GESETZSAMMLUNG FÜR DAS HERZOGTHUM OLDENBURG

Oldenburg (Staat)

Digitized by Google

J. germ. 73 cp 16

Digitized by Google

<36625601480015

<36625601480015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Oldenburg.

Sechster Band.

K. Univ.-Bibl. Münster

Mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung.

Oldenburg 1833.
Gedruckt bey Johann Heinrich Stalling.

38 Bm.s.

Digitized by Google

J. germ. 73 qu/6

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Sammlung

der

Landesherrlichen Verordnungen

und

Bekanntmachungen der Landesbehörden

von

allgemeinem und bleibenden Interesse

für

das Herzogthum Oldenburg

begreifend den Zeitraum

vom

1sten Januar 1828 bis zum 1sten Januar 1832.

In vier Heften.

Mit einem Inhaltsverzeichniß

und

alphabetischen Sachregister

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß

der

seit Ende 1827. ferner in besonderem Abdruck erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die mit einem * bezeichneten befinden sich außerdem in diesem Bande mit abgedruckt.

---

1) Instruction für die Sielgeschwornen im Herzogthum Oldenburg, von 26. August 1829.
2) Instruction für die Deich- und Sielrichter in der Erbherrschaft Jever, vom 26. August 1829.
3) * Verordnung über die Handwerks-Verfassung, vom 28. Januar 1830.
4) * Taxe für die Medicinalpersonen im Herzogthum Oldenburg, vom 14. April 1830.
5) * Verordnung, die Rettung verunglückter Personen betreffend, vom 29. Octob. 1830 ꝛc.

Digitized by Google

6) * Verordnung zu Regulirung der Diöcesan-Angelegenheiten der Catholischen Einwohner des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever, vom 5. April 1831.

7) Verordnung, über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever, vom 28. December 1831.

Digitized by Google

Verzeichniß
aller
im sechsten Bande
der
Oldenburgisch. Gesetzsammlung
befindlichen Verordnungen.

Nach dem Ressort-Reglement und resp. nach der Landesherrlichen Verordnung vom 19. März 1830 geordnet.

Z N. Die erste Ziffer zeigt die Nummer der Verordnungen ꝛc. jedes Jahrgangs, die zweyte die Seitenzahl dieses Bandes an. — Die bis zum 15. April 1830. erlassenen Bekanntmachungen der Cammer, deren Gegenstand von diesem Tage an, nach der Landesherrlichen Verordnung vom 19. März 1830, zum Ressort der Regierung gelegt ist, finden sich mit der Bemerkung „Cammer" schon unter Reginal- und Polizey-Sachen aufgeführt.

Verordnungen und Bekanntmachung welche das ganze Großherzogthum betreffen.

№	S.		Datum
25.	34.	Landesherrliche Verordnung, in Ansehung der Verlustes und der Abnahme einheimischer und auswärtiger Ehrenzeichen	26. Sept. / 4. Oct. 1828.
16.	231.	Landesherrliche Verordnung, wegen der Aufsicht über die Civildienst-Verwaltung	19/24. März 1830.
19.	260.	Landesherrliche Verordnung, wegen Prüfung der Rechts-Candidaten durch eine Prüfungs-Commission	20/27 — —
20.	269.	Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Mediciner, Mathematiker und Forstcandidaten	20/27 — —
28.	280.	Landesherrliche Verordnung, wegen des Urlaubs der Staatsdiener	5/17. Apr. —

№	S.	Gegenstand	Datum
		Criminal- und Polizey-Sachen.	
1.	3.	Intimation des §. 22. der Landesherrlichen Verordnung vom 14. Aug. 1827, wegen näherer Bestimmung einiger bürgerlichen Verhältniße der Juden und Bestimmung der Gebühr für die Eintragung der Geburts- und Sterbefälle in die desfälligen Listen	29. Dec. 1827 / 2. Jan. 1828.
2.	3.	Verbot an die Fuhrleute: auf den neu angelegten Kunststraßen ein und dasselbe Geleise zu fahren (Cammer)	10/12. Jan. —
4.	4.	Aufhebung des Abzugsrechts mit den Vereinigten Staaten von Nordamerica	19/23. — —
6.	6.	Bekanntmachung des Amts Brake, wegen Einrichtung eines Holz- und Schweinemarkts zu Strückhausermoor	28. — — / 2. Feb. —
7.	7.	Bekanntmachung des Amts Abbehausen, wegen Einrichtung eines Holz- und Schweinemarkts zu Stollhamm	25/27 — —
9.	8.	Aufhebung des Abzugs und Nachsteuer Rechts mit dem Russischen Kaiserreiche und dem Königreich Polen	22/26 März —
10.	9.	Anordnung einer allgemeinen Landestrauer, wegen des erfolgten Ablebens der Frau Erbprinzessin zu Oldenburg, Ida von Anhalt-Bernburg-Schaumburg Durchlaucht	1/3. Apr. —
11.	12.	Bekanntmachung, betreffend die Königlich Niederländische Verordnung vom 28. Febr. 1828, wegen des Durchzugs	

№	S.	Gegenstand	Datum
		von Auswanderern durch das Königreich der Niederlande =	$^{5}/_{9}$. Apr. 1828.
17.	26.	Bekanntmachung der Postdirection, wegen Veränderung des Courses der Fahrpost von Oldenburg nach Bremen (Cammer) =	$^{14}/_{28}$. Jun. —
18.	26.	Preisveränderung einiger Arznei-Mittel = = =	28. Jun. — 2. Juli —
19.	27.	Bekanntmachung des Amts Brake, wegen Wiederherstellung des dortigen Wochenmarkts = =	14. Jun. — 2. Jul. —
20.	28.	Bekanntmachung, daß die Sporteln nicht blos auf der Ausfertigung in folle aufgeführt, sondern jedesmal einzeln specificirt werden sollen =	$^{16}/_{20}$. Aug. —
21.	29.	Seefeuer zu Neufahrwasser und Rixhöft (Cammer) =	$^{16}/_{20}$. Aug. —
24.	33.	Einführung und Erhebung eines Weggeldes zu Deichhorst für die Chausseestrecke zwischen Falkenburg und Delmenhorst (Cammer). =	$^{18}/_{24}$. Sept. —
26.	37.	Anordnung von Quarantaine-Maßregeln über die von Gibraltar und aus den Häfen der südlichen Portugiesischen und Spanischen Küste kommenden Schiffe	$^{11}/_{15}$. Oct. —
28.	40.	Verbot des Verkaufs von fremden Kramwaaren und Handwerks-Fabricaten auf den Pferde- und Viehmärkten vor der Stadt Oldenburg	$^{23}/_{25}$. — —
30.	41.	Vertilgung der Wucherblumen	31. Oct. — 8. Nov. —
31.	44.	Benennung der Gegenstände und des -	

№	S.	Gegenstand.	Datum
		Schuldners in den Publicationen, wegen Executiv-Verkäufen und Verheuerungen	8/12. Nov. 1828.
33.	45.	Einführung und Erhebung eines Weggeldes zu Uhlhorn für die Chausseestrecke zwischen Delmenhorst und Wildeshausen (Cammer)	14/19. Nov. —
2.	49.	Landesherrliche Verordnung, betreffend den am 24. Sept. 1828 zu Cassel mit mehreren deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Vertrag zur Erleichterung des gegenseitigen freyen Verkehrs und Handels im Sinne des Artikels 19. der Bundes-Acte	28. Oct. 1828. 10. u. 14. Jan. 1829.
6.	82.	Ernennung des Kaufmanns J. G. Schepeler zu Riga zum Oldenburgischen Consul daselbst (Cammer)	28. Jan. 4. Feb. —
7.	83.	Bekanntmachung des Amts Landwührden, wegen Einrichtung zweyer Pferde- und Viehmärkte zu Dedesdorf	2/11. Feb. —
8.	83.	Aufhebung der unterm 11. Oct. 1828 angeordneten Quarantaine Maßregeln	21/28. — —
9.	84.	Warnung vor Annahme messingener vergoldeter Rechenpfenninge mit dem Gepräge einer Preußischen Pistole	28. Feb. 4. März —
10.	84.	Vereinbarung zwischen Oldenburg und Hannover, betreffend die Regulirung verschiedener Schifffahrts- und sonstiger Verhältnisse	28. Feb. 4. März —
12.	106.	Aufstallung einiger Herrschaftlicher Beschälhengste im Neuenhause vor Olden-	

№	S.	Gegenstand.	Datum
		burg zum unentgeltlichen Bedecken geköhrter Stuten =	2/7. März 1829.
13.	107.	Intimation des Verbots des ſ. g. Muſterreitens oder des Gewerbes der ſ. g. Handelsreiſenden (Cammer).	4/7. März —
14.	108.	Bekanntmachung, betreffend die von der Königl. Hannoverſchen Oberzolldirection erlaſſene Verfügung, wegen Ausführung des Art. 14. des Caſſeler Handels- und Zoll-Vertrags	14/18. März —
15.	114.	Bekanntmachung des Amts Brake, wegen Verlegung des Strückhauſer Schaf-Schweine-Woll- und Holzmarkts	9/18. — —
16.	114.	Privilegium gegen Nachdruck der von Sailerſchen Werke =	21/28. — —
18.	118.	Bekanntmachung, betreffend die von der Königl. Hannoverſchen Oberzolldirection erlaſſene Verfügung, wegen Ausführung der dem Oldenburgiſchen Lande durch den Vertrag vom 10. Jan. 1829. zugeſtandenen Zoll- und Handels-Erleichterungen =	4/8. Apr. —
21.	129.	Bekanntmachung des Weſer-Stromgerichts-Amts, betreffend die zur Handelsfrachtfahrt auf der Weſer nach §. 4. und 5. der Weſerſchifffahrts-Acte vorgeſchriebenen Patente	18/29. — —
23.	130.	Vorſchriften, in Beziehung auf die vom Königlich Hannoverſchen Ober-Steuer-Collegium erlaſſenen Beſtimmungen zur Ausführung des am 10. Jan. 1829. abgeſchloſſenen Zoll- und Handels-Ver-	

№	S.	Gegenstand.	Datum
		trags, wegen Ein- und Durchführung von Vieh in und durch die Hannoverschen Lande	$^{16}/_{20}$. Mai 1829.
25.	137.	Anordnung einer allgemeinen Landestrauer, wegen des erfolgten Ablebens des Durchlauchtigsten Landesherrn, Herzogs Peter Friedrich Ludwig Durchlaucht	$^{24}/_{30}$. — —
26.	141.	Landesherrliches Patent, wegen des Regierungs-Antritts und Annahme des Großherzoglichen Titels abseiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Paul Friedrich August	28. Mai / 3. Juni —
27.	144.	Bekanntmachung wegen der Hengstköhrung	$^{17}/_{20}$. Jun. —
28.	145.	Bekanntmachung, in Betreff des im Trauer Reglement angeordneten Leutens	$^{22}/_{24}$. — —
30.	147.	Beysetzung der irdischen Reste des verewigten Herzogs Peter Friedrich Ludwig Durchlaucht	$^{23}/_{27}$. — —
32.	152.	Auslegung eines Leuchtschiffs bey der Insel Lessöe, zur Sicherheit der Fahrt im Cattegat (Cammer)	$^{24}/_{29}$. Jul. —
33.	155.	Bekanntmachung des Amts Vechta, betreffend die zweckmäßigere Einrichtung zur Aufstellung des Viehes auf dem Vechtaer Stoppelmarkt	$^{25}/_{29}$. — —
34.	155.	Bekanntmachung des Stadtamts zu Oldenburg, wegen des Torfverkaufs in der Stadt Oldenburg	30. Juli / 1. Aug. —
35.	157.	Bekanntmachung des Amts Vechta, we-	

№	S.	Gegenstand.	Datum
		des Standgeldes für Pferde auf dem Vechtaer Stoppelmarkt =	1/5. Aug. 1829.
36.	157.	Aufforderung an die Vasallen zur Erneuerung der Belehnung, wegen des in der Höchsten Person des Lehns- und Landesherrn eingetretenen Lehnfalls	9/15. — —
37.	158.	Aufforderung an die Inhaber von Erbpachts-Contracten, Realprivilegien und Gewerbs-Concessionen, ihre betreffenden Documente zur Untersuchung und Bestätigung, wegen der eingetretenen Regierungs-Veränderung einzureichen	9/15. — —
39.	161.	Bekanntmachung des Amts Brake, betreffend den zum Strückhauser-Moor gehaltenen Holz- und Flachsmarkt	12/19. — —
41.	163.	Bekanntmachung, betreffend die neu erlassene Instruction für die Sielgeschwornen im Herzogthum Oldenburg (Cammer) = = =	26. Aug. / 26. Sept. —
42.	165.	Erhebung eines Kayegeldes zu Horumersiel (Cammer) = =	24/26. Sept. —
43.	165.	Bekanntmachung, betreffend die neu erlassene Instruction für die Deich- und Sielrichter in der Erbherrschaft Jever (Cammer) = = =	26. Aug. / 3. Oct. —
44.	166.	Erhebung eines Weggeldes zu Langförden und Hagen (Cammer) =	2/7. Oct. —
45.	168.	Bekanntmachung des Amts Löningen, wegen Anordnung zweyer Kramer- und Viehmärkte zu Lindern =	24/28. — —
46.	168.	Landesherrliche Verordnung, betreffend die Anlegung größerer Wasserschöpf-	

№	S.	Gegenstand.	Datum	
		mühlen und der dazu gehörigen Ve- uferungen, Canäle und Verlathe	24. Oct. 7. Nov.	1829.
47.	174.	Bestimmungen, über die Formen öffentlicher Bekanntmachungen, deren Nothwendigkeit und Zulässigkeit	2/7. Nov.	—
48.	179.	Bekanntmachung, über die in dem mit Hannover unter dem 10. Jan. 1829 abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrag vorkommenden Ausdrücken: „unverpackt" und „nicht kaufmännisch verpackt"	11/21. Nov.	—
50.	181.	Förmlichkeiten bey den Eidesleistungen der jüdischen Glaubensgenossen	22/28. Nov.	—
51.	185.	Errichtung eines Leuchtthums auf der Insel Groix, Departement du Morbihan (Cammer)	29. Nov. 2. Dec.	—
52.	186.	Erweiterung des Landesherrlichen Wappens und Veränderungen in den Titeln der Staatsbehörden	28. Nov. 5. Dec.	—
53.	190.	Abstellung verschiedener Mißbräuche beym Handel mit inländischem Hanfe	30. Nov. 5. Dec.	—
54.	192.	Erweiterung der Regierungs-Bekanntmachung vom 24. May 1827, wegen Verkaufs des Torfs in der Stadt Oldenburg	7/9. Dec.	—
55.	192.	Impfung der Schutzblattern und deren Controlle	28. Nov. 12. Dec.	—
56.	195.	Bekanntmachung des provisorischen Amts Varel, wegen Verlegung des Vareler Herbst-Pferde- und Viehmarkts	9/10. Dec.	—

№	S.	Gegenstand.	Datum
57.	196.	Erklärung der Regierungs-Bekanntmachung vom 11. May 1816, wegen Vergütung der Insinuations-Gebühren ꝛc. der Amtsboten und Feldhüter in Untersuchungs-Sachen =	19/23. Dec. 1829.
1.	201.	Bestimmungen, wegen der Form öffentlicher Bekanntmachungen	30. Dec. 1829. / 2. Jan. 1830.
2.	202.	Ernennung des Kaufmanns Forsch in Moskwa zum Oldenburgischen Consul daselbst (Cammer) =	30. Dec. 1829. / 6. Jan. 1830.
6.	205.	Landesherrliche Verordnung, betreffend die Herstellung der noch suspendirten Gräflich Bentinkschen Berechtigungen	14/30. Jan. —
7.	236.	Regierungs-Bekanntmachung zur Verordnung vom 14ten Jan. 1830, wegen Herstellung der Gräflich Bentinkschen Berechtigungen = =	27/30. Jan. —
8.	239.	Bekanntmachung, wegen Niederlassung im Preußischen Gebiete =	27. Jan. / 3. Feb. —
10.	241.	Landesherrliche Verordnung, wegen Einführung einer gleichförmigen Wagenspur = = =	19. Feb. / 3. März —
13.	247.	Grenze zwischen den Aemtern Ganderkesee und Delmenhorst =	13/17. März —
15.	249.	Landesherrliche Verordnung, betreffend den Geschäftskreis der Regierung und den der Cammer = =	15/20. März —
17.	256.	Wechselzeit der Miethwohnungen in der Stadt Oldenburg = =	20/24. März —
22.	272.	Ernennung des Kaufmanns A. Mensch zum Oldenburgischen Consul in New-York (Cammer) = =	27/31. März —

№	S.	Gegenstand.	Datum	
24.	273.	Nachtrag zur Verordnung vom 19. Febr. 1830, wegen gleichförmiger Wagenspur = =	30. März / 7. Apr.	1830.
26.	275.	Aufhebung des Abschosses zwischen Oldenburg und Großbritannien (Cammer)	3/10. Apr.	—
29.	284.	Landesherrliche Verordnung, betreffend die Taxe für Medicinal-Personen	14. Apr. / 1. May	—
30.	308.	Verbot Preußischer 1/12 Thaler Stücke	5/12. May	—
31.	309.	Bestimmung, wegen Einreichung von Suppliken bey den rechten Behörden	9/15. —	—
32.	311.	Preisveränderung in der Arzney-Taxe	9/15. —	—
33.	328.	Lehnsherrlichkeit über vormals Corveyische, Teklenburgische, Lingensche, Lippe-Detmoldische Lehen im Herzogthum Oldenburg = = =	18/26. —	—
36.	334.	Wechselzeit der Miethwohnungen in der Stadt Delmenhorst =	29. May / 2. Juni	—
38.	337.	Menschenblattern und Schutzblattern	25/30. Juni	—
40.	339.	Landesherrliche Verordnung, wegen Einführung einer Hundesteuer	9/21. Juli	—
41.	345.	Wegen der Handels-Reisenden	21/28. —	—
42.	347.	Privilegium für die Buchdrucker Didot in Paris, wegen Stephani Thesaurus græcæ linguæ =	27/31. —	—
44.	353.	Landesherrliche Verordnung, betreffend die aufgehobenen und beschränkten gutsherrlichen Rechte = =	2/25. Aug.	—
45.	382.	Beschreibung des Hafens von Swinemünde = = =	18/25. —	—
46.	388.	Leuchtthurm auf Wangeroge	9/18. Sept.	—
48.	394.	Anerkennung des Kaufmanns Köppke		

№	S.	Gegenstand.	Datum	
		in Bremen als Kaiserlich Russischer Vice-Consul für Oldenburg	28. Sept. / 2. Oct.	—
49.	394.	Landesherrliche Aufforderung zur Erhaltung der Ruhe und Abhülfe des Nothstandes bey der mißrathenen Erndte ꝛc.	=	5/6. Oct. —
50.	396.	Landesherrliche Verordnung, wegen der additionellen Vereinbarung in Cassel, wegen Handel und Verkehr	20. Oct. 1829. / 16. Oct. 1830.	
52.	405.	Landesherrliche Verordnung wegen Rettung verunglückter Personen	26. Oct. / 3. Nov.	—
53.	407.	Gleichstellung der Oldenburgischen Schiffe in Nord-Americanischen Häfen mit den einheimischen Schiffen	12/24. Nov.	—
54.	408.	Straf-Competenz der Regierung bey Erkennung von körperlicher Züchtigung = = =	26. Nov. / 1. Dec.	—
55.	409.	Warnung vor Annahme falscher Holländischer Zehngulden-Stücke	24. Nov. / 1. Dec.	—
57.	412.	Bekanntmachung, wegen Rettung verunglückter Personen = =	29. Oct. / 8. Dec.	—
1.	419.	Landesherrliches Patent zur Verkündigung der Gesinde-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever =	17. Feb. / 1. Apr.	1826.
2.	459.	Landesherrliche Verordnung, über die Handwerks-Verfassung	28. Jan. / 27. Feb.	1830.
1.	509.	Bekanntmachung wegen des von Oldenburgischen Schiffen in Englischen Häfen zu bezahlenden Lootsengeldes	5/12. Jan.	1831.
3.	524.	Einwandern fremder Handwerksgesellen = = =	18. Febr. / 5. März	—

№ S.	Gegenstand.	Datum	
4. 527.	Veränderung der Amtsſporteln-Taxe	2/6. März	1831.
5. 529.	Bekanntmachung betr. die Cartell-Convention zwiſchen den deutſchen Bundesſtaaten	16/23. —	—
10. 594.	Landesherrliche Verordnung, betr. die vierjährige Studierzeit der Mediciner und das mediciniſche Examen	30. Apr. / 4. Mai	—
11. 596.	Modification der Bekanntmachung vom 7. Apr. 1827. wegen Flüchtigwerdens der Pferde	29. Apr. / 4. Mai	—
14. 603.	Bekanntmachung, betr. die Poſttaxe	22/28. Mai	—
15. 624.	Bekanntmachung, betr. die Cholera	5/8. Juni	—
17. 630.	desgleichen	8/11. —	—
18. 633.	desgleichen	10/13. —	—
19. 634.	desgleichen	15/18. —	—
23. 640.	Schillfang auf den Wangerooger Watten	17/22. —	—
24. 640.	Cholera betreffend	21/22. —	—
25. 645.	desgleichen	9/13. Jul.	—
26. 647.	desgleichen	6/13. —	—
27. 648.	desgleichen	8/14. Sept.	—
28. 649.	Taxe des Chauſſeegelds in Nadorſt	13/21. —	—
29. 650.	Handel mit Blutigel	27. Sept. / 5. Oct.	—
30. 651.	Quarantaine-Anſtalt zu Chriſtians-De	17/22. —	—
31. 653.	Cholera betreffend	18/22. —	—
32. 653.	Taxe des Weggeldes auf der hölzernen Straße	1/5. Nov.	—
33. 654.	Bekanntmachung betr. das Schlachten außerhalb der Stadt	11/16. —	—
34. 655.	Umlegung der in Strohdocken liegenden Ziegeldächer	1/7. Dec.	—

№	S.	Gegenstand.	Datum
35.	656.	Aufsicht auf Zeitungen ꝛc. und Verbot des Zeitblatts „das constitutionelle Deutschland	16/21. Dec. 1831.
36.	658.	Cholera betreffend	20/21. — —
37.	663.	Bekanntmachung betr. die Chaussee nach Sandersfeld	27/31. — —
38.	663.	Bekanntmachung wegen gemeinschaftlicher Adressen an die Bundes-Versammlung über öffentliche Bundes-Angelegenheiten	27/31. — —
39.	664.	Verbot jeder anstatt „das constitutionelle Deutschland" erscheinenden Zeitung	28/31. — —

Justiz-Sachen.

3.	4.	Bey Concursen und Distributionen unzureichender Massen soll keine Vergütung für die zur Hebung und Abholung der Gelder ex deposito aufgewandten Wege- Porto- und Vollmachtskosten aus der Masse geleistet werden	7/10. Jan. 1828.
22.	30.	Landesherrliche Verordnung, wegen Aufhebung mehrerer im Römischen Rechte enthaltenen, die Abtretung von Forderungen an Andere beschränkenden Bestimmungen	25/30. Aug. —
32.	45.	Nachtrag zu den neuen Bestimmungen zu verschiedenen Artikeln des Strafgesetzbuchs vom 11. October 1821.	11/15. Nov. —

№	S.	Gegenstand.	Datum
59.	197.	Tilgung der Ingroſſate im Hypothekenbuche, deren Gegenſtand, die Schuld, nicht mehr exiſtirt	22/30. Dec. 1829.
60.	199.	Declaration der Bekanntmachung der Juſtiz-Canzlei vom 6. May 1818, die Competenz der Landgerichte zu Annahme und Mittheilung von Capitalkündigungen	22/30. — —
43.	348.	Landesherrlich genehmigte Veränderungen in der Sporteln-Taxe bei den Gerichten	16. Jul. / 14. Aug. 1830.
47.	389.	Controlle der Depoſiten-Verwaltung bei den Landgerichten in Oldenburg, Delmenhorſt, Neuenburg, Vechta und dem Amtsgerichte in Varel	16/22. Sept. —
51.	403.	Vollſtreckung gerichtlich erkannter Pfandungen	20/30. Oct. —
20.	636.	Bekanntmachung, wegen Vernichtung alter Akten	31. Mai / 18. Juni 1831.

Evangeliſch-lutheriſche Kirchen- und Schul-Sachen.

12.	17.	Abſtellung des bisher ſtatt gefundenen Gebrauchs, daß den Beſitzern adlich freyer Gründe ꝛc. zugeſtanden, ſich der ordentlichen Kirchſpiels- oder Bauerſchafts-Schule zu entziehen, und ihre Kinder willkührlich in jede andere ihnen gelegenere Landſchule zu ſchicken	26. März / 9. Apr. 1828.
13.	18.	Competenz des Conſiſtoriums zu Oldenburg und der Conſiſtorial-Deputa-	

№	S.	Gegenstand.	Datum	
		tion zu Jever, in Betreff der Verhandlungen und Entscheidung der Frage: über die Zuziehung der Nebenschulachten zum Bau und zur Unterhaltung der Haupt-Kirchspiels-Schule, und zur Entrichtung des Schulgeldes an den Kirchspiels-Schullehrer =	26. März / 9. Apr.	—
23.	32.	Bekanntmachung des Collegiums der Kirchen-Officialen, betreffend die Umschreibung in dem Stuhlregister der St. Lambertus-Kirche und dem Grabregister des, außer dem Heiligen Geist-Thore belegenen, Kirchhofs	25. Aug. / 3. Sept.	—
27.	39.	Bestimmung, daß in Beziehung auf die, für die Herrschaft Jever vigorisirte, Verordnung vom 2. Nov. 1636, wegen Verlöbnisse, nach Abschließung des förmlichen Ehe-Verlöbnisses die Copulation nicht länger als 6 Wochen verschoben werden soll =	$^{15}/_{22}$. Oct	—
3.	71.	Einsendung der Uebertragungs-Protocolle beym Wechsel der Kirchjuraten, der Berichte über die Besichtigungen der geistlichen und Schul-Ländereyen und deren Befriedigungen und der Anzeige des Hebungs-Antritts der Juraten = =	$^{13}/_{17}$. Jan. 1829.	
3.	203.	Einrichtung des Duplicats der Kirchenbücher = =	$^{13}/_{20}$. Jan. 1830.	
4.	204.	Stille Leichenbegängnisse in der Stadt Oldenburg =	$^{21}/_{27}$. —	—

№	S.	Gegenstand.	Datum
11.	244.	Ehe-Proclamation an zwey Sonntagen in der Herrschaft Jever	1/6. März 1830.
12.	245.	Landesherrliche Verordnung wegen der Ehe-Verbote und Dispensationen	8/17. — —
21.	271.	Vertheilung der Einkünfte des Landschulfonds	25/27. — —
34.	330.	Kirchenstuhl- und Grab-Register in der Erbherrschaft Jever	13/26. May —
35.	333.	Execution der auf Ehevollziehung gerichteten Consistorial-Urtheile	10/26. — —
36.	335.	Jubelfest der Augsburgischen Confession	29. May / 2. Juni —
36.	411.	Approbations-Gesuche, wegen Bauten an geistlichen Gebäuden. Uebertragung der Verschreibungen beym Wechsel der Kirchjuraten	25. Nov. / 1. Dec. —

Römisch-catholische Kirchen- und Schul-Sachen.

8.	8.	Intimation der Vorschrift, wegen Einreichung der Rechnungen über die Verwaltung der geistlichen Fonds gegen den 1. April jeden Jahrs	14/19. März 1828.
25.	274.	Einlieferung der Rechnungen, über Verwaltung der catholischen geistlichen Fonds	5/7. Apr. 1830.
37.	336.	Normal-Unterricht für Catholische Schulamts-Candidaten in Vechta	14/25. Jun. —
8.	512.	Landesherrliche Verordnung, wegen Regulirung der Diöcesan-Angelegenheiten	

№	S.	Gegenstand.	Datum
		der Catholischen Einwohner des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever =	5/20. Apr. 1831.
13.	601.	Bekanntmachung, wegen Einsetzung des Officialats in Vechta	6/11. May —

Armen-Sachen.

28.	39.	Intimation der Verordnung vom 22. Sept. 1732., wegen Umschreibung der dem Kloster Blankenburg zu Abgaben und Gefällen verpflichteten Grundstücke = =	10/22. Oct. 1828.
5.	204.	Sitzungstag des General-Directoriums des Armenwesens =	15/27. Jan. 1830.
9.	239.	Abstellung der Hausbettelei	23. Jan. / 13. Feb. —
14.	248.	Die Register für Armen-Zehrgelder betreffend = =	13/17. März —
23.	272.	Revision der Armen-Rechnungen	27/31. — —

Cameral-Sachen.

5.	5.	Verbot und Bestrafung, wegen des Besitzes von Wildpret während der geschlossenen Jagd =	29. Jan. / 2. Feb. 1828.
7b;	7.	Anlegung einer Grenzzollstätte zu Dreysielen	4/8. März —
16.	24.	Verminderung der Füchse	3/7. May —
4.	72.	Mattengeld für in Oldenburg eingeführtes Mehl	16/21. Jan. 1829.

№	S.	Gegenstand.	Datum
5.	72.	Bekanntmachung, wegen des am 21. Sept. 1828 zu Cassel abgeschossenen Handels- und Zollvertrags	21/28. Jan. 1829.
11.	102.	Bekanntmachung, in Beziehung auf die zwischen Oldenburg und Hannover abgeschlossenen Vereinbarung, wegen Regulirung verschiedener Schifffahrts- und sonstiger Verhältnisse	4/7. März —
17.	116.	Bekanntmachung, betr. denselben Gegenstand	30. März / 4. Apr. —
19.	127.	Bekanntmachung, in Beziehung auf den §. 3. der Cammer-Publication vom 10. Apr. 1827, wegen Erläuterung und genauerer Bestimmung einiger Puncte der Verordnung, wegen Abschaffung der inländischen Zölle ꝛc.	3/11. Apr. —
20.	127.	Anderweitige Bestimmung der Brüche, wegen versäumter oder verspäteter Umschreibung in den Catastern	21/25. — —
22.	130.	Befreiung des hier im Lande fabricirten Essigs vom Eingangszoll	3/9. Mai —
24.	136.	Befreyung der Hollandsgänger aus dem Hannoverschen, welche durch das hiesige Land gehen, vom Grenzzoll in Ansehung der Victualien, die sie dahin mitzunehmen pflegen, während der Dauer des mit Hannover abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrags	22/30. May —
29.	146.	Warnung vor Annahme falscher Hannoverscher Pistolen mit der Jahrszahl 1813	17/24. Jun. —

№	S.	Gegenstand.	Datum
31.	152.	Warnung vor Annahme leichter Goldmünzen und Intimation der Cammer-Publication vom 29. Sept. 1803, über die Annahme der doppelten, einfachen und halben Pistolen bey den Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen	20/25. Juli 1829.
38.	159.	Fernere Vereinbarung zwischen Oldenburg und Hannover, in Beziehung auf den unter dem 10. Jan. 1829 abgeschlossenen Zoll- und Handesvertrag	8/15. Aug. —
40.	162.	Bekanntmachung des Amts Landwührden, wegen Befreyung vom Ein- und Ausgangszoll in Ansehung des aus dem Butjadinger Lande zu den Deedesdorfer Pferde- und Viehmärkten und von dort, ins Butjadinger-Land geführt werdenden Viehes	17/23. Sept. —
58.	197.	Bekanntmachung des Amts Cloppenburg, wegen Aufhebung der Zollstätten zu Peheim und Dwergte, und Errichtung einer neuer Zollstätte bey Bischofs-Brücke	16/23. Dec. —
15.	249.	Landesherrliche Verordnung, betreffend den Geschäftskreis der Cammer und den der Regierung	15/20. März 1830.
27.	276.	Einführung vierteljährlicher Hebungstermine	5/10. Apr. —
21.	638.	Transitzoll für Waaren die bis Oldenburg zu Wasser ein- und über Essen wieder ausgeführt werden	16/22. Jun. 1831.
22.	639.	Gränzzoll von Schwedischem Stangen-Eisen	16/23. Jun. —

№	S.	Gegenstand.	Datum
		Militair-Sachen.	
14.	20.	Umfang der Beweiskraft des Zeugnisses eines Officiers gegen Unterofficiere und Soldaten bey Militair-Dienst-Vergehungen	21/30. Apr. 1828.
15.	21.	Bestimmung, in welchem Amte ein Wehrpflichtiger zur Loosung gezogen werden soll	24. Apr. / 3. May —
34.	46.	Intimation der Bekanntmachung der Militair-Commission vom 7. Jan. 1820 in Betreff der Vorschriften wegen des Nummertausch-Contracts	27. Nov. / 3. Dec. —
49.	180.	Nähere Erklärung der Bekanntmachung vom 14/22. Dec. 1825. gegen das Creditiren an Unterofficiere, Spielleute und Gemeine	13/21. Nov. 1829.
18.	258.	Bekanntmachung, betr. die Sistirung der Wehrpflichtigen	22/24. März 1830.
2.	509.	Landesherrliche Verordnung, betreffend die Wehrpflichtigkeit	1/10. Feb. 1831.
6.	539.	Bekanntmachung, wegen Verlängerung der Dienstzeit	7/13. Apr. —
7.	540.	Bekanntmachung, wegen Versetzung in die Reserve	10/10. — —
9.	593.	Auflösung der Militair-Commission und Ernennung eines Militair-Collegiums	21/27. Apr. —
12.	597.	Heyrathen der Militair-Personen untern Range	vom 27. Apr. / 4. May —
16.	627.	Bekanntmachung des Militair-Commando's, betreffend Completirung der Portepee-Fähnrichs durch Volontairs	4/11. Jun. —

№	S.	Gegenstand.	Datum
		Wittwen- Wayſen- und Leibrenten-Caſſe-Sachen.	
1.	49.	Ausdehnung der Verordnungen vom 1. Nov. 1779 wegen der errichteten Wittwen- und Wayſen-Caſſe, und vom 11. März 1782 wegen der Erweiterung dieſer Anſtalt auf Leibrenten, auf die Erbherrſchaft Jever	27. Dec. 3 u. 10. Jan. 1829.

Sach-Register

zum

sechsten Bande

der

Oldenburgisch. Gesetzsammlung.

Z. N. Die nebenstehende Ziffer zeigt die Seitenzahl an.

Digitized by Google

A.

Abſchoßrecht m. ſ. Abzugsrecht.

Abzugsrecht, deſſen Aufhebung mit Amerika 4; gegen Rußland und Polen 8; mit Großbrittannien 275.

Acten, Vernichtung alter, 636.

Adelich freye Gründe. Beſitzer derſelben dürfen künftig ihre Kinder nicht der ordentlichen Kirchſpielsſchule entziehen 17.

Adreſſen, gemeinſchaftliche, an die Bundesverſammlung 663.

Amtsboten, Inſinuationsgebühren für die, in Unterſuchungsſachen, 196.

Amtsſporteln-Taxe, Veränderung derſelben, 527.

Antretung der Regierung durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog Paul Friedrich Auguſt, 141.

Armen-Rechnungen, Reviſion der, 272.

Armen-Zehrgelder, Regiſter wegen der, 248.

Arzney-Mittel, Preisveränderung der, 26, 311.

Aufhebung einiger Beſtimmungen des Römiſchen Rechts, wegen Abtretung von Forderungen an Andere, 30.

Auswanderern, Königl. Niederl. Verordnung wegen des Durchzugs von, durch das Königreich, 12.

B.

Bekanntmachung, Landesherrliche, vom 5. Oct. 1830, 394.

Bekanntmachungen, Vorſchriften über die Form derſelben und wie ſolche zur Publicität gebracht werden ſollen, 175, 201.

Bentinkſche Berechtigungen, Gräflich, Wiederherſtellung derſelben, 205.

Beſtätigung der Erbpacht-Contracte ꝛc. m. ſ. Confirmationen.

Blankenburg. Umſchreibung in Beziehung auf die Grundſtücke, welche Abgaben an das Kloſter Blankenburg zu entrichten haben, 39.

Blattern, Menſchen- und Schutz-, 337.

Blutigel-Handel, 650.

Brake, Wiederherherſtellung des Wochenmarkts zu, 27.

Brüche, Anderweitige Beſtimmung derſelben, wegen verſäumter oder verſpäteter Umſchreibung in den Cataſtern, 127.

Bundes-Verſammlung, gemeinſchaftliche Adreſſen an die, 663.

C.

Cammer, Geſchäftskreis der, 249.

Cartel-Convention zwiſchen den Deutſchen Bundesſtaaten, 529.

Caſſeler Vertrag zur Erleichterung des Handels und Verkehrs, 49. — Bekanntmachung in Beziehung auf denſelben, 72. — Bekanntmachung von der Königlich Hannoverſchen Ober-Zoll-Direction, in Beziehung auf denſelben, 108. — Additionelle Vereinbarung zu demſelben, 396.

Cataſtern, Brüche wegen verſäumter Umſchreibungen in den, 127.

Catholiſche-Diöceſan-Angelegenheit, 542. Vertrag mit dem Fürſtbiſchof von Ermland wegen derſelben, 545. Normativ für die Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechtes (jus circa sacra) über die catholiſche Kirche, 562.

Catholiſche geiſtliche Fonds. Einreichung der Rechnungen und deren Verwaltung, 274.

Chaussee nach Sandersfeld, 163.

Chausseegeld zwischen Falkenburg und Delmenhorst, 33 — zwischen Delmenhorst und Wildeshausen, 45. — in Nadorst, 649. — auf der hölzernen Straße 653. — zu Langförden und Hagen, 166.

Chausséen, Gleise auf den, 3.

Cholera 624, 630, 633, 634, 640, 645, 647, 648, 653, 658.

Christiansöe, Quarantaine-Anstalt zu, 651.

Civil-Dienst-Verwaltung, Aufsicht auf die, 251.

Concurse und Distributionen unzureichender Massen. Keine Vergütung für Wege, Porto und Vollmachtskosten, 4.

Confirmation der Erbpacht-Contracte, Real-Privilegien ꝛc. wegen der eingetretenen Regierungs-Veränderung, 158.

Constitutionelles Deutschland. Verbot des unter diesem Namen erscheinenden Zeitblatts, 656. — Verbot jeder Zeitung die anstatt desselben erscheinen würde, 664.

Consulat, Oldenburgisches, in Riga, 82. — in Moskwa 202. — in New-York 272.

Copulation, die, muß auch in der Herrschaft Jever 6 Wochen nach dem Eheverlöbniß geschehen, 39.

Creditgeben an Unterofficiere, Spielleute und Gemeine. Das Verbot desselben erstreckt sich nicht auf Anleihen die auf Immobilien contrahirt werden, 180.

D.

Dedesdorf, Pferde- und Viehmarkt zu, 83. — Befreyung des dahin geführt werdenden Butjadinger Viehes vom Aus- und Eingangszoll, 162.

Delmenhorst, Gränzbestimmung zwischen den Aemtern Ganderkesee und, 247.

Deichrichter, neue Instruction für die, 165.

Depoſiten-Verwaltung bey den Landgerichten in Oldenburg, Delmenhorſt, Neuenburg, Vechta und bey dem Amtsgerichte in Varel, 389.

Dienſtzeit des Militairs, Verlängerung der, 539.

E.

Ehe-Proclamationen geſchehen auch in der Herrſchaft Jever nur an zwey Sonntagen, 244.

Ehe-Verbote und Diſpenſationen, 245.

Ehe-Vollziehungs-Conſiſtorial-Urtheile, Execution der, 333.

Ehrenzeichen, Verluſt einheimiſcher und auswärtiger, 34.

Einwandern fremder Handwerksgeſellen, 524.

Eiſen, Gränzzoll von ſchwediſchem, 639.

Elsfleth, Pferde- und Viehmarkt zu, 195.

Eſſig, hier im Lande fabricirter, iſt frey vom Ausgangszoll, 130.

Executiv-Verkäufe und Verheuerungen. In Publicationen derſelben ſind Gegenſtände und Schuldner zu benennen, 44.

F.

Fahrpoſt nach Bremen, Veränderung des Abgangs derſelben, 24.

Feldhüter, Inſinuationsgebühren für, in Unterſuchungs-Sachen, 196.

Forderungen, Aufhebung einiger Beſtimmungen des Römiſchen Rechts wegen deren Abtretung an Andre, 30.

Forſt-Candidaten, Prüfung der, 269.

Füchſe, Verminderung der, 24.

G.

Ganderkeſee, Gränzbeſtimmung zwiſchen den Aemtern Delmenhorſt und, 247.

Geiſtliche- und Schul-Ländereyen, Einſendung der Beſichtigungs-Berichte über, 71.

Geiſtlichen Fonds, Einreichungstermin der Rechnungen wegen der, 8.

Geiſtlichen Gebäuden, Approbations-Geſuche wegen Bauten an den, 411.

General-Directorium des Armenweſens, Sitzungstag, 204.

Geſchäftskreis der Cammer und der Regierung, 249.

Geſinde-Ordnung, 419.

Gleichſtellung der Oldenburgiſchen Schiffe in den Nordamerikaniſchen Häfen mit den dortigen, 407.

Goldmünzen, Warnung gegen leichte, 152.

Gränz-Beſtimmung zwiſchen den Aemtern Delmenhorſt und Ganderkeſee, 247.

Gränzzoll von Schwediſchem Stangen-Eiſen, 639.

Gränzzollſtätte zu Dreyſielen 7. — zu Hengſtforde 127. — Aufhebung der zu Peheim und Dwergte, und Errichtung einer neuen bei Biſchofsbrücke 197.

Gränzzollſtätten, bey welchen ein verminderter Zoll von durchgehenden Gütern Hannoverſcher Unterthanen entrichtet wird, 102.

Groix, Inſel, Leuchtthurm auf derſelben, 185.

Großherzog — Paul Friedrich Auguſt — Regierungs-Antritt, 141.

Gutsherrliche Rechte in den Kreiſen Vechta und Cloppenburg, Aufhebung und Beſchränkung derſelben, 353.

H.

Handelsfrachtfahrt auf der Weſer, dazu erforderliches Patent nach der Weſerſchifffahrts-Acte, 129.

Handelsreiſende; m. ſ. Muſterreiter.

Handelsvertrag, Mittelbeutſcher; m. ſ. Caſſeler Vertrag.

Handwerks-Geſellen, Einwandern fremder, 524.

Handwerks-Verfaſſung, 459

Hanf-Handel, Abstellung einiger Mißbräuche bey demselben, 190.

Hannover, Schifffahrts und sonstige Verhältnisse zwischen Oldenburg und, Regulirung derselben, 84. — Bestimmung der Grenzzollstätten wo ein verminderter Zoll entrichtet wird, 102. — Neue Schiffe, Honig und Wachs sind bey der Durchfuhr auf der Ems vom Hannoverschen Durchgangszoll frey, 159.

Hannoversche falsche Pistolen mit der Jahrszahl 1813, 146.

Hausbettelei, Einschärfung des Verbots der, 239.

Hebungstermine Herrschaftlicher Gefälle, vierteljährliche, 276.

Hengstköhrung, 144.

Hengste, Herrschaftliche, im Neuenhause vor Oldenburg zum unentgeldlichen Bedecken geköhrter Stuten, 106.

Heyrathen der Militairpersonen vom untern Range, 597.

Holländisches falsches zehn Guldenstück, 409.

Hollandsgänger, die, aus dem Hannoverschen, sind von Erlegung des hiesigen Gränzzolls für die bey sich habenden Victualien, befreyet, 136.

Honig und Wachs, Oldenburgischer, sind auf der Ems vom Hannoverschen Durchgangszoll frey, 160.

Horumersiel, Kajegeld zum, 165.

Hundesteuer, 339.

J.

Jagdverbot, Strafe der Uebertretung desselben, 5.

Jever, Erbherrschaft. Die Copulation muß in derselben 6 Wochen nach dem Eheverlöbniß geschehen, 39. — Die Ehe-Proclamationen geschehen dort nur an zwey Sonntagen, 244. — Ausdehnung der Verordnungen, wegen der errichteten Wittwen-Way-

ſen- und Leibrenten-Caſſe auf dieſelbe, 49. — Kirchen- Stuhl- und Grabregiſter in derſelben, 330.

Inſinuationsgebühren für die Amtsboten und Feldhüter in Unterſuchungsſachen, 196.

Jubelfeſt der Augsburgiſchen Confeſſion, 335.

Juden, Geburts- und Sterbefälle, ſo wie Verheirathungen derſelben ſind dem Ortspfarrer anzuzeigen, 3. — Eid derſelben, 181.

K.

Kirchen- Stuhl- und Grabregiſter in der Erbherrſchaft Jever, 330.

Kirchenbücher, Einrichtung des Duplicats der, 203.

Kirchjuraten, Wechſel derſelben und Hebungs-Antritt; Einſendung der Uebertragungs-Protocolle, 71, 411.

Kunſtſtraße nach Sandersfeld, 663.

Kunſtſtraßen, Gleiſe auf den, 3, 663.

L.

Landestrauer, wegen Ablebens der Frau Erbprinzeſſin Ida von Oldenburg Durchlaucht, 9. — wegen des am 21. May 1829 erfolgten Ablebens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg Durchlaucht, 137.

Landesherrliche Bekanntmachung vom 5. Oct. 1830., 394.

Landgerichte, Competenz der, zu Annahme und Mittheilung von Capital-Kündigungen 199.

Landſchulfonds, Vertheilung der Einkünfte des, 271.

Lehns-Erneuerung, 157.

Lehnsherrlichkeit über vormals Corveyſche, Teklenburgſche, Lingenſche, Lippe-Detmoldſche Lehen im Herzogthum Oldenburg, 328.

Leiche des verſtorbenen Herzogs, Transport u. Beiſetzung, 147.

Leichenbegängniſſe, ſtille, in der Stadt Oldenburg, 204.
Leſſöe im Cattegat, Leuchtſchiff auf der Inſel, 152.
Leuchtſchiff bey der Inſel Leſſöe im Cattegat, 152.
Leuchtthurm auf der Inſel Groix, Departement du Morbihan 185, — auf der Inſel Wangerooge 388.
Lindern, Kramer- und Viehmärkte zu, 168.
Lootſengeld Oldenburgiſcher Schiffe in Engliſchen Hafen, 509.

M.

Mathematiker, Prüfung der, 269.
Mattengeld für Mehl, welches in Oldenburg eingeführt wird, 72. —
Mediciner, vierjährige Studirzeit der, 594. — Examen der, 269, 594.
Medicinal-Perſonen, Taxe für die, 284.
Menſchenblattern, 337.
Militair-Collegium, Ernennung, 593.
Militair-Commiſſion, Auflöſung, 593.
Militair-Perſonen vom untern Range, Heyrathen der, 597.
Militairs, Verlängerung der Dienſtzeit des, 539. Verſetzung in die Reſerve, 540.
Mittelbeutſcher Handelsvertrag; m. ſ. Caſſeler-Vertrag.
Muſterreitens, Verbot des, 107, 345.

N.

Naborſt, Chauſſéegeld in, 649.
Nachdruck, Privilegium gegen den, von Sailers Werken 114. — desgleichen für die Buchdrucker Didot in Paris, wegen Stephanie thesaurus graecae linguae, 347.
Nebenſchulachten, die Zuziehung der, zum Bau und

Schulgeld wird künftig auf adminiſtrativem Wege vom Conſiſtorium resp. von der Conſiſtorial-Deputation in Jever regulirt, 18.

Neu-Fahrwaſſer und Rixhöft, Bekanntmachung der K. Preußiſchen Regierung zu Danzig, wegen des Seefeuers zu, 29.

Niederländiſche Verordnung, wegen Durchzug von Auswanderern durch das Königreich der Niederlande, 12.

Niederlaſſung, die, im Königlich Preußiſchen Gebiete erfordert einen Auswanderungs-Conſens, 239.

Nordamericaniſchen Häfen, in den, ſind die Oldenburgiſchen Schiffe den dortigen gleich geſtellt, 407.

Normal-Unterricht für catholiſche Schulamts-Candidaten in Vechta, 336.

Normativ für die Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechtes über die catholiſche Kirche, 552.

O.

Offialat in Vechta, Einſetzung, 601.

Oldenburg, Tranſitzoll zu, für Waaren, die dort zu Waſ- ein- und über Eſſen wieder ausgeführt werden, 638.

P.

Pfandungen, Vollſtreckung gerichtlich erkannter, 403.

Pferde, Flüchtigwerden der, 596.

Preußiſchen alten 6 Groten Stücke, Verbot der, 308.

Preußiſchem Gebiete, die Niederlaſſung im, erfordert einen Auswanderungs-Conſens, 239.

Privilegium gegen den Nachdruck von Seilers Werken, 114. — für die Buchdrucker Didot in Paris, wegen Stephanie thesaurus graecae linguae, 347.

Prüfung der Rechts-Candidaten, 260. — der Mediciner, Mathematiker ꝛc. 269.

Prüfungs-Commiſſion, 260.

Portepee-Fähnrichs, Completirung der, durch Volontairs, 627.

Porto-Taxe 603.

Poſt, Fahr-, nach Bremen. Veränderung des Abgangs, 26.

Poſt-Taxe, 603.

Q.

Quarantaine-Anſtalt zu Chriſtiansöe, 651.

Quarantaine-Maaßregeln gegen Schiffe von der ſüdlichen Portugieſiſchen und Spaniſchen Küſte, 37. — Aufhebung derſelben, 83.

R.

Rechenpfennigen, Warnung vor den, welche einer Preußiſchen Piſtole von 1796 gleichen, 84.

Recrutirungs-Geſetz, 509.

Regierung, Geſchäftskreis der, 249. — Straf-Competenz der, bey Erkennung von körperlicher Züchtigung, 408.

Regierungs-Antritt des Großherzogs Paul Friedrich Auguſt Königl. Hoheit. Patent deshalb, 141.

Reſerve, Verſetzung in die, 540.

Rettung verunglückter Perſonen, 405, 412.

Rixhoft und Neu-Fahrwaſſer, Seefeuer zu, desfallſige Bekanntmachung der Königl. Preußiſchen Regierung zu Danzig, 29.

Römiſchen Rechts, Aufhebung einiger Beſtimmungen des, wegen Abtretung von Forderungen an Andere, 30.

Ruſſiſcher, Kaiſerl., Vice-Conſul für Oldenburg, 394.

S.

Sandersfeld, Chauſſée nach, 663.

Schifffahrts- und ſonſtige Verhältniſſe zwiſchen Oldenburg und Hannover, Regulirung derſelben, 84. — Beſtimmung der Gränzzollſtätten wo in Beziehung auf Obiges ein verminderter Zoll entrichtet wird, 102, 116, 118.

Schiffe, Gleichſtellung der Oldenburgiſchen, mit den Nord-Americaniſchen in den dortigen Häfen, 407. — Lootſengeld der Oldenburgiſchen in den Engliſchen Häfen, 509. — Neue Schiffe ſind auf der Ems frei vom Durchgangszoll, 160.

Schillfang auf den Wangerooger Watten, 640.

Schlachten außerhalb der Stadt, 654.

Schul-Amts-Candidaten, Normal-Unterricht für catholiſche in Vechta, 336.

Schulen. Beſitzer adlich freyer Ländereyen dürfen künftig ihre Kinder nicht der ordentlichen Kirchſpielsſchule entziehen, 17.

Schulländereyen, Einſendung der Beſichtigungsberichte von den, 71.

Schutzblattern, Impfung und Controlle, 192, 337.

Schwediſchen Stangen-Eiſen, Gränzzoll vom, 639.

Seefeuer zu Neufahrwaſſer und Rixhoft; desfallſige Bekanntmachung der K. Preuß. Regierung zu Danzig, 29.

Seilers Werken, Privilegium gegen den Nachdruck von, 114.

Sielgeſchwornen, Neue Inſtruction für die im Herzogthum, 163. — desgleichen für die in der Herrſchaft Jever 165.

Sieljuraten, Sielrichter, } m. ſ. Sielgeſchwornen.

Sporteln, Specification der, auf der Ausfertigung, 28.

Sporteln-Taxe, Veränderung der Amts-, 527. — der Gerichts-, 348.

Staatsbehörden, Titel der, 186.
Staatsdiener, Vorschriften wegen des Urlaubs der, 280.
Stollhamm, Holz- und Schweinemarkt zu, 7.
Strafgesetzbuch; Nachtrag zu den neuen Bestimmungen zu verschiedenen Artikeln desselben, 45.
Strohdocken unter den Ziegeldächern sind verboten, 655.
Strückhauser-Moor, Holz- Flachs- und Schweinemarkt zu, 6, 114, 161.
Suppliken, Einreichung der, bey den rechten Behörden, 309.
Swinemünde, Hafen zu, 382.

T.

Tilgung von Ingrossaten, deren Gegenstand nicht mehr existirt, 197.
Titel der Staatsbehörden, 186.
Torf-Verkauf in Oldenburg, Größe der Fuder beym, 192.
Transitzoll wird für die Durchfuhr neuer Schiffe, des Oldenburgischen Honigs und des Wachses auf der Ems nicht entrichtet, 160. —
Transitzoll für Waaren die zu Oldenburg zu Wasser ein- und über Essen wieder ausgeführt werden, 638.

U.

Umschreibungen im Stuhlregister der St. Lambertus-Kirche und im Grabregister des Kirchhofs vor dem heil. Geist-Thor, 32. — in den Catastern, Brüche wegen deren Versäumung, 127. — in Beziehung auf Grundstücke, welche Abgaben an das Kloster Blankenburg zu entrichten haben, 39.
Urlaubs der Staatsdiener, Verordnung wegen des, 280.

V.

Varel, Gräflich Bentinkſches Amtsgericht in. Die Berufung von demſelben geht an die Juſtiz-Canzlei und an das Ober-Appellationsgericht in Oldenburg, 236.

Varel, Herrſchaft, Wiederherſtellung der Berechtigungen des Grafen von Bentink hinſichtlich derſelben, 205.

Varel, Herbſt Pferde- und Viehmarkt zu, 195.

Vaſallen, die, werden zur Lehns Erneuerung aufgefordert, 157.

Vechtaer Stoppelmarkt, Aufſtellung des Viehes auf dem, 155. — Pferde-Standgeld auf demſelben, 157.

Verkauf, der, fremder Kramwaaren ꝛc. auf den Pferde- und Viehmärkten vor Oldenburg iſt verboten, 40.

Verleſung öffentlicher Bekanntmachungen in den Kirchen, 175.

W.

Wachs und Honig, Oldenburgiſcher, ſind bey der Durchfuhr auf der Ems vom Tranſitzoll frey, 160.

Wagenſpur, gleichförmige, 241, 273.

Wangerooge, Leuchtthurm auf der Inſel, 388. — Schillfang auf den Watten zu, 640.

Wappen, Landesherrliches, 186.

Waſſerſchöpfmühlen, Verordnung wegen der, 168.

Wechſelzeit der Miethwohnungen in der Stadt Oldenburg, 256. — in der Stadt Delmenhorſt, 334.

Weggeld; m. ſ. Chauſſeegeld.

Wehrpflichtigen, Nummertauſch der, 47. — In welchem Amte ſie zur Looſung gezogen werden ſollen, 21. — Siſtirung derſelben, 258. — Verordnung wegen derſelben, 509.

Wehrpflichtigkeits-Verordnung, 509.

Wittwen- Wayſen- und Leib-Renten-Caſſe, Ausdehnung der, auf die Erbherrſchaft Jever, 49.

Wucherblumen, Vertilgung der, 41.

Z.

Zeitblatt „das conſtitutionelle Deutſchland" Verbot deſſelben, 656, 664.

Zeitungen, Zeitſchriften ꝛc. Aufſicht auf die, 656.

Zeugniſſes eines Officiers, Beweiskraft des, gegen Unterofficiere und Soldaten bey Dienſtvergehungen, 20.

Ziegeldächer, Strohdocken der, 655.

Zoll- und Handels-Erleichterungen für Oldenburgiſche Unterthanen im Hannoverſchen, 118. — beſonders rückſichtlich der Ein- und Durchführung von Vieh, 130. — rückſichtlich der Hollandsgänger, 136. — Erklärung der Ausdrücke „unverpackt" und „nicht kaufmänniſch verpackt" 179.

Zoll, Tranſit-; m. ſ. Tranſitzoll.

Zunft-Verfaſſung, 459.

Gesetzsammlung
von 1828.

OLDENB.
BIBLVEND.

M.d.Inn.

1) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Decemb. 1827, publ. am 2. Jan. 1828.

Intimation des §. 22. der Landesherrlichen Verordnung v. 14. Aug. 1827, wegen näherer Bestimmung einiger bürgerlichen Verhältnisse der Juden und Bestimmung d. Gebühr für die Eintragung der Geburts- und Sterbefälle in die desfälligen Listen.

Die jüdischen Glaubensgenossen im Herzogthum Oldenburg und der Erherrschaft Jever werden hiedurch an die gehörige Beobachtung des §. 22. der Landesherrlichen Verordnung vom 14. Aug. d. J., wegen näherer Bestimmung einiger bürgerlichen Verhältnisse der Juden, erinnert, wonach von den Geburts- und Sterbe-Fällen, wie auch von den Verheyrathungen der Juden den Orts-Pfarrern innerhalb 8 Tagen von dem Haupte der Familie, worin sich solche Fälle ereignet haben, bey polizeylicher Strafe, Anzeige zu machen ist. Für jede Eintragung in die desfalls zu führenden Listen ist den Pfarrern eine Gebühr von 12 Gold zu entrichten.

2) Cammer-Bekanntmachung vom 10. Januar, publ. am 12. Januar 1828.

Verbot an die Fuhrleute: auf den neu angelegten Kunststraßen ein und dasselbe Geleise zu befahren.

Da die neu angelegten Kunststraßen in gutem Stande nicht erhalten werden können, wenn der bisherigen Gewohnheit nach fast immer nur ein und dasselbe Geleise befahren wird, so sieht die Cammer sich genöthigt, hierdurch anzuordnen, daß künftig jeder Fuhr-

mann ein bereits vorhandenes Geleise vermeiden, also jedesmal das Spur versetzen soll. Zwey oder mehrere Fuhrleute, die hinter einander fahren, haben mithin jeder ein eigenes und besonderes Spur zu nehmen. Derjenige, der dieser Anordnung entgegen handelt, wird angehalten und polizeilich mit drey bis zehn Rthlr. Gold Brüche oder angemessenem Gefängniß bestraft werden.

3) Bekanntmachung der Justiz-Canzley vom 7. Jan. publ. am 19. Jan. 1828.

Daß bey Concursen und Distributionen unzureichender Massen keine Vergütung für die zur Hebung und Abholung der Gelder ex deposito aufgewandten Wege-Porto- u. Vollmachts-Kosten aus der Masse geleistet werden soll.

In unmittelbarem Höchstem Auftrage wird hiedurch bekannt gemacht, daß bey Concursen und Distributionen unzureichender Massen überall keine Vergütung für die zur Erhebung und Abholung der Gelder ex deposito aufgewandten Wege- Porto- oder Vollmachts-Kosten aus der Masse geleistet werden soll.

4) Regierungs-Bekanntmachung vom 19. Janr. publ. am 23. Jan. 1828.

Aufhebung des Abzugs-Rechts mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Da von Seiten des Staats-Secretairs der Vereinigten Staaten von Amerika hierher die Versicherung ertheilt ist: „daß in den Vereinigten Staaten von Amerika über-

all keine Abgaben auf Personen oder Eigenthum gelegt sey, die von den Vereinigten Staaten ins Ausland gehen", und diesseits eine Zusicherung der Reciprocität ertheilt ist, so wird solches, in Gemäßheit Höchsten Auftrags Seiner Herzoglichen Durchlaucht, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

5) Cammer-Bekanntmachung vom 29. Jan. publ. am 2. Febr. 1828.

Verbot und Bestrafung wegen des Besitzes von Wildpret während geschlossener Jagd.

Um den offenbar gewordenen seitherigen häufigen Uebertretungen des Jagdverbots während geschlossener Jagd für die Zukunft entgegen zu wirken, wird mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht besonderer höchster Genehmigung hiedurch Folgendes verordnet:

1) Alles getödtete Wildpret der Art, dessen Jagd geschlossen worden, welches vom Anfange des achten Tages, nach erfolgtem Schlusse der Jagd an bis zu deren Wiedereröffnung angetroffen wird, soll confiscirt und der Besitzer desselben wegen eines jeden Stücks in eine Brüche von zwey Rthlr. 36 Gr. Gold verurtheilt werden.

2) Ueberdieß soll derjenige, in dessen Besitz das Wildpret befunden worden, denjenigen nachweisen, von welchem er dasselbe erhalten hat. Vermag er dieses

nicht, so ist von ihm eine fernere Brüche von zwey Rthlr. 36 Grote Gold wegen eines jeden Stücks zu entrichten, welche sonst der nachgewiesene frühere Besitzer desselben zu erlegen gehabt haben würde.

3) Die Untersuchung und gesetzliche Bestrafung der Uebertretung des Jagdverbots selbst bleibt dabey vorbehalten.

4) Die ad 1. und 2. verordneten Confiscationen und Geldstrafen werden vom Amte, mit Vorbehalt des Recurses an die Cammer, erkannt, und es haben die Aemter ihre Unterbediente anzuweisen, auf das während des angegebenen Zeitraums sich zeigende getödtete Wildpret der Art, dessen Jagd geschlossen ist, genau zu achten, dasselbe, wo es angetroffen, sofort in Beschlag zu nehmen und mit ihrer Anzeige bey wem sie es gefunden, an das Amt abzuliefern.

5) Der Angeber erhält die ganzen nach Obigem erkannten und erhobenen Strafgelder als Denunciationsgebühr.

6) Bekanntmachung des Amts Brake vom 28. Jan. publ. am 2. Febr. 1828.

Einrichtung eines Holz- und

In Auftrag Herzoglicher Regierung

macht das Amt hiermit bekannt, daß mit dem am 1. May jeden Jahrs zum Strückhausermoor zu haltenden Schaf- und Wollmarkte künftig auch ein Holz- und Schweine-Markt verbunden werden soll. Schweine-Markts zu Strückhausermoor.

7) Bekanntmachung des Amts Abbehausen vom 23. Febr. publ. am 27. Febr. 1828.

Daß mit dem am 3. May jeden Jahres zu Stollhamm zu haltenden Schaf- und Wollmarkte künftig auch zugleich ein Holz- und Schweine-Markt gehalten werden soll, wird hiemittelst in Auftrag Herzoglicher Regierung vom Amte bekannt gemacht. Einrichtung eines Holz- und Schweine-Markts zu Stollhamm.

7 b.) Cammer-Bekanntmachung vom 4. März, publ. am 8. März 1828.

Um denjenigen, welche zu Dreysielen zollbare Waaren ein- oder ausführen, deren Verzollung zu erleichtern, ist jetzt daselbst eine Grenzzollstätte angelegt, und mit der Erhebung des Zolls der Wirth Berend Pundt zu Dreysielen bis weiter beauftragt worden, welches zur Nachricht und Nachachtung derjenigen, die es angeht, hiemittelst bekannt gemacht wird. Anlegung einer Grenzzollstätte zu Dreysielen.

8) Bekanntmachung der Commiss. der Römisch-Katholisch-geistlichen Angelegenheiten vom 14. März, publ. am 19. März 1828.

Intimation der Vorschrift wegen Einreichung der Rechnungen über die Verwaltung der geistl. Fonds gegen d. 1. Apr. jeden Jahrs.

Die Rechnungen über die Verwaltung der geistlichen Fonds, welche mit dem 31. December jedes Jahrs geschlossen werden, sollen spätestens am 1. April des folgenden Jahrs, bey 1 Rthlr. Brüche für jede Woche der Verspätung, an den Advocatum piarum causarum, Assessor Spiegelberg in Oldenburg, zur Monitur eingesandt werden, wofür das Porto bey der Absendung von den Provisoren berichtigt und dem Fonds in Ausgabe gestellt werden muß. Diese Vorschrift wird, da sie in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint, hiermit in Erinnerung gebracht, und der Termin für diesmal auf den 1. May erstreckt, nach dessen Ablauf die Säumigen zu gewärtigen haben, daß sie in die verordnete Brüche verurtheilt werden, welche den Fonds zu Gute kommt. Diese Bekanntmachung ist an drey nach einander folgenden Sonntagen in den Kirchen der Römisch-Katholischen Religion zu verlesen.

9) Regierungs-Bekanntmachung v. 23. März, publ. am 26. März 1828.

Aufhebung des Abzugs- und

Nachdem durch gegenseitige ministerielle

Nachsteuer-Rechts mit dem Russischen Kaiserreiche u. dem Königreich Pohlen.

Erklärungen zwischen dem Russischen Kaiserreiche und dem Königreiche Pohlen einer und den Herzoglich-Oldenburgischen Landen anderer Seits das Abzugs- und Nachsteuer-Recht aufgehoben und in dieser Hinsicht eine vollkommene Freyzügigkeit verabredet worden ist, so wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

10) Regierungs-Bekanntmachung vom 1. April, publ. am 5. April 1828.

Anordnung einer allgemeinen Landestrauer wegen des erfolgten Ablebens der Frau Erbprinzessin zu Oldenburg, Ida von Anhalt-Bernburg-Schaumburg.

Nachdem wegen des am 31. März 1828. erfolgten höchst bedauerlichen Ablebens Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, der Frau Erbprinzessin zu Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld ꝛc., von Seiner Herzoglichen Durchlaucht, als Welche Sich von der aufrichtigen Theilnahme Höchst Ihrer getreuen Unterthanen an diesem unersetzlichen Verluste überzeugt halten, eine Landestrauer angeordnet und mittelst Höchsten Rescripts vom 1. April 1828. die Regierung mit Ausführung der desfälligen Bestimmungen beauftragt worden, so wird hiermittelst folgendes den beykommenden Behörden in Höchstem Auftrage zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Es wird eine Landestrauer auf 3 Mo-

nate, also bis zum 1. Julius d. J. auf folgende Weise angeordnet:

In allen protestantischen und catholischen Kirchen des Landes, mit Einschluß der Herrschaft Jever, wird am 13. April d. J. (am Sonntage Quasimodogeniti) eine angemessene Gedächtniß-Predigt gehalten, und der Name der verewigten Erbprinzessin wird künftig aus dem Kirchengebet weggelassen.

Drey Tage vorher, am 10. 11. 12. April, wird bey allen Kirchen von 11 bis 12 Uhr Vormittags zur Trauer geläutet.

Im ersten Monat der Trauer (bis zum 30. April 1828.) wird alle weltliche und kirchliche Musik, mithin auch das Spielen der Orgel, eingestellt, und alle Arten öffentlicher Lustbarkeiten sind für diesen Zeitraum untersagt.

In der Hauptkirche der Stadt Oldenburg wird in dem ersten Monat der Trauer der Altar, die Kanzel und die Orgel mit einer schwarzen Bekleidung behangen.

Während der ganzen Trauerzeit werden sämtliche Behörden ihre Ausfertigungen mit Lack schwarz, mit Oblaten schwarz oder weiß, siegeln.

Die Kleidertrauer für die gesammte Dienerschaft besteht bey Dienst-Verrichtungen

a) in dem ersten Monate der Trauer, also bis zum 30. April inclusive, in einem schwarzen Anzuge mit einem Flor um den Hut. Die Beamten tragen jedoch bey schwarzen Unterkleidern ihre Uniform mit einem Flor um Arm und Hut, bey Schuhen werden schwarze Schnallen getragen;

b) in dem zweyten Monate, bis zum 31. May inclusive, in der Uniform mit schwarzen Unterkleidern, einem Flor um den Arm, und bey Schuhen werden blaue Schnallen getragen;

c) in dem dritten Monate, bis zum 30. Junius inclusive, in Uniform mit schwarzen Unterkleidern, und bey Schuhen werden weiße Schnallen getragen.

Diejenigen Staatsdiener, welchen keine Dienst-Uniform vorgeschrieben ist, tragen im zweiten Monate einen schwarzen Anzug ohne Flor um den Hut, und im dritten schwarze Unterkleider bey farbigem Rock mit Flor um den Arm.

Das ganze Jagd- und Forst-Personale, ingleichen das Ingenieur-Corps, trägt im ersten Monate bey seinen gewöhnlichen Dienst-Uniformen einen schwarzen Flor um den Arm, und es werden die Hut-Cordons, ingleichen resp. das Porte-épee und der Griff des Hirschfängers in Flor genäht. Im zweyten

und dritten Monate wird nur ein Flor um den Arm getragen.

Die Regierung zweifelt nicht, daß in den Städten und auf dem Lande eine allgemeine lebhafte Theilnahme an dem obgedachten bedauerlichen Ereigniß, das unser verehrtes hohes Fürstenhaus mit Schmerz und Trauer erfüllt, sich auch durch das äußere Merkmal der Anschließung an die für die Staatsdienerschaft angeordnete Landestrauer zu erkennen geben werde.

11) Regierungs-Bekanntmachung vom 5. April, publ. am 9. April 1828.

Betreffend die Königl. Niederländische Verordnung vom 28. Febr. 1828, wegen d. Durchzuges von Auswanderern durch das Königreich der Niederlande.

Die nachfolgende, von Seiten des Königlich Niederländischen Gouvernements anhero mitgetheilte Verordnung wegen des Durchzuges von Auswanderern durch das Königreich der Niederlande wird hiemittelst zur Nachricht und mit der Aufgabe an die Polizey-Behörden bekannt gemacht, denjenigen fremden Personen, welche durch die hiesigen Lande zur weiteren Auswanderung nach einem Niederländischen Hafen reisen wollen und mit den erforderlichen Bescheinigungen nicht versehen sind, den Durchzug durch die hiesigen Lande nicht zu gestatten, sondern dieselben von der Grenze sofort zurückzuweisen.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ꝛc. In Erwägung, daß die Erfahrung dargethan, daß die in Unserm Reiche bestehenden Verfügungen hinsichtlich des Durchzugs von Auswanderern nicht hinreichen, um denselben während ihres Aufenthalts in Unserm Lande eine zweckmäßige Behandlung zu sichern und die Fortsetzung ihrer Reise zu erleichtern, um ferner den Unannehmlichkeiten vorzubeugen, welche aus dergleichen Durchzügen für Unsre Unterthanen entstehen können, und in der Absicht, die angemessenen Maßregeln zu diesem Behufe zu ergreifen, haben Wir auf die Vorträge Unsrer Minister der Justiz, des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten beschlossen und beschließen wie folgt:

Art. 1. Künftig soll weder Auswanderern noch Freinden, welche in der Absicht, sich in einem der Niederländischen Häfen nach America einzuschiffen, Schaarenweise nach Unserm Lande gelangen, der Zutritt auf das Gebiet Unsers Reichs gestattet werden, es sey denn, daß sie Erlaubnißscheine vorzeigen, welche sie im Voraus zum Behufe dieser Zulassung von den in den Ländern, woher sie kommen, accreditirten Niederländischen Gesandten, Geschäftsträgern oder Consuln, oder wenn in dem Lande, welches sie verlassen, keine solche befindlich sind, sodann von den

benachbartesten Beamten gleichen Ranges nachgesucht und erhalten haben müssen.

Art. 2. Die Gesandten, Geschäftsträger oder Consuln dürfen solche Erlaubnißscheine erst dann ertheilen, wenn diejenigen, welche darauf Anspruch machen, folgende Documente vorgezeigt haben: a) eine von Seiten der dazu befugten Behörde ausgestellte Erlaubniß zur Auswanderung b) eine von Seiten der dazu befugten Behörde des Landes, welches sie zu verlassen wünschen, ausgestellte Erklärung, in welcher nicht allein die Namen, Vornamen und Wohnörter dieser Personen, sondern auch ihr Alter und der Belauf des baaren Geldes oder sonstiger Effecten, welche sie zur Bestreitung der Kosten ihrer Reise ihres Durchzugs durch dieses Reich und ihrer Ueberfahrt nach ihrem Bestimmungsorte besitzen, so wie auch die Bezeichnung des Weges, den sie einzuschlagen gedenken, um nach Unserm Reiche zu gelangen, vermeldet, und der Umstand, daß sie mit Reisepässen für das Ausland versehen sind, angegeben seyn müssen; c) eine von einem Notarius ausgestellte Erklärung, mit Angabe derjenigen Rheder oder Schiffer in Unserm Lande, die sich anheischig machen, die Ueberfahrt dieser Personen nach America zu übernehmen, des Raumes und der Größe

des Schiffs, mit welchem die Ueberfahrt geschehen soll, der Personen-Zahl mit Inbegriff der Mannschaft, welche der Schiffer zu transportiren oder transportiren zu lassen willens ist, und mit ausdrücklicher Vermeldung des Versprechens, dafür sorgen zu wollen, daß, sobald die gedachten Personen in dem zu ihrer Einschiffung bestimmten Niederl. Hafen angelangt seyn werden, das Schiff daselbst fertig liegen, gehörig ausgerüstet und mit allem, was zur Reise nothwendig ist, versehen seyn soll; d) eine von einem Notarius ausgefertigte und durch zwey oder mehrere bekannte und in guter Achtung stehende Niederländische Handelshäuser abgegebene Cautions-Acte, wodurch diese sich ohne Vorbehalt für die Bezahlung sämtlicher Kosten verbürgen, welche, im Zulassungsfalle, der Aufenthalt der Auswandernden in Unserm Reichsgebiete verursachen dürfte.

Art. 3. Die respectiven Gouverneurs und Landrichter der dabey betheiligten Provinzen sollen sich, bey der Ankunft fremder Auswanderer an der Gränze des Reichs, gegenseitigen Beystand leisten, um vollkommene Gewißheit zu erlangen, daß dieselben mit den in Art. 1. specificirten Erlaubnißscheinen versehen, und ihre Pässe durch die dazu befugte Behörde des nähgelegensten König-

reiches visirt worden, durch welches sie reisen mußten, bevor sie die Niederländischen Gränzen erreichen konnten. Diese Behörden werden übrigens erst dann die Betretung unseres Gebiets verstatten, wann sie von dem Polizeydirector oder Commissair oder auch von dem Inspector der See-Polizey der Stadt oder des Hafens, in dem sich das ausgerüstete Schiff befindet, die schriftliche Versicherung empfangen haben, daß dieses Schiff die erforderlichen Eigenschaften besitzt, um die Auswanderer ohne Beschwerlichkeit nach ihrem Bestimmungsorte zu führen, und daß es sich im Stande befindet, mit dem ersten günstigen Winde unter Segel zu gehen.

Art. 4. Obige Verfügungen sollen durch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten den Regierungen der Deutschen Staaten und der Schweiz mitgetheilt, auch durch die vorzüglichsten Zeitungen Deutschlands zur Kenntniß des Publicums gebracht werden, mit dem Zusatze: „Daß die dabey Interessirten aufgefordert werden, ihre Heimath nicht eher zu verlassen, als nachdem sie sich mit den in Art. 1. vermeldeten Erlaubnißscheinen werden versehen haben, in Betracht, daß sie sich sonst die nachtheiligen Folgen selbst werden zuzuschrieben haben, welche daraus für sie entstehen können, wenn

sie bey ihrer Ankunft an den Gränzen Unsers Reichs, in Ermangelung dieser Documente zurückgewiesen werden."

Unsre obgenannten Minister, Unser General-Commissair des Kriegs-Departements und Unser Staatsrath, Administrator der directen Steuern, Ein- und Ausfuhr-Zölle und Accisen, sind ein jeder, insofern es sie angeht, mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in Unsere Staatszeitung eingerückt werden soll.

12) Consistorial-Bekanntmachung vom 26. März, publ. am 9. Apr. 1828.

Abstellung des bisher statt gefundenen Gebrauchs, daß den Besitzern adlich freyer Gründe ꝛc. zugestanden, sich der ordentlichen Kirchspiels- oder Bauerschafts-Schule zu entziehen, und ihre Kinder willkührlich in jede andere ihnen gelegenere Landschule zuschicken.

Da der in dem älteren Theile des Herzogthums Statt gefundene, aber zu keiner Zeit durch ein Gesetz sanctionirte Gebrauch: daß den Besitzern adelich freyer Gründe und sogar den auf solchen wohnenden Kötern und Heuerleuten zugelassen ist, sich der ordentlichen Kirchspiels- oder Bauerschaftsschule zu entziehen, und ihre Kinder willkührlich in jede andere ihnen gelegenere Landschule zu schicken und sogar mit dieser Wahl zu wechseln, einer ordentlichen Schulaufsicht durchaus hinderlich ist, so wird derselbe, auf Seiner Herzoglichen Durchlaucht Befehl, hiermit für die Zukunft abgestellt, und nur,

so lange sich nicht nach dem Ermessen des Consistoriums besondere Unzuträglichkeiten ergeben, noch gestattet: daß die jetzt lebenden Hausväter auf adelich freyen Gründen, welche bereits für ihre Kinder eine Schule außerhalb des Districts, worin sie wohnen, gewählt haben, und bey dieser Wahl bleiben zu wollen, ihrem Prediger binnen 2 Monaten a dato dieser Bekanntmachung anzeigen, ferner ihre Kinder dahin senden können.

Der Befugniß eines jeden Hausvaters, seine Kinder durch einen gehörig qualificirten Hauslehrer oder in einer Unterrichtsanstalt höherer Ordnung unterrichten zu lassen, ist hierdurch nichts benommen.

13) Consistorial-Bekanntmachung vom 26. März, publ. am 9. April 1828.

wegen Competenz des Consistoriums zu Oldenburg und der Consistorial-Deputation zu Jever, in betreff der Verhandlung und Entscheidung der Frage: über die Zuziehung der Nebenschulachten zum Bau

Seine Herzogliche Durchlaucht haben zu bestimmen zweckmäßig gefunden: daß die Frage über die Zuziehung der Nebenschulachten zum Bau und zur Entrichtung des Schulgeldes an den Kirchspiels-Schullehrer künftig nicht auf gerichtlich-processualischem Wege verhandelt und entschieden, sondern auf administrativem Wege von dem Consistorium in Oldenburg resp. der Consistorial-Deputation in Jever regulirt werden soll. Diese

Behörden werden dabey alle Interessenten hören, und von dem Grundsatze ausgehen, daß alle Kosten der Hauptschule in der Regel nur eine Last der eigentlichen Interessenten derselben sind, die Nebenschulachten aber nur in dem Falle und so weit, als sie von der Hauptschule Gebrauch machen, oder Vortheil haben, verhältnißmäßig nach Anzahl der Schulkinder und dem Umfange des Gebrauchs beyzutragen schuldig sind; mithin Pflicht und Maß des Beytrags nach den jedesmaligen Umständen bestimmen. Auf diesem Wege sollen selbst diejenigen Fälle, über welche etwa noch Processe bey den Gerichten anhängig sind, regulirt, und dagegen nur der Recurs an das Herzogliche Cabinet resp. das Consistorium zugelassen werden. Jedoch bleiben alle Rechte aus bereits ergangenen rechtskräftigen Urtheilen, so wie aus den unter den Interessenten einer Haupt- und denen einer Nebenschule rechtsbeständig geschlossenen Vereinbarungen über jene Gegenstände, jedem Theile vorbehalten; in so fern aber über Sinn und Umfang solcher Normen Zweifel entsteht, sollen dieselben ebenfalls nur von den genannten Behörden gelöset werden.

und zur Unterhaltung der Hauptkirchspielsschule, und zur Entrichtung des Schulgeldes an den Kirchspiels-Schullehrer.

Gleiche Grundsätze und Verfahrungsweise kommen zur Anwendung, wenn eine Bauerschaft, die sich mit einer andern bisher zu einer Nebenschule gehalten hat, bey

zunehmender Bevölkerung oder aus sonstigen Ursachen sich davon zu trennen und eine besondere Nebenschule anzulegen in dem Falle ist.

Welches hierdurch auf höchsten Befehl zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

14) Bekanntmachung der Militair-Commission vom 21. April, publ. am 30. April 1828.

betreffend den Umfang der Beweiskraft des Zeugnisses eines Officiers gegen Unterofficiere und Soldaten bey Militair-Dienstvergehungen.

Auf Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchsten Befehl wird folgende höchste Resolution vom 16. April 1828., betreffend den Umfang der Beweiskraft des Zeugnisses eines Officiers gegen Unterofficiere und Soldaten bey Militair-Dienstvergehungen, hierdurch öffentlich bekannt gemacht:

Diejenige Meldung oder Anzeige eines Officiers gegen seine Untergebenen, welche auf desselben eigener Wahrnehmung im Dienste gegründet ist und im officiellen Wege auf seine Amtspflichten und Verantwortlichkeit an seinen vorgesetzten gemacht wird, soll von dem, der sie annimmt, gleichfalls auf seine eigene Verantwortlichkeit, sowohl rücksichtlich der Fähigkeit des Meldenden zur Wahrnehmung des Angezeigten, als auch rücksichtlich seiner augenblicklichen Gemüthsstimmung sorgfältig erwogen und solches bey der weitern Meldung bemerkt werden.

Sobald nun bey einer solchen Meldung

nichts zu erinnern gefunden worden ist, und davon bey den Acten constirt, soll dieselbe in denjenigen Fällen der Subordination, wo ein sonstiger Beweis nicht zu erlangen ist, volle Beweiskraft haben und zur Verurtheilung des Angeschuldigten zu einer mehrjährigen Festungsstrafe genügen, falls dieser nicht den Gegenbeweis führen kann, oder der vollen Glaubwürdigkeit der Meldung nicht Gründe entgegen stehn, wie solche in Hinsicht der Fähigkeit oder Tüchtigkeit der Zeugen gesetzlich bestimmt sind.

In andern Fällen dagegen, wo, wegen mangelnden vollen Beweises, nur auf die Entbindung von der Instanz erkannt werden könnte, bleibt dem Militair-Commando überlassen, nach Beschaffenheit der Umstände darnach eine Disciplinar-Strafe zu verfügen.

15) Bekanntmachung der Militair-Commission vom 24. April, publ. am 3. May 1828.

In Uebereinstimmung mit der Herzoglichen Regierung ist in Betreff der Frage: in welchem Amte ein Wehrpflichtiger zur Loosung gezogen werden soll? Nachstehendes bestimmt und festgesetzt worden:

in Betreff der Frage: in welchem Amte ein Wehrpflichtiger zur Loosung gezogen werden soll.

1) Wer im Auslande geboren ist, aber zu der Zeit, da er in das Alter der Wehr-

pflichtigkeit tritt, sich im hiesigen Lande aufhält, wird nur dann zur Loosung für den hiesigen Militairdienst gezogen, wenn

a) entweder er selbst oder seine Eltern von der Herzoglichen Regierung als hiesige Unterthanen förmlich aufgenommen sind, oder

b) seine Eltern, ohne ihre hiesigen Unterthanenrechte aufgegeben oder verloren zu haben (Verordnung vom 10. Julius 1820. §. 10.) zur Zeit seiner Geburt sich im Auslande aufhielten, demnächst aber hieher zurückgekehrt sind, und sich im hiesigen Lande aufhalten, oder bis an ihren Tod aufgehalten haben, oder

c) wenn er selbst oder seine Eltern aus einem andern Staat, der gegen den hiesigen ein gleiches Princip angenommen hat, hieher gezogen ist und über drey Jahre im hiesigen Lande gewohnt hat, weshalb auf das Regierungs-Circular vom 14. Julius 1827. Bezug genommen wird.

2) Wer im hiesigen Lande geboren ist, oder durch Aufnahme (nach der Vorordnung vom 10. Julius 1820.) die Rechte eines hiesigen Unterthans erlangt hat,

oder nach den obigen Bestimmungen (ad 1.) im hiesigen Lande als wehrpflichtig zu betrachten ist, wird zur Loosung gezogen

a) wenn er bereits selbst zu der Zeit, da er das Alter der Loosung erreicht, ein eigenes Domicil durch Errichtung einer besondern Haushaltung erworben hat, in dem Amte dieses Domicils;

b) wenn er noch kein eigenes Domicil hat, und seine Eltern noch leben, in dem Amte, wo der Vater sein Domicil hat;

c) wenn der Vater bereits gestorben ist, in dem Amte, in welchem der Vater sein letztes Domicil gehabt hat, ohne Rücksicht darauf, an welchem Orte der Wehrpflichtige, dessen Mutter oder Vormünder dermalen wohnen oder an welchem Orte er Immobilien besitzt;

d) war der Vater des Wehrpflichtigen ein Staatsdiener, z. B. Beamter, Prediger, so wird er in dem Amte zur Loosung gezogen, wo der Vater zur Zeit seines Todes in Funktion gestanden hat.

3) Ein Wehrpflichtiger, der bereits in einem Amte zur Loosung gezogen worden, wenn auch hiebey ein Irrthum von Seiten des Amts vorgegangen seyn sollte, das seine Qualification untersucht und für gegründet angenommen hat, kann nicht angehalten werden, demnächst nochmals in einem andern Amtsdistrict sich zur Loosung zu stellen, sondern behält das einmal gezogene Loos.

Die Aemter haben also hiernach zu verfahren, und bey der Aufnahme der Listen der Wehrpflichtigen die etwa entstehenden Zweifel zu beseitigen, oder, wenn sie deshalb Bedenklichkeiten haben, darüber vor der Loosung an die Militair-Commission zu berichten.

16) Cammer-Bekanntmachung vom 3. May, publ. am 7. May 1828.

Die Verminderung der Füchse betreffend.

Um der sowohl für die Landwirthschaft als für die Jagd nachtheiligen Vermehrung der Füchse, welche der seither darauf gehaltenen Treibjagen ungeachtet entstanden ist, entgegen zu wirken, wird mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchster Genehmigung hiedurch folgendes angeordnet.

§. 1. Alle Jagdberechtigte, und zwar in den Herrschaftlichen Jagdrevieren, sämtliche Forst- und Jagdbediente und Jagdpäch-

ter, sind befugt, in ihren Districten die Fuchsbrut in ihren Bauen zu tödten. Liegt der zu dem Ende aufgegrabene Bau aber in befriedigten Privatgründen, so ist der Grundbesitzer von dem beabsichtigen Aufgraben desselben zeitig zu benachrichtigen, um bey diesem Ausgraben, das immer mit möglichster Schonung des Eigenthums geschehen muß, zugegen seyn zu können.

§. 2. Für die Tödtung eines jeden jungen Fuchses wird aus Herrschaftlicher Casse eine Prämie von 24 Gr. Gold bestanden und zum Beweise der geschehenen Tödtung desselben ist dessen Nase noch frisch an das Amt des Districts abzuliefern, welches selbige sofort zu vertilgen hat.

§. 3. Vom Amte ist die solchergestalt an dasselbe geschehene Ablieferung von Fuchsnasen zu quitiren und zu notiren und dann im Juliusmonat jedes Jahres eine Designation, welche die Bezeichnung derjenigen, die Fuchsnasen eingeliefert, nebst der Zahl der letzteren enthält, an die Cammer einzusenden, welche darauf die Auszahlung der Prämien durch den Einnehmer des Amts verfügen wird.

17) Bekanntmachung der Postdirection vom 14. Juni, publ. am 28. Juni 1828.

Veränderung des Courses der Fahrpost von Oldenburg nach Bremen.

Vom 1. Julius d. J. an wird in Folge einer Veränderung des Ganges der Fahrpost zwischen Bremen und Hamburg die hiesige Fahrpost nach Bremen abgehen Mittewochen und Sonnabend Morgens 6 Uhr. In Rücksicht der Abgabe von Briefen und Päckereyen bleibt es bey der frühern Bestimmung, wornach sie Dienstag und Freitag Abends nur bis 8 Uhr angenommen werden.

18) Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Juni, publ. am 2. Juli 1828.

Preisveränderung einiger Arzneymittel.

Die nachstehende Preisveränderung einiger Arzney-Mittel, welche mit dem 1. Julius 1828. eintreten soll, wird, mit Beziehung auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 28. August 1824., hiermittelst zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

	Alter Preis.		Neuer Preis.	
	Cour.		Cour.	
	Rt.	gr.	Rt.	gr.
Cort. Chinæ flavæ 1 Unze .	—	34	—	14
— — — cont 1 — .	—	26	—	16
— — — pulv. 1 Drachm.	—	4	—	3

	Alter Preis.		Neuer Preis.	
	Cour.		Cour.	
	Rt.	gr.	Rt.	gr.
Cort. Chinæ flavæ pulv. 1 Unze	—	30	—	20
Extr. Chinæ flavæ 1 Drachm.	—	20	—	12
— — — .. 1 Unze .	1	56	1	12
— — — fr par. 1 Drachm.	—	58	—	38
— — ——— ½ Unze .	2	42	1	54
Tinct. Chinæ flavæ 1 Unze .	—	16	—	12
Chinin. sulphuric. 1 Gran	—	3	—	2
— — 1 Scrupel	—	52	—	36

19) Bekanntmachung des Amts Brake vom 14. Juni, publ. am 2. Juli 1828.

Wiederherstellung des Wochenmarkts zu Brake.

Der vor mehrern Jahren im hiesigen Flecken eingerichtete und nach und nach eingegangene Wochen-Markt soll mit Genehmigung Herzoglicher Regierung wieder hergestellt werden. Die Gebühren des Marktvogts, welche bisher dem Aufkommen des Markts hauptsächlich im Wege standen, sind ganz abgeschafft. Die Geschäfte des Marktvogts sind den hierselbst stationirten Polizey-Corporälen übertragen. Die Herrschaftliche Wage ist jetzt in dem neuen Wagehause auf der Kaye eingerichtet. Der hiesige Wochenmarkt wird wie früher an einem jeden Sonn-

abend und zuerst wieder am 5. Julius d. J. gehalten werden. Wer an den Markttagen die hierher zum Verkauf gebrachten Getreide, Gemüse und sonstigen Producte an andern als den dazu bestimmten Plätzen feil bietet, hat die unnachsichtige Beytreibung der darauf gesetzten Brüche zu gewärtigen.

20) Regierungs-Bekanntmachung vom 16. August, publ. am 20. Aug. 1828.

Daß die Sporteln nicht bloß auf der Ausfertigung in folle aufgeführt, sondern jedesmal einzeln specificirt werden sollen.

Nach dem §. 76. der Beamten-Instruction und dem §. 4. S. 18. des neuen Processreglements soll der Betrag der Sporteln auf jeder Ausfertigung für den, welcher solche bezahlen muß, bemerkt werden. Da aber der Zweck dieser Vorschrift nicht erreicht wird, wenn der Betrag nur in folle angeführt wird, so werden alle Officialen, welchen die Ansetzung der Sporteln obliegt (Auditoren bey den Aemtern, Sporteln-Rendanten bey den Gerichten und obern Administrativbehörden, Hypothekenbewahrern ꝛc.) hierdurch angewiesen, auf der Ausfertigung die Sporteln einzeln zu specificiren, um die Debenten in den Stand zu setzen, sich von der Uebereinstimmung des Ansatzes mit der Taxe selbst zu überzeugen.

21) Cammer-Bekanntmachung vom 16. Aug., publ. am 20. Aug. 1828.

betreffend die Seefeuer zu Neufahrwasser und Rixhöft.

Nachstehende, von der Königlich Preußischen Regierung zu Danzig erlassene Bekanntmachung, die Seefeuer zu Neufahrwasser und Rixhöft betreffend, wird hiedurch zur Kenntniß des hiesigen bey der Schifffahrt betheiligten Publicums bebracht.

Bekanntmachung,
die Seefeuer zu Neufahrwasser und Rixhöft betreffend.

Das Seefeuer zu Rixhöft wurde bisher den 15. May eines jeden Jahres ausgelöscht und den 1. August wieder angezündet, und die Hafenfeuer zu Neufahrwasser erloschen den 25. May und fingen den 25. Sept. wieder zu brennen an.

Höherer Bestimmung zufolge werden beyde Seefeuer nunmehro, so wie das auf Hela befindliche Drehfeuer, das ganze Jahr hindurch ununterbrochen von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang leuchten, welches dem Schiffahrt treibenden Publicum mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Richtung des Doppelfeuers zu Neufahrwasser durch den Bau des Leuchtthurms nicht verändert worden ist.

22) Landesherrliche Verordnung vom 25. Aug., publ. am 30. Aug. 1828.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

betreffend die Aufhebung mehrerer im Röm. Recht enthaltenen, die Abtretung von Forderungen an Anderebeschränkenden, Bestimmungen — der Lex Anastasiana — des Verbots der Veräußerung von Forderungen, die im Processe befangen — der cessio inpotentiores.

Da das Römische Recht mehrere die Abtretung der Forderungen an Andere (cessio nominum et actionum) beschränkende Bestimmungen enthält, deren Unzweckmäßigkeit zum Theil schon nach den Motiven der Gesetze, noch mehr aber in der heutigen Anwendung, unter veränderten Umständen, unverkennbar ist, deren Anwendbarkeit in ihren Haupt-Bestimmungen selbst oder durch eine Menge Ausnahmen von der Praxis wankend gemacht worden, die zu manchen chikanösen Processen Veranlassung geben und dem freyen Verkehr und dem Credit hinderlich sind; so verordnen Wir, — nachdem die Bestimmung des Reichs-Abschiedes von 1551.: daß die Juden ihre Forderungen an Christen nicht andern Christen abtreten sollen, bereits durch den §. 16. Unserer Verordnung vom 14. August 1827. aufgehoben worden — ferner hiedurch Folgendes:

§. 1. Die Verordnung, daß der Käufer einer Forderung von dem Schuldner nicht

mehr einzuklagen berechtigt seyn soll, als das von ihm dem Verkäufer dafür gegebene, und die davon erlaubter Weise zu berechnenden Zinsen (Lex Anastasiana), ist aufgehoben; der Schuldner kann sich mithin gegen den Inhaber der Forderung, mit der Einrede: daß dieser solche für einen wohlfeileren Preis an sich gelöset habe, nicht schützen.

§. 2. Das Verbot der Veräußerung von Forderungen, welche im Processe befangen sind (litigiosæ), ist aufgehoben, jedoch sind Cessionen solcher Forderungen an einen Anwald, von welchem der Proceß geführt wird, nicht erlaubt, und wenn sie an ein Mitglied des Gerichts, bey welchem der Proceß geführt wird, gemacht werden: so darf dasselbe, wie sich von selbst versteht, nicht weiter als Richter bey der Sache eintreten.

§. 3. Das Vorbot der Abtretung der Forderungen an Mächtigere (cessio in potentiores) ist aufgehoben.

§. 4. Das Verbot der Abtretung einer Forderung gegen Pupillen oder Curanden, an deren Vormund oder Curator, kann einer Cession, wozu das Obervormundschaftliche Gericht vorher die Genehmigung ertheilt hat, nicht entgegen gesetzt werden.

§. 5. Diese Vorschriften sollen auch auf die schon vor dieser Verordnung geschehenen, selbst auf die in Proceß befangenen Cessionen, soweit noch nicht rechtskräftig definitiv darüber entschieden ist, angewandt werden.

Urkundlich Unseres ꝛc.

23) Bekanntmachung des Collegiums der Kirchen-Officialen vom 25. Aug., publ. am 3. September 1828.

Die Umschreibung in dem Stuhlregister der St. Lambertus-Kirche und dem Grabregister des, ausser dem heil. Geistthore belegenen, Kirchhofes betreffend.

Nachdem nunmehro die Ordnung in dem Stuhlregister der hiesigen St. Lambertus-Kirche und in dem Grabregister des außer dem Heiligengeist-Thore belegenen Kirchhofes wieder hergestellt, aber zur Erhaltung solcher Ordnung dringend nöthig ist, daß die Umschreibungen gehörig und zeitig erfolgen, so wird in Bezug auf die desfalls bestehenden Verordnungen hierwit bestimmt, daß die, nach dem erfolgten Eintritt einer Veränderung in der Person des Eigenthümers eines Stuhls oder Platzes in der Kirche oder eines Begräbnißkellers oder Grabes auf dem Kirchhofe erforderliche Umschreibung sofort und spätestens vor dem Ablauf von drey Monaten a dato des eingetretenen Veränderungsfalls unter Production der erforderlichen Scheine bey dem Kirchenprovisor zur

Vermeidung einer Geldbuße resp. von 1 rℭ und 36 Gr. Gold gehörig nachgesucht werden muß. Wegen der bisher versäumten Umschreibungen wird die angedrohete Brüche indessen nicht gefordert werden, falls die Umschreibung vor dem Ablaufe des bevorstehenden Septembermonats nachgesucht werden wird.

24) Cammer-Bekanntmachung vom 18. Sept., publ. am 24. Septemb. 1828.

Einführung u. Erhebung eines Weggeldes zu Deichhorst für die Chausseestrecke zwischen Falkenburg und Delmenhorst.

Mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Genehmigung soll die Unterhaltung der in diesem Jahre theils gepflasterten, theils mit mit Steinschlag belegten Chausseestrecke zwischen Falkenburg und Delmenhorst aus einem Weggelde bestritten, und dieses, vom 1. nächsten October angerechnet, nach folgender Taxe von dem Gastwirth Lübke zu Deichhorst gehoben werden:

1) von einer Kutsche, Chaise, einem Reisewagen, Schlitten oder beladenen Wagen für jedes Pferd oder Zugthier 3 Grote;

2) von einem hiesigen Bauerwagen für jedes Pferd oder Zugthier 2 Grote;

3) von einem Reiter 3 Grote;

4) für jedes Hand- und Koppelpferd, Esel, und für jedes Stück Hornvieh 2 Grote;

5) für ein Schwein 1 Grote;

Frachtwagen, die mit mehr als 3, und Frachtkarren, die mit mehr als 2 Pferden bespannt sind, geben für jedes Pferd die Hälfte mehr, als das gewöhnliche Weggeld beträgt.

Das Weggeld wird in Courant erhoben, wer aber in Bremer Groten oder Conventionsmünze zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Derjenige, der das Weggeld defraudiren sollte, wird polizeylich mit Geld oder Gefängniß bestraft.

25) Landesherrliche Verordnung vom 26. Sept., publ. am 4. Oct. 1828.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

In Ansehung des Verlustes und der Abnahme einheimischer und auswärtiger Ehrenzeichen.

Da Wir die bestehenden Gesetze in Ansehung des Verlustes der Unsern Unterthanen verliehenen Ehrenzeichen in Folge strafbarer, die Ehre befleckender Handlungen unvollständig gefunden und daher nöthig erachtet haben, zu dem Art. 25. und 26. des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs, so wie zu

dem Art. 22. der Kriegs-Artikel für Unterofficiere und Gemeine und zum §. 7. der Strafbestimmungen für Unser Truppen-Corps einige nähere Bestimmungen zu treffen, so verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Jeder, welcher nach dem Art. 25. des Strafgesetzbuchs zu allen Würden, Staats- und Ehren-Aemtern unfähig, und nach dem Art. 26. des Adels und aller Würden, Staats- und Ehren-Aemter verlustig zu erklären ist, verliert auch die ihm von Uns oder von auswärtigen Regierungen verliehenen Ehrenzeichen. Ueberdies soll auch derjenige, welcher sich überhaupt eines die Ehre befleckenden Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht hat, gleichem Verluste unterworfen seyn. Nicht weniger soll derjenige, welcher, wegen schlechter Aufführung, zum zweytenmale in das Zwangs-Arbeitshaus verwiesen wird, der ihm verliehenen Ehrenzeichen verlustig erklärt werden.

§. 2. Jeder, der wegen eines, die Ehre befleckenden Verbrechens oder Vergehens verhaftet, oder gegen den, wegen eines solchen, die Specialinquisition oder Gerichtsstellung erkannt wird, soll bis zum rechtskräftigen Erkenntnisse ihm verliehene einheimische oder auswärtige Ehrenzeichen nicht tra-

gen dürfen, sondern solche an das Untersuchungsgericht abliefern.

§. 3. Ob ein Vergehen oder Verbrechen von der Art sey, daß es einen Flecken auf die Ehre wirft, darüber hat das Untersuchungs-Gericht nach gewissenhaftem Ermessen zu urtheilen und seine desfällige Entscheidung sofort auszusprechen, wenn es gegen einen mit Ehrenzeichen Begnadigten die Verhaftung verfügt, oder die Specialinquisition erkannt wird.

§. 4. Das Urtheil der Untersuchungs-Gerichte wegen vorläufiger Entziehung der Ehrenzeichen (§. 3.) kann auf deren Verlust keinen entscheidenden Einfluß haben, sondern es ist darüber bey der Abfassung der Straf-Urtheile von Unsern Militair- und Civil-Gerichten nach deren gewissenhaften Ueberzeugung zu erkennen.

§. 5. Die Vorschrift des Art. 847. des Strafgesetzbuchs bleibt unverändert.

§. 6. Eine bloße Entlassung von der Instanz kann die Zurückgabe der Ehrenzeichen nicht bewirken, sondern solche bleiben in deposito des Gerichts, bis der Angeschuldigte etwan ein anderweitiges ihn freysprechendes Erkenntniß erwirkt.

§. 7. Während der Erleidung einer Arreststrafe an einem öffentlichen Straf-Orte,

wenn auch solche nur disciplinarisch verhängt ist, imgleichen während der Dauer der Versetzung in die zweyte Dienst- oder Besserungs-Classe des Soldatenstandes, dürfen die Ehrenzeichen nicht getragen werden.

§. 8. Bey einer wegen schlechter Aufführung eines Inhabers von Ehrenzeichen Statt findenden Verweisung desselben in das Zwangs-Arbeitshaus sind seine Ehrenzeichen von der Jene aussprechenden Behörde ad depositum zu nehmen und erst nach der Entlassung aus dem Besserungs-Orte zurückzugeben.

Unsere Militair- und Civil-Gerichte, imgleichen Unsere Regierung in den im §. 8. erwähnten Fällen, haben diese Unsere Verordnung in allen Stücken gebührend zu beobachten.

Urkundlich Unserer ꝛc.

26) Regierungs-Bekanntmachung vom 11. Oct., publ. am 15. Oct. 1828.

Anordnung von Quarantaine-Maßregeln über die von Gibraltar und aus den Häfen der südlichen Portugiesischen und

Auf die eingegangenen Nachrichten über den bedenklichen Gesundheitszustand in Gibraltar und einigen anderen Orten hat die Regierung, in Uebereinstimmung mit den an der Mündung der Elbe getroffenen Maaßregeln, in Beziehung auf die Mündung der Weser

Spanischen Küste kommenden Schiffe.

und die Küsten des hiesigen Landes nachfolgende Anordnungen erlassen:

1. Es soll, bis weiter, Gibraltar als ein völlig inficirter Platz behandelt werden und sollen daher alle aus diesem Orte etwa kommende Schiffe unbedingt von der Weser und den Küsten des hiesigen Landes weg und zur Abhaltung einer förmlichen Reinigungs-Quarantaine an eine ordentliche Quarantaine-Anstalt verwiesen werden.

2. Alle Schiffe, welche aus zur Zeit für verdächtig zu haltenden Häfen der südlichen portugiesischen und spanischen Küste vom Cap St. Vincent bis Alicante einschließlich ankommen möchten, sollen vorläufig einer Observations-Quarantaine von 14 Tagen und einer strengen Untersuchung, rücksichtlich des Gesundheitszustandes der Mannschaft unterworfen werden, und behält die Regierung sich für jeden einzelnen ihr vorzulegenden Fall die den jedesmaligen Umständen nach, ihr zur Sicherung gegen Ansteckung angemessen erscheinende Entscheidung, wegen Zulassung oder Zurückweisung des Schiffes und der Ladung, vor.

3. Die Schiffs-Capitaine und Lootsen haben diesen Anordnungen bey Vermeidung gesetzlicher Bestrafung und der strengsten Executions-Maaßregeln pünctlich Folge zu leisten.

27) Consistorial-Bekanntmachung vom 15. Oct., publ. am 22. Oct. 1828.

In Folge höchsten Rescripts vom 28. August 1826., wornach die auch für die Erbherrschaft Jever erlassene aber in neueren Zeiten dort außer Gebrauch gekommene Verlöbnißordnung vom 2. November 1636. in der Herrschaft Jever vigorisirt werden soll, wird insonderheit die Vorschrift:

daß, nach Abschließung des förmlichen Eheverlöbnisses, die Copulation nicht länger als sechs Wochen verschoben werden soll; zu längerem Aufschub aber von der Consistorial-Deputation besondere Erlaubniß erforderlich ist,

zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Daß in Beziehung auf die, für die Herrschaft Jever vigorisirte, Verordnung vom 2. Novemb. 1636, wegen Verlöbnisse, nach Abschließung des förmlichen Eheverlöbnisses die Copulation nicht länger als 6 Wochen verschoben werden soll.

28) Bekanntmachung des General-Directoriums des Armenwesens vom 10. Oct., publ. am 22. Oct. 1828.

In Beziehung auf die Verordnung vom 22. September 1732. (Corp. Const. Oldenb. Suppl. 1 p 2. Nro. 27.) wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß die Erwerber aller Grundstücke, von denen an das Kloster Blankenburg Gefälle und Abgaben irgend einer Art zu entrichten sind, die Veränderungen

Intimation der Verordnung v. 22. Sept. 1732, wegen Umschreibung in Beziehung auf die, an das Kloster Blankenburg, Abgaben und

Gefälle zu entrichtenden Grundstücke.

im Eigenthum oder Besitz durch Todesfälle oder Veräußerungen dem Receptor des Klosters zur Umschreibung in den Registern gehörig anzuzeigen, und diese neuen Besitzer spätestens innerhalb drey Monaten nach der Veränderung die Umschreibung bey der verordnungsmäßigen Brüche von 20 Goldgulden zu bewirken haben.

28) Regierungs-Bekanntmachung vom 23. Oct., publ. am 25. Oct. 1828. Vigorisation einiger Verordnungen im Corp. Const. Oldenb.

betreffend: das Verbot des Verkaufs von fremden Kramwaaren und Handwerksfabricaten auf den Pferde- und Viehmärkten vor der Stadt Oldenburg.

Da schon seit mehreren Jahren der Verkauf von fremden Kramwaaren und Handwerksfabrikaten auf den Pferde- und Viehmärkten vor der Stadt Oldenburg sich eingeschlichen hat, und immer mehr überhand nimmt, obwohl solcher nach den bestehenden Verordnungen:

C. C. O. II. 2. 13. 28.
II. 2. 23. 36.
III. 6. 24. 464.
III. 6. 25. 466.,

mit Ausnahme der von den Riemern zu Delmenhorst dorthin gebrachten Riemer- und Sattlerarbeiten, ausdrücklich verboten ist, so

findet sich die Regierung veranlaßt, diese früher erlassenen Verordnungen zu vigorisiren, und wird daher aller Handel der Fremden mit Kramwaaren und Handwerksfabrikaten auf den Pferde- und Viehmärkten vor Oldenburg, mit Ausnahme der von den Delmenhorstischen Riemern dort zum Verkauf gebrachten Riemer- und Sattlerarbeiten, so wie der von den Landleuten dahin gebrachten, von ihnen selbst verfertigten Holzwaaren, als Karren, Trögen, Harken u. dgl., hierdurch wiederholt und ausdrücklich, bey polizeylicher Strafe, verboten, und wird das Amt Oldenburg zugleich hierdurch angewiesen, auf die Ausführung dieser Verfügung strenge zu achten.

30) Regierungs-Bekanntmachung vom 31. Octob., publ. am 8. Nov. 1828.

Die Vertilgung der Wucherblume betreffend.

Da nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 31. May 1824., die Vertilgung der Wucherblume betreffend, zwar in einigen Districten Maßregeln zur Ausrottung des gedachten schädlichen Unkrauts zur Anwendung gebracht sind, sich indessen aus den Berichten der Aemter ergeben hat, daß ohne polizeiliche Anordnungen dabey im Allgemeinen nicht

zum Zwecke zu gelangen ist, so wird nunmehr folgendes verordnet:

1. Es sollen in denjenigen Kirchspielen, in welchen sich Wucherblumen befinden, solchergestalt im nächsten Sommer Bauerschaftsweise, vom Bauervogt und einem eidlich zu verpflichtenden verständigen Landmann, Besichtigungen gehalten, und dabey die Ländereyen, unter Beyfügung des Namens der Besitzer, notirt werden, worin die Wucherblume angetroffen wird.

2. In den hierüber aufzunehmenden Verzeichnissen sind, nach der Localität und der Menge des im Lande befindlichen Unkrauts, die am angemessensten scheinenden Vertilgungs-Maßregeln, nach Anleitung der bey der Bekanntmachung vom 31. May 1824. gegebenen Anweisung (als durch Gäten, Süstpflügen, Fruchtwechseln ꝛc.) kurz anzufügen. Die Verzeichnisse sind bey den Aemtern abzugeben, welche danach die Besitzer der Ländereyen zur Anwendung der erforderlich gefundenen Maßregeln einzeln durch die Amtsunterbedienten aufzufordern haben. Für eine solche Ansage sind 12 Gr. zu bezahlen, jedoch nicht von einem einzelnen Landstücke, sondern hinsichtlich aller in der Bauerschaft belegenen Ländereyen desselben Besitzers.

3. Die Besichtigungen sollen in den folgenden Jahren fortgesetzt und diejenigen Landbesitzer, die sich in der Anwendung der erforderlichen Ausrottungs-Maßregeln säumig bewiesen haben, zu einer Brüche von 36 Gr. bis 2 Rthlr. 36 Gr. notirt werden. Die Verzeichnisse hierüber sind ebenfalls den Aemtern zur Verfügung der Beyforderung zuzustellen.

4. Wo sich nach dem Verlaufe von 6 Jahren, vom Frühjahr 1829. angerechnet, noch Wucherblumen verbreitet finden, da sind die obgedachten Brüchen auf 5 bis 10 Rthlr. zu erhöhen, und, dem Befinden nach, auf Kosten der säumigen Landbesitzer die zur Vertilgung des Unkrauts am schnellsten würksamen Mittel zur Anwendung zu bringen. Letzteres kann auch früher in den Fällen geschehen, wo in einer Feldflur, in welcher die Ländereyen mehrerer Besitzer untermischt liegen, durch die Saumseligkeit Einzelner die von den Uebrigen zur Vertilgung des Unkrauts angewandten Bemühungen vereitelt werden würden.

5. Von den Brüchen und Ansage-Geldern erhalten die Amts-Unterbedienten für jede Insinuation 4 Gr. Das Uebrige ist zur Bezahlung der Taggelder für die zu den Besichtigungen bestellten Personen zu verwen-

den, welche auf 48 Gr. Courant per Tag bestimmt werden. Der etwaige Ueberschuß der Bruch- und Ansage-Gelder ist den Kirchspiels-Cassen zu überweisen, so wie auch aus diesen die Taggelder zu bezahlen sind, wenn etwa jene Gelder nicht hinreichen sollten.

31) Regierungs-Bekanntmachung vom 8. Nov., publ. am 12. Nov. 1828.

wegen Benennung der Gegenstände und des Schuldners in den Publicationen wegen Executivverkäufen und Verheuerungen

Die Aemter werden hierdurch angewiesen, in den Publicationen von Executivverkäufen oder Executivverheuerungen, es sey wegen rückständiger öffentlicher Abgaben oder wegen Privat-Forderungen, nicht bloß die zu verheuernden oder zu verkaufenden Gegenstände — Mobilien wenigstens der Gattung nach — anzugeben, sondern auch den Schuldner zu benennen, da sonst der Zweck solcher Publicationen, namentlich in Betreff etwaiger Ansprüche dritter Personen nicht erreicht werden kann. Der Namhaftmachung des Gläubigers bedarf es dagegen in der Publication nicht, doch ist derselbe oder sein Mandatar von Erlassung der Publication in Kenntniß zu setzen.

32) Bekanntmachung der Justiz-Canzley vom 11. Nov. publ. am 15. Nov. 1828.

Nachtrag zu den neuen Bestimmungen zu verschiedenen Artikeln des Straf-Gesetzbuchs vom 11. October 1821.

Im Höchsten Auftrage Seiner Herzoglichen Durchlaucht wird folgender Nachtrag zu den neuen Bestimmungen zu verschiedenen Artikeln des Strafgesetzbuchs vom 11. October 1821. hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

ad art. 336.

Die in diesem Artikel bestimmte Strafe kann unter Anwendung einer oder mehrerer zulässigen Schärfungen (Artikel 20.) bis auf 3 Monate Arbeitshaus herabgesetzt, auch die öffentliche Ausstellung in eine oder mehrere der im Artikel 20. Nr. 1. 2. 3. verordneten Schärfungen ganz oder zum Theil verwandelt werden.

ad art. 874.

Die in Ermangelung geleisteter Sicherheit eintretende besondere Aufsicht der Policey kann nach dem Ermessen des Gerichts gegen Ausländer in Landesverweisung verwandelt werden.

33) Cammer-Bekanntmachung vom 14. Nov., publ. am 19. Nov. 1828.

Einführung u. Erhebung eines Weggeldes zu

Mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchsten Genehmigung soll die Unterhaltung

Uhlhorn für die Chausseestrecke zwischen Delmenhorst und Wildeshausen.

der in diesem Jahre gepflasterten Chausseestrecke zwischen Delmenhorst und Wildeshausen aus einem Weggelde bestritten, und dieses, vom 1. December dieses Jahrs angerechnet, nach folgender Taxe von dem Krugwirth Hinrich Grashorn zu Uhlhorn gehoben werden.

1) Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen oder Fuhrwerk 2 Groten,
2) von einem Reiter 2 Groten,
3) für Hand- oder Koppelpferde, Esel und Hornvieh à Stück 1 Grote.

Frachtwagen, die mit mehr als 4, und Frachtkarren, die mit mehr als 3 Pferden bespannt sind, geben für jedes Pferd die Hälfte mehr, als das gewöhnliche Weggeld beträgt.

Das Weggeld wird in Courant erhoben, wer aber in Bremer Groten oder Conventionsmünze zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Derjenige, der das Weggeld defraudiren sollte, wird polizeylich mit Geld oder Gefängniß bestraft.

34) Bekanntmachung der Militair-Commission vom 27. Nov., publ. am 3. Decemb. 1828.

Intimation der Bekanntmachung der Militair-Commission vom 7. Januar 1820.,

Wenn die Bekanntmachung der Militair-Commission vom 7. Januar 1820.,

(Geſetz-Samml. Band 4. II. Pag. 5.) worin es heißt:

litair-Commiſſion vom 7. Jan. 1820 in Betreff der Vorſchriften wegen des Nummertauſch-Contracts.

„Jeder Wehrpflichtige, dem künftig ein Nummertauſch bewilligt wird, hat zur Sicherung ſeines Stellvertreters ſofort bei Abſchließung des Contracts hieſelbſt entweder durch einen Amts-Atteſt zu beſcheinigen, daß er mit liegenden Gründen, die für die ausgelobte Gratificationsſumme eine völlig hinreichende Sicherheit gewähren, anſäſſig ſey, oder einen beym Amte aufgenommenen und von dieſem als gültig atteſtirten Bürgſchaftsſchein eines völlig ſichern anſäſſigen Bürgen, als welcher auch der Vater, die Mutter oder ein anderer Verwandter oder die Vormünder des Wehrpflichtigen angenommen werden können, zu produciren, oder endlich ſeinen Bürgen bey Abſchließung des Contracts hieſelbſt ſogleich zu ſiſtiren, der ſich alsdann für die Erfüllung deſſelben als Selbſtſchuldner verpflichten muß. Uebrigens ſoll zur Beſeitigung aller ferneren Unzuträglichkeiten in allen vorgedachten drey Fällen die Einwilligung in die Ingroſſation der Gratificationsſumme auf den Wehrpflichtigen und deſſen Bürgen in den Bürgſchaftsſchein und den Nummertauſch-Contract ausdrücklich eingerückt werden.“

von solchen Wehrpflichtigen, welchen der Nummertausch gestattet worden, manchmal nicht befolgt wird, und hieraus nicht nur Weitläufigkeiten bey der Errichtung der Nummertausch-Contracte, sondern auch demnächst nachtheilige Folgen, selbst für die Nummertauscher, entstehen können: so wird diese Verordnung hiedurch nochmals in Erinnerung gebracht und einem jeden ohne Ausnahme aufgegeben, diese Vorschriften, wenn er sich zur Aufnahme des Nummertausch-Contracts hieselbst einfindet, gehörig zu befolgen, indem der Auditeur angewiesen ist, die Contrahenten, die es hieran mangeln lassen, schlechthin abzuweisen, welches denn die Folge hat, daß der Wehrpflichtige sofort in den activen Dienst zu treten angehalten wird.

Zugleich werden sämtliche Aemter angewiesen, die Wehrpflichtigen bey der Loosung von dieser Verordnung genau zu unterrichten.

Gesetzsammlung
von 1829.

OLDENB.
BIBL.VEND.

Mm.d.Jmm.

Digitized by Google

1) Bekanntmachung der Direction der Wittwen-Casse vom 27. Dec. 1828, publ. am 3. und 10. Jan. 1829.

Ausdehnung der Verordnungen vom 1. Nov. 1779 wegen der errichteten Wittwen- und Waysen-Casse, und vom 11ten März 1782 wegen der Erweiterung dieser Anstalt auf Leibrenten, auf die Erbherrschaft Jever.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben mittelst höchsten Rescripts vom 22. d. M. gnädigst zu verordnen geruhet, daß die Verordnungen vom 1. Novemb. 1779. wegen der hieselbst errichteten Wittwen- und Waysen-Casse, vom 11. März 1782. wegen der Erweiterung dieser Anstalt auf Leibrenten, in ihrem ganzen Umfange auch auf die Erbherrschaft Jever ausgedehnt, mithin auch jedem Unterthan in der Erbherrschaft Jever, gleich den übrigen ältern Unterthanen dieses Herzogthums, gestattet seyn soll, für sich selbst, oder seine Angehörigen in die hiesige Wittwen-, Waysen- und Leibrenten-Casse, auf die in den angeführten Verordnungen vorgeschriebene Weise, einzutreten. Es wird daher diese höchste Anordnung zur Nachricht derjenigen, die von der Wohlthat dieser Anstalten Gebrauch machen wollen, hiedurch bekannt gemacht.

2) Landesherrliche Verordnung vom 28. Oct. 1828, publ. den 10. und 14. Jan. 1829.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

betreffend den am 24. Sept.

Nachdem in Unserm Namen Unser Regie-

1828 zu Cassel mit mehreren deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Vertrag zur Erleichterung des gegenseitigen freyen Verkehrs und Handels im Sinne des Artikels 19. der Bundesacte.

rungsrath Carl Friedrich Ferdinand Suden, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens Ritter, mit den Bevollmächtigten mehrerer anderer deutschen Bundesstaaten zur Erleichterung des gegenseitigen freyen Verkehrs und Handels im Sinne des Artikels 19. der deutschen Bundes-Acte am 24. September d. J. zu Cassel einen Vertrag abgeschlossen, welcher von Wort zu Wort also lautet:

Ihre Majestäten, der König von Großbritanien, Irrland und Hannover und der König von Sachsen; Ihre Königlichen Hoheiten, der Kurfürst von Hessen und der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach; Ihre Durchlauchten der Herzog von Braunschweig, der Landgraf von Hessen-Homburg, die Herzoge von Nassau, von Oldenburg, von Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, und von Sachsen-Meiningen; imgleichen Ihre Durchlauchten, die Fürsten Reuß älterer und jüngerer Linie zu Greiz, zu Lobenstein und Ebersdorf und zu Schleiz, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt; so wie die hohen Senate der freyen Städte Bremen und Frankfurt, haben, in der gemeinsamen Absicht, der zu Frankfurt am Main am 21. May dieses Jahres unterzeichneten Declaration Folge zu geben, Bevollmächtigte ernannt

und zu den verabredeten Conferenzen nach Cassel abgeordnet, nämlich:

Seine Majestät, der König von Großbritannien, Irrland und Hannover, Höchst-Ihren Geheimenrath, Kriegs- Canzlei- und Ober-Zoll-Director August Otto Ludwig Freyherrn von Grote, Commandeur des Königlichen Guelphen-Ordens;

Seine Majestät der König von Sachsen, Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath Hans Georg von Carlowiz auf Oberschöna, Domherrn des Hochstifts Merseburg, Comthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-, Großkreuz des Kaiserlich Oestreichischen Leopold-, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen- und Königlich Preußischen Johanniter-Ordens;

Seine Königliche Hoheit, der Kurfürst von Hessen, Höchst-Ihren Geheimen Rath und Finanz-Cammer-Präsidenten Carl Friedrich von Kopp, Großkreuz des Kurfürstlichen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath Dr. Christian Wilhelm Schweitzer, Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom

weißen Falken, Comthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst- und Ritter des Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Ordens vierter Classe, und Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Legations Rath und Geheimen Referendar, Carl Friedrich Anton von Couta, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Durchlaucht, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Höchst-Ihren Cammerrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Inhaber der Waterloo Denkmünze;

Seine Durchlaucht, der Landgraf von Hessen-Homburg, den Herzoglich Nassauischen Minister-Residenten an den Königlich Niederländischen und Bayrischen Höfen, Geheimen Legationsrath August von Roentgen, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

Seine Durchlaucht, der Herzog von Nassau, Höchst-Ihren Minister-Residenten am Königlich-Niederländischen und am Königlich Bayrischen Hofe, Geheimen Legationsrath von Roentgen, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

Seine Durchlaucht der Herzog von Oldenburg, Höchst-Ihren Regierungsrath Carl Friedrich Ferdinand Suden, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens Ritter;

Seine Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Altenburg Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath und Minister, auch Cammer-Präsidenten, Carl Johann Heinrich Ernst Edler von Braun, Comthur des Königlich Sächsischen Civil- Verdienst- und des Großherzoglich Sächsischen weißen Falken-Ordens, Ritter des Königlich Würtembergischen Civil-Verdienst-Ordens;

Seine Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath und Cammer-Präsidenten Christoph Anton Ferdinand von Carlowiz, Comthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, nnd Höchst-Ihren Cammerrath Wilhelm Ernst Braun;

Seine Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Meiningen, Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath Dietrich Freyherrn von Stein;

Ihre Durchlauchten, die souverainen Fürsten Reuß ältere und jüngere Linie zu Greiz, zu Lobenstein und Ebersdorf und zu Schleiz,

Höchst-Ihren Kanzler, Regierungs- und Consistorial-Präsidenten Gustav Adolph von Strauch, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, Höchst-Ihren Cammer-Präsidenten Christian Wilhelm Schwarz, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens;

der hohe Senat der freyen Hansestadt Bremen, deren Bürgermeister und bevollmächtigten Gesandten zum deutschen Bundestage Johann Smidt;

der hohe Senat der freyen Stadt Frankfurt, den Senator Dr. Johann Gerhard Christian Thomas, welche, nach vorgängiger Auswechselung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt allerhöchster und höchster Ratification, folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Art. 1. Die Königreiche Hannover und Sachsen, das Kurfürstenthum Hessen, das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, das Herzogthum Braunschweig, die Landgräflich Hessen-Homburgischen Lande, die Herzogthümer Nassau, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, imgleichen die Fürstenthümer Reuß-Greiz, Reuß-

Lobenstein und Ebersdorf und Reuß-Schleiz, und das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, so wie die freyen Städte Bremen und Frankfurt treten in einen Verein, dessen Zweck es ist, im Sinne des Art. 19. der deutschen Bundes-Acte einen möglichst freyen Verkehr und ausgebreiteten Handel sowohl in seinem Innern, unter den Verein-Staaten selbst, als nach Außen zu befördern, auch die Vortheile, welche in dieser Hinsicht einem einzelnen Staate durch seine geographische Lage und sonst gewährt sind, soweit es die finanziellen und mercantilen Verhältniße desselben nur immer gestatten, auf das Ganze zu übertragen, zu erhalten und sicher zu stellen.

Art. 2. Die Dauer des Vereins geht vorerst bis zum 31. December 1834.

Art. 3. Um den Verein seinem Zwecke gemäß, immer weiter auszubilden, die Hindernisse, welche der Erreichung des Zweckes entgegenstehen, immer genauer kennen zu lernen und die gewissesten ausführbaren Mittel zu Abhülfe durch offene Mittheilungen und gemeinschaftliche Berathungen aufzufinden, werden Abgeordnete der Verein-Staaten von Zeit zu Zeit wieder zusammen kommen, das erstemal am 1. Juni 1829 zu Cassel. Die Königlich Sächsische Regierung ist von den sämmtlichen Ver-

als Absatz schlecht leitend und um das 60-fache schwerer als Wasser, so daß es sich in Wasser rasch absetzt. Dieses Eigenschaften begünstigen die Verwendung dieses schwefelsauren Bariumsalzes zu Anstrichfarben, da es sich nicht verändert und nicht giftig ist. Es wird daher auch zum Verfälschen anderer Farben benutzt, wie Bleiweiß, Zinkweiß, Kremserweiß, Kalkweiß, Elfenbeinschwarz, Lithopone, Ultramarin, Chromgelb, Chromgrün, Kobaltblau, Kobaltgrün, Kobaltviolett, Zinnober, Mennige, Kasseler Braun, Kölnische Erde, Umbra, Kassler Gelb, Neapelgelb, Kadmiumgelb, Kadmiumrot, Kadmiumorange, Kadmiumgrün, Kadmiumblau, Kadmiumviolett, Kupferrot, Kupferblau, Kupfergrün, Kupferviolett, Eisenrot, Eisenblau, Eisengrün, Eisenviolett, Zinkgrün, Zinkblau, Zinkviolett, Manganblau, Manganviolett, Kobaltgrün, Kobaltblau, Kobaltviolett, Kobaltgelb, Kobaltorange, Kobaltrot, Kobaltbraun, Kobaltschwarz, Nickelgelb, Nickelbraun, Nickelschwarz, Uranrot, Uranschwarz, Uranorange, Uranbraun, Uranviolett, Uranblau

Verein-Staaten, durch welche dieſelben führen, dem Zwecke des Vereins entſprechend, immer vollkommen hergeſtellt und unterhalten werden. Dahin gehört es auch, daß die Straßenzüge vorzugsweiſe durch die Staaten des Vereins geführt, dabey jedoch möglichſt abgekürzt und die zu dieſem Zweck erforderlichen neuen Bauten ohne Verzug unternommen werden. Die beſonders in das Auge zu faſſenden und die in Gemäßheit des gemeinſamen Beſchluſſes dermalen neu zu bauenden Straßen ſind in einer dieſem Vertrage angefügten Beilage nach ihren Hauptrichtungen verzeichnet worden. Bis zum 1. Juny 1829. hat jeder Verein-Staat anzuzeigen, was er in Gemäßheit dieſer Projecte bereits gethan hat und wann er die Ausführung beendigen werde. Vorläufig iſt als endlicher Termin der völligen Ausführung der 1. Octob. 1830 angenommen worden, obgleich zu erwarten ſteht, und hier als vertragmäßige Verpflichtung anerkannt wird, daß von keinem Staate etwas werde unterlaſſen werden, was zu noch größerer Beſchleunigung dienen kann.

Art. 6. Nicht minder wird jeder Verein-Staat ſich bemühen, den Handel und Verkehr auf dieſen Straßen durch möglichſte Vereinfachung der Formen und Controllen bey dem Ein-, Durch- und Ausgang, durch Abſtellung

ein Schiffchen übersetzen, und da er
sich nicht gleich meldete, so ging der
Fährmann ohne ihn ab. Als er nun
kommt in Gedanken, daß er ihn
wieder abholen müsse, und sich nicht
mehr besinnt, daß er ihn hat wollen
übersetzen, so ist er ihm nachgelaufen
an's Ufer, und gemeynt, der Fährmann
werde ihn wieder abholen, aber er ist
nicht gekommen.

Nr. 7. Ein gewisser Bauer wollte
einmahl seinen Sohn in die Schule
schicken, der schon recht ungezogen
war, und ihn ermahnen, daß er fleißig
wäre, seine Eltern ehrete, und gute
Sitten lernete. Da sprach der Sohn:
Ja, Vater, ich will gehorchen, und
fleißig lernen, damit ich nicht werde
wie Ihr, und ein Bauer bleibe, sondern
ein Herr werde, und Ihr müßt mir
alsdann die Schuhe putzen. Da sprach
der Vater: Ja, mein Sohn, wenn du
ein Herr wirst, so will ich dir gerne
die Schuhe putzen, aber wenn du
nicht lernest, so wirst du ein Esel
werden, und ich will dir alsdann
Heu vorlegen. Da sprach der Sohn:
Ja, Vater, wenn ich ein Esel werde,
so will ich Euch nicht beißen, sondern

den nicht zum Verein gehörenden Staaten kommen und ohne einen andern Verein-Staat zu berühren, in einen nicht zum Verein gehörenden Staat gebracht werden, einseitig mit höheren Transito-Abgaben zu belegen, auch soll daſſelbe Recht mehreren in unmittelbarer Berührung nach einander liegenden, von derſelben Straße durchſchnittenen, Vereinſtaaten in der Maaße geſichert ſeyn, daß ſie ſich auf dieſer Straße über die Erhöhung der Transito-Abgaben von fremden aus einem Nicht Verein-Staate ohne ein Vereinsland früher berührt zu haben, in ihr Gebiet tretenden und aus dieſem, ohne einen andern Verein-Staat zu berühren, wieder ausgehenden Waaren unter einander ohne Zuſtimmung der übrigen Vereinſtaaten einigen dürfen. Aber es ſoll weder in dem einen noch in dem andern der hier bezeichneten Fälle die Erhöhung der Abgaben für ſolche Waaren eintreten, welche zufolge der dieſelben begleitenden Ladungs-Documente und mit Anwendung der unter den betheiligten Staaten zu verabredenden Controll-Maaßregeln definitiv nach einem andern Vereinslande beſtimmt ſind.

Art. 8. Durch die in dem Art. 7. ſtipulirte Nichterhöhung der Transito-Abgaben iſt eine neue Regulirung der jetzt in den Verein-Staaten beſtehenden Durchgangszölle, wodurch

dem Bürgerkrieg, welcher [illegible] war, [illegible]
[illegible] und [illegible] Bürgerkrieg [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Abhängen. Es sollen Abgaben vom zeitlichen Ertrag der Grundstücke, Gebäude, Gewerbe, Kapitalien und Renten, sowie Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Kapitalrentensteuer und Wandergewerbesteuer erhoben werden. Die Einkommensteuer soll nach Klassen und Stufen, die Gewerbesteuer nach Klassen, die Kapitalrentensteuer in Prozenten, die Wandergewerbesteuer in Prozenten und Klassen erhoben werden. Die Einkommensteuer soll 1 Prozent, die Gewerbesteuer 1 Prozent, die Kapitalrentensteuer 1 Prozent, die Wandergewerbesteuer 1 Prozent betragen.

Art. 2. Steuerfrei sind die Einkommen der Gemeinden, Kirchen, Schulen, Stiftungen, Armenhäuser, Krankenhäuser, Waisenhäuser, Siechenhäuser, Spitäler, Kranken- und Armenanstalten, Kranken- und Armenkassen, Witwen- und Waisenkassen, Witwen- und Waisenanstalten, Witwen- und Waisenstiftungen, Witwen- und Waisenhäuser

stehenden Tarifsätze auf den Handelsstraßen nicht erhöhet werden. Aber vorbehalten bleibt die Belegung neu angelegter oder durch bedeutende Bauten verbesserter Chaussée- Wege- Pflasterstrecken und Brücken, mit einem angemessenen Tarifsatze.

Art. 12. Um die gegenwärtig schon bestehenden oder schon gesetzlich angeordneten Transito-Abgaben, imgleichen die Chaussée- Wege- Brücken- und Pflastergelder auf den Handelsstraßen übersehen zu können und also künftigen Zweifel und Weiterungen vorzubeugen, sollen von den einzelnen Verein-Staaten und für jeden derselben durchgehends unter Beziehung auf Gesetze und dafern solche nicht mehr beyzubringen sind, auf amtliche Zeugnisse genaue Aufstellungen verfertigt, auch darin sowohl die Abgabensätze selbst, als die darauf bezüglichen Einrichtungen und Controll-Maaßregeln bestimmt angegeben werden. Diese Aufstellungen und Uebersichten sind als ergänzende Theile des gegenwärtigen Vertrages zu betrachten.

Art. 13. Von keinem der Verein-Staaten darf gegen den andern irgend ein Waaren-Verbot durch Untersagung des Eingangs oder des Ausgangs z. B. eine Getreide-Sperre angelegt werden, insofern solches nicht durch rein politische Verhältnisse, z. B. für Kriegsbedürf-

ab, der sich Sternenzelte, d. h. die Zahl der Sternenzelte, bestimmt. Jeder Sternenzelt hat 3 Sternenzeltstäbe, deren Verbindungslinien Sternenzeltseiten heißen, und 3 Sternenzeltecken, deren Verbindungslinien Sternenzeltkanten heißen. Die Sternenzeltstäbe sind gleich lang und bilden gleiche Winkel.

Sternenzeltstäbe werden durch Sternenzeltecken, Sternenzeltseiten durch Sternenzeltkanten begrenzt. Je 2 gleiche Sternenzeltstäbe, Sternenzeltseiten, Sternenzeltkanten, Sternenzeltecken, Sternenzeltwinkel heißen Sternenzeltgenossen.

Wie viele Sternenzeltstäbe, Sternenzeltseiten, Sternenzeltkanten, Sternenzeltecken, Sternenzeltwinkel, Sternenzeltgenossen hat ein Sternenzelt?

Wie viele Sternenzeltstäbe, Sternenzeltseiten, Sternenzeltkanten, Sternenzeltecken, Sternenzeltwinkel, Sternenzeltgenossen haben 2 Sternenzelte?

Wie viele Sternenzeltstäbe, Sternenzeltseiten, Sternenzeltkanten, Sternenzeltecken, Sternenzeltwinkel, Sternenzeltgenossen haben 3 Sternenzelte?

Wie viele Sternenzeltstäbe, Sternenzeltseiten, Sternenzeltkanten, Sternenzeltecken, Sternenzeltwinkel, Sternenzeltgenossen haben 4 Sternenzelte?

Wie viele Sternenzeltstäbe, Sternenzeltseiten, Sternenzeltkanten, Sternenzeltecken, Sternenzeltwinkel, Sternenzeltgenossen haben 5 Sternenzelte?

Wie viele Sternenzeltstäbe, Sternenzeltseiten, Sternenzeltkanten, Sternenzeltecken, Sternenzeltwinkel, Sternenzeltgenossen haben n Sternenzelte?

1. Addiren.
2. Subtrahiren.
3. Multiplicieren.
4. Dividiren.
5. Potenziren.
6. Radiren.
7. Logarithmiren.

12) Kartoffeln,
13) Heu,
14) Stroh,
15) Dünger,
16) frische Butter,
17) frisches Obst,
18) frisches Gemüse,
19) Federvieh,
20) Eyer,
21) Brennholz,
22) Holzkohlen,
23) Steinkohlen,
24) Braunkohlen,
25) Bäume zum Verpflanzen und
26) Futterkräuter,

wenn sie, ohne das Ausland zu berühren, von einem Vereinslande in ein anderes Vereinsland gebracht werden. Die Consumtions- und inländischen Verkehrs-Abgaben, welchen die gedachten Gegenstände nach den verschiedenen Steuer-Einrichtungen der Vereins-Staaten auch dann unterliegen, wenn sie inländischen Ursprungs sind, werden durch diese Bestimmungen nicht aufgehoben.

II. Die gedachten Gegenstände sind, wenn sie aus einem Vereinslande kommen und durch ein anderes Vereinsland transitiren, auch von dem Transito-Zoll frey. Indessen soll bey der

Durchfuhr der von Nr. 1 bis 11. incl. genannten Gegenstände unter Beobachtung der nöthig erachteten Controll-Maßregeln, die Forterhebung eines etwa schon hergebrachten Transito-Zolls bis zu einem halben Gutengroschen vom Centner gestattet seyn.

III. Da bey der vorstehend stipulirten Abgabenfreyheit, ohne Rücksicht auf die eigentlichen kaufmännischen Speculationen, die Absicht nur dahin gerichtet ist, den Verkehr mit benannten Gegenständen an den gegenseitigen Gränzen der Verein-Staaten möglichst zu erleichtern und den Absatz der Producenten zu befördern, so unterliegt dieselbe in Bezug auf den Handel mit Getraide und Hülsenfrüchten (Nr. 1—11.) noch einigen näheren Bestimmungen und Beschränkungen, nämlich:

a) nur das von den Producenten auf den Wochenmärkten ausgestellte, oder von ihnen, wie auch von Zwischenhändlern, von letzteren jedoch nur in Quantitäten von nicht mehr als 20 Centnern, zum feilen Verkauf verführte Getraide ist bey der Einfuhr von einem Vereinslande in ein anderes Vereinsland von jeder Eingangs-Abgabe frey, wenn es mit Ursprungs-Certificaten versehen ist. Diese Certificate sind von den betreffenden Orts-Obrigkeiten unentgeltlich zu attestiren;

b) bey der Einfuhr von Getreide von 2 Centnern und darunter bedarf es der Ursprungs-Certificate nicht;

c) es bleibt jedem Verein-Staate überlassen, die unter a. und b. nach Centnern angegebenen Quantitäten, dem Gewichte entsprechend, nach dem in jedem Lande herkömmlichen Gemäß zu reguliren;

d) Getreide, welches eingeht, ohne daß den vorstehend angegebenen Bedingungen der Abgaben-Freyheit dabey genügt wird, entrichtet die in einem jeden Lande gesetzlich bestehenden Einfuhr- und Durchgangs-Abgaben;

e) die Verein-Staaten versprechen sich gegenseitige Hülfsleistung bey Untersuchung und Bestrafung der durch Mißbrauch der Ursprungs-Certificate etwa versuchten Contraventionen.

Zwischen denjenigen Ländern des Vereins, zwischen welchen nach der bisherigen Verfassung schon größere Freyheiten in Absicht des Verkehrs mit Getreide gesetzlich und gegenseitig bestehen, als durch gegenwärtige Bestimmungen gewährt werden, behält es bey dem bisherigen lediglich sein Bewenden.

Art. 15. Vom 1. Januar 1829. an sollen die Handels-Reisenden eines Verein-Staa-

tes, welche in einem anderen Verein-Staate in Gemäßheit der bestehenden Gesetze desselben zur Vorzeigung von Mustern oder zum Betrieb sonstiger Handels-Geschäfte zugelassen werden, hinsichtlich der während der Zeit ihres Aufenthalts von ihnen dafür begehrten Leistungen und Abgaben in keiner Hinsicht mehr belastet werden wie die Handels-Reisenden irgend eines anderen nicht zum Verein gehörenden Staates.

Art. 16. Den einzelnen Verein-Staaten bleibt das Recht vorbehalten, ohne Zustimmung des ganzen Vereins sowohl unter sich, als mit fremden Staaten Handels-Verträge abzuschließen. Dabey verstehet es sich indessen von selbst, daß in dergleichen einseitige Handelsverträge nichts aufgenommen werden darf, was den Verpflichtungen widerspricht, die jeder Staat durch die gegenwärtige Vertrags-Urkunde gegen den Verein übernommen hat oder übernehmen wird. Solche Verträge, welche die Erleichterung des Verkehrs zwischen den sich unmittelbar berührenden Nachbarstaaten des Vereins zum Zwecke haben, sind als weitere Ausführung der Absicht des Vereins zu betrachten. Von jedem solchen Separat-Vertrage, welchen ein Verein-Staat mit einem andern abschließt, ist spätestens zu der Zeit, wo derselbe in Kraft tritt, den übrigen Verein-Staaten Mittheilung zu machen.

Art. 17. Jeder Vortheil in Ansehung der Eingangs- Ausgangs- Durchgangs- Verkaufs- und Verbrauchs-Abgaben, welchen ein Verein-Staat einem fremden, nicht zum Verein gehörenden Staat zugesteht, soll ohne Weiteres auch jedem anderen Verein-Staate zu Theil werden, welcher jenem den gleichen Vortheil entweder bisher schon gewährt hat, oder künftig zu erwiedern bereit ist.

Art. 18. Ueber gemeinsame Maßregeln des Vereins bestimmt die Gesamtheit desselben. Es gehören hieher Repressalien und Retorsionen von Seiten des ganzen Vereins, so wie Unterhandlungen und Verträge, welche der Verein als solcher zur Erleichterung des Handels und Verkehrs mit auswärtigen zum Verein nicht gehörenden Staaten abzuschließen für rathsam hält und deren Beförderung im allgemeinen den Grundsätzen des gegenwärtigen Vertrages nur entsprechen kann.

Art. 19. Die Stipulationen dieses Vertrages beabsichtigen keinesweges, die wegen der freyen Flußschifffahrt und des Flußhandels durch die bestehenden Staatsverträge getroffenen Bestimmungen abzuändern, da sie sich überhaupt nur auf den Land-Verkehr beziehen und daher hinsichtlich der Fluß- und See-Schifffahrt, so wie des Fluß- und See-Han-

dels und der Verträge über dieselben keine Anwendung finden können.

Art. 20. Die auf fremden Handelsplätzen angestellten Consuln der zum Verein gehörenden Regierungen sollen angewiesen werden, das Interesse der Unterthanen aller übrigen Verein-Staaten eben so wie das Interesse der Unterthanen ihrer Regierungen wahrzunehmen und zu vertreten. Etwaige daraus entstehende Kosten und Auslagen der Consulate hat eine jede Regierung für ihre Unterthanen zu ersetzen.

Art. 21. Zur Erleichterung des Handels und der Berechnung sollen hinsichtlich des Gewichts, des Gemäßes und des Geld-Tarifs, wonach die Abgaben von Transito-Gütern erlegt werden, Vergleichungs-Tabellen entworfen und publicirt werden.

Art. 22. Da der gegenwärtige Vertrag unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Allerhöchsten und Höchsten Ratificationen abgeschlossen ist, so soll derselbe von sämtlichen Bevollmächtigten an ihre respectiven Gewaltgeber zu diesem Behufe eingesendet und die Ratificationen sollen innerhalb 6 Wochen, von heute an, ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von sämtlichen Conferenz-Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt worden.

So geschehen, Cassel am vier und zwanzigsten September Ein Tausend Achthundert und Acht und Zwanzig.

(L. S.) Unterz. August Ludwig Otto Grote.

(L. S.) Unterz. Hans Georg von Carlowiz.

(L. S.) Unterz. Carl Friedrich von Kopp.

(L. S.) Unterz. Carl Friedrich Anton von Conta für mich und für den wirklichen Geheimenrath Dr. Schweitzer.

(L. S.) Unterz. August Philipp Christian Theodor von Amsberg.

(L. S.) Unterz. August von Röntgen, als Bevollmächtiger von Hessen-Homburg und Nassau.

(L. S.) Unterz. Carl Friedrich Ferdinand Suden.

(L. S.) Unterz. Carl Johann Heinrich Ernst Edler von Braun.

(L. S.) Unterz. Wilhelm Ernst Braun für mich und den Herrn wirklichen Geheimenrath Freyherrn von Carlowiz.

(L. S.) Unterz. Dietrich Freyherr von Stein.

(L. S.) Unterz. Gustav Adolph von Strauch.

(L. S.) Unterz. Christian Wilhelm Schwartz.

(L. S.) Unterz. Johann Smidt.

(L. S.) Unterz. Johann Gerhard Christian Thomas.

und Wir diesen Vertrag in allen Stücken Unsern Absichten angemessen befunden haben: so genehmigen und ratificiren Wir denselben seinem ganzen Inhalte nach und versprechen, ihn, soweit er Uns betrift, gewissenhaft zu erfüllen.

Urkundlich Unserer ꝛc.

3) Consistorial-Bekanntmachung vom 13. Jan., publ. am 17. Jan. 1829.

Einsendung der Uebertragungsprotocolle beym Wechsel der Kirchjuraten, der Berichte über die Besichtigungen der geistlichen und Schullände reyen und deren Befriedigungen und der Anzeige des Hebungsantritts der Juraten.

Den sämtlichen Predigern, Kirch- und Schuljuraten im evangelischen Landestheil wird hiedurch das Circular vom 13. April 1825., die Einsendung der Uebertragungs-Protocolle beym Wechsel der Kirchjuraten, der Berichte über die besichtigten geistlichen- und Schullände reyen und deren Befriedigungen und der Anzeige des Hebungsantritts der Juraten dahin in Erinnerung gebracht, daß die Protocolle wegen Uebertragung der Verschreibungen, und zwar im Original, spätestens gegen den 31. Januar des folgenden Jahrs, und die Berichte über die Besichtigung der Ländereyen, imgleichen die Anzeige über den Antritt der Hebung der Juraten auf den 16. Januar des folgenden Jahrs unter der Bezeichnung als Kirchen-, Schulsache an den Anwald der geistlichen Güter einzusenden, und daß für jede spätere Woche 12 Gr. Gold Brüche zum Besten der Armen des Kirchspiels zu bezahlen sind.

Für die Einsendung der noch rückständigen Berichte und Anzeigen wird jedoch für diesmal die Frist bis zum 31. Januar verlängert.

4) Cammer-Bekanntmachung vom 16. Jan., publ. am 21. Jan. 1829.

betreffend das zu erlegende Mattengeld für in Oldenburg eingeführtes Mehl.

Das nach den Bekanntmachungen der Cammer vom 8. Januar 1824. und 29. November 1826. für hieselbst eingeführtes Mehl zu erlegende Mattengeld wird nach Maßgabe des jetzigen Preises des Weizens bis weiter, einschließlich des Sichel- und Beutelgeldes, auf Vier und Vierzig Grote klein Courant für Zweyhundert Pfund Mehl festgesetzt.

5) Cammer-Bekanntmachung vom 24. Jan. publ. am 28. Jan. 1829.

Den am 24. Sept. 1828 zu Cassel abgeschlossenen Handelsvertrag betreffend.

Der Artikel 14. des zwischen den Bevollmächtigten der Königreiche Hannover und Sachsen, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, des Herzogthums Braunschweig, der Landgräflich-Hessen-Homburgischen Lande, der Herzogthümer Nassau, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen, imgleichen der Fürstenthümer Reuß-Greiz, Lobenstein und Ebersdorf, Reuß-Schleiz und des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, sowie der freyen Städte Bremen und Frankfurt,

vorerst bis zum 31. December 1834. zu Cassel abgeschlossenen, in Nr. 3. und 4. der diesjährigen Oldenburgischen Anzeigen publicirten Vertrags, wodurch jene Deutsche Bundesstaaten in einen Verein zur Beförderung des freyen Handels und Verkehrs getreten sind, enthält nachstehende Verabredungen:

Art. 14. „Unter dem Vorbehalte weiterer Berathung und Vereinbarung über gegenseitig zu bewilligende Erleichterungen für Handel und Verkehr, ist man hinsichtlich des Vertriebs der nothwendigsten Lebens-Bedürfnisse und einiger anderer Gegenstände übereingekommen, schon für jetzt das Folgende festzusetzen:

I. Frey von jeder Eingangs- und Ausgangs-Abgabe sind vom 1. Jan. 1829. an:

1) Weizen, 2) Roggen, 3) Dinkel oder Spelz, 4) Gerste, 5) Hafer, 6) Buchweitzen, 7) Wicken, 8) Erbsen, 9) Bohnen, 10) Linsen, 11) Hirsen, 12) Kartoffeln, 13) Heu, 14) Stroh, 15) Dünger, 16) frische Butter, 17) frisches Obst, 18) frisches Gemüse, 19) Federvieh, 20) Eyer, 21) Brennholz, 22) Holzkohlen, 23) Steinkohlen, 24) Braunkohlen, 25) Bäume zum Verpflanzen und 26) Futterkräuter, wenn sie, ohne das Ausland zu berühren, von einem Vereinslande in ein anderes Vereinsland

gebracht werden. Die Consumtions- und inländischen Verkehrs-Abgaben, welchen die gedachten Gegenstände nach den verschiedenen Steuer-Einrichtungen der Vereins-Staaten auch dann unterliegen, wenn sie inländischen Ursprungs sind, werden durch diese Bestimmungen nicht aufgehoben.

II. Die gedachten Gegenstände sind, wenn sie aus einem Vereinslande kommen und durch ein anderes Vereinsland transitiren, auch von dem Transito-Zoll frey. Indessen soll bey der Durchfuhr der von Nr. 1. bis 11. incl. genannten Gegenstände unter Beobachtung der nöthig erachteten Controll-Maßregeln, die Forterhebung eines etwa schon hergebrachten Transito-Zolls bis zu einem halben Gutengroschen vom Centner gestattet seyn.

III. Da bey der vorstehend stipulirten Abgabenfreyheit ohne Rücksicht auf die eigentlichen kaufmännischen Speculationen, die Absicht nur dahin gerichtet ist, den Verkehr mit benannten Gegenständen an den gegenseitigen Gränzen der Verein-Staaten möglichst zu erleichtern und den Absatz der Producenten zu befördern, so unterliegt dieselbe in Bezug auf den Handel mit Getreide und Hülsenfrüchten (Nr. 1—11.) noch einigen näheren Bestimmungen und Beschränkungen, nämlich:

a) nur das von den Producenten auf den Wochenmärkten ausgestellte, oder von ihnen, wie auch von Zwischenhändlern, von letzteren jedoch nur in Quantitäten von nicht mehr als 20 Centnern, zum feilen Verkauf verführte Getreide ist bey der Einfuhr von einem Vereinslande in ein anderes Vereinsland von jeder Eingangs-Abgabe frey, wenn es mit Ursprungs-Certificaten versehen ist. Diese Certificate sind von den betreffenden Orts-Obrigkeiten unentgeltlich zu attestiren;

b) bey der Einfuhr von Getreide von 2 Centnern und darunter bedarf es der Ursprungs-Certificate nicht;

c) es bleibt jedem Verein-Staate überlassen, die unter a. und b. nach Centnern angegebenen Quantitäten, dem Gewichte entsprechend, nach dem in jedem Lande herkömmlichen Gemäß zu reguliren;

d) Getreide, welches eingeht, ohne daß den vorstehend angegebenen Bedingungen der Abgaben-Freyheit dabey genügt wird, entrichtet die in einem jeden Lande gesetzlich bestehenden Einfuhr- und Durchgangs-Abgaben;

e) die Verein-Staaten versprechen sich gegenseitige Hülfsleistung bey Untersuchung

und Bestrafung der durch Mißbrauch der Ursprungs-Certificate etwa versuchten Contraventionen.

Zwischen denjenigen Ländern des Vereins, zwischen welchen nach der bisherigen Verfassung schon größere Freyheiten in Absicht des Verkehrs mit Getreide gesetzlich und gegenseitig bestehen, als durch gegenwärtige Bestimmungen gewährt werden, behält es bey dem bisherigen lediglich sein Bewenden."

Zur Ausführung dieser Verabredungen wird, mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Genehmigung, zur Nachachtung der hiesigen Unterthanen, insbesondere auch der Gränzzoll-Einnehmer, hiermittelst folgendes näher bestimmt:

§. 1. So wie dieser Staatsvertrag, wie im Artikel 19. desselben ausdrücklich bestimmt ist, sich überhaupt nur auf den Landverkehr bezieht, und die Stipulationen desselben hinsichtlich der Fluß- und See-Schifffahrt überall keine Anwendung finden sollen, so finden auch die im Artikel 14. desselben verabredeten Befreyungen verschiedener Gegenstände vom Eingangs- Ausgangs- oder Durchgangszoll nur in dem Fall Statt, wenn solche zu Lande ein- aus- oder durchgeführt werden. Ob und in wie ferne für den kleinern Verkehr auch zu Wasser die Erleichterungen des Artikels 14. zugestanden

werden können, darüber wird nähere Bestimmung vorbehalten.

§. 2. In Ansehung der im Art. 14. unter Nr. 1 bis 11. angeführten Getreide-Arten wird bestimmt:

a) die Natural-Gefälle, welche Landeseinwohner, Gutsherren oder Corporationen in solchen Gegenständen aus dem Auslande zu beziehen haben, können bey allen Gränzzollstätten zollfrey eingeführt werden, wenn darüber, daß sie solche Natural-Gefälle sind, eine gehörige Bescheinigung beygebracht wird.

b) Kleine Quantitäten von jenen Getreide-Arten bis zu zwey Centner können bey allen Gränzzollstätten ohne Beybringung von Ursprungs-Certificaten zollfrei ein- und ausgeführt werden. Für zwey Centner sind nach Oldenburgischem Getreidemaß anzunehmen

an Weizen $6^1/_4$ Scheffel,
von Roggen, Dinkel oder Spelze $6^3/_4$ Scheffel,
von Gerste 8 Scheffel,
von Hafer $11^1/_2$ Scheffel,
von Buchweitzen $7^1/_2$ Scheffel,
von Wicken, Erbsen, Bohnen, Linsen $5^1/_2$ Scheffel,
von Hirse $6^3/_4$ Scheffel.

c) Größere Quantitäten von diesen Getreide-

Arten können in das Herzogthum und die Erbherrschaft Jever ohne Entrichtung des Gränzzolls eingeführt werden:

1) ohne Unterschied der Quantität, wenn solches von dem Producenten in einem benachbarten Vereinslande unmittelbar aus demselben eingeführt wird, und der Transport mit einem von der Obrigkeit des Orts, in welchem der Producent wohnt, attestirten bey der Einfuhr-Zollstätte abzugebenden Certificat über den Ursprung aus dem Vereinslande, worin der Producent zugleich versichert hat, daß das Getreide zur Ausstellung auf hiesigen Wochenmärkten, oder sonst zum feilen Verkauf in hiesiges Land eingeführt werden solle, oder daß dasselbe an einen nach Namen und Wohnort zu bezeichnenden Empfänger im hiesigen Lande bereits verkauft sey, begleitet ist.

2) Bis zu einer Quantität von 20 Centnern, wenn es nicht von dem Producenten selbst, sondern von einem Aufkäufer oder Zwischenhändler, der in einem benachbarten Vereinslande wohnt, unmittelbar aus selbigem eingeführt und zugleich mit einem bey der Einfuhr der Gränzzollstätte abzugebenden Certificat von der betreffenden

Orts-Obrigkeit des Vereinslandes begleitet ist, worin der Ursprung des Getreides aus diesem Vereinslande bezeugt und zugleich von dem Aufkäufer oder Zwischenhändler versichert ist, daß feiler Verkauf im hiesigen Lande die Bestimmung der Einfuhr sey.

In beyden Fällen wird demjenigen, der das Getreide einführt, nach Abgebung des Certificats von dem Gränzzoll-Einnehmer ein Zollschein über die in Gemäßheit dieser Verordnung zollfrey geschehene Einfuhr unentgeltlich ertheilt.

3) Für die solchergestalt zollfrey einzuführende Quantität bis zu 20 Centner sind nach Oldenburgischem Maß anzunehmen:

von Weizen 62½ Scheffel,
von Roggen, Dinkel oder Spelze 67½ Scheffel,
von Gerste 80 Scheffel,
von Hafer 115 Scheffel,
von Buchweizen 75 Scheffel,
von Wicken, Erbsen, Bohnen, Linsen 55 Scheffel,
von Hirse 67½ Scheffel,

4) Von diesen Getreide-Arten ist, wenn solche in den unter Nr. 1. und 2. bestimm-

ten Quantitäten und mit den vorgeschriebenen Certificaten begleitet durch das Herzogthum und die Erbherrschaft Jever aus einem Vereinslande nach einem andern bloß durchgeführt werden sollen, anstatt des sonst gewöhnlichen Gränzzolls nur der in dem Vertrage vorbehaltene Durchgangszoll von $1^1/_3$ Groten in Golde für jeden Centner zu entrichten. Dieser Zoll wird bey der Einfuhr-Gränzzollstätte entrichtet, und es bedarf dann keines besondern Transitscheins, sondern nur der Bemerkung in dem Zollschein, daß das Getreide zur Durchfuhr declarirt sey, und es ist zugleich unter dem Certificat zu bemerken, daß dasselbe vorgezeigt sey. Bey der Ausfuhr ist demnächst der Zollschein an den Einnehmer des Gränzzolls abzugeben, auch das Certificat demselben vorzuzeigen und von ihm darunter zu bemerken, daß und wann die zollfreye Ausfuhr geschehen sey. Im übrigen finden auf das solchergestalt durchgehende Getreide die in Ansehung der Transitgüter bestehenden Vorschriften der hiesigen Gränzzollgesetze Anwendung.

d) Von dem Getreide, das in größern Quantitäten als 20 Centner (außer in dem

ad. c. 1. erwähnten Falle) oder ohne die vorgeschriebenen Ursprungs-Certificate (außer in dem ad 2. b. erwähnten Fall) in das Herzogthum und die Erbherrschaft Jever ein oder aus oder durch selbige geführt werden soll, ist der Gränzzoll nach dem bestehenden Tarif zu erlegen, und bleibt es überhaupt in allen Stücken bey den Vorschriften der Gränzzollordnungen, in soweit selbige nicht durch gegenwärtige Bekanntmachung eingeschränkt sind.

c) Hiesige Landes-Unterthanen genießen bey ihrem Getreidehandel mit einem benachbarten Vereinslande die vertragsmäßige Befreyung von dem hiesigen Gränzzoll sowohl bey der Ausfuhr als bey der Einfuhr nach vorstehenden Bestimmungen, sie müssen aber die dazu erforderlichen Ursprungs-Certificate bey dem Amte, in dessen District sie wohnen, nachsuchen, welche ihnen von demselben unentgeltlich zu ertheilen sind.

§. 3. Unter Nr. 16. frische Butter, ist alle nicht eingeschlagene ohne Ausnahme begriffen. Diese und die übrigen im Art. 14. angeführten Gegenstände können ohne Rücksicht auf die Quantität und ohne daß es eines Ursprungs-Certificats bedarf, zollfrey in die benachbarten Vereinslande oder aus denselben aus- ein- und

durchgeführt werden. Für die Durchzuführenden ist, wenn es verlangt wird, von dem Einnehmer der Einfuhr-Zollstätte ein Zollschein, worin die geschehene Einfuhr und Declaration zur Durchfuhr bescheinigt wird, unentgeltlich zu ertheilen.

Vorstehende Bestimmungen sind von sämmtlichen Aemtern des Herzogthums und der Erbherrschaft Jever, imgleichen von den Gränzzoll-Einnehmern und von Allen, die es angeht, gebührend zu beobachten.

6) Cammer-Bekanntmachung vom 28. Januar, publ. am 4. Februar 1829.

Ernennung des Kaufmanns Johann Georg Schepeler zu Riga zum Oldenburgischen Consul daselbst.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben, den Kaufmann Johann Georg Schepeler in Riga zu Höchstdero Consul daselbst zu ernennen, und selbiger in dieser Eigenschaft von dem Kaiserlich Russischen Gouvernement anerkannt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und in der Herrschaft Jever hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Herzoglich-Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffs-Capitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch ernstlich angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bey dem

obgedachten Herzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. May 1815. (Gesetzsammlung 2ter Band II. S. 145.) gebührend zu befolgen.

7) Bekanntmachung des Amts Landwührden vom 2. Febr., publ. am 11. Febr. 1829.

Einrichtung zweyer Pferde- und Viehmärkte zu Deedesdorf.

Die Herzogliche Regierung hat dem Lande Wührden zwey Pferde- und Viehmärkte bewilligt, welche jährlich, und zuerst im Jahr 1829, am 23. April und 5. October zu Deedesdorf gehalten werden sollen. Wann ein Sonnabend auf die genannten Tage fällt, so wird der Markt am Tage vorher, und wenn ein Sonn- oder Festtag auf die genannten Tage fällt, so wird der Markt am Tage nachher gehalten werden. Diese Märkte sind zum Handel mit Pferden, Füllen, Hornvieh, Schafen und Schweinen bestimmt, auch dürfen Sattler- und Seiler-Arbeiten, so wie Holz-Waaren, zum Verkauf gebracht werden. Andere Waaren dürfen auf diesen Märkten aber nicht ausgeboten werden.

8) Regierungs-Bekanntmachung vom 21. Febr., publ. am 28. Febr. 1829.

Aufhebung der unterm 11. Oct. 1828 angeordneten Quarantaine-Maaßregeln.

Die Regierung bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 11. Oct. 1828. angeordneten Quarantaine-Maßregeln rücksichtlich der von Gibraltar

und der südlichen Spanischen und Portugiesischen Küste von Alicante bis zum Cap St. Vincent auf der Weser ankommenden Schiffe nunmehro, nach eingegangenen officiellen Nachrichten über den Gesundheits-Zustand von Gibraltar, auf der Weser wiederum aufgehoben seyen, wie solche auch nach Mittheilungen des Senats der freyen und Hanseſtadt Hamburg auf der Elbe aufgehoben worden sind.

9) Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Febr., publ. am 4. März 1829.

Warnung vor Annahme messingener vergoldeter Rechenpfennige mit dem Gepräge einer Preußischen Pistole.

Mit Beziehung auf die bereits unterm 25. August 1800 erlassene Cammer-Publication wird das Publicum wiederholt vor den in hiesigen Landen kürzlich zum Vorschein gekommenen messingenen vergoldeten Rechenpfennigen gewarnt, welche das völlige Gepräge einer Preußischen Pistole mit der Jahreszahl 1796 und dem Buchstaben A. und die Umschrift Friedrich Wilhelm, statt König von Preußen, König von Prussen haben.

10) Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Febr., publ. am 4. März 1829.

Vereinbarung zwischen Oldenburg und Hannover, betref-

Nachdem in Folge des zu Erleichterung des Handels und wechselseitigen Verkehrs zwischen den mitteldeutschen Staaten unterm 24.

September 1828 abgeschlossenen und demnächst ratificirten Vertrags, auch Unterhandlungen mit dem Königlich Hannöverschen Gouvernement über die Regulirung verschiedener, zwischen dem Herzogthum Oldenburg und dem Königreich Hannover bestehenden Schifffahrts- und sonstiger Verhältnisse, so wie über gegenseitige, den Unterthanen beyder Staaten in Absicht des Gränz-Verkehrs zu gewährende Erleichterungen, Statt gefunden haben, und nachdem in Folge dieser Unterhandlung am 10. Jan. d. J. eine Vereinbarung abgeschlossen worden, nach welcher, für die Dauer des Casseler Vertrags vom 24sten September 1828, folgende Zugeständniße gemacht sind.

fend die Regulirung verschiedener Schiffahrts- und sonstiger Verhältnisse.

A. Herzoglich Oldenburgischer Seits.

§. 1. Auf den folgenden Straßen, welche durch das Herzogthum Oldenburg führen und Theile des Hannoverschen Staatsgebiets mit anderen verbinden, soll zu Gunsten der Hannoverschen Unterthanen und deren Eigenthums der Oldenburgsche Transito-Zoll auf 1/6 des bisherigen Betrags ermäßigt werden, nemlich:

1) auf der Straße, welche aus Ostfriesland über Ellernbrok in das Herzogthum Aremberg-Meppen, so wie

2) aus Ostfriesland nach dem nördlichen Theile des Fürstenthums Osnabrück führt;

3) auf den Straßen, welche aus dem Fürstenthum Ostfriesland und dem Herzogthum Aremberg-Meppen durch das Oldenburgsche nach den Grafschaften Hoya und Diepholz führen;

4) auf den Straßen, welche aus den Aemtern Fürstenau, Bersenbrück, mit Einschluß der Stadt Quakenbrück, und aus dem Amte Vörden nach den Grafschaften Hoya und Diepholz über Twistringen und die südlich von Twistringen belegenen Zoll-Recepturen führen.

Die Oldenburgische Staats-Regierung wird gemeinschaftlich mit der Königlich Hannoverschen Regierung, in sofern es nöthig scheint, die hier nur im Allgemeinen angegebenen Straßen, den Oertlichkeiten gemäß, allenfalls durch Commissarien näher verabreden und die Recepturen bestimmen, bey welchen die Anmeldung geschehen muß.

Die bemeldeten Zollmoderationen werden ohne Unterschied eintreten, ob der Transport hin- oder zurückgehe.

Es wird dabey überhaupt vorausgesetzt, daß der Transport auf einer Axe und ohne Lagerung und Umladung im Oldenburgschen Gebiete Statt finde, in so weit nicht der Waaren-Transport auf den bezeichneten Straßen

zum Theil zu Wasser und zum Theil zu Lande geschieht und daher eine Umladung von den Schiffen auf Wagen und umgekehrt nothwendig ist.

§. 2. Auf gleiche Weise und unter denselben Voraussetzungen und Bestimmungen soll zu Gunsten der Hannoverschen Unterthanen und deren Eigenthums auf der Straße, welche aus Ostfreisland durch die Stadt Oldenburg nach Bremen und umgekehrt, führt, der Oldenburgsche Transito-Zoll auf 1/4 des gegenwärtigen Betrags ermäßigt werden.

§. 3. Desgleichen soll von Wein, Branntwein und Rum, welche zu Wasser von Bremen oder von andern Handelsplätzen nach Oldenburg, und von dort zu Lande nach Quakenbrück geführt werden, der Oldenburgische Transito-Zoll, insofern jene Gegenstände Hannöverschen Unterthanen eigenthümlich zustehen, auf die Hälfte des gegenwärtigen Betrags herabgesetzt werden.

§. 4. Die in den §. §. 1. 2. 3. enthaltenen Zugeständnisse sind nicht anwendbar auf dasjenige Gut, welches nicht aus dem Hannoverschen originirt, oder welches, wenn es ausländischen Ursprungs ist, Nicht-Hannoverschen Unterthanen zusteht und nur von Hannoverschen Unterthanen spedirt oder transportirt wird, des-

gleichen nicht die §. §. 1. und 2. auf die Durchführung des Viehes, worüber der §. 6. das Nähere bestimmt, so wie des Getreides, rücksichtlich dessen die Stipulationen des Casseler Vertrags vom 24. September v. J., unverändert bleiben.

Endlich sind auch die gedachten Zugeständnisse der §. §. 1. 2. 3. nicht anwendbar auf die geringe Stadt-Oldenburgische Transito-Accise, insofern die, Hannoverschen Unterthanen zustehenden, Güter auf der einen oder andern der bemeldeten Straßen durch die Stadt Oldenburg selbst geführt werden.

Dagegen verspricht die Herzoglich-Oldenburgische Regierung, wie solches auch schon aus den Stipulationen des Casseler Vertrags hervorgeht, die gedachte Stadt-Oldenburgische Transito-Accise während der Dauer des Vertrags nicht zu erhöhen.

§. 5. In so fern die, in den §. §. 1. 2. 3. enthaltenen, Zollbegünstigungen eintreten sollen, ist rücksichtlich der anzuwendenden Controle-Maßregeln bestimmt:

1) Die durchzuführenden Waaren müssen mit einem Certificate begleitet seyn, woraus entweder der Hannoversche Ursprung hervorgeht, oder wodurch bescheinigt wird, daß die gedachten Waaren Eigenthum

eines Hannoverschen Unterthanen, und nicht blos fremde oder Speditions-Güter sind. Diese Certificate sollen entweder in einer, von der Ortsbehörde legalisirten Bescheinigung oder in einer Erklärung an Eides statt bestehen;

2) für die durchzuführenden Waaren wird beym Eingang in das Oldenburgsche der volle Betrag des Transito-Zolls erlegt, oder desfalls annehmbare Caution gestellt, wornach dann

3) bey gehörig nachgewiesener Wiederausfuhr bey der Herzoglich Oldenburgschen Grenz-Ausgangs-Receptur der zuviel erlegte Zollbetrag zurückgezahlt, oder die desfalls geleistete Caution gelöscht werden soll.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß von den Transportanten die sonstigen, im Herzogthume Oldenburg bestehenden, Vorschriften über die Durchfuhr transitirender Güter beobachtet werden müssen.

§. 6. Der Oldenburgische Durchgangs-Zoll von den Pferden, Hornvieh und Schweinen, welche aus dem Hannoverschen durch das Herzogthum Oldenburg geführt werden, soll, in sofern selbiger höher ist, als der Hannoversche, abgesehen von der Hannoverschen Eingangs-

Steuer vom Vieh, auf die Hannoverschen Zollsätze ermäßigt werden.

§. 7. Von demjenigen Vieh, welches aus dem Hannoverschen eingeführt wird, um auf den Oldenburgischen Weiden geweidet zu werden, sollen, insofern die vorschriftsmäßigen Controle-Maaßregeln beobachtet sind, die deponirten Zoll- und Steuergefälle bey der Wiederausfuhr restituirt werden.

§. 8. Der Oldenburgsche Eingangs-Zoll von dem aus Ostfriesland eingeführt werdenden Torf wird während der Dauer der Convention nicht erhöhet werden.

§. 9. Von den Bienen, Bienenkörben und Futterhonig, welche auf den Flüssen Ahe und Markah über Heubrück und Neuvrees durch das Saterland hin- und zurückgehen, soll überall kein Oldenburgischer Transito-Zoll mehr erhoben werden.

§. 10. Herzoglich-Oldenburgischer Seits wird man dem Marktverkehr an den Grenzen, wie bisher, alle thunliche Erleichterung angedeihen lassen.

§. 11. Die Hannoverschen Schiffer sollen in dem Herzogthum Oldenburg rücksichtlich der Schifffahrts-Abgaben, den inländischen Schiffern völlig gleich gesetzt, und an Schifffahrts-Abgaben aller Art nicht mehr als diese zu entrichten haben.

§. 12. Die in dem §. 13. der Hannoverschen Erklärung vom 10ten Januar d. J. als gemeinschaftliche und gegenseitige Verabredungen aufgeführten Controle-Maßregeln und näheren Bestimmungen in Absicht auf die Ausführung des Art. 14. des Casseler Vertrags vom 24sten September 1828 werden Herzoglich Oldenburgscher Seits hiedurch als verbindend anerkannt.

§. 13. Da auch von der Königlich Hannoverschen Regierung Verabredungen gewünscht worden sind, um die Einschwärzung von Waaren aus dem Oldenburgschen in das Hannoversche zu vermindern, welche ihren Grund hauptsächlich in der Verschiedenheit der indirecten Abgaben-Systeme beyder Länder hat, es aber, wenn gleich die Herzoglich-Oldenburgsche Regierung im Allgemeinen nicht abgeneigt ist, sich in der einen oder andern Hinsicht den im Königreich Hannover bestehenden indirecten Abgabe-Einrichtungen anzunähern, doch sofort nicht thunlich ist, darüber Stipulatonen zu treffen, und endlich die Oldenburgische Regierung die Nachtheile nicht verkennt, welche der Schleichhandel für die beyderseitigen Unterthanen hat, und daher auch weit davon entfernt ist, selbigen gern zu sehen, oder gar auf irgend eine Weise befördern zu lassen; so verspricht die gedachte Regierung zur Abstellung der desfallsigen Han-

noverschen Beschwerden, so weit es die gegenwärtigen Umstände und Verhältnisse gestatten, gern mitzuwirken, insbesondere an den Grenzen des Königreichs Hannover keine solche Niederlagen, namentlich an Branntwein, Salz, Colonial- und Manufacturwaaren zu gestatten, welche ihrer Anlage und Einrichtung nach dem Schleichhandel zu dienen bestimmt sind, besonders dergleichen in Zollhäusern nicht zu dulden, vielmehr, gleich wie solches auch im Hannoverschen verboten ist, bey strenger Ahndung zu untersagen, auch den Zoll-Officianten jede Beförderung der Einschwärzung von Waaren in die Königlich Hannoverschen Lande bey harter Strafe zu verbieten.

Daß unter den gedachten zu verbietenden Waaren-Niederlagen an der Grenze, nicht solche verstanden werden, welche ein Herzoglich-Oldenburgscher Einwohner an seinem Wohnorte, vermöge seines Gewerbes oder seines Handels zu halten veranlaßt ist, versteht sich dabey von selbst. Auch wird dabey vorausgesetzt, daß Hannoverscher Seits und namentlich durch Hannoversche Zoll- und Steuer-Officianten das Einschwärzen der Waaren in das Oldenburgsche eben so wenig befördert werden soll.

§. 14. Die in der gegenwärtigen Erklärung

enthaltenen Zugeständnisse, sollen mit dem 1sten März d. J. ihren Anfang nehmen und vorerst bis zum 31. December 1834 bestehen. Sollte die Dauer derselben alsdann nicht verlängert werden; so treten beyde paciscirende Theile in der hier in Frage stehenden Beziehung in ihre früheren staatsrechtlichen Verhältnisse gegenseitig zurück.

B. Königlich Hannoverscher Seits.

§. 1. Vom 1sten März 1829 an, wird die durch die Verordnung vom 8ten July 1823 angeordnete Viehsteuer für dasjenige Vieh (Hornvieh, Pferde und Schweine) nicht ferner erhoben, welches aus dem Herzoglich Oldenburgschen Landen durch das Königreich Hannover durchgeführt und exportirt wird. Die gedachte Viehsteuer bleibt dagegen unverändert bestehen, für dasjenige Vieh, welches aus dem Oldenburgschen in das Königreich Hannover eingeführt wird, auch bestehen die bisherigen Ein- und Durchgangs-Zölle für das aus dem Oldenburgischen ein- und durchzuführende Vieh unverändert.

Als Controle-Maßregel, daß das aus dem Oldenburgschen durchzuführende Vieh im Lande nicht verbleibe, ist bestimmt worden, daß der Transportant bey der Erreichung der ersten

Hannoverschen Grenz-Receptur die Transito-Zollgefälle und den vollen Betrag der Eingangs-Abgabe baar erlege, oder für letztere annehmbare Caution bestelle, alsdann von gedachter Receptur mit einer, die Beschreibung des durchzuführenden Viehs und die Benennung der Grenz-Ausgangs-Receptur enthaltenden, Abfertigung versehen werde, und beym Wiederausgange aus dem Königreiche nach zuvoriger Revision den vollen Betrag der erledigten Eingangs-Abgabe restituirt erhalte, oder, sofern er dafür Caution bestellt, diese gelöscht werde.

Die steuerfreye Durchführung des Oldenburgischen Viehes kann nur auf Hauptstraßen geschehen.

§. 2. Von demjenigen Vieh, welches aus dem Oldenburgschen, um auf Hannoverschen Weiden geweidet zu werden, eingeführt wird, sollen, insofern die vorschriftsmäßigen Controle-Maßregeln beobachtet sind, die deponirten Zoll- und Steuer-Gefälle bey der Wiederausfuhr restituirt werden.

§. 3. Es wird Königlich-Hannoverscher Seits von einer Erhöhung der, auf die Einfuhr des Oldenburgischen Torfs ruhenden Abgabe, namentlich des in dem Fürstenthum Ostfriesland bestehenden Impostes auf dem für die Einfuhr

des holländischen Torfs bestehenden anderthalb bis dreymal höheren Satz gänzlich abstrahirt, und soll der bisherige Ostfriesische Impost nach dem, unter dem 29sten Juny 1822 publicirten, Tarif von demjenigen Oldenburgischen Torf überall nicht mehr erhoben werden, welcher durch die Provinz Ostfriesland zu Wasser oder zu Lande nur durchgeführt wird. Die Anordnung einer etwa nöthig befundenen Controle bleibt vorbehalten.

§. 4. Die Durchgangs-Abgabe für die Oldenburgschen Producte: Honig, Schinken und Speck, welche nach dem gesetzlichen Tarif 5 gGr. pro 100 ℔ beträgt, wird auf 2 gGr. pro 100 ℔ ermäßigt. Außerdem sollen alle lästigen Nachfragen, hinsichtlich der gewöhnlichen Victualien der Oldenburgschen Hollandsgänger, welche namentlich in Speck und Schinken bestehen gänzlich unterbleiben, und diese Victualien, sie mögen in Packen auf einem, die Hollandsgänger begleitenden, Fuhrwerke befindlich seyn, von jeder Untersuchung und Legitimation, so wie von jeder Entrichtung an Steuer oder Zoll frey gelassen werden, sofern dabey keine eigentliche kaufmännische Verpackung Statt findet.

§. 5. Für denjenigen Thran, Pech, Eisen und Theer, welchen Oldenburgische Unterthanen über Ostfriesland beziehen, soll der gesetz-

liche Zoll von respective 5 gGr. 4 gGr. und 2 gGr. 8 Pf. für Thran, Pech und Eisen auf 2 gGr. und für Theer auf 8 Pf. ermäßigt werden.

§. 6. Dasjenige unbearbeitete Bauholz und Brennholz, welches aus dem Oldenburgschen auf der Ems nach dem Auslande durchgeführt wird, soll von dem Durchgangszoll von 1 gGr. für die Pferdelast von 800 ℔., unter Beobachtung der etwa anzuordnenden Controle-Maßregeln, frey gelassen werden.

Ein Gleiches soll bey der Durchfuhr neuer Schiffe, so wie des Oldenburgschen Wachses und Honigs, auf der Ems nach Holland oder der Feverschen Küste eintreten.

In wiefern es thunlich ist, in dem Oldenburgschen Interesse die Eingangs-Abgaben für das, aus dem Oldenburgschen in Ostfriesland einzuführende, bearbeitete und unbearbeitete Schiffsbauholz zu vermindern, hängt von der darüber eingeleiteten Untersuchung ab, und kann eine Zusicherung darüber zur Zeit noch nicht ertheilt werden.

§. 7. Der auf die Einfuhr Oldenburgischer Seife in das Fürstenthum Ostfriesland, gesetzlich bestehende Impost von 2 Rthlr. 12 gGr. pro 100 ℔ wird aufgehoben.

§. 8. Zur Erleichterung des Verkehrs zwischen dem Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft Jever über die Hannoverschen Recepturen Marx, Klein-Horsten, Neustadt-Gödens und Lopsum soll auch ferner nur der Eingangs- oder der Ausgangs-Zoll, letzterer, wenn der Eingang gesetzlich frey ist, als Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

§. 9. Für rohe unverpackte Leinwand, welche aus dem Oldenburgschen in das Hannoversche, namentlich nach Bramsche und Quakenbrück eingeführt wird, soll eine Ermäßigung des Eingangs-Zolls von 2 gGr. auf 6 Pf. Staat finden, so wie auch für rohes unverpacktes Leinengarn, welches in bedeutenden Quantitäten aus dem Herzogthum Oldenburg durch das hiesige Territorium nach Holland exportirt wird, und für wollene Strümpfe, sofern solche ohne kaufmännisch verpackt zu seyn, durchgeführt werden, ein Transito-Zoll überall nicht erhoben werden soll.

§. 10. Leere Bienenkörbe und Aufsätze, welche während der Bienenflucht-Zeit aus dem Oldenburgschen in Ostfriesland ein- und demnächst wieder ausgeführt werden, sollen so wie auch die Bienen im gleichen Falle, von Entrichtung eines Ein- oder Ausgangs-Zolls frey gelassen bleiben.

§. 11. Alle Oldenburgische Schiffer sollen rücksichtlich der Schifffahrts-Abgaben im Hannoverschen den inländischen Schiffern völlig gleich gestellt, und an Schifffahrts-Abgaben aller Art, nicht mehr als diese ferner entrichten.

§. 12. In Gemäßheit der Bestimmungen der Wiener-Congreß-Acte, soll eine Regulirung der Abgaben auf den gemeinschaftlichen Nebenströmen der Ems eintreten und werden sich beide interessirte Staaten dieserhalb, so wie wegen Bestimmung der Controle-Maßregeln näher verständigen.

§. 13. In Absicht der zweckmäßigen Ausführung des Art. 14. der Cassseler Convention vom 24sten September v. J., und der dabey anzuwendenden Controle-Maßregeln, sind folgende Bestimmungen getroffen.

a) Ursprungs-Certificate sollen nur bey den sub. Nris 1 bis 11 in dem gedachten Artikel benannten Gegenständen gefordert werden können, und bedarf es derselben bey den übrigen Artikeln so wenig bey der Ein- als Ausfuhr;

b) die Ursprungs-Bescheinigungen sollen immer nach ein- und derselben bestimmten Form ausgestellt werden, welche beyde Staaten sich gegenseitig zur Nachricht mittheilen werden;

c) bey denjenigen im Artikel 14. benannten Gegenständen, welche nach den bestehenden Landesgesetzen, entweder ein- oder ausgangszollpflichtig oder auch nur ausgangszollpflichtig sind, muß, wenn sie zur Durchfuhr aus dem Oldenburgschen durch das Hannoversche nach einem Nichtvereinslande, oder umgekehrt, von dem Hannoverschen durch das Oldenburgische in ein Nichtvereinland bestimmt sind, beym ersten Eingange diese Bestimmung declarirt werden und sind solche Gegenstände mit einer, die Grenz-Ausgangs-Receptur bezeichnenden, Abfertigung zu versehen, damit der Ausgangs-Zoll davon nicht erhoben werde;

d) Da die in dem Art. 14. des Cassseler Vertrags vom 24sten September v. J., namentlich der Einfuhr des Getreides zugestandene Erleichterung, nach der ausdrücklichen Bestimmung des gedachten Artickels, nicht auf die eigentlichen kaufmännischen Speculationen ausgedehnt werden soll, sondern nur die Erleichterung des Grenzverkehrs damit beabsichtigt wird; so soll eine absichtliche Umgehung dieses Endzwecks von keinem der beyden Staaten weder gefördert noch geduldet werden,

vielmehr werden dieselben in den geeigneten Fällen sich über die, zur Aufrechthaltung des Endzwecks geeigneten Mittel verständigen.

§. 14. Wenn es in der Absicht liegt, auch den Marktverkehr unter den beyderseitigen Unterthanen so viel als möglich, und so weit es mit der Aufrechthaltung der im Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg bestehenden finanziellen und policeylichen Einrichtungen vereinbar ist, zu erleichtern; so ist darüber Hannoverscher Seits Folgendes festgesetzt:

a) Hinsichtlich der Restitution der Steuer für ausländisches, unverkauft zurückgehendes Vieh, gilt dasselbe, was im §. 5 der Verordnung vom 8ten July 1823 wegen des inländischen, von auswärtigen Märkten zurückkommenden Viehes vorgeschrieben ist.

b) In allen den Fällen, wo die in dem gedachten §. bestimmte Frist von einem Tage um das Vieh von den Märkten respective aus- und wieder einzuführen, oder ein- und wieder auszuführen, wegen Entfernung des Markt-Orts von der Grenze nicht genügt, soll eine Verlängerung der Frist eintreten, und bedarf es zu solchem Ende nur einer Angabe der Grenze-

Puncte, wo ein solches Verfahren aus dem angegebenen Grunde für nothwendig erachtet wird.

c) In Absicht des sonstigen Marktverkehrs ist die steuerfreye Wiederausführung der Waaren an einzelne Tage überall nicht gebunden, und hat der Oldenburgsche Handelsmann nur beym Eingange in das Königreich seine Waare anzumelden, am Markt-Orte Sicherheit für die Steuer zu leisten, die Steuer aber nur von den hier abgesetzten Waaren nach beendigtem Markte zu erlegen. In Absicht der Zoll-Entrichtung bleibt die bisherige einfache Einrichtung unverändert bestehen.

§. 15. Die in der gegenwärtigen Erklärung enthaltenen Zugeständnisse, sollen mit dem 1sten März d. J. ihren Anfang nehmen und vorerst bis zum 31. December 1834 bestehen. Sollte die Dauer derselben alsdann nicht verlängert werden, so treten beyde paciscirende Theile, in der hier in Frage stehenden Beziehung, in ihre früheren staatsrechtlichen Verhältnisse gegenseitig zurück.

So wird diese Vereinbarung, nach dem solche von den beyderseitigen Gouvernements ratificirt worden, hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

11) Cammer-Bekanntmachung vom 4. März, publ. am 7. März 1829.

In Beziehung auf die zwischen Oldenburg und Hannover abgeschlossene Vereinbarung wegen Regulirung verschiedener Schiffahrts- und sonstiger Verhältnisse.

In Beziehung auf die zwischen dem Herzogthum Oldenburg und dem Königreich Hannover geschlossene, in Nr. 18. der Oldenburgischen Anzeigen publicirte Vereinbarung zur Regulirung verschiedener Schifffahrts- und sonstigen Verhältnisse wird hiemittelst bekannt gemacht, daß die Straßen und Grenzzollstätten, auf und bey welchen von durchgehenden Gütern Königlich-Hannoverscher Unterthanen nur der sechste Theil des in der hiesigen Grenzzollrolle bestimmten Grenzzolls entrichtet werden soll, bis weiter folgendergestalt bestimmt sind:

I. ad A. §. 1.

1) aus Ostfriesland nach dem Herzogthum Aremberg-Meppen:
über die Grenzollstätten Osterhausen ein, und über Löningen aus, und umgekehrt.

2) Aus Ostfriesland nach dem nördlichen Theil des Fürstenthums Osnabrück:
über Osterhausen ein und über Essen aus, und umgekehrt.

3) Aus Ostfriesland und dem Herzogthum Aremberg-Meppen nach den Grafschaften Hoya und Diepholz;
über Moorburg, Apen, Osterhausen oder

Löningen ein, und über Wildeshausen, Goldenstedt, Vechta oder Lohne aus, und umgekehrt.

4) Aus den Aemtern Fürstenau, Bersenbrück mit Einschluß der Stadt Quakenbrück und aus dem Amte Vörden, nach den Grafschaften Hoya und Diepholz:

über Dinklage oder Damme ein, und über Goldenstedt, Vechta oder Lohne aus, und umgekehrt.

II. Ferner ad A. §. 2., die Straße, auf welcher nur der vierte Theil des hiesigen Grenzzolls entrichtet werden soll:

5) aus Ostfriesland über Oldenburg nach Bremen: über Moorburg oder Apen ein, und über Varrelgraben aus, und umgekehrt.

III. Endlich ad A. §. 3. die Straße, auf welcher für Wein, Branntewein und Rum die Hälfte des hiesigen Grenzzolls erlassen ist:

6) zu Wasser bis Oldenburg und sodann zu Lande über Essen, so daß zu Oldenburg der Grenzzoll ganz entrichtet oder darauf Caution durch den in Oldenburg wohnenden Spediteur bestellt und zu Essen die Hälfte desselben zurückgegeben oder die dafür durch den in Oldenburg wohnenden

Spediteur geleistete Caution gelöscht wird. Die Fäßer oder Gebinde, in welchen diese Flüssigkeiten sich befinden, müssen jedoch in Oldenburg mit dem Zollsiegel versiegelt und dieses Siegel bey der Grenzzollstätte Essen unverletzt vorgezeigt werden, wenn die Zurückgabe der Hälfte des Zolls Statt finden soll.

IV. ad A. §. 5. Für die auf den vorgedachten 6 Straßen durchgehenden Güter Königlich Hannöverscher Unterthanen bedarf es der Ertheilung eines Transitscheins nach §. 3. der hiesigen Grenzzoll-Verordnung vom 27. Februar 1815. nicht, sondern es ist nur bey der Einfuhr derselben auf dem dabey befindlichen Certificat von dem Grenzzoll-Einnehmer zu attestiren, daß solches ihm vorgezeigt und richtig befunden sey, und sodann von demselben über die geschehene Entrichtung des Grenzzolls, wenn solcher baar bezahlt ist, der gewöhnliche Zoll-Schein oder Zollpaß zu ertheilen, der Betrag des entrichteten Grenzzolls aber unter dem Certificat zu bemerken. Wenn demnächst bey der Grenz-Zollstätte, über welche diese Güter wieder ausgeführt werden, solche genau nachgesehen, mit dem Certificat und dem Zollpaß verglichen und richtig befunden sind, so hat der Zolleinnehmer den bestimmten Theil des bey der

Einfuhr baar entrichteten Grenzzolls zurückzuzahlen, sich darüber unter dem Certificat, welches er zur Belegung seiner Rechnung behält, Quitung ertheilen zu lassen, und die geschehene Zurückzahlung nebst Bemerkung des zurückgezahlten Betrags unter dem Zollpaß, welchen der Transportant behält, zu attestiren.

V. Wenn für solche transitirende Güter Königlich Hannöverscher Unterthanen der hiesige Grenzzoll bey der Einfuhr nicht baar entrichtet, sondern darüber Caution bestellt ist, so hat der Grenzzoll-Einnehmer zwar auf dem Certificat die geschehene Vorzeigung desselben und die befundene Richtigkeit desselben zu attestiren den Betrag des zu entrichten gewesenen Grenzzolls darunter zu notiren; unter dem Zollpaß aber zu bemerken, daß der Grenzzoll nicht baar entrichtet, sondern darauf durch N. N. Caution bestellt sey. Der desfällige Cautionsschein kann, wenn der Bürge zur Stelle ist, unter das Certificat geschrieben werden. Bey der Ausfuhr ist sodann derjenige Theil des Grenzzolls, der vertragsmäßig nicht erlassen ist, also auf den Straßen Nr. 1—4. der sechste, auf der Straße Nr. 5. der vierte Theil und auf der Straße Nr. 6. die Hälfte des tarifmäßigen Grenzzolls, von dem Transportanten baar zu entrichten, und darüber von dem Grenzzolleinnehmer unter

dem Zollpaß Quitung zu ertheilen, der Bürgschaftsschein aber dem Transportanten zurückzugeben, oder, wenn er unter das Cerificat gesetzt ist, durchzustreichen.

VI. Würden bey der Einfuhr oder Ausfuhr solcher Güter von dem Grenzzoll-Einnehmer Unrichtigkeiten befunden, so ist deshalb nach Artikel 3. 12. und 13. der Bekanntmachung vom 10. April 1827. zu verfahren.

VII. Die für Transitgüter Königlich Hannöverscher Unterthanen bewilligte Moderation des hiesigen Grenzzolls ist lediglich auf die oben unter I. II. III. angeführten Straßen und Grenzzollstätten beschränkt, findet also nicht Statt, wenn solche Güter auf andern Straßen oder über andere Gränzzollstätten ein- oder ausgeführt werden.

12) Regierungs-Bekanntmachung vom 2. März, publ. am 7. ejusd. 1829.

wegen Aufstallung einiger Herrschaftlichen Beschäl-Hengste im Neuenhause vor Oldenburg zum unentgeltlichen Bedecken geköhrter Stuten.

In Gemäßheit Sr. Herzoglichen Durchlaucht höchsten Verfügung wird hiedurch bekannt gemacht, daß in Zukunft einige Herrschaftliche Beschäl-Hengste im Neuenhause vor Oldenburg zum unentgeltlichen Bedecken solcher Stuten aufgestallt werden sollen, welche vorher von der Köhrungs-Commission als frey von Erbfehlern

und sonst tüchtig werden befunden werden. Jede nach diesem Befunde zuzulassende Stute ist durch den Oberthierarzt mit einem Brandzeichen zu versehen, wofür diesem 12 Gr. Cour. zu bezahlen sind, und es wird sodann dem Besitzer eine Karte auf den von ihm zum Bedecken der Stute gewählten Hengst, bis zu einer bestimmten Nummer, ertheilt werden. Für das nächste Jahr bleibt die Stute jedoch nur alsdann zulässig, wenn sie von der Köhrungs-Commission noch tüchtig befunden ist. Das von einer geköhrten Stute gefallene Füllen kann, wenn dem Besitzer daran gelegen ist und er dessen Abstammung innerhalb Jahresfrist gehörig nachzuweisen vermag, mit dem Brande, wofür dem Oberthierarzt ebenfalls 12 Gr. zu entrichten sind, versehen werden, und erlangt dadurch die Befreyung vom Ausgangszoll.

13) Cammer-Bekanntmachung vom 4. März, publ. am 7. März 1829.

Intimation des Verbots des sogenannten Musterreitens oder des Gewerbes der s. g. Handelsreisenden.

Durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 8. April 1820, (Gesetzsamml. 4. B. II. S. 49.) §. 1. ist das sogenannte Musterreiten oder Umherreisen der Kaufleute und ihrer Bedienten im hiesigen Lande mit Proben von Kram- Ellen- und andern Waaren oder mit Verzeichnissen ihres Waarenlagers, um darauf Bestellungen anzunehmen, gänzlich verboten, Contraventionen

gegen dieses Verbot, werden nach dem §. 6. gedachter Bekanntmachung das erstemal vom Amte mit polizeylicher Strafe belegt, im Wiederholungsfall mit Confiscation der Waaren, und wenn der Contravenient ein Ausländer ist, mit polizeylicher Verweisung desselben über die Grenze, bestraft.

Die Cammer findet sich veranlaßt, dieses Verbot des Musterreitens, oder des Gewerbes der s. g. Handelsreisenden von neuem in Erinnerung zu bringen, mit der Bemerkung, daß davon überall keine Ausnahmen weiter werden gestattet werden.

14) Regierungs-Bekanntmachung vom 14. März, publ. am 18. März 1829.

betreffend die von der Königlich Hannoverschen Ober-Zoll-Direction erlassene Bekanntmachung wegen Ausführung des Artikels 14. des Casseler Handels- und Zollvertrags.

Nachdem die Königlich Großbritannisch-Hannoversche Ober-Zoll-Direction unter dem 2. März d. J. eine Bekanntmachung wegen Ausführung des Art. 14. des zu Cassel am 24. September v. J. abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrags erlassen hat, welche für das hiesige Land von Interesse ist, so wird dieselbe hiedurch nachstehend besonders publicirt.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Zoll-Direction, die Certificate bey der Ein- und Durchfuhr von Ge-

treide und Hülsenfrüchten aus Staaten, mit welchen der Handels- und Zoll-Vertrag vom 24. September v. J. abgeschlossen ist, betreffend.

Hannover, den 2. März 1829.

Im §. 5. der in die erste Abtheilung der diesjährigen Gesetz-Sammlung des Königreichs unter Nro. 1. eingerückten Bekanntmachung der unterzeichneten Behörde vom 31. December v. J. wegen Ausführung des Artickels 14. des zu Cassel am 24. September desselben Jahrs abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrags ist es vorbehalten, noch besondere Vorschriften über die Einrichtung, Beglaubigungsweise und Gültigkeitsdauer der Certificate zu erlassen, mit welchen bey der unmittelbaren Ein- oder Durchfuhr von Getreide und Hülsenfürchten aus Vereinslanden die Transporte begleitet seyn müssen, um im Königreiche Hannover die vertragsmäßigen Zoll-Befreyungen und Erleichterungen zu erlangen.

Dieselben werden, bis auf Weiteres, in nachstehender Maße hiedurch ertheilt.

I. Einfuhr, ohne Declaration zur Durchführung,

a. von Producenten in einem Vereinslande.

Das Getreide — worunter die im Handels- und Zoll-Vertrage benannten Hülsenfrüchte allemal mit verstanden werden — welches von ei-

nem Producenten in einem Vereinstaate unmittelbar aus demselben behuf Ausstellung auf hiesigen Wochenmärkten oder sonst zum feilen Verkauf im Königreiche, mithin an noch ungewisse Empfänger und Abnehmer in demselben, oder aber als von ihm an den inländischen Empfänger schon verkauft zur Ablieferung an selbigen eingeführt wird, muß, um gänzlicher Zollbefreyung ohne Unterschied der Quantität theilhaft zu werden, mit einem an die Eingangs-Receptur abzugebenden, von dem Producenten oder dessen Verwalter, unter Angabe des Orts und Tags der Ausstellung, mit Vor- und Zunamen eigenhändig unterschriebenen Certificate begleitet seyn, in welchem außer der Angabe des Transportmittels und bey Fuhrwerk auch dessen Bespannung, so wie des Namens des Führers des Transports, wenn solcher ein anderer als der Producent selbst ist, die Art und Quantität des Getreides, letztere mit Buchstaben, bemerkt und zugleich auf Ehre und Gewissen versichert ist, daß dasselbe von dem Aussteller im Vereinslande gewonnen worden.

Die Bestimmung zur Ausstellung auf hiesigen Wochenmärkten oder zu sonstigem feilen Verkauf im Königreiche, mithin an noch ungewisse Empfänger und Abnehmer in demselben, oder aber der Umstand, daß von dem Produ-

centen die Früchte an den inländischen Empfänger schon verkauft sind und an selbigen abgeliefert werden sollen, müssen auf eben jene Weise versichert seyn, und in beyden Fällen ist der inländische Ort, wohin das Getreide zu führen beabsichtigt wird, im letzteren Falle aber auch der Name des Empfängers daselbst anzugeben.

Die Richtigkeit der Unterschrift des Producenten oder Verwalters muß von der Orts-Obrigkeit des Ausstellers beglaubigt seyn; die Gültigkeit des Certificats aber ist auf vier Wochen beschränkt, die vom Tage der Ausstellung durch den Producenten oder Verwalter angerechnet werden.

b. Einfuhr von Zwischenhändlern in einem Vereinslande ohne Declaration zur Durchführung.

Da die auf Quantitäten von nicht über 20 Centner zugestandene Zollbefreyung des Getreides, welches von Zwischenhändlern in einem Vereinsstaate unmittelbar aus demselben eingeführt wird, an die Bedingung feilen Verkaufs im Königreiche geknüpft ist, so sind die den jedesmaligen Transporten beyzugebenden und an die Gränz-Eingangs-Receptur abzuliefernden Certificate, gleichwie die Bescheinigungen der Producenten oder ihrer Verwalter, von den Zwischenhändlern oder ihren Geschäftsführern,

unter Angabe des Orts und Tags der Ausstellung, mit Vor- und Zunamen eigenhändig zu unterschreiben. Nicht minder müssen das Transportmittel und bey Fuhrwerken auch dessen Bespannung, so wie der Name des Führers des Transports, wenn solcher ein anderer als der Zwischenhändler selbst ist, imgleichen die Art und Quantität des Getreides, letztere niemals über 20 Centner und mit Buchstaben ausgedrückt, angegeben seyn. Die erforderliche Versicherung des Zwischenhändlers oder seines Geschäftsführers auf Ehre und Gewissen ist aber dahin zu richten: daß ihm nicht anders bekannt sey, als daß das Getreide aus einem Vereinslande herrühre, und dasselbe von ihm noch nicht verkauft, vielmehr zum feilen Verkaufe im Königreiche, mithin an noch ungewisse Empfänger in selbigem, nach dem zu benennenden inländischen Orte bestimmt sey.

Hinsichtlich der obrigkeitlichen Beglaubigung und der Gültigkeitsdauer findet das Nämliche Statt, was wegen der Certificate der Producenten vorgeschrieben ist.

II. Einfuhr mit Declaration zur Durchführung.

Die Certificate, womit, um die partielle erhöhete Zollerstattung beym Ausgange zu erlangen, das Getreide begleitet seyn muß, welches bey der Einfuhr aus einem Vereinslande zur

Durchführung declarirt wird, müssen die Versicherung auf Ehre und Gewissen enthalten, — insofern der Producent oder dessen Verwalter der Aussteller ist, daß das Getreide von ihm im Vereinslande gewonnen worden — und insofern ein Zwischenhändler oder dessen Geschäftsführer der Aussteller ist, daß ihm nicht anders bekannt sey, als daß das Getreide aus einem Vereinslande herrühre.

Außerdem müssen eben so, wie in den Certificaten für die Einfuhr ohne Declaration zur Durchführung, die Art und Quantität des Getreides, letztere in Buchstaben, das Fuhrwerk, dessen Bespannung und der Name des Fuhrmanns angegeben seyn.

Soll die Durchfuhr auf Einer Axe geschehen, so ist dieses, unter Benennung der Receptur des Ausgangs zu bemerken. Sind die eingeführten Früchte nicht zum Transit auf Einer Axe bestimmt, sondern sollen dieselben vor der Ausfuhr im Inlande gelagert werden, so muß sowohl diese Bestimmung, als der Lagerungs-Ort und der Empfänger im Inlande in den Certificaten angezeigt seyn.

Auch bey diesen Certificaten kommen die obigen Bestimmungen hinsichtlich der obrigkeitlichen Beglaubigung und der Gütigkeitsdauer in Anwendung.

Durch die vorstehenden Anordnungen ist übrigens in den Vorschriften der Bekanntmachung der unterzeichneten Behörde vom 31. December v. J. nichts geändert.

Die gegenwärtige Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung des Königreichs eingerückt und dadurch zur Kenntniß und Nachachtung eines jeden, den es angeht, gebracht werden.

Hannover, den 2. März 1829.

Königl. Großbritannisch-Hannoversche Ober-Zoll-Direction.

15) Bekanntmachung des Amts Brake vom 9. März, publ. am 18. März 1829.

Verlegung des Strückhauser Schaf-Schweine- Woll- und Holzsmarkts.

In Auftrag Herzoglicher Regierung macht das Amt hiermit bekannt, daß der bisher am 1. May zu Strückhausermoor gehaltene Schaf- Schweine- Woll- und Holz-Markt auf den 6. May versetzt worden und künftig alljährlich an diesem Tage gehalten werden solle.

16) Regierungs-Bekanntmachung vom 21. März, publ. am 28. März 1829.

Privilegium gegen den Nachdruck der von Sailerschen Werke.

Nachdem auf Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchsten Befehl vom 16. März d. J. dem Coadjutor und Domprobst des Bisthums

Regensburg, Bischof zu Germanicopolis, Geistlichen Rath Dr. von Sailer für die von ihm beabsichtigte neue und umgearbeitete Ausgabe seiner sämtlichen Werke, im Verlage der J. E. Seidelschen Buchhandlung in Sulzbach, ein Privilegium gegen Nachdruck auf den Zeitraum von zwanzig Jahren — wonach der Nachdruck nicht nur nach Art. 416. des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs, außer der Verbindlichkeit zum Schadensersatz, mit Confiscation der nachgedruckten Auflage und einer, dem Betrage des gestifteten Schadens gleichmäßigen Geldbuße bestraft werden soll, sondern auch während eines Zeitraums von zwanzig Jahren in Seiner Herzoglichen Durchlaucht Landen kein außerhalb Landes veranstalteter Nachdruck feil geboten oder verkauft werden darf, widrigenfalls der Verkäufer der Verbindlichkeit zum Schadensersatz, der Strafe der Confiscation der bey ihm vorgefundenen Nachdrucks-Exemplare und einer, dem Betrage des gestifteten Schadens gleichmäßigen Geldbuße unterliegt — von der Regierung unter dem 21. März 1829. ertheilt ist: so wird dieses hiedurch bekannt gemacht, und es haben Alle, die es angeht, besonders die Buchdrucker und Buchhändler, sich hiernach zu achten, und die Obrigkeiten obige Bestimmungen sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

17) Cammer = Bekanntmachung vom 30. März, publ. am 4. April 1829.

In Beziehung auf die Stipulationen sub A. §. 6. und sub B. §. 1. des zwischen Oldenburg und Hannover abgeschlossenen Zoll = und Handels = Vertrags.

In Beziehung auf die Stipulationen sub. A. §. 6. und sub. B. §. 1. der in Nr. 18. der Oldenburgischen Anzeigen publicirten Vereinbarung zwischen dem Herzogthum Oldenburg und dem Königreich Hannover zur Regulirung verschiedener Schifffahrs = und sonstiger Verhältnisse wird hiedurch folgendes bekannt gemacht:

1) der in der Königlich Hannoverschen Verordnung wegen Einrichtung des Zollwesens vom 9. September 1825. bestimmte Eingangszoll vom Vieh beträgt in Conventionsmünze:

für ein Pferd über 2 Jahre alt	36	Grote,
für ein Pferd von 2 oder 1 Jahr	18	—
für ein Füllen	9	—
für eine Kuh, Ochsen oder Rind	18	—
für ein Kalb unter 1 Jahr alt	6	—
für ein Schwein über 1 Jahr alt	3	—
für ein Ferkel, worunter jedoch Saugferken nicht begriffen sind	1	—
für ein Schaf oder Ziege . .	1	—

dieser Eingangszoll ist zugleich als Durchgangszoll zu betrachten, weil für solches Vieh bey dem Ausgang kein Zoll entrichtet werden darf.

2) Da nach der angeführten Stipulation sub. A. §. 6. der Zoll für das aus dem Hannoverschen durch das hiesige Herzogthum durchzuführende Vieh insoferne er höher ist, als der Hannoversche, auf die Hannoverschen Zollsätze ermäßigt werden soll, so ist zwar von solchem Vieh bey der Eingangs-Zollstätte der diesseitige Grenzzoll nach dem Tarif zu erlegen, demnächst aber bey der Ausgangszollstätte dasjenige zurückzugeben, was der hiesige Grenzzoll mehr beträgt als der Hannoversche, nämlich:

für ein Füllen unter 1 Jahr	1	Gr.	Old.	Cour.,
für eine Kuh . . .	2	—	—	—
für einen fetten Ochsen	9	—	—	—
für ein Kalb unter 1 Jahr alt	1	—	—	—
für ein fettes Schwein über 1 Jahr alt . . .	9 1/4	—	—	—
für ein mageres Schwein über 1 Jahr alt . .	3 1/4	—	—	—
für ein Ferkel . . .	3 1/4	—	—	—
für ein Schaf . . .	0 1/8	—	—	—
für eine Ziege . . .	5 4/5	—	—	—

3) Zur Durchtrift dieses Viehes ist kein Transitschein erforderlich, sondern es ist nur in dem Zollschein, welcher bey der Eingangszollstätte über die daselbst geschehene Verzollung ertheilt wird, von dem Einnehmer

Die Bürgerliche Ehe ist vor Gott und Menschen, Recht und Sitte nicht geschlossen, wenn nicht die Verlobten vor dem Standesbeamten und vor Zeugen erklären, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen.

Die Ehe wird durch den Tod eines Ehegatten, durch Scheidung und durch Nichtigkeitserklärung aufgelöst.

Die Ehe ist nichtig, wenn sie nicht vor dem Standesbeamten geschlossen worden ist.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte sich eines Ehebruchs schuldig gemacht hat.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte wegen eines Verbrechens zu einer Zuchthausstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte wegen Geisteskrankheit oder wegen einer ansteckenden Krankheit entmündigt worden ist.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte dem anderen nach dem Leben trachtet, ihn körperlich mißhandelt oder boshaft verläßt.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte dem anderen die Gewährung des Unterhalts verweigert.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte dem anderen unsittliche Zumutungen macht oder ihn zu einer unsittlichen Handlung verleitet.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte dem anderen durch unsittliches Verhalten Ärgernis gibt.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte dem anderen durch Trunksucht oder durch Spielwut Ärgernis gibt.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte dem anderen durch Trunksucht oder durch Spielwut Gefahr bringt.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte dem anderen durch Trunksucht oder durch Spielwut Schande bringt.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte dem anderen durch Trunksucht oder durch Spielwut Unterhalt entzieht.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte dem anderen durch Trunksucht oder durch Spielwut Unterhalt vorenthält.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte dem anderen durch Trunksucht oder durch Spielwut Unterhalt verschwendet.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte dem anderen durch Trunksucht oder durch Spielwut Unterhalt vergeudet.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte dem anderen durch Trunksucht oder durch Spielwut Unterhalt verprasst.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte dem anderen durch Trunksucht oder durch Spielwut Unterhalt verschleudert.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte dem anderen durch Trunksucht oder durch Spielwut Unterhalt verpulvert.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte dem anderen durch Trunksucht oder durch Spielwut Unterhalt verjubelt.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte dem anderen durch Trunksucht oder durch Spielwut Unterhalt verludert.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte dem anderen durch Trunksucht oder durch Spielwut Unterhalt verbummelt.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte dem anderen durch Trunksucht oder durch Spielwut Unterhalt vertrödelt.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte dem anderen durch Trunksucht oder durch Spielwut Unterhalt vertändelt.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte dem anderen durch Trunksucht oder durch Spielwut Unterhalt vertrödelt.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte dem anderen durch Trunksucht oder durch Spielwut Unterhalt vertändelt.

führung der dem Herzoglich-Oldenburgischen Gouvernement zugestandenen Erleichterungen hinsichtlich des Verkehrs der dortseitigen Unterthanen betreffend.

Hannover, den 5. März 1829.

In Beziehung auf das durch die diesjährige Gesetz-Sammlung Abtheilung I. Nr. 4. publicirte allerhöchste Patent, wodurch die, in Erwiederung der vom Herzoglich-Oldenburgischen Gouvernement dem Handel und Verkehr Hannoverscher Unterthanen zugestandenen Begünstigungen, Königlich-Hannoverscher Seits der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung zugesicherten Erleichterungen in Absicht des Verkehrs ihrer Unterthanen zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind, werden folgende zur Ausführung dieser Bestimmungen, insoweit sie die zum Ressort der Zoll-Administration gehörigen Abgaben betreffen, erforderlichen Vorschriften hiemit bekannt gemacht.

ad §. 2.

Die Zollfreyheit desjenigen Viehes, welches aus dem Oldenburgischen, um auf Hannoverschen Weiden geweidet zu werden, eingeführt wird, findet unter folgenden Bedingungen Statt:

1) **Das Vieh muß über eine Haupt-Zoll-Receptur eingeführt werden.**

2) Die Anmeldung bey der Haupt-Zoll-Receptur muß schriftlich nach Stückzahl, Art und Farbe, und unter Angabe des Bestimmungsorts, auch ungefährer Bemerkung der Weidezeit geschehen.

3) Nach geschehener Revision müssen die Eingangs-Zollgefälle sofort baar deponirt werden, und der Einnehmer stellt darüber eine Quitung aus.

4) Wird hiernächst das Vieh während oder am Ende der Weidezeit über dieselbe Zoll-Receptur, über welche es eingebracht ist, wieder ausgeführt; eine Bescheinigung der Obrigkeit des Orts, woselbst dasselbe geweidet hat, darüber beygebracht, daß das in der Declaration bezeichnete Vieh die — bestimmt anzugebende — Zeit über dort geweidet habe; daneben auch die Quitung über den deponirten Eingangs-Zoll zurückgeliefert: so wird dieser von dem Zoll-Einnehmer, nachdem derselbe sich zuvor von der Identität des Viehes durch eine genaue Revision überzeugt hat, für das wirklich wieder ausgeführt werdende Vieh zurückgezahlt, und der Empfänger hat die Restitution unter der obigen Quitung zu bescheinigen.

5) Erfolgt die Wiederausführung des Viehes nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der in der schriftlichen Declaration angegebenen un-

gefährenen Weidezeit, so findet eine Zurückzahlung des Depositi nicht Statt.

ad §. 4.

Um der stipulirten Ermäßigung des Durchgangszolles für die Oldenburgischen Producte Honig, Schinken und Speck, welche über eine Receptur an der Oldenburgischen Gränze mit der Bestimmung, durch das Königreich durchgeführt zu werden, eingehen, theilhaftig zu werden, muß bey der ersten berührten Haupt-Zoll-Receptur, außer den übrigen Ladungs-Documenten, eine bey der Receptur zurückbleibende schriftliche Declaration des Absenders producirt werden, worin der Absendungsort, die Bestimmung zur Durchfuhr durch das Hannoversche und der Waarenführer anzugeben, die Art und das Gewicht der Gegenstände, so wie die Marken und Nummern der Fastagen, genau zu bemerken, und die Receptur, über welche die Einfuhr geschehen soll, so wie, wenn die Durchfuhr direct Statt findet, die Receptur des Wiederausgangs, wenn aber die Gegenstände im Hannoverschen lagern sollen, der Lagerungsort und der Empfänger im Inlande zu bezeichnen ist.

Der Betrag des ermäßigten Transito-Zolles muß sofort beym Eingange erlegt werden. Wird die darüber ausgestellte Zollabfertigung — auf

welche der Einnehmer nicht nur die Receptur des Wiederausgangs und resp. den inländischen Lagerungsort zu bemerken, sondern auch die Worte: „Declarirt zur Durchfuhr aus dem Oldenburgischen" hinzuzufügen hat — demnächst bey der Receptur des Wiederausgangs — welche ebenfalls nur eine Haupt-Zoll-Receptur seyn darf — abgegeben, auch die Uebereinstimmung der Ladung mit der Abfertigung durch die von dem Zoll-Einnehmer vorzunehmende Revision constatirt, so passirt die Ladung zollfrey wieder aus.

Für die directe Durchfuhr wird eine Frist von 14 Tagen, für die Durchfuhr mit Lagerung eine Frist von 6 Monaten festgesetzt. Die auf der Eingangs-Zollabfertigung verzeichneten Quantitäten müssen ungetheilt und auf Einmal wieder ausgeführt werden. Um dieses zu erleichtern, sind dem Waarenführer auf Verlangen über die von ihm transportirten Gegenstände mehrere Stück-Abfertigungen zu ertheilen.

Uebrigens wird wegen der Strafen, welche auf die Beybringung falscher oder verfälschter Ladungsdocumente und Certificate gesetzt sind, auf den §. 71. der Königlichen Zoll-Verordnung vom 9. September 1825. ausdrücklich hiemit Bezug genommen.

Die Oldenburgiſchen Hollandsgänger haben die für zollfrey erklärten Victualien, welche ſie in Packen oder auf Fuhrwerken mit ſich führen, ohne daß dieſelben kaufmänniſch verpackt ſind, bey den Recepturen, welche ſie auf ihrem Wege berühren, zwar anzumelden; jedoch haben die Zoll-Einnehmer ſich aller Reviſion und läſtigen Nachfrage gänzlich zu enthalten.

ad §. 5.

Für Thran, Pech, Eiſen und Theer, welchen Oldenburgiſche Unterthanen über Oſtfriesland beziehen, muß der geſetzliche Eingangs-Zoll mit reſp. 4 gGr., 2 gGr. und 8 Pf. für 100 Pfund beym Eingange zu voll erlegt werden. Beym Wiederausgange müſſen die erhaltenen Eingangs-Abfertigungen bey der Receptur des Wiederausgangs abgeliefert werden, und wenn der Einnehmer ſodann Alles in Richtigkeit befindet, werden für Thran 2 gGr., für Theer 1 gGr. 4 Pf. pro 100 Pfund reſtituirt; wogegen Pech und Gußeiſen bloß vom Ausgangs-Zolle frey bleibt, für Stangeneiſen aber 1 gGr. 4 Pf. Ausgangs-Zoll zu entrichten iſt.

Die Beſtimmung zur Durchfuhr und ob dieſelbe direct oder mit Lagerung geſchehen ſoll, ſo wie die Receptur des Wiederausgangs und reſp. der inländiſche Lagerungsort nebſt dem dortigen Empfänger, müſſen übrigens ſogleich

beym Eingange angegeben werden; die Durchfuhr muß, je nachdem sie direct oder mit Lagerung Statt findet, binnen 14 Tagen oder 6 Monaten geschehen und die auf einer Eingangs-Zollabfertigung verzeichneten Quantitäten müssen stets auf Ein Mal wieder exportirt werden.

Da eine Durchfuhr der obgedachten Artikel über Ostfriesland nach dem Oldenburgischen nur über die Haupt-Zoll-Recepturen Emden, Leer, Potshausen, Detern, Halte, Westrum und Hummeldorf vorzukommen pflegt, so sind bey anderen als den genannten Recepturen die wegen der fraglichen Transito-Zollermäßigung erforderlichen Einrichtungen für jetzt nicht getroffen. Jedoch wird es vorbehalten, die Zahl derselben zu vermehren, insofern die Erfahrung das Bedürfniß hievon zeigen sollte.

ad §. 6.

Bey der Durchfuhr von unbearbeitetem Bau- und Brennholze aus dem Oldenburgischen auf der Ems nach dem Auslande, so wie bey der Durchfuhr neuer Schiffe, Oldenburgischen Wachses und Oldenburgischen Honigs auf der Ems nach Holland oder der Jeverschen Küste, werden die gesetzlichen Eingangs-Zollgefälle bey der Hauptzoll-Receptur Potshausen oder der Hauptzoll-Receptur Detern zu voll hinterlegt, bey der demnächstigen Wiederausführung aber von

der Ausgangs-Receptur Leer zurückgezahlt. Bey der Durchfuhr von neuen Schiffen, so wie von Oldenburgischem Wachs und Honig muß aus den Ladungs-Documenten ausdrücklich erhellen, daß die Gegenstände nach Holland oder nach der Feverschen Küste bestimmt sind, widrigenfalls eine Restitution des erlegten Eingangszolles nicht Statt findet.

Im übrigeu ist wegen der Declaration zur Durchfuhr, wegen der Durchfuhr-Fristen und wegen der ungetheilten Wiederausführung das Nämliche zu beobachten, was ad §. 5. vorgeschrieben ist.

ad §. 7.

Bey der Einfuhr Oldenburgischer Seife in das Fürstenthum Ostfriesland muß, um der zugestandenen Befreyung vom Imposte theilhaftig zu werden, neben den übrigen Ladungs-Documenten ein Ursprungs-Certificat beygebracht werden, in welchem der Fabricant auf Ehre und Gewissen versichert, daß die Seife im Oldenburgischen fabricirt sey, und in welchem die Anzahl der Colli so wie deren Marken und Nummern abzugeben, auch das Gewicht in Buchstaben auszudrücken ist. Die Eigenhändigkeit der Namens-Unterschrift des Fabricanten muß durch ein hinzugefügtes obrigkeitliches Attest beglaubigt seyn. Die Dauer der Gültig-

keit der Certificate ist auf 6 Wochen beschränkt, vom Tage der Ausstellung anzurechnen.

ad §. 13.

Hinsichtlich der sub. b. erwähnten Form der Ursprungs-Bescheinigungen über die im Artikel 14. der Casseler Convention vom 24. September v. J. sub. Nr. 1. bis 11. benannten Gegenstände wird auf die unterm 2. d. M. von der unterzeichneten Behörde erlassene Bekanntmachung Bezug genommen.

Uebrigens werden die zur Erlangung der in den §. §. 1. 2. und 3. der Oldenburgischen Zugeständnisse festgesetzten Durchgangs-Erleichterungen zu passirenden Oldenburgischen Zollstätten nächstens zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll zur Nachricht und Nachachtung eines jeden, den die darin enthaltenen Bestimmungen angehen, in die 1ste Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 5. März 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Ober-Zoll-Direction.

19) Cammer-Bekanntmachung vom 3. Apr., publ. am 11. April 1829.

In Beziehung auf den §. 3. der Cammerpublication vom 10. April 1827, wegen Erläuterung und genauerer Bestimmung einiger Puncte der Verordnung wegen Abschaffung der inländischen Zölle ꝛc.

Mit Beziehung auf die zur Erläuterung und genauern Bestimmung einiger Puncte der Verordnung wegen Abschaffung der inländischen Zölle und Einführung eines gleichförmigen Grenzzolls unterm 10. April 1827. erlassene Cammerpublication wird hiedurch bekannt gemacht, daß die an der Route von Leer nach Oldenburg belegene Grenzzollstätte zu Hengstforde oder Ape im Amte Westerstede unter diejenigen Hauptzollstätten mit aufgenommen sey, bey denen die zum Besten der Transitgüter im §. 3. der Verordnung vom 27. Februar 1815. gegebene und im §. 3. der Cammerpublication vom 10. April 1827. auf gewisse besonders namhaft gemachte Grenzzollstätten beschränkte Bestimmung Anwendung findet.

20) Cammer-Bekanntmachung vom 21. Apr., publ. am 25. April 1829.

Anderweitige Bestimmung der Brüche wegen versäumter oder verspäteter Umschreibung in den Catastern.

Mit Beziehung auf die Landesherrlichen Verordnungen vom 18. Nov. 1718. und 29. Dec. 1814., so wie in Betreff der Erbherrschaft Jever vom 30. October 1826., wird in Gemäßheit eines höchsten Rescripts vom 21. März d. J. in Ansehung der im Herzogthum innerhalb drey Monaten, und in der Erbherrschaft Jever innerhalb 4 Wochen von dem Zeitpunct der

Verändrung des Besitzers zu bewirkenden Umschreibung in den Catastern Folgendes bekannt gemacht:

1) die auf die versäumte oder verspätete Umschreibung in der Verordnung vom 18. Nov. 1718. zu 20 Goldgulden bestimmte und durch die Landesherrliche Verordnung vom 29. Dec. 1814. und 30. Oct. 1826. auf 15 Reichsthaler Gold ermäßigte unerläßliche herrschaftliche Brüche wird mit Rücksicht auf die registerliche Qualität des umzuschreibenden Objects folgendermaßen anderweit bestimmt:

für ein Vollerbe, wie bisher auf 15 Rthl. Gold,
für ein Halberbe auf . . 10 — —
für eine Köterey, Brinksitzerey, einen Garten, eine Weide oder ein sonstiges einzelnes Grundstück auf . . . . . 5 — —

In denjenigen Landestheilen, in denen es keine geschlossene Stellen giebt, wie z. B. im Butjadingerlande wird

eine Hofstelle von 40 Jück und darüber einem Vollerbe,
eine Hofstelle von 20 Jück und darüber einem Halberbe, und
jede Hofstelle und jedes einzelne Landstück unter 20 Jück einer Köterey oder Brinksitzerey

gleich gerechnet, und ist darnach im eintretenden Fall die Summe der zu erkennenden Brüche abzumessen.

2) Eine Erlassung dieser so herabgesetzten Brüche findet in keinem Fall und aus keinem Grunde Statt, und soll insbesondere die bisher häufig vorgeschützte Unkunde der bestehenden gesetzlichen Vorschriften überall nicht weiter zur Entschuldigung gereichen, vielmehr im Fall eines gänzlichen Unvermögens des Bruchfälligen die verwirkte Geldbuße in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt werden.

21) Bekanntmachung des Weser-Stromgerichts-Amts vom 18. Apr., publ. am 29. April 1829.

Betreffend die zur Handelsfrachtfahrt auf der Weser nach §. 4 u. 5 der Weserschifffahrtsacte vorgeschriebenen Patente.

In Auftrag Herzoglicher Regierung wird hiermit anderweit bekannt gemacht, daß jeder Flußschiffer, welcher fortan im diesseitigen Gebiete des Weserstroms die Handelsfrachtfahrt zu betreiben gedenkt, spätestens bis zum 1. August d. J. mit dem durch die §§. 4. und 5. der Weser-Schifffahrts-Acte vorgeschriebenen Patente und dessen Fahrzeug mit der ebendaselbst angeordneten Bezeichnung versehen seyn muß, widrigenfalls derselbe einer Geldstrafe bis zu 5 Rthlr. unterliegt und zu gewärtigen hat, daß ihm bey fernerer Saumseeligkeit alles Löschen

und Laden im hiesigen Gebiete bis dahin, daß er jener Vorschrift nachkommt, ganz untersagt werden wird.

22) Cammer = Bekanntmachung vom 3. Mai, publ. am 9. Mai 1829.

Befreyung des hier im Lande fabricirten Essigs vom Ausgangszoll.

Mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchsten Genehmigung wird hiedurch bekannt gemacht, daß die in der Landesherrlichen Verordnung vom $\frac{1}{2}\frac{1}{2}$. May 1817. zu Gunsten der inländischen Fabriken bey der Ausfuhr gewisser Fabricate zugestandene Befreyung vom Grenzzoll auf den im hiesigen Lande fabricirten Essig ausgedehnt, und, wenn auf die im §. 1. resp. §. 5. der gedachten Landesherrlichen Verordnung näher vorgeschriebene Weise bescheinigt wird, daß der auszuführende Essig im hiesigen Lande selbst fabricirt worden, davon kein Ausgangszoll zu erlegen ist.

23) Regierungs = Bekanntmachung vom 16. May, publ. am 20. May 1829.

Vorschriften in Beziehung auf die vom Königlich Hannöverschen Ober-Steuer-Collegium erlassenen Bestimmungen zur Ausführung

Nachdem das Königliche Großbritannisch-Hannoversche Ober-Steuer-Collegium zu Hannover verschiedene Bestimmungen zur Ausführung des am 10. Jan. d. J. abgeschlossenen Handels- und Zollvertrags (Wöchentliche Anzeigen von 1829. Nr. 18.) getroffen hat, und

dieſelben beſonders rückſichtlich der Ein- und Durchführung von Vieh (Pferden, Rindvieh, Schweinen) für einen Theil der hieſigen Unterthanen von Wichtigkeit ſind; ſo werden die auf dieſen Gegenſtand ſich beziehenden Vorſchriften hierdurch öffentlich bekannt gemacht und zugleich die hieſigen Unterthanen aufgefordert, dieſelben bey der Ein- und Durchführung von Vieh in und durch das Hannoverſche genau zu beachten, um der in dem gedachten Handels- und Zollvertrag feſtgeſetzten Steuer- (und Zoll-) Erleichterungen theilhaftig zu werden und Verluſte und ſonſtige Nachtheile abzuwenden.

des am 10. Jan. 1829. abgeſchloſſenen Zoll- und Handels-Vertrags, wegen Ein- u. Durchführung von Vieh in und durch die Hannoverſchen Lande ꝛc.

1) Hinſichtlich desjenigen aus dem Oldenburgiſchen in das Hannoverſche Gebiet geführt werdenden Viehes, welches nicht ausdrücklich zur Durchfuhr declarirt wird, ſind keine Abänderungen getroffen und iſt daher die geſetzlich beſtimmte Steuer dafür wie bisher baar zu erlegen.

2) Wegen des zur Durchführung declarirten Viehes wird nachſtehendes Verfahren beobachtet werden:

A. die Königlich Hannoverſche Grenz-Eingangs-Receptur wird,

a) über das zur Durchführung beſtimmte Vieh eine ſchriftliche Declaration verlangen, in welcher

α) das Vieh nach Stückzahl, Art und Farbe, und bey Pferden, Kälbern und Schweinen nach den Jahren genau nachgewiesen werden, auch

β) nicht nur die zu nehmende Route, sondern auch

γ) die Grenz-Ausgangs-Receptur angegeben seyn muß.

b) auf den Grund dieser Declaration wird eine genaue Nachsicht des Viehes vorgenommen werden, und muß

c) von dem Führer desselben entweder der volle Betrag der Viehsteuer als Depositum baar erlegt oder dafür eine genügende Caution bestellt werden.

Hinsichtlich einer solchen Caution finden diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche im §. 7. der Königlich Hannoverschen Eingangs-Steuer-Verordnung vom 26. Julius 1821. getroffen sind, dieselbe muß mithin für jeden einzelnen Transport durch Bürgschaft ansäßiger und zahlungsfähiger Einwohner des Königreichs Hannover oder auf sonstige rechtsgültige Weise bestellt werden. Sollte indeß die Bestellung einer für längere Zeit und mehrere Transporte auf einer und derselben Route fortwährend gültig bleibenden Caution von

Einem oder dem Andern gewünscht werden, so muß darüber zuvörderst an das Königlich Hannoversche Ober-Steuer-Collegium berichtet werden.

d) hiernächst muß dem Führer des Viehes eine Abfertigung gegen Entrichtung der Gebühr von 1 gGr. ausgehändigt werden, in welcher das Vieh wiederum so speciell wie in der Declaration nachgewiesen, die Dauer der Gültigkeit der Legitimation bestimmt und überhaupt alles dasjenige bemerkt seyn muß, was hinsichtlich des Transports unversteuerter Waaren vorgeschrieben ist.

Wegen der Dauer der Gültigkeit der Abfertigung findet dasjenige Anwendung, was im §. 6. der Königlich Hannoverschen Eingangssteuer-Verordnung vom 26. Julius 1821. verordnet ist, dieselbe wird also beym Landtransport nicht über 4 Wochen, beym Wassertransport nicht über sechs Wochen ausgedehnt werden. Sollten jedoch außerordentliche Umstände eintreten, welche die Innehaltung der in der Abfertigung bemerkten Zeit unmöglich machen, so ist diese der nächsten auf der Route belegenen Receptur, bey Transporten, welche das Ausland berühren, der näch-

sten Grenz-Receptur, anzuzeigen, damit diese die Richtigkeit des Aufenthalts in der Abfertigung bescheinige. Die Unterlassung dieser Vorschrift hat die Nachtheile ungültiger Abfertigungen zur Folge.

Sollten besondere, während der Durchführung eingetretene Umstände veranlassen die einmal gewählte Route (α. β.) zu verändern, so ist hiervon sofort der nächsten Steuer-Receptur Anzeige zu machen und nach deren Anweisung weiter zu verfahren.

B. die Königlich Hannoversche Grenz-Ausgangs-Receptur wird dagegen

a) das dort zur Exportation ankommende Vieh mit der Abfertigung genau vergleichen.

b) wird dasselbe nach Stückzahl und sonstiger Bezeichnung mit der Abfertigung vollkommen übereinstimmend befunden und ist die Dauer der Gültigkeit der Abfertigung noch nicht abgelaufen, so wird dem Exportanten der volle Betrag des bey der Grenz-Eingangs-Receptur erlegten Depositi restituirt oder die dafür bestellte Caution als erloschen betrachtet.

c) Für Vieh, welches in der Abfertigung

verzeichnet ist, bey der Revision aber nicht vorgefunden wird, ist die baar deponirte oder durch Caution gesicherte Eingangssteuer der Steuer-Casse verfallen.

Bey einer solchen Differenz bleibt indessen die Abfertigung rücksichtlich des übrigen mit derselben übereinstimmenden Viehes eine gültige Legitimation, das Depositum wird mithin in soweit, als es für das wirklich ausgehende, mit der Abfertigung übereinstimmende Vieh erlegt worden, restituirt werden.

d) Der volle Betrag der Eingangs-Steuer verbleibt dagegen der Casse, so fern die Dauer der Gültigkeit der Abfertigung bereits abgelaufen und nicht wie der §. 6. der Hannoverschen Eingangs-Steuer-Verordnung vom 26. Julius 1821. vorschreibt, bescheinigt ist, daß außerordentliche Umstände die Innehaltung der in der Abfertigung bemerkten Zeit unmöglich gemacht haben.

e) Die unter der Abfertigung befindliche Note muß jedenfalls dem Exportanten, nachdem darin das behufige bemerkt worden, zurückgegeben werden.

3) Wegen der zugestandenen Steuerfreyheit des aus dem Oldenburgischen auf Hanno-

verſche Weiden gebrachten Viehes, ſind im Weſentlichen dieſelben Vorſchriften ertheilt worden, welche hinſichtlich der Zollbefreyung in der Bekanntmachung der Königlich Hannoverſchen Ober-Zoll-Direction vom 5. März d. J. aufgeführt ſind. (Wöchentl. Anzeigen von 1829. Nr. 28.)

24) Cammer-Bekanntmachung vom 22. May, publ. am 30. May 1829.

Befreyung der Hollandsgänger aus dem Hannoverſchen, welche durch das hieſige Land gehen, vom Gränzzoll in Anſehung der Victualien, die ſie dahin mitzunehmen pflegen, während der Dauer des mit Hannover abgeſchloſſenen Zoll- und Handelsvertrags.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben unterm 20. d. M. gnädigſt zu verordnen geruhet, daß während der Dauer der mit der Krone Hannover unterm 10. Jan. d. J. geſchloſſenen, unterm 28. Febr. d. J. (Beyl. zu Nr. 18. dieſer Anzeigen) publicirten Vereinbarung den Hollandsgängern aus dem Königreich Hannover, welche durch hieſiges Land nach Holland gehen, in Anſehung der Victualien, die ſie dahin mitzunehmen pflegen, bey den hieſigen Grenzzollſtätten die Zollfreyheit in eben dem Maß und unter eben denſelben Bedingungen zugeſtanden werden ſolle, wie ſolche nach dem §. 4. der Hannoverſchen Zugeſtändniſſe den Oldenburgiſchen Hollandsgängern bey ihrem Durchgange durch Königlich Hannoverſches Gebiet bewilligt ſind. Es haben daher die diesſeitigen Grenzzoll-Einnehmer dieſe Höchſte Verfügung gebührend zu beobachten, und ſind ſolche von den reſp.

Aemtern deshalb mit der erforderlichen nähern Anweisung zu versehn.

25) Regierungs-Bekanntmachung vom 24. May, publ. am 30. May 1829.

Anordnung einer allgemeinen Landestrauer wegen des erfolgten Ablebens des Durchlauchtigsten Landesherrn, Herzogs Peter Friedrich Ludwig.

Nachdem wegen des am 21. May 1829 zu Wisbaden erfolgten höchstbedauerlichen Ablebens unsers hochverehrten Durchlauchtigsten regierenden Herzogs zu Oldenburg, Fürsten zu Lübeck und Birkenfeld, Herrn zu Jever und Kniphausen ꝛc., in der vollkommensten Ueberzeugung von der allgemeinen und aufrichtigen Theilnahme aller getreuen Unterthanen an diesem unersetzlichen Verluste, eine Landestrauer Höchstoberlich angeordnet, und die Regierung mit Ausführung der desfälligen Bestimmungen beauftragt worden ist; so wird hiermittelst folgendes den beykommenden Behörden in Höchstem Auftrage zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Es wird eine Landestrauer, vom Sterbetage angerechnet, auf sechs Monate, also bis zum 20sten November incl. auf folgende Weise angeordnet:

In allen protestantischen und römisch-catholischen Kirchen des Landes wird am 14ten künftigen Monats (am Sonntage Trinitatis)

eine Gedächtnißpredigt gehalten, und der Name des Hochseligen Herzogs künftig aus dem Kirchengebete weggelassen.

Drey Tage vorher, also am 11, 12 und 13ten Juny und an 14 Tagen, von der Ankunft der hohen Leiche im Lande angerechnet, wird bey allen Kirchen von 11 bis 12 Uhr Vormittags zur Trauer geläutet. Bey denjenigen Kirchen im Lande, wo die hohe Leiche vorbey geführt wird, geschieht dies an dem 1sten der 14 Tage, jedoch zum ersten Male zu der Zeit, wenn dieselbe in deren Nähe kommt, eine Stunde lang. An denjenigen von den 14 Tagen, wo von 11 bis 12 Uhr Gottesdienst gehalten wird, soll nach geendigtem Gottesdienst geläutet werden.

In den beyden ersten Monaten der Trauerzeit, also bis zum 20sten July incl. wird alle weltliche und kirchliche Musik, mithin auch das Spielen der Orgel, eingestellt und alle Arten öffentlicher Lustbarkeiten sind für diesen Zeitraum untersagt.

In der Hauptkirche der Stadt Oldenburg wird in den beyden ersten Monaten der Trauerzeit der Altar, die Kanzel und die Orgel mit einer schwarzen Bekleidung behangen.

Während der ganzen Trauerzeit siegeln sämmtliche Behörden ihre Ausfertigungen, mit

Lack: schwarz, mit Oblaten: schwarz oder weiß.

Die Kleidertrauer für die sämmtliche Dienerschaft besteht bey Dienstverrichtungen:

1) in den zwey ersten Monaten der Trauerzeit, also bis zum 20sten July incl. in der Dienst-Uniform mit einem schwarzen Krepp am Arme, schwarzer Weste und Beinkleidern; Cocarde, Gance und Cordons am Hute, so wie das porte-épée in schwarzem Krepp verhüllt. Bey Schuhen werden schwarze wollene Strümpfe und schwarze Schnallen getragen.

2) in den folgenden zwey Monaten, also bis zum 20sten September incl. wie in den beyden ersten; nur werden bey Schuhen blaue Schnallen und schwarze seidene Strümpfe getragen.

3) in den zwey letzten Monaten der Trauer, also bis zum 20sten November incl. in der Uniform mit schwarzer Weste und Beinkeidern. Bey Schuhen werden weiße Schnallen getragen und der Krepp am Hut und Degen wird abgelegt.

Diejenigen Staatsdiener, welchen keine Dienst-Uniform vorgeschrieben ist, tragen im ersten und zweyten Monat der Trauerzeit einen schwarzen Anzug mit einem Flor

um den runden Hut; im dritten und vierten Monat ebenso; und dann bis zum Ende der Trauerzeit schwarze Unterkleider bey farbigem Rock und Flor um den Arm.

Das ganze Jagd- und Forst-Personal, imgleichen das Ingenieur-Corps trägt im ersten und zweyten Monat bey seinen gewöhnlichen Dienst-Uniformen einen scharzen Krepp um den Arm, und Hutcordons, Gance und Cocarde, auch porte-épée des Hirschfängers werden in schwarzem Krepp verhüllt; im dritten und vierten Monat ebenso; und dann bis zum Ende der Trauerzeit nur einen Flor um den Arm.

Das Militair richtet sich nach der ihm besonders gewordenen Dienst-Ordre.

Die Regierung darf nun von der dankbaren Liebe und der hohen Verehrung aller treugesinnten Unterthanen, auf welche die lange väterliche und milde Regierung unsers verewigten Herzogs, durch so viele dem Lande erzeigte unvergeßliche Wohlthaten, sich die gerechtesten Ansprüche erworben hat, auch mit Zuversicht erwarten, daß in den Städten und auf dem Lande die allgemeine lebhafte Theilnahme an dem obgedachten bedauerlichen Ereigniß, durch welches unser verehrtes Fürstenhaus abermals

mit tiefem Schmerz und Trauer erfüllet worden ist, sich auch diesmal durch das äußere Merkmal der Anschließung an die für die Staatsdienerschaft angeordnete Landestrauer werde zu erkennen geben wollen.

16) Höchstes Patent vom 28. May, publ. am 3. Juni 1829.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Wegen des Regierungs-Antritts und Annahme des Großherzoglichen Titels Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Paul Friedrich August.

Entbieten allen Unsern lieben und getreuen Unterthanen im Herzogthum Oldenburg mit der Erbherrschaft Jever, im Fürstenthum Lübek und im Fürstenthum Birkenfeld, Unsere Fürstliche Gnade, geneigten Willen und alles Gute.

Es hat der allmächtigen Vorsehung gefallen, unseres innigst geliebtesten und stets unvergeßlich bleibenden Herrn Vaters Gnaden, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Peter Friedrich Ludwig, Herzog zu Oldenburg, Erben zu Norwegen, Herzog zu Schleswig,

Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürsten zu Lübek und Birkenfeld, Herrn zu Jever und Kniphausen ꝛc. am 21. d. M. zu Wiesbaden aus diesem Leben abzurufen.

Tief erschüttert durch diesen für Uns, Unser Haus und alle Unterthanen unersetzlichen Verlust, und überzeugt von der allgemeinen Theilnahme, welche derselbe finden wird, haben Wir die in Folge desselben nach den Gesetzen Unsers Hauses auf Uns vererbfällte Regierung angetreten, auch zugleich den im Art. 34. der Wiener Congreß-Acte für Unser Herzogliches Haus anerkannten Großherzoglichen Titel angenommen, und wollen, daß Unsere sämtlichen Lande hinfüro unter der Benennung des Großherzogthums Oldenburg begriffen werden.

Wir versehen Uns zu Unsern nunmehrigen Unterthanen, daß sie Uns dieselbe Liebe, Gehorsam und Treue zuwenden werden, welche sie Unseres verewigten Herrn Vaters Gnaden zu allen Zeiten und unter verhängnißvollen Verhältnissen unwandelbar bewiesen haben.

Dagegen werden Wir Uns nach allen Unsern Kräften und Vermögen bestreben, ihnen Unsern Landesherrlichen Schutz und Gnade zu beweisen, die Wohlfahrt der Uns von der göttlichen Vorsehung anvertraueten Lande und Unterthanen zu befördern, und zu sorgen, daß

denselben der Verlust des bisherigen milden und väterlichen Regenten so wenig als möglich fühlbar werde.

Indem wir hiebey auf die treue pflichtmäßige Mitwirkung aller Unserer Behörden, Beamten und Bedienten mit Zuversicht rechnen, bestätigen Wir dieselben sämtlich in ihren bisherigen Dienstverhältnissen, Aemtern und Stellen, und wollen, daß sie ihre Dienstverrichtungen so wahrzunehmen und zu besorgen fortfahren, wie dieses ihre Dienstbestimmung und ihre Uns bereits eventuell geleistete Eidespflicht mit sich bringt und sie es nach derselben zu verantworten gedenken.

Das gegenwärtige Patent soll in den Gesetzsammlungen und Verordnungsblättern abgedruckt und durch Verlesen von den Kanzeln und Anschlag an den üblichen Orten öffentlich bekannt gemacht werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg den 28. May 1829.

(L. S.) August.

27) Regierungs = Bekanntmachung vom 17. Juni, publ. am 20. Juni 1829.

Hengstköhrung.

Die diesjährige Köhrung der Hengste wird durch die Köhrungs = Commission, welche für dieses Jahr aus dem Bereiter Mohrhagen, dem reitenden Förster Numsen zu Neuenburg und dem Oberthierarzt Fischer bestehen wird, in den sieben Kreisen folgendermaßen vorgenommen werden:

für den Kreis Oldenburg am 8. Julius zu Oldenburg,

für den Kreis Cloppenburg am 10. Julius zu Cloppenburg,

für den Kreis Vechta am 11. Julius zu Vechta,

für den Kreis Delmenhorst am 13. Julius zu Delmenhorst,

für den Kreis Ovelgönne am 15. Julius zu Ovelgönne,

für den Kreis Jever am 17. Julius zu Jever,

für den Kreis Neuenburg am 18. Julius zu Neuenburg.

Die Hengsthalter haben sich demnach an den bestimmten Tagen, Morgens um 9 Uhr, mit ihren Hengsten auf den gewöhnlichen Köhrungsplätzen einzufinden.

Zur Auswahl für die Prämien-Vertheilung sind die dazu von der Köhrungs-Commission designirten Hengste am 4. August, Morgens 9 Uhr, beym Neuenhause vor Oldenburg vorzuführen.

Es werden dann 2 Prämien jede von 100 Rthlr., 8 Prämien jede von 50 Rthlr., nach der Wahl der Empfänger, in Golde oder in Silberzeug, vertheilt werden.

28) Regierungs-Bekanntmachung vom 22. Juni, publ. am 24. Juni 1829.

in Betreff des im Trauer-Reglement angeordneten Läutens.

In der Bekanntmachung der Regierung vom 24. v. M. (Nr. 43. der Oldenburgischen Anzeigen) ist unter andern bestimmt, daß, von der Ankunft der hohen Leiche Seiner Herzoglichen Durchlaucht des verewigten Herzogs im Lande angerechnet, bey allen Kirchen von 11 bis 12 Uhr Vormittags zur Trauer geläutet werden soll. Da nunmehr die hohe Leiche von Wiesbaden abgegangen seyn wird, oder doch unverzüglich abgehen wird, um hierher geführt zu werden, so wird hierdurch abändernd verordnet, daß das bemeldete Trauerläute am 28. d. M. in allen Kirchen des hiesigen Herzogthums seinen Anfang nehmen, und 14 Tage hindurch fortgesetzt werden soll. Ueber die

Hierherführung und Beysetzung der irdischen Reste des verewigten Durchlauchtigsten Landesherrn wird in kurzem eine weitere Bekanntmachung der Regierung erfolgen. Die Ankunft und Beysetzung wird erst zu Anfang des Monats Julius Statt haben können.

29) Cammer-Bekanntmachung vom 17. Juni, publ. am 24. Juni 1829.

Warnung vor Annahme falscher Hannöverscher Pistolen mit der Jahrszahl 1813.

Es ist abermals eine falsche Hannoversche Pistole mit der Jahrszahl 1813., aber verschieden von derjenigen, weshalb unterm 3. Febr. 1825. eine Bekanntmachung erlassen ward, an die Cammer eingesandt worden, die von den ächten nicht leicht zu unterscheiden ist. Sie ist geprägt, besteht aus Silber, ist stark vergoldet, und hat daher, wenn sie nicht schon längere Zeit in Umlauf gewesen ist, die Farbe der ächten; dabey ist sie nur etwa um 6 Aß leichter als diese, der sie auch an Größe und Dicke ungefähr gleich ist. Ihre Kennzeichen sind:

1) die Dicke der falschen Münze ist überall fast gleich, dagegen auf der ächten das Gepräge vertieft und mit einem dickern Rande eingefaßt ist;

2) das Gepräge ist gröber und schlechter als auf der ächten, besonders ist die Krone über dem Wappen schlecht gestochen; die

Buchstaben der Umschrift sind ungleich, schlecht gestellt und besonders der Buchstabe S. in dem Namen des Königs etwas größer als die übrigen, dagegen dieser Buchstabe in der Umschrift auf dem Revers kleiner und mißrathen;

3) in der Umschrift auf dem das Wappen umschlingenden Hosenbandsorden sind die Buchstaben besonders schlecht, und die Worte qui mal y pense kaum leserlich;

4) in der Jahrszahl 1813. ist die Ziffer 8 schief und schlecht geformt.

Ein jeder wird daher gewarnt, diese falsche Münze, deren Werth etwa 12 Gr. seyn mag, anzunehmen, oder auszugeben.

30) Regierungs = Bekanntmachung vom 23. Juni, publ. am 27. Juni 1829.

Wegen der Beysetzung der irdischen Reste des verewigten Durchlauchtigsten Herzogs Peter Friedrich Ludwig.

Die Anhänglichkeit und Treue, welche Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem verewigten Herzog von sämmtlichen Unterthanen stets gewidmet worden ist, und die innige Trauer, womit Höchstdessen unerwartetes Dahinscheiden allgemein empfunden wird, scheinen es der Regierung zur besondern Pflicht zu machen, zur Kenntniß aller Unterthanen zu bringen, wie es mit der Hierherführung und Beysetzung der

irdischen Reste ihres verehrten und unvergeßlichen Landesherrn gehalten werden wird.

Es ist von dem verewigten Durchlauchtigsten Herzog ausdrücklich verordnet worden, daß nach Höchstdero Absterben, in Beziehung auf die Beysetzung der irdischen Reste durchaus keine Anstalten zu Trauer-Feyerlichkeiten getroffen, sondern jene in einen einfachen Sarg gelegt, und ohne Gefolge und Gepränge, bey nächtlicher Zeit nach der Familien-Gruft gebracht, daselbst vor der Stäte künftiger Ruhe niedergesetzt werden und stehen bleiben sollen, bis in Gegenwart derer, die daran einen nähern Antheil nehmen, ein Gebet gesprochen, und dem Höchsten auch bey dieser Veranlassung die gebührende Verehrung bezeigt seyn werde.

Seine Königliche Hoheit, unser jetzt regierender Großherzog, haben es als eine heilige Pflicht erkannt, diesem genau nachzukommen, und aufs sorgfältigste alles zu vermeiden, was damit nicht vereinbarlich seyn möchte. Alle auf die Hierherführung und Beysetzung der Höchsten Leiche abzweckende Einrichtungen sind mithin in diesem Sinne getroffen worden.

Es wird daher der Sarg, welcher die entseelte Hülle des verewigten Landesherrn enthält, in der Stille den Rhein abwärts nach Holland und von da auf der Weser und

der Hunte hierher geführt, sodann auf gleiche Weise zunächst nach der Hauptkirche in der Stadt Oldenburg einstweilen niedergesetzt, und von da nach der Fürstlichen Begräbniß-Capelle gebracht und daselbst aufgestellt werden.

An dem hierauf folgenden Tage wird in der Capelle das von dem Höchstseligen Herzog verordnete Gebet statt finden. Und da nach dem erwähnten letzten Willen Höchstdesselben allen denjenigen, welche an diesem Todesfall nähern Antheil nehmen, bey jenem Gebet gegenwärtig zu seyn gestattet werden soll; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dieser Bestimmung für entsprechend gehalten, daß Niemanden bey dieser ernsten Trauer-Feyer zugegen zu seyn besondere Veranlassung gegeben, aber auch Niemand davon ausgeschlossen werde, und die Anwesenheit dabey dem eigenen Gefühle und den sonstigen Verhältnissen eines Jeden überlassen bleiben möge. Diesem gemäß wird daher auch zur Zeit des Gebets einem Jeden der Eintritt in die Capelle gestattet werden, so weit dieses der Raum derselben nur irgend erlauben wird.

Da aber die Anzahl solcher Personen weit größer seyn wird, als die Capelle auf einmal aufzunehmen vermag; wird auch denjenigen, welche bey dem Gebet nicht zugegen ge-

wesen sind, Gelegenheit gegeben werden in die Capelle zu kommen, und sich daselbst dem Sarge, der die Höchste Leiche umschließt, zu nähern, zu welchem Ende die Capelle nach beendigtem Gebet noch mehrere Stunden eröffnet bleiben wird.

Der letzte Wille des verewigten Durchlauchtigsten Landesherrn bringt es mit sich, daß Höchstdessen entseelte Hülle in ruhiger Stille zur letzten Ruhestätte gebracht werde. Die Regierung ist daher im voraus überzeugt, daß alle getreue dankbare Unterthanen, eingedenk der Landesväterlichen Liebe, mit welcher der Verewigte Sein ganzes Leben der Sorge für ihr Ihm über Alles am Herzen liegende Wohl gewidmet, und dafür gern jedes Opfer gebracht hat — auf alle Weise dazu beyzutragen suchen werden, daß jener letzte Wunsch Höchstdesselben in vollem Umfange erfüllt, und die Beysetzung, im Beyseyn getreuer Unterthanen, bey Ruhe und Stille bewerkstelligt werde.

In denjenigen Gegenden des hiesigen Landes, welche das Trauerschiff passirt, das die Höchste Leiche führt, und insbesondere da, woselbst der Sarg aus dem Schiff ans Land gesetzt werden wird, ist daher jedes Zudrängen zu vermeiden. Die etwa Hinzukommenden werden sich in angemessener Entfernung halten, und in

ehrerbietiger Stille den Trauerzug vorüberführen sehen.

Auf gleiche Weise wird am Tage der Beysetzung an den Eingangsthoren des Kirchhofs und der Capelle jedes voreilige Hinzudrängen zu vermeiden seyn, wogegen wiederholt die Versicherung ertheilt wird, daß allen Anwesenden nach und nach der Eintritt in die Capelle, der Anblick des Sargs und ein letztes Verweilen bey demselben gestattet werden wird.

Die Bürgerschaft der Stadt Oldenburg hat es sich bey Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog als besondere Vergünstigung erbeten, an dem Tage der Beysetzung und des Gebets, unter Leitung des Magistrats und einiger anderer Personen, die erforderlichen Dienstleistungen übernehmen zu dürfen, und Höchstdieselben haben diesem Gesuch um so bereitwilliger statt gegeben, als es ein erhebender Gedanke für Höchstsie ist, und dem erhabenen Character, der ganzen Lebensweise und dem letzten Willen Höchst Ihres verewigten Herrn Vaters entspricht, die Würde jener Trauerfeyer allein den Herzen getreuer Unterthanen anvertrauet zu sehen.

Den Anordnungen des Oldenburgischen Stadt-Magistrats und der Bürgerschaft wird daher auch ein Jeder an jenem Tage sorgfältig nachzukommen haben.

31) Cammer-Bekanntmachung vom 20. Juli, publ. am 25. Juli 1829.

Warnung vor Annahme leichter Goldmünzen und Intimation der Cammer-Publication v. 29. Sept. 1803. über die Annahme der doppelten, einfachen und halben Pistolen bey den Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen.

Da dem Vernehmen nach im hiesigen Lande jetzt viele Goldmünzen, die nicht das gehörige Gewicht haben, vom Auslande her in Umlauf gebracht, und besonders auch zur Auswechselung gegen das im Lande coursirende Silbergeld gebraucht werden sollen, so findet die Cammer sich veranlaßt, die Eingesessenen dieses Landes vor der Annahme solcher leichten Goldmünzen, da sie selbige nur mit Verlust wieder ausgeben können, zu warnen, und zugleich die Publication vom 29. September 1803 in Erinnerung zu bringen, wornach die doppelten, einfachen und halben Pistolen zwar nach dem sogenannten Bremer Passiergewicht, jedoch nur dann, wenn die Schale der Goldwage, worin die Münze liegt, einen Durchschlag giebt, bey den Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen angenommen werden dürfen.

32) Cammer-Bekanntmachung vom 24. Juli, publ. am 29. Juli 1829.

Die Auslegung eines Leuchtschiffs bey der Insel Lessöe, zur Sicherheit der Fahrt im Kattegat, betreffend.

Von der Königlich Dänischen Generalzollkammer ist wegen eines zur Sicherung der Fahrt im Kattegat bey der Insel Lessöe auszulegenden Leuchtschiffes nachstehende Bekanntmachung erlassen, welche zur Nachricht der hie-

sigen Seefahrer hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Oeffentliche Anzeige.

Zu größerer Sicherung der Schifffahrt durch das Kattegat und besonders zur Bezeichnung des gefährlichen Klippengrundes Trindel nordöstlich der Insel Lessöe, wird, zufolge allerhöchsten Königlichen Befehls, in diesem Monate ein Leuchtschiff südöstlich von diesem Grunde ausgelegt.

Dieses Schiff, welches 2 Masten mit ausgezeichneter Schoner-Takkelage hat, und dessen Seiten roth mit einem weißen Kreuze gemalet sind, wird ungefähr 500 Faden südöst mißweisend von Trindel liegen, und N. O. z. N. mißweisend 1½ dänische Meile von der nordöstlichen Spitze der Insel Lessöe, welche Sürodde heißt.

Der Leuchtapparat besteht aus 9 Lampen mit Reverberen, um den hintersten Mast. In der Regel werden diese Lampen 20 Fuß dänisch über Wasser aufgehangen, doch bey hohem Seegange bis zu 30 Fuß.

Diese Lampen werden jede Nacht, so lange das Schiff auf der Station ist, wie die dänischen Leuchtfeuer, vor Ostern und nach Michaelis ½ Stunde nach Sonnen-Untergang bis

zum Aufgang der Sonne, und von Ostern bis Michaelis: 1 Stunde nach Untergang bis zum Aufgang der Sonne brennen.

Bey starkem Regen und Nebel wird mit der Schiffsglocke nach einer Zwischenzeit von 5 Minuten, fortdauernd 10 Minuten geläutet werden. Bey Tage wehet eine rothe Flagge, und beym Sturme wird ein rother Geus auf dem Vordermast aufgezogen.

Dies Leuchtschiff, dessen Station die neuesten Karten des Königlichen Seekarten-Archivs über das Kattegat angeben, wird in diesem Jahre den 1. August auf seiner Station seyn, indeß seine Leuchten sogleich zünden, wenn es früher daselbst ankommt. In der Folge kann es vom 1. März auf der Station erwartet werden, wenn nicht der Winter es verhindert so zeitig auszulegen. Es wird beständig, so wie dieses Jahr, bis zum 21. December auf der Station verbleiben, wenn nicht früh eintretender Frost oder Unfall es zwingt die Station früher zu verlassen.

Den 21. December aber wird es jedes Jahr nach einem Winterhafen abgehen.

Der Mannschaft des Leuchtschiffes ist aller Verkehr mit vorhersegelnden Schiffen untersagt, außer wenn solche in Noth wären, wo augen-

blickliche Hülfe nach Möglichkeit geleistet werden wird.

Kopenhagen, im General-Zollkammer- und Comerz-Collegio, den 7. Julius 1829.

33) Bekanntmachung des Amts Vechta vom 25. Juli, publ. am 29. Juli 1829.

Zweckmäßigere Einrichtung zur Aufstellung des Viehes auf dem Vechtaer Stoppelmarkt.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung wird von jetzt an auf dem Stoppelmarkt bey Vechta mit der Aufstellung des Viehes eine andere zweckmäßigere Einrichtung dahin getroffen werden, daß die Pferde ihren besondern Platz an der Ostseite, das Hornvieh und die Schweine dagegen an der Westseite der Buden erhalten. Der Stand der Pferde ist mit Pfählen bezeichnet und für hinlänglichen Raum zum Vortraben gesorgt. Am Montage den 17. künftigen Monats sollen zeitig Polizey-Bediente auf dem Markte seyn, um die nöthige Anweisung zu geben, der unweigerlich Folge zu leisten ist.

34) Bekanntmachung des Stadtamts zu Oldenburg vom 30. July, publ. am 1. August 1829.

Intimation der Regierungs-Bekanntmachung vom 24.

In Auftrag Großherzoglicher Regierung bringt das Stadtamt hierdurch die Vorschriften der Regierungs-Bekanntmachung vom 24.

May 1817. wegen des Torfverkaufs in der Stadt Oldenburg.

May (5. Jun.) 1817. (Ges. Samml. Bd. 3. Hft. 2. Nr. 28. S. 51 bis 53.) wegen des Torf-Verkaufs in der Stadt Oldenburg wiederum in Erinnerung, wodurch namentlich hinsichtlich der Größe der Fuder bestimmt wird:

Daß keine einfache, sondern nur sogenannte doppelte Fuder zum Verkauf in die Stadt eingeführt werden dürfen, daß ein jedes Fuder ohne Ausnahme:

1) an Baggertorf so viel, als eilf Hundesmühler Torfkörbe;

2) an gutem schwarzen Grabetorf und an braunem Torf so viel, als zwölf Hundesmühler Torfkörbe, und

3) am weißem Torf so viel, als vierzehn Hundesmühler Torfkörbe messen muß, und daß ein Hundesmühler Korb 2 Fuß 2 Zoll Höhe, 1 Fuß 10 Zoll untere und 2 Fuß 5 Zoll obere Breite oder im Durchmesser hält.

Auf die fernere genaue Befolgung jener Vorschriften wird mit Strenge gehalten und eine jede Uebertretung derselben mit der verordneten Confiscation des vorschriftswidrig befundenen Fuders bestraft werden.

35) Bekanntmachung des Amts Vechta vom 1. Aug., publ. am 5. August 1829.

Standgeld für Pferde auf dem Vechtaer Stoppelmarkt.

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 25. v. M. wegen der veränderten Einrichtung auf dem hiesigen Stoppelmarkt wird noch hinzugefügt, daß Großherzogliche Regierung zur Bestreitung der Kosten auf dem zum Pferdemarkt bestimmten Platz ein Standgeld von 3 Grote für jedes Pferd für dieses Jahr bewilligt hat.

36) Regierungs-Bekanntmachung vom 8. Aug., publ. am 15. Aug. 1829.

Aufforderung an die Vasallen zur Erneuerung der Belehnung wegen des in der Höchsten Person des Lehens- und Landesherrn eingetretenen Lehenfalls.

Da durch das am 21. May d. J. erfolgte Ableben des Durchlauchtigsten regierenden Herzogs Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg ꝛc. ꝛc. in der höchsten Person des Lehens- und Landesherrn ein Lehensfall eingetreten und deshalb eine Erneuerung der Belehnung sämtlicher vom hiesigen Großherzoglich-Oldenburgischen Lehenhofe dependirender Vasallen erforderlich ist: so werden alle diejenigen, welche von eben gedachtem Lehenhofe relevirende Güter, Zehnten ꝛc. ꝛc., wo solche auch belegen seyn mögen, zu Lehen tragen, hiemit bey Strafe Rechtens citirt und aufgefordert, binnen einer peremtorischen Frist von Einem Jahre hieselbst in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte die Belehnung gebührend zu suchen, die desfalls erforderlichen

Documente und Bescheinigungen in beweisender Form zu produciren, und falls einer oder anderer der Lehens-Vasallen noch keine Belehnung auf eigenen Namen empfangen haben sollte, seine rechtsbeständige Successsion in das Lehen gehörig nachzuweisen, zugleich auch ein mit des Vasallen glaubhaft attestirter Namensunterschrift versehenes aufrichtiges Verzeichniß sämtlicher zum Lehen gehöriger Pertinentien und der etwa darauf haftenden Lasten, Beschwerden und lehensherrlich bewilligten Schulden ꝛc. ꝛc. einzubringen, mit hinzugefügter Anzeige der Lage und Grenzen solcher Pertinentien, wie auch, von Wem sie jetzt benutzt werden; demnächst aber solche Lehen nebst Zugehörungen von Seiner Königlichen Hoheit, dem jetzt regierenden Großherzoge von Oldenburg ꝛc. ꝛc., mit wirklichem Lehen-Eide und Pflichten zu recognosciren und zu empfangen; und wird die Verwarnung hinzugefügt, daß, wer dieser Lehenscitation und Aufforderung nicht binnen der obgesetzten Frist Folge leistet, eine den Lehensrechten und Gewohnheiten angemessene Strafe zu erwarten hat.

37) Regierungs-Bekanntmachung vom 8. August, publ. am 15. August 1829.

Aufforderung an die Inhaber

Da bey Gelegenheit der eingetretenen Re-

gierungs-Veränderung die Untersuchung und Bestätigung der Herrschaftlichen Erbpachts-Contracte, so wie verschiedener Real-Privilegien und Gewerbs-Concessionen nothwendig wird, so ergehet hiemit in unmittelbarem Auftrage Seiner Königlichen Hoheit, vom 23. Julius dieses Jahrs, an die Inhaber von solchen Erbpachts-Contracten, so wie von solchen Privilegien und Concessionen, in denen die Nachsuchung der Confirmation bey Regierungs-Veränderungen ausdrücklich vorgeschrieben oder hergebracht ist, die Aufforderung: die betreffenden Documente, und zwar die Erbpachts-Contracte bey der Großherzoglichen Cammer, die übrigen aber bey der Großherzoglichen Regierung, binnen sechs Monaten einzureichen und ihre Bestätigung gebührend nachzusuchen.

von Erbpachts-Contracten, Realprivilegien und Gewerbs-concessionen, ihre betreffenden Documente zur Untersuchung und Bestätigung wegen der eingetretenen Regierungs-Veränderung, einzureichen.

38) Cammer-Bekanntmachung vom 8. Aug., publ. am 15. August 1829.

In Beziehung auf die Bestimmungen der unterm 10. Januar dieses Jahres abgeschlossenen, unterm 28. Februar dieses Jahres von der Großherzoglichen Regierung bekannt gemachten Vereinbarung mit dem Königreich Hannover zur Regulirung verschiedener Schifffahrts- und sonstiger Verhältnisse ist durch eine fernere Vereinbarung der beyderseitigen Regierungen annoch weiter festgesetzt worden:

Fernere Vereinbarung zwischen Oldenburg und Hannover, in Beziehung auf den unter dem 10. Jan. 1829. abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrag

ad B. §. 6. daß die Befreyung von dem Hannoverschen Durchgangszoll bey der Durchfuhr neuer Schiffe, imgleichen des Oldenburgischen Honigs und Wachses, auf der Ems nicht bloß, wenn diese Gegenstände nach Holland oder der Jeverschen Küste, sondern auch, wenn sie nach anderen Gegenden des Oldenburgischen Gebiets versandt werden, zugestanden werden solle; imgleichen

ad A. §. 9. und ad B. §. 10. daß die Befreyung vom Ein- und Ausgangszoll, welche in Ansehung der Bienen und Bienenkörbe verabredet war, von Seiten beyder Regierungen gegenseitig nicht bloß in Ansehung der durchzuführenden, sondern auch in Ansehung der aus dem einen Lande in das andere zur Weide zu bringenden Bienen und des zu deren Ernährung bestimmten Futterhonigs zugestanden werden, jedoch unter folgenden genau zu beobachtenden Vorschriften:

1) Daß der einzuführende Futterhonig von einer schriftlichen Declaration des Eigenthümers, des Inhalts:

daß dieser Futterhonig lediglich zur Ernährung der von ihm selbst zur Weide eingeführten Bienen bestimmt sey und angewandt werden solle,

begleitet seyn müsse;

2) daß dabey nachgewiesen werde, wie die Bienen, für welche der Futterhonig bestimmt ist, auch wirklich aus dem Oldenburgischen in das Hannoversche (respective aus dem Hannoverschen in das Oldenburgische) Gebiet zur Weide eingebracht sind; zu welchem Ende die steuer- und zollfreye Einführung des Futterhonigs, es mag solche gleichzeitig mit den Bienen oder später geschehen, bey ebenderselben Steuer- und Zoll-Receptur geschehen und gehörig angemeldet werden muß, bey welcher die Bienenstöcke, für welche er bestimmt ist, eingeführt sind; auch

3) daß die auf solche Weise abgabenfrey einzuführende Quantität Futterhonigs in keinem Falle mehr als anderthalb Tonnen für jede zwanzig Bienenstöcke betragen dürfe.

Es werden daher obige fernere Vereinbarungen zur Nachricht der hiesigen Landesunterthanen, und insbesondere auch der diesseitigen Grenzzoll-Einnehmer hiemittelst bekannt gemacht.

39) Bekanntmachung des Amts Brake vom 12. Aug., publ. am 19. August 1830.

In Auftrag Großherzoglicher Regierung Den zum Strückhauser-

moor gehaltenen Holz- und Flachsmarkt betreffend.

macht das Amt hiermit bekannt, daß wegen des bisher am Tage vor dem Rodenkircher Jahrmarkte zum Strückhausermoor auf der Heerstraße gehaltenen Holz- und Flachs-Marktes die Anordnung getroffen worden, daß solcher Markt künftig auf dem neben dem Hause des Wirths Jürgen Reimers zum Strückhausermoor belegenen Lande desselben gehalten werden solle, daß künftig blos auf diesem Lande Zelte errichtet und Flachs oder Holzwaaren von dem Wagen verkauft werden dürfen, und daß von jedem daselbst errichteten Kuchen- oder Sudel-Zelte eine Recognition von 36 Gr. Gold und von jedem daselbst haltenden Wagen mit Flachs oder Holzwaaren ein Stätegeld von 8 Gr. Gold entrichtet werden solle. Jede Uebertretung dieser Anordnung wird strenge geahndet werden.

40) Bekanntmachung des Amts Landwührden, vom 17. Sept., publ. am 23. Sept. 1829.

Befreyung vom Ein- und Ausgangszoll in Ansehung des aus dem Butjadingerlande zu den Dedesdorfer Pferde- und Viehmärkten und von

Zu Begünstigung der neu eingerichteten, auf den 23. April und 5. October angesetzten Pferde- und Viehmärkte hat die Herzogliche Cammer durch Rescript vom 17. April d. J. verfügt: daß von dem aus dem Butjadingerlande zu dem Dedesdorfer Markte kommenden und von dem Dedesdorfer Markte ins Butja-

dort ins Butjadingerland geführt werdenden Viehes.

dingerland geführt werdenden Vieh (Pferde, Hornvieh, Schweine und Schafe) an dem Markttage und dem darauf folgenden Tage weder Ausgangs- noch Eingangszoll zu entrichten sey. Die Fährleute Gräper zu Eidewarden, Thomsen zu Kleinensiel und Niemann zu Strohhausen haben zugleich, zum Vortheil der diesjährigen Pferde- und Viehmärkte, ihre Taxe in Ansehnng der zu oder von diesen Märkten kommenden Personen, und Pferden, Hornvieh, Schafen und Schweinen folgendergestalt herabgesetzt, als: für eine oder zwey Personen 8 Gr. Cour., für jede fernere Person 4 Gr. Cour., für jedes Pferd, Ochse oder Kuh 4 Gr. Cour., für jedes ein- oder zweyjähriges Pferd, Ochse oder Rind 3 Gr. Cour., für jedes Füllen, Kalb, Schaf, Schwein 2 Gr. Cour., für jedes Lamm oder Ferken 1 Gr. Cour. Obiges wird hierdurch bekannt gemacht.

41) Cammer-Bekanntmachung vom 26. Aug., publ. am 26. September 1830.

Betreffend die neu erlassene Instruction für die Sielgeschwornen im Herzogthum Oldenburg.

Die im C. C. O. Suppl. III. S. 214. fgg. abgedruckte Instruction, wornach die Sielgeschwornen sich zu achten haben, ist zu kurz und unvollständig, um diese Officialen über die Obliegenheiten ihres Amts so zu belehren, wie es dessen Wichtigkeit für die Sicherheit und

den Wohlstand der Marschgegenden erfordert; auch stimmt sie in einigen Stücken mit der verbesserten Einrichtung des Deichwesens im Herzogthum Oldenburg nicht überein. Die Cammer hat deswegen darauf Bedacht genommen, eine neue vollständige Instruction für die Sielgeschwornen im Herzogthum Oldenburg zu entwerfen, welche nunmehr unterm 17. d. M. von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigst approbirt ist.

In Gemäßheit der desfälligen Höchsten Aufgabe werden daher alle Sielgeschwornen auf ihren als solche geleisteten Eid hiemittelst angewiesen und verpflichtet, diese in 32 Paragraphen abgefaßte Instruction in allen Stücken gebührend zu befolgen, und wird dem Deichamte und sämtlichen Aemtern in den Marschdistricten dieses Landes aufgegeben, darauf, daß dieses geschehe, sorgfältig zu achten.

Zugleich wird die bestehende Anordnung, wodurch den Deich- und Siel-Juraten bey willkührlicher ernstlicher Ahndung verboten ist, bey Ausdingung von Deich- und Sielarbeiten und desfälligen Lieferungen selbst Annehmer zu werden, oder an deren Annahme auf irgend eine Weise Theil zu nehmen, hiedurch in Erinnerung gebracht, und ist auch auf deren Befolgung von den Aemtern und dem Deichamte strenge zu achten.

Die Instruction ist besonders abgedruckt.

42) Cammer-Bekanntmachung vom 24. Sept., publ. am 26. Sept. 1829.

Erhebung eines Kayegeldes zu Horumersiel.

Daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst Höchsten Rescripts vom 26. v. M. der Horumer Sielacht zu den Kosten, welche die Unterhaltung ihrer Siel-Kayen erfode die Erhebung eines Kayegeldes von den d selbst ein- oder auszuschiffenden Gütern, na der bey dem Hooksiel bestehenden, unterm 4 May 1733. Landesherrlich angeordneten Tar gnädigst bewilligt haben, und die Erhebung dieses Kayegeldes bis weiter dem Kaufmann Folkert Ammen am Horumer Siel aufgetragen worden, wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und wird ein jeder, der am Horumer Siel einige Güter ein- oder ausschiffen lassen will, angewiesen, bey Vermeidung der Bezahlung des vierfachen Kayegeldes und den Umständen nach polizeylicher Bestrafung, sich bey gedachtem Einnehmer gebührend zu melden, und das Kayegeld zu entrichten.

43) Cammer-Bekanntmachung vom 26. Aug., publ. am 3. Oct. 1829.

Betreffend die neu erlassene Instruction für die Deich- und Sielrichter in der Erbherrschaft Jever.

Da bisher die Deich- und Sielrichter in der Erbherrschaft Jever mit einer Instruction, die ihnen zur Belehrung über die Obliegenheiten ihres für die Sicherheit und den Wohlstand der Marschgegenden wichtigen Amts dienen

konnte, noch nicht versehen gewesen sind, so hat die Cammer für die Ausarbeitung einer solchen möglichst vollständigen Instruction gesorgt, und selbige demnächst zur Höchsten Landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, welche Seine Königliche Hoheit der Großherzog unterm 17. d. M. zu ertheilen gnädigst geruhet haben.

In Gemäßheit der desfälligen Höchsten Aufgabe werden demnach alle Deich- und Sielrichter in der Erbherrschaft Jever auf ihren als solche geleisteten Eid hiemittelst angewiesen und verpflichtet, diese in 52 Paragraphen abgefaßte Instruction in allen Stücken gebührend zu befolgen, und wird dem Deichamte und den Aemtern in der Erbherrschaft Jever aufgegeben, darauf daß dieses geschehe, sorgfältig zu achten.

Es wird zugleich den Deich- und Sielrichtern ernstlich und bey strenger Ahndung verboten, bey Ausdingungen von Deich- und Siel-Arbeiten und desfälligen Lieferungen selbst Annehmer zu werden, oder an deren Annahme auf irgend eine Weise Theil zu nehmen, und ist auch hierauf von dem Deichamte und den Aemtern sorgfältig zu achten.

Die Instruction ist besonders abgedruckt.

44) Cammer-Bekanntmachung vom 2. Oct., publ. am 7. Oct. 1829.

Erhebung eines Weggeldes zu

Mit Seiner Königlichen Hoheit Höchsten

Genehmigung soll die Unterhaltung der in dieſem Jahre gepflaſterten beyden Wegſtrecken, nämlich: vom Schneiderkruge nach Langförden und von Vechta nach Hagen, aus einem Weggelde beſtritten, und dieſes, vom erſten nächſten November angerechnet, in Gemäßheit folgender Taxe reſp. zu Langförden und zu Hagen erhoben werden: Langförden und Hagen.

1) von einem Reiſe- Fracht- oder beladenen Wagen, imgleichen von einer Kutſche oder Chaiſe für jedes Pferd oder Zugthier 2 Groten,
2) von einem unbeladenen hieſigen Bauerwagen für jedes Pferd oder Zugthier 1 Groten,
3) von einem Reuter 2 Groten,
4) für Hand- oder Koppelpferde, Eſel, Hornvieh á Stück 1 Groten,
5) für Zeigen, Schafe, Schweine á Stück $^1/_2$ Groten.

Für Frachtwagen, die mit mehr als 4, und für Frachtkarren, die mit mehr als 2 Pferden beſpannt ſind, wird á Pferd die Hälfte mehr bezahlt, als das gewöhnliche Weggeld beträgt.

Das Weggeld wird in Courant erhoben, wer aber in anderer Münze bezahlt, erhält kein Agio vergütet.

Wer das Weggeld defraudirt, wird polizeylich mit Geld oder Gefängniß bestraft.

45) Bekanntmachung des Amts Löningen vom 24. Oct., publ. am 28. October 1829.

Anordnung zweyer Kramer- und Viehmärkte zu Lindern.

Mittelst hochverehrlichen Rescripts vom $17\frac{1}{2}$. dieses Monats hat höchstverordnete Großherzogliche Regierung, auf das Gesuch des größeren Kirchspiels-Ausschusses des Kirchspiels Lindern und einiger anderen Eingesessenen, dem Kirchspiel Lindern zwey jährlich zu haltende Kramer- und Viehmärkte 1) am Donnerstag nach Ostern, 2) am Donnerstag vor Allerheiligen, und wenn Allerheiligen auf einen Donnerstag fällt, am Donnerstage der vorhergehenden Woche, hochgeneigtest bis weiter bewilligt. In Folge erhaltener Auctorisation wird dieses hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, mit dem Beyfügen, daß diese Jahrmärkte im Kirchdorfe Lindern abgehalten werden sollen.

46) Landesherrliche Verordnung vom 27. Oct., publ. am 7. November 1829.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Anlegung größerer Wasserschöpfmühlen und der dazu gehörigen Beuferungen, Canäle und Verlathe betreffend.

So sehr der Nutzen größerer Wasserschöpfmühlen zur Entwässerung der niedrigern Ländereyen durch die Erfahrung erwiesen, und so sehr daher in andern Ländern auf die Anlegung derselben Bedacht genommen ist; so haben Wir doch Gelegenheit gehabt, wahrzunehmen, daß der Bau solcher Mühlen zur Entwässerung der niedrigen Ländereyen in den Marsch-Districten Unsers Herzogthums Oldenburg manchmal Schwierigkeiten findet, und dadurch aufgehalten oder gar verhindert wird. Durch die anerkannte Wichtigkeit solcher Anlagen für die Verbesserung der innern Landes-Cultur finden Wir Uns daher veranlaßt, über diesen Gegenstand, hinsichtlich der Marsch-Gegenden Unsers Herzogthums Oldenburg und Unserer Erbherrschaft Jever Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die Anlegung solcher größerer Wassermühlen, und der dazu gehörigen Beuferungen, Canäle und Verlathe, welche jedoch niemals ohne vorgängige ausdrückliche Erlaubniß Unserer Cammer geschehen darf, gehört zu denjenigen Verbesserungen, welche nach dem Sielrechte keinem Interessenten oder Theil einer Sielacht aus der Ursache, weil solche bisher nicht vorhanden gewesen ist, verwehrt werden kann, wenn er sie auf seine eigene Kosten vornehmen

will. Ein Beytrag der Sielacht zu den Kosten einer solchen neuen Anlage kann jedoch nur verlangt werden, in so weit sie jener, nach oberlicher Entscheidung, zum Nutzen gereicht.

§. 2. Da eine größere Wasserschöpfmühle allemal zur Entwässerung eines gewissen, durch natürliche oder künstliche Grenzen eingeschlossenen, Bezirks dienen muß, so sind, wenn die Mehrheit der Interessenten eines solchen Bezirks, nämlich die Besitzer von mehr als der Hälfte der darin befaßten Ländereyen, sich zu dem Bau einer solchen Mühle vereinigt haben, die übrigen Interessenten desselben dazu mit beyzutreten verbunden, und können sich diesem Beytritt nicht entziehen.

§. 3. Wenn die Mehrzahl der Interessenten einer Feldmark oder eines gewissen Bezirks sich darüber vereinigt hat, den Bau einer solchen Wassermühle zu unternehmen, so müssen sie diese ihre Absicht und die zu deren Ausführung unter sich getroffenen Verabredungen, so wie die etwa dabey eintretenden Schwierigkeiten oder Widersprüche dem ihnen vorgesetzten Amte anzeigen, welches dann, nachdem es die Sache vorläufig untersucht hat, darüber an Unsere Cammer seinen gutachtlichen Bericht erstattet. Die Cammer wird dann eine weitere Untersuchung durch das Deich-Amt vornehmen lassen,

um die Zweckmäßigkeit des beabsichtigten Mühlenbaues zu prüfen, und zugleich dasjenige zu reguliren, was erforderlich ist, um etwanige Schwierigkeiten zu beseitigen, die Nachtheile, die aus einer solchen Anlage für andere benachbarte Ländereyen oder für die Sielacht überhaupt entstehen könnten, zu verhüten, und den Zweck der neuen Anlage mit dem möglichst geringsten Kosten-Aufwand zu erreichen.

§. 4. Auf den Grund dieser Untersuchung wird dann von Unserer Cammer die Erlaubniß zur Ausführung des Mühlenbaues ertheilt, und sowohl der Umfang des durch selbigen zu entwässernden Bezirks als die Concurrenz der Besitzer der darin belegenen Ländereyen, theils zu den baaren Kosten, theils zu den Erd- Spann- und Hand-Arbeiten der Anlegung und Unterhaltung der Mühle und ihrer Zubehörungen durch ein Regulativ bestimmt. Hiedurch erhält die solchergestalt entstehende Mühlenacht die Eigenschaft einer unter oberlicher Auctorität errichteten Commüne, gleich den Sielachten.

§. 5. Auf eben die Weise ist in dem Fall zu verfahren, wenn in einer Sielacht, zur Verbesserung der Abwässerung eines Theils derselben oder einer Feldmark, Beuferungen und Verlathe angelegt werden sollen, wenn gleich dazu der Bau einer Wassermühle nicht nöthig

gefunden wird. Die Intereſſenten der Feldmark, zu deren Nutzen eine ſolche Einrichtung getroffen wird, erhalten durch die von Unſerer Cammer geſchehene Regulirung derſelben die Eigenſchaft einer Verlath-Commüne.

§. 6. In Anſehung der Beyträge zu den Koſten, welche die Anlegung und Unterhaltung ſolcher Waſſermühlen oder Verlathe und ihrer Zubehörungen erfordern, iſt im Allgemeinen die Regel des Deich- und Sielrechts zu beobachten, daß wenn eine Veränderung oder neue Einrichtung zum gemeinſamen Nutzen einer gewiſſen Gegend oberlich gut gefunden und approbirt iſt, Jeder, der nach der Lage ſeiner Ländereyen in ſolcher Gegend davon Nutzen hat, nach dem Verhältniſſe ſeines Landes dazu beytragen müſſe; und wird nach dieſer Regel die Concurrenz-Pflichtigkeit zu den Koſten in jedem beſondern Fall von Unſerer Cammer regulirt.

§. 7. In Anſehung der Ausſchreibung, Repartition und Erhebung ſolcher Beyträge oder Anlagen, über eine Mühlenacht, oder eine Verlath-Commüne, iſt auf eben dieſelbe Weiſe, wie bey Siel-Anlagen zu verfahren, jedoch kann in dem Fall, wenn die aufzubringende Summe nicht über 50 Rthlr. hinausgeht, nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 10. May 1816., die Auctoriſation zu deren Erhebung

von dem beykommenden Amte, ohne Vorfrage bey Unserer Cammer ertheilt werden. Die solchergestalt ausgeschriebenen Beyträge oder Anlagen sind in allen Fällen nach den Vorschriften zu beurtheilen, die wegen der Commünal-Anlagen überhaupt und der Deich- und Siel-Anlagen insbesondere in den Verordnungen vom 8. August 1793. und vom 1. Junius 1825. imgleichen im §. 51. der Hypotheken-Ordnung ertheilt sind; es sind daher auch die Anlagen, die zu der Zeit ausgeschrieben werden, wenn gegen einen Interessenten der Commüne der Concurs erkannt ist, eine Schuld der Masse, die nicht in den Concurs gehört, sondern aus jener durch den Curator oder denjenigen, der dessen Stelle vertritt, nach der Vorschrift des §. 9. der Verordnung vom 1. Junius 1825. zu berichtigen ist.

Gleichmäßig finden auch auf Anleihen, die eine Mühlenacht oder Verlath-Commüne zu contrahiren genöthigt seyn möchte, die Vorschriften der Verordnung vom 1. Junius 1825. §. 11—13. völlige Anwendung.

§. 8. Die gegenwärtige Verordnung ist nicht nur auf alle Mühlenachten und Verlath-Commünen, die noch erst errichtet werden möchten, sondern auch auf alle diejenigen anzuwenden, die bereits unter Auctorisation Unserer

Cammer und nach deren Regulirung errichtet sind.

Wornach jeder, den es angeht, sich unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer ꝛc.

47) Regierungs = Bekanntmachung vom 2. Nov., publ. am 7. Nov. 1829.

Bestimmungen über die Formen öffentlicher Bekanntmachungen, deren Nothwendigkeit u. Zulässigkeit.

Die Regierung ist durch Seiner Königlichen Hoheit höchste Genehmigung autorisirt, an die Stelle der unter dem $\frac{7}{18}$. März 1815. (Gesetzsammlung B. 2. H. 2. S. 85.) erlassenen Vorschriften, über die Formen öffentlicher Bekanntmachungen, deren Nothwendigkeit und Zulässigkeit, folgende Bestimmungen zur Nachachtung zu setzen:

1) Durch die Oldenburgischen Anzeigen, welche jetzt zweymal in jeder Woche erscheinen, und in den Häusern der Kirchspiels- und der Bauervögte zu Jedermanns Einsicht offen liegen, sollen nach der Verordnung vom 19. September 1814. alle und jede allgemein verbindende Verordnungen, so wie nach der Concursordnung §. 27. und der Vergantungsordnung §. 76. die Concurs = und Verkaufs = Proclamata publicirt werden. Auch können auf diesem Wege alle sonstige obrigkeitliche und Privatbekanntmachungen zur

öffentlichen Kunde gebracht werden. Doch bedürfen Bekanntmachungen auswärtiger Behörden zur Einrückung unter die Rubrik der obrigkeitlichen Bekanntmachungen der Erlaubniß der hiesigen betreffenden Behörde, und Privat-Bekanntmachungen sind der Censur der Inspection der Anzeigen unterworfen. Erdichtete Anzeigen sollen, außer der Strafe, womit die Handlung durch das Strafgesetzbuch bedroht sein möchte, mit einer Polizeystrafe von 5 bis 50 Rthlr. zum Besten der Bibliothekscasse geahndet werden, zu deren Erkennung, wenn nicht ein Verbrechen oder Vergehen concurrirt, das Amt des Wohnorts des Einsenders ermächtigt ist.

2) Durch Verlesung in der Kirche dürfen vom 1. Januar 1830. an, in der Regel, nur Amtssachen der Geistlichen verkündet werden, andere Bekanntmachungen und selbst Landesherrliche Verordnungen nur dann, wenn die Publication in der Kirche in einem besondern Falle zweckmäßig gefunden, und oberlich angeordnet wird, was namentlich in Kirchen- Schul- und Armen-Sachen den Officialen überlassen ist. In diesem Falle geschieht die Verlesung von der Kanzel nach der Predigt. Die im §. 27. der Concursordnung vorgeschriebene Publication der Con-

curs-Proclamata, die Verkündigung von Verkaufs- Verheuerungs- Pfandungs- Publicationen, und allen Privat-Bekanntmachungen ist in den Kirchen überall nicht weiter zulässig, und die Verlesung der in der Sammlung von 1791. enthaltenen Verordnungen von den Kanzeln ist bis zu einer Revision derselben suspendirt.

3) Statt dessen soll bey jeder Kirche ein verschließbarer vergitterter Kasten seyn, worin diejenigen Landesherrlichen Verordnungen, obrigkeitlichen Bekanntmachungen, gerichtlichen und amtlichen Publicationen angeschlagen werden sollen, welche zu dem Ende dem Pastor übersandt werden, insbesondere auch die Concurs-Proclamata, welche nach wie vor den Predigern der 3 in §. 27. der Concursordnung bezeichneten Kirchen zuzusenden sind.

Hiebey ist Folgendes zu beobachten:

a) Die Gitter-Kasten sind, wo sie nicht schon vorhanden, durch das Amt auf Kosten des Kirchspiels anzuschaffen und zu unterhalten;

b) sie werden nach Verschiedenheit der Localität an den Kirchen- Kirch- oder Kirchhofsthüren, Glockenthürmen angebracht;

c) handschriftliche Publicanda sind möglichst deutlich zu schreiben, und so weit thunlich, wie gedruckte, auf Eine Seite zu bringen, auch so anzuheften, daß sie bequem gelesen werden können;

d) Privatbekanntmachungen (worunter Publicanda der Kirchspielsvögte, Deich- und Siel- Kirchen- und Schuljuraten, und anderer Communal-Bediente nicht begriffen sind) dürfen nicht anders, als wenn sie vom Amtmann oder nach dessen Ermessen von dem durch das Amt generell dazu beauftragten Kirchspielsvogt visirt sind, (was unentgeltlich geschieht) affigirt werden;

e) die Uebersendung der Publicanda an den Pastor geschieht portofrey, mit Beyfügung der bisher für die Verlesung in den Kirchen bezahlten Publications-Gebühr;

f) die Affixion und Refixion besorgt, in Auftrag des Pastors der Küster, welcher den Schlüssel zu dem Kasten hat; die Attestirung der Affixion und Refixion, unter der Publication mit Ort und doppeltem Datum nach der Anzeige des Küsters, und die Zurücksendung, geschieht, wo solche erforderlich ist, vom Pastor. Der Pastor wird sich wegen der dem Kü-

ſter für ſeine Mühwaltung von der Publicationsgebühr begleichenden Vergütung mit dieſem verſtändigen, eventualiter wegen deren Beſtimmung an das Conſiſtorium reſp. die Commiſſion der Römiſch-Catoliſch-Geiſtlichen Angelegenheiten wenden;

g) die Dauer der Affixion wird in der Regel auf den Zeitraum von zwey nach einander folgenden Sonntagen feſtgeſetzt, wenn nicht geſetzlich (§. 79. Vergantungs-Ordnung) oder von der Behörde eine kürzere oder längere Friſt beſtimmt iſt.

4) Außerdem können Publicanda jeder Art durch Anſchlag oder Niederlegung in Amts- oder Gerichtshäuſern, im Hauſe des Kirchſpielsvogts, in Wirthshäuſern und Krügen oder an öffentlichen Orten, ſo wie durch Ausruf oder Verleſung derſelben, durch obrigkeitliche Diener bey öffentlichen Verſammlungen, oder Einrücken in öffentliche Blätter, in allen Fällen zur öffentlichen Kunde gebracht werden, wo ſolches von der Behörde zweckmäßig gefunden werden ſollte.

Privatbekanntmachungen dürfen nicht anders als mit darunter bemerkter Erlaubniß des Amts oder des Kirchſpielsvogts, an öffentlichen Orten angeſchlagen werden, bey Vermeidung einer Brüche von 1 Rthl. Gold,

welche dem die Contravention zur Anzeige bringenden Amts- oder Polizey-Bedienten zukommt.

Für Anschlag in Privat-Angelegenheiten erhält derselbe 6 Gr.

48) Regierungs-Bekanntmachung vom 14. Nov., publ. am 21. Nov. 1829.

Ueber die in dem mit Hannover unter dem 10. Jan. 1829. abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrag vorkommenden Ausdrücke „unverpackt" und „nicht kaufmännisch verpackt."

Da Zweifel darüber entstanden sind, was unter den in der Königlich Hannoverschen Erklärung über die — gegenseitig zugestandenen — Handels- und Zoll-Erleichterungen (Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Februar 1829.) vorkommenden Ausdrücken: „unverpackt" und „nicht kaufmännisch verpackt" zu verstehen sey, so wird zu deren Beseitigung Folgendes bemerklich gemacht:

Wenn in der Königlich Hannoverschen Steuer- und Zoll-Gesetzgebung dem „nicht kaufmännisch verpackten" Gut gewisse Erleichterungen zugestanden sind, so wird hiebey vorausgesetzt, daß selbiges entweder überall nicht, oder doch nur auf eine solche Weise eingeschlossen sey, daß sich die Steuer- und Zollbeamten sofort und ohne Schwierigkeiten von der Richtigkeit der Angabe des Declaranten überzeugen können.

So sind z. B. die im §. 4. der gedachten

Erklärung erwähnten Victualien der Hollandsgänger nicht kaufmännisch verpackt, wenn dieselben nur in unversiegelte Säcke eingebunden sind: dieselben sind aber kaufmännisch verpackt, wenn sie in Kisten oder Tonnen einschlagen sind, wie dieses bey weiten Versendungen zu geschehen pflegt.

So ist ferner (§. 9. der Hannöverschen Erklärung) Leinwand nicht kaufmännisch verpackt, wenn dieselbe blos verschnürt ist. Leinengarn, wollene Strümpfe sind nicht kaufmännisch verpackt, wenn dieselben blos in Säcke eingebunden sind. Es sind aber diese Gegenstände als kaufmännisch verpackt zu betrachten, so bald sie, wie bey weiten Versendungen zu geschehen pflegt, in Kisten oder Tonnen eingeschlagen sind.

Nach diesen beyspielsweisen Erläuterungen wird die Anwendung auf andere Gegenstände nicht schwer fallen können.

49) Bekanntmachung der Militair-Commission vom 13. Nov., publ. am 21. Nov. 1829.

Nähere Erklärung der Bekanntmachung vom 14/12. Dec. 1825. gegen das Creditiren an

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Bekanntmachung der Militair-Commission vom 14/12. December 1825. (Gesetzsamml. B. 5. S. 247.) gegen das Creditiren an Unterof-

ficier, Spielleute und Gemeine auch auf die Fälle anzuwenden seyn möchte, wenn solche Militairpersonen auf Immobilien, die sie besitzen, gegen Constituirung einer Hypothek Anleihen contrahiren wollen, so findet die Militair-Commission sich hiedurch veranlaßt, jene Bekanntmachung dahin näher zu erklären, daß sie auf Anleihen, die auf Immobilien contrahirt werden, nicht anwendbar sey, mithin zur Gültigkeit solcher Anleihen und der dafür zu constituirenden Hypothek es der vorgängigen Erlaubniß und schriftlichen Genehmigung des Compagnie-Chefs nicht bedürfe.

Unterofficiere, Spielleute und Gemeine.

50) Regierungs-Bekanntmachung vom 22. Nov., publ. am 28. Nov. 1829.

Da es erforderlich ist, statt der bisherigen, nicht gehörig bestimmten und theils unpassenden, Förmlichkeiten bey den Eidesleistungen der jüdischen Glaubensgenossen ein angemessenes Verfahren einzuführen, so wird solcherhalb mit Seiner Königlichen Hoheit höchster Genehmigung folgendes verordnet:

Förmlichkeiten bey den Eidesleistungen der jüdischen Glaubensgenossen.

§. 1. Die Ablegung des Eides soll, dringende Nothfälle ausgenommen, nur im Gerichtslocale geschehen, wo, außer den Partheyen, die Assistenz anderer Israeliten nicht nothwendig ist.

§. 2. Eine außergerichtliche Belehrung über die Natur des Eides, durch den Landrabbiner oder einen geprüften Lehrer, soll, nach dem Ermessen des Richters, in wichtigen Fällen dem Eide voran gehen.

§. 3. Der Richter hat den Schwörenden, dem er zuvörderst den Eid vorlesen und dessen Sinn erklären muß, nach dem Inhalte der angefügten Warnung zu ermahnen, auch dem Gegner oder dessen Stellvertreter bemerklich zu machen, daß er das nicht beschwören lassen dürfe, was er als wahr schon wisse.

§. 4. Der Schwörende soll mit bedecktem Haupte, die rechte Hand gestützt auf den 7ten Vers im 20. Cap. des 2ten Buches der 5 Bücher Moses in einer Hebräischen Bibel, den Eid aussprechen.

§. 5. Die Eidesformel laute

bey einem Entscheidungseide:

„Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, der „Himmel und Erde und mich erschaffen, dessen „Fluch über den Meineidigen kommt, nach der „Meinung und dem Sinne des Richters ohne „Argliſt und Vorbehalt, daß ich N. N.

(hier wird die Sache, um die geschworen wird, eingeschaltet)

„so wahr mir Gott Adonai Elohim helfe, Amen.“

bey einem Zeugeneide:

„Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, der „Himmel, Erde und mich erschaffen, daß ich „N. N. ohne Vorbehalt von ganzem Herzen in „der Sache — — — die Wahrheit sagen will, „so wahr mir Gott **Adonai Elohim** helfe, „Amen."

§. 6. Es ist von den jüdischen Glaubensgenossen keine Eidesleistung zu verlangen:

a) an Sabbath- und Festtagen,

b) an den Bußtagen, von dem Tage des jüdischen Neujahrs an bis zum Versöhnungsfeste,

c) am Tage der Tempel-Zerstörung.

§. 7. Bey der Leistung eines Vormundschafts- Administrations- oder Bürger-Eides, oder überhaupt eines anderen derartigen Verpflichtungs-Eides, ist die Eidesformel für Zeugen, unter den zweckdienlichen, Aenderungen zu benutzen, und bedarf es dabey keiner vorgängigen Belehrung durch den Land-Rabbiner oder Religionslehrer, jedoch hat die den Eid abnehmende Behörde den Schwörenden auf die Wichtigkeit der Handlung aufmerksam zu machen.

§. 8. In allen Fällen, wo eine bloße Versicherung an Eides-Statt hinreichend gefunden wird, ist weder bey den Gerichten, noch

bey andern Behörden, ein Unterschied zwischen Christen und Juden zu machen.

Richterliche Warnung.

Jeder ist verpflichtet, der Obrigkeit die Wahrheit zu sagen, und auf ihr Verlangen seine Behauptung mit einem Eide zu bekräftigen.

Wer etwas Unwahres beschwört, oder etwas anders zu beschwören denkt, als die ausgesprochenen Worte nach der Meynung des Richters sagen, begeht einen Meineid.

Der Meineid ist eines der schrecklichsten Verbrechen gegen Gott und die Obrigkeit, und hat auch nach den Criminal-Gesetzen schwere Strafen zur Folge.

Er ist in den zehn Geboten mit den Worten verboten:

„Du sollst den Namen des Ewigen, deines Got„tes, nicht vergeblich aussprechen; denn der Ewi„ge wird nicht ungestraft lassen den, der seinen „Namen bey einer Unwahrheit ausspricht."

Der Meineidige kann durch Reue und Buße keine Vergebung hoffen; sein Gewissen beunruhigt ihn mit Vorwürfen, und früh oder spät wartet die Strafe seiner.

(soll ein Zeugniß abgelegt werden, so sagt der Richter:)

Groß ist die Strafe dessen, der ein falsches

Zeugniß durch den Namen Gottes geltend machen will, denn also heißt es in der heiligen Schrift: „Lügenhafter Zeuge bleibt nicht unge„straft, und derjenige, welcher Trug verbreitet, „geht zu Grunde.“

51) Cammer = Bekanntmachung vom 29. Nov., publ. am 2. Dec. 1829.

Die Errichtung eines Leuchtthurms auf der Insel Groix betreffend.

Auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird nachstehende von dem bey Höchstdenenselben accreditirten Königlich Französischen Gesandten mitgetheilte Nachricht wegen Errichtung eines Leuchtthurms auf der Insel Groix (Departement du Morbihan) hiedurch zur Kenntniß der Seefahrenden gebracht.

Provisorischer Leuchtthurm der Insel Groix.

Die Seefahrer werden davon benachrichtigt, daß vom ersten Januar 1830. auf dem östlichen Theile der Insel Groix, während der Dauer der Nächte, ein kleines festes Feuer angezündet werden wird.

Dieses Feuer, der Art eingerichtet, den ganzen Horizont zu erleuchten, wird bey gutem Wetter auf die Entfernung von vier Seemeilen bemerkt werden können.

Das Leuchtfeuer der Insel Groix wird bis

auf den nicht entfernten Zeitpunct erhalten werden, wo es durch einen Leuchthurm mit festem Feuer der ersten Ordnung ersetzt werden wird. Die Seefahrer werden durch die Zeitungen von dieser Veränderung unterrichtet werden.

52) Regierungs = Bekanntmachung vom 28. Nov., publ. am 5. Dec. 1829.

Die Erweiterung des Landesherrlichen Wappens und Veränderung in den Titeln der Staatsbehörden betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit durch die seit dem Jahre 1814. Höchdero Hause zugekommenen Territorial = Erwerbungen zu einer Erweiterung Höchst Ihres Wappens veranlaßt worden sind, und die Annahme des Großherzoglichen Titels eine Veränderung in den Titeln der Staatsbehörden nothwendig hat erscheinen lassen, so wird, in Folge der an die Regierung erlassenen höchsten Aufgabe vom 29. October und 27. November 1829., hiermittelst Folgendes zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

I. Wegen des Wappens.

Das Großherzoglich Oldenburgische Wappen in ein zweyfach in die Länge und dreyfach quer getheilter Schild mit einem Mittelschild. Der Mittelschild ist ein gevierter Schild mit einer zwischen die beyden letzten Quartiere eingepfropften Spitze.

Das erſte Quartier: im goldenen Felde zwey rothe Quer-Balken; wegen der ehemaligen Grafſchaft Oldenburg.

Das zweyte Quartier: im blauen Felde ein goldenes ſchwebendes unten zugeſpitztes Kreuz; wegen der ehemaligen Grafſchaft Delmenhorſt.

Das dritte Quartier: im blauen Feld ein goldenes ſchwebendes Kreuz, welches mit einer Biſchofsmütze bedeckt iſt; wegen des Fürſtenthums Lübeck.

Das vierte Quartier: von Roth und Silber geſchacht; wegen des Fürſtenthums Birkenfeld.

In der Spitze: im blauen Feld ein goldener goldgekrönter Löwe; wegen der Erbherrſchaft Jever.

Dieſer Mittelſchild, welcher die Wappen ſämtlicher, das Großherzogthum Oldenburg ausmachenden Lande in ſich vereinigt, ſteht unter einer königlichen Krone.

Der Rückenſchild iſt der Schild der Herzoge von Holſtein, jedoch mit der Abänderung, daß ſich in dieſem Schilde ein im Holſteinſchen nicht befindliches Feld wegen der Herrſchaft Kniphauſen befindet.

Die erste Reihe.

Zur Rechten: im rothen Feld, ein goldener gekrönter Löwe, welcher eine silberne krumm gebogene Helleparte in den Pranken hält; wegen des Königreichs Norwegen. Zur Linken: im goldenen Feld zwey über einander gehende blaue Löwen; wegen des Herzogthums Schleswig.

Die zweyte Reihe.

Zur Rechten: im rothen Feld ein ausgebreitetes und in drey Theile zerschnittenes silbernes Nesselblatt mit einem von Silber und Roth quer getheilten Schildlein in der Vertiefung, gegen welches zwischen den drey Theilen des Nesselblatts drey silberne Nägel mit den Spitzen gekehrt erscheinen. Wegen des Herzogthums Holstein. Zur Linken im rothen Feld ein silberner Schwan mit schwarzem Schnabel und Füßen, um dessen Hals eine goldne Krone geht. Wegen des Landes Stormarn.

Die dritte Reihe.

Zur Rechten: im rothen Feld ein Reiter im goldenen Harnisch mit bloßem Schwert auf einem rennenden silbernen Pferd mit schwarzem Zeuge. Wegen Ditmarschen. Zur Linken: im goldenen Feld ein schwarzer goldgekrönter Löwe. Wegen der Herrschaft Kniphausen.

Der Hauptschild steht unter einem mit Hermelin gefutterten, hinter dem Schild herunterhängenden Wappenmantel, welcher mit einer königlichen Krone bedeckt ist.

Die Landes-Collegien und Dienstbehörden im Herzogthum Oldenburg führen auf ihren Dienstsiegeln künftig das alte Oldenburgische Wappen (Balken und Kreuz). Sämtliche Jeversche Behörden führen gleichfalls das Wappen des Herzogthums Oldenburg, jedoch mit einem Herzschild, worauf der Jeversche Löwe.

II. Wegen des Titels.

Sämtliche Staatsbehörden im Herzogthum Oldenburg bezeichnen ihr Verhältniß zum Landesherrn dadurch, daß sie ihrem Titel das Prädicat: „Großherzoglich" voransetzen; und den Umfang ihrer Functionen durch Nennung des Landes, innerhalb dessen Grenzen sie zu wirken haben. Es wird also heißen: Großherzoglich Oldenburgische Regierung, Justiz-Canzley, Cammer, Polizey-Inspection, Postdirection ꝛc. des Herzogthums Oldenburg. Ausnahmen davon machen die Titel:

1) der Jeverschen Behörden: Großherzogl. Oldenb. Consistorial-Deputation, Landgericht, General-Armen-Inspection der Erbherrschaft Jever;

2) aller übrigen Landgerichte, so wie sämtlicher Aemter, welche ohne Nennung des Herzogthums nur den Titel führen: Großherzogl. Oldenburgisches Landgericht des Kreises N. N., Großherzogl. Oldenburgisches Amt N. N.

3) des Archiv: Großherzogl. Oldenb. Landes-Archiv;

4) der Post: Großherzogl. Oldenb. Post-Amt zu Jever, Großherzogl. Oldenb. Postverwaltung zu Delmenhorst ꝛc., wo der Ort hinzuzufügen ist.

53) Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Nov., publ. am 5. Dec. 1829.

Abstellung verschiedener Mißbräuche beym Handel mit inländischem Hanf

Die Regierung ist durch amtliche Berichte von verschiedenen Unzuträglichkeiten und Mißbräuchen, welche beym Verkaufe des inländischen Hanfs Statt gefunden haben, unterrichtet worden. Indem nun zunächst die hiesigen Landes-Einwohner auf die Vortheile des Anbaus und der guten Zubereitung des Hanfs hiemit aufmerksam gemacht werden, da dieses Product vorzüglich in den Marsch-Gegenden nicht minder aber auch auf gehörig bereitetem Geest-Boden gut gedeiht, und nach den hiesigen Local-Verhältnissen einen leichten Absatz findet, so wird zugleich, zur Abstellung der vorerwähnten

Mißbräuche, mit Seiner Königlichen Hoheit Höchster Genehmigung folgendes verordnet:

1) Der im hiesigen Lande gewonnene, zum Verkaufe bestimmte Hanf soll nur in Bündel von höchstens 40 Pfund gebunden und in solchen verkauft werden.

2) Die Bündel sind nur mit drey Hanfbändern oder Rissen zusammen zu binden.

3) Es ist nur trockner Hanf in den Handel zu bringen, auch kein feuchter und schlechter Hanf in die Bündel unterzumischen. Gegen die Aufbewahrung des gereinigten Hanfs in Viehställen und an andern feuchten Orten wird daher hiemit gewarnt.

4) Wer diesen Anordnungen zuwider handelt, wird mit einer Brüche von 1 bis 10 Rthl. bestraft. Wer aber in die Bündel Heede, Sand oder andere fremdartige Sachen einmischt, oder solche von Andern verfälschte Waare verkauft und seine Unbekanntschaft mit der Verfälschung nicht beweisen kann, wird mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 Rthlr. bestraft. Die verfälschte Waare wird zum Besten der Armen confiscirt.

5) Die Kirchspiels- und Bauervögte, so wie die übrigen Amts-Unterbediente haben auf

die Beobachtung der vorstehenden Anordnungen möglichst zu achten, und die ihnen dagegen bekannt werdenden Contraventionen den Aemtern zur Anzeige zu bringen, wozu auch die Aufkäufer des Hanfs verbunden sind.

54) Regierungs-Bekanntmachung vom 7. Dec., publ. am 9. Decemb. 1829.

Erweiterung der Regierungs-Bekanntmachung vom 24. May 1817. wegen Verkaufs des Torfs in der Stadt Oldenburg.

Die wegen Verkaufs des Torfs in der Stadt Oldenburg unter dem 24. May (5. Junius) 1817. erlassene Regierungs-Bekanntmachung wird hiermit auf Ansuchen mehrerer Torfhändler dahin erweitert, daß künftig mit einem Pferde ein kleines Fuder zum Verkauf in die Stadt eingeführt werden mag, welches an Baggertorf 6 Hundsmühler Torfkörbe, an gutem schwarzem Grabetorf und an braunem Torf 7 solcher Körbe, an weißem Torf 8 dergleichen Körbe mißt, wobey übrigens die Octroi-Abgabe dieselbe bleibt.

55) Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Nov., publ. am 12. Dec. 1829.

Impfung der Schutzblattern und deren Controlle.

Da die von der Regierung, in Beziehung auf die Schutzblattern-Impfung in deren Bekanntmachungen vom 17. April 1819., 3. Febr.

1821. und 1. März 1823. erlassenen Vorschriften nicht allenthalben gehörig zur Ausführung gebracht werden, so siehet sich die Regierung veranlaßt, die genaue Befolgung dieser Vorschriften nicht allein von neuem allgemein einzuschärfen, sondern auch namentlich die geimpften Personen oder deren Eltern und Vormünder aufzufordern, die von den Impfärzten über die mit Erfolg Statt gehabte Impfung jedesmal zu ertheilenden Impfscheine sorgfältig aufzuheben, damit jederzeit der Beweis der Impfung geführt werden kann, indem nicht allein in mehreren Deutschen Staaten die Zulassung fremder Dienstboten, Handwerksburschen und Gesellen von der Vorzeigung eines in glaubhafter Form ausgestellten Impfscheins abhängig gemacht ist, sondern auch fortan in den hiesigen Landen die Kinder, beym Eintritt in eine Schule, so wie bey der Anmeldung zur Confirmation, angehalten werden sollen, sich durch Vorweisung des Impfscheines über die mit Erfolg bestandene Schutzblattern-Impfung auszuweisen. Die Regierung giebt daher, in Einverständniß mit dem Großherzoglichen Consistorio, den sämtlichen Predigern und Schullehrern der hiesigen Lande hiemittelst auf, von allen Kindern, wenn sie sich zur Schule oder zur Confirmation melden, die Bescheinigung der Impfung durch Vorzeigung des Impfscheines

zu verlangen, und, wenn solche nicht gegeben werden kann, dem Amte sofort davon Anzeige zu machen, welches sodann die Nachholung der Vaccination in kurzer Frist, bey Polizey-Strafe, anzuordnen und bey etwa bewiesenem fernern Ungehorsam zum geeigneten weiteren Verfügen an die Regierung Bericht zu erstatten hat.

Hiernächst werden auch die Eingesessenen, insbesondere die Dienstherrschaften und Meister wiederholt gewarnt, kein Individuum in Dienst oder bey sich aufzunehmen, welches sich nicht über die bey ihm mit Erfolg Statt gehabte Impfung ausweisen kann, indem sie — falls die Menschenblattern bey demselben ausbrechen sollten, nach Maßgabe der Regierungs-Bekanntmachung vom 17. April 1819., ohne Nachsicht zur Erstattung aller der Kosten werden angehalten werden, welche durch die von Seiten der Polizey zur Verhinderung weiterer Ausbreitung zu treffenden Anstalten erwachsen, deren Lästigkeit sie überdies noch schmerzlich zu empfinden haben werden.

Endlich werden noch alle Medicinal-Personen, welche zum Impfgeschäfte qualificirt sind, von neuem erinnert, sowohl über die in ihrer Privat-Praxis vorgenommenen Impfungen genaue Listen zu führen und einen Extract daraus, am Schlusse eines jeden Jahres, an den

Kreis-Physicus ihres Bezirks einzusenden, als auch die öffentlichen Impfungen, zu denen alle in die Impflisten eingetragene und nicht schon geimpfte Individuen vorschriftmäßig gezogen werden, in den ihnen zu dem Ende von den resp. Kreis-Physicis zugewiesenen Districten, zur gehörigen Zeit, mit Fleiß und Sorgfalt zu verrichten, wenn sie am Tage der Controlle den guten Erfolg erkannt haben, die Impfscheine sofort zu ertheilen und die ihnen zugestellten Impflisten, gegen Ende eines jeden Jahres, an die Kreis-Physici zu remittiren, damit dieselben die von ihnen zu führenden General-Impfungs-Tabellen in Ordnung erhalten und durch Vorlegung derselben die Regierung in den Stand setzen können, den guten und regelmäßigen Fortgang der Schutzblattern-Impfung gehörig zu controlliren.

56) Bekanntmachung des provisorischen Amts Varel vom 6. Dec., publ. am 19. Dec. 1829.

Verlegung des Vareler Herbst-Pferde- und Viehmarkts.

Um das Zusammentreffen des Elsflether und hiesigen Herbst Pferde- und Vieh-Markts zu vermeiden, ist die Verlegung des letztern von Großherzoglicher Regierung bewilligt, und wird hiernach künftig der Vareler Herbst-Pferde- und Viehmarkt stets am 2ten Tage vor dem Oldenburger Herbst-Viehmarkt, und,

wenn dieser letzte auf einen Montag oder Dienstag fällt, am vorhergehenden Freytage gehalten werden.

57) Regierungs = Bekanntmachung vom 19. Dec., publ. am 23. Dec. 1830.

Erklärung der Regierungs-Bekanntmachung vom 11. May 1816., wegen Vergütung der Insinuationsgebühren ꝛc. der Amtsboten und Feldhüter in Untersuchungssachen.

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 11. May 1816. (Gesetzsammlung B. 3. H. 1. S. 65.) wonach Amtsboten und Feldhüter die Insinuationsgebühren in Untersuchungssachen

nur in den Fällen erhalten, da die Untersuchungskosten aus dem Vermögen des Inculpaten berichtigt werden: wo aber eine Verurtheilung in die Kosten nicht Statt gefunden hat, oder dieselben aus dem Vermögen des Verurtheilten nicht erfolgen können, ein Anspruch auf deren Vergütung aus der Herrschaftlichen resp. Delinquenten-Casse nicht begründet ist,

wird hierdurch erklärt: daß nach demselben Grundsatz in Ansehung der Gebühren für sonstige Mitwirkung der Polizeyofficialen in Untersuchungssachen, namentlich bey Haussuchungen und Verhaftungen, zu verfahren ist; mit alleiniger Ausnahme der Transportkosten, welche dem transportirenden Officialen in allen

Fällen ohne Rücksicht darauf, ob sie aus dem Vermögen des Inculpaten erfolgen können, oder nicht, anzuweisen sind.

40) Bekanntmachung des Amts Cloppenburg, vom 16. Dec., publ. am 23. Dec. 1829.

Aufhebung der Zollstätten zu Peheim und Dwergte und Errichtung einer neuen Zollstätte bey Bischofs-Brücke.

In Auftrag Großherzoglicher Cammer wird hiemit bekannt gemacht, daß die im hiesigen Amtsdistricte belegenen Zollstätten zu Peheim und Dwergte mit dem 31. dieses Monats cessiren, dagegen aber bey Bischofs-Brücke im Kirchspiel Molbergen eine neue Zollstätte errichtet und Michael Godfried Severin als Grenzzoll-Einnehmer heute bestellt und verpflichtet worden.

59) Bekanntmachung der Justizcanzley vom 22. Dec., publ. am 30. Dec. 1829.

Wegen Tilgung der Ingrossate im Hypothekenbuche, deren Gegenstand, die Schuld nicht mehr existirt.

Obgleich die Nachsuchung um Tilgung des Ingrossats im Hypothekenbuche, nachdem die Schuld abgetragen ist, nicht nur durch das eigene Interesse des befreyten Schuldners, sondern auch im §. 8. der Hypotheken-Ordnung bey 5 Rthl. Brüche in Rücksicht auf das Creditwesen überhaupt geboten ist; so finden sich doch in den Hypothekenbüchern noch eine Menge Ingrossate ungetilgt, deren Gegenstand, die

Schuld, nicht mehr besteht, wesfalls die angedrohete Brüche verwirkt seyn würde.

Von Seiner Königlichen Hoheit ist indessen die Justizcanzley autorisirt, den §. 8. der Hypothekenordnung, welcher so lautet:

> Bey dem Abtragen der Schuld ist jeder Gläubiger verpflichtet, auf die im §. 7. vorgeschriebene Weise auf dem Ingrossationsdocumente zu bezeugen, daß er gegen die Löschung der Hypothek über die abgetragene Schuld nichts zu erinnern habe, worauf der Schuldner innerhalb 3 Wochen, nachdem diese Erklärung erfolgt ist, um die Tilgung aus dem Pfandprotocolle nachsuchen muß, widrigenfalls er in eine Strafe von 5 Thalern verfällt, welche künftig unabbittlich beygetrieben werden soll,

abermals bekannt zu machen, und dabey zu bestimmen:

1) daß denjenigen, welche binnen sechs Monaten a dato dieser Bekanntmachung um die Tilgung solcher Hypotheken nachsuchen, die angedrohete Brüche erlassen seyn,
2) nach Ablauf dieser Frist aber mit Erkennung der Brüche unabbittlich verfahren werden soll.

Als brucherkennende Behörde ist das Amt des Wohnortes des Schuldners bestimmt, an

welches das Hypothekenamt oder die sonstige Behörde, welche die Entdeckung des Tilgungsrückstandes macht, die erforderliche Anzeige davon gelangen zu lassen hat. Das Amt erkennt dann die Brüche, weiset den Bruchfälligen dabey von neuem zur Nachsuchung der Tilgung binnen 3 Wochen bey abermaliger Brüche an, und theilt das Brucherkenntniß dem Hypothekenamte mit, welches die Nachsuchung weiter zu controlliren und eventualiter dem Amte Anzeige der Nichtbefolgung zu machen hat. Am Ende eines jeden Jahres sendet das Amt eine Designation der erkannten Brüche an die Großherzogliche Cammer zur Controlle der Hebung ein. Von den Behörden, welche erledigte, aber noch ungetilgte Hypotheken entdeckt haben, wird ebenfalls am Ende des Jahres eine Designation derselben der Großherzoglichen Cammer mitgetheilt.

60) Bekanntmachung der Justizcanzley vom 22. Dec., publ. am 30. December 1829.

Declaration der Bekanntmachung der Justizcanzley vom 6. May 1818. die Competenz der Landgerichte zu Annahme

Da die Bekanntmachung vom 6. März 1818., (Gesetzsammlung B. 3. H. 3. S. 26.) die Competenz der Landgerichte zu Annahme und Mittheilung von Capitalkündigungen betreffend, sich nur auf die Fälle bezieht, da eine Kündigung allein angebracht wird; so kann es

und Mittheilung von Capitalkündigungen.

keinem Bedenken unterworfen seyn, daß solche Kündigungen in Verbindung mit einer anderen, zur Competenz der Landgerichte gehörigen Klage auch in nicht dringenden Fällen bey den Landgerichten angebracht werden können, und von diesen darauf zu verfügen ist.

unterworfen ſeyn, daß ſolche
Verbindung mit einer anderen,
r Landgerichte gehörigen Klag
genden Fällen bey den Land-
ht werden können, und von
verfügen iſt.

Geſetzſammlung von 1830.

OLDENB. LANDESBIBL. VERB.

Digitized by Google

Digitized by Google

1) Regierungs = Bekanntmachung vom 30. December 1829, publ. den 2. Januar 1830.

Wegen der Form öffentlicher Bekanntmachungen.

Durch die Bestimmung in den neuen Vorschriften über die Formen öffentlicher Bekanntmachungen vom 2. November 1829. §. 3. lit. k.:

> der Pastor wird sich wegen der dem Küster für seine Mühwaltung von der Publicationsgebühr begleichenden Vergütung mit diesem verständigen, eventualiter wegen deren Bestimmung an das Consistorium resp. die Commission der Röm. Kath. Geistl. Angelegenheiten wenden,

ist in dem, was bisher in jedem Kirchspiel bestand, nichts geändert, sondern nur die in der ältern Bekanntmachung vom 17. März 1815. §. 2. enthaltene Bestimmung wiederholt, und, daß weder der Pastor noch der Küster von dem, worauf sie bey der bisherigen Publicationsweise Anspruch gehabt haben, durch die Veränderung derselben etwas verlieren sollen, beabsichtigt worden.

Diesemnach ist

1) der Küster, wo und soweit er von Amtswegen unentgeltlich zur Verlesung in der Kirche verpflichtet war, auch künftig zu der an die Stelle der Verlesung tretenden

Affixion und Refixion in den Gitterkasten unentgeltlich verbunden;

2) wo jene Verpflichtung bisher noch nicht Statt fand, da gibt die zwischen dem Pastor und Küster wegen des Antheils des letzteren an den Gebühren, die für die gerichtlichen Bekanntmachungen in Partheysachen ꝛc. erfolgen, getroffene Vereinbarung, eventualiter die Bestimmung der vorgesetzten Behörde, die Norm;

3) für die Affixion und Refixion visirter Privat-Bekanntmachungen, welche schon nach der früheren Vorschrift nicht durch Verlesung in der Kirche publicirt werden durften, und wovon der Pastor keine Emolumente bezog, erhält der Küster von dem Beykommenden (einschließlich des Atteste der Affixion und Refixion, wenn solcher verlangt wird,) 6 Gr. Gold.

2) Cammer-Bekanntmachung vom 30. December 1829, publ. am 6. Jan. 1830.

Ernennung der Kaufmanns Forsch in Moskau zum Oldenburgisch Consul.

Daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den Kaufmann erster Gilde Franz Forsch zu Moskwa zum Großherzoglich Oldenburgischen Consul daselbst zu ernennen und dessen Anerkennung in dieser

Qualität bereits erfolgt sey, wird in Gemäßheit Höchsten Rescript vom 24. d. M. hiedurch bekannt gemacht.

3) Consistorial-Bekanntmachung vom 13. Januar, publ. am 20. Januar 1830.

Einrichtung des Duplicats der Kirchenbücher.

Da die Vorschriften des Regulativs vom 21. Februar 1810., über die Einrichtung des Duplicats der Kirchenbücher für das General-Kirchen-Archiv, bisher häufig nicht genau beobachtet worden sind, so werden solche dahin in Erinnerung gebracht, daß das Duplicat, wie bey dem Original selbst verordnet ist, ohne Correcturen und Rasuren und nicht zu dicht an den innern Rand geschrieben werden muß, der Name des Kirchspiels in der Ueberschrift nicht nur auf die erste Seite, sondern auch auf alle folgende zu setzen ist, jede ausgefüllte Seite genau eben so viel als das Original enthalten muß, auch das Duplicat mit dem Kirchenbuch übereinstimmend zu paginiren und vom Prediger nach Vorschrift des Schema durch Unterschrift seines Namens und des Datums zu beglaubigen ist.

Wenn bey dem von den Kirchenbüchern jetzt einzusendenden Duplicat des verflossenen Jahrs gegen obige Vorschriften gefehlt werden sollte, so wird das Duplicat auf Kosten der Einsender zur Verbesserung zurück gesandt werden.

4) Consistorial-Bekanntmachung vom 21. Januar, publ. am 27. Januar 1830.

Stille Leichenbegängnisse in der Stadt Oldenburg.

Da die Bestimmung des §. 2. der Consistorial-Bekanntmachung vom $^{3}/_{10}$. September 1818., wegen der stillen Leichenbegängnisse in der Stadt Oldenburg, welcher so lautet:

Alle Bewirthung der Träger ist bey polizeylicher Strafe untersagt. Keinem Träger, so wie dem, den Leichenzug führenden Polizeydiener, soll mehr, als höchstens 1 Rthlr. Gold für seine Bemühung, und 18 Gr. Courant statt der Bewirthung gegeben werden; wer mehr giebt, verbindet sich dadurch zu einer Abgabe von 20 Rthlr. Gold an die Armen;

dem Vernehmen nach, nicht immer streng beobachtet wird, so wird diese Verfügung hiedurch in Erinnerung gebracht, und sind der Küster und die Polizeybediente wiederholt angewiesen worden, die Contravenienten bey der Behörde zur Anzeige zu bringen.

5) Bekanntmachung des General-Directoriums des Armenwesens vom 15. Januar, publ. am 27. Januar 1830.

Sitzungstag des Generaldirectoriums des Armenwesens.

Das Generaldirectorium des Armenwesens hat sich veranlaßt gefunden, vom 1. Februar d.

F. an, seinen wöchentlichen Sitzungstag vom Freytag auf Sonnabend zu verlegen, und bringt dies hiemit zur öffentlichen Kunde.

6) Landesherrliche-Verordnung vom 14. Januar, publ. am 30. Januar 1830.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Betreffend die Herstellung der noch suspendirten Gräflich Bentinckschen Berechtigungen

Nachdem Wir, in Folge der zwischen der Regierung Unsers Herzogthums Oldenburg und dem Grafen Wilhelm Gustav Friedrich von Bentinck, als Besitzer der Edlen Herrschaft Varel und der Gräflich Bentinckschen Vorwerke im Stad- und Butjadinger-Lande, gepflogenen Verhandlungen, Uns bewogen gefunden haben, die Herstellung des Grafen von Bentinck in seine bisher suspendirten Berechtigungen zu verfügen: so wollen wir hiedurch diejenigen Bestimmungen, unter welchen solcher Statt gegeben ist, den Behörden und Unterthanen bekannt machen.

Iste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Fortwährende Wirksamkeit der Landeshoheit in

Da durch die Herstellung der erwähnten Berechtigung in Ansehung der Uns über die

Beziehung auf die Herrschaft Varel und die Gräflichen Vorwerke.

Herrschaft Varel und die gedachten Vorwerke zustehenden Hoheit nichts geändert wird: so bleibt die allgemeine Gesetzgebung des Landes in jenen Besitzungen des Grafen von Bentinck, unbeschadet der Berechtigungen desselben, fortwährend in Uebung und Anwendung, in so fern nicht etwa:

1) Ausnahmen und Modificationen hinsichtlich derselben in der gegenwärtigen Verordnung zugestanden sind, oder deren auf weitere Nachweisung einer Collision jener Gesetzgebung mit den gedachten Berechtigungen etwa anerkannt werden möchten; oder denselben

2) durch legale Statute, Orts-Gewohnheiten u. s. w. auf gesetzliche Weise derogirt seyn sollte.

Der Besitzer der Herrschaft Varel und der Vorwerke bleibt daher auch bey der Ausübung seiner fraglichen Berechtigungen an die bestehenden Gesetze gebunden.

§. 2.

Künftige Gesetzgebung. Promulgation und Publication der Gesetze und Bekanntmachungen.

Alles dieses gilt auf gleiche Weise auch von der künftigen Gesetzgebung.

Die Landesherrlichen Gesetze und Verordnungen, die Anordnungen und Bekanntmachungen der Landesherrlichen Behörden und Commissionen werden daher auch in der Herrschaft Varel und auf den Gräflichen Vorwerken auf die in

den übrigen Landestheilen angeordnete Weise promulgirt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht, namentlich durch die Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen und die Gesetz-Sammlung.

§. 3.

Unterthanen Aufnahme und Entlassung.

Wegen der Aufnahme von Fremden, als Unterthanen in der Herrschaft Varel und auf den Gräflichen Vorwerken, so wie wegen Entlassung von Unterthanen aus dem Unterthanen-Verbande, wird auf die allgemeine Landes-Gesetzgebung Beziehung genommen. Nach derselben können Fremder Gesuche, um als Unterthanen aufgenommen zu werden, nur nach vorgängig ertheilter Einwilligung Unserer Regierung bewilligt werden.

Auf gleiche Weise können die in der Herrschaft Varel und auf den Gräflichen Vorwerken wohnhaften Landes-Unterthanen nur von jener Behörde des Unterthan-Verbandes entlassen werden.

§. 4.

Während der Suspension vorgenommene Handlungen.

Die während der Suspension der Berechtigungen von den Landesherrlichen Behörden vorgenommenen gerichtlichen und administrativen Handlungen bleiben, wie sich von selbst versteht, in voller Wirksamkeit, und werden, so weit es noch erforderlich ist und dieselben zu deren Com-

petenz gehören, von den in die Stellen jener eintretenden Gräflich Bentinckschen Behörden auf gesetzliche Weise zur Endschaft befördert werden.

IIte Abtheilung.

Dienerschafts-Verhältniß.

§. 5.

Allgemeines Verhältniß der Gräflichen Behörden.

Die unten näher bezeichneten Gräflich Bentinckschen Behörden in der Herrschaft Varel und auf den Gräflichen Vorwerken stehen zu den unmittelbaren Landesherrlichen Ober- und Unter-Behörden in demselben Verhältniß, worin sich die Landesherrlichen Behörden gleicher Categorie im ähnlichen Falle gegen einander befinden.

§. 6.

Allgemeine Bestimmung rücksichtlich der Dienst-Qualification der Gräflichen Beamten und Officialen.

Diejenigen öffentlichen Beamten, welche der Besitzer der Herrschaft Varel und der Gräflichen Vorwerke zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizey ernennt, so wie die Officialen, welche bey der Verwaltung derselben mit angewandt werden, müssen alle Fähigkeiten und Eigenschaften besitzen, die nach Maßgabe der desfalls bestehenden Verordnungen und Bekanntmachungen, so wie der sonst angenommenen Grundsätze, zur Bekleidung und Ausübung ihrer Dienst-Functionen im unmittelbaren Landesherrlichen Dienst erforderlich sind.

§. 7.

Insbesondere müssen die Gerichts-Personen aus der Zahl der von Unserer Regierung, oder der an deren Stelle tretenden Examinations-Behörde geprüften und qualificirt befundenen Candidaten oder Staatsdiener ausersehen werden, in so fern diesen letztern in den Gräflichen Dienst überzutreten gestattet werden möchte.

Insbesondere rücksichtlich der Gerichtspersonen.

§. 8.

Außerdem muß ein Jeder, welcher dazu bestimmt wird, um als Amtmann, Amts-Auditor, Beysitzer des Amtsgerichts, Revisionsrichter, Mitglied der Gräflichen Geistlichen Behörde, Secretair bey den gedachten Behörden, Amtsphysicus, Amtschirurgus, Pupillenschreiber, Sporteln-Rendant, Registrator, Deich-Inspector und Kirchspielsvogt zu fungiren, bevor derselbe in Function treten kann,

Anstellung und Verpflichtung derjenigen Gräflichen Beamten und Officialen, welche nicht als bloße Unterbediente zu betrachten sind.

1) der bertreffenden Landesherrlichen Behörde, unter Anführung der Gründe seiner Qualification und Beyfügung des eventuellen Entwürfs zu der zu ertheilenden Bestallung angezeigt, und von derselben in der ihm zugedachten Dienst-Eigenschaft anerkannt werden;

2) nach Einreichung der Original-Bestallung, entweder von der anerkennenden Behörde, oder in Gegenwart eines Landesherrlichen Com-

missars in Varel selbst — wozu auch einer der Gräflichen Beamten ausersehen werden kann — unbeschadet seiner Verpflichtungen gegen die Grund- und Gerichtsherrschaft, auf getreue und gewissenhafte Erfüllung seiner Dienst-Obliegenheiten und genaue Beobachtung seiner Pflichten gegen seine Landesherrschaft beeidigt und in den Dienst eingeführt werden.

Ueber den Act der Verpflichtung und Introduction muß jedesmal ein Protocoll aufgenommen und an die betreffende Behörde eingesandt werden.

§. 9.

Entlassung und Suspension derselben.

Rücksichtlich der Entlassung, Suspension, u. s. w. derjenigen Beamten und Officialen, welche im §. 8. näher bezeichnet worden sind, sind diejenigen Grundsätze und dasjenige Verfahren zu beobachten, welche wegen der Entlassung, Suspension u. s. w. der unmittelbaren Landesherrlichen Beamten und Officialen gleicher Categorie bereits bestehen oder noch festgesetzt werden möchten.

§. 10.

Form der Communicationzwischen den Landesherrlichen und Gräflichen Behörden.

In Ansehung der Form der Communicationen zwischen den unmittelbaren Landesherrlichen Behörden und den Gräflich Bentinckschen Behörden, so wie zwischen den erste-

ren und dem Besitzer der Herrschaft Varel und der Vorwerke, treten folgende Bestimmungen ein:

1) Die Landesherrlichen Ober- und Unter-Behörden communiciren in allen den öffentlichen Dienst betreffenden Angelegenheiten mit den Gräflich Bentinckschen Behörden, und diese mit jenen, auf dieselbe Weise, wie dieses unter gleichen Verhältnissen von den unmittelbaren Landesherrlichen Behörden unter sich geschieht.

2) Die Landesherrlichen Ober-Behörden rescribiren daher in den zur Competenz der Gräflichen Behörden gehörenden Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes auf die gewöhnliche Weise und diese berichten an jene in der, in der Verordnung vom 11ten März 1814. und der sonstigen Gesetzgebung vorgeschrieben Art und Form.

3) Die Landesherrlichen Unter-Behörden und die Gräflichen Behörden requiriren sich gegenseitig und berichten an die betreffenden Ober-Behörden, wenn ihren Requisitionen nicht statt gegeben wird.

4) Von den Erlassen der Landesherrlichen Ober- und Unter-Behörden in administrativen — nicht gerichtlichen — Angelegenheiten, soll dem Besitzer der Herrschaft Varel jedesmal Kenntniß gegeben werden, damit derselbe für deren Vollziehung mit Sorge tragen, auch seine dabey etwa versirende Interessen wahrnehmen

könne — ohne jedoch berechtigt zu seyn, wegen eines vermeinten collidirenden Interesse's dergleichen Verfügungen einseitig zu suspendiren.

5) Wegen aller Gegenstände, die sich nur zu einer unmittelbaren Verhandlung zwischen den betreffenden Landesherrlichen Ober-Behörden und dem Besitzer der Herrschaft Varel und der Vorwerke eignen, wie Dienst-Besetzungen und ähnliche Angelegenheiten, wird auch nur eine solche unmittelbare Communication eintreten.

§. 11.

Visitation der Oberbehörden.

Die allgemein angeordnete Visitation der Behörden findet auch rücksichtlich der Gräflich Bentinckschen in Ansehung alles desjenigen statt, was sich auf den öffentlichen Dienst bezieht. Wenn eine solche Visitation für nöthig gehalten wird, soll dem Besitzer der Herrschaft Varel und der Vorwerke davon durch die, die Visitation anordnende Behörde vorgängig Kenntniß gegeben werden.

§. 12.

Unbeschränkte Befugniß zur Anstellung von Rent-Beamten und Unterbedienten.

Wie es sich von selbst versteht, daß die Anstellung der Gräflichen Rendanten, Oeconomie-Verwalter, u. s. w., dem Besitzer der Herrschaft Varel und der Vorwerke völlig freysteht, also bleibt ihm auch ohne Einschränkung überlassen, bey dem Amtsgerichte und dem Amte die erforderlichen Copiisten, Boten, Schließer, Po-

licey-Unterbediente u. ſ. w. in ſo fern jene Landes-Unterthanen ſind, zu beſtellen. Indeſſen kann von Unſerer Regierung, aus Gründen der Dienſt-Ordnung, auf Entfernung eines ſolchen Officialen oder Unter-Bedienten gedrungen werden.

IIIte Abtheilung.

Landesherrliche Kirchen-Hoheit, Gräfliche Patronat-Rechte und ſonſtige Conſiſtorial-Verhältniſſe.

§. 13.

Landesherrliche Kirchen-Hoheit überhaupt.

Die Landesherrliche Hoheit in Kirchen-, Schulen- und ſonſtigen Conſiſtorial-Angelegenheiten, das Jus episcopale circa sacra, die Aufſicht über die Gräflichen Patronat-Rechte u. ſ. w., werden auch in Beziehung auf die Herrſchaft Varel und die Gräflichen Vorwerke, wie bisher von Unſerm hieſigen Conſiſtorio wahrgenommen. In Beziehung auf die Conſiſtorial-Gerichtsbarkeit werden unten §. 26. 30. 45. und 46. nähere Beſtimmungen erfolgen.

§. 14.

Gräfliche Patronat-Rechte und nächſte Aufſicht auf Kirchen und Schulen.

Uebrigens bleiben, der Beſtimmungen des vorſtehenden §. unbeſchadet, dem Beſitzer der Herrſchaft Varel ſeine Patronatrechte, das Recht der nächſten Aufſicht auf die Kirchen und Schulen, Erziehungs-Anſtalten, milde Stif-

tungen u. s. w., in der gedachten Herrschaft ausdrücklich vorbehalten und in bisheriger Wirksamkeit.

§. 15.

Eigne Behörde zur Wahrnehmung derselben.

Auch bleibt es dem Besitzer der Herrschaft Varel unbenommen, zur Behandlung dieser Gegenstände eine eigne Behörde nieder zu setzen, welche jedoch bey der Wahrnehmung derselben an die Landesgesetze und Anordnungen gebunden bleibt.

§. 16.

Kirchen-, Schulen-, Armen- u. Waisen-Rechnungen.

Wegen Abnahme und Vorlegung der Kirchen- Schulen- und Waisen-Rechnungen verbleibt es bey der bestehenden Einrichtung.

§. 17.

Kirchen-Visitation.

Desgleichen rücksichtlich der Kirchen-Visitation.

IVte Abtheilung.

Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Varel und auf den Gräflichen Vorwerken.

1ster Abschnitt.

Im Allgemeinen.

§. 18.

Wahrnehmung der Landesherrlichen Hoheit in Justiz-Sachen.

Die Landesherrliche Hoheit in Justizsachen, insbesondere auch in Betreff des Ju-

stizdienstes wird, wie bisher, in der Herrschaft Varel, und in Beziehung auf die Gräflich-Bentinckschen Vorwerke von Unserer Justizcanzley oder der sonst dazu bestellten Behörde wahrgenommen werden.

§. 19.

Verhältniß der Gräflichen Gerichte zu derselben.

Die Gerichte in der Herrschaft Varel und auf den Gräflichen Vorwerken stehen in dieser Hinsicht zu derselben in eben dem Verhältniß, worin sich die Landesherrlichen Unter-Gerichte zu Unserer Justizcanzley und zu Unserem Oberappellations-Gerichte befinden. Die ersteren sind daher auch verbunden, den letzteren mittelst der Quartals-Tabellen u. s. w. alle Auskunft zu ertheilen, welche dieselben in Beziehung auf den Justiz-Dienst erforderlich halten möchten.

§. 20.

Vernehmung und Sistirung der Zeugen in Civil- u. Strafsachen.

Nach dem vorhin angegebenen Verhältniß zwischen den Landesherrlichen und Gräflichen Gerichtsbehörden werden dieselben sich gegenseitig in Civil- und Strafsachen mit Vernehmung und Sistirung der Zeugen, Local-Untersuchungen u. s. w. auf dieselbe Weise unterstützen, wie dieses zwischen den unmittelbaren Landesherrlichen Behörden unter gleichen Verhältnissen geschehen muß.

§. 21.

Anstellung von Advocaten.

Die Advocaten bey den Gerichten in der Herrschaft Varel werden auf dieselbe Weise angestellt, wie bey den unmittelbaren Landesherrlichen Gerichten. Sie müssen daher, nach Maßgabe der desfälligen Gesetzgebung, aus der Zahl der bey Unserer Regierung geprüften und bey der Prüfung wohl bestandenen Candidaten auserseyen, und auf den Vorschlag des Besitzers der gedachten Herrschaft von Unserer Justiz-Canzley zur Praxis in der Herrschaft Varel ermächtigt werden.

Die gegenwärtig in der gedachten Herrschaft befindlichen Advocaten sind beybehalten.

§. 22.

Verwaltung der Gerichtsbarkeit nach den Gesetzen.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Varel und auf den Vorwerken geschieht nach Maßgabe der Landes-Gesetze: insbesondere nach dem Ressort-Reglement vom 15. September 1814., der Beamten-Instruction vom 26. September 1814., dem Proceß-Reglement vom 15. März 1824., dem Oldenburgischen Strafgesetzbuch und den damit in Verbindung stehenden Verordnungen, Instructionen, Taxen und Bekanntmachungen unter den in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen nähern Bestimmungen.

§. 23.

Die gesetzlich festgesetzten Strafgelder, die Sporteln-Taxen u. s. w. dürfen in Beziehung auf die Gerichts-Verwaltung in der Herrschaft Varel und auf den Vorwerken nicht erhöhet werden.

Sporteln-Taxen und Strafgelder. Unstatthaftigkeit einer Erhöhung derselben.

§. 24.

Gesuche um Volljährigkeits-Erklärung von den Eingesessenen der Herrschaft Varel und auf den Vorwerken werden auf dieselbe Weise von den Gräflichen Gerichten vorbereitet, und hiernächst an Unsere Justiz-Canzley eingesandt, wie dieses von den Landesherrlichen Landgerichten geschieht.

Gesuche um Volljährigkeits-Erklärung.

§. 25.

Die Militair-Personen in der Herrschaft Varel bleiben, wie bisher, nach Maßgabe der desfälligen allgemeinen Gesetzgebung, der Gerichtsbarkeit Unserer Militair-Commission unterworfen.

Militair-Gerichtsbarkeit.

2ter Abschnitt.

Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Varel.

A.

Consistorial-Gerichtsbarkeit.

§. 36.

Die nach dem Oldenburgischen Tractat und der sogenannten Extension desselben vom 11.

Landesherrliche Consistorial-Gerichtsbarkeit u. provisorische Beschränkung derselben.

December 1706. der Landesherrschaft zustehende Consistorial-Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Varel wird in ihrem ganzen Umfange vorbehalten. Jedoch ist gestattet, daß die in dem Ressort-Reglement vom 15. September 1814. ausgesprochene Beschränkung der Gerichtsbarkeit Unsers Consistorii provisorisch auch auf die Herrschaft Varel angewendet werde, unter dem Vorbehalt, die Competenz Unsers Consistorii in dieser Herrschaft in ihrem frühern Umfange wieder herzustellen, wenn dieses zweckmäßig und angemessen befunden werden sollte.

§. 27.

Ausübung derselben.

Die solchergestalt provisorisch beschränkte Consistorial-Gerichtsbarkeit wird übrigens wie früher ausgeübt werden. Es werden daher die dahin gehörigen Angelegenheiten, wie ehedem, von der §. 15. bezeichneten Gräflichen Behörde instruirt und hiernächst zur Entscheidung an Unser Consistorium eingesendet werden.

B.

Bürgerliche Gerichtsbarkeit.

§. 28.

Gräfliche Behörden und deren Competenz.

Zur Wahrnehmung in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Varel werden nach dem Ressort-Reglement vom 15. September 1814. folgende Behörden organisirt

und wird denselben die dabey bemeldete Competenz beygelegt.

1) ein Amt, bestehend aus einem Amtmann und Amts-Auditor, oder in dessen Ermangelung einem beeidigten Hülfsprotocolisten, und den erforderlichen Neben- und Unter-Officialen, mit der in der Beamten-Instruction vom 26. September 1814. bestimmten Competenz.

2) ein Amtsgericht, bestehend aus einem Amtsrichter, zwey Assessoren und einem Secretair, mit dem erforderlichen Unter-Personale: Registrator und Sporteln-Rendant, Pupillenschreiber, Copiist, Amtsgerichtsbote und Gefangenwärter — mit der Competenz der Landesherrlichen Landgerichte, welches daher zu erkennen haben wird:

a) in Sachen bis zu 25 Rthlr. Capitalwerth, als zweyte und letzte Instanz.

b) in Sachen über 25 Rthlr. Capitalwerth, als erste Instanz.

3. Das gedachte Amtsgericht soll auch, unter Zuordnung mindestens zweyer besonderer Revisionsrichter und unter jedesmaliger Bestellung eines andern Referenten, in dem Verhältniß eines Spruch-Collegii, als Revisionsgericht erkennen können:

a) in Sachen von 25 Rthlr. bis zu ein-

schließlich 100 Rthlr. Capitalwerth, als zweyte und letzte Instanz;

b) in Sachen über 100 Rthlr. und bis zu 200 Rthlr. Capitalwerth als zweyte und resp. nach den Bestimmungen des Proceß-Reglements vom 15. März 1824. wenn das amtsgerichtliche Erkenntniß erster Instanz bestätigt worden, als letzte Instanz.

§. 29.

Weitere Instanzen.

Wegen der weitern Instanzen treten folgende Verhältnisse ein:

1) Um den Eingesessenen in den Sachen von 100 bis zu 200 Rthlr. Capitalwerth, worin nicht definitiv erkannt worden, eine dritte Instanz zu verschaffen, ist provisorisch gestattet worden, daß dergleichen Sachen, nachdem sie gehörig instruirt worden, an Unsere Justizcanzley eingesandt werden, welche alsdann, als Spruch-Collegium, in denselben zu erkennen haben wird.

2) In Sachen über 200 Rthlr. Capitalwerth geht die Berufung von den Amtsgerichtlichen Erkenntnissen erster Instanz, unter den in der sogenannten Extension des Aldenburgischen Tractats, namentlich in den Art. 3, 4, 5 derselben, enthaltenen nähern Bestimmungen, an Unsere Justiz-Canzley, welche alsdann darin als

Obergericht in zweyter Instanz zu erkennen haben wird. In Sachen dieser Art darf daher von dem Revisions-Gericht (§. 28. Z. 3.) nur dann eine Revisions-Instanz eröffnet werden, wenn beyde Theile darüber einverstanden sind, das Rechtsmittel der Revision statt der Appellation an Unsere Justiz-Canzley eintreten zu lassen.

3) Von den Entscheidungen Unserer Justiz-Canzley geht in den unter Z. 2. bezeichneten Rechtssachen die Berufung an Unser Ober-Appellations-Gericht als dritte Instanz, nach näherer Bestimmung des Proceß-Reglements vom 15. März 1824.

§. 30.

Provisorische Ausdehnung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

Nach Maßgabe des §. 26. wird die bürgerliche Gerichtsbarkeit des Besitzers der Herrschaft Varel provisorisch extendirt.

§. 31.

Abschaffung der Eides- und Cautionsleistung in Berufungsfällen.

Die in dem Art. 2. der sogenannten Extension des Oldenburgischen Tractats bestimmte Eides- und Cautionsleistung in Berufungsfällen ist in gemeinsamem Einverständniß einstweilen abgestellt worden.

§. 32.

Nullitäts-Querel u. Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Justiz.

Die Nullitäts-Querel, so wie die Beschwerden, über verzögerte oder verweigerte Justiz, werden, ohne Rücksicht auf

die Größe des Streit-Gegenstandes, bey Unserer Justiz-Canzley angebracht.

§. 33.

Sachen nicht streitiger Gerichtsbarkeit.

Die Sachen nicht streitiger Gerichtsbarkeit werden in der Herrschaft Varel, nach näherer Bestimmung der Beamten-Instruction und des Ressort-Reglements, so wie der sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften, theils von dem Gräflichen Amtsgericht (§. 29.) welches letztere dabey in die Verhältnisse der Landesherrlichen Landgerichte tritt, wahrgenommen.

Die Besorgung des Hypotheken- und Ingrossationswesens kann in der Herrschaft Varel, wie bisher, dem bey dem Amtsgerichte angestellten Secretair oder Registrator mit übertragen werden.

C.

Strafgerichts-barkeit.

§. 34.

Gräfliche Behörden und deren Competenz.

In Straffachen treten in der Herrschaft Varel folgende Behörden mit der dabey bestimmten Competenz ein:

1) das Gräfliche Amt (§. 28. Z. 1.) als Polizey-Strafgericht nach näherer Bestimmung der Beamten-Instruction und des Ressort-Reglements, mit Vorbehalt der weiteren Vertheidigung bey dem Amtsgerichte;

2) das Gräfliche Amtsgericht (§. 28. Z. 2.) und zwar nach dem Ressort-Reglement:

a) als zweyte und letzte Instanz in Polizey-Strafsachen (Z. 1.)

b) als Civil-Strafgericht, zur Untersuchung und Erkennung über Vergehen, mit Vorbehalt der weiteren Vertheidigung vor dem Revisions-Gerichte;

c) als Untersuchungs-Gericht, in Beziehung auf Verbrechen, nach der den Landesherrlichen Landgerichten beygelegten Competenz.

3) Das Revisions-Gericht (§. 28. Z. 3.) fungirt hiernach als Criminal-Gericht:

a) als zweyte Instanz in Civil-Strafsachen, wenn das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung eingelegt und erfolgt ist (Z. 2. b.);

b) als erkennendes Gericht erster Instanz, wegen Verbrechen (Z. 2. c.) mit der Bestimmung, daß in denjenigen Fällen, wo auf Todes- und Kettenstrafe zu erkennen seyn möchte, vor Abfassung des End-Urtheils der Rath Unserer Justiz-Canzley eingeholt werde — mit Vorbehalt der Revision.

§. 35.

Weitere Instanz wegen Bestrafung von Verbrechen.

Wenn gegen Erkenntnisse des Gräflichen

Criminal-Gerichts, wegen Verbrechen, (§. 34. Z. 3. b.) die Revision eingelegt und verfolgt ist, so sollen die Acten an Unser Ober-Appellations-Gericht eingesandt werden, welches alsdann darin, nach Art eines Spruch-Collegii in zweyter Instanz zu erkennen haben wird.

§. 36.

Gerichtsstand.

Die Competenz der etwa concurrirenden Gerichte in Strafsachen regulirt sich nach den in dem Straf-Gesetzbuche enthaltenen Bestimmungen, namentlich nach dem Art. 506. desselben.

§. 37.

Erkenntniß auf Landesverweisung.

Wenn von den Gräflichen Gerichten auf Landes-Verweisung erkannt wird, so sollen die Acten jedesmal, vor Eröffnung des Erkenntnisses, an Unsere Justiz-Canzley eingesandt werden, und wenn deren Zustimmung erfolgt ist, wie früher, dem Erkenntniß die Clausel eingerückt werden: „mit Vorwissen der Großherzoglichen Justiz-Canzley."

§. 38.

Urtheile auf Todes- oder Ketten-Strafe.

Urtheile auf Todes- oder Ketten-Strafe können nicht vollstreckt werden, als bis die in den Art. 864. und 865. des Strafgesetzbuchs festgesetzten Bestimmungen eingetreten sind.

§. 39.

Bekanntmachung der Straf-Erkenntnisse.

Die Straf-Erkenntnisse der Gräflichen Ge-

richtsbehörden werden, sobald sie als rechtskräftig erscheinen, auf dieselbe Weise öffentlich bekannt gemacht, wie dieses von den unmittelbaren Landesherrlichen Gerichtsbehörden in gleichem Falle geschieht.

§. 40.

Vollziehung der Straf-Erkenntnisse.

Es wird provisorisch gestattet, daß die Erkenntnisse der Gräflichen Gerichtsbehörden auf Arbeitshaus- Zuchthaus- und Kettenstrafe in den Straf-Anstalten zu Vechta zur Ausführung gebracht werden. Die hiedurch veranlaßten Kosten fallen aber der Gerichtsherrschaft zur Last.

§. 41.

Begnadigungen

Die Begnadigungen bleiben in allen Fällen dem Landesherrn vorbehalten, und werden die desfälligen Gesuche nach vorgängiger Mittheilung der Acten durch Unsere Justiz-Canzley an das Landesherrliche Cabinet gelangen.

3ter Abschnitt.

Gerichtsbarkeit auf den Gräflichen Vorwerken im Stad- und Butjadinger-Lande.

A.

Bürgerliche Gerichtsbarkeit.

§. 42.

Allgemeines Verhältniß.

Wenn gleich die dem Besitzer der Gräfli-

chen Vorwerke im Stad- und Butjadinger-Lande in dem Aldenburgischen Tractat und der sogenannten Extension desselben beygelegte niedere Gerichtsbarkeit, über die auf denselben wohnenden Heuerleute und deren Vermögen, eigentlich durch auf den Vorwerken wohnende Gerichtshalter verwaltet werden müßte, auch darin eine zweyte Cognition nicht befaßt ist, und endlich dem Besitzer auf die, durch die Einschränkung der Consistorial-Gerichtsbarkeit erfolgte Ausdehnung der Civil-Gerichtsbarkeit kein Recht zusteht, so wollen Wir doch provisorisch gestatten, daß die Gerichtsbarkeit auf den gedachten Vorwerken von dem Gräflichen Amt und Amtsgericht zu Varel, nach näherer Bestimmung der Beamten-Instruction und des Ressort-Reglements, wahrgenommen werde.

§. 43.

Gräfliche Behörden und deren Competenz.

Es werden hienach bey der Verwaltung der Gerichtsbarkeit auf den bemeldeten Vorwerken eintreten:

1) das Gräfliche Amt (§. 28. 3. 1.) in allen Sachen bis zu 25 Rthlr. Capitalwerth, unter der Verpflichtung, zur Erörterung und Erledigung der auf den Vorwerken vorfallenden Rechtssachen alle 14 Tage einen Amtstag auf den Vorwerken selbst zu halten, welcher ein für allemal vorher bekannt gemacht werden muß;

2) das Gräfliche Amtsgericht (§. 28. Z. 2.)

a) in Sachen bis zu 25 Rthlr. Capitalwerth, als zweyte und letzte Instanz;

b) in Sachen über 25 Rthlr. Capitalwerth als erste Instanz.

§. 44.

Weitere Instanzen.

Die weitern Instanzen sind in Sachen über 25 Rthlr. Capitalwerth (§. 43. Z. 2. b.) nach Maßgabe des Ressort-Reglements und des Proceß-Reglements, bey Unserer Justiz-Canzley und Unserm Ober-Appellations-Gerichte.

§. 45.

Provisorische Ausdehnung der Civil-Gerichtsbarkeit auf den Vorwerken.

Die Civil-Gerichtsbarkeit ist, nach der in dem Ressort-Reglement bestimmten Beschränkung der Consistorial-Gerichtsbarkeit, auch rücksichtlich der Gräflichen Vorwerke, unter den bereits ausgesprochenen Vorbehalten provisorisch extendirt (§. 26. 30.)

§. 46.

Vorbehalt der Consistorial-Gerichtsbarkeit

Die solchergestalt beschränkte Consistorial-Gerichtsbarkeit wird aber Unserm Consistorio, ihrem ganzen Umfange nach, vorbehalten.

§. 47.

Transportmittel und Diäten bey ordentlichen Amtstagen.

Wegen Transport-Mittel, Diäten u. s. w. kann in keinem Fall einer an einem or-

dentlichen Amtstage vor dem Amte handelnden Parthey (§. 43.) etwas abgefordert oder angerechnet werden.

§. 48.

Bey außerordentlichen Amts- und Gerichtstagen.

Nur bey außerordentlichen Amts- und Gerichtstagen, welche von den Partheyen gesucht werden und denselben in dringenden Fällen nie zu versagen sind, sind diese verbunden, die Transportmittel, jedoch keine Diäten, zu vergüten.

B.

Straf-Gerichtsbarkeit.

§. 49.

Allgemeines Verhältniß.

Die dem Besitzer der Gräflichen Vorwerke beygelegte Straf-Gerichtsbarkeit ist der den unmittelbaren Landesherrlichen Aemtern in der Beamten-Instruction beygelegten Polizey-Strafgerichtsbarkeit analog: nur daß nach jener Geldstrafen bis zu 20 Rthlr. erkannt werden können. Obgleich aber nicht ausgemacht ist, ob darin das Recht auf körperliche Züchtigung zu erkennen, als begriffen zu betrachten sey; so soll jedoch die dem Besitzer der Vorwerke zustehende Polizey-Strafgerichtsbarkeit als der der Landesherrlichen Aemter gleichstehend anzusehen seyn, dergestalt indessen, daß, der jetzigen Ressort-Einrichtung gemäß, zur ersten Cog-

nition in Sachen dieser Art ein Amt und zur zweyten ein Amtsgericht erforderlich ist.

§. 50.

Gräfliche Behörden und deren Competenz. Interimisticum

Hiernach würde daher auf den Vorwerken in Strafsachen fungiren müssen:

1) ein Gräfliches Amt, als Polizey-Strafgericht, nach näherer Bestimmung der Beamten-Instruction und des Ressort-Reglements, mit Vorbehalt der weiteren Vertheidigung vor dem Amtsgericht;

2) ein Gräfliches Amtsgericht, als zweyte und letzte Instanz.

So lange aber diese Behörden nicht auf den Gräflichen Vorwerken organisirt und erhalten werden, wird die Polizey-Strafgerichtsbarkeit auf denselben, wie bisher, von denjenigen Landesherrlichen Aemtern verwaltet, in deren Bezirk jene belegen sind, von welchen dann auch die Berufung in Polizey-Strafsachen an das Landgericht in Ovelgönne geht.

§. 51.

Verwaltung der weiteren Strafgerichtsbarkeit.

Die weitere Strafgerichtsbarkeit wird ebenfalls, wie bisher, von dem Landgericht zu Ovelgönne, Unserer Justiz-Canzley und Unserem Ober-Appellations-Gericht, wahrgenommen. Bey deren Verwaltung sind die Gräflichen Behörden in derselben Weise, wie es den

Landesherrlichen obliegt, verpflichtet, den Landesherrlichen Behörden an die Hand zu gehen, und deren etwaige Aufträge gewissenhaft zu besorgen.

Vte Abtheilung.

Polizey-Verwaltung in der Herrschaft Varel und auf den Gräflichen Vorwerken.

§. 52.

Landeshoheit in Polizeysachen und generelle Bestimmung wegen Wahrnehmung derselben.

Die in der vorbehaltenen Landeshoheit enthaltenen Landesherrlichen Rechte in Ansehung der höheren Polizey werden, nach wie vor, nach Maßgabe des Ressort-Reglements vom 15. September 1814. auch in Beziehung auf die Herrschaft Varel und die Gräflichen Vorwerke, unbeschadet der Berechtigungen des Besitzers derselben, von den betreffenden Landesherrlichen Behörden die in dieser Hinsicht erforderlichen Nachrichten, Nachweisungen u. s. w. unweigerlich ertheilt werden.

§. 53.

Specielle Bestimmungen.

Insbesondere werden auf den gedachten Besitzungen, theils unmittelbar, theils mittelbar wahrgenommen:

I. von Unserer Regierung oder Cammer:

1) die Aufnahme von Fremden, als Landes-Unterthanen, und die Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande (§. 3.)

2) die Ertheilung von Pässen und Wanderbüchern zu Reisen in das Ausland;

3) die Censur, in Gemäßheit des von der deutschen Bundes-Versammlung am 20. December 1819. angenommenen und nachher prolongirten Preßgesetzes;

4) die Prüfung und Concessionirung von Aerzten, Wund-Aerzten, Thier-Aerzten, Apothekern und Hebammen;

5) das Schutzblattern-Impfwesen;

6) das Quarantaine-Wesen;

7) die Verweisung in die Besserungs- und Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Vechta nach Maßgabe der Verordnung vom 29. May 1821.;

8) die Maßregeln zur Verbesserung der Pferde-Zucht, nach den deshalb bestehenden Verordnungen;

9) die Ertheilung von Privilegien und höhern Gewerbs-Gerechtigkeiten, als Zunft- und Innungs-Concessionen, Concessionen für Fabriken und Manufacturen, Mühlen-Anlagen und Apotheken, Bewilligung von Getreide- Holz- und Jahr-Märkten, und ähnlicher Vergünstigungen;

10) die Ober-Aufsicht über Handel und Schifffahrt;

11) die Wegbau-Sachen, in so fern von allgemeinen Landstraßen die Rede ist;

12) die Ober-Aufsicht auf das Deichwesen;

13) die Brand-Assecuranz-Sachen.

II. von dem General-Directorio des Armenwesens:

14) die Oberaufsicht über das Armenwesen.

§. 54.

Gräfliche Behörden und deren Competenz.

Nach Maßgabe der vorstehenden allgemeinen und besondern Bestimmungen, des Ressort-Reglements und der Beamten-Instruction, so wie der sonstigen allgemeinen Policey-Gesetze und Verordnungen, sie mögen nun schon erlassen seyn, oder künftig noch erlassen werden, wird die Policey wahrgenommen:

1) in der Herrschaft Varel, zunächst und unter Concurrenz der etwa zugeordneten Officialen, von dem Gräflichen Amt (§. 28. Z. 1.) welches dabey in die Verhältnisse der Landesherrlichen Aemter tritt;

2) auf den Gräflichen Vorwerken würde eigentlich ein eignes Amt zu organisiren und zu erhalten (§. 42. 50.) und daselbst mit der Polizey-Verwaltung zu beauftragen seyn. So lange dieses aber nicht geschieht, wird die Polizey auf den Gräflichen Vorwerken, wie bisher,

von denjenigen Landesherrlichen Aemtern wahrgenommen, in deren Bezirk dieselben belegen sind.

§. 55.

Verhältniße des Besitzers der Herrschaft Varel und der Vorwerke rücksichtlich der Polizey.

Der Besitzer der Herrschaft Varel und der Vorwerke ist befugt, von dem, was sich auf die administrative Polizey in diesen Besitzungen bezieht, Kenntniß zu nehmen, Unordnungen und Verzögerungen durch schriftliche Ermahnungen und Befehle an die von demselben gesetzten Officialen entgegen zu wirken, und überhaupt dafür Sorge zu tragen, daß die Policey in denselben, nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze und Vorschriften und der bestehenden allgemeinen Grundsätze, gehörig administrirt werde.

VIte Abtheilung.

Abgaben- Hebungs- und Gemeinde-Wesen.

§. 56.

Aufrechthaltung der bisheriger Landesherrlichen Abgaben-Einrichtung.

Rücksichtlich der Concurrenz der Herrschaft Varel und der Gräflichen Vorwerke zu gewissen allgemeinen Staatslasten und der Anwendbarkeit und Vollziehung der desfalls bestehenden Verordnungen u. s. w. in jenen Besitzungen ist durch die erfolgte Herstellung der oft erwähnten Berechtigungen nichts verändert. Es bleibt

daher die in dieser Hinsicht bestehende Landesherrliche Abgaben-Einrichtung durchgängig beybehalten, in so fern nicht etwa aus andern Rücksichten andere Abgaben an die Stelle der bestehenden zu substituiren für angemessen gehalten werden möchte.

§. 57.

Verpflichtung der Gräflichen Behörden hinsichtlich derselben.

Die Gräflichen Behörden sind verpflichtet, rücksichtlich der Landesherrlichen Abgaben, das Interesse des Staats mit wahrzunehmen und den Erhebern bey der Beytreibung derselben Beystand zu leisten.

§. 58.

Gemeindewesen in der Herrschaft Varel.

Das Gemeindewesen in der Herrschaft Varel steht zunächst unter Aufsicht und Einwirkung des Besitzers derselben und seiner Behörden, nach Maßgabe der allgemeinen Verordnungen und Vorschriften, und der statutarischen Rechte und Gewohnheiten. Das Kirchspiel Varel wird daher, der allgemeinen Verfassung gemäß, wie bisher, einen größern und kleinern Ausschuß, so wie auch einen Kirchspielsvogt und Feldhüter behalten. Jene werden auf die vorschriftsmäßige Weise ausersehen und von dem Besitzer der Herrschaft Varel oder dessen Behörden bestellt.

§. 59.

Gemeinde-Cassen.

Die Gemeinde-Cassen werden in der Herrschaft Varel auf einen gleichförmigen Fuß wie in den übrigen Landestheilen eingerichtet und beybehalten. Es wird daher bestehen:

1) ein Kirchspiels- und eine Amts-Districts-Casse;

2) ein Special-Armen-Casse;

3) eine Deich-, Siel- und Schlengen-Casse.

Diesen Cassen bleiben die ihnen gesetzlich oder observanzmäßig zukommenden Beyträge gesichert.

§. 60.

Gemeindewesen rücksichtlich der Vorwerke.

Rücksichtlich der Verbindung und der Verhältnisse der Vorwerke zu den Gemeinden oder Kirchspielen, worin dieselben belegen sind, verbleibt es bey der gegenwärtigen Verfassung.

§. 61.

Schluß und Vorbehalt.

Wie es nun bey den vorstehenden Bestimmungen nur die Absicht ist, die Berechtigungen des Besitzers in der Herrschaft Varel und der Vorwerke mit den Landesherrlichen Rechten in Einklang zu setzen und die Ausübung dieser nach den bestehenden Gesetzen und Staats-Einrichtungen gegen Störungen zu bewahren: so soll auch den gedachten Berechtigungen dadurch nichts entzogen seyn, sondern es werden

dieſelben dabey allenthalben ausdrücklich vorbehalten.

Urkundlich Unſerer ꝛc.

7) Regierungs-Bekanntmachung vom 27. Januar, publ. am 30. Januar 1830.

Zur Verordnung von 14. Januar 1830. wegen Wiederherſtellung der Gräflich Bentinckſchen Berechtigungen ꝛc.

Unter Bezugnahme auf die Landesherrliche Verordnung vom 14. d. M., betreffend die Wiederherſtellung der bisher ſuspendirt geweſenen Berechtigungen des Herrn Grafen Bentinck in Anſehung der Herrſchaft Varel und der Gräflich Bentinckſchen Vorwerke im Stad- und Butjadingerlande wird wegen dieſes Gegenſtandes ferner Folgendes bekannt gemacht.

1) Da der Herr Graf Bentinck angezeigt hat, daß er vor der Hand das in dem §. 28. Z. 3. §. 29. und §. 34. Z. 2. lit. b. und Z. 3. §. 35. der bemeldeten Verordnung vorkommende Reviſionsgericht nicht einzurichten beabſichtige, vielmehr wünſche, daß die dieſem Gericht beygelegte Competenz in Civil- und Unterſuchungs-Sachen wie bisher von den Landesherrlichen Obergerichten wahrgenommen werden möge, dieſem auch von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ſtattgegeben worden iſt, ſo bleibt die Ausführung aller auf das bemeldete Re-

visionsgericht sich beziehenden Bestimmungen der erwähnten höchsten Verordnung-provisorisch ausgesetzt, und es geht daher die Berufung von dem Gräflich Bentinckschen Amtsgericht zu Varel in Civil- und Untersuchungs-Sachen in derselben Art an die Großherzogliche Justizcanzley und das Großherzogliche Oberappellationsgericht, wie dieses hinsichtlich des bisherigen provisorischen Landesherrlichen Amtsgerichts der Herrschaft Varel der Fall gewesen ist.

2) Folgende von dem Herrn Grafen Bentinck angestellte Beamte und Officialen sind in der dabey bemeldeten Diensteigenschaft von der Großherzoglichen Staatsregierung anerkannt worden:

Bey dem Gräflich Bentinckschen Amt zu Varel:

Amtmann: Georg August Barnstedt;

Amts-Auditor: Friedrich Wilhelm v. Metzner;

(welchem auf den Antrag des Herrn Grafen von Bentinck in Beziehung auf die Amtssachen des Amtes Varel ein Votum beygelegt worden ist);

Hülfsprotocollist: Friedrich Christian Reiners;

Amts-Einnehmer: Melchior Ruschmann;

Deich-Inspector: Hinrich Behrens;

Zoll-Erheber: Johann Hinrich Siefken;
Kirchspielsvogt: Gerhard Staschen;

Bey dem Gräflich Bentinckschen Amtsgericht zu Varel:

Amtsrichter: Johann Karl Wilhelm Kropp;
Amtsgerichts-Assessor: Johann Wilhelm Moritz Ahlhorn;
Secretair, Depositar und Hypothekenbewahrer: Gustav Friedrich Oncken;
Registrator, Sporteln-Rendant und Pupillenschreiber: Carl Hinrich Reiners.

3) Am 21. d. M. hat die Auflösung des bisherigen Landesherrlichen provisorischen Amts und Amtsgerichts, so wie die Einsetzung des in deren Stelle getretenen Gräflich Bentinckschen Amts und Amtsgerichts zu Varel stattgehabt, und es ist der Dienst von den ersteren Behörden an die letzteren abgegeben worden.

4) Die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit auf den Gräflich Bentinckschen Vorwerken im Stad- und Butjadingerlande von Seiten des Gräflich Bentinckschen Amts und Amtsgerichts zu Varel wird verabredetermaßen erst mit dem 1. März d. J. ihren Anfang nehmen.

8) Regierungs-Bekanntmachung vom 27. Januar, publ. am 3. Februar 1830.

Wegen Niederlassung im Preußischen Gebiet.

Es ist von dem Königlich Preußischen Gouvernement die Anordnung beschlossen worden, daß männlichen Unterthanen eines mit Preußen in Cartel-Verhältnissen stehenden Staats, die sich noch im militairpflichtigen Alter befinden, die Niederlassung im Preußischen Staate nicht eher gestattet werden soll, bis sie sich durch einen Auswanderungs-Consens oder durch eine glaubhafte Bestätigung wegen erfolgter Erfüllung der Militairpflicht gehörig ausgewiesen haben.

In Gemäßheit höchster Verfügung vom 13. d. M. wird dieses hierdurch zur Nachricht und Nachachtung für diejenigen, welche sich im Preußischen Staate niederzulassen beabsichtigen, bekannt gemacht.

9) Bekanntmachung des General-Directoriums vom 23. Januar, publ. am 13. Februar 1830.

Wegen Abstellung der Hausbetteley.

Da die mannichfach gehörten Klagen über Hausbetteley unverkennbar ihren Hauptgrund darin haben, daß die zu deren Abstellung so zweckmäßig gegebenen Vorschriften der §. §. XIV. und XXIII. sub 6. der Landesherrlichen Ver-

ordnung wegen Einrichtung des Armenwesens nicht gehörig befolgt werden, so findet sich das Generaldirectorium des Armenwesens veranlaßt, diese Vorschriften nachstehend in Erinnerung zu bringen:

§. XIV. „Wir halten Uns verpflichtet, „zur gänzlichen Tilgung der Betteley alles „Almosengeben an Bettler hiemit bey Strafe „und einer Brüche von Zwey Rthlr. Gold, die „im Wiederholungsfall zu verdoppeln, halb „dem Angeber und halb den Armen zum Be= „sten, gänzlich zu verbieten. Nicht weniger „legen Wir es einem jeden wohldenkenden Un= „terthan und Einwohner dieses Herzogthums, „ohne Unterschied des Standes und der Per= „son, zur unabweichlichen Pflicht auf, Unsere „wohlthätige Absicht zum gemeinen Besten „auch seines Orts dadurch zu befördern, daß „er einen jeden ihn verordnungswidrig um „Almosen ansprechenden Bettler unverzüglich „der Armendirection des Orts, oder einem „Polizey= oder Armenbedienten bekannt mache, „oder wenigstens den Fall anzeige, so lieb ihm „ist, eine gleichfalls unerbittlich zu erlegende „Geldbuße von einem Reichsthaler Gold zu „vermeiden, deren Hälfte ebenmäßig dem An= „geber gebühren soll."

§. XXIII. sub 6. „Alle diejenigen, ohne

„Unterschied, welche durch Reichung einiger „Almosen an die Bettler selbst, oder durch „Unterlassung der Anzeige einer bey ihnen „geschehenen Betteley, die Fortdauer des muth„willigen Bettelns begünstigen, erlegen die „§. XIV. darauf gesetzte unabbittliche Geldbuße „von respective 2 oder 1 Rthlr. Gold."

Und werden zugleich alle Localbehörden wiederholt angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften mit aller Strenge zu halten und die angedrohten Bruchstrafen in vorkommenden Fällen unnachsichtlich zur Anwendung zu bringen.

10) Landesherrliche-Verordnung vom 19. Febr., publ. am 3. März 1830.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Einführung einer gleichförmigen Wagenspur.

Um dem vielseitig ausgesprochenen Wunsche, daß, zur Erleichterung des Verkehrs im Innern, eine gleichförmige Wagenspur im ganzen Lande eingeführt werden möge, zu genügen, verordnen Wir hiemit:

§. 1.

Vom 1. May d. J. an sollen alle neu anzufertigende Achsen an zwey- und vierrädrigen Wagen nach der allgemein einzuführenden Han-

noverschen Spur, die, von der innern Seite des einen Rades bis zur äußeren des andern gemessen, 4 Fuß 9 Zoll hiesiger Maße oder 4 Fuß $5^3/_4$ Zoll Rheinländisch breit ist, eingerichtet werden. Den Stellmachern und Schmieden wird bey 5 Rthlr. Gold Brüche untersagt, von jenem Zeitpuncte an eine Achse anders, als nach der vorgeschriebenen Maße, anzufertigen, oder zu beschlagen, und haben erstere jeder angefertigten Achse die Anfangsbuchstaben ihres Namens einzubrennen. Ausgenommen sind:

1) Wagen auswärtiger Reisenden, welche hier im Lande etwa einer Reparatur unterliegen;

2) die von den hiesigen Handwerkern erweislich für Auswärtige oder zum Gebrauch im Auslande gearbeiteten Wagen;

3) die Droschken.

§. 2.

Vom 1. Januar 1836. an sollen auf allen öffentlichen Wegen nur Fuhrwerke mit der vorgeschriebenen Hannoverschen Spur geduldet werden.

Jede Contravention wird mit 1 Rthlr. Brüche bestraft, jedoch wird für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte nur einmal die Strafe Statt finden, weshalb der Reisende über deren Erlegung oder Notirung beym

Amte von dem, ihn anhaltenden Officalen mit einem Scheine zu versehen ist. Ausgenommen sind

1) fremde Reisende und überhaupt alle ausländische Fuhrwerke;
2) im Lande angefertigte, aber erweislich für das Ausland bestimmte, auf dem Transport dahin begriffene Wagen;
3) die Droschken.

§. 3.

Alle Polizey-Officialen, Weg-Aufseher und Polizey-Dragoner werden hiedurch angewiesen, auf Befolgung dieser Verordnung genau zu achten, und jedes einländische Fuhrwerk mit anderer, als der vorgeschriebenen Spur, von dem im §. 2. vorgeschriebenen Zeitpuncte an, anzuhalten, und sich entweder die verordnungsmäßige Brüche auszahlen zu lassen und sofort dem betreffenden Amte einzuhändigen, oder auch demselben den Contravenienten, wenn er ihnen persönlich bekannt ist, anzuzeigen. Unbekannte, die als Ausländer sich nicht legitimiren können, werden vor das nächste Amt gebracht, um dort die verordnungsmäßige Brüche — bis zu ihrer Legitimation — zu deponiren.

§. 4.

Von den, in dieser, für das ganze Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever

geltenden Verordnung bestimmten Geld-Strafen gebühret 1/3tel dem Denuncianten, und 2/3tel fallen in die allgemeine Weggelds-Casse.

§. 5.

Wir befehlen allen Gerichts- und Polizey-Behörden, sich nach dieser Verordnung gebührend zu richten.

Urkundlich Unserer ꝛc.

11) Consistorial-Bekanntmachung vom 1. März, publ. den 6. März 1830.

Ehe-Proclamation an zwey Sonntagen.

Seine Königliche Hoheit haben ein höchstes Rescript vom 23. Februar verfügt: daß

1) die Bestimmung in der Oldenburgischen Kirchenordnung vom 16. Junius 1725. Cap. 11. §. 4., wonach die Proclamation der zur Ehe Verlobten von der Kanzel nur an zwey aufeinanderfolgenden Sonntagen geschehen soll, auf die Erbherrschaft Jever, wo bisher ein dreymaliges Aufgebot Statt fand, ausgedehnt werde; jedoch

2) in dem einen, wie in dem anderen Landestheile die Copulation nicht eher, als am Dienstage nach dem zweyten Aufgebote vollzogen werden darf.

Hiernach hat sich jeder zu achten.

12) Landesherrliche = Verordnung vom 8. März, publ. am 17. März 1830.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc.

Thun kund hiemit:

Ehe-Verbote u. Dispensationen.

Um einestheils diejenigen Verwandtschafts-Verhältnisse unzweifelhaft zu bezeichnen, welche einer ehelichen Verbindung durchaus entgegenstehen und keine Dispensation zulassen, anderntheils aber Unseren protestantischen Unterthanen im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever einige Fälle frey zu geben, welche, nach den bisherigen Verordnungen, oder dem Herkommen, zwar an Landesherrliche Dispensation gebunden waren, die aber anderen, ohne Dispensation erlaubten, Fällen gleich zu achten sind, und worin die Dispensation daher auch nie versagt wurde, — haben Wir, auf den Bericht Unsers Consistorii, verordnet und verordnen hiedurch, wie folgt:

§. 1.

Durchaus verboten, so daß unter keinerley Umständen von dem Verbote dispensirt wird, sind die Ehen:

1) in auf- und absteigender Linie, ohne Unterschied des Grades,

a) zwiſchen Blutsverwandten,

b) zwiſchen Schwiegerverwandten, alſo Schwiegereltern und Schwiegerkindern u. ſ. w.,

c) zwiſchen Stiefverwandten, alſo Stiefeltern und Stiefkindern u. ſ. w.,

2) in der Seitenlinie, unter Geſchwiſtern, ſowohl voll- als halbbürtigen.

Geſuche um Diſpenſation zu Eingehung einer ſolchen, aller Sitte und dem Gefühle widerſtreitenden, ehelichen Verbindung ſollen zurückgegeben und der Concipient in 5 bis 10 Rthlr. Brüche genommmen werden.

§. 2.

Verboten bis zu ertheilter Landesherrlicher Diſpenſation ſind die Ehen:

mit der leiblichen Eltern und Großeltern Voll — oder Halbſchweſter,

mit der Stiefſchwiegermutter,

mit der Stiefſchwiegertochter.

Diſpenſationsgeſuche müſſen durch Beſcheinigung beſonderer Umſtände, aus welchen zu erwarten iſt, daß durch ſolche Ehe das Wohl der Familie befördert werde, und durch Zeugniſſe über den bisherigen ſittlichen Lebenswandel der Supplicanten begründet werden.

§. 3.

Alle andere Bluts- und Heyraths-Verwandtschafts-Verhältnisse sind kein Hinderniß der Ehe, es sind also namentlich ohne Dispensation erlaubt, wie es die meisten derselben schon bisher waren, die Ehen:

mit des Vaters oder mit der Mutter Bruder,

unter Geschwisterkindern,

mit des Bruders Wittwe, gleich der Ehe mit der Frauen Schwester,

mit des Oheims Wittwe, gleich der Ehe mit der Tante Ehemann,

mit der Stiefmutter Schwester und mit des Stiefvaters Schwester,

mit der Schwiegermutter Schwester und mit des Schwiegervaters Schwester.

Hiernach hat sich ein Jeder zu achten.

Urkundlich Unserer ꝛc.

13) Regierungs-Bekanntmachung vom 13. März, publ. den 17. März 1830.

Grenze zwischen den Aemtern Ganderkesee und Delmenhorst.

Nachdem die im Amte Delmenhorst belegene Gemeinheit, der Brendel genannt, zwischen der Großherzoglichen Cammer und der Stadt Delmenhorst getheilt worden ist, und der der ersteren zugefallene Antheil an der östlichen

Grenze der Colonie Adelheid zur Vergrößerung dieser im Amte Ganderkesee liegenden Colonie, und zwar zu fünf neuen Anbauerstellen bestimmt worden ist; so ist hierdurch eine anderweitige Begrenzung der gedachten Colonie, welche sonst in zwey Aemtern liegen würde, und folgeweise eine andere Grenzbestimmung zwischen den Aemtern Ganderkesee und Delmenhorst nöthig geworden. Es wird daher bestimmt, daß die Grenze zwischen diesen beyden Aemtern künftig gehen solle: von der südwestlichen Ecke des Wiesenlandes des Hegeler zu Schlutter, längs der Ostseite der Placken, des Hinrich Oetjen und Johann Hinrich Backhaus, so wie ferner des zu den fünf neuen Anbauerstellen bestimmten herrschaftlichen Antheils des Brendels bis zur Grenze dieses letzteren, woselbst diese neue Amtsgrenze mit der bisherigen wieder zusammen treffen wird — welches daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

14) Bekanntmachung des General-Directoriums des Armenwesens vom 13. März, publ. am 17. März 1830.

Register für Armen Zehrgelder.

Um den mit der Auszahlung der Zehrgelder an fremde arme Fußreisende beauftragten Aemtern oder sonst dazu bevollmächtigten Officialen, die ihnen nach dem Circulare vom 12. Februar 1825. auferlegte Verpflichtung möglichst zu er-

leichtern, hat das General-Directorium des Armenwesens sich veranlaßt gefunden, Regiſter lithographiren zu laſſen, in welche die verausgabten Zehrgelder mit leichter Mühe eingetragen und die von den Aemtern bey dem Secretariat des General-Directoriums abgefordert werden können. Dagegen müſſen die von einigen Rechnungsführern in Ausgabe geſtellten Vergütungen künftig ganz wegfallen.

Indem nun Vorſtehendes hiedurch bekannt gemacht wird, bemerkt das General-Directorium, daß ſtatt der nach dem oben angezogenen Circulare vorgeſchriebenen monatlichen Einſendung der Rechnungen künftig eine vierteljährige genüge, daß aber der Atteſt des Amts auf der Rechnung ſelbſt ſtets erforderlich bleibt.

15) Landesherrliche = Verordnung vom 15. März, publ. am 20. März 1830.

Wir Paul Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Da Wir es für die Beförderung Unſers Dienſtes zweckmäßig gefunden haben, die Beſorgung der Regierungs- und Polizey-Sachen vollſtändig Unſerer Regierung zu übertragen, Geſchäftskreis der Cammer.

und dagegen Unserer Cammer die Besorgung der Finanzsachen vorzubehalten, somit aber diejenige Einrichtung des administrativen Dienstes, welche in der Verordnung vom 15. Sept. 1814. ihre Grundlage erhalten, und deren weitere Ausbildung in den Absichten Unsers verewigten Herrn Vaters Durchlaucht und Gnaden gelegen hat, mit der Hauptbestimmung beyder Landescollegien in eine angemessene Uebereinstimmung zu bringen; so verordnen Wir hiedurch, daß folgende Gegenstände von Unserer Cammer an Unsere Regierung übergehen sollen:

1) derjenige Theil der Landesöconomie, welcher bisher von der Cammer wahrgenommen ist, jedoch mit Ausnahme der Entscheidungen über Zerstückelungs-Gesuche, der Ausweisungen, der Gemeinheits- und Marken-Theilungen und der Regulirung der dabey entstehenden Streitigkeiten, so wie der Aufsicht über die Privathölzungen — welches Alles der Cammer verbleibt;

2) die Aufsicht über das gesammte Vermögens-Abgaben- und Rechnungs-Wesen der weltlichen Communen;

3) die Aufsicht über Handel und Schifffahrt. Die Anstellung der Consuln uud die Correspondenz mit ihnen wird jedoch dem Cabinet vorbehalten;

4) das Deich- und Siel-Wesen und die Regulirung aller dabey vorkommenden Streitigkeiten;

5) der Wegbau und alle Weggelds-Angelegenheiten;

6) die Postsachen;

7) das Münzwesen in polizeylicher Hinsicht. — Die Ausübung des Münzregals verbleibet Unserer Cammer; —

8) die Brandcasse-Societätssachen;

9) die Dienstaufsicht über das Vermessungs-Comtoir.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. April dieses Jahres in Kraft.

Wonach Alle, die es angehet, sich zu richten haben.

Urkundlich Unserer ꝛc.

16) Landesherrliche-Verordnung vom 19. März, publ. am 24. März 1830.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc.

Thun kund hiemit:

Da Wir bey dem erweiterten Geschäftskreise Unserer Regierung angemessen gefunden haben, Aufsicht über die Civildienstverwaltung.

dieselbe der ihr in der Verordnung vom 15. September 1814. §. 3 und 4 übertragenen Controlle und Aufsicht über den gesammten Dienst zu entheben; so verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Die Aufsicht über die gesammte Civil-Dienstverwaltung wird von Unserem Staats- und Cabinets-Ministerio geführt, und die sämmtlichen unter Unserem Cabinet unmittelbar stehenden Collegien haben an dasselbe, in allen dahin gehörigen Dienst-Sachen zu berichten, auch die Uebersichten ihrer Geschäftsführung (Geschäfts-Tabellen) halbjährlich einzusenden.

§. 2.

Die obern Justiz- und Verwaltungs-Behörden haben über die ihnen untergeordneten Behörden und öffentlichen Diener die unmittelbare Aufsicht nach den bestehenden Vorschriften und den von Uns ihnen demnächst zu ertheilenden nähern Instructionen, unter der Ober-Aufsicht Unseres Staats- und Cabinets-Ministerii wahrzunehmen.

§. 3.

Die Visitationen der untern Justiz- und Verwaltungs-Behörden sollen vorerst noch in der bisherigen Art vorgenommen und durch die Vorstände Unseres Ober-Appellations-Gerichts,

Unserer Regierung, Justiz-Canzley und Cammer, nach vorgängiger Einholung Unserer Genehmigung angeordnet werden.

§. 4.

Wegen der Disciplinar-Befugnisse der Vorstände und der Disciplinar-Bestrafung werden Wir besondere Vorschriften ertheilen.

§. 5.

Die Erkennung der Special-Untersuchung oder Gerichtsstellung gegen einen Staatsdiener wegen Dienst-Verbrechen oder Vergehen steht dem ordentlichen Gerichte zu, jedoch nur, wenn die Sache zu diesem Zweck an dasselbe abgegeben wird. Ob dieß geschehen soll, hat die dem Verdächtigen vorgesetzte obere Dienstbehörde (Regierungs-Bekanntmuchung vom 23. Januar 1819. §. 1.) nach vollführter General-Untersuchung, (wobey auch eine im Dienstwege immer zulässige specielle Vernehmung des Verdächtigen vorgenommen werden kann) und wenn es einen mit Landesherrlicher Bestallung versehenen Staatsdiener betrifft, nach vorgängiger Anfrage beym Cabinet und aus demselben erfolgter Resolution, zu bestimmen. Der Bestimmung eben dieser Behörde wollen Wir auch, unter der letzteren Beschränkung, die Frage überlassen: ob und zu welcher Zeit gegen den Verdächtigen die Suspension aus Rücksichten auf

den öffentlichen Dienst zu verfügen ist? Es soll aber eine also verfügte Suspension die im Artikel 919. des Straf-Gesetzbuchs bestimmte Wirkung der Zurückhaltung eines Drittheils des Gehalts nicht eher haben, als nachdem von dem Gerichte die Special-Untersuchung oder Gerichtsstellung erkannt ist. Die in der Regierungs-Bekanntmachung vom 23. Januar 1819. vorgeschriebene Anzeige an die Regierung fällt weg, und es ist solche, im Falle von Dienstverbrechen, an Unser Cabinet zu bringen.

§. 6.

Ob gegen einen Staatsdiener, welcher wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens in Strafe verfallen ist, nach Artickel 356. und 466. des Strafgesetzbuchs, mit der wegen eines gemeinen Verbrechens verschuldeten Festungsstrafe die Dienst-Entsetzung oder Dienst-Entlassung, so wie, ob mit der, wegen eines gemeinen vorsätzlichen Vergehens verwirkten Hauptstrafe die Suspension oder auch Dienst-Entlassung von Regierungswegen zu verbinden sey, werden Wir, auf den Vortrag Unseres Staats- und Cabinets-Ministerii, bestimmen. Zu dem Ende hat das Gericht, von welchem die Strafe erkannt ist, das Urtheil und die Entscheidungs-Gründe, nebst den Acten, der dem Verurtheilten unmittelbar vorgesetzten oberen

Dienstbehörde mitzutheilen, und diese solche mit ihrem gutachtlichen Berichte an Unser Cabinet einzusenden. In Ansehung der Suspension während der Untersuchung soll es in solchen Fällen eben so, wie im §. 5. vorgeschrieben ist, gehalten werden.

§. 7.

Die Regulirung der Ressort-Streitigkeiten unter Behörden oder öffentlichen Dienern, die einer Ober-Behörde ungetheilt untergeordnet sind, steht dieser zu. Finden solche Streitigkeiten zwischen untern Behörden oder öffentlichen Dienern Statt, welche verschiedenen Ober-Behörden untergeordnet sind, und betreffen jene einen Gegenstand, der nicht vor dieselbe Oberbehörde gehört, so haben zuvörderst die Vorstände der Ober-Behörde, nach vorgängiger Berathung mit ihren Collegien, deshalb zusammen zu treten, und eine gegenseitige, den bestehenden Normen gemäße Verständigung zu versuchen, welche dann durch eine gleichlautende Verfügung der Oberbehörden den Betheiligten zur Richtschnur vorzuschreiben ist. Sollten die Betheiligten gegen die in diesen beyden Fällen ergangene Verfügung noch Vorstellungen zu machen für nöthig erachten: so haben sie solche bey der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde einzubringen, von welcher sodann darüber an Uns Bericht zu erstatten ist.

Sind die Ober-Behörden verschiedener Meynung und ihre abweichenden Ansichten nicht zu vereinigen; so ist von jedem der dissentirenden Collegien an Uns zu berichten und Unsere Vorschrift zu gewärtigen. Dasselbe ist zu beobachten, wenn obere Collegien unter sich in Ressort-Differenzen gerathen sind.

Werden die bestehenden Vorschriften unzureichend gefunden, oder die bisher befolgten Grundsätze von einem oder dem andern Theile in ihrem rechtlichen Bestande angegriffen; so ist die Sache Uns zur Entscheidung vorzulegen.

§. 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. April d. J. in Kraft.

Wornach Alle, die es angeht, sich zu richten haben.

Urkundlich Unserer ꝛc.

17) Regierungs-Bekanntmachung vom 20. März, publ. am 24. März 1830.

Wechselzeit der Miethwohnungen in der Stadt Oldenburg.

Um die Zeit des halbjährigen Wechsels der Miethwohnungen in der Stadt Oldenburg fester, gleichmäßiger und bequemer zu bestimmen und manchen Ungewißheiten in dieser Beziehung zu begegnen, werden, mit Höchster Genehmigung

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

1) die Termine, an welchen, wenn nicht ein anderes verabredet ist, der Wechsel der Miethwohnungen in der Stadt Oldenburg erfolgen soll, werden für die Folge, auf den Mittewochen der letzten vollen Woche des Aprils und auf den Mittewochen der zweyten vollen Woche des Octobers eines jeden Jahres festgesetzt. Sollte jedoch das Osternmarkt in Oldenburg in die letzte volle Woche des April-Monats einfallen: so tritt alsdann dieser Termin den Mittewochen der vorhergehenden Woche ein;

2) Obgleich der Mittwochen als der Tag anzusehen ist, an welchem der Miether mit den Seinigen um 12 Uhr Mittags die Wohnnng verlassen haben muß: so wird dem Miether doch gestattet, einen Theil seiner Effecten noch bis Donnerstag Mittags 12 Uhr, in der Wohnung zurückzulassen. So wie aber um diese Zeit die Wohnung gänzlich geräumt seyn muß: so soll dem Vermiether oder demjenigen, welcher die Wohnung wieder beziehet, auch schon vom Mittewochen Mittags 12 Uhr die Mitbenutzung derselben zustehen;

3) diese Bestimmungen sollen für die im Herbste 1830. eintretende Umziehezeit zuerst zur Anwendung kommen, es mag der Mieth-Contract nach oder vor Publication dieses geschlossen seyn;

4) wenn Kündigung vorbehalten ist, oder aus sonstigen Gründen statt findet: so muß dieselbe, in sofern nicht etwas anders bestimmt ist, auf die im April eintretende Umziehezeit, spätestens am 1. Januar, und auf die Umziehezeit im Herbste, spätestens am 1. Julius bewirkt werden;

5) ein auf bestimmte Zeit geschlossener Mieth-Contract wird mit Ablauf dieser Zeit beendiget, ohne daß es einer vorhergehenden Kündigung bedarf. Wird derselbe aber stillschweigend erneuert, so kommen die in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Aufkündigungs- und Umziehe-Zeiten zur Anwendung.

18) Bekanntmachung der Militair-Commission vom 22. März, publ. am 24. März 1830.

Sistirung der Wehrpflichtigen.

Es ist von der Militair-Commission angemessener befunden worden, wegen Sistirung der zum Dienst designirten und wieder beurlaubten Wehrpflichtigen zur Aushebung hieselbst,

ſtatt der bisherigen Requiſitions-Schreiben von Seiten des Militair-Commando's an die Aemter, jetzt und in der Folge bloß eine öffentliche Bekanntmachung ergehen zu laſſen.

Es werden demnach ſämmtliche Aemter und Magiſtrate hiedurch aufgefordert, alle Wehrpflichtige ihres Diſtricts aus der Claſſe de $^{1808}/_{1829}$, welche bey der vorigjährigen Unterſuchung von der Diſtricts-Commiſſion zum Dienſt deſignirt und wieder beurlaubt worden, ſo wie auch diejenigen Wehrpflichtigen aus dieſer und den frühern Claſſen, welche wegen temporairer Krankheit und Abweſenheit ausgeſetzt ſind und bey der bevorſtehenden Unterſuchung von der Diſtricts-Commiſſion dienſttüchtig befunden werden,

aus den Kreiſen Oldenburg, Delmenhorſt, Ovelgönne, Neuenburg und Varel am 28. und

aus den Kreiſen Jever, Vechta und Cloppenburg am 29. April d. J. Morgens 6 Uhr,

durch einen Kirchſpielsvogt, Amtsboten oder Polizey-Corporal bey der Caſerne hieſelbſt, und demnächſt vor der Mititair-Commiſſion zu ſiſtiren.

Ueber diejenigen Wehrpflichtigen, die wegen temporairer Krankheit oder aus ſonſtigen

triftigen Gründen nicht erscheinen können, haben die Aemter zu gleicher Zeit zu berichten.

19) Landesherrliche Verordnung vom 20. März, publ. am 27. März 1830.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc.

Thun kund hiemit:

Prüfung der Rechtscandidaten. Prüfungscommission.

Da Wir für nöthig erachtet haben, die Verordnung vom 18. Julius 1815., die Einrichtung der Prüfung der Candidaten der Rechte zum Civil-Staatsdienst betreffend, einer Revision zu unterziehen und demzufolge in mehreren Puncten abzuändern: so verordnen Wir nunmehr, unter Aufhebung der gedachten Verordnung, wie folgt.

§. 1.

Jeder Candidat der Rechte, der nach vollendeten academischen Studien in den Civil-Staatsdienst aufgenommen zu werden wünscht, muß sich einer vorläufigen Prüfung unterwerfen, von deren günstigem Ausfalle die Zulassung zur Untergerichts-Praxis, die Anstellung als Secretair bey den Landgerichten, die Anstellung als Auditor bey den Collegien und bey den Aemtern ohne entscheidendes Votum, abhängig ist.

§. 2.

Jeder, welcher sich demnächst zu einer Beförderung im Civil-Staatsdienste qualificirt zeigen will, muß sich einer Haupt-Prüfung unterwerfen, von deren Erfolge die Zulassung zur Praxis bey den Obergerichten, die Anstellung als Secretair bey den obern Landesbehörden, die Beförderung zu Stellen, welche ein entscheidendes Votum geben, abhängt.

Ein gänzlich ungünstiger Ausfall der Haupt-Prüfung hat die Zurücknahme der Zulassung zur Untergerichts-Praxis, so wie auch der bisherigen Anstellung, zur Folge.

§. 3.

Zu diesen Prüfungen bestellen Wir eine Commission, die Unserem Cabinet unmittelbar untergeordnet seyn und aus einem Präsidenten, aus einem Mitgliede Unsers Ober-Appellations-Gerichts, zwey Mitgliedern Unserer Oldenburgischen Regierung, zwey Mitgliedern Unserer Oldenburgischen Justiz-Canzley und einem Mitgliede Unserer Oldenburgischen Cammer bestehen soll, welche Wir ernennen werden.

Außerdem werden Wir aus den gedachten Collegien sechs außerordentliche Mitglieder der Commission bestellen, welche im Fall der Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger Verhinderung

ordentlicher Mitglieder für sie einstweilen einzutreten verbunden sind.

§. 4.

Die Prüfungs-Commission soll sich von drey Jahren zu drey Jahren in der Maaße erneuern, daß mit Ablauf eines jeden Jahres zwey ordentliche Mitglieder nach dem Dienstalter aus- und zwey außerordentliche Mitglieder aus demselben Collegium wieder eintreten, deren Stelle sodann gleichfalls aus demselben Collegium wieder zu besetzen ist. Die solchergestalt nach und nach ausgetretenen Mitglieder sind verbunden, nach beendigtem Turnus, in der Ordnung ihres Austritts, der Commission wieder beyzutreten.

§. 5.

Zur vorläufigen Prüfung kann sich bey der Prüfungs-Commission jeder Rechts-Candidat, welcher unser Unterthan ist, oder dazu besondere Erlaubniß erhalten hat, melden, sobald er seine academischen Studien in den drey vorschriftsmäßigen Jahren vollendet hat.

Das zu dem Ende von ihm selbst zu entwerfende und eigenhändig zu schreibende Gesuch muß eine kurze Erzählung seiner Lebensumstände und seiner wissenschaftlichen Bildung enthalten, und zu Anlagen haben:

1) das vor dem Abgange zur Universität er-

forderliche Zeugniß der Maturität und des dreyjährigen Besuchs der ersten Classe einer zur Vorbereitung auf die Universität geeigneten Unterrichts-Anstalt oder der erhaltenen Befreyung von letzterem;

2) die academischen Zeugnisse, und

3) die etwa schon abgelegten Proben erlangter Kenntnisse.

§. 6.

Die vorläufigen Prüfungen sind künftig in jedem halben Jahre auf einmal vorzunehmen. Es hat daher Jeder, welcher dazu zugelassen zu werden wünscht, sich innerhalb vier Wochen nach Ostern und Michaelis bey der Commission zu melden und sein vorschriftsmäßig verfaßtes Gesuch (§. 5.) einzureichen. Wer sich zu spät meldet, ist zum nächsten Termin zu verweisen. Eben so soll es gehalten werden, wenn die erforderlichen Zeugnisse nicht vollständig oder nicht in gehöriger Form beygebracht oder nicht genügende Ursachen zur Erlangung einer angemessenen Befristung vorgebracht sind.

§. 7.

Die vorläufige Prüfung derjenigen Candidaten, gegen deren Zulassung die Prüfungs-Commission keinen Anstand findet, soll in der Aufgabe eines Thema, das den Candida-

ten zur Ausarbeitung in ihrer Wohnung gegeben wird und wobey dieselben sich aller ihnen bekannten literarischen Hülfsmittel aber keiner fremden persönlichen oder schriftlichen Hülfe bedienen dürfen, und in der Vorlegung von 24 Fragen bestehen, welche von den Candidaten im einsamen Zimmer blos aus dem Gedächtnisse und ohne alle literarische Hülfsmittel schriftlich zu beantworten sind. Zur Einreichung der Ausarbeitung des Thema ist eine in der Regel nicht zu verlängernde Frist zu bestimmen. Wird dieselbe nicht eingehalten, so kann der Candidat im nächsten und in dem darauf folgenden halben Jahre sich wieder melden, hat aber zu gewärtigen, daß er bey abermaligem Versäumniß nicht weiter zugelassen werde. In jedem Falle ist ihm ein neues Thema aufzugeben. Die Candidaten haben in ihren Probearbeiten die von ihnen gebrauchten literarischen Hülfsmittel jederzeit genau anzuführen, und denselben ist die Versicherung auf Ehre und Gewissen hinzuzufügen, daß sie sich dabey keiner fremden Hülfe bedient haben.

§. 8.

Wenn ein Rechtscandidat zugleich in den cameralistischen Wissenschaften, Polizey, Oeconomie, Baukunst, Mathematik, sich einer Prüfung zu unterwerfen wünscht: so hat er solches

in seinem Gesuche anzuführen, damit darauf bei der Einrichtung der Prüfung Rücksicht genommen werden kann.

§. 9.

Die Prüfungs-Commission hat die Arbeiten der Candidaten einer sorgfältigen Beurtheilung zu unterziehen und den Grad der befundenen Tüchtigkeit der Geprüften mit dem ersten, zweyten und dritten Charakter, nach Umständen mit angemessener besonderer Modification, zu bezeichnen, und darüber denselben ein Attestat auszustellen.

§. 10.

Zu den Haupt-Prüfungen können diejenigen, welche als Secretaire bey den Untergerichten oder als Auditoren bey einem Collegium oder Amte angestellt sind, sich melden, wenn sie zwey Jahre im Dienste gestanden, und sich in den ihnen anvertrauten Geschäften die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten erworben haben. Ein Anwald, der zur Praxis bey den Obergerichten zugelassen zu werden wünscht, muß zwey Jahre bey den Untergerichten zu deren Zufriedenheit practicirt haben.

§. 11.

Die Haupt-Prüfung soll theils schriftlich, theils mündlich seyn. Dem Candidaten

ist zu dem Ende von der Prüfungs-Commission eine Acte zur schriftlichen Relation zuzustellen, welche in einem zu bestimmenden Termine, unter Beobachtung dessen, was oben am Schlusse des §. 7. vorgeschrieben ist, um so gewisser einzureichen ist, als eine Verlängerung desselben nur aus den erheblichsten Gründen bewilligt werden darf, außerdem aber gegen den Säumigen mit angemessenen Verfügungen zu verfahren ist. Zur Prüfung der Relation ist, sofort nach deren Eingang, von dem Präsidenten, ein Mitglied der Commission, in der Regel nach einem bestimmten Turnus, zu ernennen, welches dieselbe einer genauen Critik zu unterziehen und dann mit dieser in Umlauf zu setzen hat. Hiernächst ist die mündliche Prüfung, welcher in der Regel die außerordentlichen Mitglieder der Commission beywohnen sollen und die Mitglieder Unsers Ministeriums, so wie die Vorstände der obern Behörden beywohnen können, vorzunehmen, bey welcher der Candidat zuvörderst aus einer Civil- oder Criminal-Acte mündlichen Vortrag abzustatten hat.

Sodann sind ihm von dem Mitgliede der Commission, welches die Prüfung der Relation vorgenommen hat, und einem andern, durch den Präsidenten, nach einem in der Regel zu beobachtenden Turnus, zu ernennenden Mitgliede,

Fragen aus den verschiedenen Theilen der Rechtswissenschaft, auch aus dem vaterländischen Rechte, so wie aus den wichtigsten Theilen der Staatswissenschaften, vorzulegen, wobey es aber den übrigen Mitgliedern der Commission unbenommen ist, auch einzelne Fragen an den Candidaten zu richten. Will sich ein Candidat vorzüglich in dem Fache der Administration eine Aussicht der Beförderung eröffnen, so ist ihm noch insbesondere ein Thema aus dem Gebiete der Staatswissenschaften aufzugeben und die mündliche Prüfung auf dieses Fach in gleichem Verhältnisse wie auf das juristische zu richten.

§. 12.

Unmittelbar nach geendigter Prüfung ist über den Grad der dadurch und durch die Proberelation bewiesenen Geschicklichkeit von der Commission, nach der Mehrheit der Stimmen der ordentlichen Mitglieder derselben, zu entscheiden, welcher Character dem Candidaten in der oben §. 9. bestimmten Art beyzulegen sey? worüber ihm dann ein Zeugniß auszustellen ist.

§. 13.

Einem Candidaten, der in Folge der vorläufigen Prüfung nur den dritten Character verdient hat, und dem daher weder die Zulassung zur Advocatur noch die Anstellung bey den im §. 1. benannten Behörden bewilligt

werden kann, so wie demjenigen, der in Folge der Hauptprüfung nur den dritten Character erhalten hat oder der zurückgewiesen ist, im welchem letzteren Falle die Bestimmung im §. 2. eintritt, wollen Wir gestatten, sich zu einer zweyten Prüfung zu melden, bey deren Erfolg es dann sein Bewenden haben muß. Ein Candidat der Hauptprüfung, welcher um Zulassung zu einer zweyten Prüfung nachsuchen will, ist aber verbunden, solches innerhalb Jahresfrist nach der ersten Prüfung zu thun.

§. 14.

Ueber den Ausfall der Prüfungen ist an Uns, unter Beyfügung der Arbeiten, deren Critik und der aufgenommenen Protocolle, Bericht zu erstatten, auch, nach einer Hauptprüfung zu bemerken, zu welchem Theile des Staatsdienstes der Geprüfte vorzüglich fähig scheine.

§. 15.

Die Canzley-Geschäfte und sonstige Dienstleistungen sind von dem bey Unserm Oberappellations-Gerichte angestellten Personal zu besorgen.

§. 16.

Gegenwärtige Verordnung soll für Unsere

gesammten Lande verbindliche Kraft haben und in solche mit dem 1. Junius d. J. treten.

Wornach sich Jeder, den es angeht, zu achten hat.

Urkundlich Unserer ꝛc.

20) Regierungs-Bekanntmachung vom 20. März, publ. am 27. März 1830.

Prüfung der Mediciner, Mathematiker und Forstcandidaten.

Mit Beziehung auf die vorstehende Landesherrliche Verordnung vom 20. März 1830., die Einrichtung der Prüfung der Rechtscandidaten und einige andere Prüfungen betreffend, wird auf höchsten Befehl noch Folgendes zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

1) die dem Collegium medicum obliegenden Prüfungen sind, wie bisher, unter der Leitung der Regierung vorzunehmen. Aerzte, welche zur Praxis in dem Herzogthum oder in den Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld zugelassen werden wollen, müssen sich auch ferner der Prüfung des gedachten Collegiums unterwerfen, welches deren Resultat der Großherzoglichen Regierung zu Oldenburg, ohne Unterschied der Provinz, aus welcher der Geprüfte ist, anzuzeigen hat, und wovon dann durch sie die Oberbehörde des Geprüften, also ent-

weder die Regierung zu Eutin oder zu Birkenfeld, in Kenntniß gesetzt werden soll.

Wundärzte, welche in dem Großherzogthum überhaupt zur Praxis zugelassen zu werden wünschen, so wie diejenigen, welche eine amtliche Anstellung suchen, müssen gleichfalls von dem **Collegium medicum** geprüfet seyn, und es soll wegen des Resultats der Prüfung eben so, wie bey den Aerzten, gehalten werden;

2) diejenigen, welche sich dem mathematischen Studium gewidmet haben, um in einem der verschiedenen Zweige der technischen Mathematik zum Staatsdienste verwandt zu werden, sind, wenn sie nur überhaupt um eine Prüfung ihrer erlangten Kenntnisse nachsuchen, von der unterzeichneten Regierung, wenn es aber darauf ankommt, ihre Fähigkeit in Beziehung auf einen bestimmten Theil der technischen Mathematik zu beurtheilen, entweder von der Regierung oder der Cammer, nach Maßgabe ihres Geschäftskreises, zu prüfen, wozu die mathematischen Officialen beyder Behörden zugezogen werden können;

3) die Prüfung der Forstcandidaten kann bey der hiesigen Cammer, oder bey der Cammer zu Eutin, oder bey dem zweyten Senat

der Regierung zu Birkenfeld vorgenommen werden, welche Behörden sich gegenseitig von dem Ausfall der Prüfungen zu unterrichten angewiesen sind; diejenigen, welche sich zu einer höhern Stelle im Forstdienste, qualificirt halten, müssen sich einer Prüfung bey der hiesigen Cammer unterwerfen.

21) Consistorial = Bekanntmachung vom 25. März, publ. den 27. März 1830.

In Beziehung auf die Consistorialbekanntmachung vom 3. November 1820., betreffend die jährliche Vertheilung der Revenüen des, zur Verbesserung des Schulwesens 1792. gestifteten, neuen Landschulfonds, wird denjenigen, welche sich zur diesjährigen Vertheilung ohne Anlegung der erforderlichen Atteste gemeldet haben, noch bewilligt, eine Bescheinigung des Bedürfnisses vor dem 7. April d. J. nachzuliefern. Künftig sind den, im Februar jeden Jahrs einzureichenden, Gesuchen die erfordlichen Bescheinigungen, deren Ertheilung in der Regel bey dem Prediger nachzusuchen ist, vorschriftmäßig sofort anzulegen. Diejenigen, welche dieser Anordnung nicht nachkommen, haben es sich selbst beyzumessen, wenn ihre Gesuche unberücksichtigt bleiben.

Vertheilung der Einkünfte des Landschulfonds.

22) Cammer-Bekanntmachung vom 27. März, publ. am 31. März 1830.

Daß Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst geruhet haben, den Kaufmann Friedrich August Mensch zu New-York zu Höchstdero Consul daselbst zu ernennen, und selbiger in dieser Eigenschaft bereits anerkannt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Jever hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Großherzoglich-Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffs-Capitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch ernstlich angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bey dem obgedachten Großherzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. May 1815. (Gesetzsammlung 2ter Band, II. S. 145.) gebührend zu befolgen.

23) Bekanntmachung des General-Directoriums des Armenwesens vom 27. März, publ. am 31. März 1830.

Da sich aus den Protocollen über die Nachsicht der Armen-Rechnungen mit dem Ausschusse bisher nicht immer ergeben hat, ob außer den Armen-Rechnungen auch das durch Circular vom 2. December 1826. näher vorgeschriebene

specifike Register mit dem Ausschuß durchgegangen sey: so wird den Special-Directionen das Circular-Rescript vom 17. Januar 1823., wornach die Armen-Rechnung des verflossenen Jahrs mit allen Original-Beylagen und speciellen Registern nebst der vorhergehenden Armen-Rechnung auf einige Wochen zur Einsicht in der Pastorey niedergelegt und demnächst in der versammelten Special-Direction mit dem großen Ausschuß des Kirchspiels durchgegangen werden soll, hiemit in Erinnerung gebracht.

24) Regierungs-Bekanntmachung vom 30. März, publ. am 7. April 1830.

Nachtrag z. V. v. 29. Feb. 1830 wegen gleichförmiger Wagenspur.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß zur Umgehung des §. 1. der Verordnung wegen Einführung einer gleichförmigen Wagenspur von einigen hiesigen Unterthanen Bestellungen von engspurigen Achsen oder ganzen engspurigen Wagen im Auslande gemacht worden, so verordnet die Regierung, mit höchster Genehmigung, hiemit nachträglich:

daß vom 1. May d. J. an die Einfuhr neuer engspuriger Achsen oder ganzer Wagen aus dem Auslande, in so fern letztere nicht fremden Reisenden gehören, bey 5 Rthlr. Gold Brüche für jede Achse und bey Confiscation

derselben verboten wird. Diese, von den Besitzern zu erlegende Brüche und das durch den Verkauf der confiscirten Achsen erhobene Geld wird so verwendet, wie im §. 4. der Verordnung bestimmt ist, und gilt diese Verfügung nicht blos für Achsen und Wagen mit Oldenburgischer enger, sondern auch mit Münsterscher Spur.

25) Bekanntmachung der Commission der Römisch-Katholisch-geistlichen Angelegenheiten vom 3. April, publ. am 7. April 1830.

Einlieferung d. Rechnungen üb. Verwaltung Cath. geistlichen Fonds.

Die Rechnungen über die Verwaltung der geistlichen Fonds, welche mit dem 31. Januar jeden Jahrs geschlossen werden, sollen spätestens am 1. April des folgenden Jahres bey 1 ℛ Brüche für jede Woche der Verspätung an den Regierungssecretair Corten in Oldenburg zur Monitur eingesandt werden, wofür das Porto bey der Absendung von den Provisoren berichtigt und den Fonds in Ausgabe gestellt werden muß. — Diese Vorschrift wird, da sie in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint, hiermit in Erinnerung gebracht, und der Termin für diesmal auf den 1. May erstreckt, nach dessen Ablauf die Säumigen zu gewärtigen haben, daß sie in die verordnete Brüche verurtheilt werden,

welche den Fonds zu Gute kommt. Diese Bekanntmachung ist an drey nach einander folgenden Sonntagen in den Kirchen der Römisch-Katholischen Religion zu verlesen.

26) Cammer-Bekanntmachung vom 3. April, publ. 10. April 1830.

Aufhebung des Abschosses zwischen Oldenburg und Großbritannien.

Nachdem in Betreff einer wechselseitigen Aufhebung des Abschoßrechts zwischen dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland und dem Großherzogthum Oldenburg von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Großbritannische Majestät die Versicherung ertheit worden:

daß es den Großherzoglich Oldenburgischen Unterthanen frey stehe, ihr Eigenthum aus dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland wegzuziehn, ohne daß sie gehalten sind, bey dem Wegzuge desselben, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer, irgend eine Gebühr, und namentlich irgend eine andere Gebühr, als eine solche zu bezahlen, zu deren Erlegung die Unterthanen Seiner Großbritannischen Majestät gleichfalls verpflichtet sind;

ist dagegen von Seiten des Großherzoglichen Staatsministeriums die Erklärung abgegeben:

daß es Seiner Großbritannischen Majestät Unterthanen in dem vereinigten Königreich

Großbritannien und Irland frey ſtehe, ihr Eigenthum aus dem Großherzogthum Oldenburg hinwegzuziehn, ohne daß ſie gehalten ſeyn, bey dem Wegzug deſſelben wegen ihrer Eigenſchaft als Ausländer irgend eine Gebühr, und namentlich irgend eine andere Gebühr, als eine ſolche zu bezahlen, zu deren Erlegung die Großherzoglichen Unterthanen gleichfalls verpflichtet ſind.

Dieſe zwiſchen den beyderſeitigen Gouvernements getroffene Vereinbarung wird in Gemäßheit Höchſten Reſcripts vom 27. v. M. hiedurch zur Kenntniß der hieſigen Behörden und Unterthanen gebracht, jedoch dabey ausdrücklich bemerkt, daß dieſelbe ſich nicht auf die Großbritanniſchen Colonien außerhalb Europa erſtrecke, als welche in dieſer Hinſicht jede ihre beſondere Verfaſſung und Geſetzgebung haben, gegen welche daher auch in jedem beſondern Fall diesſeits ein dem ihrigen gleiches Verfahren zu beobachten iſt.

27) Cammer-Bekanntmachung vom 5. April, publ. am 10. April 1830.

Vierteljährliche Hebungstermine.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch die in mehrern Diſtricten des ältern Theils des Herzogthums ausgeſprochenen Wünſche einer Verminderung der durch die Ver-

ordnung vom 29. December 1814. verläufig beybehaltenen monatlichen Hebungstermine der herrſchaftlichen Gefälle Sich veranlaßt gefunden, gnädigſt zu bewilligen, daß bis weiter die monatliche Hebung derſelben abgeſtellt, und dafür eine vierteljährliche eingeführt werden ſolle. In dieſer Abſicht haben Höchſtdieſelben Folgendes zu verordnen geruhet:

1) In den Aemtern des ältern Theils des Herzogthums, mit Einſchluß des ganzen Amts Wildeshauſen, mithin in den Kreiſen Oldenburg, Ovelgönne, Neuenburg und Delmenhorſt ſollen bis weiter die herrſchaftlichen Ordinair- und Contributionsgefälle, die additionelle Contribution, die Abgaben von den Gebäuden und die Conſumtions-Abgabe oder Acciſe, in vier Quartalsterminen, und zwar in den Monaten März, May, Auguſt und November jeden Jahrs eingezahlt und erhoben werden; ſo daß in jedem dieſer Hebungstermine der vierte Theil des ganzjährigen Betrags der ſtändigen Gefälle und die Acciſe für die drey vorhergehenden Monate entrichtet wird;

2) in eben dieſen Terminen ſind auch die andern herrſchaftlichen und Communal-Gefälle zu entrichten, insbeſondere die Pachtgefälle reſp. im May und November (je-

doch diejenigen die auf Lichtmeß fällig werden, im März und die auf Weihnachten fälligen im November), die herrschaftlichen Holzkaufgelder imgleichen die Canon- und Recognitionsgelder im November, die Deichfreyengelder im Auguſt, die Schlengen- Steindeichs- Schweyburger- Communiondeichsgelder theils im Auguſt, theils im November. Für die unſtändigen Hebungen und für andere Communal-Abgaben wird jedesmal einer dieſer vier Hebungstermine beſtimmt werden, wenn nicht beſondere Umſtände deren Erhebung zu einer andern Zeit nothwendig machen, welche dann bey der Ausſchreibung beſtimmt werden wird.

3) die Einzahlung dieſer Gelder und deren Erhebung geſchieht in den beſtimmten vier Monaten in der Wohnung des Amts-Einnehmers, der dazu, Sonn- und Feſttage ausgenommen, vom 1. bis 14. und vom 18. bis zum letzten Monatstage täglich Vormittags von 8 bis 1 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in ſeiner Wohnung zugegen und zur Hebung und Quitirung bereit ſeyn muß. Die zur Erleichterung der Unterthanen bey der monatlichen Bezahlung der Gefälle eingeführte

Erhebung derselben, in den verschiedenen Kirchspielen des Amts, hört dagegen nunmehr der Regel nach auf. Jedem Amte wird überlassen, für jedes Kirchspiel seines Districts gewisse Zahlungstage in jedem der vier Hebungsmonate durch Publication zu bestimmen, so, daß die Contribuenten aus diesem Kirchspiel an diesen Tagen zuerst und vor denjenigen aus andern Kirchspielen, die sich etwa einfinden, abgefertigt werden müssen;

4) die den Aemtern im §. 77. der Beamten-Instruction ertheilte Befugniß zur Befristung mit den Steuern eines Monats auf einen Monat wird dahin erweitert, daß ihnen verstattet wird, den Contribuenten, die ohne ihren Ruin oder Veräußerung ihres unentbehrlichen Beschlags in dem eingetretenen Hebungsmonate zu zahlen nicht im Stande sind, Frist bis zum nächstfolgenden Hebungsmonate zu bewilligen, jedoch nur allein in Ansehung derjenigen Landesherrlichen Gefälle, denen das zweyjährige Privilegium zusteht, nicht aber mit Pacht- und Holzkaufgeldern und unständigen Hebungen, auch nicht mit den öffentlichen und Communal-Abgaben. Indeß müssen diejenigen, die einer solchen Befristung bedürfen, sie vor dem 14ten Tage

des Hebungsmonats bey dem Amte nachsuchen; später angebrachte Befristungsgesuche können nicht berücksichtigt werden;

5) diese veränderte Einrichtung nimmt in den oben §. 1. gedachten Amtsdistricten mit dem 1. May dieses Jahrs ihren Anfang, in welchem Monate also zuerst der vierte Theil von dem ganzjährigen Betrag der im §. 1. dieser Bekanntmachung gedachten Gefälle, imgleichen die auf Maytag fällig werdenden Pachtgelder und die sonstigen für diesen Monat zur Hebung beorderten Gelder zu entrichten sind;

6) in den Kreisen Vechta und Kloppenburg und in der Erbherrschaft Jever bleibt es in Ansehung der Hebungstermine unverändert bey der bis jetzt bestandenen Einrichtung.

28) Landesherrliche = Verordnung vom 5. April, publ. am 17. April 1830.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc.

Thun kund hiemit:

Urlaub der Staatsdiener.

Bey dem veränderten Geschäftskreise einiger Unserer Oberbehörden sehen Wir Uns ver-

anlaßt, hinsichtlich der Erlaubs-Ertheilungen für Unsere sämtlichen Lande Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Mitglieder Unseres Staats- und Cabinets-Ministerii und die Vorstände der geistlichen und weltlichen oberen Behörden haben ihren Urlaub von Uns Selbst, oder, in Unserer Abwesenheit, von Unserm Ministerio zu nehmen.

§. 2.

Die Mitglieder der geistlichen und weltlichen oberen Behörden und die dabey Angestellten haben sich mit Urlaubs-Gesuchen stets an den Vorstand ihres Collegii zu wenden, welcher

a) zu Reisen innerhalb Landes bis zu 4 Wochen und

b) zu Reisen ins Ausland bis zu dreymal 24 Stunden Urlaub ohne Vorfrage zu ertheilen ermächtigt ist, in andern Fällen aber Unsere Landesherrliche Bewilligung einzuholen hat.

§. 3.

Die Vorstände der Unterbehörden, so wie die einem Landes-Collegio unmittelbar untergeordneten Beamte und sonstige Staatsdiener, haben den Urlaub bey dem Vorstande der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde nachzusuchen,

welcher hinsichtlich ihrer dieselben Befugnisse wie ad §. 2. zustehen.

§. 4.

Den Mitgliedern der geistlichen und weltlichen Unterbehörden und den dabey Angestellten kann das vorsitzende Mitglied einen achttägigen Urlaub innerhalb Landes bewilligen, der jedoch, wenn er dreymal 24 Stunden übersteigt, dem Vorstand der Oberbehörde anzuzeigen ist. In allen andern Fällen geht das Urlaubs-Gesuch durch das vorsitzende Mitglied an den Vorstand der Oberbehörde, der es, nach Verschiedenheit der Fälle, wie ad §. 2. entweder selbst bewilligt oder Uns zur Bewilligung vorlegt.

§. 5.

Zu einer Abwesenheit von 24 Stunden bedarf es, unter der Voraussetzung, daß für diese Zeit keine besondere Verpflichtung zu einem bestimmten Dienstgeschäfte vorliegt, nur einer vorgängigen Anzeige bey dem Vorgesetzten. Landvögte, Ober-Amtmänner und Amtmänner, Prediger, Amts-Auditoren und Forst- und Deich-Bediente, welche außer dem Sitze ihrer unmittelbaren Dienst-Behörde wohnen, können jedoch, unter gleicher Voraussetzung und Bedingung, auf ihre Verantwortlichkeit bis zu 3 Tagen ohne Urlaub abwesend seyn.

§. 6.

Wer bey mehreren Behörden angestellt ist,

sucht den Urlaub bey dem Vorstande desjenigen Collegii nach, wo er seine Besoldung bezieht, und zeigt den ertheilten Urlaub dem Vorstande des andern Collegii sofort an.

§. 7.

In jedem Falle muß der Urlaub zeitig, bey beabsichtigter Abwesenheit von mehreren Monaten, mit Ausnahme unvorhergesehener Fälle, wenigstens 3 Wochen vorher nachgesucht werden.

§. 8.

Urlaubsgesuche sind, mit billiger Berücksichtigung der Umstände, nur in so weit zu bewilligen, als daraus kein wesentlicher Nachtheil für den Dienst entsteht oder eine unvermeidliche Stockung in den Geschäften zu besorgen ist. Die laufenden Geschäfte des Beurlaubten werden, mit Vorwissen oder nach Anordnung des Vorstandes, einem seiner Collegen übertragen oder unter die anwesenden Mitglieder vertheilt, auch alle diejenigen Arbeiten zurückgelegt, welche der Vorstand dazu geeignet findet.

§. 9.

Mehrere Urlaubnehmende bey derselben Behörde müssen sich möglichst dahin einrichten, daß sie nicht zu gleicher Zeit abwesend sind; der größere Theil des Collegii muß in der Regel auch in den Ferien an Ort und Stelle bleiben.

§. 10.

Eigenmächtige Verlängerung des Urlaubs ist, so fern nicht Krankheit oder unvorhergesehene Umstände die Rückkehr verhindert haben, den Umständen nach, disciplinarisch zu bestrafen.

Urkundlich Unserer ꝛc.

29) Landesherrliche = Verordnung vom 14. April, publ. am 1. May 1830.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Taxe für Medial=Personen.

Da es an einer gleichförmigen Taxe für die Medicinal=Personen fehlt und die in den älteren und neueren Landestheilen geltenden Taxen unvollständig sind und in vielen Puncten Zweifel übrig lassen, auch die Sätze derselben mit dem jetzigen Geldwerth und den größeren Ansprüchen, welche an die Medicinal=Personen gemacht werden, nicht in gehörigem Verhältnisse stehen: so haben Wir die nachfolgende Taxe entwerfen lassen und genehmigen und bestätigen solche, nebst den darin enthaltenen Bestimmungen hiemit dergestalt, daß dieselbe in Unserm Herzogthum Oldenburg, mit Einschluß der Erbherrschaft Jever, unter Aufhebung der bisher

in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Taxen, nunmehr als Gesetz gelten soll.

Dabey sehen Wir Uns veranlaßt, Folgendes zur Beseitigung mehrerer erhobenen Zweifel zu verordnen:

1) die im letzten Jahre vor erkanntem Concurse aufgelaufenen, auf gültiger Verabredung beruhenden, eventualiter taxmäßigen Medicinalkosten (Honorar der Medicinal-Personen und Arzneykosten) sollen, ohne Unterschied, ob selbige durch Krankheiten des Gemeinschuldners oder der Mitglieder seiner Familie, für welche derselbe die Medicinalkosten zu bezahlen verpflichtet ist, veranlasset sind, und ob der Kranke gestorben oder am Leben erhalten ist, in die Classe der Privilegirten locirt werden, wodurch die Bestimmung im §. 51. g. der Concurs-Ordnung in so weit abgeändert wird;

2) die im alten Herzogthum bey Buchschulden eintretende Verjährungszeit von fünf Jahren soll im ganzen Herzogthum und der Erbherrschaft Jever bey den Medicinal-Kosten-Forderungen allgemein gelten.

Uebrigens verbleibet es in allen Stücken bey den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen, welche in Beziehung auf die Medicinalkosten der Armen bestehen.

Etwaige Modificationen der einzelnen Taxbestimmungen bleiben, den befundenen Umständen und Bedürfnissen nach, dem pflichtmäßigen Ermessen Unserer Regierung zu bestimmen überlassen.

Urkundlich Unserer ꝛc.

Taxe
für
die Medicinal-Personen
im Herzogthum Oldenburg.

(Die Sätze sind überall in Golde bestimmt.)

I. Taxe für die Medicinal-Personen in gerichtlichen und polizeylichen Fällen.

Verordnung wegen Einführung einer gleichförmigen u. zeitgemäßen Taxe für die Medicinal-Personen der hiesigen Lande.

Die Kreis-Physici und die angestellten gerichtlichen Wundärzte, so wie die sonst besoldeten Aerzte und Chirurgen erhalten für die Leistungen, welche sie in gerichtlichen Fällen, auf Requisition der Gerichte, und in polizeylichen Fällen, auf Requisition der Polizey-Behörden, oder auch nach Maßgabe ihrer Instruction ex officio, so wie bey der ihnen aufgetragenen Behandlung kranker Gefangenen, verrichten, keine Vergütung, indem sie dafür ihren Gehalt genießen, es sey denn, daß

sich vermögende Privaten vorfänden, welche die desfälligen Kosten zu tragen verpflichtet wären, in welchem Falle die unten folgenden Taxbestimmungen eintreten. Gleichwohl sollen denselben in allen diesen Fällen, die bescheinigtermaßen ausgelegten nothwendigen Kosten des Transports, eventualiter nach der Extra-Post-Taxe, jedoch nie über dieselbe hinaus, erstattet werden, und sie überdies, zur Entschädigung für Zehrungskosten, wenn das Geschäft in einer Entfernung von wenigstens einer halben Meile von deren Wohnorte vorgenommen worden, an Diäten täglich

der Kreisphysicus oder der besoldete Arzt	2 ℛ
und der Wundarzt .	1 ℛ 24 gr.

zu genießen haben.

In Beziehung auf die ärztliche Behandlung der Gefangenen in den Straf-Anstalten zu Vechta, verbleibet es lediglich bey den dieserhalb von der Regierung getroffenen Anordnungen und Bestimmungen.

Wenn in gerichtlichen und polizeylichen Fällen, ausnahmsweise, andere nicht salarirte Medicinal-Personen angewendet worden sind, so tritt für diese die nachfolgende Taxe ein.

A. für practiſche Aerzte.

1) Für eine gerichtliche Section und das Dictiren des Gefundenen zu Protocoll wie auch für den baldigſt nachfolgenden Obductions-Bericht nebſt beygefügtem mediciniſch-chirurgiſchen Urtheil, nach Verſchiedenheit der Fälle und praevia moderatione des Kreisphyſicus 4—10 xr

2) Für eine äußerliche Beſichtigung eines Leichnams, wo keine Section erforderlich iſt, nebſt ſchriftlichem Bericht . . . . 2 xr

3) An Diäten täglich . . 2 xr

4) Für Verſäumniß den zweyten Tag und die folgenden Tage, täglich 3 xr

5) Freye Fuhren oder Erſtattung der Transportkoſten, wie oben beſtimmt worden.

6) Für die Abwartung eines gerichtlichen Termins, wenn der Arzt am Orte des Gerichts wohnt . 1 xr

wenn er nicht dort wohnt, an Diäten täglich . . . 2 xr

7) Für die ihnen oberlich aufgegebene Unterſuchung des Geſundheits-Zuſtandes eines Verletzten, eines Gefangenen und für den darüber abzu-

stattenden Bericht, wenn der Arzt an demselben Orte wohnt . 1 ℛ

wenn er nicht dort wohnt, außerdem an Diäten täglich . . . 2 ℛ

8) Sind hiebey mehrere Besuche nöthig, so werden solche nach gewöhnlicher Taxe vergütet.

9) Für jede andere gerichtliche Untersuchung, z. B. bey verheimlichten Schwangerschaften, verstellten Krankheiten, zweifelhaften Gemüthszuständen, wenn der Arzt am Orte der Untersuchung wohnt . . 1 ℛ

wenn er nicht dort wohnt, an Diäten täglich . . . . 2 ℛ

Für Bericht und Gutachten 1 bis 1½ ℛ

B. für practische Wundärzte.

1) Für die unter Leitung des gegenwärtigen Arztes verrichtete gerichtliche Section, nebst Durchlesen und Unterschreiben des vom Arzte aufgesetzten Obductions-Berichts, nach Verschiedenheit der Fälle und **pravia moderatione** des Kreisphysicus 3 bis 4 ℛ

2) Für eine, vor dem Anordnen einer gerichtlichen Section, oder sonst ihnen oberlich aufgegeben äusserliche

Besichtigung eines Leichnams, nebst schriftlichem Bericht darüber . 1 ℛ

3) An Diäten täglich . 1 ℛ 24 gr.

4) Für Versäumniß den zweyten Tag und die folgenden Tage täglich 2 ℛ

5) Freye Fuhr mit dem Arzte zusammen.

6) Für die Abwartung eines gerichtlichen Termins, wenn der Wundarzt am Orte des Gerichts wohnt . 48 gr.

wenn er nicht dort wohnt, an Diäten außerdem täglich . . 1 ℛ 24 gr.

7) Für die ihm oberlich aufgegebene Untersuchung eines Verletzten, wie auch eines mit einer äußerlichen Krankheit behafteten Gefangenen, einer verheimlichten Schwangerschaft, nebst schriftlichem Bericht hierüber, wenn der Wundarzt an demselben Orte wohnt . . . 48 gr.

wenn er nicht dort wohnt, außerdem an Diäten täglich . 1 ℛ 24 gr.

für das Gutachten . . . 1 ℛ

8) Sind hierbey mehrere Besuche nöthig, so werden solche nach der gewöhnlichen Taxe vergütet.

9) Werden Aerzte oder Wundärzte mit der Untersuchung von contagiösen oder epidemischen Krankheiten beauftragt,

so erhalten sie die, ihnen resp. zuständigen Diäten, für Versäumniß und freye Fuhr und außerdem für den Bericht . . . . . 3 rtl

10) In Betreff der öffentlichen Impfungen bleibt es bey den schon bestehenden Anordnungen (Regierungs-Bekanntmachung vom 1/6. März 1823.) nämlich von Wohlhabenden erhält der Arzt 36 gr., von der zweyten Classe 24 gr., und von der dritten 12 gr.

Für die Armen bezahlt die Armencasse des Orts 6 gr.

Uebrigens verstehen sich alle diese Sätze mit Einschluß der Controlle und mit der Bestimmung, daß für eine zweyte ꝛc. zu wiederholende Impfung, wenn die vorhergegangene erfolglos geblieben, keine neue Gebühr passiren soll. Die Kosten des Transports zu den öffentlichen Impfungen werden dem Impfarzte nicht erstattet, sondern muß derselbe solche selbst stehen.

11) Für die Untersuchung verdächtiger bey Obductionen vorgefundenen Gegenstände, ferner verfälschter Lebensmittel, Arzneyen und dergleichen erhält sowohl der gerichtliche Arzt als der hinzugezogene Chemiker, eine Ver-

gütung von 3 ℛ täglich ohne weitere Diäten. Dabey erforderlicher Aufwand an Reagentien, Gefäßen und dergleichen, werden nach der Billigkeit berechnet und besonders vergütet.

12) Wenn bey gerichtlichen Sectionen von Leichen erwachsener Personen es nöthig erachtet wird, außer dem gerichtlichen Wundarzt noch einen chirurgischen Gehülfen zuzuziehen, so erhält dieser

a) freye Fuhr, wo möglich in Gesellschaft der übrigen Aerzte,

b) an Diäten täglich . . 48 gr.

c) für Versäumniß, den zweyten und die folgenden Tage täglich 1 ℛ

II. Taxe für practische Aerzte.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Ueberall wo der höchste und niedrigste Satz angegeben ist, hängt die Bestimmung, welcher von den verschiedenen Sätzen innerhalb jener Grenzen im einzelnen Fall anzuwenden ist, zunächst von den Vermögens-Umständen der Zahlungspflichtigen, von der Billigkeit der Aerzte und eventualiter von dem Ermessen der festsetzenden Behörde ab.

2) Die Festsetzung der ärztlichen Liquidationen auf den Grund der Taxe gehört zum

Ressort der Aemter, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung; jeder zur Erlangung der Bezahlung daraus zu erhebende Rechtsstreit aber vor die competente Gerichtsbehörde.

3) Beruhet die Bestimmung des Arztlohns auf einem besonderen Vertrage, welchen ein Jeder mit seinem Arzte, ohne Rücksicht auf die Taxe, nach wie vor, abschließen kann, so steht die Beurtheilung der Sache lediglich den Gerichten zu.

---

1) Für den ersten Besuch im Wohnorte des Arztes . . 18 bis 48 gr.
2) Für jeden folgenden Besuch 12 — 36 gr.
3) Für einen zweyten Besuch an demselben Tage . . . 12 gr.
hier wie auch ferner stets mit Inbegriff der verschriebenen Recepte, wofür überall keine besondere Bezahlung gefordert werden soll.

Im Allgemeinen sollen täglich nur 2 Besuche berechnet und in chronischen Fällen selbst die Nothwendigkeit des zweyten Besuchs nachgewiesen werden, es sey denn, daß der Arzt zu mehreren ausdrücklich aufgefordert ist.

4) Für gleichzeitige Besuche bey verschiedenen Familien, die in einem und demselben Hause wohnen, gilt der Ansatz 1—3. Sind meh-

rere Kranke von einer Familie in demselben Hause, so wird für jeden die Hälfte der gewöhnlichen Sostrums berechnet.

5) Für einen nächtlichen Besuch im Wohnorte des Arztes, wenn er der erste Besuch des Kranken ist 1 bis 2 ℛ

6) Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört 48 gr. bis 1 ℛ

Für einen nächtlichen Besuch gilt jeder, welcher zwischen eilf Uhr Abends und sechs Uhr Morgens gemacht wird.

7) Für eine Consultation im Hause des Arztes, ebenfalls mit Inbegriff des Recepts . . . 12 bis 18 gr.

8) Für eine solche bey Nachtzeit in der oben bestimmten Zeit . 18—36 gr.

9) Für jeden zur Cur des Kranken dienenden Brief, je nachdem er ausführlich ist . . . 36 gr. bis 1 ℛ

10) Für Anfertigung eines ärztlichen Atteste . . . 18 gr. bis 1 ℛ

11) Für eine wissenschaftlich ausgearbeitete Krankengeschichte oder Gutachten über einen Krankheitsfall 2 bis 5 ℛ

12) Für die erste persönliche Beredung mehrerer Aerzte über einen Krankheitsfall; jedem derselben 48 gr. bis 1 ℛ 24 gr.

13) Für jede folgende Beredung 24 bis 48 gr.

14) Wenn der Kranke 1/4 Meile bis 1/2 Meile von dem Wohnorte des Arztes entfernt wohnt, darf um die Hälfte der resp. Sätze 1 bis 6 mehr berechnet werden.

15) Für jeden Besuch in Entfernung von einer halben bis ganzen Meile 36 gr. bis 1 ℛ

16) Für einen Besuch in Entfernung von 1 bis 2 Meilen . 1 bis 2 ℛ

17) Bey größeren Entfernungen erhält der Arzt täglich bis zu seiner Zurückkunft, 3 bis 4 ℛ Diäten. Ausser diesen Diäten darf aber dann nichts für den Besuch liquidirt werden.

Bey Entfernung bis zu 3 Meilen wird der Tag der Hin- und Rückreise nur für Einen Tag gerechnet.

18) In den Fällen wo der Kranke über eine Viertel Meile vom Wohnorte des Arztes entfernt ist, sind dem Arzte, wenn ihm nicht die Transportmittel gestellet werden, Transportkosten, eventualiter nach der Extra-Post-Taxe, jedoch wenn nicht wirklich mit Extra-Post gefahren ist, ohne Wagenmeister- und Trinkgeld, zu erstatten.

Wenn der Arzt die Reisen zu Pferde oder zu Fuß machet: so passiret auf der Geest nur zwey Dritttheil; in der Marsch aber, bey schlechten Wegen, das Ganze der Post-Taxe.

19) Für nächtliche Besuche in den Fällen sub. 14 bis 17. kann sich der Arzt das Doppelte dieser Sätze berechnen.

20) Wenn der Arzt mehrere entfernte Kranke besucht, welche in einem Orte oder doch nahe bey einander wohnen, so daß er dieselben in Einer Reise besuchen kann, so darf er jedem derselben nur zwey Dritttheil der Sätze von 14 bis 17 anrechnen, und muß die Transportkosten, nach der Billigkeit, unter sie vertheilen.

21) Für die Gegenwart eines Arztes bey einer Niederkunft . 2 bis 3 ℳ

22) Für die Gegenwart eines Arztes bey einer chirurgischen Operation 48 gr. bis 2 ℳ

23) Für eine von Privat-Personen verlangte Oeffnung eines todten Körpers $2\frac{1}{2}$ bis 5 ℳ

24) Für die Anwendung von Rettungsmitteln bey Verunglückten, Scheintodten, Selbstmördern u. dergl. 2 bis 3 ℳ

25) Für eine Privat-Impfung im Wohnorte des Arztes selbst . 18 bis 36 gr.

übrigens wie ad I. B. 10.

Aufserhalb des Wohnorts des Arztes gelten hiebey die Bestimmungen sub. 14 bis 17.

III. Taxe für practische Wundärzte.

Das Sostrum für den Besuch, bey welchem eine Operation gemacht, oder eine Wunde zum erstenmale verbunden wird, ist in dem Sostrum für die Operation oder den Verband mit einbegriffen, so daß daher nur dieses, und nichts für den Besuch bezahlt wird.

Die nachfolgenden Besuche werden besonders honoriret, jedoch stets mit Inbegriff des weiteren Verbandes oder sonstiger kleiner Hülfsleistungen.

1) Approbirte Aerzte, welche die Chirurgie ausüben, erhalten ihre gemachten Besuche, Reisen u. s. w. nach der Taxe für practische Aerzte; ihre sonstigen Bemühungen, nämlich Operationen und dergleichen nach den in Nachfolgendem bestimmten Sätzen bezahlt.

2) Wer bloß für die Chirurgie und Entbindungskunst concessionirt ist, erhält für eine Consultation in seinem Hause mit oder ohne gemachten einfachen geringfügigen Verband — 6 bis 18 gr.
Nachts das Doppelte.

Für jeden Besuch im Wohnorte

selbst, mit oder ohne geringfügigen Verband . . . 12 bis 18 gr.
Nachts das Doppelte.

3) Im Uebrigen unterliegen die concessionirten Wundärzte den, in der Taxe für practische Aerzte vorkommende Bestimmungen, jedoch in der Art, daß sie sich (die Transportkosten ausgenommen) nur die Hälfte der den Aerzten bewilligten Sätze berechnen dürfen und für unbedeutende chirurgische Hülfsleistungen nichts besonders zu verlangen berechtigt sind.

4) Für eine Nachtwache die ein approbirter Wundarzt abhält 48 gr. bis 2 rℳ
Ein Gehülfe, welcher wacht 24 bis 48 gr.

5) Für den ersten Verband einer einfachen Wunde, eines Geschwürs, Abscesses, Panaritiums und dergleichen, den Besuch mit einbegriffen 24 bis 36 gr.

6) desgleichen bey einer brandigten mit Knochenaffect, oder auf andere Art complicirten Wunde, Geschwür und dergleichen, ferner unter Anwendung blutiger Hefte . . 36 bis 48 gr.

7) Für die Trepanation mit einer oder mehreren Kronen . 6 bis 9 rℳ

8) Operation eines grauen Staares an einem Auge . . 6 bis 12 rℳ
an beyden Augen die Hälfte mehr.

9) Für Exstirpation eines Auges 6 bis 9 ℛ
10) = Exstirpation eines Lippenkrebses 3 b. 6 ℛ
Wird die Wiederholung der Operation nöthig, die Hälfte des Satzes.
11) Für Operation der Hasenscharte 3 bis 6 ℛ
= Operation eines Wolfrachens in höherem Grade, die Hälfte mehr.
12) Für Operation einer Speichelfistel 3 bis 4 ℛ 36 gr.
13) = Exstirpation der Mandeln 2 bis 4 ℛ
14) Für die Ausrottung eines Rachen- oder Nasenpolypen durch die Zange oder Legatur . 3 bis 7 ℛ 36 gr.
15) Für Exstirpation einer Unterkinnladen- oder Ohrdrüse . 8 bis 10 ℛ
16) Für die Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers . . 1 ℛ 36 gr. bis 3 ℛ
17) Für die Tracheotomie 4 ℛ 36 gr. b. 9 ℛ
18) = = Pharynyotomie 4 ℛ 36 gr. b. 9 ℛ
19) = = Abnahme einer Brust 6 bis 12 ℛ
20) = = Poracentesis abdominis 1 ℛ 36 gr. bis 3½ ℛ
21) = = — thoracis 4 ℛ 36 gr. bis 7 ℛ 36 gr.
22) = = Punction des hydrocéle 54 gr. bis 1 ℛ 36 gr.

23) Für die zur Radecal-Cur der hydrocéle erforderliche Operation 4 ℛ 36 gr. bis 7 ℛ 36 gr.

24) Für die Punction der Harnblaſe 4 ℛ 36 gr. bis 7 ℛ 36 gr.

25) = = Application des Katheters bey Männern . 54 gr. bis 1 ℛ 36 gr.

26) desgleichen bey Weibern 24 bis 48 gr.

Wenn dieſelbe binnen 24 Stunden mehrmal geſchieht, die Hälfte der Sätze 25. 26.

27) Für die Operation der Phimosis und Paraphimosis 1 ℛ 36 gr. bis 3 ℛ

28) Für die Caſtration 7 ℛ 36 gr. bis 12 ℛ

29) = = Repoſition eines Darm- oder Netzbruchs 2 ℛ bis 3 ℛ 36 gr.

30) = = Operation eines eingeklemmten Bruchs . . 8 bis 15 ℛ

31) Für den Steinſchnitt 15—40 ℛ

32) = die Zurückbringung eines Mutterſcheiden- oder Maſtdarmvorfalls 24—48 gr.

33) = = Operation eines Mutterpolypen . . . . 3—6 ℛ

34) = = = eines Maſtdarmpolypen . . . 2—4 ℛ

35) = = = der Maſtdarmfiſtel 4—8 ℛ

36) = = Exciſion des Oberarms 7 ℛ 36 gr. — 15 ℛ

37) Für die Amputation des Oberarms und Oberschenkels . 6 bis 12 ℛ

38) = = Amputation des Vorderarms und Unterschenkels 7 ℛ 36 gr. bis 15 ℛ

39) = = Exstirpation (oder Amputation) eines oder mehrerer Finger oder Zehen . 1 ℛ 36 gr. — 3 ℛ

40) = = Reposition des verrenkten Unterkiefers . 1 ℛ 36 gr. — 4 ℛ

41) = = Reposition des verrenkten Oberarms . . 2—4 ℛ

42) = = = des verrenkten Vorderarms . 3 ℛ 36 gr. — 7 ℛ 36 gr.

43) = = = der verrenkten Hand 3—6 ℛ

44) = = = des verrenkten Oberschenkels . 7 ℛ 36 gr. — 15 ℛ

45) = = = der verrenkten Kniescheibe . . . . 2—4 ℛ

46) = = = des verrenkten Fußes 3—6 ℛ

47) Bey nicht mehr frischen Verrenkungen gilt immer der höchste Satz.

48) Für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Gesichtknochens . 48 gr. bis 1 ℛ 24 gr.

49) = = = einer oder mehrerer zerbrochenen Rippen . 2—4 ℛ 36 gr.

50) Für die Repoſition des gebrochenen Ober- und Unterarms 2 ℛ bis 3 ℛ 36 gr.

51) = = = eines Backenknochens 1 ℛ 36 gr. — 2 ℛ 18 gr.

52) = = = des Schlüſſelbeins 2 ℛ — 4 ℛ 36 gr.

53) = = = des zerbrochenen Schulterblatts . 54 gr. — 1 ℛ 36 gr.

54) = = = der zerbrochene Knochen der Mittelhand, Handwurzel ſo wie der Knochen des Fußes 54 gr. — 2 ℛ 18 gr.

55) = = = eines oder mehrerer gebrochenen Finger oder Zehen 36—54 gr.

56) = = = des gebrochenen Halſes des Oberſchenkels . 6—12 ℛ

57) = = = des gebrochenen Oberſchenkels . 4 ℛ 36 gr. — 7 ℛ 36 gr.

58) = = = der gebrochenen Knieſcheibe . . . 3—6 ℛ

59) = = = eines oder beyder gebrochenen Knochen des Unterſchenkels 2 ℛ 18 gr. — 4 ℛ 36 gr.

60) Für den erſten Verband des getrennten tendo Achillis . . 3—6 ℛ

61) Für die Operation einer Pulsadergeſchwulſt . 4 ℛ 36 gr. — 7 ℛ 36 gr.

62) Für das Setzen eines Fontanells

oder Haarseils, für ein Aderlaß, das Setzen eines Klystiers, und ähnliche kleine wundarztliche Verrichtungen 18—36 gr

63) Für die Ausrottung kleiner oder leicht zu operirender Balggeschwülste oder Scirrhen . 48 gr. — 2 rtl

64) Für die Ausrottung größerer oder complicirter Balggeschwülste oder Scirrhen . 3 rtl — 7 rtl 36 gr

65) Für das Ausschneiden eines Leichdorns . . . 12—18 gr

Wenn mehrere vorhanden sind, so wird für die Wegnahme eines jeden der übrigen nur die Hälfte des vorstehenden Satzes berechnet.

66) Für eine Privat-Impfung 12—36 gr

übrigens wie oben I. B. 10.

Ist eine Reise damit verbunden, so gilt die Bestimmung in 3.

67) Für die Beywohnung eines sonsilii 24-48 gr

68) Alle Instrumente und Verbandstücke, welche etwa nur einmal gebraucht werden können oder die der Kranke zum fernern Gebrauch behält, müssen dem Wundarzt besonders vergütet werden. — Alle Instrumente, welche bey der Behandlung eines von einem tollen Hunde gebissenen Menschen gebraucht worden

sind zu allem ferneren Gebrauch untüchtig und müssen vernichtet und alsdann dem Wundarzte ebenfalls bezahlet werden.

IV. Taxe für die Geburtshelfer.

1) Für eine leichte natürliche Entbindung 1 fl. 3 xr.
2) Für eine Zwillingsentbindung 2—5 xr.
3) = = natürliche, aber sich verzögernde Entbindung, wobey Tag und Nacht zugebracht wird . 3—7½ xr.
4) = = Fußgeburt oder für eine gedoppelte Geburt, welche in eine Fußgeburt verwandelt wurde 3—7½ xr.
5) = = widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung bewirkt worden ist, mit oder ohne Anlegung der Zange = 4 xr. 36 gr. bis 9 xr.
6) Für die Zangengeburt . 3—7 xr. 36 gr.
7) = = Entbindung mittelst der Perforation . . 4—9 xr.
8) Für den Kaiserschnitt an einer lebenden Person, das Kind mag leben oder nicht . . 7 xr. 36 gr. bis 15 xr.
9) = dieselbe Operation an einer Verstorbenen, welche in jedem Falle, sobald als möglich, jedoch mit derselben Vorsicht als wenn die Mutter

noch lebe, vorzunehmen ist, indem das Kind zur möglichsten Rettung stets von der Mutter getrennt werden muß 3—6 ℛ℮

10) Für die mit Schwierigkeiten verbunde Abnehmung der Nachgeburt, mehrere Stunden nach der Entbindung (die gewöhnliche gehört zur Entbindung) . 1 ℛ℮ 36 gr. — 4 ℛ℮

11) Für die Abnehmung eines ovuli oder einer mola . 48 gr. — 2 ℛ℮ 18 gr.

12) Für die Untersuchung einer Schwangeren . . . 36 gr. — 1 ℛ℮

13) Für die Abfassung eines Berichts hierüber . . . 36 gr. — 1 ℛ℮

14) Für die Reposition einer vorgefallenen Gebärmuttet . 36 gr. — 1 ℛ℮

15) Für die Reposition einer zurückgebogenen oder umgestülpten Gebärmutter . . 2 ℛ℮ 36 gr. — 5 ℛ℮

In Ansehung der Belohnung der approbirten und concessionirten Hebammen bey der Entbindung und nachherigen Behandlung der Mutter und des Kindes, so weit solche ihnen zustehet, verbleibet es bey der bestehenden Taxe in der hiesigen Hebammen-Instruction, mit der Bestimmung, daß dieselben, wenn sie in schweren Geburts-

fällen den Arzt oder Accoucheur herbeyrufen, dem ungeachtet ihre taxmäßige Bezahlung erhalten, auch, wenn Personen, welche nicht zum Entbindungs-Geschäfte approbirt worden, angewendet sind, nach Maaßgabe der Regierungs-Bekanntmachung vom 12. October 1816 auf die festgesetzten Gebühren sollen Anspruch machen können.

V. Taxe für Zahnärzte.

1) Für das Ausziehen eines Zahns im Hause des Zahnarztes . 18 bis 36 gr.

2) Wenn das Ausziehen eines Zahns oder einer andern Operation im Hause des Patienten vorgenommen wird, so erhält der Zahnarzt für den Weg noch 18 gr. mehr.

Nota. Die Reisen der Zahnärzte werden nach der Taxe für Wundärzte bezahlt.

3) Für das Ausziehen eines Stiftes oder einer Wurzel . 18 bis 36 gr.

4) Wenn mehrere Zähne, Stifte oder Wurzeln zugleich ausgezogen werden, für jeden . . . 12—24 gr.

5) Für das Ausbrennen oder Ausfüllen eines hohlen Zahns . 36—48 gr.
(Das Ausfüllen mit Bley ist untersagt.)

6) Wenn mehrere Zähne zugleich ausgebrannt oder ausgefüllet werden, so

erhält der Zahnarzt für den ersten Zahn den Satz sub 5., für jeden folgenden aber nur die Hälfte bezahlt.

7) Für das Anbohren oder Einbohren eines Zahns bis an die Nerven 36 bis 48 gr.

8) Für die Reinigung sämtlicher Zähne 48 gr. bis 1 ℔ 36 gr.

9) Für das Stumpffeilen oder Abfeilen eines oder mehrerer Zähne 18—36 gr.

Desgleichen für das Durchfeilen neben einander stehender cariöser Zähne.

10) Für leichte Operation am Zahnfleische . . . 24—48 gr.

11) Für die Richtung eines krummgewachsenen Zahns bey Kindern 36—48 gr.

12) Für die Richtung eines 2ten oder 3ten krummgewachsenen Zahns, für jeden . . 24—36 gr.

13) Für die Durchbohrung einer Wurzel um künstliche Zähne daran zu befestigen . . . 48 gr.

14) Für die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahns . 2—4 ℔

15) Werden mehrere Zähne zugleich angefertiget und eingesetzt, für jeden Zahn . . . 2—3 ℔

16) Für die Befestigung eines künstlichen oder eines losen Zahns 24—36 gr.

17) Wird Gold zur Ausfüllung oder zur Befestigung eines Zahns, oder bey der Richtung krummgewachsener Zähne gebraucht, so muß der Werth desselben besonders bezahlt werden.

18) Für den ersten Besuch in Zahnkrankheiten . 12 bis 24 gr.

19) Für jeden folgenden Besuch 12 gr.

20) Für jede Consultation im Hause des Zahnarztes . . 12 gr.

21) Der Besuch, bey welchem eine Operation gemacht wird, wird den Zahnärzten eben so wenig als den Wundärzten bezahlt.

30) Regierungs = Bekanntmachung vom 5. May, publ. am 12. May 1830.

Verbot Preußischer $^1/_{12}$ Thaler Stücke.

Obgleich schon durch die Publication der Großherzoglichen Cammer vom 6. December 1821. und wiederholt durch die Bekanntmachung derselben vom 9. Febr. 1827. festgesetzt ist, daß nur die Königlich Preußischen $^1/_1$, $^1/_3$ und $^1/_6$ Thaler = Stücke dem hiesigen Courantgelde gleich angenommen und ausgegeben werden dürfen, und die hiesigen Unterthanen ge=

warnt sind, die Preußischen $^1/_{12}$ Thaler-Stücke nicht anzunehmen, so ist doch bemerkt worden, daß diese letztere Münzsorte, die in allen benachbarten Ländern und selbst in den Königlich Preußischen Staaten außer Cours gesetzt, auch ungleich geringhaltiger als die übrigen ist, seit einiger Zeit im hiesigen Lande häufig in Umlauf gesetzt wird. Um nun den Nachtheil abzuwenden, der hieraus für das hiesige Land entstehen würde, sieht die Regierung sich veranlaßt, den Umlauf dieser Königlich Preußischen $^1/_{12}$ Thaler-Stücke im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever gänzlich zu verbieten, so wie deren Annahme bey allen Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen bereits durch die obgedachte Publication vom 6. December 1821. durchaus untersagt ist.

31) Regierungs-Bekanntmachung vom 8. May, publ. am 15. May 1830.

Bestimmung wegen Einreichung von Suppliken bey den rechten Behörden.

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog hat es auffallend seyn müssen, daß oftmals Supplicanten, die nach der bestehenden Geschäftsordnung und den deshalb erlassenen Vorschriften mit ihren Vorstellungen oder Gesuchen sich zunächst an die ihnen vorgesetzten Behörden wenden müßten, mit deren Vorbeygehung solche ge-

radezu an das Landesherrliche Cabinet richten. So geneigt Höchstdieselben sind, einem jeden Unterthan, der ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen hat, gnädiges Gehör zu verleihen, so muß doch einem jeden selbst einleuchten, daß es unzweckmäßig und für den ordentlichen Geschäftsgang störend sey, wenn dergleichen Gesuche oder Beschwerden, die bey dem Amte, oder bey einer der höhern Administrativ-Behörden zur Untersuchung und Erledigung angebracht werden müssen, unmittelbar bey dem Landesherrlichen Cabinet eingereicht werden, welches dann solche an die geeignete Behörde abzugeben genöthigt ist, und daß gerade hiedurch eine Verzögerung entstehen muß, die der Supplicant hat vermeiden wollen, und die manchmal für ihn selbst nachtheilig werden kann.

In Gemäßheit Höchsten Rescripts vom 30. v. M. wird daher jeder Unterthan angewiesen, mit seinen Gesuchen oder Vorstellungen sich zunächst an das ihm vorgesetzte Amt, und wenn solche dort nicht erledigt werden können, oder er über das Verfahren des Amts Beschwerde führen zu müssen glaubt, an diejenige höhere Landesbehörde, zu deren Geschäftskreise nach den Verordnungen vom 15. September 1814. und 15. März 1830. der Gegenstand gehört, zu wenden, und insbesondere bey der Einwen-

dung und Ausführung des Recurſes gegen eine Verfügung des Amts oder einer höhern Adminiſtrativ-Behörde die Vorſchriften der Regierungs-Bekänntmachung vom 20. December 1814. (Geſetzſammlung 2. B. S. 74. fg.) gebührend zu befolgen.

32) Regierungs-Bekanntmachung vom 8. May, publ. den 15. May 1830.

Preisveränderungen in der Arzneytaxe.

Mit Beziehung auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Auguſt 1824. werden die nachſtehenden Veränderungen der Preiſe einiger Arzneyen, ſo wie die Preis-Beſtimmungen neuerer, in der in den hieſigen Landen recipirten Hannoverſchen Pharmacopoe noch nicht vorkommenden Arzney-Mittel hiemittelſt zur Beachtung bekannt gemacht.

Preisveränderungen

Acidum benzoicum,	
Ammon. muriat. cryst.	
— — depur.	
— — suclim.	
— — mart.	
Balsamum Copaivae	
— Indic. nigr.	
Cacao	
Camphora	
— pulv.	
Cantharides	
— pulv.	
Cardamomum minus	

der Arzneytaxe.

Gewicht.	Courant. Alter Preis. Rthlr.	Gr.	Neuer Preis. Rthlr.	Gr.
1 Scrupel	—	12	—	10
1 Drachm.	—	32	—	26
1 Unze	—	8	—	7
6 Unzen	—	38	—	32
1 Unze	—	10	—	8
6 Unzen	—	48	—	38
1 Unze	—	8	—	7
6 Unzen	—	38	—	32
1 Unze	—	20	—	18
1 Drachm.	—	2	—	1
1 Unze	—	8	—	6
1 Drachm.	—	6	—	4
1 Unze	—	38	—	26
2 Unzen	—	6	—	3
4 Unzen	—	9	—	4
1 Drachm.	—	3	—	2
1 Unze	—	18	—	14
1 Drachm.	—	4	—	3
—	—	3	—	2
1 Unze	—	20	—	16
1 Drachm.	—	4	—	3
1 Unze	—	26	—	22
1 Drachm.	—	3	—	6

Cardamomum minus pulv. . .
Caryophyl. . . . .

— pulv. . . .

Caccionella . . . .

— pulv. . . .

Cocculi Indici . . .
— — pulv. . . .
Conditum Zingiberis . . .
Corallia alb. praep. . . .
Cort. Chin. flav. s. reg. . . .
— — — — — cont. . .
— — — — — pulv. . .

— Geoffr. Surin. . . .
— — — cont. . .
— — — pulv. . .
Crocus . . . .

— pulv. . . . .

Cubebae . . . .
— pulv. . . .

Gewicht.	Courant. Alter Preis. Rthlr.	Gr.	Neuer Preis. Rthlr.	Gr.
1 Drachme	—	6	—	12
—	—	2	—	1
1 Unze	—	10	—	8
1 Drachme	—	3	—	2
1 Unze	—	16	—	14
1 Drachme	—	15	—	11
1 Unze	1	16	—	64
1 Drachme	—	18	—	14
1 Unze	1	30	1	4
—	—	2	—	3
—	—	3	—	4
—	—	8	—	6
—	—	32	—	26
—	—	14	—	18
—	—	16	—	20
1 Drachme	—	3	—	4
1 Unze	—	20	—	24
—	—	12	—	8
—	—	14	—	10
—	—	16	—	12
1 Scrupel	—	10	—	8
1 Drachme	—	22	—	18
1 Scrupel	—	14	—	12
1 Drachme	—	32	—	26
1 Unze	—	10	—	8
—	—	12	—	40

Ebur. ust. nigr. pulv.

Elaeosaccharum Menth. crisp.
— — — pip.
Elixir. visciral. Hoffm.
— — Klein.
Empl. cantharidum

— Lithargyri c. Res. Pini

Extractum. Chin. slav. s. reg.

— — — — — fr. par.

— Croci
— Enulae

— Ratanhiae
Flores Cassiae

Gummi Anime
— — pulv.
— Benzoes
— — pulv.
— Guttae
— — pulv.

Gewicht.	Courant. Alter Preis. Rthlr.	Gr.	Neuer Preis. Rthlr.	Gr.
1 Unze	—	2	—	1
4 Unzen	—	6	—	3
1 Drachme	—	3	—	2
—	—	3	—	2
1 Unze	—	18	—	14
—	—	22	—	16
1 Drachme	—	—	—	2
1 Unze	—	12	—	10
—	—	4	—	5
6 Unzen	—	20	—	22
1 Drachme	—	12	—	15
1 Unze	1	12	1	20
1 Drachme	—	38	—	44
½ Unze	1	54	2	—
1 Scrupel	—	32	—	30
1 Drachme	—	4	—	3
1 Unze	—	24	—	18
1 Drachme	—	12	—	9
—	—	—	—	1
1 Unze	—	8	—	5
—	—	8	—	10
—	—	12	—	14
—	—	18	—	15
—	—	24	—	20
—	—	16	—	26
1 Drachme	—	3	—	4

Gummi Guttae pulv.
— Kino
— — pulv
— Mastich. elect.
— — — pulv.
— Tragacanth. alb.
— — — pulv.
Helmintochort
— — pulv.
Herba Spigel. anthelm
— — — concis.
— — — pulv.
Hydrat. Sulphuris
Infus. Chinae c. Magnes
(die in der Pharmacopoe vorgeschriebene Menge)
Ialapium moschatum
Liniment. ammoniat.
— — camphor
Macis
— pulv.

Gewicht.	Courant. Alter Preis. Rthlr.	Gr.	Neuer Preis. Rthlr.	Gr.
1 Unze	—	20	—	30
—	—	18	—	16
1 Drachme	—	4	—	3
1 Unze	—	24	—	22
—	—	16	—	20
—	—	20	—	26
1 Drachme	—	4	—	3
1 Unze	—	28	—	20
1 Drachme	—	5	—	4
1 Unze	—	34	—	26
—	—	6	—	5
1 Drachme	—	2	—	1
1 Unze	—	12	—	8
—	—	8	—	10
—	—	10	—	12
—	—	12	—	14
1 Drachme	—	4	—	3
1 Unze	—	24	—	20
	—	64	—	56
1 Unze	—	22	—	18
—	—	8	—	6
—	—	12	—	10
1 Drachme	—	3	—	2
—	—	5	—	4

Manna calabrin. . . .

— canellata . . .

— tabulata . . .

Natrum sulphuric. pur. . . .
Nuces Moschatae . . .
— — pulv. . . .
Oleum Bergamottae . . .
— Cajeputi . . .
— camphoratum . . .
— Cardomomi . . .
— Caryophyllor . . .
— de Cedro . . .
— laurin. unguinos. . .
— Nucistae . . .
— Pulegii . . .
— Sabinae . . .
— Sassafras . . .
— Tanacet. aether. . .
Piper album. . . . .
— — pulv. . . .
— nigrum . . .
— — gr. mod. pulv. . .
— — pulv. . . .

Gewicht.	Courant. Alter Preis. Rthlr.	Gr.	Neuer Preis. Rthlr.	Gr.
1 Unze	—	5	—	6
4 Unzen	—	16	—	18
1 Unze	—	10	—	12
4 Unzen	—	32	—	38
1 Unze	—	8	—	10
4 Unzen	—	26	—	30
1 Unze	—	6	—	3
1 Drachme	—	3	—	2
—	—	5	—	4
—	—	10	—	8
—	—	10	—	8
1 Unze	—	12	—	10
1 Scrupel	—	16	—	21
1 Drachme	—	14	—	10
—	—	10	—	8
1 Unze	—	6	—	4
1 Drachme	—	6	—	4
—	—	32	—	18
—	—	10	—	9
—	—	10	—	12
—	—	20	—	26
1 Unze	—	6	—	4
—	—	8	—	6
—	—	3	—	2
—	—	4	—	3
—	—	5	—	4

Radix Contrajerv.	. . .
— — incis.	. . .
— Cyperi rotund	. . .
— — — pulv.	. . .
— Dictamni alb.	. . .
— — incis.	. . .
— — pulv.	. . .
— Enulae	. . .
— — incis.	. . .
— — gr. mod. pulv.	. . .
— — pulv.	. . .
— Irid. florent.	. . .
— — — incis.	. . .
— — — pulv.	. . .
— Ratanh.	. . .
— — incis.	. . .
— — pulv.	. . .
— Rub. tinct.	. . .
— — — incis.	. . .
— — — pulv.	. . .
Resina Burgundic.	. . .
Semen Erucae	. . .
— — gross. mod. pulv.	. . .
— — pulv.	. . .
— Petroselin.	. . .
— — gr. mod. pulv.	.

Gewicht.	Courant. Alter Preis. Rthlr.	Gr.	Neuer Preis. Rthlr.	Gr.
1 Unze	—	18	—	12
—	—	20	—	14
—	—	9	—	12
—	—	12	—	16
—	—	4	—	3
—	—	6	—	4
—	—	8	—	6
—	—	3	—	2
—	—	4	—	3
—	—	5	—	4
—	—	6	—	5
—	—	3	—	5
—	—	4	—	6
—	—	6	—	8
—	—	12	—	10
—	—	14	—	12
—	—	18	—	14
—	—	4	—	3
—	—	6	—	4
—	—	8	—	6
—	—	3	—	2
2 Unzen	—	3	—	2
1 Unze	—	3	—	2
—	—	4	—	3
—	—	6	—	3
—	—	8	—	4

Semen Sabadill. . . .
— — pulv. . .
Succus Citri venal. . . .

— Liqurit. . . .
— — pulv. . . .
— — depur. . .
— — — pulv. . .
Syrupus Croci . . .
Tinct. Balsam. perur. . .

— Benzoes . . .
— — compos. . .
— Cantharid. . . .
— Cardamomi . . .

— Croci . . . .

— Mari aether . . .

— Macidis . . .
— Nuc. Moschat. . .
— Opii crocat. . . .

— Valerian. ammon . .
Unguent. Cantharidum . . .

Gewicht.	Courant.			
	Alter Preis.		Neuer Preis.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1 Unze	—	8	—	5
—	—	12	—	8
—	—	4	—	3
4 Unzen	—	12	—	8
1 Unze	—	4	—	3
—	—	8	—	6
—	—	8	—	6
—	—	14	—	10
—	—	18	—	12
1 Drachme	—	3	—	2
1 Unze	—	18	—	12
—	—	16	—	14
—	—	16	—	14
—	—	12	—	10
1 Drachme	—	2	—	3
1 Unze	—	14	—	18
1 Drachme	—	6	—	5
1 Unze	—	38	—	32
1 Drachme	—	4	—	3
1 Unze	—	30	—	22
—	—	14	—	12
1 Drachme	—	3	—	2
1 Scrupel	—	3	—	2
1 Drachme	—	7	—	6
1 Unze	—	16	—	18
—	—	12	—	10

Vanilla . . . . .
— cum Sacchar. part. trib. trit. . .

Anhang.

Acidum hydrocyanic . . .

Calcaria chlorata . . .

Chinin. muriatic. . . .

— sulphuric. . . . .

Cinchonin. sulphuric. . . . .

Cort. Granator Radic. . . . .
— — — pulv. . .
Extract. Senegae . . .
Herb. Galeops. grandiflor. . .
— Pyrol. umbellat. . .
Jodeum . . . . .
Kali hydrojodic. . . .

Oleum Croton. Tigl. . . .
— Jecoris Aselli . . .

Gewicht.	Courant. Alter Preis. Rthlr.	Gr.	Neuer Preis. Rthlr.	Gr.
1 Scrupel	—	38	—	22
1 Drachme	—	30	—	18
1 Tropfen	—	—	—	1
10 Tropfen	—	—	—	6
1 Drachme	—	—	—	20
—	—	—	—	1
1 Unze	—	—	—	4
1 Gran	—	—	—	3
1 Scrupel	—	—	—	42
1 Gran	—	—	—	2
1 Scrupel	—	—	—	32
1 Gran	—	—	—	3
1 Scrupel	—	—	—	42
1 Unze	—	—	—	18
—	—	—	—	22
1 Drachme	—	—	—	10
1 Unze	—	—	—	3
—	—	—	—	6
1 Drachme	—	—	—	20
1 Scrupel	—	—	—	8
1 Drachme	—	—	—	20
1 Tropfen	—	—	—	2
1 Unze	—	—	—	2
4 Unzen	—	—	—	6

Radix Artemisiae	. . . .
— — pulv.	. .
— Caincae	. . .
— — pulv.	. .
Sical. cornut.	. . .
— — pulv.	. . .
Tinctur. Jodei	. . .
Unguent. Kali hydrojod.	. .
Zincum aceticum	. . .
— hydrocyan.	. . .
— —	. . .
— —	. . .

33) Regierungs-Bekanntmachung vom 18. May, publ. am 26. May 1830.

Lehensherrlichkeit über vormals Corveyische, Tecklenburgische, Lingensche, Lippe-Detmoldische Lehen im Herzogthum Oldenburg.

In Folge statt gehabter Verhandlungen ist von der Königlich Preußischen und auch von der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Staatsregierung anerkannt worden, daß die Lehensherrlichkeit rücksichtlich derjenigen vormals Corveyischen, Tecklenburgischen und Lingenschen, so wie Lippe-Detmoldischen Lehen, welche im Umfang des hiesigen Herzogthums belegen sind, auf das Großherzoglich Ol-

Gewicht.	Courant. Alter Preis. Rthlr.	Gr.	Neuer Preis. Rthlr.	Gr.
1 Unze	—	—	—	3
—	—	—	—	6
—	—	—	—	38
—	—	—	—	46
—	—	—	—	18
—	—	—	—	20
1 Drachme	—	—	—	3
1 Unze	—	—	—	16
1 Drachme.	—	—	—	12
2 Gran	—	—	—	1
1 Scrupel	—	—	—	6
1 Drachme	—	—	—	16

denburgiſche Haus übergegangen ſey, und es ſind nunmehr auch die dieſe Lehen betreffenden Lehen-Acten, ſo weit dieſelben haben aufgefunden werden können, an die unterzeichnete Regierungsbehörde, als Großherzoglichen Lehenhof, ausgehändigt worden.

Es werden daher alle Vaſallen, welche mit ſolchen Lehen belehnt ſind, aufgefordert und angewieſen, ſelbige hinfüro bey dem hieſigen Großherzoglichen Lehenhof zu muthen und zu erkennen und die davon zu leiſtenden Lehenspflichten, bey Vermeidung der in den Lehenrechten angeord-

neten Rechtsnachtheile, gegen denselben gebührend wahrzunehmen und zu erfüllen.

Rücksichtlich der jetzt erforderlichen erſten Lehensmuthung und Belehnung werden dieselben auf die allgemeine, an sämmtliche Vasallen des hiesigen Herzogthums ergangene Aufforderung und Bekanntmachung vom 8. August 1829. (Oldenburgische öffentliche Anzeigen von 1829. Nr. 65.) verwiesen, jedoch soll die daselbst angeordnete peremtorische Frist von Einem Jahre erst von Bekanntwerdung dieses an zu laufen beginnen.

Dabey wird noch bemerkt, daß diejenigen Vasallen, welche diesem gemäß ihre Lehenspflichten gebührend wahrnehmen werden, die Laudemialgelder und Lehensporteln an den Lehenhof nur wegen eines Falles zu erlegen haben werden, wenn selbige auch wegen mehrerer Fälle rückständig geworden seyn sollten.

34) Consistorial = Bekanntmachung vom 13. May, publ. den 26. May 1830.

Kirchenstuhl- u. Grab = Register in der Erbherr= Jever.

Da die Kirchenstuhl= und Grabregister in den meisten Kirchspielen der Erbherrschaft Jever sehr in Unordnung gerathen sind, so wird, damit jene Register allenthalben in gehörige Ordnung gebracht und auch künftig darin erhalten

werden, mit höchster Genehmigung hiedurch verordnet:

§. 1.

Ein Jeder, welcher in irgend einem Kirchspiele der Erbherrschaft Jever Kirchen- oder Grabstellen besitzt, ohne daß solche bereits in den desfälligen Registern auf seinen Namen umgeschrieben worden, oder von jetzt an durch Kauf, Tausch, Vererbung oder auf sonstige Art eine Kirchen- oder Grabstelle erwirbt, ist schuldig, sich innerhalb der im §. 4. dieser Verordnung bestimmten Frist bey dem betreffenden Prediger (oder bey Vacanz der Predigerstelle bey dem Küster oder dessen Stellvertreter) zu melden und unter Production der Erwerbsdocumente, oder in deren Ermangelung, einer sonstigen gehörigen Bescheinigung, die Umschreibung nachzusuchen, bey Vermeidung einer Brüche für die versäumte Umschreibung jeder Kirchenstelle von 1 Rthlr. Gold und jeder Grabstelle von 36 Gr. Gold. Haben Vormünder oder Curatoren die Bewirkung der Umschreibung auf ihrer Pupillen oder Curanden Namen versäumt, so müssen sie die Brüche aus ihrem eignen Vermögen, als Strafe ihrer Nachlässigkeit, entrichten.

§. 2.

Von den Predigern wird den Kirchjuraten

ein Verzeichniß der Bruchfälligen zugestellt, welches die Letzteren den Aemtern zur Beytreibung der verwirkten Brüche überliefern. Die Bruchgelder, welche den Kirchjuraten auszuzahlen sind, werden von diesen der Kirchencasse berechnet. Wird nach geschehener Erkennung der Brüche die versäumte Umschreibung nicht innerhalb zwey Monaten nachgesucht, so ist die Brüche von neuem verfallen.

§. 3.

Die Umschreibung wird von dem Prediger, und in Vacanzfällen vom Küster, wenn aber auch dessen Stelle vacant ist, von dessen Stellvertreter, vorgenommen, welcher darüber eine Bescheinigung ausstellt und dagegen für jede Umschreibung nebst Bescheinigung, (mithin, wenn wegen einer Kirchen- oder Grabstelle mehrere Umschreibungen erforderlich sind, für die Eintragung jedes Veränderungsfalls) eine Gebühr von 6 Gr. Gold erhält.

§. 4.

Alle noch nicht in die Register eingetragene Veränderungsfälle, welche sich bis zur Erlassung dieser Verordnung ereignet haben, müssen innerhalb vier Monaten, dagegen alle Veränderungsfälle, welche sich von jetzt an ereignen, innerhalb zwey Monaten angezeigt und dabey die Vorschriften des §. 1. befolgt werden.

§. 5.

Jeder Naturalbesitzer, namentlich der Nießbräucher, Heuermann ꝛc. eines Grundstücks, zu welchem Kirchen- oder Grabstellen als Pertinenzstücke gehören, ist für deren Umschreibung in so weit verantwortlich, daß er die verfallene Brüche für den Eigner, Vorbehalts seines Regresses gegen denselben, zu bezahlen hat.

§. 6.

In so fern in einzelnen Kirchspielen die Kirchenstuhl- und Grabregister in solche Unordnung gerathen sind, daß die Herstellung völlig neuer Register erforderlich wird, kann die Wirksamkeit dieser Verordnung in Rücksicht einzelner Kirchspiele durch desfällige Verfügung der Consistorial-Deputation zu Jever einstweilen suspendirt werden.

35) Consistorial-Bekanntmachung vom 19. May, publ. am 26. May 1830.

Execution der auf Ehevollziehung gerichteten Consistorial-Urtheile.

Die unter dem 4. Sept. 1816. bekannt gemachte höchste Bestimmung:

daß die Execution der auf Vollziehung der Ehe gerichteten Consistorialurtheile künftig nicht durch eine gezwungene Copulation, sondern auf die Weise geschehen soll, daß die

Ehe durch Urtheil und Recht für geschlossen erklärt wird,

ist durch ein höchstes Rescript vom 2. Nov. v. J. ist dahin abgeändert:

daß in dem abzugebenden ferneren Erkenntnisse gegen den der Vollziehung der Ehe sich weigernden Beklagten, statt die Ehe für geschlossen zu erklären, der Klägerin der Name und Stand des Beklagten, so wie überhaupt die persönlichen Rechte einer geschiedenen, für den unschuldigen Theil erklärten, Ehefrau desselben beygelegt, und etwaige Entschädigungs-Ansprüche am Vermögen vorbehalten werden sollen.

Die nach der Consistorialbekanntmachung vom 4. Sept. 1816. durch Urtheil und Recht für geschlossen erklärten Ehen, deren wirkliche Vollziehung jedoch hartnäckig verweigert wird, können vom Consistorium, unter Erklärung der Frau für den unschuldigen Theil, geschieden werden.

36) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. May, publ. am 2. Junius 1830.

Wechselzeit der Miethwohnungen in der Stadt Delmenhorst.

Die von der Regierung unterm 20. März 1830. erlassene Bekanntmachung, die Bestimmungen der Wechselzeit der Miethwohnungen in

der Stadt Oldenburg betreffend, wird auf den Antrag des Stadt-Magistrats zu Delmenhorst, mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung, hiemittelst auch für die Stadt Delmenhorst, ihrem ganzen Inhalte nach, für Executorisch erklärt.

36) Consistorial-Bekanntmachung vom 29. May, publ. am 2. Junius 1830.

Jubelfest der Augsburgischen Confession.

Mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird hiedurch bekannt gemacht, daß für alle evangelische Gemeinden des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever zur Feyer des, am 25. Junius d. J. eintretenden, Jubelfestes der Augsburgischen Confession der zunächst darauf folgende Sonntag, also der 27ste Junius, festgesetzt ist. Demnach werden alle evangelische Prediger des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever angewiesen, am Sonntage vorher, also am 20. Junius, die bevorstehende Feyer ihren Gemeinden anzukündigen, und sie mit der geschichtlichen Bedeutung derselben vorläufig bekannt zu machen, demnächst aber am Sonntage, den 27. Junius, die Feyer, den ihnen deshalb ertheilt werdenden Vorschriften gemäß, zu begehen.

Den sämtlichen evangelischen Schullehrern wird es zugleich zur Pflicht gemacht, in der

dem Feste vorangehenden Woche die Schulkinder auf diese Feyer vorzubereiten und ihnen die geschichtliche Veranlassung derselben zu erklären.

Das Consistorium darf erwarten, daß alle evangelische Einwohner durch eifrige Theilnahme an dem Erinnerungsfeste eines, für die evangelische Kirche so denkwürdigen, Ereignisses aufs neue beweisen werden, daß sie die, ihnen durch die Reformation zu Theil gewordenen, Wohlthaten mit dankbarem Gemüthe anerkennen.

37) Bekanntmachung der Commission der Römisch-Katholisch-geistlichen Angelegenheiten vom 14. Jun., publ. am 23. Junius 1830.

Normal-Unterricht für Cathol. Schulamts-Candidaten in Vechta.

Es wird in diesem Jahre am 2. August ein dreymonatlicher Normalunterricht nach Art des früher zu Münster gehaltenen, damit die Catholischen Schulamtscandidaten sich zu ihrem künftigen Geschäfte bilden können, zu Vechta eröffnet; und ihnen nach Maßgabe der dabey bewiesenen Fähigkeit und Befleißigung ein Attest über ihre Tüchtigkeit zur künftigen Anstellung ertheilet werden. Diesen Unterricht können auch bereits angestellte Schullehrer zu ihrer fernern Bildung benutzen. Die nähere Nachricht hierüber kann von den Orts-Pfarrern erlangt werden.

38) Regierungs = Bekanntmachung vom 25. Junius, publ. am 30. Jun. 1830.

Menschenblattern und Schutzblattern.

Nach Berichten, welche der Regierung heute vom Amte Minsen und dem Kreis-Physicus zu Jever zugegangen sind, lieget ein hiesiger Schiffer, welcher in diesen Tagen mit seinem Schiffe aus Hull nach Horumersiel schon unwohl zurückgekommen ist, an den wahren Menschenblattern daselbst gefährlich krank danieder, und ist auch dessen Schwester daselbst bereits erkranket unter Zufällen, welche den Ausbruch der Menschenblattern auch bey ihr befürchten lassen.

Nachdem die Regierung die genaueste Befolgung der, nach den desfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften, von der Local-Behörde sofort getroffenen Maßregeln, zur Verhinderung weiterer Verbreitung, eingeschärfet hat, so benachrichtiget dieselbe hiemittelst zugleich die hiesigen Eingesessenen von der nahen Gefahr, womit ihr und der Ihrigen Leben und Gesundheit bedrohet ist, nnd fordert dieselben auf das dringendste auf, die Impfung der Schutzblattern nicht weiter zu versäumen, sondern selbige ungesäumt vorzunehmen, und, wenn bey einer früheren Impfung der Erfolg irgend zweifelhaft geblieben seyn

sollte, was die Aerzte auch jetzt noch an der Beschaffenheit der Impfnarbe zu erkennen vermögen, zu wiederholen.

Die Aemter und Kreis-Physici aber werden hierdurch wiederholt zur genauesten Befolgung der in Beziehung auf die Schutzblattern-Impfung bestehenden allgemeinen Vorschriften angewiesen. Dieselben haben daher die Impfungen, so viel möglich, ohne Verzug, bey allen Individuen zu bewerkstelligen, welche die Menschenblattern nicht gehabt, oder nicht nachweisen können, daß sie mit Erfolg vaccinirt worden sind. Dabey werden die Eingesessenen noch auf die großen Lästigkeiten aufmerksam gemacht, welchen sie bey weiterer Verbreitung der Menschenblattern, durch die Anordnung strenger Vorsichts-Maßregeln, gewiß ausgesetzt sind, und an die Kosten erinnert, welche sie beym Ausbruch der Menschenblattern in ihren Häusern nebenher noch zu tragen haben, wenn sie aus Nachlässigkeit die Impfung der Schutzblattern versäumt, solche nicht gehörig nachweisen können, oder Domestiken, Gesellen oder Hausgenossen bey sich aufgenommen haben, welche sich dieserhalb nicht auszuweisen vermögen. — Allen diesen Nachtheilen können dieselben aber durch zeitige Impfung der Schutzblattern entgehen, welche die Regierung schon so oft verordnet hat, und jetzt

wiederum auf das ernstlichste in Erinnerung bringt.

Da nach der Aussage des zum Horumersiel an den Menschenblattern danieder liegenden, aus Hull angekommenen Schiffers, in Hull die Menschenblattern grassiren sollen: so wird den Aemtern an den Küsten des hiesigen Landes endlich noch eine besondere Aufmerksamkeit auf alle von dort hieher kommende Schiffe rücksichtlich des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft empfohlen, mit der Anweisung, die Insolirung derselben, bey verdächtigen Umständen, sofort zu verfügen und darüber sogleich anhero Bericht, zum weiteren Verfügen, zu erstatten.

40) Landesherrliche-Verordnung vom 9. Julius, publ. am 21. Jul. 1830.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc.

Thun kund hiemit:

Hunde-Steuer.

Daß Wir Uns auf den Vortrag Unserer Regierung bewogen gefunden haben, zur sehr nothwendigen Verminderung der überflüssigen Hunde, durch welche oft die Gesundheit und das Leben der Menschen und der Thiere in Gefahr gebracht werden, der Einführung einer

Hundesteuer statt zu geben, deren Ertrag lediglich den Communen zu Gute kommen und zu deren Besten verwendet werden soll.

Wir verordnen daher Nachstehendes:

§. 1.

Ein Jeder, welcher Hunde halten will, soll für jeden Hund jährlich, und zwar pränumerando, immer für das ganze laufende Jahr, er mag den Hund die ganze Zeit besitzen oder nicht, eine Abgabe von sechs und dreißig Groten Gold erlegen, und bey deren Bezahlung, mit der Quitung, eine mit den Vorbuchstaben des Amtes, der Jahreszahl und der Ordnungs-Nummer bezeichnete Marke von Blech ausgehändigt erhalten, welche dem Hunde, vermittelst eines ledernen Riemens oder sonst dergestalt fest umgehängt werden muß, daß sie leicht in die Augen fällt.

§. 2.

Alle Hunde müssen mit einem solchen Zeichen versehen seyn; jeder ohne Zeichen betroffene Hund soll von der Polizey nach Vorschrift dieser Verordnung behandelt werden. Diese Zeichen sind nur für Ein Jahr gültig und müssen daher alle Jahr für das laufende Jahr neu gelöset werden.

§. 3.

Die Aemter haben das Ausgeben dieser Marken oder Zeichen, so wie die Erhebung der Abgabe in den Einzelnen Districten den Kirchspielsvögten, und in den Städten einem anderen zuverlässigen Einwohner zu übertragen, welche darüber genaue, jährlich zu revidirende Listen führen, den darnach erhobenen Betrag, am Ende eines jeden Jahres, an den mit der Erhebung der Communal-Abgaben beauftragten Amts-Einnehmer abliefern und sowohl selbst, als auch durch die Bauervögte, Feldhüter und sonstige Amts-Unterbediente darauf achten müssen, daß kein Eingesessener Hunde halte, ohne die Abgabe davon bezahlt zu haben.

§. 4.

Die Herrschaftlichen Jagd- und Forst-Officialen, wozu jedoch die Holzknechte und Baumschließer nicht zu rechnen sind, imgleichen die Jagdberechtigten (nicht aber die Jagdpächter und Schildjäger), ferner die Schaaftrifts-Berechtigten, die Bleicher von Profession, die Nachtwächter, die Gefangenwärter und die Abdecker sind wegen Eines Hundes von dieser Abgabe befreyet und erhalten das ihrem Hunde ebenfalls anzuhängende Zeichen unentgeltlich. Auch diejenigen Eingesessenen auf dem Lande, welche zu ihrer Sicherheit beständig an der Kette lie-

gende Hunde halten wollen, sind von Erlegung dieser Abgaben frey, erhalten aber für einen solchen Hund kein Zeichen. Die Kettenhunde müssen übrigens auf solche Weise und an einer solchen Stelle sicher angekettet seyn, daß sie Niemanden gefährlich werden können.

§. 5.

Hunde, für welche die Abgabe im laufenden Jahre nicht erlegt ist, oder welche ohne gültige Marken betroffen werden, sollen von den Polizey-Unterbedienten, namentlich von den Feldhütern oder andern Amts-Unterbedienten, wo möglich, eingefangen und sicher eingesperrt, oder, wenn solches nicht geschehen kann, getödtet werden. Meldet sich binnen drey Tagen bey dem Austheiler der Marken, welcher von dem geschehenen Einfange eines Hundes gleich zu benachrichtigen ist, Niemand zu dem eingefangenen Hunde, so ist derselbe zur Deckung der Kosten zu verkaufen, oder, wenn sich dazu keine Gelegenheit findet, zu tödten.

Wenn der letzte Besitzer eines solchen Hundes zu ermitteln ist, so soll derselbe von dem Amte, in dessen Bezirke der Hund aufgegriffen oder getödtet ist, außer den Kosten, in eine Brüche von Fünf Reichsthaler Gold verurtheilt werden, wovon die Hälfte dem Polizey-Unterbedienten, welcher den Hund eingefangen hat,

zuerkannt werden, die andere Hälfte aber dem Kirchspiele, wo jenes geschehen ist, zu Gute kommen soll. — Ist der Hund gleich getödtet, so erhält der Polizey-Unterbediente nur ein Drittheil der Brüche. Für den an die Polizey-Unterbedienten überwiesenen Antheil an den Bruchgeldern haben dieselben die Futterungskosten eines eingefangenen Hundes zu tragen, wenn der frühere Besitzer desselben nicht zu ermitteln ist, und die Kosten daher nicht zu erhalten sind.

Würde der Besitzer eines eingefangenen oder getödeten Hundes aber versichern, daß er die Abgabe für denselben im laufenden Jahre würklich bezahlt habe, und die Marke verloren gegangen seyn müsse, auch die Bezahlung der Abgabe, durch Vorweisung der Quitung nachweisen: so ist derselbe nur anzuhalten, dem Polizey-Unterbedienten, welcher den Hund eingefangen und eingesperrt gehabt hat, die Futterungskosten, zu 4 bis 8 Gr. täglich, zu bezahlen und sogleich eine neue Marke für den Hund zu lösen, welche ihm in diesem Falle gegen Erlegung von 2 Gr. Cour. zu geben ist.

Für dieselbe Gebühr ist auch einem Jeden, welcher die Bezahlung der Abgabe für das laufende Jahr nachweiset, eine neue Marke zu ertheilen, wenn er versichern sollte, daß die früher ihm gegebene verloren gegangen sey.

§. 6.

Wer die Zeichen unbefugterweise nachmacht, oder solche nachgemachte wissentlich ausgiebt, annimmt oder gebraucht, soll mit der im zweyten Absatz des Artikels 455. des Strafgesetzbuchs auf dergleichen Vergehen gesetzten 3 bis sechsmonatlichen Gefängnißstrafe, in Beybehalt der Neuen Bestimmungen zu Artikel 102. belegt werden.

§. 7.

Der Ertrag dieser Abgabe soll, nach Abzug einer Hebungsgebühr von zwey Procent und der Kosten für die Marken, auf dem Lande den Kirchspielen und in den Städten respective den Stadt- und Landgemeinden zu Gute kommen. Von den Hebungsgebühren erhält der Austheiler der Marken $^3/_4$ und der Amts-Einnehmer $^1/_4$ des Belaufs derselben.

§. 8.

Fremde, welche von Hunden begleitet, das hiesige Land durchreisen, sind dieser Abgabe nicht unterworfen, müssen aber zur Vermeidung einer Brüche von 36 Gr. Gold, welche ebenso, wie die im §. 5. erwähnte, vertheilt werden soll, ihre Hunde am Stricke halten, was ihnen von den Wirthen, Posthaltern, Zoll- und Chaussee-Geld-Einnehmern und Weg-Aufsehern zu sagen

ist. Sollten sie sich länger als 4 Wochen in den hiesigen Landen aufhalten, so gelten für sie dieselben Vorschriften, wie für die Einheimischen.

§. 9.

Diese Verordnung soll mit dem 1. Januar 1831. in Kraft treten.

§. 10.

Uebrigens bleiben die bestehenden Vorschriften wegen Anlegens der beißigen Hunde und des verbotenen Umherstreifens der Hunde in der Herrschaftlichen Wildbahn in allen Stücken bey Kräften.

Urkundlich Unserer ꝛc.

41) Regierungs = Bekanntmachung vom 21. Juli, publ. den 28. Juli 1830.

Durch ein höchstes Rescript vom 16. d. M. ist die Regierung auctorisirt worden, Ausnahmen von dem in der Bekanntmachung vom 8. April 1820. (Gesetzsammlung 4. B. II. S. 49.) §. 1. enthaltenen und durch die Bekanntmachung vom 4. März 1829. wiederholt in Erinnerung gebrachten Verbot des sogenannten Musterreitens oder Umherreisens der Handelsreisenden mit Proben von Kram = Elleh = und andern Waaren oder mit Verzeichnissen ihrer

Wegen der Handels-Reisenden.

Waarenvorräthe, um darauf Bestellungen von hiesigen Kaufleuten anzunehmen, in der Maaße zu bewilligen, wie vor Erlassung der Bekanntmachung vom 4. März 1829. von der Großherzoglichen Cammer geschehen ist, daß nemlich solchen Handelsreisenden, wenn sie zuvor sich in Ansehung ihrer Unbescholtenheit polizeylich hinreichend legitimirt haben, von der Regierung eine auf eine bestimmte, nicht über vier Wochen zu erstreckende, Frist beschränkte Erlaubniß ertheilt werden könne, in hiesigem Lande umherzureisen, um mit Kaufleuten, nicht aber mit kleinen Krämern, Krugwirthen oder andern Nicht-Kaufleuten, nach Mustern, Proben oder Preis-Couranten Handelsgeschäfte zu machen und Bestellungen anzunehmen. Es ist jedoch dabey der Regierung vorgeschrieben, strenge darauf achten zu lassen, daß von den Handelsreisenden die Schranken der ihnen zu ertheilenden Erlaubniß nicht überschritten, insbesondere solche nicht zum Hausiren gemißbraucht werde, diejenigen aber, die sich einen Mißbrauch derselben zu Schulden kommen lassen möchten, in eine den Armenfonds zufallende Geldstrafe von zehn bis funfzig Rthlr. Gold zu nehmen, und ihnen die Gewährung solcher Erlaubniß für die Zukunft gänzlich zu verweigern.

Indem die Regierung diese höchste Verfügung hiedurch zur öffentlichen Kunde bringt,

bemerkt sie, daß dergleichen Ausnahmen von dem Verbot des Musterreitens nur in Ansehung der Reisenden für Fabriken und Manufacturhandlungen, nicht aber zum Handel mit Colonialwaaren oder andern Consumtibilien von ihr bewilligt werden können.

Auswärtige Handelsreisende, die ohne eine solche von der Regierung ertheilte specielle Erlaubniß eine Betreibung ihres Gewerbes im hiesigen Lande sich zu Schulden kommen lassen möchten, werden nach den wegen des verbotenen Hausirens bestehenden Gesetzen bestraft.

42) Regierungs-Bekanntmachung vom 27. Julius, publ. am 31. Jul. 1830.

Privilegium für die Buchdrucker Didot in Paris, wegen Stephani Thesaurus græcæ linguæ.

Nachdem Seine Königliche Hoheit gnädigst geruhet haben, den Königlich Französischen Buchdruckern Firmin Didot zu Paris ein Privilegium auf zehn Jahre gegen den Nachdruck und dessen Verkauf einer von ihnen herauszugebenden veränderten und neu umgearbeiteten Auflage des **H. Stephani Thesaurus graecae lingnae** unterm 10. d. M. zu ertheilen, wornach der Nachdruck nicht nur nach Art. 416. des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs, außer der Verbindlichkeit zum Schadensersatze, mit Confiscation der nachgedruckten Auflage und einer

dem Betrage des gestifteten Schadens gleichmäßigen Geldbuße bestraft werden soll, und die Bestimmung dieses Artickels für den vorliegenden Fall auch auf das Fürstenthum Lübek anwendbar erklärt worden; sondern auch während jenes Zeitraums von zehn Jahren in Seiner Königlichen Hoheit Landen kein außerhalb Landes veranstalteter Nachdruck der gedachten neuen Auflage feil geboten oder verkauft werden darf, widrigenfalls der Verkäufer der Verbindlichkeit zum Schadensersatze, der Strafe der Confiscation der bey ihm vorgefundenen Nachdrucks-Exemplare und einer dem Betrage des gestifteten Schadens gleichmäßigen Geldbuße unterliegt: so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und es haben Alle, die es angeht, besonders die Buchdrucker und Buchhändler, sich hiernach zu achten, und die Obrigkeiten obige Bestimmungen sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

43) Landesherrliche = Verordnung vom 16. Jul., publ. am 14. August 1830.

Veränderungen

in der am 26. September 1814. Landesherrlich genehmigten Taxe der Sporteln bey den Obergerichten und den untergerichtlichen Collegien.

Zum Artikel 4. beyder Taxen.

Veränderungen in der Sporteltaxe bei den Gerichten.

Das mandatum cum clausula wird wie ein einfaches Decret berechnet.

Zum Artikel 5. beyder Taxen.

Für das mandatum sine clausula, arctius oder poenale, bleibt es zwar im Allgemeinen bey der bisherigen Gebühr; ist jedoch für den Gegenstand des Mandats früher schon eine proportionelle Mandats- oder Urtheils-Gebühr erhoben, so ist nur der geringste Satz (bey dem Oberappellations-Gerichte 1 Rthlr. 48 Gr., der Justiz-Canzley 1 Rthlr. 12 Gr., und den Untergerichten 60 Gr.) zu berechnen.

Zum Art. 8. der Obergerichts- und Art. 11. der Untergerichtstaxe.

Das decretum moderationis expensarum ist wie ein einfaches Decret zu berechnen.

Zum Art. 10. der Obergerichts- und Art. 13. der Untergerichtstaxe.

a) die Gebühren für ein Endurtheil oder einen Relevanz-Bescheid, dessen Object sich füglich taxiren läßt, sind künftig nach folgender Taxe, zu heben:

Für Gegenstände bis 500 Rthlr. einschließlich bleibt es bey dem bisherigen Ansatze.

Für jede volle 50 Rthlr. über 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. einschließlich, so wie ferner

Für jede volle 100 Rthlr. über 1000 Rthlr. bis 5000 einschließlich ist zu berechnen:

bey dem Oberappellations-Gerichte 24 Gr.,

bey der Justiz-Canzley 18 Gr.,

bey den Untergerichten 12 Gr.,

Für jede volle 100 Rthlr. über 5000 bis 10,000 Rthlr. einschließlich, so wie ferner

Für jede volle 200 Rthlr. über 10,000 Rthlr. bis 30,000 Rthlr. einschließlich:

bey dem Oberappellations-Gerichte 12 Gr.,

bey der Justiz-Canzley 9 Gr.,

bey den Untergerichten 6 Gr.

Für den die Summe von 30,000 Rthlr. übersteigenden Betrag ist nichts zu berechnen.

b) Ist die proportionelle Urtheilsgebühr in dem nämlichen Processe unter denselben Partheyen für denselben Gegenstand, bey demselben Gerichte schon einmal erhoben, so sind die Sporteln für ein ferneres Urtheil nur wie in Sachen, wo das Object sich nicht füglich taxiren läßt, zu berechnen, vorausgesetzt, daß

die proportionelle Gebühr nicht ohnehin unter dieser Taxe bleibt.

c) In der proportionellen Urtheils-Gebühr ist die für ein über denselben Gegenstand bey demselben Gerichte früher etwa erlassenes mandatum sine clausula, arctius oder poenale entrichtete zu kürzen.

d) In Sachen, wo das Object sich nicht füglich taxiren läßt, und für Strafurtheile kann das Fixum der Urtheilsgebühr nach dem Werthe des Gegenstandes und der Wichtigkeit der Sache bis auf das Vierfache des taxmäßigen Satzes erhöht werden.

e) Bey Erkenntnissen über Prioritäts-Streitigkeiten ist nicht der Betrag der Forderungen, sondern der Werth, den das Erkenntniß (nach dem Bestande der Masse) für die Partheyen hat, zum Maßstabe zu nehmen und, wenn dieser nicht bestimmt aus den Acten erhellt, die Gebühr wie für Sachen, wo das Object sich nicht füglich taxiren läßt, zu berechnen.

f) Wird über einen Theil des Streit-Gegenstandes besonders entschieden, so sind die Gebühren nach der Summen-Größe des betreffenden Theils zu berechnen, und die auf solche Weise einmal getrennten Theile auch ferner als besondere Streit-Objecte anzusehen. An der für das Ganze etwa früher entrichte-

ten Gebühr, nehmen sie (b. und c. oben) nach dem Verhältniß ihres Betrages Theil.

Dies gilt namentlich auch von den ferneren Entscheidungen über einzelne Forderungen in Concurs- oder Distributions-Sachen, wenn früher schon für das Präferenz-Urtheil die proportionelle Gebühr berechnet war.

Zum Art. 19. der Obergerichts- und Art. 24. der Untergerichtstaxe.

Die für Vergleiche bestimmte proportionelle Gebühr wird aufgehoben.

Zum Art. 21. der Obergerichts- und Art. 26. der Untergerichtstaxe.

Für Prioritäts-Urtheile ist die Gebühr wie bey Endurtheilen zu berechnen, von dem nach geschehenem Verkaufe des Concursguts ausgemittelten liquiden Betrage der Activmasse. Den Werth des Streit-Gegenstandes zur Berechnung der proportionellen Gebühr, oder den für das nicht füglich zu taxirende Object zu erhebenden Satz hat nicht der Rendant auszumitteln, sondern es ist derselbe unter der Minúte des Mandats oder Urtheils von dem Decernenten oder Referenten zu bemerken, welcher nur in erheblichen, ihm zweifelhaften Fällen die collegialische Entscheidung einzuholen verbunden ist.

Genehmigt.

44) Landesherrliche = Verordnung vom 2. August, publ. am 25. Aug. 1830.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc.

Thun kund hiemit:

Betreffend die aufgehobenen u. beschränkten gutsherrlichen Rechte.

Nachdem das Französisch=Kaiserliche Decret vom 9. Dec. 1811. in Betreff der Lehn= und der gutsherrlich=bäuerlichen Verhältnisse durch die Verordnung vom 10. März 1814. wieder aufgehoben und namentlich die in demselben für erloschen erklärten gutsherrlichen Rechte in den Kreisen Vechta und Cloppenburg im allgemeinen provisorisch wiederhergestellt, hievon aber einige, aus allgemeinen Rücksichten für das Wohl des Staats und die Bedürfnisse der Zeit, ausgenommen worden sind — unter Zusicherung einer billigmäßigen Entschädigung für den Verlust, welchen die Gutsherrschaften hiedurch erleiden möchten, nach Maaßgabe der desfalls noch zu ertheilenden besondern Vorschriften;

nachdem ferner in der bemeldeten Verordnung eine allgemeine Revision der gutsherrlichen Rechte und bäuerlichen Verpflichtigungen vorbehaltenworden ist, um rücksichtlich derselben die etwa angemessen scheinenden fernern Modifi=

cationen und nähern Bestimmungen eintreten zu lassen.

nachdem endlich, vermöge der Bekanntmachung Unserer Regierung vom 26. Septemb. 1820., in der Stadt Vechta eine eigene Commission zur Aufnahme der Entschädigungs-Ansprüche der Gutsherrschaften und Veranstaltung der bemeldeten Revision niedergesetzt worden ist und dieselbe gegenwärtig diese vorbereitenden Geschäfte beendigt hat;

so wird nunmehr, auf den Grund der von derselben gelieferten weiteren Vor-Arbeiten und der gutachtlichen Berichts-Erstattung Unserer Regierung, in Beziehung auf diese Angelegenheit ferner Folgendes verordnet:

§. 1.

Welche gutsherrliche Rechte aufgehoben sind.

Aufgehoben sind und bleiben folgende gutsherrliche Rechte und bäuerliche Verpflichtungen in den Kreisen Vechta und Cloppenburg:

1) die Leibeigenschaft an sich, so wie die damit verbundene Hörigkeit oder dasjenige Rechtsverhältniß, vermöge dessen der Leibeigene oder Hörige an den Grund und Boden des Gutsherrn gebunden ist (die **glebae adscriptio**);

2) das Besatzungs- und Vindicationsrecht;

3) der Unterthänigkeits-Eid;

4) das gutsherrliche Correctionsrecht;

5) das Recht des Gutsherrn, den vormals Leibeigenen oder Hörigen in Ansehung der Verfügung über das Allodium unter Lebenden oder von Todeswegen — zu beschränken, oder ihm selbige völlig zu untersagen;

6) das Pfandungs- und Executionsrecht;

7) die Freylassung oder der Freykauf, oder die Verbindlichkeit, das Rechts-Verhältniß der Leibeigenschaft und die damit verbundene Hörigkeit mit Gelde oder auf sonstige Weise abzulösen;

8) der Gesinde-Zwang-Dienst;

9) die Verpflichtung, die gutsherrliche Einwilligung zur Heyrath einzuholen und desfällige Abgaben und Gebühren zu entrichten;

10) der Sterbefall oder das Mortuarium.

§. 2.

Fortsetzung, Erbgewinn und Auffahrtsgelder

Es wird ferner hiedurch aufgehoben:

11) der in der Verordnung vom 26. May 1814. provisorisch beybehaltene unbe-

stimmte Erbgewinn und die unbestimmten Auffahrtsgelder als solche — jedoch erst von dem Tage an, wo über deren Fixirung eine definitive Bestimmung abgegeben seyn wird;

12) die Verpflichtung des bäuerlichen Grundbesitzers, den Gutsherrn und dessen Familie, besonders aber dessen Jäger zu bewirthen, Jagdhunde zu füttern u. s. w.

§. 3.

Provisorisch beybehaltene gutsherrliche Rechte und bäuerliche Verpflichtungen.

Provisorisch beybehalten, und zu einer demnächstigen billigmäßigen Vereinbarung und Regulirung werden verstellt, folgende gutsherrlichen Rechte und bäuerliche Verpflichtungen:

1) alle ungemessenen Dienste;

2) die gemeinschaftliche Benutzung des auf dem bäuerlichen Grundbesitz befindlichen Holzes, nach Maaßgabe der Erbpacht-Ordnung.

§. 4.

Aufgehobene gutsherrliche Rechte, wofür Entschädigung zu leisten.

Da die meisten der in den §. §. 1. und 2. bezeichneten gutsherrlichen Rechte den Gutsherrschaften nie einen irgend erheblichen Ertrag gewährt haben, und bereits in der Verordnung vom 10. März 1814. bestimmt worden ist, daß die Verpflichteten die Gutsherrn nur für den wirklichen Verlust zu entschädigen verbunden

seyn sollen, welchen dieselben durch die Aufhebung der wegfallenden gutsherrlichen Rechte erleiden: so sollen die Gutsherren nur Entschädigung zu verlangen berechtigt und die Verpflichteten nur zu leisten verbunden seyn:

1) wegen des Freykaufs (§. 1. Z. 7.);
2) wegen des Gesindezwangdienstes (§. 1. Z. 8.);
3) wegen des Sterbefalls oder Mortuariums (§. 1. Z. 10.);
4) wegen des unbestimmten Erbgewinns und der Auffahrtsgelder (§. 2. Z. 11.)

§. 5.

Die Ausmittelung und Feststellung der Entschädigungen kann geschehen: Ausmittelung und Feststellung der Entschädigungen.

I. durch freye Vereinbarung der Betheiligten — und eventuell

II. durch Vermittelung und, wenn solche ohne Erfolg bleibt, durch Bestimmung der obgedachten in der Stadt Vechta niedergesetzten Commission, welche auch dieses Geschäft zu besorgen und dabey die der gegenwärtigen Verordnung angefügte Instruction zu befolgen hat. Von deren Verfahren hat der Recurs an Unsere Regierung Statt.

§. 6.

1) durch freye Vereinbarung der Betheiligten

Zunächst bleibt die Auseinandersetzung der Interessirten der freyen Vereinbarung derselben anheim gestellt. Nur dürfen deren Vereinbarungen nichts enthalten, was mit den prohibitiven Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung und namentlich mit den in den §. §. 1. und 2. enthaltenen in Widerspruch stände.

§. 7.

Schriftliche Abfassung der freyen Vereinbarung.

Die auf jene Weise zwischen den Gutsherren und Verpflichteten geschlossenen Vereinbarungen sollen stets schriftlich abgefaßt und nach dem Abschluß der angeordneten Commission zur Prüfung und Bestätigung im Original vollständig vorgelegt werden. Ohne diese Bestätigung kann aber dergleichen Vereinbarungen keine rechtliche Wirksamkeit beygelegt werden.

§. 8.

2) durch Vermittelung oder Bestimmung der Commission

Hat eine Auseinandersetzung durch freye Vereinbarung der Betheiligten nicht stattgehabt; so tritt die §. 5. gedachte Commission, auf Ansuchen des einen oder andern Theils, vermittelnd oder bestimmend ein. Dieselbe hat auch desfalls von Amtswegen einzuschreiten, wenn nach Ablauf eines Jahres, von der Publication der gegenwärtigen Verordnung an, keiner von beiden Theilen auf Regulirung der beiderseitigen Verhältnisse angetragen haben sollte, damit

das ganze Entschädigungs-Geschäft baldthunlichst zur Endschaft befördert werden könne.

§. 9.

Recurs gegen die Verfügungen der Commission.

Etwaige Beschwerden gegen die von der angeordneten Commission getroffenen Bestimmungen und abgegebenen Entscheidungen können von den Interessenten nicht im Wege Rechtens, sondern nur im Wege des Recurses gegen Administrativ-Verfügungen und unter Beobachtung der desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften, bey Unserer Regierung verfolgt und geltend gemacht werden. Gegen deren Verfügung findet dann aber ein weiteres Recursmittel nicht Statt.

Des eingelegten Recurses ungeachtet, soll aber der Verpflichtete vorläufig zu leisten verbunden seyn, was von der Commission bestimmt worden ist.

§. 10.

Kosten.

Wegen der Verhandlung bey der angeordneten Commission selbst, sollen in der Regel weder Sporteln noch Stempelgebühren bezahlt werden.

Nur zu zwey Exemplaren der vierfachen Ausfertigung der Urkunde über die definitive Regulirung zwischen dem Gutsherrn und dem Verpflichteten (§. 11.) soll zu dem ersten Bogen Stempel-Papier zu 18 Groten genommen und

die desfälligen Kosten sollen von beyden Theilen gleich getragen werden.

Wenn eine Local-Untersuchung und Vernehmung und Abschätzung von Sachverständigen für nöthig gehalten worden ist, so soll die Bewirkung und Leitung derselben, so viel als thunlich, den betreffenden Aemtern aufgetragen werden, welche dann ihrer Seits rücksichtlich der Kosten ganz auf gleiche Weise, wie die Commission selbst zu verfahren haben.

Die Reisekosten und Gebühren für die Taxatoren haben aber in jedem Fall die Interessenten zu gleichen Theilen zu tragen.

Bey Recursen finden in der Regel die gesetzlichen Stempel- und Sporteln-Sätze Anwendung, in so fern Unsere Regierung dieselben nicht ausnahmsweise zu erlassen sich veranlaßt findet. Geschieht dieses nicht und wird im Wege des Recurses das Verfahren der Commission bestätigt, so kann der Recurrent schuldig erkannt werden, dem Recursen alle durch das Recursverfahren verursachte Kosten zu erstatten.

§. 11.

Urkunde über die erfolgte Auseinandersetzung.

Auf den Grund der durch freye Vereinbarung der Interessenten, durch Vermittelung und Bestimmung der Commission oder durch Entscheidung Unserer Regierung getroffenen Auseinandersetzung, soll über die gegenseitigen Verhältnisse

der Intereſſenten eine förmliche Urkunde in vierfacher Ausfertigung aufgenommen werden, nämlich:

1) für den Verpflichteten;
2) für den Gutsherrn;
3) für das betreffende Amt;
4) für die Commiſſion.

Die beyden erſten Exemplare werden nach §. 10. auf Stempel-Papier geſchrieben.

Die bemeldeten Urkunden haben alle Wirkungen gerichtlicher Urkunden.

§. 12.

Verbindlichkeit der Lehns- und Fideicommiß-Erben, ſo wie der Anerben zu den feſtgeſetzten Leiſtungen.

Die als Entſchädigung feſtgeſetzten Leiſtungen treten in Rückſicht der Lehns- und Fideicommiß-Verbindungen in die Stelle der aufgehobenen, und ſind ſowohl für den Lehns- und Fideicommiß-Erben, als für den Anerben verbindlich, ohne daß es in dieſer Hinſicht der Zuſtimmung des einen oder andern bedarf.

Wenn die ſurrogirte Leiſtung mittelſt Capitals oder Ceſſion vom Grundeigenthum völlig abgelöſet werden ſoll, und die aufgehobene Berechtigung dem Lehns- oder Fideicommiß-Verbande unterworfen war, ſo müſſen jene wieder zum Beſten des Lehns- oder Fideicommiſſes verwendet werden.

Es bedarf hiezu der Genehmigung Unſerer

Regierung, sey es in deren Eigenschaft als Lehns-Curie, oder als mit der Aufsicht über die Fideicommisse beauftragten Behörde.

§. 13.

Berechtigungen des Gutsherrn rücksichtlich der surrogirten Leistungen.

In Ansehung der zur Entschädigung bestimmten Grund-Berechtigungen erhält der Gutsherr ganz dieselben Rechte, welche ihm rücksichtlich derjenigen zugestanden, in deren Stelle jene surrogirt worden sind, jedoch unter Beobachtung der in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen.

Wenn aber an die Stelle der aufgehobenen gutsherrlichen Rechte keine andern Grund-Berechtigungen substituirt werden, sondern die ganze Sache durch ein von Seiten des früher Verpflichteten, dem Berechtigten zu leistendes Entschädigungs-Capital abgemacht wird; so bleiben die etwaigen Maaßregeln zu dessen Sicherstellung der freyen Vereinbarung der Interessenten anheim gestellt.

Es kann dabey zur Sicherung des Ablösungs-Capitals eine Special-Hypothek im Gute bedungen und mit dem Vorzug vor den älteren General-Hypotheken nach §. 2. der Hypotheken-Ordnung, deren Bestimmung in Ansehung der Kaufgelder für Grundstücke, Wir ausdrücklich hierauf ausgedehnt haben wollen, erworben wer-

den, wenn sie binnen 14 Tagen nach dem Dato der Commissions-Bestätigung ingrossirt wird.

§. 14.

Ungültigkeit aller entgegenstehenden Vereinbarungen und Verfügungen.

Alle Vereinbarungen und Verfügungen, wodurch die Gutsherrschaften und Verpflichteten, die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften und die auf deren Grund getroffenen Bestimmungen mittelbar oder unmittelbar zu umgehen oder denselben entgegen zu handeln suchen möchten, sind ungültig und ohne alle rechtliche Wirksamkeit. Etwaige Modalitäten bey der Anwendung der erstern, namentlich rücksichtlich der vormals Hannoverschen Kirchspielstheile (§. 19.), beruhen allein auf der Genehmigung Unserer Regierung.

§. 15.

Beybehaltung aller sonstigen gutsherrlichen Rechte. Fixirung derselben. Ablösung.

Alle nicht aufgehobenen oder abgeänderten gutsherrlichen Rechte und bäuerliche Verpflichtungen bleiben in ihrem frühern rechtlichen Bestande.

Kein Theil ist dieselben zu verwandeln oder abzulösen verbunden, oder deren Verwandelung oder Ablösung zu verlangen berechtigt. Es sind aber desfalsige Vereinbarungen, wo es zweckmäßig und angemessen scheint, von der Commission zu befördern, namentlich in wie fern jene auf Fixirung der unständigen und unbestimmten

Gefälle und auf Normirung der ungemessenen Dienste oder eine desfällige sofortige oder künftige Ablösung gerichtet sind. (§. 3.)

§. 16.

Executorisches Verfahren wider säumige Pflichtige.

Wenn gleich das frühere gutsherrliche Executionsrecht nicht mehr besteht (§. 1. Z. 6.), so sollen doch die Aemter den Berechtigten, auf deren Anrufen und ohne Rücksicht auf die Summen-Größe, so viel als thunlich zu den ihnen gebührenden klaren Gefällen und sonstigen unbestreitbaren Leistungen, ohne förmliches processualisches Verfahren, durch Execution wider die säumigen Pflichtigen zu verhelfen suchen. Werden jedoch von den letztern Einreden vorgetragen, so ist der Gutsherrschaft hievon Kenntniß zu geben, und derselben zu überlassen, nunmehr die Sache im Wege des gerichtlichen Verfahrens weiter fortzusetzen.

§. 17.

Succession in die Colonate.

Da es als zweifelhaft angesehen worden ist, ob, nachdem in dem §. 2. der Verordnung vom 10. März 1814. bestimmt ist, daß das Colonat-Verhältniß mit allen aus demselben fließenden Folgen bei den der Eigenbehörigkeit entlassenen Colonen nach der Münsterschen Erbpacht-Ordnung beurtheilt werden solle, und in dem §. 5. derselben Verordnung festgesetzt ist, daß die Erbfolge-Rechte in die Colonate so wieder herge-

stellt seyen, wie dieselben früher durch Gesetz und Observanz bestimmt gewesen seyen — die Succession in die vormals eigenbehörigen Stellen sich nun nach der Münsterschen Erbpacht-Ordnung oder nach der Münscherschen Eigenthums-Ordnung bestimmen? so wird zur Beseitigung dieser Zweifel hiedurch festgesetzt:

1) daß von dem 10. März 1814. an die Erbfolge in die vormals eigenbehörigen Stellen in den ehemals Münsterschen Landestheilen nach der Münsterschen Erbpacht-Ordnung beurtheilt werden soll, wie dieses auch die Absicht des §. 2. der bemeldeten Verordnung gewesen ist; daß jedoch

2) den vor der Französischen Gesetzgebung der Eigenbehörigkeit Entlassenen hiedurch kein Erbrecht beygelegt, noch auch

3) den während der Herrschaft der Französischen Gesetze zur Succession gekommenen ihr früher eingetretenes Erbrecht hiedurch entzogen seyn soll.

§. 18.

Besondere Bestimmung wegen der Hofhörigen in den vormals Münsterschen Landestheilen.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung sollen in sofern die aufgehobenen bäuerlichen Prästationen bey ihnen vorkommen, auch auf die Hofhörigen Colonate in den vormals Münsterschen Landestheilen in Anwendung ge-

bracht werden; doch wird hiedurch hinsichtlich der Erbfolge-Rechte nichts verändert.

§. 19.

Nicht minder sollen die Bestimmungen der gegenwärtigen, zunächst für die vormals Münsterschen Landestheile gegebenen Verordnung, so viel als thunlich und mit Berücksichtigung der desfalls bestehenden besondern Gesetzgebung, und der etwa nöthig scheinenden Modificationen (§. 14.) auch auf die den Kreisen Vechta und Cloppenburg einverleibten vormals Hannoverschen Landestheile in Anwendung gebracht werden — wesfalls auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 3. May (26. Juny) 1817. (Verordnungs-Sammlung Theil 3. II. S. 58.) Beziehung genommen wird. Uebrigens wird auch hier rücksichtlich der Successions-Rechte und der Abäußerung nichts verändert.

Urkundlich Unserer ꝛc.

Instruction

für die mit der Regulirung der gutsherrlichen Rechte ꝛc. in den Kreisen Vechta und Cloppenburg beauftragte Commission.

Die durch Unsere Verordnung vom heutigen Dato §. 5. mit der Regulirung der gutsherrlichen Rechte ꝛc. ꝛc. in den Kreisen Vechta

und Cloppenburg beauftragte Commission hat folgende Vorschriften bey ihrem Geschäfte zur Instruction sich dienen zu lassen.

§. 1.

Erwägung der zwischen den Gutsherren und Verpflichteten geschlossenen Vereinbarungen.

Die Commission hat bey der Prüfung der zwischen den Gutsherren und verpflichteten geschlossenen Vereinbarungen besonders zu sehen:

1) auf die Legitimation der contrahirenden Partheyen;
2) auf die Gesetzlichkeit, Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihnen geschlossenen Vereinbarung;
3) auf die Bestimmtheit und Unzweydeutigkeit der Fassung.

§. 2.

Bestätigung derselben.

Findet die Commission die eingereichte Vereinbarung in der einen oder andern Hinsicht mangelhaft, so hat dieselbe zuförderst dahin zu wirken, daß das Fehlerhafte verbessert werde. Hat sie aber nichts bey derselben zu erinnern gefunden, oder ist den bemerkten Mängeln genügend abgeholfen worden, so ertheilt sie die gebetene Bestätigung, worauf dann die vereinbarte Auseinandersetzung ganz gleiche Kraft und Wirksamkeit als eine von ihr unmittelbar vermittelte oder bestimmte haben soll.

§. 3.

Commissarischer Vergleichs-Versuch.

Die Commission hat, wenn ein Anspruch der fraglichen Art bey ihr angebracht wird, so wie wenn sie von Amtswegen einschreitet, zuvörderst nochmals einen Versuch zu machen, die Betheiligten durch Vergleich aus einanderzusetzen. Dieses kann auch wegen einzelner Gegenstände geschehen, indem die übrigen Differenzpuncte zur weitern Verhandlung ausgesetzt bleiben.

§. 4.

Commissarische Ausmittelung u. Bestimmung.

Wenn auf die bemeldete Weise die Auseinandersetzung überall nicht oder doch nicht vollständig hat bewirkt werden können, so tritt die Commission nach vorgängiger genauer Erforschung der Verhältnisse und Anhörung beyder Theile, regulirend und bestimmend ein, wobey die folgenden allgemeinen und besondern Vorschriften zur Anleitung dienen sollen.

§. 5.

Allgemeine leitende Grundsätze hinsichtlich derselben.

Die allgemeinen Grundsätze und Vorschriften, wovon bey der commissarischer Regulirung und Bestimmung auszugehen ist, sind folgende:

1) Es sollen die Gutsherrschaften zunächst für denjenigen Genuß entschädigt werden, welchen dieselben vor der französischen Occupation,

also vor dem Jahre 1811., von den aufgehobenen gutsherrlichen Rechten a) durchschnittlich, b) rechtlich, c) wirklich gehabt haben.

2) Dieser Rein-Ertrag soll auf den Grund der darüber von den Berechtigten und Verpflichteten geführten Rechnungen, der Gewinnbriefe, eines erweislichen Herkommens, des Gutsachtens von Sachverständen, der Analogie von andern in ähnlichen Verhältnissen und gleichen Rechten stehenden Gütern u. s. w. möglichst genau ausgemittelt werden.

3) In wiefern es dabey auf Ausmittelung der Preise von Naturalien, Diensten u. s. w. ankommt, sind jedoch die der Zeit unmittelbar vor der französischen Occupation nicht ohne Unterschied zum Grunde zu legen, weil selbige damals durch den Krieg außerordentlich gesteigert waren. Vielmehr sind in der Regel die Durchschnittpreise der letzten 20 Jahre zu erforschen, wovon dann die beiden theuersten und die beiden wohlfeilsten Jahre abzurechnen, und nach den übrig bleibenden 16 Jahren der Durchschnittspreis zu berechnen ist.

4) Die Entschädigung für Geldleistungen ist zunächst wieder in Gelde und die für Naturalleistungen wo möglich wieder in Naturalien zu bestimmen, wobey jedoch nichts hindert, den

einen Gegenstand in Beziehung auf den andern zu reduciren (Ziffer 6.)

5) Das Surrogot für unständige Leistungen kann entweder, wo dieses thunlich und angemessen scheint, ein für allemal für jeden künftig sich ereignenden Fall in voraus fixirt werden, in welchem die ursprüngliche Prästation früher auf unbestimmte Weise zu leisten war, oder es kann dasselbe auch auf die entsprechende Anzahl Jahre durchschnittlich vertheilt und als fortwährende jährliche Rente geleistet werden.

6) In diesem letztern Falle, und wenn es sonst angemessen scheint, sind die Geldleistungen und Natural-Prästationen, nach den angenommen Preisen, möglichst auf die hier im Lande üblichsten Frucht-Gattungen, namentlich auf Rocken und Hafer zu reduciren, und solchergestalt als eine jährliche Frucht-Rente auf das pflichtige Gut zu constituiren. Doch soll dieses nicht eigentlich verpflichtet seyn, die Naturalien selbst zu prästiren, sondern berechtigt seyn, selbige nach den von Unserer Regierung jährlich zu Martini bekannt zu machenden Durchschnittpreisen mit Gelde zu bezahlen, in so fern die Absicht der baaren Bezahlung innerhalb 14 Tagen, nachdem die gedachte Bekanntmachung in den Oldenburgischen Anzeigen er-

schienen ist, der Gutsherrschaft gehörig angezeigt wird.

7) Die Termine, mit welchen die Entschädigungs-Leistungen zum ersten Male und in der Folge ferner fällig werden, müssen möglichst genau, und mit steter Rücksicht auf die ökonomischen Verhältnisse des Bauernstandes bestimmt werden.

8) Die von dem verpflichteten Gut zu leistende Entschädigung kann häufig auf mehrfache Weise ausgemittelt werden, und Wir haben daher Bedenken getragen, eine derselben ausschließlich zu sanctioniren, da die Verhältnisse sehr verschieden sind, und eine und dieselbe Norm nicht für alle gleich zweckmäßig und anwendbar erscheinen kann. Da wo eine mehrfache Ausmittelungs-Weise zugestanden worden ist, steht es den Betheiligten frey, sich über die eine oder andere derselben zu vereinigen. Ist dieses nicht geschehen, so steht der Commission die Wahl zu, wobey jedoch unter gleichen Verhältnissen ein möglichst gleiches Verfahren zu beobachten ist. Auch können von derselben, wenn es ihr angemessen scheint, mehrere Schätzungs-Methoden verbunden werden, dergestalt daß nach deren mittleren Durchschnitt die zu leistende Entschädigung bestimmt wird.

9) Es wird als Regel angenommen, daß

nach dem Anrufen der einen oder andern Parthey, so wie bey dem officiellen Einschreiten der Commission, die Entschädigung bey derselben binnen Jahresfrist ausgemittelt und den Interessenten bekannt gemacht seyn muß.

10) Die vorstehenden und nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich zunächst auf Ausmittelung der an die Stelle der aufgehobenen gutsherrlichen Rechte tretenden Jahres-Renten oder in größern Zeiträumen fällig werdenden fixen Leistungen (Ziffer 5). Daß diese nach Capital-Fuß oder mittelst Abtretung von Grund-Eigenthum völlig abgekauft werden, ist weder der Gutsherr noch der Verpflichtete zu verlangen berechtigt. Doch bleibt den Betheiligten auch hierüber sich zu vereinigen unbenommen, und ist in diesem Falle von der Commission dasjenige zu berücksichtigen, was im §. 12. Unserer Verordnung bestimmt worden ist, so wie auch, wenn die Ablösung mittelst Abtretung von Grund-Eigenthum erfolgen soll, hierzu die Zustimmung Unserer Cammer erforderlich ist.

§. 6.

Besondere Bestimmungen.
1) wegen des Freykaufs.

Was nun die besondern Bestimmungen, wegen der einzelnen aufgehobenen gutsherrlichen Rechte, betrifft; so kann die Entschädigung für den Freykauf (§. 1. Z. 7. Unserer Verordnung) auf folgende Weise ausgemittelt werden.

I. Die Betheiligten sind aufzufordern, genau anzugeben, wie viel Freykäufe sich in einem Zeitraum von 90 Jahren vor der französischen Occupation ereignet und was ein jeder derselben eingetragen hat? Der Gesammt-Betrag des Einkommens mit der Anzahl der Fälle getheilt, ergiebt alsdann die für jeden einzelnen Freykauf, und mit der Anzahl der Jahre getheilt, die für das Recht des Freykaufs überhaupt zu leistende jährliche Entschädigung.

II. Kann die Anzahl der Freykäufe in den 90 Jahren nicht gehörig angegeben, aber doch der Ertrag von mehreren nachgewiesen werden; so ist anzunehmen, daß sich in einem Zeitraum von 90 Jahren drey Freykäufe ereignen und aus dem angegebenen Ertrage mehrerer Freykäufe das Mittel zu nehmen, übrigens aber, wie vorhin bemeldet, zu verfahren.

III. Kann zwar die Anzahl der in den 90 Jahren stattgehabten Freykäufe angegeben, nicht aber ausgemittelt werden, was ein jeder derselben oder dieselben zusammen genommen eingetragen haben; so ist in der letztern Hinsicht die Analogie von andern, in ähnlichen Verhältnissen sich befindenden Stellen, das Herkommen und das Gutachten kundiger und unpartheyischer Landleute zu Hülfe zu nehmen, um den durchschnittlichen Ertrag auszumitteln.

IV. Dieſes letztere Auskunftmittel kann auch alsdann gewählt werden, wenn es an allen genügenden Nachrichten über Anzahl und Ertrag der Freykäufe fehlen, oder deren überhaupt ſeit langen Zeiten nicht ſtattgehabt haben ſollten.

§. 7.

des ıgs. Die Entſchädigung für den Geſinde-zwang (§. 1. Z. 8. Unſerer Verordnung) iſt folgendermaßen auszumitteln.

I. Die Betheiltigten ſind aufzufordern, genau anzugeben, von wie vielen männlichen und weiblichen Individuen der Geſindezwangdienſt in den letzten 90 Jahren vor der franzöſiſchen Occupation geleiſtet worden iſt, und es iſt alsdann der Dienſt eines Knechtes für ein halbes Jahr zu 6 ℳ und der einer Magd zu 4 ℳ Oldenburg. Courant zu veranſchlagen. Der hiernach ſich ergebende Betrag des Geſindezwangdienſtes in dem bemeldeten Zeitraum iſt hierauf mit 90 zu theilen, worauf dann der Quotient die jährlich zu leiſtende Entſchädigung beſtimmt.

II. Kann die Anzahl der Fälle nicht ermittelt werden, ſo iſt anzunehmen, daß in 90 Jahren 9 Individuen den Geſindezwangdienſt geliefiet haben, nämlich 5 männliche und 4 weibliche, und übrigens wie unter I. beſtimmt worden, zu verfahren.

Dieses letztere Auskunftmittel ...
nn gewählt werden, wenn es ...
...den Nachrichten über Anzahl ...
...käufe fehlen, oder deren ...
Zeiten nicht stattgehabt haben ...

§. 7.

...schädigung für den Gesi...
1. Z. 8. Unserer Verordnung ...
...en auszumitteln.

Betheiligten sind aufzufordern ...
...n, von wie vielen männlichen ...
...dividuen der Gesindezwangdi...
90 Jahren vor der französi...
...leistet worden ist, und es ist ...
...es Knechtes für ein halbes ...
der einer Magd zu 4 ... ...
zu veranschlagen. Der hier...
Betrag des Gesindezwangdienst...
...ten Zeitraum ist hierauf mit ...
...auf dann der Quotient die ...
Entschädigung bestimmt.

die Anzahl der Fälle nicht ...
ist anzunehmen, daß in 90 Ja...
...en den Gesindezwangdienst ...
...lich 5 männliche und 4 weibli...
...ie unter I. bestimmt worden, ...

§. 8.

Bey der Ausmittelung der Entschädigung für den Sterbefall oder das Mortuarium (§. 1. Ziffer 10. Unserer Verordnung) sind

I. Die Betheiligten aufzufordern, nachzuweisen, wie oft der Sterbefall auf Seiten des ehemals Eigenbehörigen und dessen Ehefrau in den letzten 90 Jahren vor der französischen Occupation eingetreten ist und wie viel ein jeder derselben ertragen hat. Hierauf ist dann wie §. 6. Z. I. bestimmt worden, zu verfahren.

II. Kann zwar nicht die Anzahl der Fälle in der gedachten Zeit angegeben, aber doch nachgewiesen werden, was bey einem jeden Sterbefall durchschnittlich geleistet wurde, so ist anzunehmen, daß sich in einem Zeitraum von 90 Jahren drey Sterbefälle ereignen und übrigens wie vorhin bemeldet worden, zu verfahren.

III. Kann zwar die Anzahl der in den 90 Jahren stattgehabten Sterbefälle angegeben, nicht aber ausgemittelt werden, was ein jeder derselben oder selbige durchschnittlich ertragen haben, so ist in der letztern Hinsicht die Analogie von andern in ähnlichen Verhältnissen sich befindenden Stellen, das Herkommen und das Gutachten kundiger und unpartheyischer Land-

leute zu Hülfe zu nehmen, um den durchschnittlichen Ertrag eines Sterbefalls auszumitteln.

IV. Ist weder die Anzahl der Fälle noch der durchschnittliche Ertrag auf die bemeldete Weise auszumitteln, oder findet doch die Anwendung der desfälligen Bestimmungen besondere Schwierigkeit, so kann den Betheiligten vorgeschlagen werden, den Sterbefall auf folgende Weise zu bestimmen:

1)	von Erben von 30 Malter Saat und darüber zu . .	150 Rthlr.
2)	von Erben von 25 bis 30 Malter Saat zu . .	125 —
3)	von Erben von 20 bis 25 Malter Saat zu . .	100 —
4)	von Erben von 15 bis 20 Malter Saat zu . .	75 —
5)	von Erben von 10 bis 15 Malter Saat zu . .	50 —
6)	von Erben von 5 bis 10 Malter Saat zu . . .	25 —
7)	von Erben unter 5 Malter zu	10 —

Indem nun anzunehmen ist, daß sich alle 30 Jahre ein Sterbefall ereignet (Ziffer II.) so kann auch für die fixirte Summe eine jährliche Rente substituirt werden.

[illegible] zu nehmen, um den [illegible]
[illegible] eines Sterbefalls [illegible]

[illegible] weder die Anzahl der [illegible]
[illegible] Ertrag auf die [illegible]
[illegible]mitteln, oder findet [illegible]
der [illegible] Bestimmungen [illegible]
[illegible]ierigkeit, so kann den [illegible]
[illegible] werden, den Sterbefall [illegible]
[illegible] zu bestimmen:

[illegible]ben von 30 Malter Saat
[illegible]über zu . . 150 [illegible]
[illegible]ben von 25 bis 30 Mal-
[illegible]at zu . . 125 -
[illegible]ben von 20 bis 25 Mal-
[illegible]at zu . . 100 -
[illegible]ben von 15 bis 20 Mal-
[illegible]t zu . . 75 -
[illegible]ben von 10 bis 15 Mal-
[illegible]t zu . . 50 -
[illegible]en von 5 bis 10 Malter
. . . 25 -
[illegible]en unter 5 Malter zu 10 -

[illegible]n anzunehmen ist, daß sich [illegible]
[illegible]terbefall ereignet (Ziffer II.) [illegible]
die fixirte Summe eine jäh[illegible]
[illegible]stituirt werden.

V. Ist die Schwierigkeit der Ausmittelun des Ertrages des Sterbefalls dem Umstan beyzumessen, daß derselbe immer zugleich und i einer Summe mit dem unbestimmten Erbgewin und den Auffahrtsgeldern geleistet worden ist so soll die Hälfte der Leistung als Betrag de Sterbefalls angesehen werden. Es kann dahe auch

VI. wenn sonst nichts entgegen steht, di Entschädigung für den Sterbefall als gleichste hend derjenigen für den unbestimmten Erbgewinn und die Auffahrtsgelder (§. 10. 11.) angenommen und festgesetzt werden.

Uebrigens wird noch bemerkt: 1) daß da ein Sterbefall wegen der auf dem Hofe verstorbenen und in das Colonat nicht gefolgten Kinder fast nie verlangt oder geleistet worden ist, eine desfalsige Entschädigung nicht gewährt werden kann; 2) daß die nach dem Obigen für den Sterbefall zu leistende Entschädigung die für den unbestimmten Erbgewinn nie soll übersteigen können.

§. 9.

Was die Ausmittelung der Entschädigung für den unbestimmten Erbgewinn und die Auffahrtsgelder betrifft (§. 2. 3. 11. Unserer Verordnung) so ist zuvörderst zu bemerken:

1) daß, so weit die vorliegenden Nachrichten ergeben, in den vormals Münsterschen Theilen der Kreise Vechta und Cloppenburg die Leistung des unbestimmten Erbgewinns und der Auffahrtsgelder nur bey Vererbungs- und Verheyrathungs-Fällen des Anerben und der Anerbin statt gehabt hat;

2) daß bereits in den §. §. 76 und 77. der Münsterschen Erbpacht-Ordnung festgesetzt worden ist, daß, wofern der Erbgewinn und die Auffahrtsgelder zusammen entrichtet worden sind, für den ersten zwey Drittel und für die letzten ein Drittel des Ganzen gerechnet werden soll.

§. 10.

Die Ausmittelung der Entschädigung für den unbestimmten Erbgewinn und die Auffahrtsgelder kann nun

I. II. III., auf dieselbe Weise erfolgen, wie dieses oben §. 8. I. II. III. wegen des Mortuariums bemerkt worden ist, wie denn überhaupt bey dem Ausmittelungs-Verfahren der Entschädigung für das Mortuarium sowohl als für den unbestimmten Erbgewinn und die Auffahrtsgelder, die Grundsätze von beyden in subsidium gegenseitig eine Norm zur Beurtheilung abgeben können.

IV. Ist aber die Entschädigung auf diese Art nicht wohl zu ermitteln, so kann auch nach

§, so weit die vorliegenden Nachr
, in den vormals Münsterschen
e Vechta und Cloppenburg die
unbestimmten Erbgewinns und
der nur bey Vererbungs-
thungs-Fällen des Anerben
statt gehabt hat;
bereits in den §. §. 76 und 77.
Erbpacht-Ordnung festgesetzt
wofern der Erbgewinn und die
zusammen entrichtet worden
n zwey Drittel und für die
des Ganzen gerechnet werden

§. 10.

usmittelung der Entschädigung
nten Erbgewinn und die Auffahrt
nun
II., auf dieselbe Weise erfolgen,
§. 8. I. II. III. wegen des Mor
t worden ist, wie denn überhaupt
mittelungs-Verfahren der Entsch
as Mortuarium sowohl als für
Erbgewinn und die Auffahrtsge
ndsätze von beyden in subsidium
e Norm zur Beurtheilung abgeb

aber die Entschädigung auf die
zu ermitteln, so kann auch nach

§. 76. und 77. der Münsterschen Erbpacht-Ord
nung vom 21. Sept. 1783. der unbestimm
Erbgewinn einer Jahrespacht und die Auffahrts
gelder für die auf das Erbe kommende Perso
der Hälfte derselben gleichgesetzt werden, wo dan
der Durchschnitt der Jahre die zu leistende jähr
liche Rente darstellt.

V. Sollte auch auf diese Weise eine Be
stimmung nicht wohl zu treffen seyn, so kan
auch das ganze Bauergut abgeschätzt und vo
der Schätzungssumme der Betrag aller Laste
mit 3 Procent zu Capital gerechnet, in Abzu
gebracht werden. Von dem hiernach sich erge
benden Werthe der Stelle sind alsdann 2 Pro
cent als Gewinn und 1 Procent als Auffahrt z
betrachten. Doch sind hierbey — wie auch i
andern Fällen — die etwa bewilligten Schulde
die Zahl der abzufindenden Kinder, die Leistunge
wegen früherer Successionsfälle u. s. w. mit i
billigeren Betracht zu ziehen, wie denn überhaup
bey dieser Ausmittelungs-Methode mit große
Vorsicht zu Werke zu gehen ist.

§. 11.

Die Fälle der Auflassung auf Mahljah
re sind zu einer Abhandlung gegen eine jährli
che Rente nicht wohl geeignet. Es wird dahe
in jedem solchen Fall der Aufzulassende den Ge
winn besonders zu bezahlen haben, und zwar nac

dem Verhältniß der ihm bestimmten Mahljahre gegen die 30 Jahre, für welche der Erbgewinn bestimmt ist (§. 10.).

§. 12.

Aufnahme eines Verzeichnisses der gutsherrlichen Rechte, so wie einer Beschreibung des Gutes in der Auseinandersetzungs-Urkunde.

Alle nicht aufgehobene oder abgeänderte gutsherrliche Rechte und bäuerliche Verpflichtungen sollen nach §. 217—219. der Münsterschen Erbpacht-Ordnung genau verzeichnet und die desfällige Designation der nach §. 11. Unserer Verordnung aufzunehmenden Urkunde eingeschaltet oder angehängt werden.

Auch soll die gedachte Urkunde nach §. 215. der Münsterschen Erbpacht-Ordnung eine genaue und vollständige Beschreibung des in Rede stehenden Bauerhofes und seiner Pertinentien enthalten. Diese Beschreibung muß in Gegenwart beyder Theile und unter Leitung eines dazu besonders verpflichteten Officials aufgenommen werden. Zu diesem Geschäfte, durch welches jedoch die Erledigung der Hauptsache, nämlich die Bestimmung der zu leistenden Entschädigung, nicht aufzuhalten ist, werden der Commission besondere Commissarien zugeordnet werden.

§. 13.

Abäußerung.

Die Abäußerung von den vormals eigenbehörigen Colonaten soll gleichfalls nach der

Münsterschern Erbpacht-Ordnuug beurtheilt werden. Nur wird hiebey bestimmt:

1) daß die Abäußerung die vor derselben bereits gebornen, sonst zur Succession berechtigten Kinder des abgeäußerten Pflichtigen ihres Erbrechts künftig in keinem Falle mehr verlustig machen soll;

2) daß die in den §. §. 25 und 54. der Erbpacht-Ordnung enthaltenen Bestimmungen, vermöge deren

   a) ein Anerbe und dessen Descendenten, welcher sich ohne Einwilligung des Gutsherrn verheyrathen würde, mit dem Verlust des Erbrechts und

   b) ein Wehrfester, welcher ohne Einwilligung des Gutsherrn Veränderungen mit der Art der Cultur des Bodens vornimmt, mit dem Verlust des Erbpachtsrechts bedrohet wird,

aufgehoben seyn sollen, dergestalt jedoch, daß in dem letztern Falle den wegen Conservation der Hölzungen bestehenden Verordnungen in keinerley Weise derogirt seyn soll, wie denn auch überhaupt dem Gutsherrn sein Recht auf Schadloshaltung allgemein vorbehalten bleibt.

§. 14.

Mit Berücksichtigung des §. 3. Unserer Verordnung vom heutigen Dato wird noch der

Commission aufgegeben, bey Gelegenheit der Ausmittelung und Feststellung der Entschädigungen für die §. 1. und 2. gedachter Verordnung, bezeichneten Gutsherrlichen Rechte, da wo es angemessen scheint, auch die im §. 3. zur demnächstigen billigmäßigen Vereinbarung und Regulirung verstellten Berechtigungen zweckmäßig zu bestimmen, um dadurch einer desfalsigen weiteren Einschreitung auf dem Wege der Gesetzgebung vorzubeugen.

Genehmigt.

Auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 2. Aug. 1830.

45) Regierungs = Bekanntmachung vom 18. Aug., publ. den 25. August 1830.

Das Königlich Preußische Staatsministerium hat eine Beschreibung des Hafens von Swinemünde und der Wasserfahrt von Swinemünde nach Stettin bekannt machen lassen, in der Absicht den fremden Schiffern, welche die Ostsee befahren und namentlich nach Swinemünde zu gehen gedenken, ohne mit der neuen Einrichtung und Beschaffenheit dieses Hafens bekannt zu seyn, durch diese Beschreibung und dazu gehörige Zeichnungen möglichst Kenntniß von selbigen zu verschaffen.

Commissionen aufzuarbeiten, bey Gelegenheit der Ermittelung und Feststellung der Entschädigung für die §. 1. und 2. gedachter Verordnung, [illegible] zuerkannten Gutsherrlichen Rechte, da wo es angemessen scheint, auch die im §. 3. zur demnächstigen billigmäßigen Vereinbarung und Ablösung verstellten Berechtigungen zweckmäßig zu bestimmen, um dadurch einer desfalsigen weitern Einschreitung auf dem Wege der Gesetzgebung vorzubeugen.

Genehmigt.

Auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 2. [illegible] 1830.

45) Regierungs-Bekanntmachung vom 18. Aug., publ. den 25. Aug. 1830.

Das Königlich Preußische Staatsministerium hat eine Beschreibung des Hafens von Swinemünde und der Wasserfahrt von Swinemünde nach Stettin bekannt machen lassen, in der Absicht den fremden Schiffern, welche die Ostsee befahren und namentlich nach Swinemünde zu gehen gedenken, ohne mit der neuen Einrichtung und Beschaffenheit dieses Hafens bekannt zu seyn, durch diese Beschreibung und dazu gehörige Zeichnungen möglichst Kenntniß von selbigen zu verschaffen.

Zur Nachricht für die von aus andern hiesigen Häfen nach renden Schiffer, wird auf Hi obgedachte Beschreibung ꝛc. ꝛc. gemacht, mit dem Anfügen, d der dazu gehörigen Zeichnunger Wasserschouts zu Brake zur Ei niedergelegt ist, und daß Ex bey den Königlich Preußischen Stralsund, Stettin, Danzig u erhalten sind.

Beschreibung des Hafens münde und der Wass Swinemünde und

Der Hafen von Swinem den Swinestrom bey seiner Au Ostsee gebildet. Die Ausmünd beyden Seiten durch Hafendäm eingefaßt, welche sich in einer c nach N. N. W. in die See erstr die Einfahrt für die Schiffe se Stürmen aus N. O. und O. N. fahrlos machen. — Das Fa Mündung wird durch Seetonne von den einsegelnden Schiffen, die schwarzen auf Backbord= auf der Steuerbord=Seite bleibe

ommission aufgegeben, bey Gelegenheit der Aus-
ittelung und Feststellung der Entschädigungen
r die §. 1. und 2. gedachter Verordnung, be-
ichneten Gutsherrlichen Rechte, da wo es an-
messen scheint, auch die im §. 3. zur demnäch-
igen billigmäßigen Vereinbarung und Regulie-
ung verstellten Berechtigungen zweckmäßig zu be-
immen, um dadurch einer desfalsigen weiteren
Einschreitung auf dem Wege der Gesetzgebung
orzubeugen.

Genehmigt.

Auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 2. Aug. 1830.

15) Regierungs = Bekanntmachung vom 18. Aug., publ. den 25. August 1830.

Das Königlich Preußische Staatsministerium hat eine Beschreibung des Hafens von Swinemünde und der Wasserfahrt von Swinemünde nach Stettin bekannt machen lassen, in der Absicht den fremden Schiffern, welche die Ostsee befahren und namentlich nach Swinemünde zu gehen gedenken, ohne mit der neuen Einrichtung und Beschaffenheit dieses Hafens bekannt zu seyn, durch diese Beschreibung und dazu gehörige Zeichnungen möglichst Kenntniß von selbigen zu verschaffen.

Zur Nachricht für
aus andern hiesigen Hä
renden Schiffer, wird
obgedachte Beschreibung
gemacht, mit dem Anfü
der dazu gehörigen Zeich
Wasserschouts zu Brake
niedergelegt ist, und d
bey den Königlich Preu
Stralsund, Stettin, Da
erhalten sind.

Beschreibung des H
münde und der
Swinemünde

Der Hafen von S
den Swinestrom bey se
Ostsee gebildet. Die A
beyden Seiten durch
eingefaßt, welche sich i
nach N.N.W. in die
die Einfahrt für die
Stürmen aus N.O. u
fahrlos machen. —
Mündung wird durch
von den einsegelnden
die schwarzen auf
auf der Steuerbord-S

Zur Nachricht für die von der Weser aus andern hiesigen Häfen nach der Ostsee renden Schiffer, wird auf Höchsten Befehl obgedachte Beschreibung ꝛc. ꝛc. hiedurch bek gemacht, mit dem Anfügen, daß ein Exem der dazu gehörigen Zeichnungen im Büreau Wasserschouts zu Brake zur Einsicht eines J niedergelegt ist, und daß Exemplare derse bey den Königlich Preußischen Regierungen Stralsund, Stettin, Danzig und Königsber erhalten sind.

Beschreibung des Hafens zu Swi münde und der Wasserfahrt von Swinemünde und Stettin.

Der Hafen von Swinemünde wird d den Swinestrom bey seiner Ausmündung in Ostsee gebildet. Die Ausmündung selbst ist beyden Seiten durch Hafendämme oder Mo eingefaßt, welche sich in einer concaven Richtu nach N. N. W. in die See erstrecken und dadu die Einfahrt für die Schiffe selbst bey hefti Stürmen aus N. O. und O. N. O. möglichst fahrlos machen. — Das Fahrwasser in Mündung wird durch Seetonnen bezeichnet, n von den einsegelnden Schiffen, wie gewöhnli die schwarzen auf Backbord- und die weiß auf der Steuerbord-Seite bleiben. — Die W

:rtiefe in der Mitte des Fahrwassers beträgt bis
u der am linken Swine-Ufer auf der Insel Use-
om belegenen Stadt Swinemünde bey gewöhn-
ichem Wasserstande mindestens 17 Fuß Preu-
iisch. — Der innere Hafen gewährt den Schif-
ern vollkommene Sicherheit gegen alle Stürme
ınd enthält 3 gehörig eingerichtete Kiel- und
nehrere andere Schiffsbaustellen. Die neun ge-
ographische Meilen betragende Fahrt nach Stet-
in verfolgt die Swine aufwärts durch das große
Haff und die Oder. Diese Wasserstraße hat eine
Tiefe von 12 Preußischen Fuß bey gewöhnlichem
Wasserstande, mithin können Schiffe, welche 11
Fuß tief liegen, bey diesem Wasserstande bis
Stettin gehen, ohne ableichten zu dürfen. — Auf
der Ostmoole des Swinemünder Hafens ist in
einer Entfernung von $^1/_5$ Kabeltau-Länge oder
15 Ruthen von deren äußersten Spitze, eine in
beyliegendem Plane verzeichnete Feuerbake A.
erbaut, welche den ansegelnden Schiffen bey Tage
zugleich als Landmarke dient, sie liegt unter 53^0
55′ nördlicher Breite und 14^0 $15^1/_4$′ östlicher
Länge von Greenwich. Das Licht derselben steht
38 Fuß über dem täglichen Wasserstande und
beleuchtet den Horizont nach der See-Seite von
Ost bis West. — Bey nicht zu dickem und neb-
lichtem Wetter ist dasselbe vom Verdeck eines
Schiffes auf 2 bis 3 Meilen weit in Form ei-
nes Sterns erster Größe zu sehen. Es wird das

ganze Jahr hindurch jed
nach Sonnen-Untergang
Stunde vor Sonnen-Aufg
welche vom Sunde oder de
kommen, und sich dem H
in der Nacht nähern wolle
von Swinemünde, sobald
Die passirt sind, auf den
den von sich, alsdann sie i
vom Lande, ihren Cours
den Wasser nach der Rh
Schiffe, welche dagegen v
bey südlichem Winde den
sen das Feuer nicht südlich
den Kompaß bringen, als
5 Faden Wasser dem Haf
Da heftige Orkane und
Ausgehen des Lootsenbo
N. O. verhindern könne
baake eine Signalstange
alsdann eine rothe Flag
die Stellung und Neigu
ten oder zur linken Se
Schiffen die zu nehme
um möglichst ohne Gef
fen zu können. Am
des Fahrwassers wird
erbaut, von deren Ga
dem täglichen Wasserst

ganze Jahr hindurch jede Nacht eine Stu
nach Sonnen=Untergang angezündet, und
Stunde vor Sonnen=Aufgang gelöscht. Schi
welche vom Sunde oder dem Lübecker Fahrwa
kommen, und sich dem Hafen von Swinemü
in der Nacht nähern wollen, bringen das Fe
von Swinemünde, sobald sie die Greifswal
Die passirt sind, auf den Kompaß=Strich
den von sich, alsdann sie in dieser Richtung
vom Lande, ihren Cours auf 10—9 und 7
den Wasser nach der Rhede fortsetzen könn
Schiffe, welche dagegen von Osten kommen u
bey südlichem Winde den Hafen ansegeln, m
sen das Feuer nicht südlicher als W. S. W.
den Kompaß bringen, alsdann sie sich auf 7
5 Faden Wasser dem Hafen nähern können.
Da heftige Orkane und starke Strömung d
Ausgehen des Lootsenboots bey O. N. O. u
N. O. verhindern können, so ist an der Feu
baake eine Signalstange angebracht, an welc
alsdann eine rothe Flagge geheißt wird. Du
die Stellung und Neigung dieser Flagge zur re
ten oder zur linken Seite wird den einsegelnd
Schiffen die zu nehmende Richtung angegeb
um möglichst ohne Gefahr in den Hafen einla
fen zu können. Am Strande an der Westse
des Fahrwassers wird jetzt eine Lootsen=Wa
erbaut, von deren Gallerie, welche 43 Fuß üb
dem täglichen Wasserstande der Ostsee liegt,

auf Swinemünde anſegelnden Schiffe in einer Entfernung von etwa 4 Meilen entdeckt werden können. — Die Zeichnung **B.** ergiebt das Nähere über die Anſicht dieſer Warte, welche ebenfalls als Landmarke dienen wird. Damit aber auch fremden Schiffern bey Tage durch Erblickung eines ausgezeichneten Signals die Nähe des Swinemünder Hafens angedeutet werde, ſo iſt ſowohl auf der Küſte der Inſel Wollin als der Inſel Uſedom eine Landbake erbaut. Die Landbake auf der Inſel Wollin, deren Anſicht aus der Zeichnung **C.** hervorgeht, ſteht auf dem ſogenannten Kiesberge dicht an der Oſtſee öſtlich von den Neuendorfer Bergen. Die Entfernung von dort bis zum Hafen, welcher in ſüdöſtlicher Richtung liegt, beträgt 3 Meilen. Die Geſtalt der Baake gleicht der einer holländiſchen Windmühle ohne Flügel, welche weiß von Farbe iſt. Die Landbaake auf der Inſel Uſedom ſteht auf dem Streckelberge (auch Witteberg genannt) unmittelbar an der Oſtſee-Küſte und bildet nach der Zeichnung **D.** eine dreyſeitige ſchwarz angeſtrichene Pyramide, über deren Spitze eine rothe Seetonne liegend angebracht iſt. Die Entfernung derſelben vom Swinemünder Hafen beträgt, in nordweſtlicher Richtung von demſelben, 3 geographiſche Meilen. — Hat der Schiffer, von Weſten kommend, beym Anſegeln des Hafens die Greifswalder Die paſſirt, ſo wird er die Landbaake

auf dem Streckelberge leicht erblicken und hat sodann seinen Cours auf den Kompaß-Strich von S. O. nach Swinemünde fortzusetzen. Die auf dem beyliegenden Plane verzeichneten Land-Kennungen gewähren eine richtige Ansicht der Küsten der Inseln Wollin und Usedom. — Die Ansicht E. von der Küste der Insel Usedom mit der Landbaake auf dem Streckelberge, erstreckt sich von dem Ueckeritzer Berge bis zum Zinnowitzer Berge, und ist auf 3 Meilen von Swinemünde in S. zu O. und ½ Meile Abstand in der Richtung von W. aufs Land und N. zu W. nach der Die zu auf 6 Faden Wasser aufgenommen. Die Ansicht F. von der Küste von Wollin mit der Landbaake auf dem Kiesberge ist auf ½ Meile Abstand vom Lande, in der Richtung auf die Baake S. O. zu S. und nach Swinemünde W. z. S. in einer Entfernung von 3 geographischen Meilen von Swinemünde aufgenommen und begreift die Küste von Swinerhöft bis zum Neuendorfer Berge. — Die Ansicht der Land-Kennung der Swinemünder Bucht (mit G. bezeichnet) ist auf 2 Meilen Abstand vom Lande aufgenommen. — Vom Standpuncte war die Richtung auf Swinemünde N. zu W. nach dem Streckelberge W. zu N. und nach dem Kiesberge S. O. ½ O. Sie begreift die Küsten der Insel Wollin und Usedom vom Kiesberge bis zum Streckelberge in sich und zeigt durch den Baum und die beyden Windmüh-

len die Lage des Swinemünder Hafens an. — Auf der von der Hafenmündung genommenen Ansicht der Einfahrt zwischen den Moolen (mit **H.** bezeichnet) ist der Standpunct der Feuerbaake **A.**, der Lootsen-Warte **B.** und der Seetonnen deutlich angegeben. Aus dem durch vorstehende Zeichnungen eingeschlossenen Situationsplan von Swinemünde und dem Hafen wird sich jeder Schiffer leicht über die Lage der See-Tonnen, der Moolen und der Einfahrt unterrichten.

46) Regierungs-Bekanntmachung vom 9. Sept., publ. am 18. Sept. 1830.

Leuchtthurm auf Wangeroog

Vom 1. November dieses Jahres an wird auf der Insel Wangeroog anstatt des bisherigen Steinkohlenfeuers ein Lampenlicht als Signal für die Seefahrer brennen. Der hiezu neu erbauete Leuchtthurm steht, nach den neuesten Ortsbestimmungen, unter 53° 47′ 30″ Nördlicher Breite und 25° 31′ 30″ östlicher Länge von Ferro oder 7° 51′ 55″ östlicher Länge von Greenwich, ist von Mauerwerk säulenförmig aufgeführt, und trägt eine Laterne, in welcher 67 Hamburger Fuß über dem täglichen höchsten Wasser ein durch ein Uhrwerk in Umlauf gesetztes Lampenlicht oder Blickfeuer brennt, welches abwechselnd eine Minute lang scheint und eine Minute verschwindet,

wodurch es sich von den benachbarten Leuchtfeuern zu Borkum, Helgoland und Cuxhaven unterscheidet. Vom Verdeck eines Schiffes, bey 9 Fuß Höhe des Auges über der Meeresfläche, wird dieses Licht auf drey deutsche Meilen weit gesehn; es ist also sichtbar: westwärts vor der Ostfriesischen Insel Langeroog, nordwärts in der Mitte zwischen Helgoland und Wangeroog, ostwärts bey dem Leuchtschiffe vor der Weser, wo auch das Licht von Neuwerk zu scheinen anfängt, und südwärts auf dem ganzen Watte unter Wangeroog. Von dem als Tageszeichen weit in See sichtbaren hohen Thurm mit drey Spitzen, welcher am westlichen Ende der Insel Wangeroog liegt, steht der neue Leuchtthurm O. $^1/_4$ N. oder N. 88° O. am mißweisenden Compaß 1750 Fuß entfernt. Bis zum 1. November d. J. wird wie bisher ein Steinkohlenfeuer auf der dazu erbaueten Blüse unterhalten, die aber dann abgebrochen wird.

47) Bekanntmachung der Justiz-Canzley vom 16. September, publ. am 22. Sept. 1830.

Controlle der Depositenverwaltung bei den Landgerichten in Oldenburg, Delmenhorst, Neuenburg, Vechta und dem Amtsgericht in Varel.

Zur Controlle der Depositenverwaltung bey denjenigen Gerichten, wo bisher eine unter zwey Personen getrennte Verwaltung des Depositenwesens noch nicht eingeführt ist, also für die Land-

gerichte zu Oldenburg, Delmenhorst, Neuenburg und Vechta und für das Amtsgericht zu Varel, ist es nöthig gefunden worden, folgende Vorschriften zu erlassen, welche hierdurch, mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht werden.

1.

Der Depositar des Gerichts darf keine Gelder ad depositum nehmen, bevor die zu deponirende Summe in ein Controllbuch eingetragen und dem Depositar eine Bescheinigung darüber zugestellt ist.

2.

Die Führung dieses Controllbuchs ist dem Registrator des Gerichts übertragen, bey dem sich daher jeder, der Geld ad depositum liefern will, melden muß, um die Eintragung in das Controllbuch zu bewirken, und eine desfalsige Bescheinigung ausfertigen zu lassen.

3.

Diese Bescheinigung, welche dem Depositar durch den Registrator zugefertigt wird, dient dem Depositar nur zur Benachrichtigung, daß die Eintragung in das Controllbuch geschehen sey, und daß er in dieser Beziehung autorisirt sey, die Summe, worauf der Schein lautet, ad depositum zu nehmen.

4.

Die Bescheinigung wird auf den zur Quittung des Depositars nach §. 109. der Concurs-Ordnung erforderlichen Stempelbogen geschrieben, den der Deponent anschaffen muß.

5.

Wenn derselbe Deponent in verschiedenen Sachen Gelder ad depositum zu liefern hat, muß für jede Sache eine besondere Bescheinigung ausgenommen werden.

6.

Wer Hauptgeld, Zinsen und Kosten deponirt, muß dies specificiren, damit dies gehörig im Depositenscheine angegeben werden kann.

7.

Es steht dem Deponenten frey, die Berechnung dessen, was er an Hauptgeld, Zinsen und Kosten deponirt, auf den vorschriftsmäßigen Stempelbogen selbst aufzusetzen und solche dem Registrator einzuhändigen; er kann aber verlangen, daß dieser nach seinen Angaben die Berechnung kostenfrey aufsetzt.

8.

Der Deponent muß genau die Summe deponiren, auf welche der Depositenschein ausgenommen ist, und sich spätestens innerhalb Monatsfrist, vom Tage des ausgestellten Scheines

angerechnet, mit dem Gelde beym Depositar einfinden.

9.

Nach Ablauf der vorbestimmten Frist gilt der Depositenschein nicht mehr; es muß also ein neuer Schein ausgenommen werden, gerade so, als wenn der erste Schein gar nicht ausgefertigt wäre.

10.

Die Depositencasse haftet nur für die, in Gemäßheit solcher Depositenscheine deponirten Gelder, bis zum Belauf der Summe, worauf die Quitung lautet, welche der Depositar unter dem Depositenschein ertheilt. Sie haftet also nicht für eine größere Summe, als in dem Depositenschein angeführt ist, wenn auch durch die Quitung des Depositars die Deposition einer größeren Summe bescheinigt würde, und eben so wenig für die im Depositenschein benannte größere Summe, wenn die Quitung des Depositars auf eine geringere Summe lautet.

11.

Wer ohne einen Depositenschein deponirt, oder den Depositenschein nach der Deposition in den Händen des Depositars läßt, kann sich nur an den Depositar selbst halten.

12.

Die Annahme deponirter Gelder durch den Depositar giebt den Deponenten auch dann, wenn die obigen Vorschriften beobachtet sind, nur ein Recht gegen die Depositencasse, nicht aber gegen dritte etwa betheiligte Personen.

Würden demnach Gelder deponirt, die nicht ad depositum gehören, so wird dadurch die etwaige Zahlungsverbindlichkeit des Deponenten gegen dritte Personen nicht geändert; wäre zu wenig deponirt, so findet eine Nachforderung statt.

Die Rückzahlung nicht ad depositum gehöriger Gelder geschieht nur nach Abzug der Depositionsgebühren.

13.

Hat der Deponent einen Depositenschein auf eine größere Summe ausgeommen, als er nachher zu deponiren im Stande ist, so kann der Depositar, den Umständen nach, die Annahme verweigern; es ist ihm aber auch gestattet, gegen eine darüber vom Deponenten zu ertheilende Bescheinigung die geringere Summe als Abschlagszahlung anzunehmen.

In diesem Falle wird der Depositenschein für den Rest ungültig und kann dieser nur auf einen neuen Depositenschein deponirt werden.

3) Regierungs = Bekanntmachung vom 28. September, publ. am 2. October 1830.

In Gemäßheit eines höchsten Rescripts vom 15. d. M. wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog den zum Kaiserlich Russischen Vice-Consul für das Großherzogthum Oldenburg ernannten Kaufmann Köppke in Bremen in dieser Eigenschaft anzuerkennen und demselben das Exequatur zu ertheilen gnädigst geruhet haben.

49) Landesherrliche-Bekanntmachung vom 5. Octob., publ. am 6. Octob. 1830.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc.

Nach einer durch die Pflichten für Unsere entfernteren Unterthanen veranlaßten Abwesenheit, sind Wir um so mehr erfreuet, zu Unseren geliebten Oldenburgern zurückzukehren, als Wir, in einer Zeit, wo in manchen Gegenden des gemeinschaftlichen Deutschen Vaterlandes, sich ein verderblicher Geist der Unruhe zeigt, hier Alles in gewohnter Ordnung und Ruhe vorgefunden haben. Hegen Wir nun zwar das gerechte Vertrauen, daß diese hier nie gestört wer-

den können, sind Wir
Keiner Unserer Unterth
laß zu einer Störung
halten wir es doch fü
auf die Gefahren einer
aufmerksam zu machen
väterlich zu warnen, we
außen Gehör zu geben,
wissen Ungeduld bemeist
nige und daher leicht
Mängel, — welche a
der hiesigen Staatsverw
— verlangt, uneingede
besserungen und wahrh
tungen nicht in Zeiten
ruhe gedeihen können,
Muße überlegt und ein

Zuversichtlich dürf
sere getreuen Unterthan
hegen, daß Wir Alles
verfassung zugesichert
füllen werden, wie S
besonders darin find
änderung des Steue
zuvor die Wünsche
darüber zu vernehm

Zunächst forde
vereint mit Uns, d

Digitized by Google

den können, sind Wir gleich innig überzeugt
Keiner Unserer Unterthanen den entferntesten
laß zu einer Störung der Ruhe geben wir
halten wir es doch für Landesherrliche P
auf die Gefahren einer solchen aufgeregten
aufmerksam zu machen und Unsere Untert
väterlich zu warnen, weder Einflüsterungen
außen Gehör zu geben, noch sich von eine
wissen Ungeduld bemeistern zu lassen, die s
nige und daher leicht übereilte Abhülfe
Mängel, — welche auch in einzelnen Th
der hiesigen Staatsverwaltung sich finden m
— verlangt, uneingedenk, daß gründliche
besserungen und wahrhaft wohlthätige Ei
tungen nicht in Zeiten der Aufregung und
ruhe gedeihen können, sondern mit Bedacht
Muße überlegt und eingeleitet seyn wollen.

Zuversichtlich dürfen Wir erwarten, daß
sere getreuen Unterthanen das Vertrauen zu
hegen, daß Wir Alles, was durch die Bun
verfassung zugesichert ist, auch gewissenhaft
füllen werden, wie Wir Selbst eine Beruhi
besonders darin finden, bey einer etwaigen
änderung des Steuer- oder Abgaben-Sys
zuvor die Wünsche Unserer getreuen Unterth
darüber zu vernehmen.

Zunächst fordern Wir aber dieselben
vereint mit Uns, dem Nothstande nach Kr

wehren, welcher der ärmeren Classe ihrer Mit-
rger, in Folge mißrathener Erndten im be-
rstehenden Winter zu drohen scheint, und hof-
n von göttlicher Gnade, daß es Unsern und
nserer Unterthanen gemeinschaftlichen Bestre-
ungen gelingen werde, in Ruhe, Ordnung und
esetzmäßiger Haltung jeder Gefahr vorzubeugen,
nd manches Uebel zu lindern, so daß Wir in
iner minder bewegten Zeit, die etwa erforder-
ichen Verbesserungen der Staats-Einrichtungen
intreten lassen können.

50) Landesherrliche = Verordnung vom 20. Octob. 1829., publ. am 16. Oct. 1830.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem in Unserm Namen Unser Regie-
rungsrath Carl Friedrich Ferdinand Suden, des
Königlich Preußischen rothen Adler-, so wie des
Königlich Hannoverschen Guelfen-Ordens Ritter,
mit den Bevollmächtigten mehrerer anderer deut-
schen Bundesstaaten, zur Erleichterung des ge-
genseitigen freyen Verkehrs und Handels, im
Sinne des Artikels 19. der deutschen Bundes-
Acte, am 11. dieses Monats eine additionelle

Vereinbarung zu Cassel
Wort zu Wort also lau

„Nachdem die unt
tigten der durch den Cas
24. September 1828.
möglichst freyen Verkel
Handels im Sinne des
schen Bundes-Acte vere
der im 3ten Artikel de
stimmung zusammengetre
selben zunächst sowohl di
dachten Absicht ihrer Ver
regeln, als auch die
Wege, um Unterhandl
gleichem Zwecke mit a
gehörenden Staaten ein
gezogen und dem gemäß
nehmigung ihrer höchst
ten zuvörderst über die
hörigen Bestimmungen

Ar

Die gedachten
meinsam ihre Bereit
deutschen Staaten üb
leichterungen des Ha
mentlich auch über
freundlich zu verstän
schlossen, zur Verein

Vereinbarung zu Cassel abgeschlossen, welch
Wort zu Wort also lautet:

„Nachdem die unterzeichneten Bevolln
tigten der durch den Casseler Haupt-Vertrag
24. September 1828. zur Beförderung
möglichst freyen Verkehrs und ausgebrei
Handels im Sinne des Artikels 19. der
schen Bundes-Acte vereinigten Staaten zu
der im 3ten Artikel desselben enthaltenen
stimmung zusammengetreten sind, so haben
selben zunächst sowohl die zur Erreichung der
dachten Absicht ihrer Vereinigung führenden M
regeln, als auch die geeignetsten Mittel
Wege, um Unterhandlungen und Verträg
gleichem Zwecke mit andern zum Verein
gehörenden Staaten einzuleiten, in Berath
gezogen und dem gemäß mit Vorbehalt der
nehmigung ihrer höchsten und hohen Commit
ten zuvörderst über die nachfolgenden dahin
hörigen Bestimmungen Vereinbarung getroff

Artikel 1.

Die gedachten Vereinstaaten erklären
meinsam ihre Bereitwilligkeit, sich mit an
deutschen Staaten über gewisse gegenseitige
leichterungen des Handels und Verkehrs,
mentlich auch über Sicherstellung des Tran
freundlich zu verständigen, und haben daher
schlossen, zur Vereinfachung der dazu erfor

en Verhandlungen solche eintretenden Falles urch gemeinschaftliche Bevollmächtigte und in Gemäßheit zu treffender näherer Vereinbarung etreiben zu lassen.

Artikel 2.

Zur Beförderung des gemeinsamen Zweckes, nsonderheit um mit andern Staaten und Staaen-Vereinen Handels-Verträge auf längere Zeit schließen zu können, sind die contrahirenden Staaten übereingekommen, den Vertrag vom 24. September 1828. vorläufig bis zum Ende des Jahrs 1841. unter sich zu verlängern, welche Zeitfrist auch für die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft festgesetzt ist.

Artikel 3.

Um jede Ungewißheit über die Benutzung derjenigen das Gebiet der contrahirenden Staaten durchziehenden Straßen, auf welchen das Recht zu anderweiter Regulirung und Bestimmung der Durchgangs-Abgaben in Gemäßheit des Casseler Hauptvertrages den betheiligten Regierungen vorbehalten ist, so wie jede Besorgniß einer einseitig zum speciellen Vortheil oder Nachtheil des einen oder andern dieser Staaten gereichenden Ausübung solcher Befugnisse für die Folge zu entfernen, und vielmehr durch gemeinschaftliche Regulirung der hierbey in Betracht kommenden Interessen das Vertrauen unter den

Vereinstaaten immer mel
diejenigen derselben, welc
chen oder gemeinsamen B
den, das Ausland mit
benden Handelsstraßen bes
nisse mit sämtlichen übrige
einstaaten übereingekomme

a) die Durchgangs-Ab
nau bezeichneten St
anders, als nach g
sprache unter den be
einander concurrirend
bar betheiligten S
und

b) hierbey in der We
entweder unter Aufh
behaltung der bishe
auf allen solchen m
den Straßen ein glei
zoll durch Stimm
einem sonstigen, un
ten selbst zu ver
festgesetzt und nac
redeten Grundsätz

Art

Zur Beförderung
unter den Vereinstaate
nigen derselben, welche

Vereinstaaten immer mehr zu befestigen, si
diejenigen derselben, welche sich im ausschlie
chen oder gemeinsamen Besitze von concurrir
den, das Ausland mit dem Auslande verb
denden Handelsstraßen befinden, im Einverstä
nisse mit sämtlichen übrigen contrahirenden V
einstaaten übereingekommen:

a) die Durchgangs-Abgaben auf gewissen
nau bezeichneten Straßen künftighin ni
anders, als nach gemeinschaftlicher Rü
sprache unter den betreffenden, bey den
einander concurrirenden Straßen unmitt
bar betheiligten Staaten zu bestimm
und

b) hierbey in der Weise zu verfahren, d
entweder unter Aufhebung oder unter B
behaltung der bisherigen Transito-Abgab
auf allen solchen mit einander concurrir
den Straßen ein gleichmäßiger Durchgang
zoll durch Stimmen-Mehrheit oder n
einem sonstigen, unter den betreffenden Sta
ten selbst zu vereinbarenden Verhältni
festgesetzt und nach gemeinschaftlich vera
redeten Grundsätzen erhoben werde.

Artickel 4.

Zur Beförderung des Handels und Verkeh
unter den Vereinstaaten selbst sichern sich die
nigen derselben, welche ein System zur Erhebu

von Eingangs-Abgaben entweder bereits eingeführt haben oder noch einführen und dadurch in den Stand gesetzt werden, das Reciprocum zu gewähren, in sofern nicht eine größere Freyheit des Handels und Verkehrs unter ihnen schon besteht, eine in der Folge möglichst zu erhöhende Erleichterung von 25 Procent Nachlaß an den jedesmaligen tarifmäßigen Eingangs-Abgabensätzen für die wichtigsten eigenen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst gegenseitig zu. Die nähere Vereinbarung über diejenigen Erzeugnisse welche diese gegenseitige Erleichterung genießen sollen, so wie über die Festsetzung der erforderlichen Controle-Maßregeln soll sofort bewirkt werden.

Wenn jedoch diese in den andern Staat übergehenden Erzeugnisse in so geringen Quantitäten versendet werden, daß die tarifmäßige Eingangs-Abgabe von der ganzen aus einem Artikel oder mehrern bestehenden Sendung überhaupt den Betrag von Drey Thalern nicht erreicht, soll die volle tarifmäßige Abgabe davon entrichtet werden.

Artikel 5.

In Ansehung der im Artikel 4. erwähnten eigenen Erzeugnisse derjenigen der contrahirenden Staaten welche

a) entweder dem Handelsbedürfnisse der übri-

gen Vereinsländer au
entsprechen, indem sie
nisse derselben gar nic
bedeutenden Eingang
und ihnen dadurch, so
Allgemeinen gleiche B
kehrs auf ihren Hand
theil eines den Absat
in das Ausland beförd
gewähren, oder aber

b) durch besondere Ve
Verhältnisse an der E
gangs-Steuer-System
vollständigen Gewähr
behindert sind, sollen
ähnliche Erleichterun
vorhergehenden Arti
und zwar im Wege be
und nach Maaßgabe
her zu verabredende
mittelt und eingerä

Die in den Artikeln
ten Erleichterungen sollen
sten Monate des Jahres
nehmen.

Artik

Die contrahirender
das Recht vor, ähnlich

gen Vereinsländer auf eine sonstige W
entsprechen, indem sie die gedachten Erze
nisse derselben gar nicht oder nur mit
bedeutenden Eingangs-Abgaben belast
und ihnen dadurch, so wie durch eine
Allgemeinen gleiche Behandlung des V
kehrs auf ihren Handelsplätzen den V
theil eines den Absatz solcher Erzeugn
in das Ausland befördernden großen Mar
gewähren, oder aber

b) durch besondere Verträge oder sonsti
Verhältnisse an der Einführung eines Ei
gangs-Steuer-Systems und dadurch an d
vollständigen Gewährung des Reciproc
behindert sind, sollen für selbige gleichwo
ähnliche Erleichterungen, wie solche
vorhergehenden Artikel stipulirt worde
und zwar im Wege besonderer Uebereinku
und nach Maaßgabe desfalsiger, sofort n
her zu verabredender Modalitäten ausg
mittelt und eingeräumt werden.

Die in den Artikeln 4. und 5. zugesiche
ten Erleichterungen sollen im Laufe der drey e
sten Monate des Jahres 1830. ihren Anfa
nehmen.

Artikel 6.

Die contrahirenden Staaten behalten si
das Recht vor, ähnliche Erleichterungen, w

solche nach den Artikeln 4 und 5 unter den Vereinstaaten selbst Statt finden werden, im Wege des Vertrages auch andern nicht zum Verein gehörenden Staaten zu bewilligen.

Gleichergestalt bleibt es denjenigen derselben, welche ein Eingangs-Abgaben-System eingerichtet haben, oder einzuführen beabsichtigen, überlassen, sich wegen Annahme gleicher Normen und Abgabensätze, so wie wegen der in diesem Falle wünschenswerthen Verbindung zu einem und demselben Bezirke unter gemeinschaftlicher Verwaltung und gegenseitiger Aufhebung der Steuer- und Zollinien mit einander zu vereinbaren.

Artikel 7.

Die gegenwärtige in einer Original-Urkunde ausgefertigte Uebereinkunft soll sofort zur höchsten und hohen Genehmigung eingesendet und die Auswechslung der Ratificationen spätestens binnen 6 Wochen zu Cassel bewirkt werden.

Urkundlich ist diese Uebereinkunft von den Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt worden.

So geschehen Cassel am eilften October Eintausend Achthundert Neun und Zwanzig.

(L. S.) August Ludwig Otto Freyherr Grote,
für das Königreich Hannover.

(L. S.) Carl Friedrich von Kopp.

(L. S.) Friedrich Meisterlin für Kurhessen.

(L. S.) Hans Georg von Carlowiz für das Königreich Sachsen.

(L. S.) Carl Friedrich Ferdinand Suden für das Großherzogthum Oldenburg.

(L. S.) Carl Friedrich Anton von Conta für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

(L. S.) August von Roentgen, für das Herzogthum Nassau.

(L. S.) August Philipp Christian Theodor von Amsberg für das Herzogthum Braunschweig Lüneburg.

(L. S.) Johann Smidt, für die freye Hansestadt Bremen.

und Wir diese freye Vereinbarung in Allen Stücken Unsern Absichten angemessen befunden haben, so genehmigen und ratificiren Wir dieselbe ihrem ganzem Inhalte nach und versprechen, sie, so weit sie Uns betrifft, gewissenhaft zu erfüllen.

Urkundlich Unserer ꝛc.

51) Bekanntmachung der Justiz-Canzley vom 26. October, publ. am 30. October 1830.

Vollstreckung gerichtlich erkannter Pfandungen.

Zur Beseitigung einiger Bedenken über das

Verfahren bey Vollstreckung gerichtlich erkannter Pfandungen findet die Justizcanzley sich veranlaßt, folgende Vorschriften, als aus der Natur der Sache und den bestehenden Verordnungen herfließend, zur Nachachtung bekannt zu machen:

1) wenn bey einer, von einer gerichtlichen Behörde erkannten, einem Amte zur Vollstreckung übertragenen Pfandung aus dem Verkaufe der zuerst in Pfandung gezogenen Gegenstände nicht so viel gelöst wird, als zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist, so hat das Amt in der Regel von Amtswegen, und ohne ein weiteres Anrufen des Gläubigers, oder gar einen neuen Auftrag des Gerichts zu erwarten, eine weitere Pfandung zu verfügen, und, so weit thunlich, auf diesem Wege dem Gläubiger zu seiner Befriedigung zu verhelfen;

2) sollte in einem einzelnen Falle es indessen dem Amte wahrscheinlich seyn, daß eine solche weitere Pfandung, wegen Mangels an genügenden Pfandobjecten, nach Abzug der neuen Kosten, wenigstens keinen Ueberschuß für den Gläubiger erbringen würde, so wird das Amt den Gläubiger, oder dessen Anwald, kostenfrey von dem Erlöse des Pfandverkaufs in Kenntniß setzen und

ihm dabey bemerklich machen, daß eine weitere Vollstreckung der Pfandung nur auf sein, dem Amte kund zu gebendes, Verlangen werde verfügt werden;

3) die Auszahlung der aus der vollstreckten Pfandung gelösten Gelder hat demnächst nicht das committirte Amt, sondern das Gericht, welches die Pfandung erkannte, selbst, respective dnrch den Auctionsverwalter, zu beschaffen.

52) Landesherrliche = Verordnung vom 26. Oct, publ. am 3. Novemb. 1830.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Da die in den verschiedenen Theilen des Herzogthums Oldenburg bestehenden Verordnungen wegen Rettung verunglückter Personen nicht mit einander übereinstimmen und es nothwendig ist, sie in Einklang mit der bestehenden Strafgesetzgebung zu bringen; so verordnen Wir, — unter Aufhebung der Landesherrlichen Verordnung vom 22. April 1772. (C. C. O. S. III. p. 2. Nr. 45.) so wie der in einzelnen Landestheilen über diesen Gegenstand bestehenden Gesetze, na= Rettung verunglückter Personen.

mentlich der Vorschrift, daß Niemand einen gefundenen, anscheinend todten Menschen vor Ankunft des Gerichts aufnehmen solle, — Folgendes:

§. 1.

Jeder Unterthan ist schuldig, zu Abwendung einer Anderen drohenden Gefahr, oder zu Rettung verunglückter Personen, durch Anwendung eigener Kräfte, Warnung der gefährdeten Person, Herbeyrufen und Herbeyholen Anderer, schleunige Anzeige bey der nächsten Obrigkeit, und sonstige in seiner Macht habende Mittel, so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Dritten geschehen kann, beyzutragen.

Wer diese Obliegenheit durch sein Verschulden nicht erfüllt hat, soll gleich einem Gehülfen dritten Grades bey Verbrechen und Vergehen, nach Artikel 84. Absatz I. des Strafgesetzbuchs bestraft, und wenn erwiesen ist, daß dieser Verbindlichkeit wegen eines unmittelbaren Interesse an Entstehung des Unglücks und seiner Folgen zuwider gehandelt worden, den im Artikel 84. Absatz II. bestimmten Strafen in gleicher Art unterworfen werden, als wenn der Schaden durch das Verbrechen eines Dritten herbeygeführt worden wäre.

§. 2.

Unsere Oldenburgische Regierung ist beauf-

tragt und ermächtigt, die Uns vorgelegten und von Uns genehmigten speciellen Bestimmungen in Beziehung auf die Rettung verunglückter Personen und über das dabey anzuwendende Verfahren für das Herzogthum Oldenburg mit Einschluß der Erbherrschaft Jever als gesetzliche Vorschriften zu erlassen und über die Beobachtung derselben zu wachen.

Urkundlich Unserer ꝛc.

55) Regierungs-Bekanntmachung vom 12. Nov., publ. am 24. Nov. 1830.

Gleichstellung Oldenburgischer Schiffe in Nordamerikanischen Häfen mit den einheimischen Schiffen.

Die Declaration des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika vom 22. November 1821., welche durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 13. Apr. 1822. (Gesetzsammlung 5ter B. S. 17.) zur öffentlichen Kunde gebracht, und wodurch der Unterschied der Abgaben vom Tonnengehalt zwischen den Schiffen des Herzogthums Oldenburg und denjenigen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, imgleichen zwischen den Gütern, die in die Vereinigten Staaten durch Schiffe des Herzogthums Oldenburg und der Vereinigten Staaten eingeführt werden, in so weit sie Producte oder Manufacturen des Herzogthums Oldenburg betreffen, aufgehoben wurde, ist nunmehr in Folge

weiterer Unterhandlungen, auf den Grund einer Congreß-Acte vom 24. May 1828., durch eine Declaration des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika vom 18. September dieses Jahrs annoch näher bestimmt, und die darin enthaltene Begünstigung der Oldenburgischen Schiffe dahin weiter ausgedehnt worden:

daß die Oldenburgischen Schiffe nunmehr ohne Unterschied, ob sie aus den Häfen des eigenen Landes oder aus irgend einem andern Theile der Welt kommen, sie mögen mit Producten des eigenen Landes oder anderer Länder beladen seyn, in den Nordamerikanischen Häfen den eigenen Nordamerikanische Schiffen in Ansehung der Tonnengelder und Abgaben (duties of tonnage or impost) völlig gleich behandelt werden sollen.

Zufolge Höchster Aufgabe vom 6. d. M. wird diese zum wesentlichen Vortheil der Oldenburgischen Schifffahrt und Handlung gereichende Begünstigung der Oldenburgischen Flagge in den Nordamerikanischen Häfen hiedurch zur Kenntniß des Publicums gebracht.

54) Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Nov., publ. den 1. Decemb. 1830.

Strafcompetenz der Regie-

Seine Königliche Hoheit der Großherzog

haben für angemessen gefunden, die in §. 48. der Landesherrlichen Verordnung vom 29. May 1821. über Bestimmung und Zweck der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Vechta, durch Rückweisung auf den §. 25. dieser Verordnung beschränkte Straf-Competenz der Regierung zu Erkennung einer körperlichen Züchtigung von 12 bis 25 Ruthenstreichen, gegen rückfällige Zwangsarbeitshäuslinge dahin zu erweitern, daß gegen ein zum drittenmale in's Zwangsarbeitshaus verwiesenes Individuum, den Umständen nach, die körperliche Züchtigung beym Eintritt bis zu 50 Ruthenstreichen soll zuerkannt werden können. In Folge Höchster Aufgabe vom 22. October 1830. wird diese Abänderung gedachter Landesherrlichen Verordnung hiemittelst bekannt gemacht.

Erkennung bey Erkennung von körperlicher Züchtigung.

55) Regierungs-Bekanntmachung vom 24. Nov., publ. am 1. Decemb. 1830.

Es ist der Regierung ein falsches Holländisches Zehnguldenstück vorgelegt und dabey angezeigt worden, daß deren mehrere in der Gegend von Delmenhorst und Bremen in Umlauf gesetzt seyn sollen.

Falsches Holländisches Zehngulden Stück.

Dieses Stück hat das Gepräge eines Holländischen Zehnguldenstücks vom Jahre 1824., ist von demselben an Größe und Dicke nicht ver-

schieden, nicht gegossen sondern geprägt, besteht aber aus Kupfer, das mit blassem Golde vergoldet ist, und ist also eigentlich ein vergoldeter Rechenpfenning ganz ohne Werth. Besondere Kennzeichen dieser falschen Münze sind:

1) Das schlechtere Gepräge überhaupt, vornämlich in dem Brustbilde des Königs nnd in dem Königlichen Wappen, auch in der Form der Buchstaben und ihrer ungleichen Stellung.

2) An der ächten Münze ist das Gepräge etwas vertieft, und durch einen höhern Rand geschützt; dagegen ist an der falschen der Rand beynahe platt, und besonders das Brustbild des Königs über demselben hervorstehend.

3) Die Randschrift **God zy met ons** ist an der ächten Münze scharf eingeprägt, an der falschen aber kaum zu erkennen, auch steht solche auf der letztern umgekehrt, nämlich recht über dem Brustbilde des Königs das Wort **ons**, dagegen auf der ächten das Wort **God.**

4) Die falsche Münze wiegt ungefähr 20 Aß weniger als die ächte, unterscheidet sich auch von der letztern sehr durch ihren schlechten Klang.

5) Die Farbe des Goldes der falschen Münze ist weit heller als diejenige der ächten.

Das Publicum wird daher vor der Annahme dieser falschen Zehnguldenstücke hiedurch gewarnt, und jeder, dem ein solches Stück zu Gesicht kommen möchte, aufgefordert, solches und den Besitzer desselben unverzüglich dem nächsten Amte oder Stadtamte anzuzeigen.

56) Consistorial = Bekanntmachung vom 25. Nov., publ. am 1. Dec. 1830.

Approbationsgesuch wegen Bauten und geistl. Gebäude. Uebertragung der Verschreibungen beim Wechsel der Kirchjuraten.

Den resp. Kirchen= und Schulofficialen, Predigern und Juraten im Evangelischen Landestheile wird hiedurch in Erinnerung gebracht: 1) daß die Aprobationsgesuche wegen Bauten und Reparationen an den geistlichen Gebäuden für das nächste Jahr vor dem 1. Jan. 1831. an das Consistorium und 2) daß die Protocolle wegen Uebertragung der Verschreibungen beym Wechsel der Kirchjuraten, und zwar in Original, spätestens gegen den 31. Jan. des folgenden Jahrs, und die Berichte über die Besichtigung der Ländereyen, imgleichen die Anzeige über den Antritt der Hebung der Juraten, auf den 16. Januar des folgenden Jahrs, unter der Bezeichnung als resp. Kirchen= und Schulsache, an den Anwald der geistlichen Güter einzusenden sind.

7) Regierungs = Bekanntmachung vom 29. October, publ. am 8. December 1830.

Mit Beziehung auf die Landesherrliche Verordnung vom 26. October 1830., die Rettung verunglückter Personen betreffend, werden von Seiten der Regierung mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung noch die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

1.

Ein Jeder, welcher einen scheintodten Menschen antrifft, muß demselben augenblicklich, so wie es die Umstände erheischen, zu Hülfe kommen, den Körper in eine angemessene Lage, mit etwas erhöhetem Kopfe, bringen, oder, falls er solches nicht allein vermag, sofort auf dem nächsten Wege Leute schleunig zur Hülfe herbeyholen und den Körper mit der größten Vorsicht, ebenfalls mit etwas erhöhetem Kopfe, in das nächste Haus tragen.

Unterdessen ist der nächste Arzt oder Wundarzt, oder wenn deren keiner in der Nähe ist, zuvörderst die nächste Hebamme oder der Schulmeister, so schnell als möglich zur Hülfe herbey zu rufen. Ist aber die Ankunft dieser Personen sobald nicht zu erwarten: so muß man, weil keine

Zeit verloren werden da
cher in der Regel sofor
ist, oder an dem doch
Kleidungsstücke, besonde
zu lösen sind, nach Anleit
ten Verhaltungs-Regeln
die Rettungs-Versuche
sonnenheit beginnen und
Beharrlichkeit fortsetzen,
ferneren Bemühungen de
stützen, indem, so lange
chen des Todes vorliegen
möglich bleibt.

Als sichere Kennz
aber nur anzusehen: offe
Leichengeruch, Ablösung
stinkender Jauche aus
Ohren, fahlbraune Str
terleibe, und zwar mel
gleich. Der bloße Ma
Wärme, so wie der
Athems, imgleichen K
sind als sichere Merkm
anzunehmen.

Wenn aber an
per eines Menschen,
Verletzungen wahrgen

Zeit verloren werden darf, an dem Körper, welcher in der Regel sofort vorsichtig zu entkleiden ist, oder an dem doch alle eng anschließende Kleidungsstücke, besonders am Halse, sogleich zu lösen sind, nach Anleitung der unten abgedruckten Verhaltungs-Regeln für die speciellen Fälle die Rettungs-Versuche mit Vorsicht und Besonnenheit beginnen und mit Ueberlegung und Beharrlichkeit fortsetzen, auch die desfälligen ferneren Bemühungen des Arztes bestens unterstützen, indem, so lange nicht die sichersten Zeichen des Todes vorliegen, noch immer Rettung möglich bleibt.

Als sichere Kennzeichen des Todes sind aber nur anzusehen: offenbare Fäulniß, starker Leichengeruch, Ablösung der Haut, Ausfließen stinkender Jauche aus Nase, Mund und Ohren, fahlbraune Streifen, besonders am Unterleibe, und zwar mehrere dieser Zeichen zugleich. Der bloße Mangel an Empfindung und Wärme, so wie der des Pulsschages und Athems, imgleichen Kälte und Steifigkeit ꝛc. ꝛc. sind als sichere Merkmale des Todes keinesweges anzunehmen.

2.

Wenn aber an einem aufgefundenen Körper eines Menschen, Wunden, Quetschungen oder Verletzungen wahrgenommen werden, oder sich

sonst verdächtige Umstände ergeben, welche auf eine Vergewaltigung oder ein begangenes Verbrechen schließen lassen: so ist zwar ebenfalls vorgeschriebenermaßen mit der Aufhebung desselben zu verfahren und, so viel möglich, zu versuchen, das Leben zurückzurufen, ohne daß erst die Ankunft der Gerichtspersonen abgewartet werden darf; allein es muß dabey alsdann im allgemeinen mit mehr Behutsamkeit und Vorsicht verfahren und vor allen Dingen dahin gesehen werden, daß die Spuren des etwa begangenen Verbrechens nirgends vertilgt werden, namentlich ist in anscheinenden Vergiftungsfällen Sorge zu tragen, daß die Ausleerungen aufgefangen und nicht verschüttet, sondern zur nähern Untersuchung sicher aufbewahrt werden.

Derjenige, welcher einer solchen Körper findet, hat daher auch so schnell als möglich einige erwachsene Personen herbey zu rufen, damit Zeugen vorhanden seyen, welche über die Lage des Körpers und alle sonstige Umstände, die genau zu merken sind, demnächst aussagen können. Von diesen Personen müssen einige als Wache zurückbleiben, bis der sofort zu benachrichtigende Bauer- oder Kirchspielsvogt eine ordentliche Wache anstellen kann, damit an dem Orte, wo der Körper gefunden worden ist, alles unverändert bleibe, worauf vorzüglich zu achten ist.

3.

In allen Fällen ist jedesmal dem Bauer- oder Kirchspielsvogte, so wie dem Amte, in dessen Bezirk der Körper gefunden worden, sogleich auf dem schnellesten Wege, Nachricht von dem Ereignisse zu geben, damit diese Officialen sich sofort an Ort und Stelle verfügen, das Erforderliche anordnen und, wenn es nicht früher schon von ihnen selbst oder von andern besorgt ist, die nächste Hebamme und den nächsten Arzt oder Wundarzt schnell herbeyholen lassen. In keinem Fall ist die Beerdigung eher vorzunehmen, als bis die Todtenschau gehalten und das Amt, nachdem es sich überzeuget, daß die Rettungsversuche vergeblich angewendet worden, die Erlaubniß dazu mit Genehmigung des Gerichts ertheilt hat.

4.

Ein jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, den Körper eines Verunglückten in sein Haus unweigerlich aufzunehmen und das zu dessen Rettung Erforderliche und Verlangte, so weit er es vermag, herzugeben, wofür ihm in allen Fällen Entschädigung entweder aus dem Vermögen des Verunglückten, oder, wenn kein Vermögen vorhanden ist, aus der Herrschaftliche Casse, der diese Auslage den Umständen nach aus den Cas-

n zu ersetzen ist, die den bestehenden Verord-
ungen zufolge zur Tragung derartiger Kosten
erpflichteten sind, nach oberlicher Bestimmung
eleistet werden soll.

5.

So wie diejenigen Personen, welche ihre Bürgerpflicht in dieser Beziehung unerfüllt lassen, gesetzliche Bestrafung zu erwarten haben: so sollen dagegen diejenigen, welche durch ihre Bemühungen einen in augenscheinlicher Lebensgefahr schwebenden Menschen mit eigener Lebensgefahr gerettet, oder einen scheintodten Menschen ins Leben zurückgerufen haben, wenn die Umstände bescheiniget sind, nach dem Ermessen und der Bestimmung der Regierung, an welche die Aemter in jedem Falle umständlich Bericht zu erstatten angewiesen sind, eine Belohnung bis zu zehn Rthlr. Gold, welche bey mehreren Theilnehmern nach den Umständen zu theilen ist, aus der Herrschaftlichen Casse ausbezahlt erhalten.

6.

An alle Aemter, Prediger, Schullehrer, Kirchspiels- und Bauervögte soll ein Exemplar dieser Bekanntmachung mit den unten abgedruckten Verhaltungs-Regeln zur amtlichen Verwahrung gesandt werden, und ergeht an die-

ſelben die Aufforderung, ſich deren möglichſte Verbreitung beſonders auch in den Schulen, angelegen ſeyn zu laſſen und ſelbige in vorkommenden Fällen zu befolgen. Uebrigens wird die Regierung noch Sorge tragen, daß nicht allein den Hebammen in dem hieſigen Hebammen-Unterrichts-Inſtitute, ſondern auch den Seminariſten im Schullehrer-Seminario in dieſer Beziehung der erforderliche Unterricht ertheilt werde.

(Die Gesinde-Ord
Febr. 1826 und die
über die Handw
sung vom 28. Jan.
bisher in die Gesetzsa
genommen waren, s
rung derselben, dies
die Gesetze von 183
gestellt worden.)

OLDI
BIBL.

(Die Gesinde-Ordnung vom 17. Febr. 1826 und die Verordnung über die Handwerks-Verfassung vom 28. Jan. 1830. — welche bisher in die Gesetzsammlung nicht aufgenommen waren, sind zur Completirung derselben, diesem Heft, welches die Gesetze von 1831 enthält, vorangestellt worden.)

OLDENB. BIBL.VEND.

Min. d. Innern

1) Landesherrlich
17. Febr., publ

Von Gottes Gn
Friedrich Lud

Thun kund hiemit:

Der gänzliche M
Zusammenstellung der
vanz begründeten besond
Beziehung auf die Verh
Herrschaften und Dienst
genseitige Rechte und
die über manche dahin g
de Ungewißheit und m
eingeschlichene Mißbräu
digkeit gezeigt, diesem
re Aufmerksamkeit zu
geln abzuhelfen und d
Gesetzgebung gemachten
leisten. Dadurch ist
laßt worden, Uns den
Ordnung vorzulegen,
mungen derselben von
dem Bedürfnisse entf
sind, so haben Wir
nach genehmigt, und
zu Folge, daß diese
Paragraphen bestehen

1) Landesherrliche-Verordnung vom 17. Febr., publ. am 1. April 1826.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Patent zur Verkündigung der Gesinde-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg und d. Erbherrschaft Jever.

Der gänzliche Mangel einer vollständigen Zusammenstellung der zum Theil durch Observanz begründeten besonderen Bestimmungen, in Beziehung auf die Verhältnisse zwischen Dienst-Herrschaften und Dienstboten und auf deren gegenseitige Rechte und Verpflichtungen, so wie die über manche dahin gehörige Puncte herrschende Ungewißheit und mehrere bey dem Gesinde eingeschlichene Mißbräuche, haben die Nothwendigkeit gezeigt, diesem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um jenen Mängeln abzuhelfen und den in dieser Hinsicht an die Gesetzgebung gemachten Forderungen Genüge zu leisten. Dadurch ist Unsere Regierung veranlaßt worden, Uns den Entwurf zu einer Gesinde-Ordnung vorzulegen, und nachdem die Bestimmungen derselben von Uns näher erwogen und dem Bedürfnisse entsprechend befunden worden sind, so haben Wir sie ihrem ganzen Inhalte nach genehmigt, und wollen und befehlen dem zu Folge, daß diese hieneben angeheftete aus 99 Paragraphen bestehende Gesinde-Ordnung

für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever, sechs Monate nach geschehener Publication in Kraft treten, und von dem Zeitpunct an, sämmtliche Aemter und Stadt-Aemter und andere Behörden in allen Stücken danach verfahren und auf deren Befolgung ernstlich halten und Dienst-Herrschaften und Dienstboten, so wie jedermann, den es sonst angeht, sich nach den Dispositionen derselben genau richten sollen.

Urkundlich Unserer ꝛc.

Gesinde-Ordnung

für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unter Gesinde werden diejenigen Personen verstanden, welche sich zu Leistung häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste, mit persönlicher Unterwürfigkeit gegen die Dienstherrschaft, auf eine gewisse ununterbrochene Zeit, für eine bestimmte Vergütung, verdingen.

§. 2.

Die Rechtsverhältnisse zwischen der Dienst-Herrschaft und dem Gesinde werden zunächst

durch den Dienst- oder Mieth-Vertrag bestimmt, welcher, bey der Beurtheilung einzelner Fälle der Gesinde-Ordnung vorgeht, diejenigen Verabredungen ausgenommen, welche in dieser Verordnung für unverbindlich und ungültig erklärt sind.

II. Vorschriften, die Eingehung des Mieth-Contracts betreffend.

§. 3.

Alle diejenigen können Gesinde annehmen, welchen die freye Verfüguug über ihre Einkünfte, oder wenigstens über einen Theil derselben, zusteht. Berechtigung zum Annehmen des Gesindes.

§. 4.

Unter Eheleuten kommt es dem Manne zu, das Gesinde zu miethen, doch gilt die rechtliche Vermuthung, daß die Wahl und Annahme weiblicher Dienstboten der Frau des Hauses überlassen sey.

§. 5.

Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine persönlichen Verhältnisse frey zu verfügen ermächtigt seyn. Wer sich als Gesinde vermiethen kann.

§. 6.

Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, und Minderjährige, bedürfen, wenn sie zum er-

sten Male in Dienst gehen, der Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes.

§. 7.

Verheyrathete Frauen dürfen ohne Einwilligung ihrer Männer nicht als Ammen oder sonst in Dienst gehen.

§. 8.

Haben sich Wehrpflichtige oder Beurlaubte als Dienstboten vermiethet, so geht doch die Militair-Verpflichtung der Verbindlichkeit aus dem Dienstvertrage unbedingt vor, so daß diese von selbst und ohne Entschädigung erlischt, wenn der Dienstbote zum Militair-Dienst einberufen wird. Bey geschehener Verheimlichung des schon bestehenden Militair-Dienst-Verhältnisses, oder der möglicher Weise erfolgenden Einberufung zum Militair-Dienst, steht jedoch der Dienstherrschaft das Recht zu, eine angemessene Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

§. 9.

Legitimation zum Dienste.

Jedem, der sich, ohne vorher gedient zu haben, vermiethen will, soll von dem Amte oder Stadtamte, in dessen District er sein Domicil hat, ein Dienstbuch ausgefertigt werden, worin seine Befugniß, sich zu vermiethen, nach einem vorzuschreibenden Formular zu attestiren, demnächst auch der von den Dienstherrschaften zu

ertheilende Abschied einzutragen ist. Für die Hausofficianten ist die Ausfertigung des Dienstbuchs nicht erforderlich.

§. 10.

Fremde, die im hiesigen Lande noch nicht gedient haben, müssen ein Attest von der Obrigkeit ihres letzten Aufenthalts- oder Geburts-Orts über ihre bisherige gute Aufführung und ihre Befugniß, sich zu vermiethen, beybringen, und auf den Grund dieses Attestes bey der Amtsbehörde ihrer Dienstherrschaft ein Dienstbuch für sich ausfertigen lassen.

§. 11.

Leute, die bereits gedient haben, oder noch dienen, müssen die rechtmäßige Verlassung ihrer vorigen Herrschaft nachweisen, wenn sie sich anderweit vermiethen wollen. Auf Verlangen muß ihnen von der letzten Herrschaft desfalls, so wie über ihr Betragen, eine Bescheinigung gegeben werden, und gilt, hinsichtlich des Zeugnisses über das Betragen, dasselbe, was unten §. 91 bis 95. incl. wegen des Abschieds bestimmt ist.

§. 12.

Folgen der Contraventionen.

Hat jemand einen Dienstboten unter Verabsäumung der im §. 6, 7, 8, 9, und 11 gegebenen Vorschriften in Dienst genommen, so muß, wenn ein Anderer, dem ein Recht auf die Per-

son oder die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Mieth-Contract als ungültig sofort wieder aufgehoben werden. Der Annehmer verliert zugleich das gegebene Miethgeld, welches der Dienstbote an die Kirchspiels-Armencasse seines Wohnorts abzugeben hat.

§. 13.

Wer der Vorschrift des §. 10 zuwider Gesinde annimmt, hat eine Brüche von 2—5 Rthl. zu dem im §. 99 bestimmten Zwecke zu bezahlen.

§. 14.

Das Geschäft der Gesinde-Mäkeley (welches darin besteht, daß man für eine Vergütung dem Gesinde Herrschaften, den Herrschaften Gesinde zuweiset) darf nur in den Städten, mit ausdrücklicher, schriftlich zu ertheilender, amtlicher Erlaubniß, welche nur Leuten von gutem Rufe zu geben ist, getrieben werden. Wer es sonst, und ohne diese Erlaubniß betreibt, verfällt in eine Brüche von 5—10 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe; bey gleicher Strafe ist es untersagt, solches Gesinde, welches noch in Diensten steht, zu deren Aufgabe und zur Annahme anderer Dienste zu verleiten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß es Eltern und Vormündern unbenommen sey, ihren Kindern und Pflegbefohlnen Dienste zu verschaffen.

§. 15.

Die Gesinde-Mäkler müssen bey den Personen, die durch ihre Vermittelung Dienste suchen, sich sorgfältig nach deren Legitimation und sonstigen Eigenschaften erkundigen, und darüber, insbesondere über letztere, den Herrschaften, denen sie Gesinde zuweisen, getreulich Anzeige machen. Ueber das Gesinde, welches sich bey ihnen gemeldet hat, und die durch sie zu Stande gebrachten Vermiethungen desselben, haben sie ein ordentliches, auf Verlangen der Obrigkeit vorzulegendes Buch zu führen.

§. 16.

Es begleicht den Gesinde-Mäklern keine höhere Vergütung als von 24 gr. Courant von der Herrschaft und 12 gr. Courant vom Dienstboten.

§. 17.

Schließung des Miethcontracts

Zur Annehmung des Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrags, das Geben und Annehmen des Miethgeldes (Handgeldes, Handschillings, Arrha) vertritt die Stelle desselben. Bloßes Versprechen des Miethgeldes ist daher nicht genügend. Bey den Haus-Officianten ist jedoch die Abschließung eines schriftlichen Vertrags rathsam, damit über die von denselben nur zu verlangenden bestimmten Dienste kein Zweifel obwalte.

Für solche Personen, die überhaupt zu mehrerer Sicherheit und insbesondere zu leichterer Beweisführung bey entstehenden Streitigkeiten den Miethcontract schriftlich abzuschließen wünschen, und in Abfassung solcher Aufsätze nicht geübt seyn sollten, ist ein kurzes Formular zu einem solchen Contracte beygefügt (vide die Anlage). Der Contract muß dann doppelt, für die Herrschaft und den Dienstboten, und zwar das Exemplar für die erste auf Stempelpapier nach dem Betrage des bedungenen Dienstlohns, ausgefertigt werden.

§. 18.

Vom Miethgelde.

Der Betrag des Miethgeldes hängt von freyer Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gesinde ab. Es wird der Regel nach, wenn nichts anderes bedungen worden, auf den Lohn nicht abgerechnet, jedoch dann, wenn der Dienstbote aus eigener Schuld den Dienst nicht aushält, abgezogen.

§. 19.

Das Miethgeld kann nur einmal bey Eingehung des Miethcontracts und nicht bey dessen Erneuerung verlangt werden, wenn solches nicht für die letztere ausdrücklich bedungen ist. Es ist mithin zur Gültigkeit der Erneuerung des Dienst-Vertrages nicht erforderlich.

III. Bestimmung über die nach Eingehung des Mieth-Contracts bis zum Dienst-Antritt eintretenden Verhältnisse.

§. 20.

Gleichzeitiges Vermiethen an mehrere Herrschaften.

Hat sich ein Dienstbote bey mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so muß er bey derjenigen in Dienst treten, von welcher er das Miethgeld zuerst angenommen hat.

§. 21.

Diejenige Herrschaft, welche nachstehen muß, oder sich ihres Anspruchs freywillig begiebt, kann das Miethgeld, so wie die etwa bezahlte Mäkler- oder Zuweisungs-Gebühr zurückfordern, auch muß ihr der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher dadurch entsteht, daß sie ein anderes Gesinde um höheren Lohn miethen muß.

§. 22.

Alle Entschädigung fällt jedoch weg, wenn der Dienstherr die frühere Vermiethung des Dienstboten gewußt hat. Das Miethgeld ist dann der Armencasse verfallen und die Herrschaft in eine Brüche von 1—5 Rthlr. zu nehmen.

§. 23.

Der Dienstbote, welcher sich bey mehreren Herrschaften zugleich vermiethet hat, ist nach

§. 8. der Beamten-Instruction mit 1 Rthlr. Brüche oder 24 stündiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 24.

Die Herrschaft, bey welcher der Dienstbote bleibt, kann von demselben Ersatz des Kosten-Aufwandes verlangen, der ihr durch etwa verzögerten Dienstantritt erwächst. Sie muß übrigens auf Verlangen den Betrag der im §. 21 angegebenen Entschädigung vom Lohn des Dienstboten abziehen und ihn der andern Herrschaft zustellen.

§. 25.

Nach einmal gegebenem und genommenem Miethgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen, und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten. Weder der eine noch der andere Theil kann sich, durch Ueberlassung oder Rückgabe des Miethgeldes, einseitig davon los machen. Wo inzwischen, wie in der Stadt Oldenburg, die Observanz herrscht, daß sowohl Herrschaft als Gesinde gegen Bezahlung des bedungenen Lohns eines halben Jahrs vom Contracte zurücktreten können, so lange der Dienst noch nicht angetreten ist, behält es dabey sein Bewenden.

§. 26.

Doch kann die Herrschaft von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus den unten im §. 79.

a, b, d. angegebenen Grün
berechtigten, das Gesinde v
zeit zu entlassen, vom Vert
Sie erhält dann auch das

§. 27.

Weigert sich die He
Gründe, das Gesinde aufz
sie das Miethgeld, und ist
eben so schadlos zu halte
wenn das Gesinde währen
rechtlichen Grund entlass
§. 86 und 87 verordnet

§. 2

Weigert sich das Ge
treten, so muß es dazu v
Zwangsmittel angehalten
fruchtlos und ist die Herr
einen anderen Dienstbot
das Gesinde nicht nur
Herrschaft hiedurch erw
Miethgeld zurückgeben,
mit einer Brüche von
Unvermögenheit, mit v
niß, zu bestrafen. Di
stehenden §. enthaltene
indessen nach der am
gebenen Observanz, w

a, b, d. angegebenen Gründen, welche sie auch berechtigten, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen, vom Vertrage wieder abgehen. Sie erhält dann auch das Miethgeld zurück.

§. 27.

Verfahren bey verwehrtem od. verweigertem Dienst-Antritt.

Weigert sich die Herrschaft, ohne solche Gründe, das Gesinde aufzunehmen, so verliert sie das Miethgeld, und ist schuldig, das Gesinde eben so schadlos zu halten, wie auf den Fall, wenn das Gesinde während der Miethzeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten in §. 86 und 87 verordnet ist.

§. 28.

Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden. Bleiben diese fruchtlos und ist die Herrschaft deshalb genöthigt, einen anderen Dienstboten zu miethen, so muß das Gesinde nicht nur den Schaden, welche der Herrschaft hiedurch erwächst, ersetzen und das Miethgeld zurückgeben, sondern es ist auch noch mit einer Brüche von 2—10 Rthlr., oder, bey Unvermögenheit, mit verhältnißmäßigem Gefängniß, zu bestrafen. Die in diesem und dem vorstehenden §. enthaltenen Vorschriften regeln sich indessen nach der am Schluße des §. 25 angegebenen Observanz, wo selbige herrschend ist.

§. 29.

Gründe zum Abgehen vom Vertrage für das Gesinde.

In folgenden Fällen kann jedoch das Gesinde den Vertrag aufsagen:

1) Wenn die Herrschaft auf längere Zeit, als die bedungene Miethzeit beträgt, außerhalb Landes zu reisen, oder dahin ihren Wohnsitz zu verlegen beabsichtigt, und es nicht übernehmen will, das Gesinde auf ihre Kosten zurück zu schaffen.

2) Wenn den Dienstboten inzwischen eine ihn zum dienen unfähig machende Krankheit oder Gebrechlichkeit überfallen hat.

Der Dienstbote muß in diesen Fällen den Vertrag schleunig aufsagen und das Miethgeld zurückgeben.

§. 30.

Vom Tode oder Concurse der Herrschaft vor dem Dienst-Antritt.

Wenn die Herrschaft zwischen der Zeit, da der Contract abgeschlossen und der Dienst anzutreten ist, stirbt, oder zum Concurs kommt, so ist dasselbe zu beobachten, was für diese Fälle unten in den §. §. 77, 78 verordnet ist.

§. 31.

Sonstige Verhinderungen des Gesindes, den Dienst anzutreten.

Bey einer vor dem Dienst-Antritt sich findenden Gelegenheit zur Verheirathung ist nach den Vorschriften des §. 84. zu verfahren.

Eben so ist, wenn die im §. 85 angegebenen

Fälle vor dem Dienst-Antritt eintreten, das daselbst Vorgeschriebene zu beobachten.

§. 32.

Zeit des Dienst-Antritts und Dienst-Wechsels

Die Zeit des Dienst-Antritts hängt von der getroffenen Uebereinkunft ab. Ist über solche aber nichts bestimmtes verabredet, so sollen der 1ste May und der 1ste November als Tage des Antritts und des Wechsels der Dienstboten angenommen werden.

§. 33.

Abstellung des Umhertreibens des Gesindes nach dessen Abgange aus dem Dienst.

Der an mehreren Orten herrschenden Mißbrauch, wonach das Gesinde, nach seinem Abgange aus dem Dienst, mehrere Tage bis zum Antritt des neuen Dienstes für sich behält, und sich während solcher oft geschäftlos und unter allerlei Ausschweifungen umher treibt, wird hiemit gänzlich untersagt. Es soll den Dienstboten jedoch ein voller Tag zur Besorgung etwaiger eigener Geschäfte nach ihrem Abgange gestattet seyn, mithin der Dienst am zweyten Tage nach dem, an welchem sie abgegangen, wieder angetreten werden.

Die Polizey-Bediente haben auf das dieser Vorschrift zuwider handelnde Gesinde genau zu achten, und ist solches — wenn es sich nicht etwa zu einem nothwendigen längern Aufenthalt außer Dienst, mit Einwilligung der Herrschaft, legitimiren kann — policeylich zu bestrafen. Wo es

in Städten herkömmlich ist, daß das Gesinde an demselben Tage, da es aus dem Dienste geht, wieder eintritt, behält es dabey sein Bewenden, so wie dagegen bey Reisen von einem Dienstorte zum andern dazu eine angemessene Zeit zuzugestehn, und dabey eine Entfernung von 2—3 Meilen auf einen Tag zu rechnen ist.

IV. Bestimmungen über die Verhältnisse zwischen Herrschaften und Gesinde während der Miethzeit.

A. Allgemeine Andeutungen.

§. 34.

Herrschaften sowohl wie Gesinde sind zur genauen und gehörigen Leistung alles desjenigen, so im Mieth-Contracte verabredet worden und derselbe mit sich bringt, verbunden. Dabey ist zu berücksichtigen, daß jeder Hausvater für die Aufrechthaltung der guten Ordnung in seinem Hause dem Staate verantwortlich ist, und ein natürliches Recht hat, solche zu üben.

Durch eine Gerechte und wohlwollende Behandlung von der einen, so wie durch Diensttreue und ernstliches Bestreben zur Pflichterfüllung von der anderen Seite, wird übrigens ein gutes Verhältniß zwischen Herrschaften und Gesinde im-

mer am besten begründet werden, wonach also beide Theile sich stets zu achten haben.

Daß überhaupt Dienstboten nur zu erlaubten Geschäften angenommen, solche also nur ihnen angesonnen werden können, versteht sich von selbst.

B. Pflichten des Gesindes.

§. 35.

Inbegriff der Pflichten des Gesindes.

Das Gesinde ist von seinem Dienst-Antritt an verpflichtet, sich der von dem Familienhaupte eingeführten häuslichen Einrichtung, so wie allen, darauf Bezug habenden Anordnungen, zu unterwerfen.

§. 36.

Es ist der Herrschaft Treue, Ehrerbietung und Gehorsam, und deren Angehörigen Achtung schuldig, und hat sich stets fleißig, reinlich, anständig und mit dem Nebengesinde verträglich, zu verhalten.

§. 37.

Ist das Gesinde nicht blos zu bestimmten Geschäften angenommen, so muß es alles dasjenige ausrichten, was ihm von der Herrschaft zu thun befohlen wird, insofern solches nicht bestehenden Gesetzen zuwider läuft.

§. 38.

Allen zur Familie der Herrschaft gehörenden oder darin blos gastweise aufgenommenen Personen ist es diese Dienste nach Anweisung der Herrschaft zu leisten schuldig.

§. 39.

Auch wenn das Gesinde zu bestimmten Geschäften gemiethet ist, muß es dennoch, auf Verlangen der Herrschaft, den häuslichen Umständen nach, auch andere Arbeiten übernehmen.

§. 40.

Wenn unter den Dienstboten Streit darüber entsteht, wer von ihnen diese oder jene Arbeit zu verrichten habe, so entscheidet der Ausspruch der Herrschaft, welchem vorläufig unbedingt Folge geleistet werden muß, ehe eine Beschwerde beym Amte dagegen erhoben werden kann.

§. 41.

Ohne Erlaubniß der Herrschaft darf sich das Gesinde in den ihm aufgetragenen Geschäften durch keinen Andern vertreten lassen, und haftet der Vertretene für allen durch den Vertretenden etwa verursachten Schaden.

§. 42.

Da das Gesinde schuldig ist, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten, so

muß es auch den durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Herrschaft verursachten Schaden ersetzen.

§. 43.

Wegen eines geringen Versehens ist der Dienstbote nur dann zum Schadens-Ersatze verpflichtet, wenn er solches wiederholt begangen, oder dabey wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat, desgleichen, wenn er sich zu solchen Geschäften hat annehmen lassen, oder sich erboten hat, die einen vorzüglichen Grad von Geschicklichkeit oder Aufmerksamkeit erfordern.

§. 44.

Wegen der von den Dienstboten zu leistenden Entschädigungen kann sich der Dienstherr an den Lohn halten, und, wenn dieser nicht hinreicht, ihre Habseligkeiten in Beschlag nehmen lassen. Das Amt erkennt über den Fall und die Größe des Ersatzes. Kann dieser aus den unter oberlicher Autorität zu verkaufenden Habseligkeiten nicht erfolgen, so muß der Dienstbote solchen durch unentgeltliche Dienstleistungen auf eine verhältnißmäßige Zeit vergüten.

§. 45.

Können sich Herrschaften und Gesinde über die zu leistende Entschädigung nicht vereinigen, so ist zur Ausführung der im vorstehenden §.

enthaltenen Bestimmungen der Schade von der Amts-Behörde zu liquidiren, welche übrigens auch, wenn sich ein absichtlicher boshafter Vorsatz des Gesindes, der Herrschaft Schaden zuzufügen, ergeben sollte, dasselbe nach Maaßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die Beschädigungen fremden Eigenthums, entweder polizeylich zu bestrafen, oder dessen Bestrafung zu veranlassen hat.

§. 46.

Das Gesinde hat sich vornehmlich treu in seinem Dienste zu beweisen, und treten gegen jede Art der Untreue desselben die besonderen Vorschriften des Strafgesetzbuchs ein, wonach Entwendung, Unterschlagung und Betrug des Gesindes gegen seine Herrschaft als ausgezeichneter Diebstahl bestraft werden.

§. 47.

Das Gesinde ist sowohl in als außer dem Dienste schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber möglichst abzuwenden; es hat sich daher auch aller der Herrschaft nachtheiliger Reden und Handlungen zu enthalten, z. B. aller Verunglimpfungen und Verläumdungen der Herrschaft, des Ausplauderns ihrer Angelegenheiten, Verleitungen ihrer Kinder und Angehörigen, oder des Nebengesindes, zu unerlaubten Handlungen, so wie es denn auch

jede bemerkte Untreue des
schaft zu entdecken hat.
Vorschriften, so wird es
nicht nach den Bestimm
buchs schärfer zu ahnden
straft.

§. 4

Ohne Vorwissen und
schaft darf das Gesinde
entfernen; die dazu erhal
nicht überschreiten.

§. 4

Die Verweise der
welchen die Herrschaft ei
hat, muß das Gesinde
ohne Widerrede annehm

§.

Reizt es die Herrsc
Betragen zum Zorn, ur
ihr mit Scheltworten
schuldigungen, welche s
greifen, enthalten) oder
behandelt, so kann e
Genugthuung fordern.

§.

Dagegen gebühr
Beschimpfungen und

jede bemerkte Untreue des Nebengesindes der Herrschaft zu entdecken hat. Handelt es gegen diese Vorschriften, so wird es, in so fern der Fall nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs schärfer zu ahnden wäre, policeylich bestraft.

§. 48.

Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf das Gesinde sich nicht vom Hause entfernen; die dazu erhaltene Erlaubniß darf es nicht überschreiten.

§. 49.

Von Verweisen und thätlichen Correctionen.

Die Verweise der Herrschaft oder derer, welchen die Herrschaft eine Aufsicht übertragen hat, muß das Gesinde mit Bescheidenheit und ohne Widerrede annehmen.

§. 50.

Reizt es die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn, und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten (die keine bestimmte Anschuldigungen, welche seinen ehrlichen Namen angreifen, enthalten) oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.

§. 51.

Dagegen gebührt dem Gesinde für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch

dessen künftiges Fortkommen erschwert wird, gerichtliche Genugthuung, welche indessen nicht in gerichtlicher Abbitte bestehen kann.

§. 52.

Außer den Fällen, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Mißhandlungen der Dienstherrschaft in unvermeidliche Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft nicht thätlich widersetzen.

§. 53.

Thätlichkeiten der Dienstboten gegen die Herrschaft werden, außer den Fällen der §. 52 gedachten Nothwehr, nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft. Werden die Dienstboten durch desfällige Bestrafungen an der Verrichtung ihrer Dienste gehindert; so können die Herrschaften solche auf deren Kosten durch Andere verrichten lassen.

C. Pflichten der Herrschaft.

§. 54.

Der Herrschaft liegt die Aufsicht über das Gesinde ob, und hat sie solches stets zum sittlichen Betragen anzuhalten. Zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes muß sie demselben die nöthige Zeit lassen und dasselbe fleißig dazu anhalten.

Von unnöthigem Putz und Kleider-Aufwand haben die Herrschaften besonders das weibliche Gesinde abzumahnen und den Dienstboten überhaupt die Benutzung der durch die Verordnung vom 2ten August 1786 (Verzeichniß und summarischer Inhalt der ꝛc. ergangenen Verordnungen I. p. 22.) errichteten Ersparungs-Casse zu empfehlen.

§. 55.

Verabreichung von Lohn und Kost.

Der Lohn, dessen Betrag jeder Zeit von der getroffenen Vereinbarung abhängt, muß zur bestimmten Zeit von der Herrschaft verabreicht werden. Ist über die Zeit, zu welcher er gegeben werden soll, nichts Bestimmtes verabredet, so wird bey den auf ein Jahr abgeschlossenen Mieth-Contracten angenommen, daß er zu Ende eines jeden halben Jahres, so wie bei den Mieth-Contracten auf kürzere Zeit, daß er zu Ende der stipulirten Miethzeit entrichtet werde.

§. 56.

Ist außer dem Lohn auch Kost und Kleidung versprochen, so muß auch diese gehörig, und namentlich die Kost hinreichend und in gesunden Speisen, gegeben werden.

§. 57.

Von der Livree.

Bey männlichen Bedienten ist die Benutzung der versprochenen Livree als ein Theil des Lohns

anzusehen; die Livree selbst fällt indeß beym Abgang des Dienstboten zur Disposition der Herrschaft zurück.

§. 58.

Von Jahrmarkts- und Weihnachts-Geschenken.

Sind Jahrmarkts- oder Weihnachts-Geschenke, jedoch ohne nähere Bestimmung, versprochen, so hängt die Größe derselben von der Willkühr der Herrschaft ab; es findet indeß deßfalls keine gerichtliche Klage Statt, da dergleichen Geschenke nach dem Wohlverhalten des Gesindes gegeben werden.

§. 59.

Welche Geschäfte dem Gesinde nur zuzumuthen.

Die Herrschaft muß dem Gesinde nicht mehrere, noch schwerere Geschäfte zumuthen, als solches, nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften, ohne Nachtheil seiner Gesundheit, verrichten kann, auch demselben zur Besorgung eigener Angelegenheiten wöchentlich einige, ihr, der Herrschaft, passende Freistunden lassen — unbeschadet der Gewohnheit eines jeden Orts.

§. 60.

Von den Krankheiten des Gesindes.

Bey den Krankheiten des Gesindes wird jede wohldenkende Herrschaft die Pflichten der Menschenliebe nicht aus den Augen lassen. Als gesetzliche Vorschrift gilt übrigens deßfalls Folgendes.

§. 61.

Zieht ein Dienstbote sich durch grobe Fahrlässigkeit der Herrschaft, oder dadurch, daß sie ihm ungebührliche, in den Grenzen der Dienstleistungen, zu welchen er verpflichtet war, nicht liegende Zumuthungen machte, eine Krankheit oder eine Gebrechen zu, so muß die Herrschaft für seine Verpflegung und Heilung sorgen, ohne ihm dafür am Lohne etwas abziehen zu können. Selbst wenn eine solche Krankheit oder Gebrechlichkeit über die Dienstzeit hindauert, muß die Herrschaft Heilungskosten und nothdürftigen Unterhalt dem Gesinde so lange geben, bis dieses sein Brod wieder zu verdienen im Stande ist.

§. 62.

Wird der Dienstbote, ohne solches Verschulden der Herrschaft, krank oder gebrechlich, sey es durch sein eigenes Verschulden, oder ohne dieses, sey es bey Gelegenheit seiner Dienstverrichtungen, oder sonst, so ist die Herrschaft zu dessen Verpflegung, entweder in ihrem Hause, oder ausserhalb desselben, nur vorläufig und so lange verpflichtet, bis Diejenigen (Verwandte, Communen, Specialdirectionen) dazu angehalten worden sind, denen die Aufnahme des Hülfsbedürftigen überhaupt und die weitere Fürsorge den Gesetzen nach, obliegt.

Wegen der Unterbringung erkrankter dürftiger Dienstboten, die keine zu ihrer Aufnahme verpflichtete Verwandte haben, muß das Amt, auf erhaltene Anzeige, sofort mit der beykommenden Specialdirection Rücksprache nehmen und für das Unterkommen sorgen, auch, wenn Verwandte sich der Verpflichtung zur Aufnahme entlegen, bis zu ausgemachter Sache, auf gleiche Weise eintreten. Bey erkrankten ausländischen Dienstboten liegt der Dienstherrschaft die obgedachte Verpflichtung zur Verpflegung unbedingt und so lange ob, bis der kranke Dienstbote ohne Gefahr seines Lebens oder seiner Gesundheit, auf Kosten der Dienstherrschaft, nach seiner Heimath zurück gesandt werden kann.

§. 63.

Die in den Fällen des vorstehenden §. von der Herrschaft etwa verausgabten Cur-Kosten können vom Lohne abgezogen werden.

§. 64.

Mit Ablauf der Dienstzeit hört, der Regel nach, die Verbindlichkeit der Herrschaft, für die Cur und Pflege des kranken Gesindes zu sorgen, auf, doch muß der Behörde, wenn es dem abgehenden kranken Dienstboten an einem Unterkommen mangelt, zeitig Anzeige gemacht werden, damit für die Unterbringung eines solchen verlassenen Kranken gesorgt werde.

§. 65.

Ist das Gesinde durch Mißhandlungen der Herrschaft, ohne sein grobes Verschulden, an seiner Gesundheit beschädigt, so hat es von der Herrschaft, gegen welche übrigens die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen, volle Schadloshaltung, nach Vorschrift der Rechte, zu fordern.

§. 66.

Verpflichtung der Herrschaft aus den Handlungen des Gesindes.

Für Vergehungen des Gesindes und den von demselben Anderen zugefügten Schaden haftet die Herrschaft nur dann, wenn sie selbst daran Theil genommen, oder es wissentlich hat geschehen lassen, daß durch das Gesinde der Schaden zugefügt worden ist.

§. 67.

Vom Borgen des Gesindes auf den Namen der Herrschaft.

Niemand darf dem Gesinde, auf der Herrschaft Rechnung, Waaren verabfolgen, ausser gegen einen von der Herrschaft unterschriebenen Zettel, oder wenn diese ein ordentliches Conto-Buch hält, in welchem alle gelieferten Waaren angeschrieben werden. Wer, mit Uebertretung dieser Vorschrift, Dienstboten borgt, hat wegen seiner Forderung kein Klagerecht wider die Herrschaft.

§. 68.

Anzeigen von Verbrechen und Vergehen.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, wo-

nach von beabsichtigten oder begangenen Verbrechen und Vergehen Anderer der Obrigkeit Anzeige zu machen ist, sind auch, insbesondere in dem Verhältnisse zwischen Herrschaften und Dienstboten, zu beobachten, namentlich haben die Herrschaften, wenn beym weiblichen Gesinde der Verdacht einer verheimlichten Schwangerschaft entsteht, davon sofort dem beikommenden Amte oder Stadt-Amte Anzeige zu machen. Bei Vermeidung der in der Verordnung vom 25sten Novbr. 1776 (Verzeichniß I. p. 104) angedroheten Geld- resp. Gefängnißstrafe.

V. Von der Endigung des Mieth-Contracts und demjenigen, so dabey zu beobachten ist.

§. 69.

Dauer der Miethzeit.

Die Dauer der Miethzeit beruht auf der getroffenen Vereinbarung. Ist darüber nichts bestimmt, oder entstehen deshalb Streitigkeiten, so soll, bey den gewöhnlichen Mieth-Contracten, angenommen werden, daß solche auf ein Jahr abgeschlossen seyen.

§. 70.

Von der Aufkündigung.

Wer nach Ablauf der Miethzeit den Contract nicht fortsetzen will, muß solchen bey den

hier zu Lande gewöhnlichen Mieth-Contracten auf ein oder ein halbes Jahr drey Monate vor dem Ablaufe desselben kündigen.

§. 71.

Die in mehrern Gegenden des Landes übliche Observanz, daß der auf ein Jahr eingegangene Mieth-Contract dergestalt gekündigt werden könne, daß solcher mit einem halben Jahre aufhöre, wenn die Aufsage drey Monate vor der Wechselzeit geschieht, wird hiemit allgemein gesetzlich bestätigt.

§. 72.

Ist keine Kündigung geschehen, so wird eine stillschweigende Verlängerung des Contracts auf so lange Zeit, wie solcher zuerst verabredet worden, angenommen, ohne daß es dabey der Verabreichung eines Miethgeldes bedarf, vorbehältlich jedoch der im vorigen §. angegebenen Kündigungs-Befugniß.

§. 73.

Bey den ungewöhnlichen, auf kürzere Zeit wie oben §. 70 angegeben, eingegangenen Mieth-Contracten, bedarf es jedoch der Kündigung nicht, indem solche, wenn keine Erneuerung geschieht, mit Ablauf der bedungenen Dienstzeit sich ohne weiteres endigen.

§. 74.

Entsteht über die Kündigung Streit, so hat derjenige, welcher gekündigt zu haben behauptet, den Beweis zu führen.

§. 75.

Auflösung des Vertrags durch den Tod.

Stirbt ein Dienstbote, so können dessen Erben Lohn und etwa versprochenes Kostgeld nur so weit fordern, als selbiges, nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager, rückständig ist.

§. 76.

Begräbnißkosten ist die Herrschaft für das Gesinde nicht zu bezahlen schuldig.

§. 77.

Stirbt die Herrschaft, so müssen die Erben derselben, wenn sie, wie ihnen frey steht, das Gesinde nicht ausdienen lassen wollen, oder ihm keinen andern ähnlichen Dienst verschaffen können, demselben Lohn auf ein halbes und Kost auf ein viertel Jahr, wenn sich der Todesfall vor dem Dienst-Antritt, da aber das Gesinde schon gemiethet war, ereignete, bezahlen. Wenn der Todesfall so eintrat, daß der Dienst nicht zur Kündigungszeit (§. 70.) aufgesagt werden konnte, so müssen sie auch den Lohn für das nächste viertel Jahr, jedoch ohne Kostgeld, entrichten.

Bey den ungewöhnlichen, auf kürzere Zeit als ein halbes Jahr abgeschlossenen Mieth-Con-

tracten muß von den Erben für die ganze Miethzeit Kost und Lohn verabreicht werden, wenn sich keine andere Dienstversorgung für das Gesinde findet.

§. 78.

Wird über das Vermögen der Herrschaft Concurs erkannt, so finden die Vorschriften des vorstehenden §. ihre Anwendung, da die Concursmasse in die Verpflichtung der Erben tritt und der Tag des erkannten Concurses dem Todestage gleich gerechnet wird.

Das den Dienstboten hiernach Beglaubigende soll, gleich den übrigen zur Administration der Masse erforderlichen Kosten, nach §. 51 h der Concurs-Ordnung, locirt werden. Die im §. 51 h der Concurs-Ordnung enthaltene Bestimmung wegen des privilegii des Dienstlohns, findet auch in dem Falle ihre Anwendung, wenn nach dem Tode des Dienstherrn über dessen Nachlaß der Concurs ausbricht, in Ansehung der Dienstboten, die zur Zeit seines Todes bey ihm in Dienst standen.

§. 79.

Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft das Gesinde in folgenden Fällen sofort entlassen: Entlassung ohne Aufkündigung.

a) Wenn die Herrschaft von dem Gesinde bey der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeug-

nisse oder durch Verheimlichung seiner persönlichen Verhältnisse hintergangen ist.

b) Wenn der Dienstbote schon vor dem Dienst-Antritt mit der Epilepsie, oder einer eckelhaften oder ansteckenden Krankheit, oder derartigen körperlichen Uebeln behaftet war, wovon bey Eingehung des Mieth-Contracts, dem äußeren Anschein nach, nichts zu bemerken war, und er solche verschwiegen hat.

c) Wenn er sich während des Dienstes eine eckelhafte oder ansteckende Krankheit zugezogen hat, vorbehältlich der Bestimmungen im §. 60 seq. wegen der Krankheiten des Gesindes überhaupt.

d) Wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger wird, wobey demselben indeß — in sofern nicht unterdessen die Niederkunft zu befürchten ist — eine 14tägige Frist von Zeit der Entdeckung an, zu gönnen ist, um ein anderes Unterkommen zu suchen.

e) Wenn das Gesinde die Herrschaft, oder deren Familie, durch Thätlichkeiten, Schimpfworte, Verläumdungen oder ehrenrührige Nachreden beleidigt oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie zu erregen sucht.

f) Wenn es sich beharrlichen Ungehorsam gegen die Befehle der Herrschaft, oder den

bestellten Aufseher zu Schulden kommen läßt.

g) Wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verbotenen Umgang mit ihnen treibt.

h) Wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht oder sein Nebengesinde dazu verleitet.

i) Wenn es die Livree ganz oder theilweise verkauft oder versetzt.

k) Wenn es mehrmals, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft, über Nacht aus dem Hause bleibt.

l) Wenn es sich im Gebrauche von Feuer und Licht grobe Unvorsichtigkeiten zu Schulden kommen läßt.

m) Wenn das Gesinde wiederholt, mehrmaliger Verweise ungeachtet, seines Vergnügens wegen auslauft, oder über die dazu verstattete, oder zu einem aufgetragenen Geschäfte erforderliche, Zeit ausbleibt.

n) Wenn es aus dem Dienste läuft ohne dazu durch Thätlichkeiten der Herrschaft veranlaßt zu seyn. In den beyden letzteren Fällen steht es jedoch der Herrschaft frey, wenn sie von der Dienstausweisung keinen Gebrauch machen will, auf Bestrafung des Dienstboten mit 1—3 Tage Gefängniß anzutragen.

o) Wenn dem Gesinde diejenige Geschicklichkeit gänzlich ermangelt, die es bey der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat, oder wenn ein Dienstbote zu Arbeiten sich verpflichtet hat, von denen es sich nach seinem Dienst-Antritt zeigt, daß er sie, nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften, unbeschadet seiner Gesundheit, nicht verrichten kann.

p) Wenn ein Dienstbote auf länger als 8 Tage von der Obrigkeit gefänglich eingezogen, auch wenn er wegen Verbrechens oder Vergehens in Anklage-Stand gesetzt wird.

q) Wenn das Gesinde ohne Auftrag auf den Namen der Herrschaft borgt, Credit nimmt, oder Schulden macht.

r) Wenn es dem Trunke ergeben ist, oder sonst ein unsittliches Leben führt.

§. 80.

In allen diesen Fällen ist die Herrschaft dem verabschiedeten Gesinde Kost und Lohn nur bis zum Tage des Dienst-Austritts zu geben schuldig.

§. 81.

Aufgabe des Dinstes von Seiten des Gesindes.

Das Gesinde kann den Dienst, ohne an die gesetzmäßige Kündigungszeit gebunden zu seyn, (§. 70.) nach geschehener Anzeige, verlassen:

a) in den Fällen des §. 29, 1, 2;

b) wenn es von der Herrschaft thätlich mißhandelt ist, wohin jedoch der Fall des §. 50. nicht gehört;

c) wenn die Herrschaft es zu strafbaren, ungesitteten Handlungen hat verführen wollen;

d) wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören, oder im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen;

e) wenn, mehrmaliger Erinnerung ungeachtet, 4 Wochen nach der Verfallzeit der Lohn nicht gegeben, oder das Kostgeld, oder die gehörige Kost nicht verabreicht wird.

§. 82.

In allen diesen Fällen (mit Ausnahme desjenigen, da das Gesinde wegen Krankheit außer Dienst gehen muß, wo die Bestimmung des §. 75 eintritt) muß dem Gesinde Lohn und Kost bis zum Ablaufe der Dienstzeit gegeben werden, wenn nicht nach richterlichem Ermessen, den Umständen nach, eine kürzere Zeit angemessen gefunden wird.

§. 83.

An Kostgeld soll immer dasjenige, was am Dienstorte für einem Total-Armen gerechnet wird, zugebilligt werden.

§. 84.

Verheirathung des Gesindes.

Wenn das Gesinde durch Heyrath oder sonst vortheilhafte Gelegenheit zu Anstellung eigener Wirthschaft erhält, die durch Aushalten der Dienstzeit ihm entgehen würde, so ist es zwar befugt, seine Entlassung zu fordern, muß aber der Herrschaft einen anderen guten und tüchtigen Dienstboten für sich stellen.

§. 85.

Sonstige Verhinderung auszudienen.

Eben dies gilt, wenn die Eltern des Dienstboten, wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Dienstbote in eigenen, namentlich Erbschafts-Angelegenheiten, eine Reise zu machen genöthigt und seine Gegenwart an andern Orten erforderlich ist.

§. 86.

Folgen illegaler Entlassung.

Ohne die im §. 79. gedachten legalen Ursachen darf keine Herrschaft das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entlassen, sie soll vielmehr, wenn sie solches thut, angehalten werden, dasselbe wieder aufzunehmen und den Contract auszuhalten. Weigert sie sich dessen, so ist sie nicht nur schuldig, den Lohn und was dem anhängig, sondern auch Kostgeld für die noch übrige Dienstzeit dem Gesinde zu entrichten.

§. 87.

Findet das Gesinde eine andere Herrschaft, so ist die im vorstehenden §. angegebene Vergütung nur in so fern zu verabreichen, als das Gesinde sich mit einem geringeren Lohn in seinem neuen Dienste hat begnügen müssen.

§. 88.

Folgen illegaler Verlassung des Dienstes.

Verläßt ein Dienstbote, ohne rechtliche Ursache, den Dienst, so ist er durch oberliche Hülfe in denselben zurückzubringen, auch mit einer Brüche, den Umständen nach, von 2—10 Rthlr., oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, zu belegen.

§. 89.

Will die Herrschaft denselben nicht wieder annehmen, und zieht sie es vor, einen Anderen statt seiner zu miethen, so muß er die dadurch verursachten mehreren Kosten erstatten.

§. 90.

Abgang vom Dienste.

Das abgehende Gesinde ist schuldig, Alles was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, bey seinem Abgange der Herrschaft richtig zurück zu liefern und den daran durch seine Schuld verursachten Schaden zu ersetzen.

§. 91.

Vom Abschiede

Dem abgehenden Dienstboten hat die Herr-

schaft einen Abschied, worin zugleich ein Zeugniß über sein Betragen befaßt ist, zu ertheilen, welcher in das Dienstbuch, nach dem darin anzugebenden Formulare, einzutragen ist. Das Zeugniß muß die strengste Wahrheit, weder falsche Beschuldigungen noch ungegründetes Lob, enthalten.

§. 92.

Weigert sich die Herrschaft, den Abschied schriftlich zu ertheilen, oder wird er mangelhaft ausgestellt, oder werden darin unwahre Beschuldigungen gemacht, so kann das Gesinde beym Amte darüber Beschwerde führen und auf Untersuchung dringen; es muß dies aber sofort und spätestens in den ersten 14 Tagen nach dem Austritt aus dem Dienste, bey Verlust der Beschwerde, geschehen.

§. 93.

Ergiebt die Untersuchung, daß die Beschwerde gegründet gewesen, so hat das Amt dem Gesinde einen, in das Dienstbuch einzutragenden, Abschied, auf Kosten der Herrschaft, ausfertigen zu lassen und letztere in eine Brüche von 2—5 Rthlr. zu nehmen.

§. 94.

Hat die Herrschaft, wider besseres Wissen, einem Dienstboten, der sich grobe Fehler und Vergehungen hat zu Schulden kommen lassen, ein

gutes Atteſt ertheilt, ſo iſt ſie der Herrſchaft, welche zur Annahme des Dienſtboten inducirt worden, allen erweislichen Schaden zu erſetzen ſchuldig und verfällt in die im vorigen §. feſtgeſetzte Strafe.

§. 95.

Da es indeß der Fall ſeyn kann, daß die Herrſchaft Urſache zur Unzufriedenheit mit dem Geſinde hat, ohne die Gründe dazu mit gerichtlich gültigen Beweiſen documentiren zu können, ſo ſoll es der Herrſchaft frey ſtehen, dem Abſchiede wegen des Verhaltens blos anzufügen:

„und kann ich denſelben (dieſelbe) keiner ſtraf=
„baren Handlung während ſeiner (ihrer) Dienſt=
„zeit überweiſen",

ohne daß ein beſſeres Atteſt von der Herrſchaft erzwungen werden kann.

VI. Vom Verfahren in Geſinde=Sachen.

§. 96.

Beſtimmung der Competenz der Aemter und Stadt=Aemter in Geſinde=Sachen.

Da die Geſinde=Sachen, ihrer Natur nach ſummariſch zu behandeln ſind, auch die vorläufige Regulirung der Streitigkeiten zwiſchen Hausherrn und Geſinde bereits nach den Vorſchriften der Beamten=Inſtruction den Aemtern überwieſen

ist, so sollen in Zukunft alle streitige Gesinde-Sachen, mit Aufhebung alles fori privilegiati und ohne Rücksicht auf die in der Beamten-Instruction §. 25. 11. bestimmte Summe, in erster Instanz bey den Aemtern und Stadt-Aemtern verhandelt werden. Bloß in den Fällen, da, nach einem halben Jahre seit aufgelöstem Mieth-Contracte, an Lohn oder Entschädigung eine Summe gefordert wird, welche die sonstige Amts-Competenz übersteigt, soll wie bey den übrigen streitigen Rechts-Sachen verfahren werden.

§. 97.

Eingelegte Appellationen haben in den Fällen, wo es auf den Antritt des Dienstes, so wie auf die Entlassung daraus und das Verlassen desselben ankömmt, keinen Suspensiv-Effect, vielmehr ist allemal zuerst dem Amts-Bescheide Folge zu leisten.

§. 98.

Achten auf dienstloses und fremdes Gesinde.

Auf das außer Dienst gekommene, insbesondere das fremde Gesinde, ist von Polizey wegen zu achten, damit solches nicht müssig umher treibe, und ist selbiges zur Rückkehr in seine Heimath anzuhalten, wenn es keine Dienste oder Taglohns-Arbeit findet.

§. 99.

Bestimmung über die Ver-

Die nach dieser Gesinde-Ordnung zu erken-

nenden Brüche sollen bis weiter den Kirchspiels-Armen-Cassen zufallen und vorzüglich zur Unterstützung armer erkrankter Dienstboten verwandt werden. Es bleibt indessen eine anderweite, nach der Beträchtlichkeit des Gesammt-Betrags solcher Bruchgelder etwa zu treffende, Bestimmung vorbehalten, und haben die Aemter mit dem Schlusse jedes Jahrs die Summe solcher, von ihnen erkannter und an die Armen-Casse jedes Kirchspiels abgelieferter, Brüche der Regierung berichtlich anzuzeigen.

Verwendung der in Gesinde-Sachen erkannten Bruchgelder.

[Anlage zu III. §. 47. S. 426.]

Formular zum Mieth-Contracte.

Zwischen N. N. zu — und N. N. daselbst (oder zu —) ist nachfolgender Dienst-Vertrag abgeschlossen worden.

Es verpflichtet sich nämlich N. N. am — auf (ein Jahr, ein halbes Jahr ꝛc.) bey dem N. N. als (Ackerknecht, Bedienter, Viehmagd, Hausmagd ꝛc.) in Dienst zu gehen und alle ihm (ihr) in dieser Eigenschaft, oder sonst, aufzutragende Geschäfte treu, fleißig und nach bester Kenntniß zu besorgen, auch sich gegen die Befehle seiner (ihrer) Herrschaft beständig willig und gehorsam zu bezeigen.

Dagegen verspricht N. N. dem (der) N. N. außer dem bereits mit (48 gr. oder 1 Rthlr.) bezahlten Miethgelde und außer der gewöhnlichen Beköstigung, jährlich (oder für die bedungene Miethzeit) zu geben:

An Lohn

An Kleidungsstücken

An Leinen

Grasung und Futter für Schaafe

Einen halben (oder $^1/_4$ rc.) Scheffel Saat Landes zu Leinsaat.

Bey Wohlverhalten ein Weihnachts-Geschenk (Geschenk zu jedem hiesigen Jahr-Markte) rc. rc.

Allen und jeden gegen diesen Contract etwa zu erhebenden Einreden entsagen beyde Theile hiedurch gänzlich, und ist zur Urkunde dessen gegenwärtiger Contract doppelt angefertigt und beyderseitig unterzeichnet worden. So geschehen zu — den rc.

2) Landesherrliche=Verordnung vom 28. Jan., publ. am 27. Febr. 1830.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Verordnung über die Handwerks=Verfassung.

Wir haben für erforderlich erachtet, statt der im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever durch die Französische Occupation aufgehobenen und seitdem nicht wieder hergestellten Zunft=Verfassung, wiederum eine geordnete Einrichtung des Handwerkswesens einzuführen, durch welche auf der einen Seite die gehörige Ausbildung der Handwerks=Genossen, so wie die Vervollkommnung der Gewerbe herbeygeführt, auf der andern aber, so viel hiemit vereinbarlich, eine geregelte Freyheit des Gewerbs=Betriebs begründet werden könne. In dieser Absicht haben Wir demnach, auf den Vorschlag Unserer Regierung zu Oldenburg folgendes verordnen wollen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Bestimmung über die Bildung der Gilden

In den Städten, wozu bey Jever die Vorstadt und bey Cloppenburg auch Crapendorf zu rechnen ist, so wie in den Flecken und Ortschaf=

ten Kunst, Geschichte, Recht, Medicin, Natur, Philosophie, Science, Literatur, Theologie und Mathematik, und ihre Verbindungen mit einander, Bibliographie, Encyclopädie, Methodologie, Polygraphie, Universalwissenschaft, Gelehrsamkeit, Gelehrte, Bücherkunde, Bücherkenntniß, Bücherliebhaberei, Bücherwesen, Bücherhandel, Bücherpreise, Bücherauctionen, Bücherverzeichnisse, Bücherkataloge, Bücherlexicon, Bücherschätze, Bücherseltenheiten, Bücherraritäten, Bücherantiquitäten, Bücherbeschreibung, Bücherbeurtheilung, Bücherkritik, Bücherrecensionen, Bücherlesen, Bücherstudium, Bücherlust, Bücherwuth, Bücherfabrikation, Bücherdruck, Bücherpapier, Bücherschreiben, Bücherschreiber, Bücherschreibkunst, Bücherschreibart, Bücherstyl, Bücherschreibmaterialien, Bücherschreibwerkzeuge, Bücherschreibstube, Bücherschreibtisch, Bücherschreibstuhl, Bücherschreibpult, Bücherschreibfeder, Bücherschreibtinte, Bücherschreibsand, Bücherschreibstreusand, Bücherschreibstreusandbüchse, Bücherschreibstreusandbüchschen, Bücherschreibstreusandbüchschenstopfen, Bücherschreibstreusandbüchschenstopfenloch, Bücherschreibstreusandbüchschenstopfenlochdeckel, Bücherschreibstreusandbüchschenstopfenlochdeckelgriff, Bücherschreibstreusandbüchschenstopfenlochdeckelgriffknopf, Bücherschreibstreusandbüchschenstopfenlochdeckelgriffknopfspitze, Bücherschreibstreusandbüchschenstopfenlochdeckelgriffknopfspitzenende, Bücherschreibstreusandbüchschenstopfenlochdeckelgriffknopfspitzenendenende, Bücherschreibstreusandbüchschenstopfenlochdeckelgriffknopfspitzenendenendenende, Bücherschreibstreusandbüchschenstopfenlochdeckelgriffknopfspitzenendenendenendenende, Bücherschreibstreusandbüchschenstopfenlochdeckelgriffknopfspitzenendenendenendenendenende, Bücherschreibstreusandbüchschenstopfenlochdeckelgriffknopfspitzenendenendenendenendenendenende, Bücherschreibstreusandbüchschenstopfenlochdeckelgriffknopfspitzenendenendenendenendenendenendenende, Bücherschreibstreusandbüchschenstopfenlochdeckelgriffknopfspitzenendenendenendenendenendenendenendenende, Bücherschreibstreusandbüchschenstopfenlochdeckelgriffknopfspitzenendenendenendenendenendenendenendenendenende, Bücherschreibstreusandbüchschenstopfenlochdeckelgriffknopfspitzenendenendenendenendenendenendenendenendenendenende, Bücherschreibstreusandbüchschenstopfenlochdeckelgriffknopfspitzenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenende, Bücherschreibstreusandbüchschenstopfenlochdeckelgriffknopfspitzenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenende, Bücherschreibstreusandbüchschenstopfenlochdeckelgriffknopfspitzenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenende, Bücherschreibstreusandbüchschenstopfenlochdeckelgriffknopfspitzenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenende, Bücherschreibstreusandbüchschenstopfenlochdeckelgriffknopfspitzenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenende, Bücherschreibstreusandbüchschenstopfenlochdeckelgriffknopfspitzenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenende, Bücherschreibstreusandbüchschenstopfenlochdeckelgriffknopfspitzenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenende, Bücherschreibstreusandbüchschenstopfenlochdeckelgriffknopfspitzenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenendenende, Bücherschreibstreusandbüchschenstopfenlochdeckelgriffknopfspitzenend

meister fortarbeiten, können aber keine gildefähige Lehrlinge und Gesellen auslehren. Der Verfertigung eines Meisterstücks bedarf es jedoch bey denjenigen der vorgedachten Meister nicht, welche sich wegen ihrer Geschicklichkeit anderweitig legitimiren können.

§. 4.

Jeder in Zukunft hinzukommende Meister muß dem Verein beytreten.

§. 5.

Die Handwerker auf dem Lande können einer der an den §. 1. angegebenen Orten sich formirenden Gilden beytreten, und sie müssen dies thun, wenn sie gildefähige Lehrlinge und Gesellen, nach den desfalls unten vorkommenden Bestimmungen auslehren wollen. (§. 10.)

§. 6.

Eine vorschriftsmäßige Anzahl von Meistern, welche sich zu einer Innung neu zu constituiren beabsichtigen, ist gehalten, dies sofort der Orts-Obrigkeit anzuzeigen, und die Genehmigung der Regierung zu bewirken. Bey den Gewerken, welche früherhin nicht zünftig gewesen sind, ist die Landesherrliche Genehmigung erforderlich.

§. 7.

Mehr als eine Innung desselben Gewerkes kann sich nirgends an einem Orte constituiren.

§. 8.

Innungs-Artikel.

Eine jede solche Gilde oder neue Innung muß neue Innungs-Artikel entwerfen und der Orts-Obrigkeit zur Erlangung der Regierungs-Genehmigung vorlegen. In denselben darf nichts dieser Verordnung widerstreitendes enthalten seyn.

Die alten Zunft-Artikel bleiben gänzlich aufgehoben.

§. 9.

Ansicht über die Gilden.

Sämmtliche neu constituirte Gilden stehen zunächst unter Aufsicht der Orts-Obrigkeit (d. h. des Magistrats in den Städten, die mit der Amts-Competenz versehen sind, an den übrigen Orten aber des Amts) und unter Oberaufsicht der Regierung, welcher wegen der speciellen Controlle und weiteren Verbesserung des Gildewesens, die behufigen Verfügungen überlassen bleiben.

§. 10.

Bestimmungen wegen der Handwerker auf dem Lande.

In Dörfern und auf dem platten Lande sollen überall nur folgende Handwerker, als: Grob- und Nagelschmiede, Rademacher, Zimmerleute, Maurer, Schuster, Schneider, Bäcker, Töpfer, Tischler, Leinweber, Schlachter, Böttcher (Faßbinder), Dachdecker, Drechsler, Lohgärber, Sattler, Glaser, und zwar in jedem Falle mit Ge-

nehmigung der Orts-Obrigkeit, jedoch ohne daß solche Handwerker nothwendig zu einer Innung zu treten verbunden sind, sich niederlassen dürfen. Wollen sie aber gildefähige Lehrlinge und Gesellen auslehren, so müssen sie von der §. 5. erwähnten Begünstigung Gebrauch machen. Alle übrige städtische Handwerker bedürfen einer besonderen Erlaubniß der Regierung, wenn sie sich auf dem Lande niederlassen wollen.

Im Umkreise von $^1/_2$ Meile von den Städten sollen jedoch die Handwerker möglichst gemindert werden.

§. 11.

Bestimmung wegen der Handwerker auf dem Lande und in Städten, die zu keiner Innung gehören.

Alle Land-Handwerker, welche keiner Innung beygetreten sind, so wie die städtischen Handwerker, für die keine Innung besteht, sollen übrigens künftig ihre Qualification zum selbstständigen Gewerbs-Betriebe der Obrigkeit nachweisen, deren Ermessen das in den einzelnen Fällen zu beobachtende Verfahren überlassen bleibt.

§. 12.

Rechte der Gilden.

Jede Innung hat das Recht, die Treibung ihres Gewerbes, so wie die Anlegung von Werkstätten und Niederlagen, allen nicht zu ihr gehörigen oder nicht besonders dazu berechtigten Personen, an dem Orte, wo sie besteht, zu ver-

wehren, muß jedoch bey der Obrigkeit auf die erforderlichen Verfügungen antragen, und darf in keinem Falle und unter keinerley Vorwande bey Vermeidung einer policeylichen Geldstrafe selbst eigenmächtig verfahren.

In den Städten giebt jedoch in der Regel, bey den daselbst früher zünftig gewordenen Handwerken, der Beytritt der Landmeister zur Gilde denselben keinesweges das Recht, auch daselbst arbeiten zu dürfen, welches nur den Maurern und Zimmerleuten ausnahmsweise zusteht.

Ueberhaupt darf kein Handwerker ohne obrigliche Erlaubniß in den Bezirk einer anderen Innung ziehen.

§. 13.

Ausnahmen von den Bestimmungen des vorstehenden §.

Ausnahmen von den im vorstehenden §. enthaltenen Bestimmungen finden Statt:

a) hinsichtlich solcher Arbeiten, welche in Straf-Anstalten oder öffentlichen Arbeitshäusern geliefert, imgleichen

b) derjenigen, die für die Bedürfnisse des Hofes und des Militairs, durch eigens dazu bestellte Arbeiter geliefert werden, so wie auch

c) deren, welche jemand für sich oder seine Hausgenossen selbst verrichtet, oder durch letztere verrichten läßt.

§. 14.

Auflösung der Gilden bey verringerter Zahl der Meister.

Wenn sich die Zahl der Meister einer Innung unter drey vermindert, so ist die Innung für aufgelöst anzusehen; die übrig bleibenden Meister können jedoch der Innung eines andern Orts beytreten, verlieren aber die durch den §. 12. verliehene Berechtigung.

§. 15.

Strafen unbefugter Arbeiter.

Die von der Obrigkeit zu dictirende Strafe gegen Unbefugte, besteht in Verkauf der Handwerksgeräthe zum Besten der Gewerkscasse; im Wiederholungsfalle in polizeylichen Strafen und Verweisung des Fremden.

§. 16.

Unbeschränktheit des Publicums bey Bestellung der Arbeiten.

Das Publicum kann indessen Arbeit bestellen, bey wem es will, und ist niemals dafür verantwortlich, auch kann kein Meister oder keine Innung eine ausschließliche Berechtigung für eine gewisse Classe von Personen in Anspruch nehmen.

§. 17.

Befugnisse der Meister.

Keinem Meister ist verwehrt, in seinem Wohnorte auch für außerhalb desselben wohnende Personen zu arbeiten.

Jede Arbeit darf überall eingebracht werden, jedoch mit Berücksichtigung der bestehenden Verordnung gegen das Hausiren.

§. 832.

Convents, bey Verletzung der Verlassenschaft.

Wer dasjenige, worüber bekannt gemachten Verlassenschaft, bey Vermeidung der Confiscation, und an den Staat, bey den Clöstern, bey Convents, andern Geistlichen, und weltlichen Landschaften, und an den Adel, bey Verlassenschaften, welche ihre Unterthanen machen, bey Vermeidung der Confiscation, und an den Staat, verfallen, bey Seite bringet, oder verschweiget, der soll, wenn es entdecket wird, [illegible] [illegible]

Testamente, welche ohne Wissen, Willen und Bewilligung der Obrigkeit errichtet werden, sind ungültig.

Testamente, welche ohne Wissen, Willen und Bewilligung der Obrigkeit errichtet werden, sind ungültig. [illegible]

Wille, Testament.

Wille, Testament, ist eine [illegible] [illegible] [illegible]

§. 21.

Zusammenkünfte und Versammlungen der Innungen, dies mögen regelmäßige, an bestimmten Tagen im Jahre zur Abmachung allgemeiner Innungs-Angelegenheiten, oder unbestimmte, auf den Wunsch der Vorsteher oder wenigstens dreyer Meister anzusetzende seyn sollen, dürfen nur mit Vorwissen des Magistrats oder Amts und in Gegenwart eines obrigkeitlichen Deputirten, wozu in den unter den Aemtern stehenden Städten und Flecken und Ortschaften ein Mitglied des Magistrats oder der Kirchspielsvogt committirt werden kann, gehalten werden. Contraventionen hingegen werden den bestehenden Verordnungen über Corporationen, namentlich dem §. 96. der Beamten-Instruction gemäß, bestraft, und die etwa gefaßten Beschlüsse sind null und nichtig.

Bestimmung wegen der Innungs-Versammlungen.

§. 22.

Alle und jede Handwerks-Mißbräuche und zu Zeit- und Geldverschwendung führende Gewohnheiten, alle willkührliche, d. h. nicht in dieser Verordnung oder in den genehmigten neuen Innungs-Artikeln ausdrücklich dictirte Geld- und andere Bußen, alle Schmausereyen und Gelage, z. B. bey der Aufnahme von Meistern, bey Verfertigung, Aufweisung oder Prüfung des Meisterstücks, Lossprechung der Gesellen, oder sonstigen Gelegenheiten, sind durchaus,

Alle Handwerks-Mißbräuche sind abzustellen.

und zwar bey 5 Rthlr. Briefe für jeden der Zwangs-Arbeiter, 3 Rthlr. Briefe, für den Mörder, und 1 Rthlr. für jeden Zuchthäusler der Zwangs-Casse verboten.

§. 34.

Verordnungen über die Zwangs-Casse.

Jede Zwangs-Casse ist verbunden eine genaue Verfassung, Casse zu errichten, deren Rechnungsführer ferner der Genehmigung der Obrigkeit, unter welcher die Zwangs-Casse steht, unterworfen ist.

§. 35.

Aus dieser Casse müssen die Kosten der allen Arrest-Schaden des Gefangenen, welche noch vorhanden sind, bezahlt, und die Schulden nach hinlänglichen abgetragen werden.

Dagegen sind auch sämmtliche Arbeits-Verdienste den Arrest-Kosten in diese Casse.

§. 36.

Der Verwaltungsschluß muß von jeder Zwangs-Casse nach vier Vierteljahren genau verfasset und bezahlt, und in den neuen Zwangs-Arbeits-Buch mit der Art zu verfahren, verbunden und diesen solcher Schaden gänzlich abgetragen sein werden.

§. 37.

Neben Zwangs-Arbeit ohne abgetragen Verordnungen, neue Schulden anzufangen, Arbeits-Arrest- und Strafen sollen

§. 27.

Außer der Zinszahlung und Schulden-Abtragung soll die Casse noch folgende Zwecke zu befördern bestimmt seyn:

a) Einrichtungen zum Nutzen des Gewerbes überhaupt;

b) Unterstützung zurückgekommener oder erkrankter Meister und Gesellen;

c) Erziehung hülfloser Kinder verstorbener Meister;

d) Unterstützung kranker oder hülfsbedürftiger durchreisender Gesellen.

§. 28.

Angabe der Gelder, welche in diese Casse fließen sollen.

In diese Casse fließen außer etwaigen Activ-Vermögens die in dieser Verordnung festgesetzten, oder in den neuen Innungs-Artikeln bestimmten und genehmigten Gebühren, Beyträge und Strafgelder, mit Ausnahme der Fälle, für die in der Verordnung polizeyliche Geldstrafen bestimmt sind. Die früherhin bestandenen verschiedenen Cassen bey einer und derselben Zunft fallen weg.

Hierunter sind jedoch nicht diejenigen Unterstützungsgelder zu verstehen, welche die Gesellen eines und desselben Gewerks zu wohlthätigen Zwecken für ihre bedürftigen Cameraden zusammen bringen. (cf. §. 75. 76 und 88.)

§. 29.

Administration der Innungs-Casse.

Jede Gilde- (Innungs-) Casse steht unter der speciellen Direction des Werks-Vorstandes. Dieser hat sämmtliche Einnahmen und Ausgaben zu besorgen und ein ordentliches Buch darüber zu führen. Jährlich auf Lichtmeß wird die vorigjährige Rechnung in einer Innungs-Versammlung (§. 21.) abgelegt und die Casse revidirt.

Letzteres kann außerdem auch auf Ansuchen dreyer Meister, oder auf Anordnung der Orts-Behörde (Magistrats, Amts) auch zu unbestimmten Zeiten, jedoch nie anders als mit Genehmigung der letzteren geschehen.

Auch die auf die Innung Bezug habenden Documente, Bücher, Papiere ꝛc. hat der Gewerks-Vorstand außerdem in der Innungs-Lade zu bewahren, welche mit doppelten Schlössern wohl verwahrt, bey einem der Vorsteher stehen muß.

Ueber die in der Lade befindlichen Gegenstände muß ein doppeltes Verzeichniß aufgenommen werden, wovon das eine darin bleibt, das andere aber bey der Orts-Obrigkeit aufbewahrt wird.

§. 30.

Anwendung dieser Verordnung auf die im Jahre 1792 aufgehobene Maurer-Zunft.

Diese Verordnung leidet auch auf die schon im Jahre 1792 aufgehobene Maurer-Zunft Anwendung, wodurch die Verordnung vom 1. März

1792 in so weit diese jener widerspricht, modificirt wird.

II. Meister.

§. 31.

Jeder Einländer, der das 24ste Jahr vollendet oder veniam aetatis oder specielle Dispensation der Regierung erlangt hat, kann, nach vorgängiger Legitimation und Gewinnung des Bürgerrechts in den Städten, mit Zustimmung der Orts-Obrigkeit sich als Meister niederlassen und in die Innung aufgenommen werden.

Feststellung über die Qualificationen zur Erlangung des Meisterrechts.

§. 32.

Bey Ausländern ist außerdem die Aufnahme als Landesunterthan durch die Regierung nöthig, ohne daß dieselbe jedoch an und für sich Ansprüche auf das Meisterrecht giebt. Ein fremder zünftiger Gesell, der hier im Lande Meister werden will, muß auch zwey Jahre bey einem hiesigen Meister gearbeitet haben.

§. 33.

Wer Meister werden, d. h. das Recht haben will, sein Handwerk auf eigne Rechnung zu treiben, gilbefähige Gesellen und Lehrlinge auszulehren, und an den Innungs-Gerechtsamen Theil zu nehmen, muß sich an die Orts-Obrigkeit (Ma-

stirt, Land, worüber, wenn die Instanzen des Rechtsweges, in die Zuständigkeit des Gemeinderathes bei betreffenden Zwang, bei der Aufnahme eines solchen fremden Fuhrwesens unbedingt

6) ob das Gewerbe nicht bereits in dem Orte offenbar übersetzt ist. (§. 43.)

§. 35.

Die Geschicklichkeit wird dargethan:

1) Durch eine Probe-Arbeit (Meisterstück), die in einem zwar künstlichen, doch leicht verkäuflichen oder bestellten Gegenstande bestehen muß;

2) in den dazu geeigneten Fällen durch Prüfung.

§. 36.

Bestimmungen wegen des Meisterstücks.

Das Meisterstück ist von den Vorstehern der Gilde, und nöthigenfalls bey entstehenden Differenzen, von der Obrigkeit mit Zuziehung von Sachverständigen zu bestimmen, und bey dergleichen Bestimmungen nach dem Geschmack der Zeit abzuwechseln.

§. 37.

Es muß unter Aufsicht des Gewerks-Vorstandes bey einem Meister gegen eine demselben in den Innungs-Artikeln zu bestimmende Vergütung, verfertigt werden, und letzterer vermittelst Handschlags der Innung versichern, daß der Geselle (Stückmeister) sein Meisterstück selbst gemacht habe. Außer dem Gewerks-Vorstande, welcher verpflichtet ist, der Arbeit des Gesellen zuweilen einige Zeit beyzuwohnen, um sich

von seiner Fähigkeit zu überzeugen, ist dies keinem andern Meister bey einer Strafe von 2 bis 5 Rthlr. erlaubt.

§. 38.

Betrügliche Verfertigung des Meisterstücks durch einen Andern wird mit vierfacher Zahlung des Meistergeldes bestraft, und der Gesell bleibt von der Innung ausgeschlossen, bis er das Meisterstück selbst nachholt, wozu er jedoch in den ersten 2 Jahren nicht gelassen werden darf.

§. 39.

Die Besichtigung und Beurtheilung des Meisterstücks und die Prüfung geschieht nur ein Mal nach der Vollendung desselben, (in so fern nicht bey einem oder dem andern Gewerke eine successive Prüfung nöthig befunden und in den Innungs-Artickeln festgesetzt werden sollte) in Gegenwart der Orts-Obrigkeit, oder zum mindesten eines obrigkeitlichen Deputirten, der in den amtssässigen Städten und Ortschaften nach der Bestimmung des §. 10 committirt werden kann, durch die versammelte Innung, den Umständen nach, wenn die Obrigkeit solches verordnet, mit Zuziehung von anderweitigen sachverständigen Prüfungsmeistern aus der Innung eines andern Orts.

§. 40.

Das Meisterstück muß nach Stimmenmehrheit entweder ganz angenommen oder verworfen, wegen der Fehler aber keine Geldstrafe angesetzt werden.

§. 41.

Wird das Meisterstück verworfen, wobey der obrigkeitliche Deputirte darauf zu sehen hat, daß nicht Eigensinn oder Mißgunst die Entscheidung herbeyführe, und die Gründe des Verwerfens genau zu Protocoll nehmen muß, so ist der Gesell abzuweisen, und darf alsdann vor dem Ablauf einer nach der Beschaffenheit der wahrgenommenen Fehler, indeß nicht unter 6 Monaten, zu bestimmenden Zeit sich nicht wieder zum Meisterstück anbieten.

§. 42.

Frey vom Meisterstück sind nur:

1) wer die rechtmäßige Erwerbung des Meisterrechts an einem anderen Orte dieses Landes bescheinigt; und

2) die zur Zeit mit obrigkeitlicher Erlaubniß zulässigen Meister, welche früher zu keiner Innung gehörten, und jetzt in eine solche treten, es sey denn, daß die Ortsobrigkeit die Anfertigung des Meisterstücks aus besonderen Gründen nöthig fände.

Außerdem kann Niemanden die Verfertigung des Meisterstücks ganz oder zum Theil erlassen werden; in den Fällen ausgenommen, wo von der Obrigkeit eine Prüfung statt des Meisterstücks angeordnet würde, wie z. B. bey Maurern räthlich seyn wird.

§. 43.

Vor der Zulassung zum Meisterstück muß die Orts-Obrigkeit den Umstand sorgfältig in Erwägung ziehen, ob das Gewerbe an dem Orte nicht bereits übersetzt ist, die motivirten Wünsche des Gewerks-Vorstandes deshalb zu Protocoll nehmen und bey ihrer Entscheidung vor allen Dingen auf das Bedürfniß und Interesse des Publicums, allein auch darauf zu sehen, daß durch die vermehrte Concurrenz nicht der wahrscheinliche Ruin ansässiger Meister herbeygeführt werde. Doch haben diese kein eigentliches Widerspruchsrecht gegen die von der Obrigkeit nach reiflicher Erwägung bewilligte Zulassung zum Meisterstück, auch steht den Supplicanten der Recurs an die Regierung offen.

§. 44.

Von der Ertheilung des Meisterrechts.

Die Ertheilung des Meisterrechts geschieht durch Eintragung in das Meisterbuch durch den obrigkeitlichen Deputirten vor versammelter Innung, mit Bemerkung des Na-

mens, Geburtsorts, Alters, Tages der Aufnahme, Lehr- und Wanderzeit, Verfertigung des Meisterstücks oder Prüfung und des Betrages der gezahlten Gebühren.

§. 45.

Dem Meister wird von der Orts-Obrigkeit ein Meisterbrief ausgefertigt. In den amtssässigen Städten geschieht diese Ausfertigung durch den Magistrat, welcher das visa des Amts beygefügt wird.

§. 46.

Vom Meistergelde.

Das für das Meisterrecht inclusive der Eintragung in das Meisterbuch und Ausfertigung des Meisterbriefes von dem Meister der Gewerks-Casse zu entrichtende Eintritts- oder Meistergeld darf in den Innungs-Artikeln zwischen 5 und 25 Rthlr. festgesetzt werden.

§. 47.

Dieses bestimmte Eintrittsgeld ist auch von den patentirten und seit 1814 ansässigen Meistern, die der Innung beytreten, zu entrichten, in so fern sie nicht in die bey einzelnen Handwerken noch erhaltenen Gewerks-Cassen bereits ein Meistergeld bezahlt haben.

§. 48.

Diejenigen, welche schon vor 1811 in einer

der aufgehobenen Klerke Weiber gewesen, sind

Verbot der Klerke von Weibern, die noch Kinder von ihnen haben.

Alle Weiber, die sich zu einer Zeit mit Klerken, welche Kinder von ihnen haben, verheirathet haben, und Kinder, die sie mit ihnen haben, sollen sich in Absicht der Heirathen, Erbschaften und Verlassenschaften, wie Weiber und Kinder der Laienmänner, in der ordentlichen Gerichtsbarkeit befinden.

Verbot der Klerke, Weiber zu entführen.

Die Klerke sollen sich nicht unterstehen, Weiber zu entführen, oder solche mit Gewalt zu heirathen, oder sich mit verbotenen Personen zu vermischen, bey Strafe, daß sie, wenn sie dessen überwiesen werden, ihrer Würde verlustig werden sollen.

Verbot der Klerke, Weiber zu ungelegener Zeit zu heirathen.

Sie sollen sich auch nicht unterstehen, Weiber zu heirathen, wenn sie in der Fastenzeit sind, oder wenn sie sich in einer Krankheit befinden, oder wenn sie sich in einer Gefahr befinden, oder wenn sie sich in einer Gefahr befinden, oder wenn sie sich in einer Gefahr

§. 52.

Meisters-Wittwen können ihr Handwerk durch einen Meister-Gesellen fortsetzen, bis sie außer demselben heyrathen. Bestimmungen wegen der Meisters-Wittwen.

Wenn sie Lehrlinge halten, so stehen diese unter dem ersten oder Meister-Gesellen und unter Aufsicht eines andern, von den Gewerks-Vorstehern zu bezeichnenden Meisters. (§. 103.)

§. 53.

Der Regel nach ist es verboten, mehrere Handwerke, wovon Gilden an dem Orte bestehen, zugleich zu treiben; wird unter besonderen Umständen von der Regierung eine Ausnahme gestattet, so sind die für jede Gilde bestehenden Vorschriften hinsichtlich der nachzuweisenden Geschicklichkeit zu befolgen. Jeder kann jedoch nur Mitglied einer Gilde seyn. Combination mehrerer Handwerke ist verboten.

Auf Unternehmer, oder Vorsteher von Fabriken leidet dieses keine Anwendung.

Wagegewerbe, nach den Orts-Verhältnissen den Meistern verwandte Handwerke, wenn sie es wünschen, und solches von der Obrigkeit für zuträglich gehalten wird, erlaubt, in eine Gilde zusammen zu treten.

§. 54.

Außer den von der Ortsbehörde bestätigten Herbergs-Wirthen darf kein Meister neben seinem Schenkwirthschaftender Meister sind untersagt.

nem Handwerke Schenkwirthschaft treiben, ohne oberliche Genehmigung, und ohne solche keinen Kramladen führen.

§. 55.

Anordnung wegen der Handwerker im Militair.

Handwerker im activen Militairdienst können für eigene Rechnung nur für Militairpersonen arbeiten; bey einem Meister als Gesellen zu arbeiten ist ihnen übrigens erlaubt.

§. 56.

Vorschriften wegen unvollendet gebliebener oder auszubessernder Arbeiten

Die Meister sind verbunden, die von anderen saumseligen Meistern angefangenen Arbeiten auf Verlangen der Besteller fertig zu machen, und Waaren, die an anderen Orten gemacht sind, auszubessern. Etwaige Einreden, die sich auf die Untauglichkeit der angefangenen Arbeit gründen, sollen von den Gilde-Vorstehern ohne Zeitverlust geprüft werden, und diese für ihr desfälliges Urtheil verantwortlich bleiben.

§. 57.

Vom Arbeiten der Meister als Gesellen.

Jedem Meister ist es unverwehrt, auf einige Zeit bey einem anderen Meister desselben Orts eines anderen Gewerks zu arbeiten, unbeschadet seiner Rechte als Meister und Mitglied der Innung.

§. 58.

Jeder Meister muß für tüchtige Arbeit einstehen

Jeder Meister muß für die Tüchtigkeit der Arbeit seiner Werkstätte einstehen, so wie auch

dafür, daß von Gesellen und Lehrlingen nichts entwandt, beschädigt oder verderbt werde.

§. 59.

Vom Verlust des Meisterrechts.

Das Meisterrecht geht verloren:

a) durch freywilliges Austreten aus der Gilde;

b) durch Verfügung der Regierung, bey beharrlicher Widerspenstigkeit gegen die Obrigkeit in Gewerbesachen, besonders bey überführter, wiederholter schädlicher oder betrügerischer Bereitung oder Absetzung von Lebensmitteln, bey der zum dritten Male überführten noch so kleinen Veruntreuung der ihm im Gewerbe anvertrauten Gegenstände und bey überführter wissentlich falsch gegebener Attestation des Betragens der Gesellen; (§. 70.)

c) auch derjenige, welcher durch Urtheil und Recht seiner Ehre verlustig erklärt wird, verliert sein Meisterrecht.

§. 60.

Verfahren beym Mangel geschickter Meister.

Wenn Mangel an geschickten Meistern in irgend einem Handwerke Statt findet, oder die Theurung in den Gewerken Ueberhand nimmt, so hat die Orts-Obrigkeit das Recht, fremde Arbeiter, die sich hinlänglich legitimiren können, zu berufen, sind dies Ausländer, so ist aber alle-

mal die Aufnahme als Unterthan bey der Regierung zu erwirken.

§. 61.

Verbot der Vereinbarungen über die Preise der Arbeit.

Die Genossen einer Innung haben nicht das Recht, über den niedrigsten Preis ihrer Arbeit eine Vereinbarung zu treffen. Wo es nöthig ist, besonders bey den Gewerken, deren Waaren zu Lebensmitteln dienen, kann von Obrigkeitswegen eine Taxe gesetzt werden.

III. Gesellen.

§. 62.

Legitimation.

Wer einen ordnungsmäßigen Lehrbrief, oder ein obrigkeitliches Document, woraus die abgehaltene ordnungsmäßige Lehrzeit hervorgeht, aufweiset, soll ohne Einschränkung für einen Gesellen gelten.

§. 63.

Verbot des Arbeitens auf eigene Rechnung.

Kein Gesell darf für eigene Rechnung arbeiten, mit Ausnahme der Maurer- und Zimmer-Gesellen.

§. 64.

Bestimmung wegen der ihr Handwerk nicht betreibenden Gesellen.

Diejenigen Gesellen, welche Monate oder Jahre lang ihr Handwerk zu treiben nicht für gut finden, sondern auf andere Weise sich beschäftigen, im Militairdienst sind, oder bey Herr-

schaften in Dienst treten, dürfen ihrer Gesellen-Rechte von den Gilden deshalb nicht verlustig erklärt werden. Es wird ihnen jedoch die Zeit, während der sie solchergestalt ihr Gewerbe nicht nach den bey der Gilde bestehenden Vorschriften betreiben, bey den Wanderjahren nicht angerechnet.

§. 65.

Verbot des Heyrathens der Gesellen.

Kein Gesell darf der Regel nach sich hier im Lande verheyrathen; Maurer- und Zimmergesellen sind jedoch hiervon ausgenommen. Die etwa auswärts geschehene Verheyrathung des Gesellen ist bey sonstiger Qualification und Mangel an Hindernissen kein Grund die Aufnahme desselben, als Meister, zu verweigern.

§. 66.

Unbeschränktheit der Gesellen-Anzahl.

Jeder Meister kann eine beliebige Anzahl von Gesellen halten.

§. 67.

Arbeit- und Wanderzeit der Gesellen.

Jeder Gesell muß wenigstens 4 Jahre für Rechnung Anderer sein Handwerk betreiben, und mindestens die Hälfte dieser Zeit wandern, d. h. in Werkstätten des Auslandes sein erlerntes Handwerk für Lohn ausüben. Ausnahmen von dieser Regel, wo von der Orts-Obrigkeit von der Verpflichtung zu wandern unentgeltlich Dispensation ertheilt werden kann, sind möglich:

a) wegen körperlicher Gebrechen, die das Wandern hindern;

b) wenn der Gesell die Werkstätte seines Vaters, Großvaters oder Pflegevaters nothwendig übernehmen muß, und dieses ohne wesentlichen Nachtheil nicht aufgeschoben werden kann.

Die nähere Bestimmung der Gesellen- und Wanderjahre muß in den neuen Innungs-Artikeln enthalten seyn.

§. 68.

Vor dem 17ten Jahre darf kein Gesell wandern.

§. 69.

Bestimmung hinsichtlich der Wehrpflichtigkeit der Gesellen.

Da das 21ste Jahr das militairpflichtige Alter ist, so muß jeder einheimische Gesell, der in diesem Alter auf Wanderung ist, sich im December desjenigen Jahrs, in welchem er das 20ste Lebensjahr völlig zurückgelegt hat und in das 21ste tritt, entweder in Person zur Loosung selbst sistiren, oder einen andern zum Loosen für sich bevollmächtigen, und demnächst, wenn das Loos ihn trifft, nach geschehenem Aufruf binnen drey Wochen erscheinen. Im Unterlassungsfalle werden die gesetzlichen Strafen gegen ihn angewandt.

§. 70.

Statt der Kundschaft erhält jeder Gesell ein Wanderbuch, dessen Verkauf für eine in den Innungs-Artikeln festzusetzende Summe zum Besten der Gewerks-Casse geschieht, worin nach einem obrigkeitlich vorzuschreibenden Schema die Personal-Verhältnisse des Gesellen, Ort und Zeit des Lehrstandes aufgeführt sind, und sowohl im In- als Auslande die Zeugnisse der Meister, bey denen der Gesell gearbeitet hat, so wie der Orts-Obrigkeiten, eingetragen werden, solche mögen für oder gegen dessen Fähigkeiten oder Betragen lauten. Auch die etwaigen Vergehen und erlittenen Strafen sind darin aufzuführen. Inländische Meister, die wissentlich unrichtige Zeugnisse ertheilen, werden policeylich gestraft und verlieren den Umständen nach ihr Meisterrecht. (§. 59. b.) Wanderbuch.

Die Ausfertigung der Wanderbücher geschieht in den mit der Amts-Competenz versehenen Städten von den Magistraten, in den übrigen Städten und Flecken von den Aemtern, unter Beydruckung des Stadt- respective Amtssiegels, und zwar ohne Kosten.

§. 71.

Der einwandernde Gesell muß sich auf der Herberge seines Handwerks einfinden und dort zur Arbeit sich melden, und seine Kundschaft Anordnung wegen der einwandernden Gesellen.

oder Wanderbuch bey der Orts-Behörde abgeben, bey Strafe im Entstehungsfall als Landstreicher behandelt zu werden.

Dasselbe tritt ein, wenn er ohne ausgefülltes Wanderbuch wieder abreiset.

§. 72.

Annahme der Gesellen.

In der Herberge liegt ein Buch, worin die Gesellen begehrenden Meister der Reihe nach sich einschreiben, nach folgendem Muster:

Fortlaufende Nr.	Name des begehrenden Meisters.	Haus, Straße	Gattung der Arbeit, wozu der Gesell begehret wird.	Name des zugewiesenen Gesellen.	Tag der Zuweisung.

Der von der Innung gewählte Meister, welches der Herbergs-Wirth seyn kann, hat das Geschäft der Zuweisung des Gesellen nach der Reihe der eingeschriebenen Meister, jedoch mit vorzugsweiser Berücksichtigung von Meisters-Wittwen und an langwieriger Krankheit leidenden Meistern, es sey denn, daß der Gesell verschrieben worden, in welchem Falle er dem verschreibenden Meister zugewiesen werden muß.

§. 73.

Begünstigungen der Meisters-Wittwen und anderer Meister beym Gesellen-Annehmen.

Meisters-Wittwen und Meister, welche wegen langwieriger Krankheit oder anderer unverschuldeter Unglücksfälle dem Gewerbe nicht vorstehen können und nicht mit zwey Gesellen versehen sind, sind befugt, von denjenigen Meistern, die 2 oder mehr Gesellen haben, die Abtretung eines tüchtigen Gesellen zu verlangen, zu welcher unter jenen der jüngste Meister verpflichtet ist. Sobald der kranke Meister genesen ist, muß er jedoch auf Begehren den Gesellen zurückgeben.

§. 74.

Bestimmungen wegen arbeitsloser und unvermögender fremder Gesellen.

Findet der einwandernde Gesell keine Arbeit, so muß er binnen 3 Tagen den Ort verlassen, und die ihm im Wanderbuche, in der Kundschaft oder dem Passe vorzuschreibende Reiseroute bey polizeylicher Strafe beobachten.

Fremde Gesellen, die ohne nach einem bestimmten Orte verschrieben zu seyn, wesfalls sie sich legitimiren müssen, bloß um Arbeit zu suchen in's Land kommen, sind von den Polizey- und Armen-Behörden auf der Gränze sofort nach dem nächsten der im §. 1. bezeichneten Orte, wo eine Gilde ihres Gewerks ist, hinzuweisen, woselbst sie nach der im §. 71. gegebenen Bestimmung die fernere Anweisung zu gewärtigen haben.

§. 75.

Das Betteln (Fechten) der Gesellen ist durchaus verboten und wird nach den Vorschriften der Armen-Verordnung bestraft. Dagegen soll den unverschuldet hülf- und arbeitslosen Gesellen ein Zehrpfennig, dessen Größe in den neuen Innungs-Artikeln festzusetzen ist, aus der Casse gereicht werden. (§. 28 und 88.)

Es gelten hierbey überhaupt die Vorschriften der Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Januar 1825 wegen der Maaßregeln gegen Vaganten und die Verfügung in Betreff der armen Fußreisenden.

§. 76.

Verbot der Gesellen-Corporationen.

Die Gesellen dürfen durchaus keine Corporation, Gilde oder sonstige geschlossene Gesellschaft oder Vereinigung bilden, keine Lade haben und kein Siegel führen, und nicht im Gesammt-Namen handeln, zu welchem Gewerke sie auch gehören mögen, und findet bloß hinsichtlich der nach §. 28 und 88 von den Gesellen zusammen gebrachten Unterstützungsgelder eine Verbindung unter ihnen Statt; eben so wenig dürfen sie sich irgend eine Aufsicht oder Strafgewalt über Mitgesellen und andere Handwerks-Genossen, so wie auch keine besondere Gesellen-Berechtigungen, z. B. zur Aufnahme von Lehrburschen als Gesellen, anmaßen, alles bey Vermeidung

polizeylicher Strafen und Brüche, zum Besten der Gewerks-Casse.

§. 77.

Anweisung zum ruhigen und ordentlichen Verhalten.

Jeder Gesell muß sich ruhig und ordentlich verhalten, bescheiden und folgsam gegen den Meister seyn; Nachts nicht herum schwärmen, die Arbeitstage und Abendstunden fleißig seyn, und er darf nur die Sonn- und Festtage feyern. Namentlich darf der sogenannte blaue Montag nicht gefeyert werden, doch kann der Meister den Nachmittag dieses oder jeden andern Tages den Gesellen zur Erholung gestatten, die aber kein Recht haben, solches zu verlangen.

§. 78.

Pflichten der Meister und Herbergswirthe hinsichtlich des Betragens der Gesellen.

Jeder Meister, dessen Gesellen sich an den zur Arbeit bestimmten Tagen derselben entziehen, ist schuldig, bey Vermeidung von 1 bis 3 Rthlr. Brüche zur Gewerks-Casse, der Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

Herbergs- und andere Wirthe, welche während der gewöhnlichen Arbeitsstunden Zusammenkünfte der Gesellen bey sich dulden, sollen polizeylich bestraft werden und im Wiederholungsfalle die Erlaubniß zur Wirthschaftsführung verlieren.

§. 79.

Der Meister ist befugt und verpflichtet, über das Betragen der Gesellen Aufsicht zu führen, sie zum Besuch des Gottesdienstes und zum sittlichen Leben anzuhalten, auch von Ausschweifungen, so viel an ihm ist, abzuhalten.

§. 80.

Zusammenrottirungen und Selbsthülfe werden ernstlich bestraft.

Zusammenrottirungen oder Verabredungen von mehr als drey Gesellen, in der Absicht, durch Drohungen, Verweigern der Arbeit ꝛc. eine Forderung, wenn sie auch rechtmäßig wäre, eigenmächtig durchzusetzen, werden sofort polizeylich durch die Orts-Obrigkeit bestraft, und, den Umständen nach, von solcher den Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung nach den Gesetzen wider unerlaubte Selbsthülfe, Widersetzung gegen die Obrigkeit und Aufruhr (Art. 441. fgl. 449. fgl. des Strafgesetzbuchs) übergeben.

§. 81.

Verfahren bey Beschwerden.

Beschwerden der Gesellen lassen diese an den Vorsteher des Gewerks, und wenn dieser sie nicht schlichten kann, durch diesen an die Orts-Behörde (Amt, Syndicus) gelangen.

§. 82.

Contract über die Arbeitszeit und den Lohn.

Jeder Gesell kann mit seinem Meister eine freye Vereinbarung über die Dauer der Verbindung und den Lohn (dieser sey nach Wo-

chen oder stückweise bedungen) über Aufkündigungsfrist, Verpflichtung binnen einer gewissen Zeit zu keinem andern Meister des Orts in Arbeit zu gehen, nebst Nebenbestimmungen über Kostgeld, Kleidung ꝛc. treffen, den beyde Theile zu halten verbunden sind. Der Vertrag zwischen dem Gesellen und dem Meister wird jedoch erst nach Ablauf einer Probezeit von 14 Tagen unwiderruflich.

Während dieser Probezeit steht es beyden Theilen frey, vom Vertrage wieder abzugehn; der Gesell erhält dann den bedungenen Lohn nur auf die Tage, wo er würklich in Arbeit gestanden hat, jedoch die Sonn- und Festtage mitgerechnet.

§. 83.

Ist keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, so gilt in der Regel eine gegenseitige vorhergehende 14 tägige Aufkündigung, nach deren Ablauf der Gesell bey einem anderen Meister wieder in Arbeit treten kann. Jedoch braucht

a) der Meister die Aufkündigung nicht anzunehmen, wenn die Zeit des Abzugs innerhalb der letzten 14 Tage vor den hohen Festen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten) eintritt;

b) wird stückweise gearbeitet und gelohnt, so

müssen die angefangenen Arbeiten fertig gemacht seyn;

c) darf der Gesell nicht abspenstig gemacht seyn.

§. 84.

Verbot des Abspenstigmachens

Das Abspenstigmachen der Gesellen durch Meister, andere Gesellen, oder andere Personen, ist durchaus verboten, und wird polizeylich mit 5 bis 10 Rthlr. Brüche, zum Besten der Gewerks-Casse bestraft. Der verführte Gesell, welcher zu seinem Meister nicht zurückkehren will, muß wenigstens 3 Monate den Ort verlassen.

§. 85.

Entlassung der Gesellen ohne Aufkündigung.

Der Meister kann den Gesellen aus folgenden Ursachen ohne Aufkündigung entlassen:

a) wenn derselbe ihn oder Mitglieder seiner Familie mit Schimpfworten oder Thätlichkeit beleidigt, oder sonst den Hausfrieden stört;

b) wenn er beharrlichen Ungehorsam, als Widersetzlichkeit gegen die Anweisungen des Meisters bezeigt;

c) wenn er für andere als des Meisters Rechnung und ohne dessen Bewilligung sein Handwerk ausübt;

d) wenn er sich Diebstahl oder Veruntreuung zu Schulden kommen läßt, oder sich dessen verdächtig gemacht hat, in welchen Fällen auch der Obrigkeit vom Meister Anzeige zu machen ist;

e) wenn er sich zur Gewohnheit macht, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Meisters, Nachts außer dem Hause zu bleiben;

f) wenn er mit Feuerung und Licht unvorsichtig umgeht, und die ihm dieserhalb ertheilten Warnungen nicht beachtet;

g) wenn er wider den Willen des Meisters an Arbeitstagen feyert, oder sonst den etwa mit ihm geschlossenen Contract nicht erfüllt.

In allen diesen Fällen ist jedoch der Meister verpflichtet, zuvörderst seine Absicht, den Gesellen zu entlassen, dem Vorsteher zu melden, welcher zur gütlichen Beylegung der Sache zwischen Meister und Gesell sofort einen Versuch machen soll. Ehe dieser Versuch Statt gefunden hat, soll mit Ausnahme der ad d. gedachten Fälle, keine Behörde eine Beschwerde über dergleichen Vorfälle annehmen, von dem Gerichte aber nie darauf eingetreten werden, indem alle Zwistigkeiten zwischen Meister und Gesellen in letzter Instanz summarisch von der Orts-Policey-Behörde zu schlichten sind.

§. 86.

Ein so aus gesetzlichen Gründen entlassener, so wie überhaupt jeder unruhige und unfolgsame Gesell muß fortwandern und wenigstens 1/4 Jahr wegbleiben.

§. 87.

Abgehen der Gesellen ohne Aufkündigung.

Der Gesell kann gleichfalls ohne Aufkündigung aus der Arbeit und zu einem andern Meister gehen:

a) wenn der Meister den Contract nicht erfüllt;

b) wenn er sich thätlich an ihm vergreift, seinen guten Ruf zu kränken sucht, oder Unerlaubtes von ihm verlangt. Doch tritt hier auch die Bestimmung des §. 81. ein, wonach der Gesell seine Beschwerde erst an den Vorsteher bringen muß.

§. 88.

Beyträge der Gesellen zur Gewerks-Casse.

Die sonst üblichen in den neuen Innungs-Artikeln festzusetzenden Beyträge der Gesellen für Verpflegung kranker Gesellen ꝛc. sollen auch ferner, jedoch in die Gewerks-Casse entrichtet werden, und zwar von den Meistern, die selbige gleich vom Lohne der Gesellen abziehen und monatlich dem Vorsteher zur Casse abliefern, der solche jedoch besonders zu berechnen hat. Wo

eigene Gesellen-Kranken-Cassen errichtet sind, fällt diese Bestimmung weg. (§. 28. 75. 86.)

§. 89.

Bestimmungen wegen der Herbergs-Wirthe.

Die obrigkeitlich zu bestätigenden Herbergs-Wirthe, welche ihr Haus durch das Handwerks-Schild bezeichnen müssen, sind den wegen der Wirthshäuser überhaupt bestehenden Polizey-Vorschriften unterworfen; den Gesellen, welche fortwandern müssen, dürfen sie den Aufenthalt nicht gestatten.

Die Herbergswirthe sind für alle bey ihnen vorgefallene Unordnungen, Schlägereyen und Unsittlichkeiten verantwortlich, und es werden solche an ihnen selbst polizeylich und im Wiederholungsfalle mit Entziehung der Concession geahndet, wenn sie nicht beweisen können, zu deren Verhütung nach Möglichkeit bemühet gewesen zu seyn.

§. 90.

Ordnung in den Herbergen.

Alle Unordnungen und Unsittlichkeiten in den Herbergen werden strenge geahndet. Die Polizey-Behörde wird hierauf strenge achten, und Contravenienten zur Strafe ziehen. Einem Meister wird jedes Jahr die besondere Aufsicht über die Herberge und den Herbergswirth oberlich aufgetragen werden.

§. 91.

In jeder Gattung wird ein Exemplar die-
ser Verordnung, so wie alles darauf Bezug ha-
benden spätern Anordnungen angeschlossen wer-
den.

IV. Lehrlinge.

§. 92.

Lehrl. Stand und Religion kann, die
Lehrlinge sind entweder solche, welche
Handwerker zu werden haben, oder
Künstler.

Lehrl. sind die, welche
Handwerker zu werden haben.

Lehrer, Stand und Religion der Lehrlinge muß mit dem Stande und der Religion des Lehrherrn übereinstimmen, wenn jener Künstler, oder seine Religion nicht anstimmen wollen, werden polizeylich gestraft.

§. 93.

Wahl bei Handwerkern, Alter und Lehrjahre.

Die Wahl bei Handwerkern ist einer Zunft
geschehen. Der Lehrling muß die erforderlichen
Geistes- und Körperkräfte haben, confirmirt,
aber wenigstens 13 Jahre alt seyn, lesen, schrei-
ben und einfach rechnen können, worüber sich der
Meister mit Beybringung eines Zeugnisses der
Confirmirung zu überzeugen hat.

§. 94.

Wahl bei Künstlern.

Eltern und Vormündern ist die Wahl des
Meisters, so wie die Bestimmung des Lehrge-
dinges mit Beybehaltung, daß die Lehr-

nen sich, wenn kein Meister für den in die Lehre zu bringenden Knaben zu finden ist, an die Vorsteher wenden, welche sich zu bemühen haben, für dessen Aufnahme, zu welcher übrigens kein Meister gezwungen werden kann, baldmöglichst zu sorgen.

§. 95.

Lehrgeld und Lehrzeit.

Die Bestimmungen über das Lehrgeld, so wie über die Kost, Bekleidung, Krankenverpflegung sind der freyen gegenseitigen Uebereinkunft überlassen, die Lehrzeit darf aber nicht unter den in der neuen Innungs-Artikeln für jedes Innung festzusetzenden Jahren bestimmt, und niemals abgekauft, oder gegen ein höheres Lehrgeld heruntergesetzt werden.

§. 96.

Dagegen kann, wenn der Lehrling unvermögend ist, Lehrgeld zu bezahlen, die Lehrzeit um ein Jahr länger festgesetzt werden.

§. 97.

Vorschriften wegen erkrankter Lehrlinge.

Die Verpflegung eines kranken einländischen Lehrlings kann einem Meister, welcher dieselbe im Vertrage nicht ausdrücklich übernommen hat, nicht zugemuthet werden.

Wird der Lehrling durch eine, kürzer als drey Monate dauernde Krankheit an der Fortsetzung der Lehre gehindert, so wird ihm dieser

Zwischenraum auf die gesetzmäßige oder verabredete Lehrzeit nicht abgerechnet.

Hat aber die Krankheit länger gedauert, so kömmt es auf die Beurtheilung des Meisters und der Gilde-Vorsteher an, inwiefern der Lehrling die versäumte Zeit nachlernen müsse.

§. 98.

Lehrvertrag, Einschreiben des Lehrlings.

Der Lehrvertrag fängt erst nach Ablauf einer Probezeit von vier Wochen an, wonach alsdann, wenn der Meister gegen den Knaben keine rechtmäßige Beschwerde hat, die Einschreibung des Lehrlings in ein Buch bey dem Vorsteher in Gegenwart des Vaters oder Vormundes und Lehrmeisters unter zweckmäßigen Ermahnungen geschieht.

§. 99.

Bey der Einschreibung des Lehrlings ist die getroffene Vereinbarung vom Lehrherrn und Eltern ꝛc. in dasselbe Buch einzutragen und von beyden Theilen zu unterschreiben, es sey denn, daß schon ein ordentlicher Vertrag vor der Obrigkeit abgeschlossen worden.

§. 100.

Gebühren beym Einschreiben.

Die bey der Einschreibung zu entrichtenden Gebühren, so wie ein bestimmter jährlicher Beytrag für jeden Lehrling in die Gewerks-Casse sind in den neuen Artikeln festzusetzen. Armen-

Kinder sind jedoch von diesen Gebühren und Beyträgen frey.

§. 101.

Besondere Vorschrift wegen der Lehrlinge bey den Landmeistern.

Alle bey einem Meister auf dem Lande in der Lehre gestandenen Lehrlinge müssen wenigstens noch ein Jahr bey einem Meister an einem der §. 1. benannten Orte lernen, bevor sie frey gesprochen werden können.

§. 102.

Pflichten der Meister gegen den Lehrling.

Der Meister ist verbunden, bey dem Lehrling die Stelle des Vaters zu vertreten, ihn mit Güte und Sorgfalt zu behandeln, ihn zu allem Guten anzuhalten und in seinem Handwerke wohl zu unterrichten. Leichte häusliche Arbeiten darf er durch ihn verrichten lassen, so wie er solche seinem Sohne auftragen würde, doch muß im Winter wenigstens $^2/_3$, im Sommer die Hälfte täglichen Arbeitszeit dem Handwerke gewidmet bleiben.

§. 103.

Pflichten der Lehrlinge.

Der Lehrling ist dem Meister gleich einem Vater, Ehrerbietung, Gehorsam in billigen Dingen, und insbesondere Treue schuldig.

Wenn Meisters-Wittwen Lehrlinge halten, (§. 52.) so haben diese hinsichtlich des Handwerks die Anweisung des Meistergesellen und

sprüchlichkeit der deutlichen Ausdrücken der Lehrlinge, oder Mittel, als ihrer Dienstzeit, zu bestimmen, in Gegen mit der Lehrlinge Vormünder, gegen die Lehrlinge in die freilichen Vorgänge auf das Mittel.

§ 104.

Verbot des Meisters, den Lehrling zum Ehebruch zu verleiten.

Der Meister hat das Recht der väterlichen Züchtigung. Allein diese Strafmittel, der auf Verbrechen anwendet, darf über die Anwendung der nach § 102. den Meister eingeräumten Strafen gegen den Lehrling, unterlassen der Vorsicht, und Besonnenheit gegen Meister, wie, wenn sie solche gegebenen Rechte, unvorsichtig, oder gar mit Unbarmherzigkeit, die Züchtigung bey einem anderen Meister, entsprechenden auf Kosten des Lehrlings, zu bewirken, und den innerhalben auch das Recht, den wegen Mißbrauch bey der Lehrlinge zur Haftung anzuzeigen, alles bey eigener Verantwortlichkeit. Ein Meister, dem eine gerechtige Abkündigung, wie Lehrlinge zu sich hält, darf, erhalten binnen 3 Monaten keinen andern Lehrling annehmen.

§ 105.

Eine Verletzung der Lehrlinge

Der Meister und den Lehrling verbieten, mit der bestellen und zugesagten Lehre, die Erlernung der Künste und des Handwerks zu einem anderen Meister geben.

§. 106.

Verfahren bey Sterbfällen der Meister vor beendigter Lehrzeit.

Stirbt der Meister, bevor die Lehrjahre beendigt sind, oder wird er durch Verfall der Nahrung am Auslehren verhindert, so sollen die Gilde-Vorsteher, wenn der Lehrling nicht von seinen Eltern oder Vormündern bey einem andern Meister untergebracht werden kann, zu dessen Unterbringung bemühet seyn. Es kann jeder Meister, welcher noch keinen Lehrling, aber doch hinlängliche Arbeit hat, zur Aufnahme eines solchen Lehrlings angehalten werden.

Wenn die Wittwe das Handwerk mit einem Gesellen fortsetzt und den Lehrling behalten will, so kann derselbe mit Einwilligung der Eltern oder Vormünder, bey derselben verbleiben. (§. 52. und 103.

§. 107.

Bestimmung über das Entlaufen der Lehrlinge.

Entläuft der Lehrling und kommt er nach einigen Tagen wieder, so soll der Vorsteher ihn wegen der Ursachen befragen, und wenn es die Umstände erfordern, nach §. 104. verfahren, auf jeden Fall aber dem Lehrling sein Vergehen vorhalten und ihn warnen, auch den Umständen nach für eine angemessene Bestrafung sorgen. Entweicht er zum zweyten Male, so tritt polizeyliche Strafe durch die Obrigkeit ein. Entlaufene Lehrlinge darf kein Meister ohne Vorwissen des vorigen Lehrherrn und des Vorste-

hers annehmen, und das Abwendigmachen der Lehrlinge ist strenge untersagt. Ist der Lehrling über vier Wochen ausgeblieben, so muß er die versäumte Zeit in der Lehre nachholen.

Kehrt der Lehrling nicht freywillig, oder auf Einschreiten seiner Eltern oder Vormünder zurück, so soll derselbe von der Orts-Obrigkeit und im Falle er nach einem andern Orte entwichen ist, auf Requisition der ersteren durch die Obrigkeit des letzten Orts, in polizeylichem Wege, ohne Kosten, befehligt werden, sich in einer kurzen, der Entfernung angemessenen Frist (von 24 Stunden bis 5 Tage) bey Vermeidung gefänglicher Hinbringung, bey den Gilde-Vorstehern zu sistiren, welche dann nach §. 104. die Beschwerden des Lehrlings untersuchen und vorgeschriebenermaßen weiter verfahren müssen.

Bleibt der Befehl unbefolgt, so wird die angedrohete gefängliche Hinbringung verfügt und hat alsdann zwar der darum nachsuchende Meister die Transportkosten zu entrichten, er kann solche aber von dem Lehrling, wenn dessen Beschwerde unbegründet war, wieder fordern, oder es kann, wenn dieser zur Bezahlung unvermögend ist, demselben zu deren Abverdienen eine längere Lehrzeit von den Zunft-Vorstehern bestimmt werden.

§. 108.

Wahl eines anderen Gewerbes

Will der Lehrling ein anderes Gewerbe ergreifen, so muß dies dem Vorsteher gemeldet werden, der die Eltern oder Vormünder davon in Kenntniß zu setzen hat.

Das Lehrgeld erhält der Meister nach Verhältniß der Zeit und eine Entschädigung, die jedoch den Betrag eines Drittheils der Gesammt-Summe des Lehrgeldes nicht überschreiten darf, und vom Vorsteher bestimmt wird.

§. 109.

Bestimmung über das Lehrgeld bey Sterbefällen der Lehrlinge.

Stirbt der Lehrling, so erhält der Meister das Lehrgeld nur nach Verhältniß der Zeit, während welcher ersterer gelernt hat.

§. 110.

Angabe der Fälle, da der Lehrling zurückgeschickt werden kann.

Eben so kann der Meister den Lehrling wegen grober Veruntreuung, hartnäckiger Widersetzlichkeit, Beleidigungen, liederlichen Lebenswandel, oder wegen gänzlicher Unfähigkeit zur Erlernung des Handwerks zurückschicken, jedoch nur nach vorangegangenen väterlichen Ermahnungen und vergeblichen mäßigen Züchtigungen und nach geschehener Anzeige beym Vorsteher, dessen Genehmigung erforderlich ist. In diesem Falle tritt wegen des Lehrgeldes auch das oben §. 108. Bestimmte ein.

§. 111.

Nach beendigter Lehrzeit geschieht die Prüfung des Lehrlings durch die Vorsteher in Gegenwart eines obrigkeitlichen Deputirten und sämtlicher Meister, welche vorzugsweise bey den Gewerken, wo solches statthaft ist, in der Vorlegung eines durch den Lehrling in der Werkstätte seines Meisters selbst verfertigten Probestücks bestehen muß. Wird der Lehrling hiernach nicht tüchtig gefunden, so muß er auf die gefundenen Mängel aufmerksam gemacht und wenigstens noch ein Jahr bey einem andern Meister in die Lehre gegeben werden.

§. 112.

Bestimmung wegen nicht berichtigten Lehrgeldes.

So lange das Lehrgeld nicht vollständig berichtigt ist, kann der Meister den Lehrling loszusprechen nicht angehalten werden.

Ist der Lehrling das rückständige Lehrgeld zu erlegen unvermögend, so muß er dem Meister dafür eine verhältnißmäßige Zeit länger dienen, welche, wenn darüber in den Innungs-Artikeln nichts festgesetzt ist, nach dem billigen Ermessen der Zunft-Vorsteher bestimmt werden muß.

§. 113.

Lossprechung.

Ist er tüchtig befunden, so geschieht die Lossprechung sofort nach der Prüfung durch

den Vorsteher, unter ernstlicher Ermahnung zum redlichen Lebenswandel und zur fortschreitenden Gewerbsbildung, nachdem ihm das IIte Capitel dieser Verordnung vorgelesen, und er sich darnach zu richten vermittelst Handschlags angelobt hat.

Der Losgesprochene wird durch den Vorsteher in das Gesellenbuch eingetragen, und zahlt 1 Rthlr. zur Gewerks-Casse. Jede andere Zahlung, so wie Gelage und Schmausereyen sind auch hiebey verboten.

§. 114.

Ertheilung des Lehrbriefs.

Nach erfolgter Lossprechung und Eintragung in das Gesellenbuch wird dem Gesellen ein Lehrbrief von den Vorstehern eingehändigt, der obrigkeitlich visirt seyn muß.

Zu diesem Lehrbriefe soll eine hinlängliche Anzahl Formulare gedruckt und der Verkauf derselben zum Besten der Gewerbs-Casse erlaubt seyn, in den Innungs-Artikeln auch der Preis derselben genau angegeben werden.

§. 115.

Schluß-Bestimmung.

Es soll diese Verordnung mit dem 1. May 1830 in Kraft treten und wird übrigens jede fernere Abänderung, Erweiterung oder nähere Bestimmung derselben ausdrücklich vorbehalten.

Urkundlich Unserer ꝛc.

Gedruckt
bey
Anton Strauß.
1831.

Gesetzsammlung
von 1831.

Digitized by Google

1) Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Jan., publ. den 12. Jan. 1821.

Wegen des von Oldenburgisch. Schiffen in Englischen Häfen zu bezahlenden Lootsengeldes.

In Gemäßheit eines höchsten Rescripts vom 27. v. M. wird zur Nachricht der Oldenburgischen Seefahrer hiedurch bekannt gemacht, daß auf die dem diesseitigen Consulat in London zugegangene Nachricht, daß von den Oldenburgischen Schiffen in den Großbrittannischen Häfen einige Lootsengelder entrichtet werden müßten, wovon die Schiffe einiger anderer unter der Reciprocitätsacte begriffener Staaten auf Ansuchen befreyet worden, durch eine von dem Consulat deshalb bey dem Königlich Großbritannischen Staats-Ministerium geschehene Vorstellung eine Verfügung desselben vom 8. v. M. bewirkt worden, nach welcher die Oldenburgischen Schiffe auch in dieser Hinsicht denjenigen der am meisten begünstigten Nationen gleichgestellt sind.

2) Landesherrliche-Verordnung vom 1. Febr., publ. am 16. Febr. 1831.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Betreffend die Wehrpflichtigkeit.

Da es nunmehr nothwendig geworden ist, die Uns als Mitglied des Deutschen Bundes

obliegende Verpflichtung, rücksichtlich des Beytrags zu der bewaffneten Macht desselben, in ihrem ganzen Umfang zu erfüllen, so haben Wir eine neue, den Bestimmungen des Bundes gemäße Formation des von Unsern Landen zu stellenden Truppen-Corps zu verfügen beschlossen und Uns dabey angelegen seyn lassen, solche so zu treffen, daß dadurch die Militair-Lasten Unsern getreuen Oldenburgischen Unterthanen auf keine Weise werden vermehrt, sondern in mancher Hinsicht die Lasten der Wehrpflichtigen weniger beschwerlich als sie bisher waren, werden gemacht werden, wozu besonders durch eine gleichmäßigere Vertheilung der Wehrpflichtigkeit, durch eine bessere Organisation des innern Dienstes und durch Herbeyziehung Unserer Fürstenthümer Lübek und Birkenfeld die Möglichkeit herbeygeführt ist. Dem zu Folge wird in Bezug auf die Wehrpflichtigkeit Nachstehendes, unter Aufhebung der bisherigen desfalsigen Verordnungen, in so weit dieselben davon abweichende Bestimmungen enthalten, hiedurch angeordnet und festgesetzt:

§. 1.

Die Bewaffnung des Landes zerfällt in Contingent und Reserve. Die Dienstzeit bey beyden ist auf sechs Jahre festgesetzt. (§. 15 und 19.)

§. 2.

In gewöhnlichen Zeiten ist die zum Contingent gehörende Mannschaft nur die ersten anderthalb Jahr bey der Fahne, die übrige Zeit aber beurlaubt, bis auf eine vierzehntägige jährlich sich wiederholende Uebungszeit. — Die Mannschaft der Reserve dient im Frieden nur die ersten sechs Wochen effectiv.

§. 3.

In Kriegszeiten, so wie überhaupt im Fall einer Mobilmachung des Ganzen oder eines Theils des Contingents, wird, ganz besondere Fälle ausgenommen, Niemand weder beurlaubt, noch beym Ablaufe der Dienstzeit oder außerordentlich verabschiedet.

§. 4.

Wehrpflichtig sind nach zurückgelegtem 20sten Jahre alle waffenfähige Einländer, ohne Unterschied des Standes, nach denjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche wegen der Wehrpflichtigkeit bestehen oder noch werden erlassen werden. Inzwischen bleibt allen jungen Männern vom vollendeten 17ten Jahre an, welche die Dienstzeit zu anticipiren wünschen, unbenommen, vor dem Eintritt derselben unter den im nachstehenden §. 5. vorgeschriebenen Bedingungen freywillig Dienste zu nehmen, und werden

dann die sechs Dienstjahre von dem Zeitpunct der geschehenen Enrollirung angerechnet.

§. 5.

Auch den nicht wehrpflichtigen Einländern, die freywillig dienen wollen, steht, wenn sie unbescholtenen Rufs und diensttüchtig sind, der Eintritt in den Dienst offen. Sie werden dem Amte zu Gute gerechnet, in dem sie domicilirt sind, müssen sich auf sechs Jahre engagiren, und, wenn sie als Gemeine eintreten, den Bedingungen des Dienstes, rücksichtlich der Beurlaubung und Einberufung von Urlaub, wie jeder andere Wehrpflichtige unterwerfen. — Ausländer sollen nur in einzelnen Fällen, und mit Unserer speciellen Erlaubniß, in den Dienst aufgenommen werden.

§. 6.

Weder ein Wehrpflichtiger noch ein Freywilliger kann außer Zeit der jährlichen Ergänzung des Corps (am 1. May) in Dienst treten.

§. 7.

Im October eines jeden Jahrs verfügt die Militiair-Commission die Untersuchung und Loosung derjenigen jungen Mannschaft, welche im Laufe des Jahrs das 20ste Jahr zurückgelegt hat, oder zurücklegen wird, worauf die Aemter auf die vorgeschriebene Weise die Amtslisten an-

fertigen und in dem darauf folgenden Decembermonat Amtsweise die Loosung vornehmen, auch nach Beendigung derselben eine 14 tägige Frist zur Einreichung etwaiger Reclamationen bestimmen.

§. 8.

Nach Einsendung der Loosungslisten und Reclamationen an die Militair-Commission von Seiten der Aemter, welche in der ersten Hälfte des Januar-Monats geschehen muß, bereiset sodann im Monat März eine Recruttirungs-Commission das Land, welche aus

1) einem Mitgliede der Militair-Commission,
2) einem Officier und
3) einem Arzt

besteht. Diese theilt die wehrpflichtige Mannschaft in folgende Classen:

a) in die Classe der Contingentpflichtigen,
b) der Reserve,
c) der Zurückgesetzten,
d) der völlig befreyeten.

§. 9.

In die Classe der Contingentspflichtigen gehören alle diejenigen, welche vollkommen Dienstüchtig sind und keine gesetzliche Gründe weder für die Aufnahme in die Reserve,

noch für die Zurücksetzung, noch für gänzliche Befreyung haben.

§. 10.

Auf die Versetzung zur Reserve kann nur mit Erfolg antragen:

1) ein Wehrpflichtiger, welcher keinen Vater mehr hat, und Eigenthümer eines ererbten spanndienstpflichtigen und des Spanndienstes zur Betreibung der Wirthschaft benöthigten Bauernhofes oder einer ererbten größern Besitzung ist, auch diesen Hof oder dies Gut selbst bewirthschaftet; imgleichen der Eigenthümer eines Schiffs von mehr als fünf Lasten Größe, welches er ererbt hat und selbst befährt.

2) der Sohn eines Vaters, welcher der Bewirthschaftung des väterlichen Hofes vorsteht, wenn von diesem Hofe Spanndienst geleistet und zur Betreibung der Wirthschaft Spannwerk gehalten werden muß, in so fern der Vater, wegen Körper- oder Geistes-Schwäche bleibend außer Stande ist, die Aufsicht über sein Hauswesen selbst zu führen, und dessen Abgang in dieser Hinsicht weder durch einen andern vorhandenen Sohn, noch durch einen Knecht, so daß der Hof gehörig conservirt werde, ersetzt werden kann.

3) Der Sohn eines Vaters oder einer Wittwe, im Falle dieselben bleibend und noto-

risch außer Stande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu erwerben, und in so fern sie ihren Unterhalt von dem Sohne empfangen, was überzeugend zu erweisen ist. Es muß daher, wenn dieser Grund zur Versetzung in die Reserve statt finden soll, der Sohn sich auch in einer solcher Lage befinden, daß er von seiner Einnahme, nach vorgängiger Bestreitung seiner eigenen Bedürfnisse, seine Eltern wirklich ernähren kann. Geringere Unterstützungen, welche er z. B. als Knecht, Handwerksgesell oder Matrose, von seinem Verdienst seinen Eltern zufließen läßt, können keinen hinreichenden Grund zur Versetzung in die Reserve geben.

Ganz dieselben Bestimmungen treten für einen Enkel in Verhältniß zu seinen Großeltern ein;

4) ein älterer Bruder zweyer oder mehrerer elternloser kleinerer Geschwister unter 18 Jahren, in so fern er wirklicher Ernährer derselben ist, und solches gehörig bewiesen wird;

5) derjenige welcher bereits einen Bruder vor dem Feinde verloren hat, oder dessen Bruder, wegen einer schweren Verwundung als untüchtig zum Dienst, aus demselben entlassen werden müssen, jedoch so, daß nur einem Bruder diese Vergünstigung zu Theil werden kann;

6) jeder Seminarist, in so fern er zu den wirklich aufgenommenen Seminaristen gehört, und die zur Besetzung offen kommender Schulstellen für erforderlich gehaltene Anzahl von Candidaten, welche durch eine besondere Bestimmung festgesetzt werden soll, noch nicht vorhanden ist.

7) Jeder, welcher sich einer höhern wissenschaftlichen Bildung widmet, und seine Studien auf einer Universität, Academie oder ähnlichen höhern Anstalt fortsetzen will. Nur muß er ein vollgültiges Zeugniß von seiner Reife für die Academie beybringen.

8) Jeder Schiffs-Capitain oder examinirte Steuermann, auf Schiffen von wenigstens vierzig Commerzlasten Größe, imgleichen Matrosen, die als Bootsmänner oder sogenannte Schwermatrosen auf solchen Schiffen, nach einem Zeugniß des Wasserschouts zu Brake, schon fünf Jahre gedient haben, und glaubhafte Zeugnisse ihrer guten Aufführung beybringen.

Alle aus diesen gesetzlichen Gründen in die Reserve gesetzte Individuen sollen darin nur so lange verbleiben, als der Grund existirt, wegen dessen sie in die Reserve gesetzt sind, und haben sie deshalb alljährig das Vorhandenseyn dieser Gründe der Recrutirungs-Commission schriftlich darzuthun. Da es sich indessen mit

der Einrichtung des Dienstes nicht verträgt, daß eine unbestimmte Anzahl von Leuten zu jeder Zeit in das Contingent trete, so sollen diejenigen von ihnen, bey denen der Grund zur Reserve weggefallen ist, nur vorzugsweise und zuerst aufgerufen werden, um den etwaigen Abgang an Contingentisten im Laufe der Dienstzeit zu ersetzen (§. 19.)

§. 11.

Bis zur nächstfolgenden Untersuchung zurückzusetzen sind:

1) alle diejenigen, welche bey der ersten Untersuchung noch zu schwach sind. Diese müssen sich bey der Untersuchung in den beyden folgenden Jahren wieder stellen; werden sie auch bey der dritten Untersuchung noch untüchtig befunden, so sind sie für dienstfrey zu erklären; sind sie im zweyten oder dritten Jahre diensttüchtig geworden, so werden sie sofort auf sechs Jahre eingestellt.

2) Diejenigen, welche wegen ihrer langen Entfernung und der gänzlichen Unbekanntschaft ihres Aufenthalts als verschollen zu betrachten sind.

Solche Abwesende sind von der Militair-Commission ed'ctaliter zu verabladen, wenn ihr Loos sie zum Dienst bestimmt hat. Erscheinen sie nicht gegen die nächstjährige Unter-

suchung, und wird ihr im Auslande erfolgter Tod binnen dieser Zeit nicht bescheinigt, so soll aus ihrem Vermögen ein Stellvertreter gestellt, und außerdem das Dreyfache der an diesen zu entrichtenden Gratificationssumme an den Invaliden-Fonds bezahlt werden. — Kehrt ein Zurückgesetzter vor dem vollendeten 40sten Jahre zurück, so soll er sogleich, ohne Rücksicht auf den Stellvertreter, auf sechs Jahre in Dienst gestellt, auch mit zwey- bis sechsmonatlichem Arrest bestraft werden. Ist er bey seiner Zurückkunft undiensttüchtig oder über 40 Jahre, so soll er zu ein- bis dreyjähriger Festungsstrafe verurtheilt werden. Die genannten Geld- und Gefängnißstrafen fallen weg, wenn der Zurückgesetzte erweiset, daß unüberwindliche und von ihm nicht verschuldete oder veranlaßte Hindernisse ihn im Auslande zurückgehalten haben; doch ist er, auch nach solchem Beweise, schuldig, einzutreten, wenn nicht schon auf seine Kosten ein Stellvertreter für ihn gestellt ist.

Temporair Kranke sind nach ihrer Genesung, so wie temporair Abwesende nach ihrer Rückkehr, im Laufe des Jahrs vom Amte zu untersuchen, über das Resultat ist der Militair-Commission zu berichten und die Wehrpflichtigen sind dann bey der nächsten Untersuchung der Recrutirungs-Commission zu präsentiren.

§. 12.

Gänzlich vom Dienst befreyet sind:

1) alle diejenigen, welche wegen Körper- oder Geistes-Gebrechen zum Kriegsdienst untauglich befunden werden.

Mangel an Größe ist allein kein Befreyungsgrund, wenn damit nicht Unfähigkeit, die Waffen zu tragen und die Beschwerden des Krieges auszuhalten, verknüpft ist;

2) jeder letzte noch übriggebliebene Sohn einer Familie, dessen Bruder oder Brüder vor dem Feinde geblieben sind.

Treten die obigen Gründe zur Reserve oder Befreyung bey einem Wehrpflichtigen erst dann ein, wenn er schon als Contingentist im Dienst steht, so hat er sich mit seiner Reclation an die Militair-Commission zu wenden, welche den Fall der ihr ertheilten Instruction gemäß entscheiden wird.

§. 13.

Alle bey dem Amte (§. 7.) angebrachte Reclamationen oder sonst zweifelhafte Fälle werden von der Recrutirungs-Commission näher untersucht und entschieden, oder an die Militair-Commission verwiesen, an welche auch dem Reclamanten, der mit der Entscheidung der Recrutirungs-Commission nicht zufrieden ist, der

Recurs frey steht. Ein solcher Recurs muß jedoch innerhalb einer peremtorischen Frist von drey Wochen schriftlich bey der Militair-Commission eingeführt werden. Von dieser werden dann solche Zweifel, Reclamationen und Recurse im Laufe des Jahres geprüft und entschieden, und die Entscheidungen durch das beykommende Amt dem betheiligten Wehrpflichtigen zugestellt und bekannt gemacht. Hat ein Wehrpflichtiger in der vom Amte festgesetzten Frist daselbst keine Reclamation eingereicht oder zu Protocoll gegeben, so wird er damit in der Folge weder beym Amte, noch bey der Militair-Commission, noch beym Cabinet zugelassen; es wäre denn, daß die Reclamations-Gründe erst später entstanden wären, welches aber sofort bewiesen werden muß.

§. 14.

Nach Beendigung ihres Geschäfts berichtet die Recrutirungs-Commission an die Militair-Commission und reicht derselben die mit ihrer Entscheidung versehenen Amtslisten ein, worauf die Militair-Commission die Repartirung der ausgehobenen Mannschaft über alle Aemter des Landes vornimmt. Sie legt dabey jedoch nicht, wie bisher, die Bevölkerung zum Grunde, sondern verfährt nach folgenden Grundsätzen:

1) Die Anzahl der in jedem Amte von der Recrutirungs-Commission zum Contingent Designirten ist die Basis der vom Amte zu stellenden Contingentisten;

2) die Anzahl der, nach Abzug dieser Contingentsquote, noch übrig bleibenden, für das Contingent Designirten, verbunden mit der Anzahl der in jedem Amte aus gesetzlichen Gründen zur Reserve Gesetzten, giebt die Grundlage zur Auffindung der Amtsquote an Reservisten.

§. 15.

Nach geschehener Repartition macht die Militair-Commission jedem Amte bekannt, welche Nummern und Leute aus demselben für Contingent und Reserve bestimmt sind. — Die niedrigsten Nummern der zum Contingent Designirten kommen, bis die Amtsquote vollzählig ist, zum Contingent; die darauf folgenden niedrigsten Nummern, jedoch einschließlich der aus gesetzlichen Gründen zur Reserve Gesetzten, welche noch niedrigere Nummern gezogen haben, kommen in die Reserve, bis auch hier die Amtsquote voll ist.

§. 16.

Der Eintritt der nun für Contingent und Reserve bestimmten Wehrpflichtigen in den wirklichen Dienst erfolgt sodann am 1. Mai des

auf die Untersuchung der Recrutirungs-Commission folgenden Jahrs, so daß also die eintretende junge Mannschaft ein volles Jahr Zeit behält, sich und ihre Verhältnisse auf den neuen Stand vorzubereiten.

§. 17.

Es steht jedem Wehrpflichtigen frey, die von ihm gezogene Nummer mit der eines andern Wehrpflichtigen desselben Amts und Jahrs zu vertauschen, ohne Unterschied, ob solcher zur Classe des Contingents oder der Reserve gehört. Jedoch ist nur derjenige zur Eintauschung einer niedrigeren Nummer zuzulassen, der von der Recrutirungs-Commission diensttüchtig befunden ist.

§. 18.

Beym Contingent ist auch Stellvertretung gestattet, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) Derjenige, welcher sich vertreten lassen will, muß solches entweder der Recrutirungs-Commission bey der Untersuchung, oder der Militair-Commission vor der Diensteinstellung erklären; nach geschehener Einstellung ist keine Vertretung mehr erlaubt, wenn nicht ganz besondere neue Gründe dafür entstehen, worüber die Militair-Commission zu entscheiden hat.

2) Der Stellvertreter muß in der Regel

ein Unterofficier oder Spielmann seyn, dessen Dienstzeit abgelaufen, der aber fortzudienen geneigt und diensttüchtig befunden ist, auch von seinem Compagnie-Chef die besten Zeugnisse seines Wohlverhaltens beybringt.

3) Ausgediente Soldaten oder Recruten können nur als Stellvertreter eintreten, wenn sie Einländer und ganz zuverlassig sind, desgleichen wenn sie sich die Bedingungen des Dienstes rücksichtlich der Beurlaubung und Einberufung von Urlaub, wie jeder andere Wehrpflichtige gefallen lassen wollen. Auch müssen sie nicht über 32 Jahre alt, vollkommen diensttüchtig und unverheirathet seyn, desgleichen gute Zeugnisse von dem Amte ihres Wohnorts, und, wenn sie schon gedient haben, von ihrem frühern Compagnie-Chef beybringen.

4) Diejenigen, welche sich durch Nummertausch vertreten lassen, oder einen Stellvertreter gestellt haben, können, aus in der Folge etwa für sie eintretenden Gründen, auf Versetzung in die Reserve oder auf Entlassung keinen Anspruch machen.

5) Die Abschließung der Nummertausch- und Stellvertretungs-Contracte, und die Abgabe an den Invaliden-Fonds geschieht nach den desfalls bestehenden Vorschriften.

§. 19.

Aller Abgang aus dem Contingent durch Avancement, Sterbefälle, Desertion ꝛc. wird sogleich aus der Reserve ersetzt, jedoch sind zu diesem Ersatz nur solche Leute aus der Reserve zu nehmen, die nicht wegen eines der im §. 10. unter 1. bis 8. aufgeführten Gründe in dieselbe versetzt worden, vorausgesetzt, daß der Grund zu ihrer Versetzung in die Reserve nicht cessirt hat. (§. 10.) Die niedrigste Nummer der Reserve-Mannschaft desselben Amtes und Jahrganges, dem der zu ersetzende Contingentist angehörte, ist in solchen Fällen zuerst aufzurufen. Der einberufene Reservist dient dann nicht länger im Contingent als der, für den er eintritt, noch hätte dienen müssen.

Urkundlich Unserer ꝛc.

3) Regierungs-Bekanntmachung vom 18. Feb., publ. den 5. März 1831.

Betreffend das Einwandern fremder Handwerksgesellen.

Nachdem in mehreren Deutschen Bundesstaaten mehrfache beschränkende Verordnungen und Bestimmungen in Beziehung auf das Einwandern fremder Handwerks-Gesellen erlassen worden, in Folge deren das Einwandern ausländischer Handwerks-Gesellen in die hiesigen Lande in neuerer Zeit sehr zugenommen hat:

so verordnet, in Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchstem speciellen Auftrage, die Regierung des Herzogthums Oldenburg, zur Abwendung der mancherley Beläſtigungen, welche den Eingeſeſſenen der hieſigen Lande durch das ſo ſehr überhand genommene Einwandern ausländiſcher, nicht ſelten von allen Reiſemitteln entblößter Handwerks-Geſellen erwachſen, Folgendes.

§. 1.

Es ſollen nur diejenigen ausländiſchen Handwerks-Geſellen in die hieſigen Lande eingelaſſen werden, ſey es um darin Arbeit zu ſuchen, oder um auf ihrer Wanderſchaft durchzureiſen, welche

1) mit einem ſichtbaren körperlichen Gebrechen, welches ſie zur Ausübung ihrer Profeſſion untüchtig macht, auch mit der Krätze, nicht behaftet ſind;

2) mit einem baaren Reiſegelde von wenigſtens $1\frac{1}{2}$ Rthlr. verſehen;

3) nach Ausweiſe ihres Wanderbuchs oder Paſſes, nicht ſchon acht Wochen, vom Tage ihres Eintritts in die hieſigen Lande angerechnet, außer Arbeit geweſen ſind, ohne dieſe Arbeitsloſigkeit durch einen hinreichenden Entſchuldigungsgrund, als

Krankheit, Ueberfüllung an Arbeitern in den von ihnen besuchten Orten, oder sonst rechtfertigen und bescheinigen zu können; und

4) durch obrigkeitliche oder ärztliche, von Obrigkeitswegen attestirte Zeugnisse, oder, falls sie wollen, durch ärztliche Untersuchung an dem Orte ihrer ersten Meldung, genügend nachzuweisen im Stande sind, daß sie entweder die würklichen Menschenpocken oder die Schutzpocken mit Erfolg überstanden haben.

§. 2.

Von den Bestimmungen sub 2. und 3. des vorigen §. ist nur dann eine Ausnahme zulässig, wenn der einwandernde Handwerks-Geselle glaubhaft nachweisen kann, daß er von einem inländischen Meister für seine Person ausdrücklich verschrieben worden ist.

Desgleichen sollen die Maurer- und Zimmerleute, welche in den Monaten März und April einwandern, um deswillen von der Bestimmung sub 3. ausgenommen seyn, weil deren Handwerk während der Wintermonate in der Regel ruhet.

§. 3.

Dagegen sind diejenigen ausländischen

Handwerks-Gesellen, welche, Behuf der Rückkehr in ihre Heimath, den Weg durch das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever nehmen müssen, von der Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung entbunden.

§. 4.

Die sämmtlichen Aemter und Polizey-Officialen, besonders an den Grenzen, werden angewiesen, auf die genaueste Befolgung dieser Vorschriften zu achten und diejenigen ausländischen Handwerks-Gesellen, welche darnach in die hiesigen Lande nicht zugelassen werden sollen, sofort, auf dem kürzesten Wege, zurückzuweisen.

Uebrigens verbleibt es in allen Stücken bey den Vorschriften der Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Januar 1825. wegen Zulassung armer Fußreisenden, deren pünctliche Befolgung hiemittelst von neuem eingeschärft wird.

5) Regierungs-Bekanntmachung vom 2. März, publ. den 9. März 1831.

Betreffend Veränderung der Amts-Sporteltaxe.

Zur Verminderung der Kosten, welche die executivische Beytreibung herrschaftlicher- und öffentlicher Abgaben jeder Art den Debenten verursacht, werden mit Höchster Landesherrlicher

Genehmigung die desfälligen Bestimmungen S. 27. 28. Nr. 11. 12. der Amts-Sporteltaxe, bis auf anderweite Verordnung, folgendergestalt abgeändert:

1) die in Nr. 11. zu 6 Gr. Gold bestimmten Gebühren des Amtsboten oder Feldhüters für die Insinuation des Zahlungsbefehls, werden, wie bereits seit einigen Jahren angeordnet war, auf 3 Gr. klein Courant herabgesetzt;

2) die in Nr. 12. a. zu 18 Gr. angesetzten Gebühren für den Amtsbefehl zur Pfandung werden ganz erlassen, und die Gebühren des Amtsboten oder Feldhüters für Vollziehung der Pfandung und Aufschreibung der Pfandstücke herabgesetzt,

   wenn der Gegenstand nicht über 25 Rthlr. beträgt, auf 12 Gr. Gold, und ferner nach der in der Regierungs-Bekanntmachung vom $^{10}/_{15}$. May 1817. bestimmten Taxe, jedoch daß sie, wie groß die beyzutreibende Summe auch seyn mag, niemals über 1 Rthlr. Gold hinaus gehn dürfen;

3) die Amtsgebühren für Ausfertigung der Publication zum Verkauf der Pfandstücke, die in Nr. 12. c. zu 12 Gr. für jede Publication bestimmt sind, fallen ganz

hinweg, jedoch müssen selbstredend die Kosten der Affixion dieser Publicationen an diejenigen, die solche zu besorgen haben, bezahlt werden;

4) die Verkäufe solcher Pfandstücke sind, wenn der Rückstand nicht über 25 Rthlr. beträgt, nach S. 30. der Amtssporteln-taxe, den Kirchspielsvögten aufzutragen.

5) Regierungs-Bekanntmachung vom 16. März, publ. den 23. März 1831.

Betreffend die Cartell-Convention zwischen den deutschen Bundesstaaten.

Nachdem die souverainen Fürsten und freyen Städte Deutschlands unter dem 10. Februar 1831 zu Frankfurt eine allgemeine Cartell-Convention abgeschlossen haben, welche folgendermaßen lautet:

Artikel 1.

„Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militairpersonen werden sofort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden

auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Artikel 2.

„Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Officiere niedern oder höhern Grades, wenn sich bey solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern."

Artikel 3.

„Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaa-

tes entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartell besteht."

Artikel 4.

„Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder die Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militairdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrest-Kosten, statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern."

Artikel 5.

„Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Artikel 4. nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Artikel 6.

„Die Auslieferung geschieht an den nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militairbehörde oder ein Gensdarmerie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militairbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten, und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert."

Artikel 7.

„Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfällige Requisition,

auch wenn er in die Militairdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militairbehörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat."

Artikel 8.

„Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblick erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Trans-

portzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächst vorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bey der Auslieferung den vollen Ersatz erhält."

Artikel 9.

„Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd 8 Gulden C. M.

für einen Deserteur mit Pferd 16 Gulden C. M.

für jedes Pferd ohne Mann 8 Gulden C. M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie."

Artikel 10.

„Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerley Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungs-Kosten, gefordert werden."

Artikel 11.

„Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen."

Artikel 12.

„Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve- landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, sie mögen vereidet seyn oder nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bey den Deserteuren von den Truppen selbst, zu halten. Eine Prämie wird aber nicht bezahlt."

Artikel 13.

„Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militairpflichtige, welche ihre Militairbefreyung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegs-Diensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes anwerben lasse."

Artikel 14.

„Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt."

Artikel 15.

„Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate, bey seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurück zu geben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwandt wären."

Artikel 16.

„Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militairpflichtigen über die Gränze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert."

„Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Orts-

obrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist."

Artikel 17.

„Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militairpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen."

„Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf desfällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen."

Artikel 18.

„Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartellconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person, entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militärdiensten, oder unter der Freyheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frey und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre

Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militairdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freyen und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in so fern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist."

Artikel 19.

„Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besondere Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartells im Widerspruch stehen."

Artikel 20.

„Vorstehende Cartellconvention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit."

So wird dieselbe in besonderem höchsten Landesherrlichen Auftrage für das hiesige Herzogthum, einschließlich der Erbherrschaft Jever, als Landesgesetz hierdurch publicirt.

6) Bekanntmachung der Militair-Commission vom 7. April, publ. den 13. April 1831.

Betreffend Verlängerung der Dienstzeit.

Da in Gemäßheit eines Beschlusses der hohen Deutschen Bundesversammlung gegenwärtig ein Theil des hiesigen Bundes-Contingents mobil gemacht werden muß, so ist jetzt der Zeitpunct eingetreten, in welchem die Nothwendigkeit erfordert, die bereits durch eine Höchste Verfügung vom 23. März 1820. welche bisher bey jedesmaliger Vorlesung der Kriegs-Artikel der Mannschaft des hiesigen Truppen-Corps bekannt gemacht, auch in alle Nummertausch-Contracte aufgenommen ist, vorbehaltene Verlängerung der vierjährigen Dienstzeit der im Dienst befindlichen Mannschaft in eine sechsjährige, zur Vollziehung zu bringen. Es wird daher in Gemäßheit Höchsten Rescripts vom 6. d. M. hiedurch bekannt gemacht, daß derjenigen Mannschaft, deren vierjährige Dienstzeit mit Ausgang dieses Monats abgelaufen seyn würde, jetzt die Entlassung nicht bewilligt werden könne, sondern deren Dienstzeit annoch um 2 Jahre, mithin bis den 1. May 1833. verlängert werde, wenn nicht etwa veränderte Umstände eine Abkürzung derselben möglich machen sollten; wobey jedoch so viel möglich darauf Bedacht wird genommen werden, diese Mannschaft, de-

ren vierjährige Dienstzeit mit Ausgang dieses Monats abgelaufen seyn würde, vorzugsweise zum Dienst innerhalb der Grenzen der Großherzoglichen Lande zu verwenden.

7) Bekanntmachung der Militair-Commission vom 10. April, publ. den 16. April 1831.

Betreffend Versetzung in die Reserve.

Da über die Anwendung des §. 16. und 17. des Recrutirungsgesetzes vom 1. Februar d. J. auf diejenigen Wehrpflichtigen, die zufolge der Bestimmungen des §. 10. zur Reserve versetzt werden, Zweifel entstanden sind, so wird zu deren Beseitigung mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung folgendes bekannt gemacht:

1) Ein jeder Reservist muß (nach §. 16.) am 1. May des auf die Untersuchung der Recrutirungs-Commission folgenden Jahres in die Reserve eintreten, um die sechswöchige Dienstzeit in derselben abzuhalten. Derjenige, der sich alsdann nicht zum Eintritt hieselbst sistirt, wird als Abwesender betrachtet und gegen ihn, ohne weitere Rücksicht, nach §. 11. Nr. 2. des Gesetzes verfahren.

2) Hievon findet durchaus keine andere Ausnahme Statt, außer in Ansehung derjenigen Seminaristen und Studirenden (§. 10.

Nr. 6. 7.) die entweder schon am 1. Febr. d. J. sich in einem Schullehrer-Seminarium oder auf einer höhern wissenschaftlichen Lehranstalt befunden haben, oder auf Ostern 1831. dahin wirklich abgegangen sind.

3) Denjenigen Reservisten, die bereits das 17te Jahr vollendet haben, steht frey und wird angerathen, die sechswöchige Dienstzeit in der Reserve durch freywilligen Eintritt in dieselbe zu anticipiren, und sich dadurch die Unannehmlichkeit zu ersparen, die für sie daraus entstehen würde, wenn demnächst durch den Eintritt zu der gesetzlich bestimmten Zeit die Fortsetzung ihrer Studien oder derjenigen Lebensart, die sie zur Versetzung in die Reserve qualificirt, unterbrochen werden müßte. Dieser freywillige Eintritt findet jedoch (nach §. 6.) zu keiner andern Zeit des Jahres als am 1. May Statt.

4) Durch solchen freywilligen Eintritt wird indeß die Bestimmung des §. 19., wornach der Reservist, so lange die Ursache, weswegen er zur Reserve versetzt ist, fortdauert, und diese Fortdauer in jedem Jahre der Recrutirungs-Commission schriftlich dargethan wird, vom Eintritt in das Contin-

gent befreyet bleibt, nicht aufgehoben oder beschränkt.

5) Wenn gleich im §. 18. des Recrutirungsgesetzes die Stellvertretung nur bey dem Contingent gestattet ist, so kann doch solche auch denjenigen, die zur Reserve gesetzt sind, wenn sie darum ansuchen, von der Militair-Commission verstattet werden, jedoch nur unter eben denselben Bestimmungen, die im §. 18. wegen der Stellvertretung bey dem Contingent vorgeschrieben sind.

8) Landesherrliche-Verordnung vom 5. Apr., publ. am 20. April 1831.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem die zu Vereinigung aller Unserer Catholischen Unterthanen in dem Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever, unter einem und demselben geistlichen Oberen, und zu Ordnung ihrer kirchlichen Angelegenheiten, von Unseres verewigten Herrn Vaters Durchlaucht und Gnaden bereits eingeleiteten Schritte zu einem erwünschten Ziele geführt sind; so verord- Wir hiedurch wie folgt:

§. 1.

Zu den Clauseln der Päbstlichen Circumscriptions-Bullen für die Königlich-Preußischen Staaten vom 16. Juli 1821, und für die Königlich-Hannoverschen Staaten vom 26. März 1824, wodurch auch derjenige Theil Unserer Catholischen Unterthanen, welcher bisher mit dem Bisthum Osnabrück und mit der Nordischen Mission in kirchlicher Verbindung stand, dem Bischof von Münster als geistlichem Oberhirten zugewiesen wird, ertheilen Wir Unsere Landesherrliche Genehmigung.

§. 2.

Die unter A. anliegende, auf den Grund der mit dem Königlich-Preußischen Hofe gepflogenen Unterhandlungen und getroffenen Verabredungen zwischen Unserem Bevollmächtigten Staats- und Cabinets-Minister von Brandenstein und dem Päbstlichen Vollzieher der Circumscriptions-Bulle für die Königlich-Preußischen Staaten, Seiner Durchlaucht dem Prinzen Joseph von Hohenzollern, Fürst-Bischof von Ermland, unter dem 5ten Januar 1830 vollzogene Convention zu Regulirung der Diöcesan-Angelegenheiten der Catholischen Einwohner des Herzogthums Oldenburg, soll als Fundamental-Statut der Catholischen Kirche in demselben künftig angesehen und befolgt werden.

§. 3.

In Folge dessen haben alle unsere Catholischen Unterthanen, geistlichen und weltlichen Standes, in den nach dieser Convention vor die geistliche Behörde gehörigen Sachen, an das nach §. 6. sq. in der Stadt Vechta in unmittelbarer Stellung unter dem Bischof von Münster, zu errichtende Officialat, sobald dessen Constituirung bekannt gemacht seyn wird, sich zu wenden und dessen Verfügungen zu befolgen.

§. 4.

Alle Rechtssachen, welche im §. 16. der gedachten Convention nicht namentlich an den Gerichtshof des Officialats verwiesen sind, verbleiben den ordentlichen weltlichen Gerichten.

§. 5.

Unser Landesherrliches Majestätsrecht oder jus circa sacra bleibt in seinem ganzen Umfange vorbehalten, und haben Wir wegen dessen Wahrnehmung das unter B. anliegende Normativ abfassen lassen und demselben durch Unsere Genehmigung Gesetzeskraft beigelegt.

Hiernach hat sich Jeder, den es angeht, zu achten.

Urkundlich Unserer ꝛc.

Anlage A.

Vertrag

zu

Regulirung der Diöcesan-Angelegenheiten der Catholischen Einwohner des Herzogthums Oldenburg vom 5. Januar 1830.

Da die Catholischen Einwohner des Herzogthums Oldenburg in der Mehrzahl den Bischof von Münster für ihren geistlichen Obern erkennen und Seine damals regierende Herzogliche Durchlaucht von Oldenburg den Wunsch gehegt haben, daß alle Catholiken in dem Herzogthum Oldenburg einen und denselben geistlichen Obern haben möchten: so wurde der Circumscriptions-Bulle für die Bisthümer der Preußischen Staaten vom Jahre 1821 eine dahin abzweckende Clausel eingerückt, und es wurden Verhandlungen mit dem Königlichen Hofe zu Berlin gepflogen. Nachdem letztere einen erwünschten Ausgang genommen; so haben Seine Exellenz, der Großherzoglich-Oldenburgische Staatsminister Carl Ludwig Friedrich Joseph Baron von Brandenstein, an einer Seite: und an der andern, Seine Durchlaucht der Prinz Joseph von Hohenzollern, Fürstbischof

von Ermland, als Päbstlicher Vollzieher gedachter Bulle, über folgende Puncte sich vereinigt.

§. 1.

Die zum Bisthum Münster gehörigen Pfarreien der Kreise Cloppenburg und Vechta bleiben in dieser Verbindung. Die Pfarreien: Damme, Neuenkirchen und Holdorf werden vom Bisthum Osnabrück nach Münster verleget. Die Pfarreien beider Kreise bilden in Zukunft einen besondern Theil des Bisthums Münster, unter der Benennung des Oldenburgischen Bezirks.

§. 2.

Die Catholischen Kirchen zu Jever und Oldenburg scheiden aus der Verbindung mit der Nordischen Mission, sie werden von dem Bischof von Münster verwaltet, nach gleichen Rechten, als dem Bischof von Breslau durch die erwähnte Bulle in Betreff der Catholischen Kirchen zu Berlin und Potsdam beigelegt worden sind. Dasselbe wird in Ansehung der Catholischen Kirche zu Wildeshausen statt finden, die von dem Bischofe zu Münster bisher nach Missionsrecht geleitet worden ist. Die hier angezogenen Rechte des Bischofes von Breslau beschränken sich auf rein geistliche Sachen.

§. 3.

Der Bischof von Münster wird bei Antritt

seines Amtes einen schriftlichen Revers ausstellen: daß er den Hoheitsrechten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, bei Ausübung seiner Bischöflichen Pflichten, nicht zu nahe treten wolle.

§. 4.

Seine Königliche Hoheit stiften mit Einwilligung Seiner Königlichen Majestät von Preußen, an der Domkirche zu Münster zwei Ehren-Canonicate, zu gleichen Einkünften und Rechten, als den übrigen Ehren-Canonicaten an derselben Kirche beigelegt worden. Der Bischof von Münster wird diese Canonicate vergeben und zwar so: daß eins derselben allezeit dem Official, das andere hingegen dem ältesten Decan des Oldenburgischen Bezirks zu Theil werde.

§. 5.

Es soll in das Belieben Seiner Königlichen Hoheit gestellt seyn, auch ein wirkliches Canonicat am Dom zu Münster in gleicher Art zu stiften.

§. 6.

Der Oldenburgische Bezirk erhält seine eigene Behörde, die, unabhängig von dem General-Vicariate zu Münster, unmittelbar unter dem Bischof steht.

§. 7.

Zum Sitze dieser Behörde ist die Stadt Vechta ausersehen. Die Behörde wird bestehen: aus dem vorsitzenden Official und vier Assessoren, nämlich zwei Gottesgelehrten und zwei Rechtsgelehrten. Dazu kommen: ein Secretair, ein Copiist und ein Bote.

§. 8.

Die nöthigen Kosten gewährt Seine Königliche Hoheit. Der Official erhält, unter Zurechnung seines Einkommens vom Canonicat, ein Jahrgehalt von Zwölf Hundert Thalern nebst freier Wohnung. Die Beisitzer erhalten jeder Zweihundert Thaler; der Secretair Dreihundert Thaler; der Copiist Hundert Thaler nebst Copialien; der Bote Funfzig Thaler nebst Kleidung und Insinuations-Gebühren.

§. 9.

Den Official und die gottesgelehrten Beisitzer ernennt, mit vorgängiger Zustimmung Seiner Königlichen Hoheit, der Bischof; und zwar jenen, sofern es füglich geschehen kann — diese aber allemal aus der Geistlichkeit des Oldenburgischen Bezirks. Die rechtskundigen Beisitzer und der Secretair werden von der Regierung vorgeschlagen. Den Copiisten und Boten wählt der Official. Alle müssen Catholischer Religion

seyn und erhalten ihre Einsetzung vom Bischofe in gleicher Weise, als das Personal des General-Vicariats zu Münster.

§. 10.

Dem Amts-Eide, welchen das Personal der geistlichen Behörde dem Bischofe zu leisten hat, werden die Worte hinzugefügt:

„Und das alles gelobe ich um so unverbrüch-
„licher zu halten, als ich vergewissert worden
„bin, daß darunter nichts begriffen werde,
„welches dem Eide der Unterthänigkeit, der
„Treue und des Gehorsams, den ich Seiner
„Königlichen Hoheit, als meinem gnädigsten
„Landesherrn schuldig bin, irgend zuwider
„liefe."

§. 11.

Der geistlichen Behörde zu Vechta wird die ordentliche Amtsgewalt des Bischofs übertragen, so daß sie nicht nur die gemeinrechtlichen Befugnisse eines General-Vicars ausüben, sondern überhaupt alle, nicht ausdrücklich vorbehaltenen Geschäfte gültig versehen kann.

§. 12.

Vorbehalten wird: die Bereitung des Chrisma, die Einweihung von Kirchen, Capellen und Altären, die Aufnahme zu den heiligen Weihen, sammt den Prüfungen die sie begleiten, als da

sich das examen pro candidatu und die erste Prüfung pro cura und pro examinatione, die Dispens von Irregularitäten und Defecten, bei sich und den Ordinis und die Ordinirung der Weltlichen beziehen, und die Ertheilung des Absolutorii, — worin das Recht Processen abzukürzen, Citationen zu ertheilen, über zu behaltende, Strafen, über Verordnungen und Beschlüsse der Provinzial-Provinzial-Concilien entscheiden und zu verhandeln, Personen zu dimittiren und zu belegen zum Gerichtsstand gerechnet Orte anbefohlen Feste zu gebieten, Gebräuche, als: und andere gehen.

Zum Sacramento der Firmung, und welche sind die sieben Sacramenta, entweder durch die Bischöfen Weihbischöfe, oder durch andere Bischöfen, doch innerhalb der Gränzen des Diöcesanischen Rechts ausgespendet, und es sind wegen des Rechts, welche Bischöfe ermächtigt, die Heiligen Weihnachtsmesse aufgeführt werden.

Alles dagegen, was unter eine eigentliche Gerichtsbarkeit nicht begriffen ist, und was der Bischöfen Verordnung in weltliche Sachen anbelangt, wird den Officiali zu Schlesien zu Breslau die allgemeine Verordnungen, als insbesondere, die Verhandlung auf sich und die Bischöfen nicht

tragenen Bedenken, die Local-Approbation der Beichtväter und Prediger, die Sendung der Pfarrgehülfen, die Besetzung der geistlichen Pfründen (in sofern der Bischof dabey zu wirken hat) ferner die Entbindung von Gelübden, in sofern sie in der Hand des Bischofs liegt, die Annahme des Verzichts auf eine Pfründe, die Auseinandersetzung abgehender und neuantretender Pfründner, die Errichtung, Umwandlung, Vereinigung und Theilung geistlicher Pfründen, die Bestätigung fromme Stiftungen; die Veräußerung oder Verpfändung von Kirchengut; die Bau-Angelegenheiten der Kirchen und andern geweihten Stätten; die Ertheilung der nicht vorbehaltenen Dispensationen; die Kirchen-Visitation; die Fürsorge, daß den canonischen Vorschriften, insonderheit denen von der Residenz-Pflicht der Pfarrer, Cappellane, Curatpfründner und Kirchner oder Küster (worin durchaus nicht dispensirt werden soll) nachgelebt werde; die Pflege des Schulwesens, in sofern es den Bischof angeht; endlich die Ausübung des Richteramts in geistlichen Sachen.

Der Official wird bei der Ausübung dieser seiner Befugnisse nicht nur die Vorschriften des geistlichen Rechts vor Augen haben, sondern auch ganz besonders jene Rücksichten beachten, welche durch das Daseyn des Landesherrlichen Majestätsrechts geboten sind.

§. 15.

Sollte der Bischof die Kirchen des Oldenburgischen Bezirks in Person zu visitiren wünschen; so ist über diesen Gegenstand zuvor mit der Regierung zu verhandeln, und es ist beliebt worden, daß bei Gelegenheit dieser Visitation außer den Fuhren innerhalb Landes, die von den Visitanden zu stellen sind, nichts gefordert werden soll.

§. 16.

Vor den Gerichtshof des Officials zu Vechta gehören:

1) alle Beneficial-Sachen, jedoch nur in sofern als die Klage, gleichviel ob possessorisch oder petitorisch, entweder auf die Pfründe selbst, oder auf die mit ihr verbundenen geistlichen Gerechtsame gerichtet ist;

2) Sponsal- und Ehesachen, jedoch nur so weit, als auf Vollziehung oder Aufhebung eines Verlöbnisses geklagt, oder die Nichtigkeit der Ehe behauptet, oder auf Scheidung von Tisch und Bette bestanden wird;

3) endlich alle rein kirchlichen Uebertretungen und Vergehen, die mit Excommunication, Suspension, Absetzung und anderen geistlichen Strafen bedroht sind. Dahin gehören Verletzungen der Lehre und der Disci-

plin, insonderheit was die Ehrbarkeit des Wandels eines Geistlichen betrifft, in sofern es nicht zugleich ein gemeines Verbrechen in sich faßt, als in welchem Falle die Sache den weltlichen Gerichten anheim fällt. Von gerichtlich ausgesprochenen Suspensionen vom Amt, und von Amts-Entsetzungen ist der weltlichen Behörde jederzeit Anzeige zu machen.

§. 17.

In Sachen gerichtlicher Verhandlung haben alle Beisitzer eine entscheidende Stimme und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Wo es jedoch auf eine rein theologische Frage ankommt, müssen die Nicht-Theologen sich der Abstimmung enthalten. Die im Herzogthum Oldenburg übliche Proceß-Ordnung wird so viel als möglich angewandt, insonderheit aber der verderblichen Anhäufung überflüssiger Eide gesteuert werden. Die außergerichtlichen Sachen entscheidet allein der Official; jedoch wird derselbe sich angelegen seyn lassen, die Beisitzer fleißig um ihr votum zu befragen und solches reiflich zu erwägen.

§. 18.

Vom Official kann an den Bischof nicht appellirt werden; sondern wo überhaupt eine Appellation statt findet, geht diese an den Erz-

bischof. In dritter Instanz entscheidet ein Provinzial-Gericht.

§. 19.

In Verwaltungs- und puren Disciplinar-Sachen soll ebenfalls kein Recurs an den Bischof stattfinden; außer etwa in sehr wichtigen Angelegenheiten mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung.

§. 20.

Was die Päbstlichen Reservate betrifft, so wird der Bischof die von dem Apostolischen Stuhle ihm ertheilten Facultäten, vermöge seines Subdelegationsrechts, dem Official übertragen. Sollten Fälle vorkommen, welche die, in diesen Facultäten gezogenen Gränzen überschreiten; so soll der Recurs an den heiligen Stuhl nicht versagt, jedoch an dieselben Bedingungen geknüpft seyn, die in der Preußischen Monarchie bestehen. Die Vorstellungen an den Pabst sind von dem Official zu vollziehen; die Antworten und Beschlüsse des Pabstes und der Römischen Behörde werden ebenfalls an denselben gerichtet.

§. 21.

Alle Päbstlichen, Erzbischöflichen, auch Bischöflichen Anschreiben und Verfügungen ohne Unterschied, desgleichen die etwa von einer Synode, von einem Legaten oder Nuntius eingehen

möchten, sind vor ihrer Vollziehung der Regierung zur Einsicht vorzulegen.

§. 22.

Der Official soll befugt seyn, den Geistlichen eine Geldstrafe aufzulegen, die jedoch die Summe von Zwanzig Thalern nicht überschreiten darf, und an die geistliche Casse zu entrichten ist; desgleichen darf er ungehorsame oder in andere Fehler verfallene Geistliche zu Bußübungen anhalten und an Dreißig Tage in ehrbare Haft setzen.

§. 23.

Wenn Dienste oder Abgaben von den Communen für die Kirche zu leisten sind; so wird der Official sich dieserhalb an die Regierung wenden, welche dann die Ausschreibung bei der Großherzoglichen Cammer bewirken wird.

§. 24.

Pfarr-Beneficien oder Pastorate, die nicht etwa dem weltlichen Patronatrechte einer Privatperson oder Commune unterworfen sind, sollen durch Concurs, nach Vorschrift des Concils von Trient, vergeben werden, und zwar in sofern sie etwa dem Landesherrlichen Patronatrechte unterworfen seyn möchten, kraft einer allgemeinen, dem Official hiezu ertheilten Vollmacht des Landesherrn.

§. 25.

Ein solcher Concurs wird nach bisheriger Weise durch den Official ausgeschrieben. Fremde können nicht daran Theil nehmen, außer mit besonderer Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit. Es werden jedoch nicht als Fremde angesehen: Geistliche, die im Auslande geboren, aber mit Zustimmung der Regierung zum Oldenburgischen Catholischen Clerus aufgenommen sind; desgleichen Inländer, die mit gleicher Zustimmung außerhalb des Herzogthums Oldenburg, aber innerhalb des Bisthums Münster, als Capelläne oder Pfarrgehülfen fungiren. Derjenige von den Concurenten, den die Examinatoren für den würdigsten erklärt haben, wird durch den Official der Regierung präsentirt. Der Nominirte erhält die Institution vom Bischofe. Die Einführung erfolgt auf die seither übliche Weise.

§. 26.

Zu den Canzlei-Ausgaben der geistlichen Behörde zu Vechta, werden mit Einschluß der Sporteln, vorläufig Zweyhundert Thaler festgesetzt. Die Sporteln-Taxe soll einer Prüfung unterworfen und unter Landesherrlicher Genehmigung und Autorität, den gegenwärtigen Umständen gemäß, verbessert werden.

§. 27.

Die Dechanten der Kreise Cloppenburg und Vechta stehen unter dem Officialat. Sie werden, mit vorgängiger Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, von dem Bischofe ernannt und eingesetzt; dem sie auch den Amts-Eid in gleicher Weise leisten, als oben in Betreff des Officials und der Assessoren festgesetzt worden ist.

§. 28.

Bevor der Official und die Mitglieder der geistlichen Behörde, desgleichen die Dechanten und Pfarrer in ihr Amt eingeführt und für den Bischof amtlich verpflichtet werden können, leisten sie den Unterthanen-Eid in folgenden oder ähnlichen Ausdrücken:

„Ich N. N. gelobe und schwöre einen Eid „auf das heilige Evangelium: daß, nachdem „ich zum Official (Decan, Pfarrer u. s. w.) „befördert worden bin, ich kraft der bereits „mir obliegenden Pflicht eines Unterthans, „Seiner Königlichen Hoheit, dem Durch„lauchtigsten Fürsten und Herrn Paul „Friedrich August, Großherzog von Ol„denburg, wie auch Höchstdero rechtmäßigem „Nachfolger in der Regierung, als meinem „gnädigsten Landesherrn, überall und allent„halben unterthänig, gehorsam, treu und er-

„geben seyn, Höchstdero Bestes nach Kräften „befördern, Schaden und Nachtheil verhüten, „insonderheit aber des mir anvertraueten „Amtes also warten will, daß den Majestäts- „Rechten meines gnädigsten Großherzogs und „Herrn und der auf den Gesetzen des Staats „beruhenden öffentlichen Ordnung mit meinem „Wissen und Willen nirgends Eintrag ge- „schehe. So wahr Gott mir helfe und sein „heiliges Evangelium."

Wenn ein Ausländer diesen Eid zu leisten hat, so werden die Worte:

„kraft der bereits mir obliegenden Pflicht ei- „nes Unterthans"

ausgelassen, und statt deren wird gesetzt:

„von dieser Stunde an."

§. 29.

Während der Vacanz des Amtes eines Offi- cials zu Vechta versieht der älteste gottesgelehrte Beisitzer die Geschäfte bis zur Einführung des Nachfolgers. Während der Vacanz des Bischöf- lichen Stuhls steht die Behörde zu Vechta zu dem Domcapitel zu Münster in gleichem Ver- hältnisse, wie zu dem Bischofe bei besetztem Stuhle. Da der Official und die Beisitzer zu Vechta nicht beliebig entlassen werden können: so wird das Domcapitel und der nachfolgende

Bischof sie in ihren Aemtern bestätigen und von ihnen blos einen neuen Amts-Eid fordern.

§. 30.

Wenn Sedisvacanz eintritt, wird das Domcapitel Seiner Königlichen Hoheit davon Anzeige machen, wie auch den Ausgang der Bischofswahl an Höchstdieselben berichten.

§. 31.

Die Unterthanen Seiner Königlichen Hoheit sollen von dem Genusse der vormals gemeinsamen oder ihnen etwa eigenthümlichen Stiftungen nicht ausgeschlossen; vielmehr, gemäß der zwischen beiden Staaten getroffenen Vereinbarung, bei demselben erhalten werden.

§. 32.

Oldenburger, die geistlich werden und Theologie studiren wollen, lassen sich beim Official zu Vechta einschreiben. Sie besuchen demnächst entweder die Academie zu Münster, oder mit Vorwissen des Bischofs eine andere Catholische Universität drei Jahre lang. Nach deren Verlauf und nach überstandener Prüfung treten sie in das Clerical-Seminar zu Münster, um für ihren heiligen Stand geistlich vorbereitet, in dem Ritual unterwiesen und zu den Weihen aufgenommen zu werden. Ihre Aufnahme erfolgt innerhalb der Anzahl, über welche man sich ver-

einigt hat, kostenfrei; die übrigen Adspiranten werden unter gleichen Bedingungen aufgenommen, als die Königlichen Unterthanen.

§. 33.

In dem Emeriten- und Demeriten-Hause, welches der freigebigen Fürsorge Seiner Majestät des Königs von Preußen seine Entstehung zu verdanken hat oder haben wird, hat der Cleres des Herzogthums Oldenburg zwar keinen unentgeldlichen Zutritt. Er wird indeß gegen billige Vergütung aufgenommen werden, mit Zustimmung der Königlichen Regierung.

§. 34.

Die Catholische Kirche oder Capelle zu Oldenburg, desgleichen die Kirche oder Capelle Augsburgscher Confession zu Vechta werden allezeit, in Beziehung auf ihren Rechtszustand, sich gleicher Behandlung erfreuen, so daß, wenn der einen ein Vorrecht oder neues Recht beigelegt werden sollte, dieses ebenfalls auch der andern zu Theil werden soll.

§. 35.

Unter Großherzoglicher Regierung ist in dieser Urkunde jene Staats-Behörde gemeint, welcher Seine Königliche Hoheit die Ausübung Höchstihres **juris circa sacra** zu übertragen geruhen.

§. 36.

Diese Behörde ist und bleibt von dem Consistorio Augustanae confessionis getrennt und wird Seiner Königlichen Hoheit unmittelbar unterworfen seyn. Zwischen ihr und dem Officialat zu Vechta geschieht die Communication, entweder durch den Großherzoglichen Bevollmächtigten, welcher bei dem Officialat angestellt werden, auch zugleich die Geschäfte eines Anwaldes der frommen Stiftungen versehen wird: oder schriftlich, wobei der zwischen coordinirten Behörden übliche Correspondenz-Styl statt finden wird.

§. 37.

Nach erfolgter Ratification vorstehender Artikel wird es mit deren Vollziehung so gehalten werden, daß der Herr Delegat des Apostolischen Stuhls solche durch angemessene Verfügungen zu Stande bringt.

So geschehen zu Oldenburg und Oliva, den 5. Januar 1830.

(L. S.) von Brandenstein. (L. S.) Joseph,
Prinz zu Hohenzollern,
Fürst-Bischof von Ermland und
Apostolischer Delegat.

Anlage B.

Normativ

für

die Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechtes (jus circa sacra) über die Römisch-Catholische Kirche im Herzogthum Oldenburg vom 5. April 1831.

§. 1.

Behörden zu Wahrnehmung der Kirchen-Hoheit.

Die Ausübung des Landesherrlichen Hoheitsrechtes (jus circa sacra) über die Römisch-Catholische Kirche im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever ist übertragen:

1) einer Immediat-Commission, welche, in Gemäßheit der ihr ertheilten Instruction, entweder selbstständig, oder nach den, auf erstattete Berichte an das Cabinet ertheilten Resolutionen, verfügt; und in Unterordnung unter diese Commission;
2) dem Anwalde der geistlichen Güter (advocatus priarum causarum), welcher zugleich als Landesherrlicher Bevollmächtigter (Procurator) bei dem Bischöflichen Officialat in Vechta angestellt ist;
3) dem Amtmann in seinem Districte, welcher nach §. 85. der Beamten-Instruction

mit dem Pastor und Juraten (Emonitor, Provisor) in den die Temporalien betreffenden Angelegenheiten der Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, in seinem Districte den Kirchen- und Schul-Vorstand bildet;

nach den folgenden Bestimmungen:

§. 2.

Verhandlungen mit dem Bischof

Der Immediat-Commission liegen ob: alle Verhandlungen mit dem Bischof zu Münster, zu Anwendung der Bestimmungen des Vertrags wegen Regulirung der Diöcesan-Angelegenheiten vom 5ten Januar 1830 insonderheit wegen Besetzung erledigter Stellen des Officials, der Beisitzer und des Secretairs der geistlichen Behörde zu Vechta, so wie der Landdechanten, die Prüfung und Genehmigung der denselben zu ertheilenden Bestallungen und Dienst-Instructionen, Reglements der Geschäfts-Ordnung und Sporteln-Taxen, die Abnahme des von den Angestellten zu leistenden Unterthanen-Eides.

§. 3.

Verhandlungen der Commission mit dem Officialate.

Der Commission liegen ferner ob: alle Verhandlungen mit dem Officialate zu Vechta. Diese geschehen entweder unmittelbar in dem zwischen coordinirten Behörden üblichen Correspondenzstyle, jedoch unter alleiniger Unterschrift

des Directors: oder mittelbar, durch den Landesherrlichen Bevollmächtigten.

§. 4.

Verhandlungen des Officialats mit dem Anwalde der geistlichen Güter und den Kirchen-Vorständen.

Zwischen dem Official und dem Anwalde der geistlichen Güter müssen die Geschäfts-Verhandlungen, so viel möglich, mündlich, und zur kurzen Hand gepflogen werden. Im Verkehr des Officials mit den Kirchen-Vorständen findet der bei der Bischöflichen Behörde in Münster hergebrachte Geschäfts-Styl Statt. Die Kirchen-Vorstände bedienen sich der Form eines G. P. M. „an das Bischöfliche Officialat zu Vechta."

§. 5.

Placet.

Alle Päbstlichen, Erzbischöflichen, Bischöflichen, so wie die etwa von einer Synode, von einem Legaten oder Nuntius ausgehenden, Anschreiben und Verfügungen, imgleichen alle vom Official selbst, vermöge der ihm übertragenen Facultäten beabsichtigten neuen kirchlichen Anordnungen, sie mögen den Gottesdienst oder die Verhältnisse des Clerus oder irgend einen andern Gegenstand des gemeinsamen kirchlichen Lebens betreffen, so wie Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen durch General-Dispensation, — werden vor ihrer Bekanntmachung oder Vollziehung, vom Officialat, entweder unmittelbar

oder durch den Landesherrlichen Bevollmächtigten, der Commission zur Einsicht zugesandt, welche, wenn sie hinsichtlich der Landesherrlichen Rechte nichts dabei zu erinnern findet, solche mit dem **Placet**, oder den Umständen nach nur mit dem **Visum**, versehen, auf eben dem Wege zurück gehen läßt. Bei der demnächstigen Insinuation oder Publication ist das **Pacet** oder **Visum** der Commission ausdrücklich mit bekannt zu machen. Etwaige Erinnerungen werden durch mittelbare oder unmittelbare Verhandlungen zwischen der Commission und dem Officialate zu accommodiren gesucht.

§. 6.

Verhältniß der Staats-Behörden zu der Geistlichkeit.

Wenn in Angelegenheiten, welche den Gottesdienst, die Kirchenzucht oder überhaupt das kirchliche Leben betreffen, oder in weltlichen Regierungs-Sachen, wo die Mitwirkung der Geistlichkeit erforderlich ist, von Seiten einer Staatsbehörde Etwas an die Geistlichkeit gelangen soll, so geschieht dies durch die Commission an das Officialat. Auf diesem Wege werden auch Veränderungen im Kirchengebete für den Landesherrn und die Landesherrliche Familie, Fürbitten, Danksagungen veranlaßt, worüber die Anordnung des Kirchlichen von dem Official ausgeht, und von demselben, was angeordnet ist, der Commission angezeigt wird.

§. 7.

Schutz der Geistlichkeit und Aufsicht auf dieselben.

So wie die Commission, mit den zu Wahrnehmung des Landesherrlichen Kirchen-Hoheits-Rechts unter ihr beruhenden Behörden, dafür zu sorgen hat, daß die Catholische Geistlichkeit jede zu Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche Unterstützung erhält, und bei der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung geschützt wird; so hat sie auch mit darauf zu achten, daß von Seiten der Geistlichen keine Veranlassung zu Verminderung dieser ihrem Stande gebührenden Achtung gegeben, daß von ihnen die allgemeinen Landesgesetze beobachtet und die ihnen besonders obliegenden Pflichten getreu erfüllt werden. Wenn sie Kunde von Uebertretungen erhält, welche nach §. 16. der Convention vor den Gerichtshof des Officialats gehören, so theilt sie solche diesem mit und gewärtigt eine Mittheilung vom Resultate der Untersuchung. Andererseits sollen die Gerichte, sobald sich gegen einen Geistlichen Verdacht wegen eines gemeinen Verbrechens ergeben hat, der Commission davon Kenntniß geben, und jedes gegen einen Geistlichen, wegen eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens, erlassene Erkenntniß auf Gerichtsstellung oder Special-Inquisition, jedes darüber gesprochene Endurtheil, imgleichen jedes gegen einen Geist-

lichen gesprochene Policei-Straf-Erkenntniß, nach der Verkündigung, aber auch wenn solches von der Rechtskraft abgehalten wäre, in Abschrift sammt Entscheidungs-Gründen an die Commission einsenden, welche dem Officialate von Allem, was in solchen Sachen zu ihrer Kenntniß kommt, Mittheilung macht.

§. 8.

Ordentlicher Gerichtsstand der Geistlichen.

So wie in gemeinen Straffällen der Geistlichen, so besteht auch in bürgerlichen Rechtssachen und Policeysachen kein privilegirter Gerichtsstand derselben, sondern sie sind, wie die Protestantischen, den ordentlichen Landesgerichten und Policey-Behörden unterworfen. Dahin gehört auch die Berichtigung der Nachlassenschaft eines Geistlichen; doch muß bei der Entsiegelung und Inventarisirung, wegen Absonderung des darin etwa befindlichen Kirchen-Eigenthums, ein Commissarius des Officials nnd der Anwald der geistlichen Güter zugezogen werden. Dagegen gehören Beneficial-Sachen nach der Bestimmung im §. 16. 1. der Convention vor dem Gerichtshof des Officialats. Auch ist die Auseinandersetzung zwischen einem abgehenden Geistlichen oder dessen Erben und dem Nachfolger oder der Gemeinde, wegen der Dienst-Einkünfte, Verbesserungen und dergleichen, zuvörderst vor dem Officialate auf dem Wege der

gütlichen Vereinbarung zu versuchen. Die Erlaubniß zu letztwilligen Verfügungen ist bei dem Official zu suchen.

§. 9.

Verbot geheimer und fremder Dienst-Verbindungen.

Kein Geistlicher soll in eine Verbindung treten, noch darin beharren, deren Zwecke absichtlich geheim gehalten werden. Kein Geistlicher soll eine Zusicherung der Aufnahme in fremden Dienst, Würden, Pensionen, Geschenke oder Gnaden-Bezeugungen, von fremden Regenten annehmen, bevor er nicht durch die Commission Landesherrliche Erlaubniß nachgesucht und erhalten hat. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird als eine Resignation angesehen.

§. 10.

Titulus mensæ u. Stipendien.

Der Vorschlag zum Titulus mensae und zu den vom Landesherrn etwa bewilligten Stipendien zur Ausbildung der Candidaten der Theologie auf auswärtigen Universitäten geschieht, vom Officialat bei der Commission, auf den Grund des mit den Adspiranten angestellten Examens pro ordinibus, unter Berücksichtigung vorzüglicher Fähigkeiten und des Bedürfnisses.

§. 11.

Besetzung der Currat-Stellen

Zu Besetzung der Pastorate und anderer fundirten Currat-Beneficien auf dem im §. 24

und 25 der Convention bestimmten Concurswege, ist das motivirte Gutachten der Examinatoren über sämmtliche Concurrenten vom Officialat an die Commission einzusenden. Nachdem durch dieselbe die Landesherrliche Approbation eingeholt ist, wird vom Officialat die Verleihungs-Urkunde, nach einem in Gemäßheit jener Bestimmungen abzufassenden Formulare, ausgefertigt, und mit der Urkunde über die canonische Institution, an die Commission eingesandt, von dieser jene mit einem Approbations-Decrete ex mandato speciali Serenissimi versehen, darauf der Nominirte zur Ablegung des Unterthanen-Eides vor die Commission geladen, und ihm die Verleihungs-Urkunde übergeben, die Institutions-Urkunde aber mit einem Visum versehen an das Officialat, nebst einer Abschrift des Protocolls über die Eidesleistung, zurückgesandt. Die Einführung in die Temporalien geschieht in der Regel durch den Anwald der geistlichen Güter als Landesherrlichen Commissarius.

§. 12.

Patronat-Stellen.

Bei Beneficien, welche dem Patronat-Rechte einer Privat-Person oder einer Commune unterworfen sind, geschieht die Wahl der Commune, unter Leitung der Beamten: die Präsentation bei dem Officialat, welches, wenn es sich nach angestelltem scrutinio dazu bewogen findet, die

Approbation unter der Präsentations-Urkunde ertheilt, und solche mit der Institutions-Urkunde der Commission zusendet, wo auf die oben vorgeschriebene Art verfahren wird.

§. 13.

Hülfsgeistliche.

Die Anstellung eines Cooperators, Vicecuratus, oder sonstigen Hülfsgeistlichen ohne Beneficium, bleibt dem Officialate überlassen und kann von demselben jederzeit widerrufen werden; doch ist die approbatia pro cura und die Einziehung derselben der Commission zum Visum einzusenden.

§. 14.

Niedere Kirchenbediente.

Die Besetzung der Küster und Organisten-Stellen steht, wenn kein anderer eine Berechtigung dazu nachweisen kann, dem Officialate zu; das Constitutorium, welches immer auf sechsmonatliche Kündigung gestellt wird, ist der Commission zum Placet einzusenden.

§. 15.

Anwartschaften u. Adjuncturen.

Anwartschaften auf noch nicht eröffnete Stellen sollen niemals: Adjuncturen nur aus besondern Rücksichten auf das Beste des Dienstes, ertheilt werden; da dann auf eben die Weise, wie bei definitiver Besetzung verfahren wird.

§. 16.

Urlaub zu Reisen innerhalb Landes bis zu 4 Wochen, und zu Reisen in's Ausland bis zu dreimal 24 Stunden, ist der Official nach den Bestimmungen der Verordnung vom 5. April 1830 zu ertheilen ermächtigt; weitere Gesuche sind von demselben begutachtet an die Commission, zu Bewirkung Landesherrlicher Bewilligung, einzusenden. Urlaub.

§. 17.

Von Annahme der Resignation einer Pfründe, von einem Straf-Erkenntniß auf Suspension, oder Absetzung eines Geistlichen oder Kirchendieners, ist der Commission, vor der Vollstreckung Anzeige zu machen; doch mag das Officialat in dringenden Fällen eine Untersagung der Dienst-Function provisorisch verfügen. Suspension und Entlassung.

§. 18.

Von jeder Eröffnung eines fundirten Beneficiums, einer Küster- oder Organisten-Stelle, hat das Amt sofort der Commission und dem Officialat Anzeige zu machen. Am Schlusse eines jeden Jahres wird der Official ein Verzeichniß aller, im Laufe desselben vorgefallenen Dienst-Veränderungen, so wie der am Schlusse desselben noch nicht besetzten Stellen §. 11—15. an die Commission einsenden. Anzeige der Eröffnung.

§. 19.

Die Errichtung, Umwandlung, Vereinigung oder Theilung, Grenzbestimmung, von Parochien oder geistlichen Beneficien, kann nur im Einverständniß zwischen der Commission und dem Officialate, und unter Landesherrlicher, auch so weit nöthig (§. 12. des Vertrages vom 5. Januar 1830) Bischöflicher Genehmigung geschehen.

§. 20.

Die Güter und Fonds, welche Seine Königliche Hoheit, zu den übernommenen Kosten des Officialats und zu andern allgemeinen Ausgaben für die Catholische Kirche, anweisen werden, stehen lediglich unter Aufsicht der Commission und sind (mit Ausnahme der Stiftung zu den beiden Ehren-Canonicaten) als fundirtes Kirchengut nicht zu betrachten; jedoch erstreckt sich das Amt des Anwaldes der geistlichen Güter auch über dieselben. Die Zahlungen werden von der Commission generell oder speciell angewiesen und durch den Landesherrlichen Bevollmächtigten bewerkstelliget.

§. 21.

Dahingegen concurriren der Official und die zu Wahrnehmung des Landesherrlichen Kirchen-Hoheits-Rechts bestimmten Behörden bei

der Aufsicht über die fundirten geistlichen Güter der einzelnen kirchlichen Anstalten auf die folgende Weise:

Alle, diese Gegenstände berührenden Berichte und Vorfragen der Kirchen-Officialen, Beneficiaten, Provisoren, oder wer sonst sich zu einer Vorstellung veranlaßt finden möchte, sind zwar an den Official zu richten; dieser soll aber mit dem Anwald der geistlichen Güter darüber communiciren und jede von ihm erlassene Verfügung darüber von dem Anwalde der geistlichen Güter mit unterzeichnet seyn. In so fern sich beide nicht vereinigen können, wird die Sache an die Commission gebracht, welche sich mit dem Officialate zu verständigen sucht.

§. 22.

Patrimonial-Bücher.

Es soll der Bestand des Vermögens und Einkommens aller geistlichen Stiftungen in jedem Kirchspiele nach und nach durch den Anwald der geistlichen Güter in Patrimonial-Bücher, nach einem von der Commission und dem Officialat genehmigten Schema, unter Beziehung auf die actenmäßig zu sammelnden Urkunden und Beweisthümer, verzeichnet, das zweifelhafte möglichst zur Gewißheit gebracht, oder als bestritten angemerkt, und jede Veränderung, Zuwachs oder Abgang nachgetragen werden. Ein solches Patrimonial-Buch wird in 3 gleichlautenden Exem-

plaren von der Commission und dem Officialate, nach geschehener Revision bestätigt, wovon eines in dem Special-Archive der Kirche, das andere mit den Original-Belegen in dem General-Kirchen-Archiv zu Vechta, das dritte in dem Archive der Commission aufbewahrt wird.

§. 23.

Veräußerung.

Eine jede Veräußerung, auch hypothecarische Belastung unbeweglicher Kirchen-Güter oder dinglicher Rechte, jede zur Verminderung des Vermögens-Bestandes überhaupt gereichende Verfügung, z. B. Vergleich, Nachlaß, jede etwaige Verwendung, auch der Revenüen zu Zwecken, welche nicht in der Fundation begriffen sind, — ist durch den Anwald der geistlichen Güter zu begutachten und bedarf, außer der Genehmigung des Officialats, auch der Genehmigung der Commission, in sofern die Maßregel nicht durch Gesetze oder gerichtliches Urtheil geboten ist.

§. 24.

Processe.

Rechtsstreitigkeiten, worin geistliche Fonds betheiligt sind, gehören vor die ordentlichen Gerichte, und werden daselbst für dieselben von dem Anwalde der geistlichen Güter, mit der Befugniß sich einen andern bei dem Gerichte aufgenommenen Anwald zu substituiren, geführt; welcher auch den Provisoren, Juraten und Beneficiaten,

so oft sie in Angelegenheiten der ihrer Verwaltung oder Benutzung untergebenen Fonds seines Raths bedürfen, beiräthig ist.

§. 25.

Güter-Verwaltung durch die Beneficiaten.

Die Verwaltung der zur Benutzung eines Beneficiaten gewidmeten Güter, steht in der Regel diesem zu, und die Erhaltung der Substanz, so wie die Erfüllung der fundationsmäßigen Bedingungen, wird bei der Kirchenvisitation controllirt. Es sollen aber wegen haushälterischer Benutzung, besonders der Hölzungen, und wegen Belegung, Kündigung und Erhebung der Capitalien, sichernde Vorschriften von der Commission und dem Officialate gegeben und so weit nöthig gesetzlich erlassen werden; auch kann, wenn Umstände es rathsam machen, zu Verwaltung solcher Güter ein Provisor angestellt werden.

§. 26.

durch Provisoren und Juraten.

Zu Verwaltung der Kirchengüter, und anderer Stiftungen, welche nicht zu den Beneficien gehören, werden stets Provisoren oder Juraten auf den, auch ohne besondere Aufforderung, einzubringenden Vorschlag des Amtmanns und Pastors, von dem Official, mit Zustimmung des Landesherrlichen Bevollmächtigten, und wenn einer Privatperson oder Commune das Patronatrecht zusteht, auch des Patrons, angestellt. Der

Beamte und Pastor haben bei ihrem Vorschlage besonders die Fähigkeit und die Sicherheit des in Vorschlag Gebrachten zu berücksichtigen und zu dem Ende den Activ- und Passiv-Zustand des Vermögens desselben, so wie seinen Lebenswandel und das persönliche Zutrauen, welches er verdient, zu erkundigen. Wird der Vorschlag vom Official und dem Landesherrlichen Bevollmächtigten angenommen, so geschieht die eidliche Verpflichtung vom Official, die Ingrossation auf den Bestellten wird vom Anwalde der geistlichen Güter bewirkt, und das Document im General-Kirchen-Archive niedergelegt, auch unter Leitung des Anwaldes der geistlichen Güter die Ablieferung von Seiten des abgegangenen Provisors oder Juraten, oder dessen Erben, an den Nachfolger bewerkstelligt.

§. 27.

Instructions-Entwerfung für die Provisoren und Juraten.

Es soll für die Provisoren und Juraten eine genaue Instruction vom Anwalde der geistlichen Güter entworfen, von dem Officialat und der Commission berathen und von ersterem mit Genehmigung der letzteren erlassen werden, worin der Umfang ihrer Befugnisse und Pflichten, besonders in Ansehung der Belegung, Kündigung und Erhebung der Capitalien, Verwahrung der Documente, bestimmt und ihre Verantwortlichkeit genau festgestellt wird. Bis dahin haben sie auf

die bisher übliche Weise zu verfahren, in zweifelhaften Fällen bei dem Official vorzufragen und dessen vom Anwalde der geistlichen Güter mit unterzeichnete Verfügung zu befolgen.

§. 28.

Ueberschlag der Einnahme und Ausgabe (Etat-) Errichtung.

In Ansehung einer jeden unter der Verwaltung eines Provisors stehenden geistlichen Anstalt ist nach einem vorzuschreibenden Schema ein Ueberschlag der Einnahme und Ausgabe (Etat) für das nächste Jahr, von dem Amtmann, Pastor und Provisor aufzustellen und von ihnen unterzeichnet vor Ende des laufenden Jahres an das Officialat in zwei Ausfertigungen einzusenden. In diesen Ueberschlag gehören auch die Bau- und Reparaturkosten nach den, in Folge geschehener Besichtigung der Gebäude, von Werkverständigen aufgenommenen, dem Ueberschlag anzulegenden, Bestecken und Kosten-Anschlägen, auch etwanigen Rissen. Auch wird darin eine Summe für unbestimmte kleinere Ausgaben veranschlagt. Können die Ausgaben nicht aus der Einnahme gedeckt werden, soll der Fonds selbst angegriffen werden, oder das Deficit über die Gemeinde repartirt werden, so ist der Ueberschlag von dem Kirchenvorstande dem Ausschuß derselben vorzulegen, dessen Erklärung darüber zu Protocoll zu nehmen und das Protocoll mit einzusenden.

Artikel 30. Die Kosten der Ausfuhr des Gefangenen, sowie die Kosten, welche durch seine Durchlieferung durch das Gebiet eines dritten Staates entstehen, werden von dem ersuchenden Staate getragen.

Artikel 31. Wenn ein Gefangener, dessen Auslieferung von einem der beiden Staaten verlangt wird, in einem dritten Staate wegen einer von ihm begangenen Handlung, welche nicht die Auslieferung begründet, in Untersuchung gezogen wird oder eine Strafe zu verbüßen hat, so kann seine Auslieferung an den ersuchenden Staat bewilligt werden, nachdem er in dem dritten Staate seine Strafe verbüßt hat oder freigesprochen worden ist.

Artikel 32. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit dem Tage, an welchem die Handlung begangen worden ist, deren wegen sie verlangt wird, oder seit dem Tage, an welchem der Angeschuldigte wegen derselben in Untersuchung gezogen worden ist, oder seit dem Tage, an welchem er zu einer Strafe verurtheilt worden ist, nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchen gerichtet ist, Verjährung eingetreten ist.

Artikel 33. Die auf das Verfahren bei Auslieferungen bezüglichen Bestimmungen dieses Vertrages sollen auch für die Auslieferung solcher Personen gelten, welche vor Abschluß desselben begangener Handlungen wegen ausgeliefert werden.

oder Anstalt, worin auch etwaige Anlagen aufzunehmen sind, ist nebst den Beilagen eingebunden, spätestens am 1. März des auf das Rechnungs-Jahr folgenden Jahrs bei dem Pastor einzureichen. Der Beamte und Pastor können aus bescheinigten Verhinderungs-Ursachen dem Provisor auf 4 Wochen Frist ertheilen. Die eingelieferte Rechnung wird vom Pastor mit dem Product versehen und an den Anwald der geistlichen Güter eingesandt; wenn aber der Fonds der Art ist, daß im Fall der Unzulänglichkeit die Gemeinde zutreten muß, zuvörderst 8 Tage nach der Einlieferung im Hause des Kirchspielsvogts niedergelegt und von der Kanzel bekannt gemacht: daß die Rechnungen in den nächsten 14 Tagen zu bestimmten Stunden abwechselnd in Gegenwart des Kirchspielsvogts und des Provisors, von den Mitgliedern des Kirchspiels-Ausschusses eingesehen sind, und diejenigen Ausschuß-Mitglieder, welche etwas dabei zu bemerken finden, solche Bemerkungen an einem bestimmten Tage in Gegenwart des Rechnungsführers, bei dem Pastor zu Protocoll geben können. Der Pastor sendet dann die Rechnung mit solchem Protocoll, oder einem Atteſt, daß sich niemand bei ihm eingefunden, vor dem 1sten April an den Anwald der geistlichen Güter, welcher Monita darüber aufstellt und solche dem Rechnungsführer zur Beantwortung zufertigt. Nach diesem Verfahren

und Erledigung der etwa noch nöthig gefundenen Aufgaben, geschieht die Decision, entweder in einem besonders angesetzten Termine oder spätestens auf der nächsten Kirchen-Visitation, von dem Official oder dem von ihm zu substituirenden Dechanten und einem Landesherrlichen Commissarius, welchen die Commission ernennt, im Falle aber beide sich nicht vereinigen können, von der Commission; wonach der Anwald der geistlichen Güter den Schluß anfertigt, der, von dem Official genehmigt, dem Rechnungsführer zugefertigt wird.

Sollte der Anwald der geistlichen Güter oder der Rechnungsführer bei der einen oder andern Entscheidung sich nicht beruhigen zu können glauben, so hat er dieses und seine Gründe dagegen — der Anwald der geistlichen Güter bei Anfertigung des Schlusses, der Rechnungsführer 8 Tage nach Empfang desselben bei dem Anwald der geistlichen Güter schriftlich oder zu Protocoll — anzuzeigen; worauf die Sache an die Commission eingesandt wird, welche deren gütliche Vermittelung versucht, und in Entstehung derselben die Sache entscheidet oder wenn eine wahre Justiz-Sache vorliegt, zur rechtlichen Ausführung an die ordentlichen Gerichte verweiset.

Ueber neue Bauten, oder solchen gleich zu stellende bedeutende Reparaturen, kann die Füh-

rung einer besondern Rechnung angeordnet und deren Ablegung bis zu Beendigung des Baues verschoben werden; übrigens ist auf die vorgeschriebene Weise zu verfahren.

§. 31.

Interesse dritter.

Wenn bei der Erhaltung eines Fonds ein Patron, eine Familie oder ein Beneficiat interessirt ist, so ist diesen zur Einsicht des Ueberschlags und der Rechnung, und zu Bemerkungen darüber, Gelegenheit zu geben.

§. 32.

Kirchenbücher.

Die unter dem Namen der Kirchenbücher begriffenen Tauf=, Heiraths= und Begräbniß=Register sollen, da sie einstweilen noch die Stelle der Civilstands=Register vertreten, in der vom Staate angeordneten Form fortgeführt und Duplicate davon, vom Pastor beglaubigt, jährlich an den Anwald der geistlichen Güter zum General=Kirchen=Archiv eingesandt werden. Auch hat jeder Pfarrer spätestens am 1sten Februar eine in einem Schema auszufüllende Zahlenliste der Gebornen, Copulirten und Gestorbenen an denselben einzusenden, welcher daraus eine General=Uebersicht verfertigt, und solche an die Commission in doppelter Ausfertigung einschickt.

Die Rectificirung der während der Französischen Occupation geführten Kirchenbücher, und

Vergleichung mit den Civilstands-Registern, soll, auf den Grund der bereits aufgenommenen Verhandlungen, von dem Official und dem Anwald der geistlichen Güter geschehen; damit jenen die durch die Französische Gesetzgebung ihnen für jene Zeit entzogene Glaubwürdigkeit als Civilstands-Register gesetzlich restituirt werden könne.

§. 33.

Kirchen-Visitation.

Die Kirchen-Visitation ist abwechselnd in einem Jahre im Kreise Vechta, zu Wildeshausen, Oldenburg und Jever, im andern im Kreise Cloppenburg, in einer mit der Commission zu vereinbarenden bequemen Jahrszeit, zu halten. Der Anwald der geistlichen Güter führt das Protocoll über alle die Temporalien betreffenden Gegenstände, in welchem insbesondere aufzunehmen:

1) die Constatirung jedes Fonds: ob und auf welche Weise er sich vermehrt oder vermindert hat? ob alle Documente vorhanden und durch Ingrossation oder sonst gehörig gesichert sind?

2) das Ergebniß der Decision jeder Rechnung, mit der Summe der Einnahme und Ausgabe, Recesses oder Vorschusses;

3) der Zustand aller Gebäude und Ländereien, auch deren, wovon die Unterhaltung und

haushälterische Benutzung den Beneficaten obliegt, nach dem Befund einer vorzunehmenden Besichtigung:

4) der Zustand der Kirchenbücher.

Ein Duplicat dieses vom Visitator und dem Anwald der geistlichen Güter zu unterschreibenden Protocolls ist der Commission einzusenden und demselben vom Official eine Notiz über die Amtsführung und das Betragen der Geistlichen und Kirchendiener, das Vernehmen zwischen ihnen und den Parochianen, und den religiösen und sittlichen Zustand der Gemeinde überhaupt, beizufügen.

§. 34.

Landschulwesen.

Das Landschulwesen wird unter die Aufsicht des Officials, und Mitwirkung der im §. 1. bezeichneten Behörden, in folgender Maaße, gestellt:

1) die Errichtung neuer Schulen, Trennung einer bestehenden in mehrere, Verbindung mehrerer zu einer, Veränderung der Grenzen der Schulacht, kann nur mit Zustimmung der Commission geschehen, so wie

2) jede Veränderung in den eingeführten Schulgesetzen und Ordnungen.

3) Der Official wird auf Verbesserung der Subsistenz der Schullehrer, wo sie nöthig ist,

Bedacht nehmen, und die darauf zielenden Anträge, insbesondere durch Zuschläge aus den Marken und bei Markentheilungen, an die Commission bringen.

4) Die Anstellung der Kirchspiels-Schullehrer geschieht auf den motivirten Vorschlag des Officials, von der Commission.

Zu Anstellung der Neben-Schullehrer, welche immer vorbehältlich halbjähriger Kündigung geschieht, ist der Official committirt, welcher das nach §. 18. am Schlusse des Jahrs an die Commission einzusendende Dienstverzeichniß, sowohl über die Haupt- als Neben-Schulen mit zu erstrecken hat. Jede Anstellung oder der Vorschlag dazu muß auf eine gehörige Prüfung gegründet und unter mehreren Competenten, wenn nicht sonst schon genügende Entscheidungs-Gründe vorliegen, ein Concurs eröffnet werden.

5) Die nächste Aufsicht über die Schullehrer, ihren Lebenswandel und den Schul-Unterricht, nach Vorschrift der Verordnung vom 2. September 1801, steht den Pfarrern zu, welche zu dem Ende alle Schulen ihres Kirchspiels, so oft thunlich, zu besuchen und über den Befund in vorzuschreibenden Terminen an den Official Bericht zu erstatten

haben. Der Official hat, wann und wo es ihm angemessen scheint, stets aber bei Gelegenheit der Kirchen-Visitation, eine Schul-Visitation vorzunehmen, und die Resultate der Commission anzuzeigen. Die Aemter sollen die Schullehrer, Pfarrer und den Official in Handhabung der wegen des Schulbesuchs der Kinder und Entrichtung des Schulgeldes ꝛc. ꝛc. bestehenden Vorschriften unterstützen, und auf den sittlichen Lebenswandel der Schullehrer, wie im §. 7. vorgeschrieben ist, mit achten.

6) Der Official hat, unter Zustimmung der Commission, die Schullehrer-Prüfungen, welche alle 3 Jahre nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten September 1801 vorgenommen werden müssen, anzuordnen und zu leiten, nach dem Ausfall derselben die Classifications-Tabellen mit den Vorschlägen zu Prämien und Zulagen, zu entwerfen und an die Commission einzusenden, welche die Ausschreibung des Bedarfs ex extraordinariis bei der Behörde requirirt, und die Auszahlung der von ihr genehmigten Zulagen und Prämien bei dem Provisor der allgemeinen Schullehrer-Casse anweiset, die durch Ablieferung der ausgeschriebenen Anlagen von Seiten der Amtseinnehmer in Stand gesetzt wird. Die Rechnung dieses Provisors

wird vom Anwald der geistlichen Güter monirt und von der Commission decidirt.

7) Dem Officialate ist die Disciplinar-Bestrafung der Schullehrer, in gleicher Maße, wie über Geistliche, übertragen; wieviel davon den Pfarrern überlassen werden kann, ist durch ein mit Genehmigung der Commission zu erlassendes Regulativ zu bestimmen. Die Absetzung, Suspension oder Kündigung eines Schullehrers, auch bei einer Nebenschule, bedarf der Genehmigung der Commission, vorbehältlich provisorischer Verfügung des Officials in dringenden Fällen.

8) In Ansehung des fundirten Vermögens und der Anlagen zu Erhaltung der Schullehrer und der Gebäude, dessen Verwaltung, Etats-Aufstellung und Rechnungs-Ablegung kommt alles zur Anwendung, was in dieser Hinsicht wegen der kirchlichen Anstalten §. 22—31. vorgeschrieben ist.

§. 35.

Normal-Schule

In angemessener Verbindung mit dem Gymnasium in Vechta soll eine Normal-Schule, zur Bildung der Schul-Candidaten, eurichtet, und zugleich auf Verbesserung des Gymnasiums, als einer höheren Lehr-Anstalt, Bedacht genommen werden, wozu der Official den Plan zu entwerfen und der Commission vorzulegen hat.

§. 36.

Es soll in dem Locale des Officialats ein von dessen Registratur gesondertes General-Kirchen-Archiv, unter Aufsicht des Anwaldes der geistlichen Güter, angeordnet werden, worin die Patrimonialbücher, die decidirten Rechnungen der kirchlichen und Schul-Anstalten, die Engrossations-Documente auf Provisoren und Kuraten, die Duplicate der Kirchenbücher, aufbewahrt werden. Daselbst ist auch ein Depositenkasten, unter dem Beschluß des Officials und des Anwaldes der geistlichen Güter, zu stellen, in welchem Documente, die in den Special-Kirchen-Archiven nicht mit Sicherheit aufzubewahren seyn möchten, und abgelegte Capitalien, bis zu deren Wiederbelegung, nach Vorschrift der Instruction für die Provisoren, niederzulegen sind.

General-Kirchen-Archiv.

§. 37.

Die Insinuation und Execution der von dem Officialat-Gerichte, in den nach §. 16. der Convention vor dasselbe gehörigen Sachen, erlassenen Decrete und Urtheile kann durch Requisition der Aemter geschehen; doch ist dem Officialat-Gerichte auch unbenommen, dazu andere Wege einzuschlagen.

Gerichtsbarkeit des Officialats.

Von den vor dem Gerichtshofe des Officialats verhandelten Sachen ist der Anwald der geistlichen Güter, als Landesherrlicher Bevollmächtig-

ter befugt, Kenntniß zu nehmen und die Einsicht der Acten zu verlangen.

In Fällen, wo er glaubt, daß der Gerichtshof seine Competenz überschritten, oder die wesentlichen Vorschriften des Oldenburgischen Proceß-Reglements unbeachtet gelassen habe, hat er den Official darauf aufmerksam zu machen, und eventualiter an die Commission zu berichten. Gegen den 1sten Februar hat das Officialat-Gericht eine Liste der im verflossenen Jahre erledigten und noch anhängigen Rechtssachen an die Commission einzusenden.

§. 38.

Dispensation in Ehesachen.

Die von der geistlichen oberen Behörde ausgehenden Dispensationen in Ehesachen vom Aufgebote und Ehehindernissen, (unter welchen auch die nach den Bestimmungen der Bekanntmachung der Commission der Römisch-Catholischen geistlichen Angelegenheiten vom 21. März 1818 erforderlichen Dispensationen vom halben Trauerjahr dem Official überlassen sind), bedürfen in dem Falle des Placet der Commission, wenn die Dispensation gegen die in der Verordnung vom 8. März 1830 verbotenen Fälle gegeben wird. Der Ansatz der Dispensations-Gebühren ist im Allgemeinen der Commission zur Genehmigung vorzulegen.

§. 39.

Collisions-Fälle zwischen Catholiken und Protestanten.

Collisions-Fälle, zwischen Catholiken und Protestanten in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, werden vom Officialat durch die Commission mit dem Protestantischen Consistorium verhandelt; es mag von Anwendung der bestehenden Vorschriften auf einzelne Fälle oder von etwa in Vorschlag zu bringenden neuen Bestimmungen die Frage seyn.

§. 40.

Gemischte Ehen.

Eben dieser Weg ist auch in Angelegenheiten gemischter Ehen einzuschlagen, namentlich wenn über Anwendung der Verordnung vom 12. Febr. 1810 Zweifel entstehen. Die dem Officialat-Gerichte in Ehesachen zustehende Gerichtsbarkeit kommt in solchen Fällen nur zur Anwendung, wenn der beklagte Theil der Catholischen Confession zugethan ist, und der Grundsatz, daß die Frau dem Gerichtsstande des Mannes folge, findet darin nicht statt. Hat das Officialat-Gericht bei einer gemischten Ehe auf lebenslange Scheidung von Tisch und Bette erkannt, so kann der Protestantische Theil sich an das Consistorium, mit der Bitte, für ihn die völlige Trennung des Ehebandes auszusprechen, und ihm die Eingehung einer anderweitigen Ehe zu gestatten, wenden.

§. 41.

Uebertritt von einer Confession zur andern.

So wenig dem Uebertritt von einer christli-

chen Confession zur andern, oder der Wahl nach eingetretenen Unterscheidungs-Jahren (dem zurückgelegten 14ten des Alters) ein Hinderniß entgegen steht, so ist es doch nicht schicklich, daß ein solcher Austritt aus der Kirche heimlich geschehe, und es soll daher kein Geistlicher einen solchen Convertiten ad sacra seiner Confession wirklich zulassen, bevor derselbe ihm nicht eine Bescheinigung seines bisherigen Beichtvaters oder Religionslehrers gebracht hat, daß diesem der Austritt angezeigt worden.

§. 42.

Recurs an das Cabinet.

Sollten die Commission und der Official sich über Gegenstände gemeinsamer Einwirkung oder die Gränzen derselbigen nicht verständigen können, so ist der Fall durch Bericht der einen oder andern Behörde zur Landesherrlichen Entschließung zu stellen, welcher auch ein etwaiger recursus ab abusu vorbehalten bleibt.

§. 43.

Porto-Freiheit.

Der Official und das Officialat-Gericht und der Anwald der geistlichen Güter haben die Porto-Freiheit für ihre Dienst-Correspondenz mit der Commission, den Aemtern, Pastoren, Juraten und Schullehrern, unter den Bestimmungen der Verordnung vom 5. Februar 1810. In den in Proceß und Privat Angelegenheiten bei ihnen

ankommenden und abgehenden Schreiben, ist das Porto vorschriftsmäßig zu notiren, vom Sporteln-Reudanten zu erheben und abzuliefern.

§. 44.

Stempelpapier

In Ansehung des Stempelpapiers hat sich das Officialat nach der Redaction der Stempelpapier-Verordnung von 1814 und den dieselbe erklärenden Verordnungen zu richten. In den, nach §. 13. jener Verordnung nicht ausgenommenen Fällen sollen alle Eingaben, Protocolle und auszufertigenden Verfügungen in Privat-Sachen auf Stempelpapier zu 4 Grote: Definitiv-Erkenntnisse aber auf Stempelpapier zu 18 Grote geschrieben werden.

§. 45.

Freiheit vom Stempelpapier und Sporteln in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Kirchen- und Schul-Angelegenheiten werden bei allen, sowohl administrativen als gerichtlichen Behörden frei vom Stempelpapier und Sporteln behandelt; in so fern aber ein Gegner zu Erstattung der Kosten schuldig werden könnte, wird Alles notirt und eventualiter von demselben beigetrieben. In diesem Falle kommt auch dem Anwald der geistlichen Güter oder dessen Substituten das Deserpit zu.

§. 46.

Emolumente des Anwaldes der geistlichen Güter aus den Fonds.

Der Anwald der geistlichen Güter wird für alle zum Besten der frommen Stiftungen ihm

auferlegten Arbeiten, durch ein fixes Gehalt von 500 ℛ honorirt, welches auf die jährlichen Einkünfte des fundirten Vermögens (mit Ausnahme der Fonds, woraus die Kirchen- und Schul-Bedienten ihre Einkünfte ziehen) jede 5 Jahre von neuem verhältnißmäßig vertheilt und nach dieser Vertheilung vierteljährig von den Provisoren an denselben portofrei eingesandt wird. Auch soll dem Anwalde der geistlichen Güter für die Verfertigung der Patrimonial-Bücher, nach Vollendung eines jeden, ein von der Commission und dem Officialate nach der Mühsamkeit der Arbeit zu bestimmendes Honorarium auf den Fonds oder die Communal-Casse angewiesen werden. Ueberdies werden ihm, wenn er in Amts-Geschäften verreiset, freie Fuhr, und falls er nicht, wie auf Kirchen-Visitationen, defrayirt wird, Drei Reichsthaler tägliche Diäten vergütet. Schreibmaterialien erhält er auf Kosten der Officialats-Sporteln-Casse geliefert, und in Rechnungs-Sachen ist ihm der Secretair des Officialats zum Calculiren und Collationiren, und der Copiist überhaupt als Expedient, gegen den Genuß der Copialien aus der Officialats-Sporteln-Casse, zu Hülfe zu kommen schuldig. Auch ist ihm in allen Amts-Sachen der Officialats-Bote bedient.

Genehmigt.

9) Bekanntmachung der Militair-Commission vom 21. April, publ. den 27. April 1831.

Wegen Auflösung der Militair-Commission und Ernennung eines Militairs-Collegiums.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben bey der veränderten Formation des Großherzoglichen Truppen-Corps zweckmäßig gefunden, die bisher bestandene Militair-Commission aufzulösen, und von den derselben angewiesenen Geschäften diejenigen, welche als rein militairisch zu betrachten sind, dem Militair-Commando ausschließlich zu übertragen, für die Wahrnehmung des Recrutirungswesens aber und desjenigen, was die eigentliche Militair-Verwaltung und das Rechnungswesen des Militairs betrifft, eine besondere Behörde unter dem Titel Militair-Collegium zu errichten, welche in dieser Hinsicht als eine obere Behörde für die Großherzoglichen Lande in die Stelle der Militair-Commission treten, und vorläufig, bis die beabsichtigte Errichtung besonderer Militairgerichte eintritt, auch die Gerichtsbarkeit über das Militair, in gleichem Umfang wie bisher die Militair-Commission, ausüben soll.

Zu Mitgliedern des Militair-Collegiums haben Se. Königliche Hoheit ernannt:

den Conferenz-Rath Mentz als Vorstand oder Director,

den Cammer-Rath Toel,
den Regierungsrath Jürgens,
den Hauptmann Grafen von Ranzow,
den Cammer-Assessor von Kobbe,

und zugleich verordnet, daß der Regierungs-Secretair Kindt dabey die Secretariats-Geschäfte besorgen, und das Militair-Collegium seine Geschäftsführung mit dem 1. May d. J. beginnen, auch, so lange es die Militairgerichtsbarkeit auszuüben hat,

der Oberappellationsrath Hayessen und
der Hauptmann von Egloffstein

als Mitglieder, und

der Auditeur Kellers als Auditeur

demselben beytreten sollen.

Obiges wird in Gemäßheit Höchsten Rescripts vom 18. d. M. hiemittelst bekannt gemacht.

10) Landesherrliche-Verordnung vom 30. April, publ. am 4. Mai 1831.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

bet. die vierjährige Studirzeit der Mediciner und das medicinische Examen.

Thun kund hiemit:

daß Wir, in der Absicht, eine gründliche, wissenschaftliche Bildung der Aerzte in Unsern

Landen zu befördern, und in Betracht, daß, nach dem gegenwärtigen Standpunct und Umfange der medicinischen Wissenschaften, der Zeitraum von drey Jahren nicht mehr zureichend ist, um in allen für den Beruf eines Arztes nothwendigen Zweigen der Medicin gründliche Kenntnisse sich zu erwerben, Uns bewogen gefunden haben, für alle diejenigen, welche die Arzney-Wissenschaft in Unsern Landen künftig practisch auszuüben und als practische Aerzte concessionirt zu werden beabsichtigen, statt des bisherigen dreyjährigen Universitäts-Studiums von jetzt an eine vierjährige academische Studirzeit hiemittelst anzuordnen und vorzuschreiben.

Damit aber auch diejenigen, welche sich dem Studio der Arzney-Wissenschaften widmen, mit guten Vorkenntnissen und allgemeiner Bildung versehen, die Universität mit Nutzen beziehen, wollen Wir daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche, rücksichtlich der nachzuweisenden Maturität zum Abgange nach der Universität, für die Rechtscandidaten vorgeschrieben sind, allenthalben auch bey den Candidaten der Medicin gelten und zur Anwendung kommen sollen.

Wir befehlen daher Unserer Regierung im Herzogthum Oldenburg, künftig nur solche Personen zum medicinischen Examen zuzulassen und zur medicinischen Praxis in Unsern Landen zu

approbiren, welche unter Vorlegung der von ihnen etwa geschriebenen Inaugural-Dissertation oder sonst vorhandenen Beweise ihrer Geschicklichkeit, das vorgeschriebene Maturitäts-Zeugniß, die academischen Zeugnisse und das Doctor-Diplom eingeliefert, und nachgewiesen haben werden, daß sie vier volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft und die damit verbundenen Grund- und Hülfswissenschaften auf einer Universität studirt, und die practischen Institute daselbst benutzt haben, bestimmen jedoch, daß diese Vorschrift erst auf diejenigen anwendbar seyn soll, welche nach Publication dieser Verordnung die Universität beziehen.

Urkundlich Unserer ꝛc.

11) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. April, publ. den 4. Mai 1831.

bet. Modification der B. v. 7. April 1827 wegen Flüchtigwerdens der Pferde.

Die Regierung sieht sich veranlaßt, die Bestimmungen der §. 1 und 2 ihrer Bekanntmachung vom 7. April 1827. wegen Flüchtigwerdens der Pferde, dahin zu modificiren, daß:

1) den Führer der flüchtig gewordenen Pferde, den Umständen nach, in eine Brüche von 1 bis 5 Rthlr. Gold genommen, oder, im Fall des Unvermögens, mit Gefängnißstrafe von 1 bis 3 Tagen belegt werden, und

2) der Eigenthümer der flüchtig gewordenen Pferde, wenn er nicht selbst deren Führer gewesen ist, von aller Strafe verschont bleiben soll, es wäre denn, daß die von ihm einem Dritten zur Führung anvertraueten Pferde schon sonst, so lange er solche besessen, durchgegangen seyn sollten, in welchem Falle derselbe, zugleich mit dem, nach den Bestimmungen sub 1 zu bestrafenden Führer, in eine Brüche von 2 bis 5 Rthlr. genommen werden soll.

Dagegen verbleibet es im übrigen in allen Stücken bey den Vorschriften der Regierungs-Bekanntmachung vom 7. April 1827, deren genaue Befolgung hiemittelst von neuem eingeschärft wird.

12) Bekanntmachung der Militair-Commission vom 27. April, publ. den 4. Mai 1831.

bet. Heirathen der Militair-Personen vom unterm Range.

In Gemäßheit Höchster Aufgabe Sr. Königlichen Hoheit von 21. April d. J. wird, unter Aufhebung der Militair-Commission-Bekanntmachung vom $^{16}/_{26}$. April 1826. (Gesetzsammlung Th. 5. Pag. 289.) in Betreff des Heirathens der Militair-Personen vom untern Range hiedurch Nachstehendes bekannt gemacht und angeordnet.

§. 1.

Ohne schriftlich ertheilten Consens vom Militair-Commando darf keine Militair-Person vom untern Range, vom Feldwebel abwärts, sich ehelich verloben oder gar heirathen. Jede ohne einen solchen vorher ertheilten Consens vollzogene Verlobung oder Trauung ist nach den bestehenden Gesetzen durchaus ungültig und nichtig: es findet durchaus keine Klage Statt und die Militair-Person wird dafür nach Vorschrift der Kriegsartikel bestraft.

§. 2.

Zur Erlangung des Heiraths-Consenses muß von dem Mann, der solchen nachsucht, beygebracht werden:

1) ein gutes Zeugniß seines Regiments-Commandeurs über sein bisheriges Betragen, und

2) ein Attest des Amts, in dessen District die zu heirathende Frauensperson wohnt, daß selbige von gutem Rufe und die Heirath selbst in oeconomischer Hinsicht für den Mann vortheilhaft sey.

§. 3.

Um die Consens-Ertheilung kann erst nach Ablauf des zweyten Dienstjahrs und nach vollendetem 23sten Lebensjahre nachgesucht werden.

§. 4.

Die Militair-Person kann für Frau und Kinder auf keine Pension, Service-Geld oder auf eine sonstige Unterstützung aus irgend einer militairischen oder der Staats-Casse Anspruch machen, und eben so wenig deren nachgelassene Wittwe und Kinder; auch darf sich die Frau niemals ohne schriftliche Genehmigung des Regiments-Commandeurs bey der Compagnie aufhalten.

§. 5.

Dem Ausländer wird unter vorstehenden Bedingungen auch nur dann der Consens ertheilt, wenn er nachweiset, daß er von der Großherzoglichen Regierung als hiesiger Unterthan aufgenommen worden und außerdem Bescheinigung beybringt, daß er von einer Gemeinde im hiesigen Lande bereits als Mitglied aufgenommen sey oder dieselbe ihn nach erhaltenem Abschiede aufnehmen wolle.

§. 6.

Die Frauen und Kinder der in Dienst tretenden Wehrpflichtigen und derjenigen, welche während der Dienstzeit mit Consens geheirathet haben, gehören in diejenige Gemeinde, woselbst der Mann zur Loosung aufgerufen ist; ist der Mann aber ein Ausländer und als Unterthan hieselbst aufgenommen, so gehört er mit seiner

Familie in diejenige Gemeinde, die ihn als Mitglied bereits aufgenommen oder anzunehmen ſich bereit erklärt hat.

§. 7.

Den Feldwebeln, Aerzten 3ter Claſſe, Sergeanten, Unterofficiers, Hautboiſten, Büchſenſchmieden und andern Individuen vom Unterofficiers-Rang wird unter vorſtehenden Bedingungen in der Regel auch nur dann der Heirathe-Conſens ertheilt, wenn ſie ſich nach dem Zeugniß ihres Regiments-Commandeurs während einer wenigſtens ſechsjährigen Dienſtzeit exemplariſch gut betragen haben, dagegen ſollen ſelbige aber auch mit Ablauf der Capitulationszeit nicht nur als Stellvertreter oder freywillig weiter dienen können, ſondern ſie haben auch bey fortwährend guter Aufführung zu erwarten, daß ihnen, auf den Antrag des Regiments-Commandeurs nach dem Ermeſſen des Militair-Commandeurs, eine beſondere Beyhülfe zu ihrer Haushaltung aus landesherrlicher Gnade bewilligt werden wird.

§. 8.

Es hängt übrigens lediglich von dem Ermeſſen des Militair-Commandeurs ab, die verheiratheten Militair-Perſonen mit Ablauf der Dienſtzeit zu verabſchieden oder ſelbige als Stellvertreter oder freywillig fortdienen zu laſſen.

§. 9.

Alle diese Bestimmungen und Vorschrif
finden auch bey der Artillerie und dem Dra
ner-Corps ihre Anwendung.

13) Bekanntmachung der Commissi
zu Wahrnehmung des Landesher
lichen Jus circa Sacra der Catho
schen Kirche vom 6. Mai, publ. d
11. Mai 1831.

Nachdem die, in Folge der Verordnu
zu Regulirung der Diöcesan-Angelegenheiten t
Catholischen Einwohner des Herzogthums L
denburg und der Erbherrschaft Jever vom
April 1831., in der Stadt Vechta, in
mittelbarer Stellung unter dem Bischof v
Münster, zu errichtende Behörde

eines Bischöflichen Officialats

am 4. May, durch den Bischöflicher Seits d
zu committirten Herrn General-Vicar der Mü
sterschen Diöcese, feyerlich eingesetzt worden,
den Personen

des Kirchenraths Herold als Officials,

der Gymnasial-Lehrer Schouling und vo
Kampe, als gottesgelehrter Beysitzer,

des Landgerichts-Assessors Bucholtz, und d

Advocaten Deeken, als rechtskundiger Beysitzer, wobey

der Amtsauditor Hakewessell, als Secretair,

Joseph Schröder, als Copiist, und

N. N. Fortmann, als Bote, angestellt sind;

so wird dieses, nach Vorschrift §. 3. der gedachten Verordnung, hiedurch bekannt gemacht, damit von nun an alle Catholische Unterthanen, geistlichen und weltlichen Standes, sich an diese neueingesetzte geistliche Behörde, in den nach den Anlagen jener Verordnung vor dieselbe gehörigen Sachen wenden.

Zugleich treten die für die Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die Römisch-Catholische Kirche, im §. 1. des der Verordnung sub B. angehängten Normativs bezeichneten Behörden in den in diesem Normativ ihnen angewiesenen Wirkungskreis. Jedoch sind die von der bisherigen Commission der Römisch-Catholisch geistlichen Angelegenheiten geforderten, noch rückständigen, Berichte an die in deren Stelle getretene unterzeichnete Behörde, bestehend aus

dem Conferenzrath Runde, und

dem Regierungsrath Hakewessell, wobey

der Secretair Jansen, und

der Expedient Schwencke, angestellt sind,

zu erstatten, welche davon die vor das Bischöf-

liche Officialat gehörigen Sachen an daſſelbe
geben wird.

Der Advocatus piarum causarum, Ca
ley-Aſſeſſor Corten, hat ſeinen Wohnſitz v
ſchriftsmäßig in der Stadt Vechta, dem Si
des Officialats, genommen.

14) Regierungs-Bekanntmachu
vom 22. May, publ. den 28. M
1831.

Seine Königliche Hoheit der Großherz
haben durch ein höchſtes Reſcript vom 8. D
1829. die bey Entwerfung einer neuen Poſtt
anzuwendenden Beſtimmungen erlaſſen, und
in Gemäßheit derſelben demnächſt das hierun
folgende Regulativ über die Poſttaxe für d
Herzogthum Oldenburg und die Herrſchaft
ver ausgearbeitet. Es wird dieſes hiedu
öffentlich bekannt gemacht mit dem Bemerk
daß es mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt.

Regulativ

über die Post-Taxe für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever.

1) Brief-Taxe.

Auf Entfernungen	Für einen einfachen Brief bis zu 1 Loth inclusive.
	Gr.
bis 3 Meilen	2
über 3 = 5 =	3
= 5 = 7 =	4
= 7 = 10 =	5
= 10 = 13 =	6
= 13 = 16 =	7
= 16 = 20 =	8
= 20 = 24 =	9

Progression des Gewichts der Briefe:

	bis 1 Loth incl.	1 faches		Brief-Porto.
über 1 Loth	= 1½ =	= 1½ =		
= 1½ =	= 2 =	= 2 =		
= 2 =	= 2½ =	= 2½ =		
= 2½ =	= 3 =	= 3 =		
= 3 =	= 3½ =	= 3½ =		
= 3½ =	= 4 =	= 4 =		

und ferner für jed
Porto mehr.

Bei Briefer
das Gesammt-Ge

Für recomm
Wechseln und Ba
nen Werth wird
Taxe, jedoch ein
mandation mehr
ner Empfangsbe
nommen.

Für Waare
Briefen angehäng
kenntlich sind, fer
Kreuzband versar
Zeitungen und
ge kleine Pakete,
und Boten-Post

über 1½ Loth
= 4 =
= 8 =
= 16 =
= 1 ℔
= 1½ =
= 2 =
und so weiter

und ferner für jedes Loth ein halbfaches Bri
Porto mehr.

Bei Briefen mit Einschlüssen wird n
das Gesammt-Gewicht berücksichtigt.

Für recommandirte Briefe, Briefe n
Wechseln und Bancozetteln ꝛc. ohne angegel
nen Werth wird das Porto nach der Bri
Taxe, jedoch einfaches Porto für die Reco
mandation mehr berechnet. Die Besorgung
ner Empfangsbescheinigung wird nicht übe
nommen.

Für Waaren-Proben, die sonst einfach
Briefen angehängt, oder in denselben als sold
kenntlich sind, ferner für Drucksachen, welche unt
Kreuzband versandt werden (mit Ausnahme v
Zeitungen und Journälen) imgleichen für sons
ge kleine Pakete, wird bezahlt bei der reitend
und Boten-Post:

bis	1½	Loth	incl.		1	faches
über	1½	Loth	=	4	=	=	1½	=
=	4	=	=	8	=	=	2	=
=	8	=	=	16	=	=	3	=
=	16	=	=	1	℔	=	4	=
=	1	℔	=	1½	=	=	5	=
=	1½	=	=	2	=	=	6	=
=	2	=	=	3	=	=	7	=

und so weiter für jedes ℔ einfaches Brie

Porto mehr. Diese Taxe kömmt auch in den Fällen zur Anwendung, wenn die Sendung theils durch die fahrende, und theils durch die reitende oder Boten-Post erfolgt.

Das Gewicht bis zu welchem zur reitenden und Boten-Post Pakete angenommmen werden können, ist bis zu 5 ℔ festgesetzt, es müssen solche Pakete sich aber auch zur Versendung qualificiren, und es kann die Versendung auf Verlangen des Absenders auch auf Coursen geschehen, auf welchen fahrende Posten bestehen. Sollte die Sendung mit der ersten Post nicht thunlich seyn, so geschieht sie mit einer der folgenden Posten.

Für Adreß-Briefe zu Geldern und Paketen, wird bis zu 1 Loth incl. ein besonderes Porto nicht erlegt, bei größerer Schwere aber von dem Mehrgewicht das Porto nach der Progression außerdem berechnet.

Für gedruckte Circular-Briefe unter Kreuzband, wenn darin nichts Geschriebenes außer der Adresse, Unterschrift und dem Datum enthalten ist, wird ¼ der Brief-Taxe erlegt.

2) Für Gelder.

Auf Entfernungen	Gold. von 1 ℳ bis 50 ℳ 2faches Brief-Porto.	Gold. über 50 ℳ bis 100 ℳ 3faches Brief-Porto.	Silber. von 1 ℳ bis 25 ℳ 2faches Brief = Porto.	Silber. über 25 ℳ bis 50 ℳ 3faches Brief = Porto.	Silber. über 50 ℳ bis 100 ℳ 4faches Brief = Porto.
	Ngr.	Ngr.	Ngr.	Ngr.	Ngr.
bis 3 M.	4	6	4	6	8
über 3 = 5 =	6	9	6	9	12
= 5 = 7 =	8	12	8	12	16
= 7 = 10 =	10	15	10	15	20
= 10 = 13 =	12	18	12	18	24
= 13 = 16 =	14	21	14	21	28
= 16 = 20 =	16	24	16	24	32
= 20 = 24 =	18	27	18	27	36

Bei Sendungen von Geld unter 1 ℳ in einem sonst einfachen Briefe, wird nur $1\frac{1}{2}$ faches Porto berechnet.

Es wird das Gewicht

bis 24 gr. incl. zu 1 Loth
über 24 = 48 = = = 2 =
= 48 = 1 ℳ = = 3 =

angenommen, und werden diese oder größere Summen in schwereren Briefen oder Acten verfandt, so wird bei Silbergeld das Gewicht ei-

nes jeden ℔ zu 3 Loth (das, der etwa beigefügten Groten nach obiger Bestimmung) angeschlagen, und darnach das Gesammt-Gewicht des Geldes ausgemittelt.

Dieses und $1\frac{1}{2}$ Loth für den Adreß-Brief nebst Emballage kommt in dem ganzen Gewichte zum Abgang, und es wird dafür das gewöhnliche Porto für Geld, von dem Mehrgewicht dagegen das Porto nach der für Briefe, Acten ꝛc. bestimmten Taxe besonders berechnet.

Bei Sendungen von Gold in schwereren Briefen und Acten, wird die Pistole zu $\frac{1}{2}$ Loth, $\frac{1}{2}$ Pistole oder 1 Ducaten zu $\frac{1}{4}$ Loth angenommen, und das Gewicht der etwa beigefügten Silbermünze nach obiger Bestimmung ausgemittelt.

Mit Documenten oder sonstigen Werthpapieren auch recommandirten Briefen ꝛc. darf Geld nicht zusammengepackt seyn.

Wenn Gold- und Silbermünze zusammengepackt sind, so ist für die ganze Summe die für Silbermünze bestimmte Taxe zu berechnen; ist jedoch einer Sendung von Gold bis zu 3 ℔ Silbermünze beygefügt, so wird nur die Taxe für Gold zur Anwendung gebracht.

In Fällen wo zu 1 Adresse 2 Pakete das eine mit Gold, das andere mit Silbergeld ver-

sandt wird, ist für
stimmte Taxe zu be

Bei Sendunge
fahrenden Post, je
vortheilhafter ist, di
für Silber zur Anw

Silbermünze
nur bis zum Gewic
ten-Post dagegen nu

Für Summen
net:

bis 25 ℔
über 25 = 50 =
= 50 = 75 =
= 75 = 100 da

Die Goldtaxe
Kostbarkeiten deren
wa gleich ist.

sandt wird, ist für jede Summe die dafür stimmte Taxe zu berechnen.

Bei Sendungen von Silber wird bei fahrenden Post, je nachdem es für die Poste vortheilhafter ist, die Päckerei- oder Geld-T für Silber zur Anwendung gebracht.

Silbermünze wird bei der reitenden P nur bis zum Gewicht von 20 ℔, bei der B ten-Post dagegen nur bis 5 ℔ angenommen.

Für Summen über 100 ℛ wird berec net:

bis 25 ℛ incl.			$^1/_4$	der Taxe von Hundert.
über 25	= 50	=	$^1/_2$	
= 50	= 75	=	$^3/_4$	
= 75	= 100	das Ganze		

Die Goldtaxe wird auch angewandt b Kostbarkeiten deren Gewicht dem des Goldes et wa gleich ist.

Für bis 1/2 ℔ bei der fahrenden Po berechnet, für Brie bei der reitenden ur Gewichte von 1 1/2 Porto erlegt.

Victualien, Bü stücke und sonstige S werden wie geringe Adresse bemerkt ist, hält.

Werden zu ei versandt, so wird v das Porto berechnet kete besonders; enth rere Pakete gute S Adresse gehörende so wird von jeder die desfalls bestimm

3) Für Pakete.

Auf Entfernungen	a. Gute Sachen. über 1/2 bis 3 ℔ 2faches	über 3 bis 6 ℔ 3faches	über 6 bis 12 ℔ 4faches	über 12 bis 20 ℔. 5faches	für schwerere Pakete 1/4 der Brieftaxe mithin für das ℔	b. Geringe Sachen. über 1/2 bis 3 ℔ 2faches	über 3 bis 6 ℔ 3faches	über 6 bis 15 ℔ 4faches	über 15 bis 25 ℔ 5faches	für schwerere Pakete 1/5 der Brieftaxe mithin für das ℔
	Brief-Porto.					Brief-Porto.				
	ℋ	ℋ	ℋ	ℋ	ℋ	ℋ	ℋ	ℋ	ℋ	ℋ
bis 3 M.	4	6	8	10	1/2	4	6	8	10	2/5
über 3 = 5 =	6	9	12	15	3/4	6	9	12	15	3/5
= 5 = 7 =	8	12	16	20	1	8	12	16	20	4/5
= 7 = 10 =	10	15	20	25	1 1/4	10	15	20	25	1
= 10 = 13 =	12	18	24	30	1 1/2	12	18	24	30	1 1/5
= 13 = 16 =	14	21	28	35	1 3/4	14	21	28	35	1 2/5
= 16 = 20 =	16	24	32	40	2	16	24	32	40	1 3/5
[illegible]	18	27	36	45	2 1/	18	27	36	45	1 4/

Für bis ½ ℔ incl. ſchwere Pake
bei der fahrenden Poſt das 1½ fache Bri
berechnet, für Briefe mit Waaren-Pro
bei der reitenden und Boten-Poſt, bis
Gewichte von 1½ Loth, nur 1 faches
Porto erlegt.

Victualien, Bücher, gebrauchte Klei
ſtücke und ſonſtige Sachen von geringem W
werden wie geringe Sachen taxirt, wenn
Adreſſe bemerkt iſt, daß das Paket ſolch
hält.

Werden zu einer Adreſſe mehrere
verſandt, ſo wird von dem geſammten Ge
das Porto berechnet, nicht alſo von jeden
kete beſonders; enthalten dagegen ein oder
rere Pakete gute Sachen, andere zu der
Adreſſe gehörende Pakete aber geringe S
ſo wird von jedem Theile die Taxe bere
die desfalls beſtimmt iſt.

4) Für Acten.

Nach dem Gewichte.	Brief-Porto. fach.
über 2 b. 4 Lth. incl.	2½
= 4 = 6 = =	3
= 6 = 9 = =	3½
= 9 = 12 = =	4
= 12 = 18 = =	4½
= 18 = 24 = =	5
= 24 = 1 ℔ =	5½
= 1 ℔ 1½ = =	6½
= 1½ 2 = =	7½
= 2 = 3 = =	8
= 3 = 4 = =	9
= 4 = 6 = =	10
= 6 = 8 = =	11
= 8 = 10 = =	12
= 10 = 12 = =	13
= 12 = 14 = =	14
= 14 = 17 = =	15
= 17 = 20 = =	16

und ferner für jede 3 ℔ einfaches Brief-Porto mehr.

5) Für Documente.

Nach dem Gewichte.	Brief-Porto. fach.
b. 1 Lh. incl.	2
über 1 = 2 = =	3
= 2 = 3 = =	4
= 3 = 5 = =	5
= 5 = 8 = =	6
= 8 = 12 = =	6½
= 12 = 18 = =	7
= 18 = 24 = =	7½
= 24 = 1 ℔ =	8
= 1 ℔ 1½ = =	9
= 1½ = 2 = =	10

u. s. w. für jedes ½ ℔ einfach mehr.

Als Acten sind P
ceßschriften, Manuscr
te und Papiere von
ringem Werth zu
trachten.

Werden Acten unt
Recommandation ve
sandt, so findet bak
die Vorschrift ihre A
wendung, die bei recor
mandirten Briefen b
steht, wonach einfach
Brief-Porto für d
Recommandation me
zu erlegen ist.

Sollten Acten
gepackt seyn, so wir
Taxe für Documente

In Fällen wo
bei Briefen mit Wec
cumenten, Obligatio
Werth angegeben i
des Verlustes, An
werden kann, ist v
nen Summe die fü
berechnen, in so fe
dieses vortheilhafte

Als Acten sind Proceßschriften, Manuscripte und Papiere von geringem Werth zu betrachten.

Werden Acten unter Recommandation versandt, so findet dabei die Vorschrift ihre Anwendung, die bei recommandirten Briefen besteht, wonach einfaches Brief-Porto für die Recommandation mehr zu erlegen ist.

Zu den Doc
gehören Oblig
Urkunden und
Papiere von
und findet die obig
dann Anwendung,
der Werth nicht
geben.

Sollten Acten und Documente zusam
gepackt seyn, so wird vom ganzen Gewicht
Taxe für Documente berechnet.

In Fällen wo bei recommandirten Bri
bei Briefen mit Wechseln, Bancozetteln, bei
cumenten, Obligationen, Acten und Paketen
Werth angegeben ist, auf welchen also im
des Verlustes, Anspruch auf Ersatz erwa
werden kann, ist von der als Werth angeg
nen Summe die für Gold bestimmte Taxe
berechnen, in so fern in den verschiedenen Fä
dieses vortheilhafter für die Post-Casse ist.

6) Personen-Taxe.

Für jede Meile	ohne oder mit 10 ℔ Gepäck. Gold. Grote.	mit 50 ℔ Gepäck. Gold. Grote.
in den Post-Kutschen oder Post-Chaisen	18	21
in den Post-Wagen	15	18

Den Schirrmeistern, Wagenmeistern und und Postillons gebühren keine Trinkgelder, indem der Reisende nur das festgesetzte Postgeld bezahlt.

Von dem über 50 ℔ schweren Gepäck der Reisenden, kommt, wenn dieses nicht in Kaufmanns-Waaren besteht, die Taxe für geringe Sachen, besteht das Gepäck aber ganz oder zum Theil in Kaufmanns-Waaren die Taxe für gute Sachen in Golde zur Anwendung.

Etwaige kleine Bedürfnisse, welche ein Reisender bis zu dem Gewicht von 10 ℔ incl. bei sich führen mögte, kommen nicht in Betracht,

sondern es wird auch für diese Fälle n
Taxe ohne Gepäck berechnet.

Für ein Kind unter 4 Jahren, r
nur im Cabriolet aufgenommen werden
wird nichts berechnet; für Kinder von
12 Jahren, ist die Hälfte der Taxe zu e

Verlangt der Reisende, daß die Po
seine Effecten die Garantie übernehme, s
er dieselben auch als gewöhnliche Postgü
Post geben und mit einer Adresse begleit

Allgemeine Bestimmungen:

1) Das in Folge des Meilenzeige
den Hauptort eines Kirchspiels nach der
wärtigen Taxe zu berechnende Porto, i
weiter herkommenden oder weiter gehenden
fen, auch für sämmtliche in dem Kirchspie
legene Orte, wenn für diese nicht eine bes
Taxe besteht, zu berechnen. Dagegen ist
Porto für Briefe die im Kirchspiele von
Orte zum andern versandt werden, nac
Taxe zu berechnen, die für Entfernungen
Meilen festgesetzt ist. In Ansehung derj
Briefe die nach Orten, wo kein Postlag
bestimmt sind, muß von den Empfänger
Abforderung von dem nächsten Postläger

wohin auch nur das Porto berechnet wird, veranstaltet werden.

2) Die Adressen, also auch der Bestimmungsort, müssen leserlich und deutlich angegeben werden; sind mehrere Orte gleiches Namens vorhanden, oder ist der zu versendende Gegenstand für einzeln liegende Dörfer, Güter oder Häuser bestimmt, so muß bei inländischen Briefen, das Kirchspiel, bei Briefen ins Ausland aber bemerkt werden, in welchem Lande, oder in welcher Provinz, oder bei welchem Postbüreau der Ort zunächst belegen ist. Läßt der Absender es hieran ermangeln, so hat er es sich selbst beizumessen, wenn eine irrige Direction statt finden mögte.

Briefe auf deren Adresse die Bezeichnung: frey, Franco, fr., durchgestrichen ist, werden nicht angenommen. Soll für einen Brief nur bis zu einem gewissen Orte das Porto bezahlt werden, so muß dieses von dem Absender selbst bemerkt seyn.

3) Nur kleine, etwa bis Ein ℔ schwere Pakete, werden adressirt angenommen, alle schwerere Pakete mit Geld oder anderem Inhalte, müssen jedesmal von einem Briefe oder Couverte begleitet seyn, auf welchem die Marque oder Signatur des zu verschickenden, gut zu versiegelnden oder zu verschließenden Pakets ꝛc. und

dessen Emballage, i
gabe auf dem Paket

Auf allen Pá
Signatur, auch mit
Farbe, der Bestimm
es muß die Signa
oder dem Koffer, K
Leinen, Wachstuch
gemacht oder genage

Bei Versendu
be entweder in Lein
in einem Netz verp
gerne Etiquette mit

Unförmlich
Sträuchen, Wolle
nicht verpflichtet.

4) Briefe, w
von Werth entha
nommen, wenn
verschlossen sind,
seyn.

Geld in Pa
einigermaßen erh
Leinen verpackt
bracht werden,
springung des
Bei größeren
durchaus feste

dessen Emballage, übereinstimmend mit der Angabe auf dem Pakete, bemerkt sind.

Auf allen Päckereistücken muß außer der Signatur, auch mit nicht leicht zu verlöschender Farbe, der Bestimmungsort angegeben seyn, und es muß die Signatur ꝛc. auf der Emballage, oder dem Koffer, Kasten ꝛc. selbst, oder auch auf Leinen, Wachstuch oder Leder, welches darauf genäht oder genagelt ist, bemerkt werden.

Bei Versendungen von Wild, muß dasselbe entweder in Leinen, Matten, Wachstuch oder in einem Netz verpackt, oder es muß eine hölzerne Etiquette mit Signatur angehängt seyn.

Unförmlich große Pakete mit Bäumen, Sträuchen, Wolle ꝛc. ist die Post anzunehmen nicht verpflichtet.

4) Briefe, welche Geld und Gegenstände von Werth enthalten, werden nur dann angenommen, wenn sie vollständig mit Siegellack verschlossen sind, auch müssen sie fest verpackt seyn.

Geld in Paketen, wenn die Summen nur einigermaßen erheblich sind, muß in doppeltem Leinen verpackt und die Versiegelung so angebracht werden, daß eine Zerreibung oder Abspringung des Siegels nicht wohl möglich ist. Bei größeren Geldsendungen müssen entweder durchaus feste Tonnen oder Kasten gewählt, oder

diese noch in Matten oder Leinen verpackt, übrigens auch diese gehörig versiegelt werden.

Sollte der Absender an der erforderlichen sorgfältigen und zweckmäßigen Verpackung, Verschließung und Emballirung, auch Bezeichnung von Geld und andern Paketen, Koffern, Kasten, Tonnen ꝛc. es ermangeln lassen, so ist die Post nicht verpflichtet, auf Ersatz eines Schadens einzutreten, wenn dieser durch stattgehabte Beschädigung oder sonst herbeigeführt seyn sollte.

5) Bei Versendungen von Silbermünze darf der Betrag nicht auf Gold reducirt werden.

Von allen Geldern und sonstigen Werthsachen, muß der Werth auf der Adresse angegeben werden, wird ein Theil verschwiegen, so sollen 10 Procent desselben confiscirt werden, und in die Post-Armenbüchse fließen.

6) Für das Auslaufen der mit Flüssigkeiten angefüllten Tonnen ꝛc. wird keine Entschädigung bestanden, indem die Versendung solcher Gegenstände nur ausnahmsweise, auf alleinige Gefahr des Absenders, statt hat.

Vitriol, Pulver, Salpeter, oder sonst leicht entzündbare Gegenstände, werden mit der Post nicht versandt, geschieht dies aber dennoch heimlich dadurch, daß der Inhalt verschwiegen oder für andere Gegenstände ausgegeben wird, so haftet nicht allein der Absender für allen Scha-

den der durch diese Sendung veranlaßt werden mögte, sondern auch mit diesem der Empfänger, in solidum, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Sendung durch die Post gewünscht seyn sollte.

7) Für das Verderben von Victualien wird keine Entschädigung bestanden, jedoch sind davon diejenigen Fälle ausgenommen, wo nachgewiesen werden kann, daß der Gegenstand durch die Nachlässigkeit eines Postbeamten länger unterwegs gewesen, als nach dem Gange der Post es hätte der Fall seyn sollen.

8) Für die zur Post angenommenen Geld- und andern Werthsachen, wird für den durch Nachlässigkeit und Veruntreuung der inländischen Post-Bedienten veranlaßten Defect oder Verlust die Garantie geleistet, jedoch muß die Reclamation binnen 6 Monaten, von dem Tage der Absendung an gerechnet, geschehen, entweder bei dem Büreau der Aufgabe, oder bei der Postdirection, und wird, wenn der Werth angegeben worden, dieser zu voll erstattet, falls nachgewiesen werden sollte, daß dieser darin wirklich vorhanden gewesen. Ist bei Päckereien der Werth nicht angegeben, so werden — jedoch unter Ausschließung der vorgedachten besondern Fälle — im Fall des Verlustes, nur höchstens bis 10 Rthlr. Gold erstattet, wenn nachgewiesen werden kann, daß

der Werth des verlornen Poststücks 10 Rthlr. und darüber betragen hat; für einen recommandirten Brief, ohne Angabe des Werths, werden im Fall des Verlustes nur 10 Rthlr. an den Reclamanten erstattet. Ansprüche auf Ersatz können nur dann geltend gemacht werden, wenn der Postschein producirt wird.

9) Die Zurückgabe eines Briefes, mit oder ohne Geld, auch eines Pakets ꝛc. ist nur ausnahmsweise zulässig, und muß, wenn der Absender und dessen Handschrift unbekannt ist, eine genaue Angabe der Adresse, von der nämlichen Handschrift, und ein Abdruck des Siegels beigebracht werden.

10) Die poste restante eingehenden Briefe, werden, wenn sie in 3 Monaten nicht abgefordert seyn sollten, an den Absendungsort zurück gesandt. Diese und andere Briefe ꝛc. wovon der Empfänger nicht hinlänglich bekannt seyn mögte, sind nur dann auszuliefern, wenn derselbe entweder durch einen glaubhaften Einwohner, oder durch seinen Paß es darzuthun vermag, daß er wirklich derjenige ist, für den der Brief bestimmt ist. Pakete, Gelder und Werthsachen an fremde und unbekannte Personen, können nur gegen Ablieferung eines Scheins von dem Büreau wo die Aufgabe geschehen ist, oder gegen Stellung einer Bürgschaft, durch einen

dafür sichern Einwohner der diese durch Mitausstellung der Quitung übernimmt, verabfolgt werden.

11) Ueber Geld und Werthsachen kann der Empfänger nur selbst quitiren; es geschieht dies in den dazu besonders vorhandenen Quitungsbüchern, und machen darin selbst diejenigen Fälle keine Ausnahmen, wo der Empfänger deshalb eine Vollmacht ertheilt haben sollte, jedoch ist es den betreffenden Officialen gestattet, davon eine Ausnahme in einzelnen Fällen eintreten zu lassen, nur muß die Vollmacht dann amtlich aufgenommen seyn.

12) Es ist Jedem unbenommen bis zu einem Zwischenorte zu frankiren, allein es wird in solchen Fällen dann das Porto von diesem Zwischenorte bis zum Bestimmungsorte so berechnet, als wenn der Gegenstand bei dem Zwischenbüreau aufgegeben wäre.

13) Das Porto muß bei Aufgabe der Briefe, Pakete ꝛc. sofort erlegt und das Porto für unfrankirt eingehende Briefe, Pakete ꝛc. bei der Abgabe oder Abforderung ebenfalls sofort entrichtet werden, ein Credit ist also nicht zu gestatten.

Die Annahme eines Briefes, Paketes ꝛc. kann verweigert werden, ist aber dieselbe einmal erfolgt, so ist die Rückgabe und Rückzahlung des

Porto's nur ausnahmsweise zulässig. Der Weigerungsgrund muß von dem Empfänger auf dem Briefe bemerkt werden. — Ein Vorbehalt der Erklärung des Empfängers über die Annahme oder Verweigerung, ist unzulässig, und erfolgt die Rücksendung des Briefes ꝛc. mit der nächsten Post. Briefe welche eröffnet gewesen sind, können nicht zurückgegeben werden, jedoch machen hievon Briefe mit Lotterie-Loosen bis weiter eine Ausnahme, indem diese auch eröffnet zurückgegeben werden können.

14) Wenn Jemand Briefe und Brief-Pakete in Kasten, Schachteln oder Paketen ꝛc. verpacken sollte, um das Porto zu defraudiren, so ist im Entdeckungsfalle das 4fache Porto von jedem Briefe zu berechnen. Verweigert derjenige, an den der Gegenstand mit den darin befindlichen Briefen adressirt ist, die Annahme, so ist er verpflichtet, den Absender namhaft zu machen, und fallen die aus der verweigerten Annahme entstehenden Nachtheile der Post nicht zur Last.

15) Für Retour-Briefe, Pakete ꝛc. ist, wenn der Absender nach der Handschrift der Adresse oder nach dem Siegel ausfindig zu machen seyn sollte, das Hin- und Retour-Porto zu erlegen, wenn die Annahme verweigert ist; bei Briefen dagegen, die nicht anzubringen gewesen sind, nur das einmalige Porto.

In beiden Fällen ist das Porto von dem Absender beizufordern, wenn die Rücklieferung vor Ablauf von 6 Wochen bewerkstelligt ist, falls der Adressat nicht im Auslande wohnt.

16) Bei vorhandenem Verdachte unterlassener oder unrichtiger Angabe, hat der Postbeamte die Befugniß, die Eröffnung des betreffenden Gegenstandes von dem Absender oder Empfänger im Post-Comtoir zu verlangen, und es finden dann eventualiter die Bestimmungen sub 5. und 14. ihre Anwendung.

17) Alle Brüche unter $^1/_2$ Groten werden nicht, dagegen von und über $^1/_2$ Groten zu voll berechnet.

18) Eine Moderation der Taxe, sowohl für Briefe als Pakete und Gelder, unter besondern Umständen eintreten zu lassen, ist der Regierung vorbehalten.

Da wo die Abgabe durch Briefträger und Wagenmeister bewerkstelligt wird, ist diesen folgende Bestellungsgebühr bewilligt:

a. für Gelder.

über 5 Rthlr. bis 100 Rthlr. inclusive 1 Gr.
" 100 " " 500 " " 2 "
" 500 " " 1000 " " 3 "
und für jede folgende 1000 " " 2 "

b. für Pakete.

über 1 ℔ bis 10 ℔ inclusive 1 Groten.
= 10 = = 25 = = 2 =
= 25 = = 50 = = 3 =
= 50 = = 75 = = 4 =
= 75 = = 100 = = 5 =
und für jede 50 ℔ mehr = 1 =

Diese Gebühr wird auch bezahlt für frankirte Gelder und Pakete, indessen ist es Jedermann unbenommen, solche selbst abzuholen oder abholen zu lassen, und wird dann keine Gebühr entrichtet.

Für einen Schein auf Geld und Werthsachen ꝛc. werden 3 Groten bezahlt.

15) Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Juni, publ. den 8. Juni 1831.

betreffend die Cholera.

In Folge der beunruhigenden Nachrichten, welche über den Ausbruch der Cholera in den Russischen Ostsee-Häfen, namentlich in Riga, eingegangen sind, siehet sich die Regiernng des Herzogthums Oldenburg veranlasset, zur Sicherung der hiesigen Lande gegen das Einbringen dieser gefährlichen Krankheit von der See-Seite, in Uebereinstimmung mit den desfälligen Verfügungen anderer Staaten, die nachfolgenden Vorschriften zu erlassen.

1) Alle aus den Russischen Ostsee-Häfen auf die Weser oder zu andern Häfen des Herzogthums und der Erbherrschaft Jever kommende Schiffe sollen, ohne Unterschied, ob sie Gesundheitspässe bey sich führen oder nicht, einer siebentägigen Observations-Quarantaine rücksichtlich des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft, unterworfen und erst zugelassen werden, wenn sich dabey keine verdächtige Umstände ergeben.

Bey vorkommenden verdächtigen Umständen, welche sich bey der Ankunft eines Schiffes aus gedachten Gegenden, oder während der Dauer der Observations-Quarantaine, ergeben möchten, werden die den Umständen nach erforderlichen strengern Sicherungs-Maasregeln vorbehalten.

2) Zur Ausführung dieser Vorsichts-Maasregeln soll ein bewaffneter Cutter in der Unterweser, in der Gegend gegen Bleren, welcher durch die aufgezogene Herrschaftliche und Pest-Flagge kenntlich ist, als Wachtschiff, ausgelegt werden, bey welchem alle aus den Russischen Ostsee-Häfen ankommende Schiffe, welche die Weser weiter aufsegeln wollen, zur Untersuchung und Abhaltung der angeordneten Observations-Quarantaine, an den von dem Commandeur desselben angewiesenen Plätzen vor Anker gehen sollen.

Alle aus jenen Gegenden kommende Schiffs-Capitaine sind, bey Vermeidung strenger Bestrafung, schuldig, den Anweisungen des Befehlshabers des Wachtschiffes pünctlich Folge zu leisten und haben bey bewiesenem Ungehorsam überdies zu gewärtigen, durch scharfe Schüsse zu ihrer Schuldigkeit angehalten zu werden. Sie dürfen erst weiter aufsegeln und mit der Küste Communication haben, wenn sie durch den Befehlshaber des Wachtschiffes Practica von der diesseitigen Quarantaine-Commission oder der Regierung erhalten haben werden.

Bey den Häfen an der Jade und Seeküste aber sind die Aemter angewiesen, durch die resp. Hafenmeister und Sjouwerleute den aus den Russischen Ostsee-Häfen dorthin kommenden Schiffen angemessene isolirte Ankerplätze zur Untersuchung und Abhaltung der Observations-Quarantaine anzuweisen und sind deren Anordnungen, bey gleicher Strafe, pünctlich zu befolgen.

3) Die Weser- und Seelootsen haben sich nach diesen Vorschriften genau zu richten, den Capitains der Schiffe, welche sie einbringen, davon sofort, wenn sie an Bord kommen, Kenntniß zu geben und die Schiffe beym Wachtschiffe in der Weser oder vor den andern Häfen dieses Landes, an den bestimmten Plätzen, vor

Anker zu bringen und der Untersuchung auf keinerley Weise zu entziehen, sondern den beabsichtigten Zweck der Sicherung gegen das Einbringen der gefährlichen Krankheit, so viel an ihnen ist, auf alle Weise zu befördern. Dahin werden ebenfalls alle an der Weser, Jade und Seeküste der hiesigen Lande befindliche Aemter, Polizey-Officialen, Strandvögte, Sjouwerleute, Hafenmeister und überhaupt alle Unterthanen hiemittelst ernstlich angewiesen, indem es sich von der Abhaltung einer der gefährlichsten und tödtlichsten Krankheiten handelt, was möglicherweise nur durch die äußerste Sorgfalt geschehen kann.

16) Bekanntmachung des Militair-Commando's vom 4. Juni, publ. den 11. Juni 1831.

betreffend Completirung der Portepeefähnrichs durch Volontairs.

Das Recrutirungsgesetz für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever vom 1. Februar d. J. enthält in den §. §. 4. 5 und 6 Bestimmungen wegen Annahme derjenigen Wehrpflichtigen, die ihre Dienstzeit zu anticipiren wünschen und wegen der wehrpflichtigen Einländer, die freywillig dienen wollen. In Ansehung derjenigen jungen Leute aber, die sich dem Militairstande in der Hoffnung, zu Officiers befördert zu werden, widmen wollen,

haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog dem Militair-Commando besondere Befehle zukommen lassen, die bis weiter in dieser Beziehung als Norm dienen sollen und die mit Höchster Genehmigung hiedurch bekannt gemacht werden.

1) Es ist jedem Regimente gestattet, zur Completirung der Portepeefähnrichs zwey Volontairs, die das 14te Jahr vollendet und das 18te noch nicht angetreten haben, unter folgenden Bedingungen über den gewöhnlichen Etat anzunehmen und zu führen.

2) Dieselben müssen von guter Herkunft und Aufführung, annehmlichem Aeußern und gebildetem Betragen seyn.

3) Sie müssen bis zu ihrer Aufnahme unter die Portepeefähnrichs unentgeltlich dienen, sich ihre Montirungsstücke aus eigenen Mitteln anschaffen (Armatur und Lederzeug wird ihnen geliefert) und nachweisen, daß ihnen im Fall ihres Avancements zum Officier eine Summe von 200 Rthlr. Gold zur ersten Equipirung zu Gebote steht.

4) Sie müssen durch den Regiments-Commandeur dem Brigade-Commandeur vorgeschlagen und ihre Aufnahme in den Dienst muß von demselben genehmigt und von Se. Königlichen Hoheit vorläufig gebilligt seyn.

5) Sie müssen hierauf von einer Prüfungs-Commission examinirt werden und wenigstens in Hinsicht auf Kalligraphie und Orthographie erträglich schreiben, die vier Species und die Brüche rechnen können und die Anfangsgründe der Geschichte, Geographie und Französischen Sprache inne haben; worauf ihr Eintritt ins Regiment erfolgen kann.

6) Bey jeder Vacanz unter den Portepeefähnrichs wird sodann der älteste dieser Volontairs wieder unter dieselben aufgenommen, vorausgesetzt, daß er sich gut betragen und als qualificirt gezeigt hat. Im entgegengesetzten Fall hat der Brigade-Commandeur das Recht solche Volontairs sofort wieder zu entlassen, weshalb sie auch nicht eher als bey ihrem Avancement zum Portepeefähnrich beeidigt werden sollen.

Es steht demnach denen, welche die oben mitgetheilten Bedingungen erfüllen zu können glauben, frey, sich bey einem der Regiments-Commandeurs zu melden, nur macht das Militair-Commando besonders darauf aufmerksam, daß erst bey einer wirklich eingetretenen Vacanz eine definitive Annahme Statt finden wird und daß es bey seinen Vorschlägen keinesweges die Zeit der Einreichung der Gesuche berücksichtigen, sondern von den jungen Leuten, welche sich zum

Dienst als Volontairs gemeldet haben, immer nur diejenigen zur Annahme bey Sr. Königlichen Hoheit in Vorschlag bringen wird, welche es am besten dazu geeignet erachtet.

15) Regierungs-Bekanntmachung vom 8. Juni, publ. den 11. Juni 1831.

betreffend die Cholera.

Die fernern hieselbst eingegangenen sehr beunruhigenden Nachrichten über die Bösartigkeit der Cholera, welche in Riga schnell um sich gegriffen, und über deren Verbreitung nach Danzig, so wie der Umstand, daß Schiffe, welche aus Riga nach Elsineur angekommen, Kranke an Bord gehabt, oder Todte über Bord geworfen haben, von der Königlich Dänischen Regierung abgewiesen sind, machen es dringend nothwendig, zur möglichsten Verhinderung des Einbringens dieser Krankheit, auch diesseits schon die bereits in der Regierungsbekanntmachung dieserhalb getroffenen Vorsichts-Maßregeln zu schärfen.

Die Regierung des Herzogthums Oldenburg verordnet daher:

1) Alle aus den Russischen und Preußischen Ostsee-Häfen auf die Weser oder zu andern Häfen der hiesigen Lande

kommende Schiffe, welche mit giftfangenden Gütern, besonders Lumpen, Flachs, Hanf, Werg, Haaren, Häuten, Pelzwerk, Wolle, Watten, Leinewand, Segeltuch, Leder, Pelzwaaren, Federn ꝛc. ꝛc. beladen sind, sollen gar nicht zugelassen, sondern zur Abhaltung einer förmlichen Reinigungs- und Löschungs-Quarantaine nach Christiansand oder einer anderen wohl eingerichteten Reinigungs-Anstalt, sofort zurückgewiesen und von dem Lootsen-Cutter bis in See escortirt werden.

2) Auf gleiche Weise soll rücksichtlich derjenigen aus jenen inficirten Gegenden kommenden Schiffe verfahren werden, welche während der Reise, Kranke oder Todte an Bord gehabt haben oder an deren Bord sich bey ihrer Ankunft noch Kranke befinden.

3) Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, aus Russischen oder Preußischen Ostsee-Häfen kommend, mit Getreide oder anderen nicht giftfangenden Gütern beladen sind, nach Vorschrift der Regierungs-Verordnung vom 5. dieses behandelt, mithin einer strengen Untersuchung und einer Observations-Quarantaine von 7 Tagen, rücksichtlich

des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft, unterworfen werden.

4) Alle aus andern Ostsee-Häfen kommende Schiffe sind bey ihrem Einkommen rücksichtlich des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft zu untersuchen und genau zu beachten und erst zuzulassen, wenn sich in Beziehung auf die Gesundheit der Mannschaft keine verdächtige Umstände ergeben.

5) Sollte ein aus jenen inficirten Gegenden kommendes Schiff an den hiesigen Küsten oder bey der Insel Wangerooge stranden, so darf von der Ladung, insofern solche nicht ganz aus unverdächtigen Gegenständen besteht, durchaus nichts geborgen werden, die gerettete Mannschaft aber und alle Personen, welche behufs deren Rettung oder sonst mit derselben Communication gehabt haben, sind sofort möglichst zu isoliren und auf einem für sie anzunehmenden Schiffe unter Quarantaine zu stellen.

6) Der Commandeur des diesseits in der Weser ausgelegten Schiffes, die hiesige Quarantaine-Commission daselbst, so wie die Lootsen, werden ernstlich angewiesen, sich nach diesen Verschriften genau zu richten und selbige in allen Stücken zur Ausführung zu bringen.

18) Regierungs = Bekanntmachung vom 10. Juni, publ. den 13. Juni 1831.

betreffend die Cholera.

Nachdem von Seiten des Senates der freyen und Hanse = Stadt Hamburg auf den Grund der über die weitere Verbreitung der Cholera eingegangenen Nachrichten, die auf der Elbe getroffenen Sicherungs = Maasregeln zu schärfen für nothwendig gefunden worden: so verordnet die Regierung des Herzogthums Oldenburg, in Uebereinstimmung mit den auf der Elbe getroffenen Maasregeln; daß den aus den Ostseehäfen von Riga bis Danzig, diese beyden Orte eingeschlossen, oder aus andern angesteckten Plätzen kommenden Schiffen bis weiter, das Einsegeln in die Weser überall nicht gestattet, sondern dieselben gänzlich ab und sofort an eine förmliche Reinigungs=Anstalt gewiesen werden sollen. Auf gleiche Weise soll mit denjenigen aus Ostseehäfen kommenden Schiffen verfahren werden, welche giftfangende Güter, besonders Lumpen und rohe Häute geladen oder während der Reise oder bey ihrer Ankunft Kranke oder Todte an Bord gehabt haben.

Alle übrigen aus Ostseehäfen kommenden Schiffe sollen einer angemessenen, wenigstens siebentägigen Observations = Quarantaine unter=

worfen, und falls sich dabey verdächtige Umstände ergeben, gleichfalls ab- und an eine förmliche Reinigungs-Quarantaine-Anstalt verwiesen werden.

19) Regierungs-Bekanntmachung vom 15. Juni, publ. den 18. Juni 1831.

Nachdem bereits die erforderlichen Militair-Commando's nach den Küsten detachirt worden, um die Ausführung der Anordnungen zu sichern, welche zur Verhinderung des Einbringens der Cholera durch Schiffe aus den Ostsee-Häfen getroffen sind: so hat die Regierung des Herzogthums Oldenburg, zur völligen Sicherstellung der Küsten des hiesigen Landes an der Jade, nunmehr noch die Auslegung eines bewaffneten Wachtschiffes in der Mündung dieses Meerbusens verordnet.

Dieses Wachtschiff wird seine Station in der Gegend zwischen Horumersiel und Hooksiel nehmen, und durch die aufgezogene Herrschaftliche- und Pest-Flagge kenntlich seyn.

Der Befehlshaber desselben ist angewiesen, alle Schiffe, welche in der Jade einlaufen wollen, anzuhalten und diejenigen, welche aus Ostsee-Häfen kommen, je nachdem selbige, nach

der Regierungs-Bekanntmachung vom 10. dieses entweder gar nicht zugelassen oder erst einer Observations-Quarantaine rücksichtlich des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft unterworfen werden sollen, sofort ab- und zur Abhaltung einer förmlichen Reinigungs- und Löschungs-Quarantaine nach Christiansand oder einer andern ordentlichen Reinigungs-Anstalt, oder aber zur Abhaltung der vorgeschriebenen Observations-Quarantaine, an die Großherzogliche Quarantaine-Anstalt auf der Nieder-Weser, zu verweisen, und kein Schiff aus den Ostsee-Häfen in die Jade einzulassen, welches sich nicht durch glaubhafte Certificate über die abgehaltene Quarantaine vorgeschriebenermaßen ausweisen kann.

Diese Anordnung wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht, und werden alle Schiffs-Capitains, welche in die Jade einlaufen wollen, angewiesen, den ihnen von dem Befehlshaber des daselbst ausgelegten Großherzoglichen Wachtschiffes ertheilten Vorschriften pünktlich Folge zu leisten, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, mit Gewalt der Waffen dazu angehalten und bei fortgesetzter Widersetzlichkeit in den Grund geschossen zu werden.

20) **Bekanntmachung der Justiz-Canzlei und Consistorium vom 31. Mai publ. den 18. Juni 1831.**

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs sollen von den in der Registratur der Justiz-Canzlei und des Consistoriums befindlichen ältern gerichtlichen Acten diejenigen, welche ohne Wichtigkeit für Privatpersonen oder den Staat erachtet sind, vernichtet werden. Als solche sind angesehen: 1) alle Acten über Injurien-Processe, welche bis zum 20. August 1811. anhängig gemacht waren, in so fern darin seit dem 1. October 1814. keine gerichtliche Verhandlungen Statt gefunden haben; 2) alle bis zum 20. August 1811. über Mobiliar- Frucht- und Holz-Verkäufe, so wie über Verheurung von Immobilien aufgenommene Protocolle und sonstige sich darauf beziehende Actenstücke; 3) alle beym Consistorium bis zum 20. August 1811. verhandelte Acten: wegen Alimentation unehelicher Kinder, wegen Scheidungen von Tisch und Bette, wegen gänzlicher Scheidung, wegen verweigerten Consenses der Eltern oder Vormünder zur Verehelichung der Kinder oder Pupillen, so wie wegen auf Eingehung der Ehe gerichteter Klagen; 4) alle bis zum Jahre 1800. verhandelte Untersuchungs-Acten; 5) alle Vormundschafts-

und Curatel-Acten, in welchem seit dem 1. Januar 1780. keine gerichtliche Verhandlungen Statt gefunden haben; 6) alle Concurs- Convocations- und Proceß-Acten, in welchen seit dem 1. Januar 1790. keine gerichtliche Verhandlungen Statt gefunden haben. Wobey es indessen dem Ermessen des Consistoriums und der Justizcanzley anheim gegeben ist, von oben gedachten Acten diejenigen ferner aufzubewahren, deren Erhaltung zweckmäßig befunden wird. Alle von der ehemaligen Regierungs-Canzley und dem Consistorium aufgenommenen Testamente und Chestiftungen werden dagegen aufbewahrt werden. Indem dieses zur öffentlichen Kunde gebracht wird, ergehet zugleich an alle diejenigen, welche vermeynen, ein Interesse an der Erhaltung von solchen Acten zu haben, welche nach obigen Bestimmungen zu denjenigen gehören, die vernichtet werden sollen, die Aufforderung, in dem hiezu auf den 19. Juli 1831. anberaumten Termine bey dem Canzley-Secretair Bunnemann eine desfällige schriftliche Anzeige auf ungestempeltem Papiere durch einen der bei der Justizcanzlei und dem Consistorium recipirten Anwälde zu machen und dabei die Rubra der Acten, deren Erhaltung sie verlangen, richtig anzugeben, unter der Verwarnung, daß nach dem 19. Juli 1831 mit der Vernichtung der fraglichen Acten verfahren werden wird, mit-

hin spätere etwaige Anzeigen nicht berücksichtigt werden können.

21) Cammer-Bekanntmachung vom 16. Juni, publ. den 22. Juni 1831.

betreffend Transitzoll für Waaren die bis Oldenburg zu Wasser ein- u. über Essen wieder ausgeführt werden.

In Gemäßheit Seiner Königlichen Hoheit Höchster Verfügung wird hiedurch bekannt gemacht, daß zur Beförderung des Transits über Oldenburg der Durchgangszoll für alle Waaren, welche bis Oldenburg zu Wasser ein- und dann zu Lande über Essen wieder ausgeführt werden, auf den vierten Theil des in der Gränzzollrolle bestimmten Betrags herabgesetzt ist. Um jedoch diese Zollbegünstigung zu erlangen, muß sofort bey der Einfuhr an den Gränzzollstätten zu Elsfleth oder Huntebrück die Absicht, daß die Güter auf der gedachten Straße durchgehen sollen, angezeigt, daselbst der ganze Betrag des Gränzzolls bezahlt und dann darüber von dem Zolleinnehmer, außer dem gewöhnlichen, eigentlichen Zollpaß, ein Transitschein in der durch die Verordnungen vom 27. Februar 1815. und 10. April 1827. vorgeschriebenen Form ertheilt werden. Wenn demnächst die Waaren innerhalb 6 Monaten nach der Einfuhr und ohne daß das Eigenthum während des Transits auf einen andern übergangen ist, über Essen wieder ausgeführt werden und bey der dortigen Gränzzoll-

stäte (zu Hengelage) genau nachgesehen, mit dem Zollpaß verglichen und richtig befunden sind, so hat der Zolleinnehmer daselbst $^3/_4$ des bey der Einfuhr entrichteten Zolls, zurückzuzahlen, sich darüber unter dem Transitschein, welchen er zur Belegung seiner Berechnung behält, Quitung ertheilen zu lassen und die geschehene Zurückzahlung mit deren Betrag unter dem Zollpaß, welcher dem Transportanten zurückzugeben ist, zu bemerken.

Was den auf der genannten Straße durchgehenden Wein, Branntewein und Rum betrifft, hat es bey der schon bestehenden Anordnung sein Verbleiben, daß die Fäßer und Gebinde, in welchen diese Flüssigkeiten sich befinden, bey der Ausladung in Oldenburg von dem Zollcontrolleur hieselbst mit dem Zollsiegel versiegelt werden, und erfolgt die Zurückgabe von $^3/_4$ des Zolls nur dann, wann dieses Siegel bey der Gränzzollstätte Essen unverletzt vorgezeigt wird.

22) Cammer-Bekanntmachung vom 16. Juni, publ. am 22. Juni 1831.

betreffend den Gränzzoll vom Schwedischen Stangen-Eisen.

In Beziehung auf die Cammer-Publication von 29. Juni 1820., die Herabsetzung des Gränzzolls von Schwedischem Stangeneisen betreffend, wird hiedurch zur Nachricht der einländischen Kaufleute und zur Nachachtung für

die Gränzzoll-Einnehmer bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog eine fernere generelle Herabsetzung des Gränzzolls für alles Stabeisen dahin gnädigst bewilligt haben, daß solches künftig ohne Unterschied des Ursprungs nur mit 3 Gr. Gold à 100 Pfund zu verzollen ist.

23) Regierungs-Bekanntmachung vom 17. Juni, publ. den 22. Juni 1831.

betreffend den Schillfang auf den Wangerooger Watten.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Schillfang auf den Wangerooger Watten einländischen Schiffern und Fischern zwar gestattet ist, dieselben jedoch zuvor die Anweisung des Vogts der Insel Wangerooge darüber einzuholen verpflichtet sind, wo die Schille weggenommen werden soll. Fremden Schiffern und Fischern bleibt dagegen der Schillfang auf den Wangerooger Watten überall untersagt. Contraventionen gegen diese Vorschriften sollen mit Confiscation der Schille bestraft werden.

24) Regierungs-Bekanntmachung vom 21. Juni, publ. den 22. Juni 1831.

betreffend die Cholera.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 10. dieses, betreffend die

Vorkehrungen gegen das Einbringen der Cholera, wird in Uebereinstimmung mit den in andern, namentlich den Königlich Preußischen Staaten ebenfalls erlassenen Anordnungen, hiemittelst ferner vorgeschrieben:

1) Alle Russische Häfen ohne Ausnahme, imgleichen auch alle übrige Ostsee-Häfen, werden nunmehr für verdächtig erklärt. — Es sollen daher die aus den gedachten verdächtigen Häfen kommenden Schiffe, wenn solche mit giftfangenden Gütern, als: Hanf, Flachs, Werg, Wolle, Haaren, Leinwand, Segeltuch, rohen oder gegerbten Häuten, Leder, Federn, Matten, Rohr, Pelzwaaren ꝛc. beladen sind, oder an Bord haben, weder auf der Weser, noch an den übrigen Küsten der hiesigen Lande zugelassen, sondern sofort ab- und zur Abhaltung förmlicher Reinigungs- und Löschungs-Quarantaine, an eine ordentliche Reinigungs-Anstalt verwiesen werden. — Wenn die aus den verdächtigen Häfen kommenden Schiffe jedoch mit giftfangenden Gütern nicht beladen sind, die Schiffs-Mannschaft bey ihrer Ankunft vollzählig und gesund befunden worden, und sonst keine Umstände vorliegen, welche zu Besorgnissen Veran-

lassung geben: so sollen dieselben zu einer Observations-Quarantaine dergestalt zugelassen werden, daß sie nach Ablauf von vollen dreyßig Tagen, von dem Tage ihrer Abreise aus dem verdächtigen Ort angerechnet, wenn sich inmittelst keine verdächtige Umstände ergeben haben, nach vorgängiger Entscheidung der Regierung, **Practica** erhalten sollen.

Während der Dauer dieser Observations-Quarantaine sollen die an Bord der Schiffe befindlichen gefährlichen Gegenstände, als: gebrauchte Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Bettwäsche, Matratzen, Koffer, Stühle, Bücher und gebrauchte Mobilien, sie gehören der Mannschaft oder den an Bord befindlichen Passagieren, unter Aufsicht eines angestellten Wächters, sorgfältig und fleißig gewaschen, gelüftet, und quarantainemäßig gereinigt werden.

2) Die zwischen Riga und Danzig, beyde Plätze eingeschlossen, gelegenen Ostsee-Häfen bleiben, bis weiter, für inficirt erklärt. Es sollen daher überall keine Schiffe, welche aus diesen inficirten Gegenden kommen, die Ladung mag bestehen worin sie will, zugelassen werden, wenn sie nicht durch glaubwürdige, authen-

tische Zeugnisse nachzuweisen vermögen, daß sie in einer ordentlichen Reinigungs-Anstalt, förmliche und vollständige Löschungs- und Reinigungs-Quarantaine abgehalten haben. Schiffe aus gedachten Plätzen, welche sich hierüber nicht vollständig ausweisen können, sollen ohne Verzug, sofort zurückgewiesen werden. Die an Bord dieser Schiffe befindlichen gefährlichen Gegenstände sollen aber in keinem Falle, selbst dann nicht, wenn sie in einer ordentlichen Reinigungs-Anstalt, gereinigt worden sind, zugelassen, sondern ehe das Schiff, auf Verordnung der Regierung, Practica erhält, mit Vorsicht von Bord geschafft, und verbrannt werden.

3) Die bestehenden Verordnungen, welche alle und jede Communication mit den aus inficirten oder verdächtigen Gegenden angekommenen Schiffen, so lange selbigen nicht Practica ertheilt ist, gänzlich untersagen, werden hiemittelst von neuem eingeschärft. Es dürfen daher weder Schiffer noch Passagiere mit dem Lande irgend communiciren, noch die Bewohner des Landes mit den Schiffen Gemeinschaft haben, noch sich denselben nähern. Eben so

wenig dürfen Briefe oder Güter vom Schiffe ans Land, noch vom Lande zum Schiffe gebracht werden, insofern solches nicht in Nothfällen, von den Quarantaine-Officialen unter deren Aufsicht, und nach deren Anordnung, mit Beachtung der äußersten Vorsicht, gestattet und ausgeführt wird.

Zur Controlle dieser nothwendigen Vorschrift sollen die Schiffsmannschaft und die Passagiere auf dergleichen Schiffen mit besondern Legitimations-Karten für ihre Person versehen werden, sobald dem Schiffe **Practica** ertheilt ist.

Contraventionen gegen diese Vorschriften sollen mit äußerster Strenge bestraft werden und haben die Contravenienten es sich überdies selbst zuzuschreiben, wenn von der zur Bewachung der Küsten aufgestellten Mannschaft oder dem Befehlshaber der Wachtschiffe Gebrauch von den Waffen gegen sie gemacht wird.

4) Endlich werden noch alle Schiffer und Fischer gewarnt, in See mit andern Schiffen zu communiciren und, wenn sie solches nicht haben vermeiden können, ernstlichst und dringend aufgefordert, bey ihrer

Ankunft an den hiesigen Küsten oder auf der Weser, unter getreuer und wahrhafter Angabe der Umstände, sofort Anzeige davon zu machen, indem sie, falls sie solches verschwiegen haben sollten, wenn solches bekannt wird, mit der äußersten Strenge behandelt und bestraft werden sollen.

25) Regierungs = Bekanntmachung vom 9. Juli, publ. den 13. Juli 1831.

betreffend die Cholera.

Nach §. 1. A. der Quarantaine=Verordnung vom 12. März 1805. gehören Lumpen aller Art zu den gefährlichen Gegenständen, und es ist deswegen, um die Verbreitung der Cholera durch solche zu verhindern, bereits durch die Regierungs=Bekanntmachung vom 10. v. M. verordnet, daß Schiffe, die aus Ostsee=Häfen kommen, und Lumpen an Bord haben, auf der Weser und Jade überall nicht zugelassen, sondern sofort ab und an eine förmliche Reinigungs=Anstalt verwiesen werden sollen. Auch ist in der Regierungs=Bekanntmachung vom 21. v. M. vorgeschrieben, daß selbst nach Abhaltung einer solchen Reinigungs=Quarantaine, die an Bord befindlichen gefährlichen Gegenstände, mithin vornehmlich auch Lumpen, nicht zugelassen, sondern ehe das Schiff Practica

erhält, mit Vorsicht von Bord geschafft und verbrannt werden sollen. Bey der besondern Gefährlichkeit und dem ungewissen Ursprung dieser Waare findet sich jedoch die Regierung bewogen, in Uebereinstimmung mit den benachbarten Königlich Hannöverschen Behörden, zu verordnen daß Lumpen aller Art, sie mögen aus den an der Ostsee belegenen und andern verdächtigen oder aus unverdächtigen Häfen kommen, auf der Weser und Jade überall nicht zugelassen, sondern jedes Schiff, welches ganz oder zum Theil mit Lumpen beladen ist, als verdächtig betrachtet, und wenn es aus einem verdächtigen Hafen kommt, sofort zur Abhaltung einer förmlichen Reinigungs-Quarantaine, während welcher die Lumpen zu verbrennen, oder doch nicht wieder an Bord zu bringen sind, nach Christiansand verwiesen werden soll; wenn aber ein solches Schiff aus einem durchaus unverdächtigen Hafen kommt, dasselbe zwar den Umständen nach zur Abhaltung einer Observations-Quarantaine nach §. 1. der Bekanntmachung vom 21. v. M. zugelassen werden könne, jedoch sofort, bey deren Anfang, die an Bord befindlichen Lumpen, mit aller erforderlichen Vorsicht, an einer unschädlichen Stelle an das Land gebracht und daselbst verbrannt werden sollen. Sollten an der Küste irgendwo Lumpen antreiben, so sind solche, so bald sie

gefunden worden, zu verbrennen, ohne vorher die Ballen zu öffnen. Wegen der strengen Ausführung dieser Anordnung sind die Quarantaine-Commission an der Weser und die übrigen betreffenden Behörden mit der erforderlichen Instruction versehen.

26) Regierungs-Bekanntmachung vom 8. Juli, publ. den 13. Juli 1831.

betreffend die Cholera.

Da nach hieselbst eingegangenen Nachrichten nunmehr auch in St. Petersburg und Cronstadt die Cholera ausgebrochen ist, so werden diese Häfen und die zwischen Cronstadt und Riga belegenen Häfen hiedurch für inficirt erklärt, und ist mit den von denselben nach der Weser oder Jade kommenden Schiffen nach den in der Bekanntmachung vom 21. v. M. enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

Auch sind die an der Küste des Königreichs Norwegen nördlich von Bergen belegenen Häfen, Tromsöe, Hammerfest u. s. w., wegen der zwischen ihnen und Archangel bestehenden Küstenfahrt, als verdächtig zu betrachten, mithin die von dorther kommenden Schiffe nur nach abgehaltener Observations-Quarantaine,

die vorläufig auf 21 Tage, vom Tage der Abfahrt angerechnet beschränkt werden mag, unter Beobachtung der in der Bekanntmachung vom 21. v. M. wegen der aus verdächtigen Häfen kommenden Schiffe enthaltenen Vorschriften, zuzulassen.

27) Regierungs-Bekanntmachung vom 8. Sept., publ. den 14. Sept. 1831.

Da nach den neuesten Nachrichten die Cholera auch in Helsingfors und Sveaborg ausgebrochen ist, so werden nunmehr auch diese und alle übrige an der nördlichen Küste des Finnischen Meerbusens bis zur Landspitze Hangöudd belegene Häfen für inficirt erklärt. Es sind demnach jetzt als inficirt zu betrachten: alle Häfen und Plätze, die von Swinemünde einschließlich ostwärts bis Cronstadt und von da bis Hangöudd an den Küsten der Ostsee und des Finnischen Meerbusens, imgleichen Archangel und diejenigen, welche an den Küsten des weißen Meers belegen sind, so daß nach der Bekanntmachung vom 21. Juni d. J. §. 2. kein von diesen Häfen und Küsten abgegangenes Schiff auf der Weser, der Jade und an den Küsten des hiesigen Landes zugelassen werden darf, wenn es nicht durch glaubwürdige

authentische Zeugnisse nachgewiesen hat, daß es in einer ordentlichen Reinigungsanstalt förmliche und vollständige Löschungs- und Reinigungs-Quarantaine abgehalten habe.

Alle übrige, an der Ostsee und dem Bothnischen Meerbusen, imgleichen an der Küste des Königreichs Norwegen nördlich von Bergen, dieses eingeschlossen, belegene Häfen und Plätze werden dagegen als verdächtig angesehen, und es sind die von denselben kommenden Schiffe nach den Vorschriften des §. 1. der Bekanntmachung vom 21. Juni d. J. zu behandeln.

28) Regierungs-Bekanntmachung vom 18. Sept., publ. den 21. Sept. 1831.

betreffend Taxe des Chausseegelds in Nadorst

Mit Sr. Königlichen Hoheit Höchsten Genehmigung soll die Unterhaltung der in diesem Jahre vom Heiligen-Geist-Kirchhofe an bis Nadorst mit Steinschlag belegten Chausseestrecke aus einem Weggelde bestritten, und dieses vom ersten October d. J. angerechnet nach folgender Taxe vorläufig in Nadorst von dem Wirth Hilbers gehoben werden.

Von einem Reisewagen, beladenen Wagen, einer Kutsche, oder Chaise für jedes Pferd oder Zugthier . . 2 Grote.

Von einem hiesigen unbeladenen Bauerwagen oder Schlitten für jedes Pferd oder Zugthier . . . . . 1 Groten.

Von einem Reiter . . . 2 Grote.

Für jedes Hand- oder Koppelpferd, Füllen und für jedes Stück Hornvieh 1 Groten.

Frachtwagen, die mit mehr als drey, und Frachtkarren, die mit mehr als zwey Pferden bespannt sind, zahlen für jedes Pferd die Hälfte mehr, als das gewöhnliche Weggeld beträgt.

Das Weggeld wird in Courant bezahlt, wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann kein Agio vergütet erhalten.

Derjenige, der das Weggeld defraudiren sollte, wird polizeylich mit Geld oder Gefängniß bestraft.

29) Regierungs-Bekanntmachung vom 27. Sept., publ. den 5. Oct. 1831.

betreffend den Handel mit Blutigels.

Da die als Heilmittel nützlichen und oft unentbehrlichen Blutigel sich in den hiesigen Landen sehr vermindert haben, indem selbige in großer Menge ins Ausland ausgeführt worden: so siehet sich die Regierung, auf den Antrag des Collegii medici, veranlaßt, um die hiesigen Lande gegen Mangel an diesen nützlichen Thie-

ren zu sichern, nicht allein die Vorschriften der Regierungs-Bekanntmachung vom 21. März 1825. von neuem einzuschärfen, wornach der Fang der Blutigel und der Handel mit denselben nur den desfalls concessionirten Einländern gestattet ist, sondern auch, bis weiter, die Ausfuhr derselben ins Ausland, und den Verkauf derselben an Ausländer hiemittelst bey Strafe der Confiscation und einer Brüche von 10 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe gänzlich zu verbieten.

Die Aemter und sämmtliche Polizey-Officialen, insbesondere auch die Grenz-Zoll-Einnehmer, werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften genau zu achten und soll dem Denuncianten einer Contravention die Hälfte der Brüche zuerkannt werden.

Sodann hat die Regierung den Preis der Blutigel in den Apotheken der hiesigen Lande, per Stück auf sechs Grote Cour. bis weiter erhöhet.

30) Regierungs-Bekanntmachung vom 17. Oct., publ. den 22. Octob. 1831.

betreffend die Quarantaine-Anstalt zu Christians-Oe.

Die Königlich Dänische Regierung hat zu Christiansoe, bey Bornholm, eine Löschungs-

und Reinigungs-Quarantaine-Anstalt einrichten lassen, welche, nach Mittheilungen des Königlich Dänischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, in soweit es die Localität erlaubt, für alle von angesteckten und verdächtigen Oertern an der Ostsee kommende Schiffe eröffnet worden ist. Indem die Regierung dem Handel — und Schiffahrt — treibenden Publicum von dieser neu eingerichteten Quarantaine-Anstalt, welche für die aus inficirten Ostsee-Häfen kommenden Schiffe sehr bequem gelegen ist, Kenntniß giebt, verordnet sie zugleich, daß die aus angesteckten oder verdächtigen Häfen der Ostsee kommenden Schiffe, welche in der gedachten Anstalt vollständige Löschungs- und Reinigungs-Quarantaine gehalten zu haben, nachweisen können, auf der Weser, Jade und an der ganzen Küste der hiesigen Lande ohne Weiteres zugelassen werden und sofort **Practica** erhalten sollen.

Die Großherzoglichen Consulate in den Häfen an der Ostsee sind aufgefordert, die aus der Ostsee kommenden Schiffs-Capitains, welche nach der Weser, Jade oder einem Hafen der hiesigen Küsten bestimmt sind, von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen.

31) Regierungs = Bekanntmachung vom 18. Oct., publ. den 22. Octob. 1831.

betreffend die Cholera.

Da die Cholera morbus nunmehr auch in Hamburg ausgebrochen ist, so sind die von Hamburg und Altona kommenden Schiffe auf der Weser, Jade und den Küsten der hiesigen Lande ferner überall nicht mehr zuzulassen, sondern unbedingt zurückzuweisen, wenn sie nicht in einer ordentlichen Reinigungs-Anstalt förmliche Löschungs = und Reinigungs = Quarantaine abgehalten haben.

Schiffe von anderen Plätzen an der Elbe sind als aus verdächtigen Gegenden kommend, zu behandeln und daher einer Observations-Quarantaine von 30 Tagen zu unterwerfen.

32) Regierungs = Bekanntmachung vom 1. Nov., publ. den 5. Novemb. 1831.

betreffend Taxe des Weg-Gelds auf der hölzernen Straße.

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung zufolge, soll die Unterhaltung des in diesem Jahre größtentheils schon gelegten Steinpflasters auf der hölzernen Straße von dem Ertrage eines Weggeldes bestritten, und dieses von dem 15. dieses angerechnet, nach folgender Taxe bis weiter von

dem Wirth Dierk Gerdes zu Moorhausen gehoben werden.

Von einem Reise- Fracht- oder beladenen Wagen oder Schlitten, imgleichen von einer Kutsche oder Chaise für jedes Pferd oder Zugthier . . 3 Groten.

Von einem unbeladenen hiesigen Bauerwagen oder Schlitten für jedes Pferd oder Zugthier . . . . 1 Groten.

Von einem Reiter . . 2 Grote.

Für Hand- oder Koppelpferde, Esel und Hornvieh à Stück . 1 Groten.

Für Ziegen, Schafe, Schweine à Stück $^1/_2$ Gr.

Das Weggeld wird in Courant bezahlt, wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann kein agio vergütet verlangen.

Derjenige, der das Weggeld defraudiren sollte, wird polizeilich mit Geld oder Gefängniß bestraft.

33) Regierungs-Bekanntmachung vom 11. Nov., publ. den 16. Nov. 1831.

betreffend das Schlachten ausserhalb der Stadt.

In der Bekanntmachung der Großherzoglichen Cammer vom 20. Febr. 1826. ist unter Beziehung auf die Landesherrliche Verordnung

vom 10. Januar 1825. wegen Einführung einer Consumtions-Abgabe in der Stadt Oldenburg, sowohl den hiesigen Stadt-Einwohnern das Schlachten außerhalb der Stadt, als gleichmäßig allen außerhalb der Stadt wohnenden Eingesessenen das Schlachten daselbst, für hiesige Stadt-Einwohner, bey Vermeidung der auf die Defraudation gesetzten Strafe der Confiscation des Gegenstandes, oder einer dessen Werth gleichkommenden Geldbuße, wovon dem Angeber die Hälfte zugesichert ist, untersagt.

Die Regierung findet sich veranlaßt, diese Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen, mit dem Bemerken: daß Gesuche, von der obigen Vorschrift Ausnahmen zu gestatten, ganz unzulässig sind und daß ferner Gesuche um Ermäßigung der Octroi-Abgabe, weil ein Theil des Fleisches Jemanden, der vor den Thoren wohnt, zugeführt werden soll, nur dann berücksichtigt werden können, wenn von dem Stadtamte bescheinigt ist, daß das Schlachten in der Stadt wirklich vor sich gegangen ist.

34) Regierungs-Bekanntmachung vom 1. Dec., publ. den 7. Decemb. 1831.

betreffend die Umlegung der in Strohdocken liegenden Ziegeldächer.

Da die im §. 1. der Landesherrlichen Verordnung vom 9. März 1827. vorgeschriebene

Frist von fünf Jahren, innerhalb welcher in den daselbst benannten Oertern die in Strohdocken liegenden Ziegeldächer in Kalk oder den Umständen nach in Lehmdocken umzulegen sind, im Monat März k. J. abläuft; die gedachte Umlegung indeß einberichtetermaßen während derselben nicht allenthalben zur Ausführung kommen kann, so wird mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung jene fünfjährige Frist noch um zwey Jahre, mithin bis zum Jahre 1834. verlängert, dagegen behält es bey der Bestimmung der Verordnung: daß diejenigen Reith- oder Strohdächer, welche in Folge ihrer Schadhaftigkeit theilweise oder ganz umgedeckt werden, sofort bey dieser Umdeckung, für den umgedeckten Theil oder ganz durch vorschriftmäßige Ziegeldächer zu ersetzen sind, sein unabgeändertes Bewenden.

35) Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Dec., publ. den 21. Dec. 1831.

betreffend Aufsicht auf Zeitungen ꝛc. und Verbot des Zeitblatts „das constitutionelle Deutschland".

In Gemäßheit Höchsten Rescripts vom 3. Dec. d. J. wird der, in der 38sten diesjährigen Sitzung der Bundesversammlung gefaßte Beschluß, welcher dahin lautet:

1) Da sämtliche Mitglieder des Deutschen Bundes die feyerliche Verpflichtung gegen

einander übernommen haben, bey der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat; so bringt die Bundesversammlung diese, bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz, in voller Kraft verbleibende gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinn und Zweck der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde.

2) Die nach dem Preßgesetze vom 20. Sept. 1819. bestehende Bundestagscommission wird durch die auf den Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holsteinisch- und Lauenburgischen Herrn Gesandten gefallene Wahl ergänzt;

imgleichen der in der 39sten diesjährigen Sitzung

der Bundesversammlung gefaßte Beschluß, welcher dahin lautet:

> Die Versendung und Verbreitung des in Straßburg bey G. Silbermann erscheinenden Zeitblatts: „das constitutionelle Deutschland", wird in allen Deutschen Bundesstaaten untersagt, und die Regierungen werden ersucht, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen, auch zur Handhabung desselben die geeigneten Verfügungen zu treffen, und diese baldmöglichst zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen.

zur Nachricht und Nachachtung hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

36) Regierungs-Bekanntmachung vom 20. Dec., publ. den 21. Dec. 1831.

die Da nach den neueren Erfahrungen die **cholera morbus** bey ihrem Vorrücken nach Westen, an allen Orten in diesen Gegenden, wo sie bisher ausgebrochen ist, selbst unter Local-Verhältnissen und Umständen, welche sonst im allgemeinen der Gesundheit nicht zusagen, verhältnißmäßig nur wenige Menschen und vornemlich nur solche, welche sich durch eine unregelmäßige Lebensart, durch den übermäßigen Genuß von geistigen Getränken und durch Diät-

Fehler empfänglich dafür gemacht haben, ergriffen, auch sich, bey völlig freyer Communication mit den angesteckten Orten, nicht weiter verbreitet, oder doch bald aufgehört hat, und daher, abgesehen von der zweifelhaften Frage ihrer Contagiösität, für die hiesigen Gegenden, in der gegenwärtigen Jahreszeit weniger gefährlich erscheinet, als manche andere vorkommende Krankheit, so hat die Regierung des Herzogthums Oldenburg, in Erwägung dieser durch neuere Erfahrungen festgestellten Thatsache, in der Absicht, den Handel, die Schiffahrt und den Verkehr nicht ohne Noth ferner zu beschweren, und in Betracht, daß die durch die Bekanntmachung vom 28. Oct. d. J. im Sinne eines höhern Interesse's wohlmeinend, erlassenen Vorschriften, bey dem durchaus davon abweichenden Verfahren der Regierungen anderer und besonders der benachbarten Staaten, selbst mit bedeutendem nicht gescheueten Aufwande an Geld und Kräften, vollständig und genügend nicht zur Ausführung gebracht werden können, sich nunmehr auch veranlasset finden müssen, die gegen das Einbringen der Cholera hieselbst zur Zeit bestehenden Vorschriften, mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung, zu modificiren und in dieser Beziehung Nachfolgendes zu verordnen:

1.

Alle aus inficirten Ostsee-Häfen kommenden Schiffe sollen zu einer Observations-Quarantaine von 5 Tagen zugelassen, alle aus inficirten Orten an der Elbe und aus England — wohin zur Zeit Sunderland und Newcastle zu rechnen sind — kommenden Schiffe aber, einer Observations-Quarantaine von 10 Tagen, die Zeit der Reise jedoch mit eingerechnet, unterworfen werden, und, wenn die Mannschaft gesund und nach der Schiffsrolle vollständig befunden worden, nach eydlicher Versicherung des Capitains und der Mannschaft, daß sie auf der Reise wenigstens seit den letzten 5 Tagen, mit andern Schiffen aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden nicht communicirt haben, Practica erhalten.

2.

Schiffe aus verdächtigen Häfen sollen dagegen auf drey Tage unter Observations-Quarantaine gelegt werden, und nach Ablauf derselben, unter den sub 1 gedachten Voraussetzungen, Practica erhalten.

3.

Schiffe, welche den Schleswig-Holsteinschen Canal passiret sind, sollen, wenn sie auf der Reise mit verdächtigen Schiffen nicht communicirt haben, sofort zugelassen werden.

4.

Während der Dauer der Observations-Quarantaine sollen die Schiffe, so wie die Kleider und Betten der Mannschaft gelüftet und gereiniget werden.

5.

Reisende, welche aus inficirten oder verdächtigen Orten zu Lande oder über die Weser in die hiesigen Lande kommen, sollen mit ihren bey sich habenden Gütern erst zugelassen werden, wenn sich aus ihren Reise-Papieren, womit zur Zeit jeder Reisende versehen seyn muß, ergiebt, daß sie den angesteckten Ort bereits vor 5 Tagen verlassen haben. Alle Reisende sollen ihre Legitimations-Papiere beym Eintritt in die hiesigen Lande, beym ersten Militair-Grenz-Posten oder beym ersten Grenz-Amte übergeben, wo selbige unentgeldlich visiret werden sollen. Reisende, welche mit Legitimations-Papieren überall nicht versehen sind, oder ihre fünftägige Abwesenheit von dem inficirten oder verdächtigen Orte nicht nachweisen können, sollen nicht zugelassen, sondern auf kürzestem Wege aus dem Lande zurückgeführt, oder, wenn solches wegen Krankheit nicht geschehen kann, unter Contumaz gestellt werden; wohingegen Reisende, welche versäumt haben, ihre Reise-Papiere von einem Grenz-Posten oder ersten

ıg=Amte, durch welches sie gekommen, vi=
ı zu lassen, in eine policeyliche Geldstrafe
10 Rthlr. verfallen seyn sollen. In gleiche
afe sollen auch alle Eingesessene, Wirthe,
rleute, Fährschiffer, genommen werden, wel=
Reisende, die keine von den Behörden an
Grenze visirte Reise=Papiere bey sich füh=
aufgenommen oder solche transportiret ha=

6.

Das Einbringen von Lumpen, alten Klei=
ı, Bettfedern und thierischen Haaren in die
igen Lande bleibt bis weiter, überall verbo=
Sollten dergleichen dennoch eingebracht
ı, so sind sie da, wo sie gefunden werden,
ort zu verbrennen.

7.

Die Aemter, besonders an der Gränze,
wie die Land=Dragoner und sämmtliche Po=
y=Officialen werden angewiesen, auf die ge=
e Befolgung dieser Vorschriften zu achten.

Schließlich werden die Einwohner der hie=
n Lande auf die vom Collegio medico be=
nt gemachte Belehrung verwiesen und die=
en wiederholt darauf aufmerksam gemacht,
eine geregelte Lebensweise sich als
sicherste Schutzmittel gegen die Cholera
gewiesen hat.

37) Regi
vom 27.
1831.

Da der
zufolge die
das Moor i
nunmehro sic
daß die Pas
das Viehtrei
tet werden
in Gemäßhe
vom 14. Ap
ordnete Besc
der Verkehr
tarifmäßiger
gen, die mi
karren die
sind, die H
geld für a
gegeben, i
setzung der

38) R
vom
1831.

In
29. Nov

37) Regierungs = Bekanntmachung vom 27. Dec., publ. den 31. Dec. 1831.

betreffend die Chaussee nach Sandersfeld.

Da den Statt gehabten Beobachtungen zufolge die Chausseestrecke von Oldenburg durch das Moor über Tweelbäke nach Sandersfeld nunmehro sich dergestalt befestigt haben dürfte, daß die Passage mit schwerem Fuhrwerk und das Viehtreiben darüber, ohne Nachtheil gestattet werden kann, so wird die in dieser Hinsicht in Gemäßheit der Cammer = Bekanntmachung vom 14. April 1821. bisher einstweilen angeordnete Beschränkung hiedurch aufgehoben und der Verkehr darüber, gegen Entrichtung des tarifmäßigen Weggeldes, welches für Frachtwagen, die mit mehr als drey, und für Frachtkarren die mit mehr als zwey Pferden bespannt sind, die Hälfte mehr als das gewöhnliche Weggeld für andere Fuhrwerke beträgt, ganz frey gegeben, indeß ist die Vorschrift wegen Versetzung der Spur gehörig zu befolgen.

38) Regierungs = Bekanntmachung vom 27. Dec., publ. den 31. Dec. 1831.

betreffend gemeinschaftliche Adresse an die Bundesversammlung über öffentl. Bundes-Angelegenheiten

In Gemäßheit Höchsten Rescripts vom 29. November d. J. wird der, in der 36sten

diesjährigen Sitzung der Bundesversammlung gefaßte Beschluß, welcher dahin lautet:

> Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen, über öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundes-Regierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist; so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurück zu weisen seyen.

zur Nachricht und Nachachtung hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

39) Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Dec., publ. den 31. Dec. 1831.

Verbot jeder anstatt „das constit. Deutschland" erscheinenden Zeitung.

In Gemäßheit eines Höchsten Rescripts vom 24. d. M. wird der in der 42sten diesjäh-

rigen Sitzung der Deutschen Bundesversamm=lung gefaßte Beschluß:

> Jede Zeitung, welche an die Stelle des in dem ganzen Umfange des Deutschen Bun=des mittelst Beschlusses vom 19. November d. J. verbotenen Zeitblatts, „das constitio=nelle Deutschland" unter was immer für ei=nem Titel erscheinen sollte, wird verboten, und die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, zur Handhabung dieses Ver=bots die geeigneten Verfügungen zu treffen,

hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und allen Behörden dieses Landes aufgegeben, auf dessen Befolgung strenge zu achten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

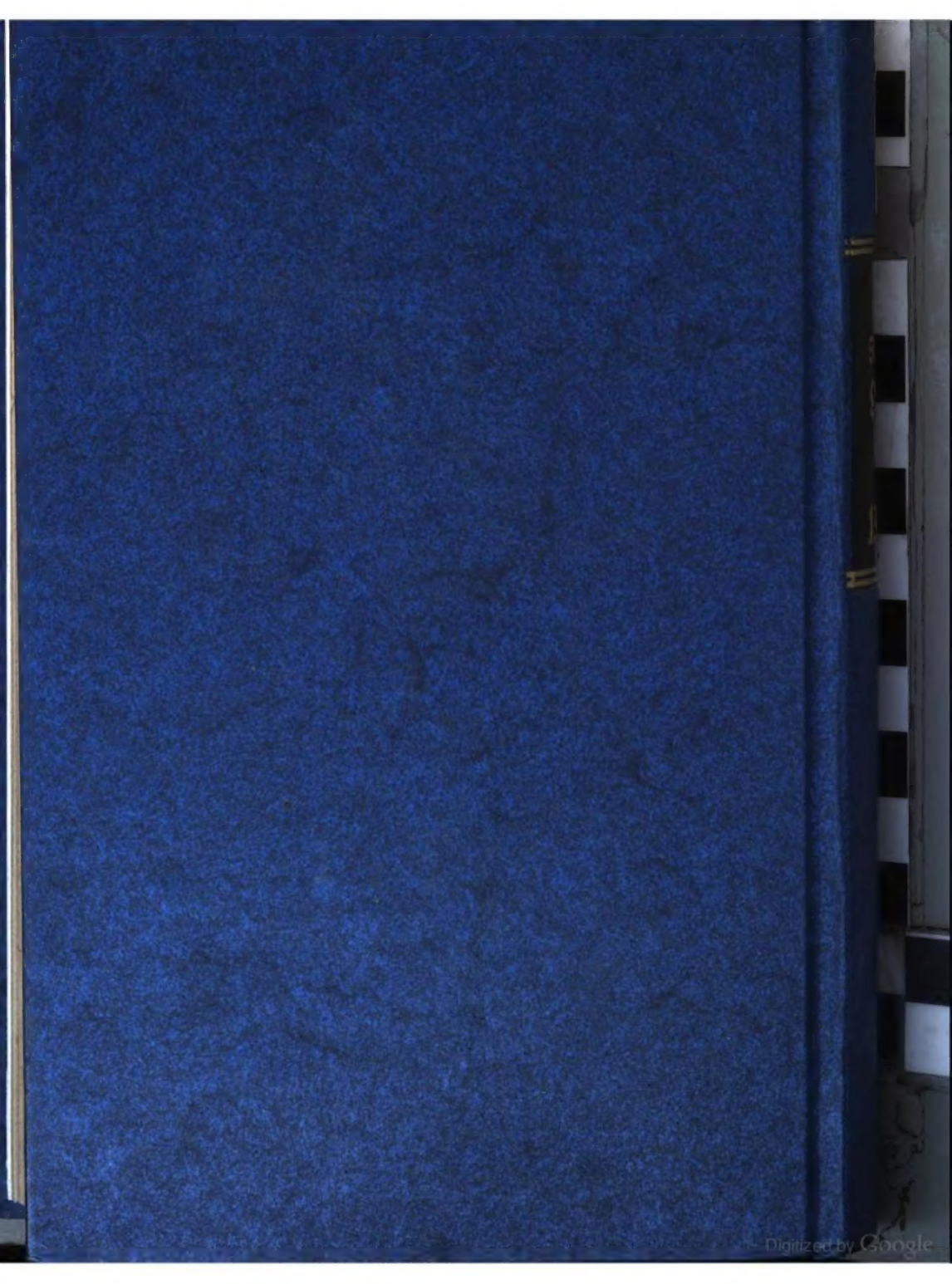
Digitized by Google